Zwischen Kommerz, Kommunikation und Kontrolle.

Zur Wirtshauskultur in Saarbrücken und St. Johann im 18. Jahrhundert

DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES EINES
DOKTORS DER PHILOSOPHIE
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN
DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

Antje Fuchs

aus Illingen/Saar

Saarbrücken, 2012

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Behringer

Berichterstatterinnen: Univ.-Prof. Dr. Margrit Grabas, Univ.-Prof. Dr. Eva Labouvie

Tag der letzten Prüfungsleistung: 07. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	**Einleitung**	1
1.	Frühneuzeitliche Wirtshäuser in der Forschung	2
2.	Gegenstandsbestimmung und Zielsetzung	8
3.	Literatur- und Quellenlage	9
	Die Ungeldregister	13
	Die Stadtgerichtsprotokolle	16
	Die Kirchenbücher	21
	Problematisierung der Quellenlage	23
4.	Aufbau der Arbeit und Untersuchungsfragen	25
II.	**Der Schauplatz**	28
1.	Die Städte Saarbrücken und St. Johann	28
2.	Wirtshaustypen und ihr Angebot	37
3.	Zahl der Wirtshäuser und ihre Verteilung im Stadtraum	47
III.	**Die Wirtsfamilien**	59
1.	Zwischen Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistung: das ökonomische Wirkungsfeld der Wirtsleute	59
	Faktor von Erfolg und Misserfolg: die Konfession	70
2.	Die Wirte als kommunalpolitische Akteure	87
3.	Frauen als Gründerinnen, Betreiberinnen und Erbinnen von Wirtshäusern	104
	Die Witwen	108
	Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung	124

IV. Das Wirtshauspublikum 133

1. Die Stammgäste: Knechte, Gesellen und Handwerksmeister 135
2. Sondergruppen 143
Kinder und Jugendliche 143
Soldaten 150
Geistliche 162
Weibliche Gäste 169
Übernachtungsgäste 180
3. Randgruppen 193
Juden 193
Der Scharfrichter 202

V. Das Wirtshausleben 212

1. Die Wirtshäuser als Orte öffentlicher Trinkkultur 212
Die Getränke 213
Trinkanlässe: besondere Gelegenheiten und tägliche Routinen 225
Landesherrliche Eingriffe in Trinkbräuche 231
Konsumierte Mengen 236
2. Die Wirtshäuser als Schauplätze volkstümlicher Vergnügungen 242
Kartenspiel und Kegelvergnügen 243
Musik und Tanz 260
3. Die Wirtshäuser als zentrale Kommunikationsräume 269
„Kommunikatives" Profil der Institution 270
Alltagsgespräche und politische Diskussionen 275
Herrschaftliche Kontrollversuche 285
4. Die Wirtshäuser als Brennpunkte gewalttätiger Auseinandersetzungen 292
„Tatort" Wirtshaus 294
Häufigkeit „geselliger Gewalt" und involvierte Gruppen 302
Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit 307
Wirtshaushändel vor Gericht 312

VI. Wirtshäuser unter Kontrolle: Von der städtischen zur fürstenstaatlichen Wirtshauspolizei 320

1. Unter städtischer Verwaltung. Die traditionellen Hüter der nächtlichen Ordnung 322
Die Nachtwächter als Wirtshauskontrolleure 324
Das Stadtgericht: Exekutive und Richter über nächtliche Verfehlungen 332
2. Unter landesherrlichem Zugriff. Neue Kontrolleure und die Folgen 341
Die Soldatenpatrouille auf der Jagd nach Nachtschwärmern 345
Das Ringen um die Sperrstunde 349

VII. Schluss 363

VIII. Bibliographie 369

1. Quellenverzeichnis 369
2. Literaturverzeichnis 372

IX. Anhang 404

I. Einleitung

Am 14. März 1729 wurde vor dem St. Johanner Stadtgericht ein Vorfall verhandelt, der sich einige Tage zuvor im Wirtshaus von Heinrich Cornelius ereignet hatte. An dem fraglichen Abend war der Hammerschmied Peter Bügler aus dem kleinen Dorf Scheidt, der „in herrschaftlicher verrichtung zu Saarbrücken“ gewesen war, „alß endlich hungrig in Heinrich Cornelius würths-haußе umb ein Stück Brod zu eßen und ein Schoppen Wein zu trincken“ eingekehrt, um sich für seinen Heimweg zu stärken. Etwa gleichzeitig hatten auch die beiden Holzhauer Nikolaus Auer und Nikolaus Becker, die bei Cornelius logierten, das Haus betreten, sich an einen Tisch gesetzt und um ein Glas Wein „gekartelt“, obwohl sie der Wirt wiederholt aufforderte, die Karten wegzulegen, da das Spielen verboten und zudem zur gegenwärtigen Passionszeit „gantz ohngereimbt“ sei. Der Hammerschmied hatte „in einer andern gesellschaft getruncken und beim Wein eine Pfeife Taback an einem besondern Tisch gerauchet, worüber ihme aber der würth die pfeife abgeliehen“ hatte. Als Peter Bügler nun nach einiger Zeit nach Hause gehen wollte, fiel ihm sein Rauchgerät wieder ein, das er, so seine Aussage vor Gericht, „dann auch an den würthe gefordert, und da der würthe ein wenig mit dem Leyendecker Heßen stille geredet, so hätte Kläger im Suchen seine Pfeife, unter dem Tische wo Beklagte geseßen, gesehen, welche Er aber mit Höflichkeit gegen dieße aufheben wollen“. Daraufhin habe Auer ihn gefragt, ob denn die Pfeife ihm gehöre, „und alß er solches bejahet“, habe der Holzhauer ausgerufen, „ein Schelm und ein Dieb S.h. sage, daß das seine Pfeife wäre, Ihne sogleich herumb zausend und mit Hülfe deß Niclaus Beckers ihme die Kleider zerreißend, also gegen Ihne verfahren, daß kaum die andere wöhren könnten, wie der Auer dann auch die Scheltworte auch mit einem Hundsfott öfters wiederhohlet, so daß endlich auf mehrere Nachrichten da es keine Ruhe geben wollen, der gegen Herrn Bürgermeister Pabsten etwaß ohnnütz sich bezeigte Niclaus Becker in Thurn gesetzet worden wäre“. Soweit die Aussage des Hammerschmiedes, die von Heinrich Cornelius, dem Wirt, im Wesentlichen bestätigt und noch dahingehend ergänzt wurde, dass seine Frau, als sie „ruhe machen helfen wollen“, von Nikolaus Auer geschlagen worden sei.[1]

Dieser Auszug aus einem Gerichtsprotokoll des St. Johanner Stadtgerichts führt uns mitten hinein in das Wirtshausleben der kleinen nassau-saarbrückischen Stadt. Auf den ersten Blick bestätigt er die von der weltlichen Obrigkeit seit dem Spätmittelalter in zahllosen Verordnungen immer wieder herausgestellte Einschätzung: Wirtshäuser waren vor allem Orte des übermäßigen Trinkens, Orte, an denen alle erdenkliche „Unordnung“, ein viel gebrauchter Terminus der Frühen Neuzeit, entstehen und Leib und Leben der Menschen wie des Staatskörpers bedrohen konnte. Auch im zeitgenössischen theologisch-literarischen Diskurs wurde

[1] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 25 f.

das Wirtshaus gerne als Wohnstatt des Teufels und somit „als Inbegriff von sozialer Unordnung, Unmoral und physischer Gefährdung“ gezeichnet.[2] Dabei trugen nicht nur Worte, sondern auch Bilder zur Verbreitung und Verfestigung dieses negativen Images bei: So stellte insbesondere die niederländische Genremalerei des 17. Jahrhunderts die Wirtshäuser als Orte des Trinkens, Spielens, Raufens und unsittlichen Lebens dar und versuchte dem Betrachter damit eine moralische Lektion zu erteilen.[3]

Wenngleich diese überwiegend aus der Perspektive von „oben“ und von „außen“ gewonnene Sicht durchaus zutreffend war, so hatten die Wirtshäuser doch zugleich eine andere Seite, die bei einem zweiten Blick in die frühneuzeitlichen Gerichtsprotokolle erkennbar wird: In ihnen konnte potenziell auch Ordnung gestiftet werden, etwa durch das an diesen Ort gebundene Trinken des Weinkaufs oder des Vergleichweins, beides althergebrachte Bräuche, die der Herstellung von Rechtssicherheit und damit der Konfliktvermeidung bzw. der Aussöhnung von miteinander in Streit geratenen Parteien dienten. Das oben zitierte Protokoll vom 14. März 1729 verweist aber auch auf den Stellenwert des Wirtshauses als Kommunikations- und Freizeitraum, in dem sich die (männliche) Bevölkerung unterschiedlicher sozialer wie lokaler Herkunft traf. Damit sind nur einige der vielen Funktionen einer Institution angesprochen, auf die die historische Forschung seit einiger Zeit aufmerksam geworden ist, einer Institution, die im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung steht.

1. Frühneuzeitliche Wirtshäuser in der Forschung

Obwohl Wirtshäuser als Orte der kommerziellen Gastlichkeit bereits seit dem 11. Jahrhundert im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen der Reisetätigkeit entstanden, haben sie doch, worauf Susanne Rau und Gerd Schwerhoff in einem 2002 erschienenen Aufsatz hinwiesen, im Unterschied zu anderen ähnlich alten Institutionen in der historischen Forschung bis vor einigen Jahren nur wenig Beachtung gefunden. „Lange Zeit fristeten sie eine wissenschaftliche Fußnotenexistenz“, fassten die beiden das bis in die 1990er Jahre eher marginale Forschungsinteresse zusammen, „allenfalls die Lokal- und Heimatgeschichte oder die Kulturgeschichte älterer Prägung hielten das Thema der Erörterung für wert. In den letzten Jahren rückt es dagegen zunehmend vom Rand ins Zentrum des wissenschaftlichen Interesses“.[4] Die Beschäftigung mit Wirtshäusern, das zeigt die steigende Zahl von Veröf-

[2] Gerd Schwerhoff, Das Gelage. Institutionelle Ordnungsarrangements und Machtkämpfe im frühneuzeitlichen Wirtshaus, in: Gert Melville (Hg.), Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Köln u.a. 2005, S. 159-176, S. 162. Zur Darstellung des Wirtshauses in der Literatur s. Bettina Kaemena, Studien zum Wirtshaus in der deutschen Literatur, Frankfurt am Main u.a. 1999.

[3] S. hierzu Andrea Schilz, Bilder vom Gasthaus. Genre als Frage der Wahrnehmung, in: Herbert May, Andrea Schilz (Hg.), Gasthäuser. Geschichte und Kultur, Petersberg 2004, S. 287-302.

[4] Susanne Rau, Gerd Schwerhoff, Frühneuzeitliche Gasthaus-Geschichte(n) zwischen stigmatisierenden Fremdzuschreibungen und fragmentierten Geltungserzählungen, in: Gert Melville, Hans Vorländer

fentlichungen, hat seit einiger Zeit Konjunktur. Allmählich erhält somit das Wirtshaus auch in der historischen Forschung die Beachtung, die seiner Bedeutung als „Zentralraum“ und wichtiger wirtschaftlicher, sozialer und politischer Mikrokosmos der frühneuzeitlichen Gesellschaft gerecht wird.[5]

Dabei hatte die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Institution bereits im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit einer Studie über das Wirtshauswesen der Schweiz begonnen, deren Verfasser, der Schweizer Archivar Theodor von Liebenau, sich in seinem Vorwort dezidiert zur „früher vernachlässigten Kulturgeschichte“ bekannte.[6] Dass es gerade die Schweizer Wirtshäuser waren, die als erste zum Gegenstand einer historischen Betrachtung gemacht wurden, dürfte kein Zufall gewesen sein, war doch gerade im Alpenraum, der seit dem 18. Jahrhundert zu einem Hauptanziehungspunkt für Vergnügungs- und Bildungsreisende geworden war, die auch volkswirtschaftlich bedeutende Rolle von Gaststätten spätestens Ende des 19. Jahrhunderts unübersehbar. In der Tradition dieser ersten Überblicksdarstellung stehend, traten einige Jahrzehnte später Ossip D. Potthoff und Georg Kossenhaschen mit einer Arbeit an die Öffentlichkeit, die sich mit der Kulturgeschichte der Wirtshäuser in den deutschsprachigen Ländern beschäftigt.[7] 1941 erschien das zweibändige Werk von Friedrich Rauers, das unter dem Titel „Kulturgeschichte der Gaststätte“ auf nahezu 1.500 Seiten den zeitlichen, geographischen und inhaltlichen Rahmen noch weiter ausdehnte. Seine Untersuchung reicht von der Antike bis zur Gegenwart und berücksichtigt sowohl europäische als auch außereuropäische Erscheinungsformen kommerzieller und nichtkommerzieller Gastlichkeit.[8] Die von dem Autor ausgebreitete „schier unübersehbare Fülle an Material“, wie ein zeitgenössischer Rezensent zutreffend anmerkte[9], verdankte sich zu einem nicht geringen Teil der Tatsache, dass auch Rauers als Archivar tätig war und damit an der Quelle der Quellen saß, mit denen er einen kultur- und wirtschaftshistorischen Bilderbogen des Wirtshauslebens zeichnete.

Bereits einige Jahre vor den beiden letztgenannten, die „Kulturgeschichte“ im Titel tragenden Arbeiten, war die Untersuchung von Johanna Kachel erschienen, die in ihrer 1924 veröffent-

---

(Hg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln u.a. 2002, S. 181-201, S. 181.

[5] Hans Heiss, Zentralraum Wirtshaus. Gaststätten im vormodernen Tirol 1600-1850, in: Geschichte und Region, Jg. 10 (2001), H. 2, S. 11-37. Hingegen hat es an populären Darstellungen nie gemangelt: s. beispielsweise Moritz Hoffmann, 2000 Jahre Gaststätte, Frankfurt am Main 1954; Ders., Geschichte des deutschen Hotels. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Heidelberg 1961; Gertrud Benker, Der Gasthof. Von der Karawanserei zum Motel. Vom Gastfreund zum Hotelgast, München 1974; Ulla Heise, Der Gastwirt. Geschäftsmann und Seelentröster, Leipzig 1993. S. jetzt auch Ulrike Spring u.a. (Hg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit. 336. Sonderausstellung des Wien Museums, Wien 2007.

[6] Theodor von Liebenau, Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in aelterer Zeit, Zürich 1891, S. V. Der von Liebenau behandelte Zeitraum reicht von den Kelten bis ins 19. Jahrhundert.

[7] Ossip D. Potthoff, Georg Kossenhaschen, Kulturgeschichte der Deutschen Gaststätte. Umfassend Deutschland, Österreich, Schweiz und Deutschböhmen, Berlin 1933 [ND Hildesheim u.a. 1996].

[8] Friedrich Rauers, Kulturgeschichte der Gaststätte, 2 Bde., Berlin 1941.

lichten Dissertation über die „Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert“ nunmehr den Schwerpunkt auf die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wie die Rechtsgeschichte der Gastlichkeit legte.[10] In ihrer wissenschaftlichen Qualifikationsschrift beschäftigte sich die Autorin, die im Übrigen die erste – und auf lange Zeit die einzige – Frau war, die sich mit der Männerdomäne Wirtshaus auseinandersetzte, zum einen mit den Formen der nichtgewerblichen Gastlichkeit, zum anderen der kommerziellen Gastlichkeit von ihren Anfängen bis zum 17. Jahrhundert. Vorwiegend mit gedrucktem Material, vor allem normativer Natur, aber auch literarischen Quellen wie Chroniken und Reisebeschreibungen, sowie mit einigen Archivalien aus dem Essener Stadtarchiv bot Kachel eine Untersuchung vor allem der städtischen Gastwirtschaft des späten Mittelalters.

War mit dieser Arbeit das Wirtshaus als Forschungsgegenstand erstmals in der akademischen Geschichtsschreibung angekommen, so verging jedoch fast ein halbes Jahrhundert, bis das Thema erneut von der Geschichtswissenschaft aufgegriffen wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg galt das Interesse der Historiker anderen Untersuchungsfeldern: Die weitgehende Fixierung auf die Politik- und Ereignisgeschichte schloss – wie schon zu Zeiten vor dem um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erfolgten kulturgeschichtlichen Zugriff – ein Forschungsobjekt „Wirtshaus“ aus. Wirtshäuser gerieten erst in den 1970er Jahren wieder in das Blickfeld der Wissenschaft, wobei nun wichtige Impulse von Vertretern der englischen Sozialgeschichte wie Alan Everitt oder Peter Clark ausgingen, die sowohl das im Zeitablauf veränderliche Sozialprofil von Wirten und Gästen unterschiedlicher Wirtshaustypen als auch deren Stellenwert als gesellschaftliche Zentren untersuchten.[11]

Mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Veröffentlichung von Kachels Arbeit knüpfte der Schweizer Hans Conrad Peyer an diese Untersuchung an, indem er sich den Erscheinungsformen sowohl der unentgeltlichen als auch der kommerziellen Gastlichkeit widmete. Dabei lotete er seinen Gegenstand zunächst in einem Aufsatz und einem von ihm herausgegebenen Sammelband aus, denen einige Jahre später seine Monographie „Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter“ folgte.[12]

---

[9] Heinrich Kramm, Strukturwandlungen im Gaststättengewerbe, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 35 (1942), S. 212-233, S. 213.

[10] Johanna Kachel, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert, Stuttgart 1924.

[11] Alan Everitt, The English Urban Inn 1560-1760, in: Ders. (Hg.), Perspectives in English Urban History, London 1973, S. 91-137; Peter Clark, The English Alehouse. A Social History 1200-1830, London u.a. 1983.

[12] Hans Conrad Peyer, Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, Bd. 235 (1982), S. 265-288; Ders. (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München u.a. 1983; Ders., Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter, Hannover 1987; Ders., Lemma „Gasthaus“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4 (1989), Sp. 1132-1134. Mit dem Zusammenhang von Wirtshaus und Markt- bzw. Stadtentwicklung im Mittelalter beschäftigte sich Wilfried Kerntke, Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung, Frankfurt am Main u.a. 1987.

Waren somit die Wirtshäuser der Antike[13] wie auch des Mittelalters zumindest in ersten Ansätzen erforscht, aber auch die des 19. und 20. Jahrhunderts vor allem durch die Auseinandersetzung mit der Arbeiterkultur in den Blick geraten[14], so gab es bis Ende der 1980er Jahre kaum eine Untersuchung, die sich auf die Wirtshäuser der Frühen Neuzeit fokussierte – was jedoch auch damit zusammenhing, dass sich Epochenbezeichnung und Fachdisziplin erst vergleichsweise spät etablierten. Seitdem begegnen uns jedoch die Wirtshäuser der Frühen Neuzeit in Arbeiten unterschiedlichen Zugriffs und Zuschnitts. Nicht zuletzt durch die gegenüber dem Mittelalter stark vermehrte Quellengrundlage und die Zuwendung zu anderen Quellengattungen – zusätzlich zu den bisher vorrangig benutzten normativen Texten wertete man nun verstärkt Gerichtsprotokolle aus – wurde ein Blick in das Innere der Wirtshäuser möglich, der die Multifunktionalität der Institution und ihren zentralen Stellenwert für die vormoderne Gesellschaft freilegte. Dabei ließ gerade die Beschäftigung mit Gerichtsakten – wie schon zuvor die Auswertung normativer Quellen mit ihrer gattungsimmanent eher negativen Bewertung der Institution – das Wirtshaus als Ort der Unordnung überpointiert hervortreten. Wirtshäuser wurden und werden seit dieser Zeit diskutiert als Zentren der Volkskultur[15], als Alltagsorte[16], als Schauplätze von Kriminalität[17], als Männerorte[18], als Stätten des Alkoholkonsums[19] oder auch als Orte alltäglicher wie politischer Kommunikation.[20]

---

[13] S. beispielsweise mit weiterführender Literatur Otto Hiltbrunner, Gastfreundschaft und Gasthaus in der Antike, in: Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, S. 1-20.

[14] James S. Roberts, Wirtshaus und Politik in der deutschen Arbeiterbewegung, in: Gerhard Huck (Hg.), Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1980, S. 123-139; Franz Dröge, Thomas Krämer-Badoni, Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform oder „Zwei Halbe auf mich!“, Frankfurt am Main 1987.

[15] Thomas Brennan, Public Drinking and Popular Culture in Eighteenth-Century Paris, Princeton 1988.

[16] Allerdings wurden noch in dem 1994 erschienenen Sammelband von Heinz-Gerhard Haupt über die „Orte des Alltags“ als solche Orte das Kaffeehaus und der Salon vorgestellt, während das Wirtshaus fehlte, obwohl es für eine deutlich größere Zahl von Menschen ein solcher Ort gewesen sein dürfte. Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, München 1994.

[17] Michael Frank, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995, S. 320-338; Pierre-Jean Georgin, Violence, cabaret et alcool. Quelques aspects des sociabilités à Thionville et dans sa région (fin XVII^{e}-XVIII^{e} siècle), in: Les Cahiers Lorrains 3 (1996), S. 233-252; Peter Wettmann-Jungblut, Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln u.a. 2003, S. 17-58.

[18] Beatrix Beneder, Männerort Gasthaus? Öffentlichkeit als sexualisierter Raum, Frankfurt am Main u.a. 1997.

[19] Michael Frank, Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen am lippischen Fallbeispiel, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde, 65 (1996), S. 107-127; Ders., Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 187-212; A. Lynn Martin, Alcohol, Sex, and Gender in Late Medieval and Early Modern Europe, New York 2001; Gunther Hirschfelder, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel, Bd. 1: Die Region Manchester, Köln u.a. 2003; Bd. 2: Die Region Aachen, Köln u.a. 2004.

In den letzten Jahren wendet sich die Geschichtswissenschaft – nicht zuletzt in Folge ihres „spatial turn“ – dem Mikroraum Wirtshaus im Zusammenhang mit der Diskussion über den Charakter der frühneuzeitlichen Öffentlichkeit zu. Über die Analyse der Mikroräume Kirche, Marktplatz, Rathaus und Wirtshaus versucht eine Arbeitsgruppe um Gerd Schwerhoff „Aufschlüsse über den Charakter vormoderner Öffentlichkeit(en)“ zu erhalten[21], wobei die Wirtshäuser sowohl Ziel der Betrachtung als auch Mittel zum Zweck sind.

In welchem Maße zwischenzeitlich die Literatur zum frühneuzeitlichen Wirtshaus angewachsen war, spiegelte sich im Umfang des Forschungsüberblicks wider, mit dem Beat Kümin und B. Ann Tlusty den von ihnen 2002 herausgegebenen Sammelband „The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe“ einleiteten.[22] Beide Herausgeber hatten zu diesem Zeitpunkt die Forschungsdiskussion bereits mit zahlreichen Beiträgen bereichert und vorangetrieben: Tlusty mit ihren Studien zur Trinkkultur in der Reichsstadt Augsburg[23], Kümin mit seinen Arbeiten über die Wirtshäuser des Alpenraums.[24] Die Wirtshausforschung steht, das dokumentierte dieser Überblick deutlich, nicht mehr am Anfang, sondern kann erste belastbare Ergebnisse zu verschiedenen Einzelaspekten vorweisen. Andererseits zeigt er aber auch, dass sich die Literaturlage im Vergleich mit anderen Forschungsfeldern noch immer sehr übersichtlich ausnimmt, wobei die Tatsache, dass die Zahl der Aufsätze und Sammelbände die der Monographien deutlich überschreitet, ein aussagekräftiges Indiz dafür ist, dass die Forschung nach wie vor mit dem Ausloten des Gegenstandes beschäftigt ist. Das Bild des frühneuzeitlichen Wirtshauses setzt sich erst allmählich zusammen, wobei einige Berei-

[20] Dagmar Freist, Wirtshäuser als Zentren frühneuzeitlicher Öffentlichkeit. London im 17. Jahrhundert, in: Johannes Burkhardt, Christine Werkstetter (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S. 201-224.

[21] Susanne Rau, Gerd Schwerhoff, Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes, in: Dies. (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 11-52. S. auch Susanne Rau, Das Wirtshaus. Zur Konstitution eines öffentlichen Raumes in der Frühen Neuzeit, in: Caroline Emmelius u.a. (Hg.), Offen und Verborgen. Vorstellungen und Praktiken des Öffentlichen und Privaten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 2004, S. 211-227.

[22] Beat Kümin, B. Ann Tlusty, The World of the Tavern: An Introduction, in: Dies. (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 3-11. Der Sammelband entwirft ein inhaltlich wie geographisch weit gefächertes Panorama des frühneuzeitlichen Wirtshauses.

[23] An dieser Stelle sei nur ihre Monographie angeführt: B. Ann Tlusty, Bacchus and Civic Order. The Culture of Drink in Early Modern Germany, Charlottesville u.a. 2001. Jetzt in Übersetzung: B. Ann Tlusty. Bacchus und die bürgerliche Ordnung. Die Kultur des Trinkens im frühneuzeitlichen Augsburg, Augsburg 2005. Dass diese wichtige Arbeit nun ins Deutsche übersetzt wurde, ist auch Ausdruck des gestiegenen Interesses der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung an den Wirtshäusern. In den jetzt verstärkt erscheinenden Rezensionen wird Tlustys Untersuchung gewissermaßen zur Referenzstudie, an der sich künftige Arbeiten „orientieren“ müssten. Vgl. die Rezensionen von Beat Kümin, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 34 (2007), S. 330-332 und Mark Häberlein, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 94 (2007), S. 364 f.

[24] Außer seinen Aufsätzen zu den unterschiedlichsten Aspekten der vormodernen Wirtshäuser s. jetzt die aus seiner Habilitationsschrift hervorgegangene Monographie, die nach Abschluss meines Manuskripts erschienen ist: Beat Kümin, Drinking Matters. Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe, Basingstoke 2007.

che, wie beispielsweise die Multifunktionalität der Institution bereits gut beleuchtet[25], andere hingegen, wie etwa deren mikro- wie auch makroökonomische Bedeutung noch weitgehend unerforscht sind.[26]

Nachdem vor allem die älteren Arbeiten gewissermaßen mit dem Weitwinkel gearbeitet und große zeitliche wie geographische Räume betrachtet hatten, engten die jüngeren Arbeiten ihren Fokus deutlich ein: Sie wendeten sich kleineren Untersuchungseinheiten zu und erforschten ihren Gegenstand nun in einem regionalen, territorialen oder lokalen Rahmen: Sei es, dass sie Einzelaspekte, etwa die Frage nach der Beziehung zwischen Militär und Wirtshaus am Beispiel der süddeutschen Reichsstadt Augsburg[27] oder nach dem Verhältnis von Öffentlichem und Privatem in den Wirtshäusern der kleinen westdeutschen Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein[28], untersuchten, sei es, dass sie die Wirtshauskultur einer politisch oder geographisch definierten Region[29] näher unter die Lupe nahmen. Auch wenn in den letzten Jahren mikrohistorische Studien zunehmen, so fehlen doch bislang weitere Arbeiten, die – wie die Pionierstudien von Thomas Brennan über Paris und B. Ann Tlusty über Augsburg – die Wirtshauskultur einer Stadt oder eines Dorfes untersuchen und die an geographisch oft weit auseinander liegenden Fallbeispielen und Untersuchungsfeldern erforschten zahlreichen Einzelaspekte frühneuzeitlicher Wirtshauskultur zusammenführen.[30] Einen sol-

[25] S. beispielsweise Beat Kümin, Useful to have, but difficult to govern. Inns and taverns in early modern Bern and Vaud, in: Journal of Early Modern History 3 (1999), S. 153-175; Martin Scheutz, „hab ichs auch im würthshauß da und dort gehört […]". Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 18/19 (2004), S. 169-203.

[26] Dies ist auch das Ergebnis der Tagung „Public Houses and Economic Exchange", die als Session 67 des International Economic History Congress (IEHC) 2006 in Helsinki stattfand. S. hierzu http://www.helsinki.fi/iehc2006/sessions41_80.html [online:10.10.2007]. Wirtshäuser gehörten weder zur Landwirtschaft noch zum Handwerk oder Handel, auf die sich das Augenmerk wirtschaftshistorischer Untersuchungen bislang richtete. In der Arbeit von Wilfried Reininghaus, Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990, wurden Wirtshäuser nicht einmal erwähnt.

[27] B. Ann Tlusty, The Public House and Military Culture in Germany, 1500-1648, in: Kümin, Tlusty (Hg.), The World of the Tavern, S. 136-156.

[28] Barbara Krug-Richter, Das Privathaus als Wirtshaus. Zur Öffentlichkeit des Hauses in Regionen mit Reihebraurecht, in: Rau, Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 99-117.

[29] Roland Linde, Ländliche Krüge. Wirtshauskultur in der Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Volkskunde und Hausforschung, 7 (1995), S. 7-50; Fabian Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Obrigkeit und Opposition. Drei Beiträge zur Kulturgeschichte des Toggenburgs aus dem 17./18. Jahrhundert, bearbeitet von Fabian Brändle, Lorenz Heiligensetzer, Paul Michel, Wattwil 1999, S. 7-51.

[30] Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Rekonstruktion von Öffentlichkeit(en) in der Vormoderne sollen unter der Leitung von Gerd Schwerhoff Studien über die Wirtshäuser der Städte Lyon, Görlitz, Dresden und Köln entstehen, die durch einen Vergleich der politisch-rechtlich, ökonomisch und konfessionell unterschiedlich strukturierten Städte sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in deren Wirtshauskultur herauszufinden streben: Lyon als Großstadt, multifunktionales Wirtschafts- und europäisches Finanzzentrum, katholische Stadt, überwiegend Weinkonsum; Görlitz, Landstadt mit zentralörtlicher Funktion, protestantische Stadt, Reihenbrau- und Reihenschankrecht, überwiegend Bierkonsum; Dresden als Residenzstadt, protestantische Stadt, Reihenbrau- und Reihenschankrecht, überwiegend Bierkonsum; Köln als große Reichsstadt, Gewerbe- und Fernhandelsstadt, katholische Stadt, Wein- und Bierkonsum. S. hierzu demnächst – allerdings mit einer Akzentverschiebung von den Wirtshäusern zu den Brauhäusern: Katja Lindenau, Brauen und herrschen. Die Görlitzer Braubürger als städtische Elite im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, Leipzig 2007.

chen mikrohistorischen Ansatz wählt die vorliegende Arbeit, die sich mit der Wirtshauskultur der kleinen nassau-saarbrückischen Doppelstadt Saarbrücken und St. Johann im 18. Jahrhundert beschäftigt und dabei gleichermaßen alle beteiligten historischen Akteure: die Wirtsleute wie die Wirtshausbesucher, die städtische wie die landesherrliche Obrigkeit sowie das Wirtshausleben in den Blick nimmt.[31]

2. Gegenstandsbestimmung und Zielsetzung

Es soll der Versuch unternommen werden, sowohl die in der Wirtshausforschung teils schon seit längerem, teils aktuell diskutierten Themen als auch die aus der spezifischen Eigenart der nassau-saarbrückischen Quellen erwachsenden Fragen zu untersuchen. Durch eine mikrohistorische Untersuchung – so die hier vertretene methodologische Auffassung – sind tiefere und über die bisherigen Forschungsergebnisse hinausgehende Einblicke in die frühneuzeitliche Wirtshauskultur zu gewinnen. Lokalstudien können darüber hinaus aber auch bisherige Forschungsergebnisse überprüfen und das nötige Bewusstsein für lokale oder regionale Eigenheiten dieser wichtigen vormodernen Institution schaffen, deren Innenleben von verschiedenen Faktoren, wie etwa der geographischen Lage, dem Stadttypus, den Konfessionsverhältnissen oder den vorherrschend konsumierten Getränken, abhängig war.

Die Wahl fiel nicht nur aus arbeitspragmatischen Gründen auf die beiden Städte. Vielmehr weisen Saarbrücken und St. Johann Eigenschaften auf, die sie zu geeigneten Untersuchungsfeldern machen. Sie sind zum einen – im Unterschied etwa zu einem Dorf – im Hinblick auf ihre Bevölkerungs- und Gewerbestruktur ausreichend differenziert, zum anderen aufgrund ihrer recht bescheidenen Einwohnerzahl und Flächenausdehnung gut überschaubar. Darüber hinaus waren sie gleich in mehrfacher Hinsicht typische Siedlungen im Alten Reich: So hatten sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts zusammen gerade einmal knapp 3.000 Einwohner und gehörten damit zu den zahllosen, die Mehrzahl der deutschen vormodernen Städte repräsentierenden Kleinstädten.[32] Zum zweiten waren sie landesherrliche Städte und lagen des weiteren und zum dritten in einem kleinen Territorium, das um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus gerade einmal vier Städten und etwa 140 Dörfern bestand und knapp 21.000 Einwohner zählte.

Um das politisch-rechtliche, sozio-ökonomische und konfessionelle Profil Saarbrückens und St. Johanns vorab knapp zu skizzieren: Es handelt sich um zwei einander gegenüberliegende Gemeinden, durch einen Fluss getrennt und eine Brücke verbunden, die zwar zwei

[31] Reizvoll wäre es, den Fokus noch kleiner zu stellen und den Mikroraum Wirtshaus in all seinen Facetten an einem einzigen Wirtshaus auszuloten, wofür jedoch eine dichte Überlieferung die Voraussetzung wäre.

[32] S. hierzu Peter Johanek, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umrisse eines europäischen Phänomens, in: Jürgen Treffeisen, Kurt Andermann (Hg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 9-25, S. 12 f.

selbstständige Städte darstellten, aber durch eine gemeinsame Verwaltungs- und Justizbehörde eng miteinander verklammert waren – was den Schwesterstädten den Charakter einer Doppelstadt verlieh. Dabei verkörperte jede einen anderen Typus: St. Johann behielt während des 18. Jahrhunderts seinen traditionellen Charakter als Handwerker- und Territorialstadt bei, während das links der Saar gelegene Saarbrücken – das seit dem 15. Jahrhundert Sitz der Landesherrschaft war, diese Funktion aber immer mal wieder für kurze oder auch längere Zeit verloren hatte – mit Amtsantritt Wilhelm Heinrichs 1741 erneut zur Residenzstadt wurde. Als die bedeutendsten Gemeinwesen des kleinen Territoriums nahmen sie zentralörtliche Funktionen für die umliegenden Dörfer wahr, mit denen sie in vielfachen Austauschbeziehungen standen. Beide Städte waren dominant lutherische Städte mit einer kleinen katholischen und reformierten Minderheit.

Als Betrachtungszeitraum wurde das 18. Jahrhundert gewählt, wofür weniger die Quellen- als vielmehr die Literaturlage ausschlaggebend war: Im Unterschied zum 16. oder 17. Jahrhundert ist die Geschichte der beiden Städte für das 18. Jahrhundert vergleichsweise gut aufgearbeitet. Zudem verspricht die späte Frühe Neuzeit als Zeitalter des gesellschaftlichen Aufbruchs und als Scharnier zwischen Vormoderne und Moderne einerseits besonderen Erkenntnisgewinn über Wandlungsprozesse in der Wirtshauskultur wie andererseits Aufschluss über die Bedeutung der Wirtshäuser für eben diesen gesellschaftlichen Wandel. Dabei soll unter Anwendung sowohl qualitativer als auch quantitativer Methoden ein möglichst umfassendes Bild des Saarbrücker und St. Johanner Wirtshauslebens gezeichnet werden. Ausgehend von den komplexen und in dieser Arbeit im einzelnen untersuchten sozio-ökonomischen, sozio-kulturellen sowie politisch-institutionellen Bestimmungsfaktoren der Wirtshauskultur will die Studie nicht nur einen weiteren Baustein für eine noch zu schreibende vergleichende Überblicksdarstellung des frühneuzeitlichen Wirtshauses legen, sondern auch einen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zur Geschlechter- und Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit sowie dezidiert auch zur Stadt- und Landesgeschichte leisten.

3. Literatur- und Quellenlage

Über die Geschichte der beiden Städte Saarbrücken und St. Johann – die, nach der 1896 erfolgten Eingemeindung des Dorfes St. Arnual, im Jahre 1909 mit den Nachbargemeinden Malstatt und Burbach zur Großstadt Saarbrücken vereinigt wurden – informieren gleich mehrere Arbeiten. Hier ist an erster Stelle das bereits 1865 erschienene zweibändige Werk von Adolph Köllner zu nennen, das aufgrund seiner Materialfülle und der Überlieferung zwischenzeitlich verlorengegangener Quellen bis heute für die Erforschung eines jeden auf Saarbrücken und St. Johann vor dem 19. Jahrhundert bezogenen Themas unverzichtbar

ist.[33] Zum zweiten ist auf die von Albert Ruppersberg verfasste Stadtgeschichte zu verweisen, die allerdings für die Zeit bis 1815 eine Neubearbeitung der Köllnerschen Stadtgeschichte darstellt.[34] Da Ruppersberg, wie er im Vorwort zur ersten Auflage sagt, die Köllnersche Stadtgeschichte dadurch gestrafft hat, dass er „alles unnötige Beiwerk ausschied, z. B. auf den Abdruck von Stadtprotokollen und Gerichtsverhandlungen, abgesehen von einzelnen charakteristischen Proben, verzichtete und Kürze der Darstellung mit möglichster Vollständigkeit zu vereinigen suchte“, ist für die Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Köllners Darstellung aufgrund ihrer größeren Ausführlichkeit vorzuziehen. 1999 erschien eine anlässlich des 1.000-jährigen Stadtjubiläums von Rolf Wittenbrock herausgegebene zweibändige Stadtgeschichte; ein Gemeinschaftswerk zahlreicher Autoren, das auf mehr als 1.400 Seiten die Geschichte Saarbrückens nachzeichnet.[35] Zwei umfangreiche Beiträge beschäftigen sich mit dem 18. Jahrhundert: Zum einen die von Paul Thomes verfasste Darstellung der Zeitspanne zwischen Dreißigjährigem Krieg und Regierungsantritt Wilhelm Heinrichs[36], und zum anderen der zeitlich daran anschließende Beitrag von Michael Jung über Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit.[37] Jung hatte bereits einige Jahre zuvor eine sozial- und mentalitätsgeschichtliche Arbeit über das Saarbrücker und St. Johanner Bürgertum im 18. Jahrhundert vorgelegt, die für die Untersuchung der Wirtshauskultur der beiden Städte mit großem Gewinn genutzt werden konnte.[38] Neben den oben genannten Arbeiten liegen zahlreiche Monographien und Aufsätze vor allem zur Wirtschafts-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Saarbrücken vor, die innerhalb ihres größeren Fokus immer auch die Städte Saarbrücken und St. Johann einbeziehen.[39] In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auf die 1997 erschienene Untersuchung von Klaus Ries über die Wechselwirkung von herrschaftlicher Politik und Untertanenprotesten in Nassau-Saarbrücken während des 18. Jahrhunderts hinzuweisen, in der den beiden Städten und ihren Reaktionen auf den reformabsolutistischen Zugriff seit der Vormundschaftsregierung Charlotte Amaliens breiter Raum eingeräumt wird.[40]

Ist die Literaturlage über die beiden Städte für das 18. Jahrhundert als vergleichsweise gut zu bezeichnen, so liegen hingegen über ihre Wirtshäuser nahezu keine Vorarbeiten vor.

[33] Adolph Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 2 Bde., Saarbrücken 1865 [ND Saarbrücken 1981].
[34] Albert Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, Saarbrücken ^{2}1913 [ND St. Ingbert 1979].
[35] Rolf Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, 2 Bde., Saarbrücken 1999.
[36] Paul Thomes, Der mühsame Weg zur absolutistischen Residenz (1635-1741), in: Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, S. 299-352.
[37] Michael Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit (1741-89), in: Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, S. 353-453.
[38] Michael Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof. Saarbrücker und St. Johanner Bürgertum im 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1994.
[39] Für einen knappen Überblick über die wichtigsten Arbeiten zur Geschichte der Städte bzw. der Grafschaft Saarbrücken s. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 17 f.

Dass sie in der landes- und stadtgeschichtlichen Forschung bislang kaum thematisiert wurden, vermag vor dem Hintergrund des eingangs skizzierten fehlenden Forschungsinteresses nur wenig zu erstaunen. Verwunderlich aber ist, dass selbst die Heimatforscher kaum Interesse für die Wirtshäuser zeigten, deren Geschichte immerhin bis weit ins Mittelalter zurückreicht: Schon 1233 – aus diesem Jahr stammt die urkundliche Ersterwähnung – gab es in der bei der Burg Saarbrücken gelegenen Siedlung ein Wirtshaus[41], das offenbar bereits ein umfassendes gastronomisches Angebot mit Getränken, warmen Speisen und Beherbergung anbieten konnte.[42]

Weder in den oben genannten Arbeiten noch in wirtschaftshistorischen Darstellungen findet das Wirtsgewerbe eine über eine Erwähnung hinausgehende Berücksichtigung.[43] Es wurde lediglich im Zusammenhang mit den Brauereien thematisiert, die in vielerlei Hinsicht in enger Beziehung zu den Wirtshäusern standen. Neben einigen kleineren Beiträgen ist hier vor allem die bereits 1953 von Fritz Kloevekorn und Oskar Friedrich Neufang veröffentlichte Geschichte des Brauwesens an der Saar zu nennen, deren Schwerpunkt auf den Städten Saarbrücken und St. Johann liegt.[44] Das in dieser Arbeit zusammengetragene Material über das Wirtsgewerbe vom Ende des Mittelalters bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts besteht im Wesentlichen in einer namentlichen Auflistung von Wirtshäusern und ihren Betreibern sowie der Wiedergabe einiger Wirtshausordnungen. Dabei erschlossen die Autoren für die Zeit bis zum 19. Jahrhundert nur in geringem Maße neue Quellen, sondern stützten sich vor allem auf die bereits genannte Köllnersche Stadtgeschichte. In deren erstem Band, der den Titel „Historische Nachrichten“ trägt und in annalistischer Auflistung Auszüge etwa aus den Kopi-

---

[40] Klaus Ries, Obrigkeit und Untertanen. Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus, Saarbrücken 1997.

[41] Hans-Walter Herrmann, Gedanken zum Aufstieg Saarbrückens. Zum 50jährigen Bestehen der Großstadt Saarbrücken, in: Saarbrücker Hefte, Heft 9 (1959), S. 7-33, S. 10.

[42] Darauf deutet der Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut des Einlagers in der Urkunde hin. Beim Einlager „verpflichtet sich der Bürge oder der Schuldner als Selbstbürge durch ein förmliches Versprechen bei Vertragsbruch bzw. im Verzugsfall unaufgefordert oder auf Mahnung des Gläubigers sich an einem bestimmten Ort, meist eine „ehrbare herberg“, einzufinden und dort auf Kosten des Vertragsbrüchigen zu leben bis die geschuldete Leistung erbracht ist und der Gläubiger ihn entbindet“. P.-J. Schuler, Lemma „Einlager“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (1986), Sp. 1743.

[43] So widmet Collet in seiner Arbeit über die Wirtschaft der Grafschaft Saarbrücken im 18. Jahrhundert, in der er Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Gewerbe sowie Handel und Verkehr untersucht, dem Wirtshausgewerbe nur einen einzigen Satz: „Zum Betrieb der Gastwirtschaften war eine besondere Schildgerechtigkeit erforderlich; sie hatten das ausschließliche Recht, Fremde zu beköstigen und zu beherbergen“. Josef Collet, Das Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus (1697-1793), Bielefeld 1930, S. 37. Dass Seck in ihrer wirtschaftsgeschichtlich ausgerichteten Dissertation das Wirtshausgewerbe als solches nicht berücksichtigt, liegt an ihrer Konzentration auf Industrie und Handel. Doris-Marie Seck, L’industrie et le commerce dans le comté de Sarrebruck, sous le règne de Guillaume-Henri (1741-1768), Toulouse 1951.

[44] Fritz Kloevekorn, Oskar Friedrich Neufang, Geschichte des Brauwesens im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Braugewerbes im Raume der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken 1953. Eine Zusammenstellung von Wirtshäusern des 18. Jahrhunderts findet sich bei: Emil Pitz, Wirts- und Brauhäuser in Saarbrücken und St. Johann nach der Nassauischen Katasterkarte, in: Saarbrücker Hefte, Heft 24 (1966), S. 49-57. Des weiteren ist die Festschrift der Brauerei Bruch zu nennen, die auch einige wenige Informationen über die St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Stiefel“ enthält: 275 Jahre Bruch Bier. Die Geschichte einer Saarbrücker Brauerei, Saarbrücken 1977.

albüchern der Grafschaft Saarbrücken oder aus den Gerichtsprotokollen der beiden Städte bringt, finden sich immer wieder mit den städtischen Wirtshäusern zusammenhängende Dokumente, die im thematisch angelegten und mit „Statistik und Topographie“ überschriebenen zweiten Band unter der Überschrift „Wirthschaften und Wirthe“ zusammengefasst sind.[45]

Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle die familienkundliche Literatur: Hier sind vor allem die Arbeiten über die Familien Haldy, Karcher, Löw, Schlachter, Schmidtborn und Weinrank hervorzuheben, die für die folgende Untersuchung deshalb von besonderer Bedeutung waren, weil sich zahlreiche Mitglieder der genannten Familien während des 18. Jahrhunderts als Wirte betätigten.[46] Für diese lagen somit biographische Eckdaten und genealogische Zusammenhänge vor, die für andere Saarbrücker und St. Johanner Wirtsleute, aber auch für die Wirtshausbesucher, aus den Quellen rekonstruiert werden mussten.

Die Rekonstruktion der Wirtshauskultur führte in zwei Archive: zum einen ins Landesarchiv Saarbrücken und zum anderen ins Stadtarchiv Saarbrücken. Im Landesarchiv Saarbrücken waren von besonderem Interesse die landesherrlichen Verordnungen, die die Rahmenbedingungen des Wirtshauslebens bestimmten: sowohl die wirtshausspezifischen Verordnungen, beispielsweise zur materiellen Ausstattung oder zur Regelung der Sperrstunde, als auch die das Wirtshaus tangierenden Verordnungen, etwa zur Herstellung, zum Handel und zur Besteuerung alkoholischer Getränke, zur Bekämpfung der Trunkenheit oder zur Reglementierung des Spielens und Tanzens.[47] Außer diesen landesherrlichen Verordnungen liegt weiteres Quellenmaterial im Landesarchiv, das Auskunft über die städtischen Wirtshäuser gibt, wie die in den 1730er Jahren ausgestellten landesherrlichen Privilegien für die Schildwirtschaften, Akten aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Protokolle der obersten Finanzbehörde, der sogenannten Landkammer, die mit dem Regierungsantritt Wilhelm Heinrichs in Rentkammer umbenannt wurde. Die Gerichtsprotokolle der Oberämter und des Polizeiamtes, das nach 1745 – wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird – im

[45] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 107-126. Köllners Angaben über die Wirte fasst Ruppersberg auf wenigen Seiten in seinem zehnten Kapitel unter der Überschrift „Wein- und Bierwirtschaften“ zusammen. Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, S. 132-139.

[46] Fritz Kirchner, Die saarländischen Nachkommen des Christian Haldi (1655-1731), in: Saarländische Familienkunde, Jg. 33 (2000), S. 5-24; Georges E. Karcher, Fritz Kirchner, Die Familie Karcher aus dem Saarland. Eine Stammfolge, Saarbrücken 1979; Fritz Kirchner unter Mitarbeit von Brigitte Schubert, Die Familie Löw aus Saarbrücken, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 32 (1999), S. 441-462; Friedrich Wilhelm Euler, Die Familie Schmidtborn, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 478-496; Ludolf Riehle, Die Familie Schlachter in Saarbrücken-St. Johann, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), S. 381-392; Berichtigung, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), S. 469; Fritz Kirchner, Die Familie Weinranck. Ein Beitrag zur Einwanderungsgeschichte des Saarlandes, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 35 (2002), S. 5-18.

[47] Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die von dem Verwaltungsfachmann Johann Mathias Sittel zusammengetragene und 1843 veröffentlichte Sammlung der in der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken geltenden Gesetze und Verordnungen, die, wenn sie auch ausgerechnet die die Wirtshäuser betreffenden Verordnungen nicht im Wortlaut abdruckt, so doch einen Überblick über diese bietet. Johann Mathias Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur theilweise an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken

Hinblick auf das Wirtshausleben fast alle Kompetenzen der städtischen Gerichte an sich zog, sind hingegen weitgehend verloren.

Im Stadtarchiv waren vor allem die Bestände „Stadtgericht St. Johann“, „Stadtgericht Saarbrücken“ und „Gemeinsames Stadtgericht“ auszuwerten. Aufgrund ihrer besonderen Verwaltungs- und Gerichtsverfassung, die, wie bereits angesprochen, den beiden Städten den Charakter einer Doppelstadt verlieh, hatte jede Stadt ihr eigenes Stadtgericht sowie mit dem „Gemeinsamen Stadtgericht“ eine weitere, den beiden speziellen Stadtgerichten übergeordnete Behörde. Akten, Protokolle und Rechnungen mit Beilagen der beiden speziellen Stadtgerichte sowie Akten und Protokolle des Gemeinsamen Stadtgerichts – eine eigene Rechnungsführung besaß die letztgenannte Behörde nicht – waren für die Untersuchung von großer Aussagekraft. Daneben wurden aber auch einzelne einschlägige Nummern aus den Beständen „Hospital Saarbrücken“, „Städtische Urkunden“, „Nassau-Saarbrückische Oberbehörden“ und „Nassau-Saarbrückische Unterbehörden“ berücksichtigt sowie Quellen kirchlicher Provenienz. Aus dem genannten Pool städtischer wie kirchlicher Überlieferung lassen sich wiederum drei Quellengattungen benennen, die als die zentralen Dokumente in Form, Inhalt und Überlieferung im Folgenden näher vorgestellt werden sollen: Die Ungeldregister, die Stadtgerichtsprotokolle und die Kirchenbücher.

Die Ungeldregister

Die Ungeldregister sind Teil der zu den Rechnungen gehörenden Beilagen der speziellen Stadtgerichte. Während in den für beide Städte getrennt geführten Rechnungen die städtischen Einnahmen und Ausgaben eines Amtsjahres verzeichnet wurden[48], handelt es sich bei den Beilagen um die Zusammenstellung aller Belege und Quittungen, die eben diese Ausgaben und Einnahmen dokumentieren. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Landesherrschaft den Städten die Hälfte am Ungeld überlassen, einer Verbrauchssteuer, die anfänglich nur auf den in den Wirtshäusern konsumierten Wein, später aber auch auf Bier und Birnenwein erhoben wurde. Viermal im Jahr machten die städtischen Ungelderheber ihren Rundgang durch die Keller der Wirtshäuser und notierten Menge und Preis der im abgelaufenen Quartal ausgeschenkten Getränke. In Anwesenheit sowohl eines Vertreters der Landesherrschaft als auch der Städte wurde aus diesen Angaben der von jedem Wirt zu

Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind, Bd. 1, Trier 1843.

[48] Zu den Rechnungen s. u.a. Udo Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus Gerteis (Hg.), Stadt und frühmoderner Staat. Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier im 17. und 18. Jahrhundert, Trier 1994, S. 345-415. Darin hat Wagner Aufbau und Informationsgehalt der Rechnungen vorgestellt und exemplarisch die Meiereirechnung des Jahres 1767 wiedergegeben, wobei ihm jedoch einige Lesefehler vor allem bei den Eigennamen unterliefen.

zahlende Betrag errechnet und vom Stadtschreiber für beide Städte getrennt verzeichnet.[49] Bei allen Unterschieden im Detail blieben Aufbau und Erfassungsgegenstand der Ungeldregister während des gesamten 18. Jahrhunderts unverändert: Getrennt nach Weinwirten einerseits und Bierwirten andererseits, wobei die Weinwirte immer zuerst genannt werden, verzeichnen die Listen die Vor- und Nachnamen der Wirte, die von diesen im abgelaufenen Quartal ausgeschenkte Menge an Wein, Bier und Birnenwein sowie die Höhe des dafür zu entrichtenden Geldbetrages. Eine besondere Position nimmt dabei die im gemeinschaftlichen Besitz der Städte befindliche Rathauswirtschaft ein, deren exponierte Stellung innerhalb der städtischen Wirtshauslandschaft sich auch in den Ungeldregistern widerspiegelt, indem sie sowohl in den St. Johanner als auch den Saarbrücker Unterlagen zumeist die Reihe der Wirte anführt.

Bislang wurden die Ungeldregister lediglich unter der Fragestellung ausgewertet, für die sie auch angefertigt wurden: für die Untersuchung des finanziellen Stellenwertes, den das Ungeld für den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Haushalt der beiden Kommunen besaß; schließlich wurden die Register erstellt, um die Beträge, die Quartal für Quartal in die städtischen Kassen flossen, zu dokumentieren.[50] Allerdings stellt das Ungeld selbst nur einen Bruchteil dessen dar, was in den Registern an Informationen enthalten ist. In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Quelle zum ersten Mal einer systematischen Auswertung unterzogen, die die darin enthaltenen Angaben möglichst tief auszuschöpfen suchte. Mit den Ungeldverzeichnissen lässt sich *erstens* die zahlenmäßige Entwicklung der Weinwirte und Bierwirte in beiden Städten ermitteln. Durch die viermal im Jahr erfolgende Bestandsaufnahme und die vergleichsweise günstige Überlieferungssituation, auf die noch zurückzukommen sein wird, liegt ein äußerst dichtes Zahlenmaterial vor, das die zum Teil von Quartal zu Quartal sich ergebenden Schwankungen in der Zahl der Wirtshäuser sichtbar macht und

[49] Die zeitgenössische Bezeichnung der Listen unterlag im Laufe des 18. Jahrhunderts mehreren Veränderungen: Wurden sie im ersten Jahrzehnt einfach nur mit „Umbgeld“ überschrieben, so im darauffolgenden zweiten mit „Umbgelds-Zettul“, immer häufiger jedoch mit „Umbgelds-Register“. Seit den 1720er Jahren hatte sich diese Bezeichnung durchgesetzt, wohl auch deshalb, weil sie den amtlichen Charakter der Steuerlisten deutlicher zum Ausdruck brachte als die frühere Bezeichnung „Umbgelds-Zettul“. Als der Begriff des „Umbgeldes“ im Saarbrücker und St. Johanner Sprachgebrauch um die Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich durch den an die Bezeichnung des Flüssigkeitsmaßes anknüpfenden Begriff des „Ohmgeldes“ ersetzt wurde, fand diese Entwicklung ihren Niederschlag auch in der Benennung der Steuerlisten, die nun unter dem Namen „Ohmgelds-Register“ geführt wurden. Bis 1748 wurden die Steuerlisten mit „Umbgelds-Register“, ab 1752 mit „Ohmgelds-Register“ überschrieben. In den Jahren 1749, 1750 und 1751 wurde mal die alte, mal die neue Bezeichnung verwendet. Eine Änderung in der Zählung der Quartale trat 1740 mit der Umstellung der Verwaltung ein, in der nun der Beginn des Verwaltungsjahrs, das bislang von Pfingsten zu Pfingsten gedauert hatte, mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfiel.

[50] Thomes hat in seiner Arbeit über den Haushalt der Städte Saarbrücken und St. Johann nicht nur die Bedeutung des Ungeldes als einer wichtigen Einnahmequelle für den kommunalen Haushalt herausgestellt, sondern auch in einem umfangreichen Datenanhang die Ungeldbeträge nach beiden Städten getrennt vom Jahr 1498/1499 bis zum Jahr 1768 veröffentlicht. Paul Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung zwischen Mittelalter und Moderne. Bestandsaufnahme – Strukturen – Konjunkturen. Die Städte Saarbrücken und St. Johann im Rahmen der allgemeinen Entwicklung (1321-1768), Stuttgart 1995.

damit eine Dynamik zum Ausdruck bringt, auf die der Blick durch die bisher immer nur für ein bestimmtes Jahr veröffentlichten und zudem meist nicht zutreffenden Angaben über die in den Städten bestehenden Wirtshäuser verstellt war.

Zweitens kann man rekonstruieren, wie lange eine Person ein Wirtshaus führte, ob sie über Jahre und Jahrzehnte in der städtischen Gesellschaft als Wirt verankert war oder ob sie das Gewerbe nur kurzfristig betrieb. Anhand der abgesetzten Mengen von Wein und Bier bietet sich die Möglichkeit, den Geschäftsverlauf jedes einzelnen Wirtes nachzuzeichnen, wie sich im Übrigen über das Preisniveau der in einem Wirtshaus angebotenen Weine mit der gebotenen Vorsicht auch Rückschlüsse auf das Sozialprofil seiner Gäste ziehen lassen. Liefern die Ungeldregister die gewerblichen Eckdaten, indem sie über Aufnahme und Beendigung sowie etwaige Unterbrechungen in der Gewerbeausübung Auskunft erteilen, so geht aus ihnen jedoch nicht hervor, warum der eine Wirt erfolgreich war, der andere hingegen nur geringen Zuspruch fand; ebenso wenig können die Ungeldregister die Frage beantworten, weshalb der Umsatz in ein und demselben Wirtshaus bisweilen so unterschiedlich ausfiel. Wenn beispielsweise im zweiten Quartal 1725/1726 vermerkt wird, dass man mit Claude Aymiers Witwe dieses Mal nicht abgerechnet habe und dazu notiert, „außgesetzt, alß wenig, auf ein ander mahl“, wissen wir zwar, dass die geringe Menge den Aufwand der Abrechnung nicht lohnte; wieso die Wirtin jedoch vorher und nachher mehr Getränke verkaufte und woher der Einbruch rührte, darauf geben die Ungeldregister keine Antwort. Mit der Nennung von Claude Aymiers Witwe ist ein weiteres Untersuchungsfeld angesprochen, für das die Register eine besonders wertvolle Quelle darstellen: die Rekonstruktion der Tätigkeit von Witwen im Wirtsgewerbe, die als Steuersubjekte zuverlässig erfasst, in städtischen Gewerbelisten und anderen Dokumenten jedoch bisweilen „vergessen“ wurden.

Drittens stellen die Ungeldregister eine einzigartige Quelle dar, mit deren Hilfe sich die Entwicklung des Getränkekonsums in den Wirtshäusern nachvollziehen lässt, verzeichnen sie doch, wie bereits ausgeführt, die von jedem Wirt im Quartal ausgeschenkte Menge an Getränken, wobei mit Beginn der Regierungsübernahme Charlotte Amaliens 1728 die bisher geübte Praxis, die Mengen in „Ohm“ zu erfassen, durch eine bis auf die „Maß“ genaue Verzeichnung ersetzt wurde. Auch wenn die Angaben, wie alle im Zusammenhang mit Steuererhebungen stehenden Daten, in besonderem Maße quellenkritisch behandelt werden müssen, so lassen sich dennoch mit ihrer Hilfe Geschmacksvorlieben und Präferenzverschiebungen in der Bevölkerung nachvollziehen, indem eine Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Weinen verschiedener Provenienz, aber auch zwischen dem Konsum von Wein und Bier vorgenommen werden kann. Die Ungeldregister spiegeln also das Konsumverhalten der Wirtshausgäste Jahr für Jahr wider, womit wir bei der Überlieferungssituation angelangt sind. Während die Rechnungen des Stadtgerichts Saarbrücken ebenso wie die des

Stadtgerichts St. Johann nahezu vollständig erhalten sind[51], müssen für die Beilagen – und damit für die Ungeldregister – leichte Verluste konstatiert werden. Diese betreffen vor allem die Stadt Saarbrücken, deren Ungeldverzeichnisse für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts nur noch lückenhaft vorhanden sind[52], wohingegen die der Stadt St. Johann fast geschlossen vorliegen.[53] Die Ungeldregister, die auf den ersten Blick nur eine spröde Zusammenstellung von Namen und Zahlen zu sein schienen, stellten sich bei näherer Betrachtung als eine sehr vielseitige Quelle heraus, die zum Gerüst der Arbeit wurde. Sie ermöglichen Erkenntnisse über die Betreiber und die in ihren Häusern genossenen alkoholischen Getränke, nicht aber über ihre Besucher und über das, was sich jenseits des Trinkens in den Wirtshäusern abspielte.

Die Stadtgerichtsprotokolle

Im Unterschied zu den Namen und Zahlen nennenden Ungeldregistern liefern die Stadtgerichtsprotokolle längere Texte und erzählen vom Treiben in den städtischen Wirtshäusern. Sie vermitteln die buntesten Eindrücke von diesem (und anderen) Aspekt(en) städtischen Lebens und sind daher auch diejenige Quellengattung, die die Lebendigkeit des Wirtshauses als eines zentralen Alltagsorts der Bevölkerung am besten widerspiegelt.
Jede der drei genannten städtischen Behörden legte die im Laufe eines Jahres an Verwaltungs- wie auch Gerichtstätigkeit vorfallenden Amtshandlungen in einem so genannten „Protocollum“ nieder, so dass zwischen den Protokollen des Stadtgerichts St. Johann, des Stadtgerichts Saarbrücken sowie des Gemeinsamen Stadtgerichts zu unterscheiden ist. Unab-

[51] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 524-622; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 807-904. Lücken in den St. Johanner Stadtrechnungen betreffen die Jahre 1752, 1767, 1769, 1784 und 1787, während von den Saarbrücker Stadtrechnungen lediglich die Jahrgänge 1713/1714, 1730/1731 und 1732/1733 fehlen.
[52] Für diesen Zeitraum liegen nur die Ungeldregister der Jahre 1712/1713, 1717/1718 sowie das vierte Quartal des Jahres 1726/1727 vor. Diese finden sich in: STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 307, 308, 119. Von 1731/1732 bis einschließlich des Jahres 1793 sind sie bis auf wenige Lücken erhalten und abgelegt in: STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 665-720. Es fehlen lediglich die Jahre 1732/1733, 1733/1734, 1749, 1752, 1760, 1761 und 1762.
[53] Mit einigen wenigen Lücken liegen die Ungeldregister der Jahre 1699/1700 bis 1715/1716 in: STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 955-969 vor. Die Register der Jahre 1716/1717, 1718/1719 (erstes, drittes und viertes Quartal), 1721/1722, 1725/1726 und 1729/1730 finden sich in: STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 178. Von 1731/1732 bis einschließlich 1793 sind die Ungeldregister wieder fast lückenlos erhalten und abgelegt in: STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 979-1033. Insgesamt fehlen lediglich die Ungeldregister der Jahre 1708/1709, 1710/1711, 1717/1718, 1718/1719 (zweites Quartal), 1719/1720, 1720/1721, 1722/1723-1724/1725, 1726/1727-1728/1729, 1730/1731, 1733/1734-1736/1737 sowie der Jahre 1744-1746 und 1776. Diese Lücken können jedoch zum Teil mit den St. Johanner Kompetenzienbüchern der Jahre 1722/1723, 1723/1724, 1728/1729, 1734/1735, 1735/1736, 1744 und 1746 ausgeglichen werden, da diese ebenfalls die von den Wirten abgesetzten Mengen an Wein und Bier auflisten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 442, 443, 445, 448, 449, 452 und 453. Für den Zeitraum von 1793 bis 1798 – dem Jahr, in dem das alte Steuersystem abgeschafft und die französische Finanzverwaltung eingeführt wurde – konnten von mir lediglich die St. Johanner Ungeldregister des Jahres 1796 aufgefunden werden. Diese sind abgelegt in: STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 715.

hängig von der Provenienz stammen die Protokolle jedoch aus der gleichen Feder: Sie wurden – wie die Ungeldregister – vom Stadtschreiber angefertigt, der an den Sitzungen sowohl der speziellen Stadtgerichte wie auch des Gemeinsamen Stadtgerichts teilnahm und als deren ordentliches Mitglied und Leiter der Verhandlungen mehr als nur ein einfacher Schriftführer war. Dabei deutet einiges darauf hin, dass die uns heute vorliegenden Protokolle die überarbeitete Reinschrift der während der Sitzungen angefertigten Notizen darstellen, die der Stadtschreiber bisweilen mit ironisierenden und moralisierenden Randglossen versah.[54]

In den Protokollen findet sich der ganze Kanon des Aufgabenbereiches wieder, für den die drei Behörden in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen zuständig waren und der im Folgenden skizziert werden soll. Das Gemeinsame Stadtgericht, das sich durch Zusammentreten der beiden speziellen Stadtgerichte konstituierte, beschäftigte sich mit denjenigen Bereichen städtischen Lebens, die beide Kommunen betrafen und daher gemeinsam zu regeln waren. In seinen Aufgabenbereich fielen unter anderem die „Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Verteidigung der Städte, die Aufsicht über das Marktwesen, über die Zünfte und Gewerbe, hier insbesondere über Qualität und Preis der Lebensmittel und Getränke, es legte die Bürgeraufnahmegebühren fest, erteilte Abzugsattestate und Geburtsbriefe, organisierte in Kriegszeiten die Einquartierungen, regelte das gemeinsame Schuldenwesen und Bürgschaften, hörte die städtischen Rechnungen ab und justifizierte sie, leitete die Wahlen zu den städtischen Ämtern und trat vor allem auch als bürgerliches Repräsentationsorgan gegenüber der Landesherrschaft auf“.[55] Im Unterschied zum Gemeinsamen Stadtgericht waren die Kompetenzen der beiden speziellen Stadtgerichte auf ihre jeweilige Stadt und die in ihr lebenden Einwohner beschränkt: Gemeindegüter und Stadtwald, Stadtbefestigung, Brunnen und Plätze, Feuerlöschwesen, Armen- und Bettlerwesen wurden von den beiden speziellen Stadtgerichten verwaltet sowie Verstöße gegen die städtischen und landesherrlichen Verfügungen und Polizeiordnungen geahndet.

Entsprechend dieser Aufgabenteilung – wiewohl die Kompetenzen des Gemeinsamen Stadtgerichts und der beiden untergeordneten Instanzen auch im 18. Jahrhundert nicht strikt

[54] Nicht nur ist das Schriftbild vergleichsweise regelmäßig, sondern es gibt auch nur wenige Lücken oder abgebrochene Sätze und selten Durchstreichungen und Ergänzungen. Bei den uns vorliegenden Protokollen fehlen auch die Unterschriften der Zeugen, die beispielsweise in einem Protokoll vom 19. Januar 1700 vom Stadtschreiber folgendermaßen wiedergegeben werden: „alß Zeugen Philipß Balthasar Pommer, Adam Lauterbach, Michel Bürgermeisters Handzeichen“. Bei der Interpretation von Gerichtsprotokollen ist zu beachten, dass es sich um Bearbeitungen der vor Gericht getroffenen Aussagen und nicht um deren authentische Wiedergabe handelt; so wurden beispielsweise die Äußerungen der vor Gericht geladenen Personen, die überwiegend Mundart gesprochen haben dürften, vom Stadtschreiber in aller Regel ins Hochdeutsche „übersetzt“. Zum quellenkritischen Umgang mit Gerichtsprotokollen, zu Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen dieser Quellengattung s. u.a. Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: Dorothee Rippmann, Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, S. 17-39; Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze, Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen, in: Dies. (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, S. 7-40.

voneinander abgegrenzt, sondern zum Teil fließend waren – sind die Protokolle des Gemeinsamen Stadtgerichts im Hinblick auf die Wirtshäuser von anderer Aussagekraft als diejenigen der speziellen Stadtgerichte. Erstere informieren über Wirte, die gegen die Wein- oder Biertaxe verstießen, in ihrem Wirtshaus Getränke aus ungeeichten Gefäßen ausschenkten oder sich der Ungeldhinterziehung schuldig machten. Auch alle Fragen, die mit der Verpachtung der Rathauswirtschaft zusammenhingen, deren Einnahmen aus Pacht und Ungeld hälftig in die Kassen beider Städte flossen, wurden vor dieser übergeordneten Behörde verhandelt. Ebenso kamen in den Wirtshäusern vorgefallene Verbal- und Realinjurien vor das Gemeinsame Stadtgericht, wobei die Protokolle, die uns darüber Auskunft erteilen, darauf hindeuten, dass solche Wirtshausstreitigkeiten allerdings nur dann vor diese obere Instanz gebracht wurden, wenn in irgendeiner Weise Gerichtsangehörige oder aber die gesamte Bürgerschaft involviert waren. Bewusst wurde an dieser Stelle vorsichtig formuliert, da die Protokolle des Gemeinsamen Stadtgerichts für die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nicht überliefert sind.[56] Erst ab 1743 sind sie – wenn auch mit einigen Lücken, die die Jahre 1773-1776 und 1786-1788 betreffen – vergleichsweise geschlossen erhalten, zeigen sich aber aufgrund des zunehmenden Kompetenzverlusts des Gemeinsamen Stadtgerichts für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts weniger aussagekräftig.

Von besonderem Interesse sind die beiden speziellen Stadtgerichte, vor denen Verstöße gegen die Sperrstunde, gegen das Verbot von Kartenspielen, Kegelschieben, Tanzen und anderen in den Wirtshäusern stattfindenden Vergnügungen verhandelt wurden; vor dieser unteren Instanz fanden auch Untersuchungen von Verbal- und Realinjurien statt, von nächtlichen Ruhestörungen, die nicht immer, aber doch häufig ihren Ausgangspunkt in den Wirtshäusern hatten, Verhandlungen über die „üble conduite“ und „üble haußhaltung“ einer Person, die ja nicht selten mit allzu intensiven Besuchen der Wirtshäuser und exzessivem Trinken in Zusammenhang stand oder von der Obrigkeit gebracht wurde. Aber auch Klagen von Wirtsleuten gegen säumige Zechschuldner kamen vor diese Behörde, wobei nicht der Wohnsitz des Wirtes, sondern der des Beklagten ausschlaggebend dafür war, welches Stadtgericht angerufen wurde.[57]

---

[55] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 125.

[56] Auch die Protokolle des Gemeinsamen Stadtgerichts der Jahre 1672 bis 1690 wurden dem Stadtarchiv „entfremdet“, wie es im Findbuch heißt. Karl Lohmeyer hat sie in den 1930er Jahren bei dem damaligen „Besitzer“ einsehen können und Exzerpte veröffentlicht, ohne jedoch Angaben über Vollständigkeit der Auszüge sowie deren Übereinstimmung mit dem Original zu machen. S. hierzu Karl Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches aus verloren geglaubten Saarbrücker Stadtgerichtsprotokollen zur Zeit des 30jährigen Krieges, der lothringischen und französischen Besetzungen und der Reunionsbestrebungen Ludwig XIV, Saarbrücken 1939.

[57] Auch bei Injurienklagen war der Wohnsitz des Beklagten Gerichtsstand, während bei anderen Verstößen der Schauplatz des Delikts von ausschlaggebender Bedeutung gewesen zu sein scheint. So wurde Nicol Lautemann aus Saarbrücken, der 1719 nach einem Besuch des St. Johanner Wirtshauses „Zur Rose“ in einer Scheune in St. Johann übernachtet hatte, vom St. Johanner Stadtgericht verurteilt, weil er „über die Zeit im würths-haußе geseßen“ und „wider verbott in der Scheuer geschlafen“ hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 13.

Die Protokolle der Stadtgerichte fallen in ihrer Länge sehr unterschiedlich aus. Sind einige kurz und bündig abgefasst, so erstrecken sich andere über mehrere Seiten. Mit einigem Recht wird man von der Länge der Protokolle auf die Intensität und Dauer der zugrunde liegenden Verhandlung schließen dürfen. Vor allem bei der Untersuchung handgreiflicher Auseinandersetzungen, bei denen nicht zweifelsfrei feststand, wer der Verursacher war, wurden häufig mehrere Zeugen vor Gericht geladen, wodurch der Fall aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurde. Zu den Personen, die wegen Wirtshausvergehen vor Gericht zitiert wurden, werden meist nur wenige Angaben gemacht: Während wir von den Wirten den Namen und – falls es sich um Schildwirte handelte – auch den Namen ihrer Häuser erfahren, wird bei den Gästen oft nur Name und Handwerk, bisweilen unter Hinzusetzung ihres Standes als Meister oder Geselle, genannt. Bei den Knechten sieht es noch ungünstiger aus, da sie häufig nur mit ihrem Vornamen oder aber mit dem Namen ihrer Dienstherren verzeichnet werden. Für die Gerichts- und Verwaltungspraxis war eine über diese rudimentären Daten hinausgehende Identifizierung und Verortung von Personen offenkundig nicht von Belang, was vermutlich auch damit zusammenhängt, dass Saarbrücken und St. Johann noch immer so übersichtlich waren, dass die vor Gericht stehenden Leute bekannt waren und damit keiner weiteren Charakterisierung bedurften – zählte doch um 1730 keine der beiden Städte mehr als 1.000 Einwohner. Erst seit den 1740er Jahren finden sich in den Protokollen dichtere Angaben zu den Personen, indem nun beispielsweise auch das Alter und die Konfession festgehalten wurden, was vermutlich nicht nur eine Eigenart des seit 1742 amtierenden jungen Stadtschreibers Georg Philipp Benz darstellt, der wie jeder Stadtschreiber den Protokollen seine im doppelten Sinne des Wortes eigene Handschrift verlieh. Viel eher ist anzunehmen, dass diese ausführlichere Protokollierung auf eine landesherrliche Anordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich zurückging, der sich um eine Modernisierung von Justiz und Verwaltung bemühte. Detaillierte Angaben zu den Personen, die für die Rekonstruktion des Sozialprofils der Wirtshausbesucher eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellen, werden damit allerdings erst zu einem Zeitpunkt gemacht, an dem die Protokolle für die Rekonstruktion des Wirtshauslebens an Bedeutung verlieren, als nämlich, wie bereits erwähnt wurde und worauf noch näher einzugehen sein wird, die Stadtgerichte die meisten im Zusammenhang mit den Wirtshäusern stehenden Kompetenzen an das 1745 gegründete landesherrliche Polizeiamt abgeben mussten.

Bis zu diesem Zeitpunkt erlauben die Protokolle Einblicke in das Wirtshausleben, in den Umgang der Untertanen mit den städtischen und landesherrlichen Normen wie auch in die Gerichtspraxis dieser mit Laienrichtern besetzten Behörden. Darüber hinaus bieten die Stadtgerichtsprotokolle aber weitere Informationen, die für eine Untersuchung der Wirtshauskultur von Interesse sind. So halten sie die Ergebnisse der jährlich stattfindenden Kommunalwah-

len fest, nennen die neu in die Bürgerschaft aufgenommenen Personen[58] ebenso wie die Namen und Besoldung der ebenfalls jährlich bestellten städtischen Bediensteten. Zu diesen zählten auch die Nachtwächter, deren Aufgabe unter anderem darin bestand, für die Einhaltung der Sperrstunde in den Wirtshäusern und der nächtlichen Ruhe und Ordnung auf den Straßen und Gassen der Städte zu sorgen.

Für die vorliegende Untersuchung wurden die Stadtgerichtsprotokolle – nicht zuletzt aus der Überzeugung, dass sich wirtshausrelevante Informationen in jedem Eintrag finden können – Jahr für Jahr komplett durchgesehen; allerdings war ein anderes Vorgehen schon allein deshalb nicht möglich, weil ein die Gerichtsprotokolle erschließendes Personen- und Sachregister bis heute fehlt. Die Überlieferungssituation der Gerichtsprotokolle stellt sich für beide Städte sehr unterschiedlich dar: So sind die Protokolle des Saarbrücker Stadtgerichts für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts bis auf das Protokoll des Jahres 1705/1706 verloren. Erst seit 1751 sind sie – bis auf die Jahre 1754, 1759, 1760 und 1766 – vollständig erhalten.[59] Hingegen ist die Überlieferung der St. Johanner Stadtgerichtsprotokolle als günstig zu bezeichnen: Abgesehen von einigen wenigen Lücken vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte, die die Jahre 1740, 1742, 1757, 1760, 1761, 1763, 1765, 1766, 1769 sowie 1794, 1796 und 1797 betreffen – liegen sie geschlossen vor.[60]

Der Umfang eines Protokollheftes der beiden speziellen Stadtgerichte beträgt bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts in aller Regel zwischen 30 bis 40 Blätter. Danach füllen die Einträge des Stadtschreibers deutlich weniger Seiten, was mit den bereits angesprochenen landesherrlichen Eingriffen in das städtische Gerichtswesen zusammenhängt. Sie wurden nun aber nicht mehr in einem schlichten Heft niedergeschrieben, sondern in einem Buch mit jährlich anders aussehendem und optisch reizvollem Einband festgehalten – wie um die Beschneidung der städtischen Befugnisse zu kompensieren und zu kaschieren. Deren erster und entscheidender Schritt erfolgte 1745 mit dem Erlass einer neuen Polizeiordnung und der Schaffung eines landesherrlichen Polizeiamtes, das nun anstelle der Stadtgerichte über Verstöße gegen die städtischen und landesherrlichen Polizei- und Wirtshausordnungen zu Gericht saß. In den 1750er Jahren ergriff Fürst Wilhelm Heinrich weitere Maßnahmen zur Entmachtung der städtischen Gerichtsbarkeit, die 1762 mit der Verabschiedung einer neuen landesherrlichen Polizeiordnung für die beiden Städte ihren Abschluss fand. Die Zuständigkeit der Stadtgerichte betraf nach diesem Zeitpunkt im Wesentlichen nur noch Wald-, Feld- und Flurfrevel sowie die Verhandlung von zivilen Klagen mit einem vergleichsweise geringen materiellen Streitwert. Die Wirtshäuser waren der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und so

[58] Da zumindest in der ersten Jahrhunderthälfte beim Eintragen der Bürgeraufnahme nicht nur Name, sondern auch Beruf und Familienstand sowie häufig auch der Name und Beruf des Vaters des Neubürgers, bei Fremden darüber hinaus noch die Herkunft verzeichnet wird, sowie der Name eines von jedem Neubürger zu stellenden Bürgen, bieten diese Bürgeraufnahmen einige persönliche Daten, die eine genealogische Einordnung erleichtern.

[59] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle Nr. 413-455.

enthalten deren Protokolle – abgesehen von der Einklagung von Zechschulden – nur noch wenige wirtshausrelevante Einträge.

Die Kirchenbücher

Ungeldregister und Stadtgerichtsprotokolle teilen eine Fülle von Namen mit: Sind in den ersteren etwa Philipp Schmidtborn oder Caspar Decherts Witwe verzeichnet, die für ihren Wirtshausbetrieb das Ungeld entrichten, so werden in den letzteren beispielsweise Caspar Stötzel oder Conrad Fiew als Wirtshausbesucher genannt. Wer aber sind die Menschen hinter den Namen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen Quellen herangezogen werden, die uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellen können. Damit sind wir bei den Kirchenbüchern angelangt, jenen von den Pfarrern geführten Registern, in denen in chronologischer Reihenfolge Taufen, Konfirmationen bzw. Firmungen, Trauungen und Beerdigungen – zum Teil in einem einzigen Buch, zum Teil auch nach den verschiedenen Kasualien getrennt – eingetragen wurden.[61] Nur mit einem Blick in die Kirchenbücher gelingt es, beispielsweise die oben genannte Wirtin aus ihrer „Namenlosigkeit" herauszuholen. So wird aus Caspar Decherts Witwe – die das zu Lebzeiten ihres Mannes gemeinsam betriebene Bierwirtshaus in Saarbrücken nach dessen Tod 1740 jahrelang allein weiterführte – eine Frau mit einem Vornamen, einer Herkunftsfamilie und einer Biographie: Aus Caspar Decherts Witwe wird Anna Margaretha, die 1697 geborene Tochter von Hans Jacob Scherer und seiner Frau Anna Apollonia, die 1725 Johann Caspar Dechert heiratete, mit ihm vier Kinder hatte und 1774 starb.[62]

Da Saarbrücken und St. Johann zwar dominant lutherische Städte waren, aber auch über einen katholischen sowie einen reformierten Bevölkerungsteil verfügten, waren für die vorliegende Untersuchung die Kirchenbücher der lutherischen Gemeinden Saarbrücken und St. Johann, der reformierten Gemeinde Saarbrücken sowie der katholischen Gemeinde St. Johann auszuwerten. Sowohl von der Überlieferung als auch von der Führung der Kirchenbücher stellt sich die Quellenlage als günstig dar. Nicht nur haben die frühen Kirchenbücher die kriegerischen Wirren des 17. Jahrhunderts unbeschadet überstanden[63], sondern liegen auch

---

[60] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627-714.

[61] Zur Geschichte und Bedeutung der Kirchenbücher als zentraler Quelle für Familienforschung und Historische Demographie s. vor allem Peter Becker, Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern, St. Katharinen 1989. S. auch Annemarie B. Müller, Kirchenbücher als wissenschaftliche Quelle. Ein Diskussionsbeitrag, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte, 71 (2002), S. 223-235; Andreas Butz, Kirchenregister, in: Christian Keitel, Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 49-54.

[62] Der Taufeintrag von Anna Margaretha Scherer findet sich in: STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 3, S. 7, Nr. 11, ihr Heiratseintrag in: STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 3, S. 333, Nr. 11, ihr Todeseintrag in: STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 4, S. 1288.

[63] Das evangelische Kirchenbuch von Saarbrücken beginnt mit dem Jahr 1622, das evangelische Kirchenbuch von St. Johann hingegen erst 1634. Die Kirchenbücher der beiden Minderheitenkonfes-

für unseren Betrachtungszeitraum – und das gilt für alle drei im Reich anerkannten Konfessionen – vollständig und im Original vor.[64]

Obwohl die Pfarrer durch ihre Angaben viele genealogische Fäden auslegen, ist die Rekonstruktion von Einzel- und Familienbiographien, zumal bei weit verzweigten Familien, mit langwieriger Sucharbeit verbunden. Diese Fäden aufzugreifen und sie an den richtigen Stellen miteinander zu verknoten, ist und bleibt ein zeitraubendes Unterfangen, das eigentlich erst dadurch ermöglicht wird, dass man bei der Recherche nicht allein auf die Kirchenbücher angewiesen ist, sondern auf Registerbände zurückgreifen kann, in denen die Kirchenbucheinträge nach Familien geordnet sind. Die 1938 vom Standesamt erstellten Register- oder Indexbände verzeichnen die Familien in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens, nennen bei den einzelnen Mitgliedern Familienname und Vornamen, Beruf und Wohnort, Verwandtschaftsverhältnis (Sohn, Tochter, Ehegatte, Eltern), Tag der Beurkundung (von Taufe, Konfirmation, Trauung, Tod und Beerdigung) unter Angabe der Fundstelle im jeweiligen Kirchenbuch und sind damit eine unschätzbare Hilfe bei der Rekonstruktion familiärer Zusammenhänge.[65]

Die Kirchenbücher selbst enthalten über die biographischen und genealogischen Angaben hinaus noch einige weitere für den Untersuchungsgegenstand interessante Informationen, wenn etwa der Saarbrücker Bäcker Philipp Johann Haldy beim Taufeintrag seines Sohnes 1747 als „Bürger und Gastwirth im Einhorn“[66] oder Johann Philipp Reuther bei seinem Tod 1751 als „Stiefelwirth und Bierbrauer“[67] bezeichnet wird. Diese Angaben sind eine Hilfe bei dem Versuch, Wirte und Wirtshäuser einander zuzuordnen. Allerdings wird die Tätigkeit als Wirt nicht immer vermerkt und wenn, dann in aller Regel nur bei den Betreibern von Schild-

---

sionen setzen wesentlich später ein. Das älteste katholische Kirchenbuch von St. Johann wurde im Jahr 1685 begonnen, während das der reformierten Gemeinde von Saarbrücken 1747 angefangen wurde.

[64] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4; STA SB, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26; STA SB, Reformiertes Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7; STA SB, Katholisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14.

[65] Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Pfarrer Johann Christian Bartels damit begonnen, die Genealogien der protestantischen Familien von Dudweiler, Saarbrücken und Ottweiler, der Orte also, in denen er als Pfarrer tätig war, anhand der entsprechenden Kirchenbücher zu erstellen. Mit dem „Seelenregister“, das er für die lutherische Gemeinde Saarbrücken anfertigte, in der er von 1764 bis 1771 als zweiter Pfarrer tätig war und in die er, nach einem Zwischenspiel in Ottweiler, 1780 zurückkehrte, hat er wertvolles Datenmaterial über die evangelischen Saarbrücker Familien im 17. und 18. Jahrhundert aufbereitet, in das einen Blick zu werfen sich auch heute noch lohnt. Sein Familienbuch über die Saarbrücker Familien liegt in zweifacher Ausfertigung vor: STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 2 und LA SB, Best. Archivaliensammlung H. V., Abteilung A, Nr. 352. Eine Zusammenstellung von Einwohnern der Grafschaft Saarbrücken vor 1700 bietet Ludwig Luckenbill, Die Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken vor 1700, Saarbrücken 1969. Vor einiger Zeit ist eine Arbeit erschienen, in der die Einträge der katholischen Kirchenbücher von St. Johann zu einem Familienbuch zusammengestellt wurden: Marliese Mathieu, Waltraud Schuh, Gertrud Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Johann von 1685 bis 1802, Völklingen-Ludweiler 1999.

[66] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 3, Bl. 267, Nr. 3.

[67] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 25, S. 398, Nr. 570.

wirtschaften. Gewissermaßen eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht der Sterbeeintrag von Anna Maria Stocky, die zunächst zusammen mit ihrem Mann, dann als Witwe, lange Jahre eine Kranzwirtschaft führte. Dabei beschränkte sich der Pfarrer, als er im November 1775 ihren Tod einzutragen hatte, nicht einfach darauf, ihre Tätigkeit als Wirtin zu erwähnen, sondern bescheinigte ihr überdies, dass sie eine ehrbare Frau gewesen sei, die ihr Wirtshaus gut geleitet habe: „caupo suae domui bene praeposito in Saarbrück“, lautete seine, wie in den katholischen Kirchenbüchern bis ins 19. Jahrhundert üblich, auf Latein abgefasste Würdigung.[68] So lassen sich vor allem über die im Todesfall vorgenommenen Einträge – die etwas überspitzt als kurz gefasste Leichenpredigten bezeichnet werden können – auch Erkenntnisse über die Reputation der verstorbenen Personen gewinnen. Aber nicht nur die Wirtsleute lassen sich mit Hilfe der Kirchenbücher näher verorten, sondern auch die Wirtshausbesucher, von denen wir über die Gerichtsprotokolle meist nur den Namen kennen, über den wir dann andere biographische Eckdaten, wie etwa Alter, Handwerk, Familienstand etc. rekonstruieren müssen, um ihr Sozialprofil erstellen zu können.

Problematisierung der Quellenlage

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung der Wirtshäuser kommt prinzipiell eine Vielzahl an Quellen in Frage, die jedoch nicht für jeden Untersuchungsraum gleichermaßen vorliegen, und so bleiben auch für Saarbrücken und St. Johann einige Überlieferungsdefizite anzuzeigen. Zum ersten ist die Quellenlage für St. Johann deutlich besser als für Saarbrücken. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die Ungeldregister und Stadtgerichtsprotokolle, sondern auch für die städtischen Steuerakten, die für St. Johann erhalten, für Saarbrücken aber allem Anschein nach komplett verloren sind – was, es sei an dieser Stelle schon vorweggenommen, einer vergleichenden Untersuchung der Vermögenslage der städtischen Wirte enge Grenzen setzt. Zum zweiten ist ein unterschiedlich dichter Bestand an Gerichtsprotokollen aus der ersten und der zweiten Jahrhunderthälfte zu konstatieren. Aufgrund der fragmentarischen Überlieferung der Akten und Protokolle des landesherrlichen Polizeiamtes liegen für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts für beide Städte zusammen nur wenige Dokumente vor, die sich mit dem beschäftigen, was vor 1745 in die Stadtgerichtsprotokolle Eingang gefunden hatte. Hinzu kommt, dass diese von Juristen verfassten Protokolle deutlich weniger Informationen jenseits des unmittelbaren Verhandlungsgegenstandes beinhalten. Zu konstatieren sind zum dritten Ungleichgewichte im Hinblick auf die verschiedenen sozialen Gruppen. Adlige, landesherrliche Beamte, Hofbedienstete, Geistliche und Soldaten unterstanden mitsamt ihren Angehörigen nicht der städtischen Jurisdiktion, sondern der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, deren Protokolle nicht in wünschenswertem

[68] STA SB, Katholisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 10, S. 544, Nr. 817.

Maße erhalten sind. Daher erfahren wir über Wirtshausbesuche dieser Personengruppen nur wenig.[69] Darüber hinaus fehlen viertens Quellengattungen, die die obrigkeitliche Perspektive auf die Wirtshäuser durch den Blick von „unten“ und „innen“ ergänzen; auch wenn subjektive Einstellungen zum Teil durch eine gegen den Strich gebürstete Lektüre der Gerichtsprotokolle sowie aus den vor allem im Zusammenhang mit der Sperrstunde verfassten Suppliken der Bürgerschaften extrahiert werden können. Selbstzeugnisse, die das Wirtshausleben aus der Sicht der Wirtsleute oder der Gäste beschreiben, sind jedoch nicht vorhanden. Zwar gibt es mehrere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von stadtbürgerlicher Hand geschriebene Chroniken, darunter auch eine vom St. Johanner Kaufmann und Wirt Georg Ludwig Firmond (1733-1810) verfasste und in der Landesgeschichte als „Firmondsche Chronik“ bekannt gewordene Handschrift.[70] Aber erstaunlicherweise gewähren seine tagebuchartigen Aufzeichnungen – wie die der anderen Chronisten – kaum einen Einblick in die städtischen Wirtshäuser, was zum einen darauf zurückzuführen ist, dass sich der Verfasser, ganz unter dem Eindruck der französischen Besetzung der Saarregion stehend, im Wesentlichen auf die Beschreibung der lokalen Kriegsereignisse nach 1792/1793 konzentriert, zum anderen aber auch damit erklärt werden könnte, dass ein so wohlhabender Wirt wie Firmond gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Wirtsgewerbe „herauszuwachsen“ begann und sein Interesse anderen Beschäftigungen zuwendete.

Ein ähnliches Schweigen gilt auch für die Quellengattungen der Reiseführer und Reisebeschreibungen, die mit ihrem Blick von „außen“ für die Wirtshausforschung eine besonders ergiebige Quelle – und dies nicht nur im Hinblick auf regional unterschiedliche gastronomische Standards – sein können.[71] Die frühneuzeitlichen Reiseführer, die Angaben zu Straßenzustand, Postverbindungen und Unterkunftsmöglichkeiten machten, beschränkten sich

[69] Bisweilen werden wir jedoch auch aus städtischen Quellen über solche Personen informiert. So erstattete das St. Johanner Stadtgericht am 22. März 1737 Anzeige beim Oberamt gegen den Sohn des nicht „unter dem Stattgerichts Zwange“ stehenden Oberjägers Weil, weil dieser schwer berauscht „bey dem Stüfel-Würthe zu St. Johann verschiedene Unordnungen erreget“ hatte, und bat um die Untersuchung des Vorfalls. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 276.

[70] Die Handschrift ist auszugsweise wiedergegeben in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 28-123. Zu dieser Handschrift s. auch Klaus Ries, Artikel Firmond’sche Chronik, in: Hans-Walter Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar. Ausstellung des Landesarchivs Saarbrücken im Auftrag der Regierung des Saarlandes zum zweihundertjährigen Gedenken an den Ausbruch der Französischen Revolution, St. Ingbert 1989, S. 130 f. Andere Chroniken wie etwa die des St. Johanner Bürgers und Drechslers Heinrich Gottlieb (1736-1802) verraten ebenso wenig über die städtischen Wirtshäuser. Die Gottliebsche Chronik ist ebenfalls auszugsweise wiedergegeben in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 1-27. S. auch zu dieser Chronik Klaus Ries, Artikel Gottlieb’sche Chronik, in: Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar, S. 129 f.

[71] Die Forschung, die sich mit frühneuzeitlicher Reisekultur beschäftigt, hat den Wirtshäusern schon recht früh ihr Augenmerk geschenkt. S. beispielsweise Antoni Mączak, Travel in Early Modern Europe, Cambridge 1995. Diese Arbeit war bereits 1980 in polnischer Sprache erschienen. S. auch Holger Thomas Gräf, Ralf Pröve, Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500 – 1800, Frankfurt am Main 1997.

auf die großen und „vornehmsten“ europäischen Städte[72], zu denen Saarbrücken und St. Johann nicht gehörten. In den Reisebeschreibungen von Johann Wolfgang Goethe oder dem Freiherrn von Knigge finden die beiden Städte zwar Berücksichtigung, mit keinem Wort werden jedoch ihre Wirtshäuser erwähnt.

Auch die von den Wirtsleuten geführten „Manuale“ – Bücher, Hefte oder einfache Notizen, in denen sie die Namen ihrer Zechschuldner mit den von ihnen noch nicht bezahlten Beträgen niederschrieben – sind entweder nicht erhalten oder liegen noch auf irgendeinem Dachboden. Dass die Wirte solche Geschäftsbücher führten, ist durch Gerichtsverhandlungen belegt, in denen durch die Beweiskraft der schriftlichen Einträge Klagen um noch ausstehende Geldzahlungen entschieden wurden. Eine solche Quellengattung würde nicht nur Aussagen über das Profil zumindest eines Teils der Gäste eines Wirtes ermöglichen, sondern auch Auskunft über dessen weitere Wirtschaftsbeziehungen geben können. Nachlassinventare sowie Verzeichnisse bei Wiederverheiratung und Vermögensübergaben, die über die Vermögensverhältnisse der Wirte und vor allem über die Ausstattung ihrer Häuser Auskunft erteilen könnten[73], sind ebenso rar wie bildliche Darstellungen, die einen Einblick in das Innere der städtischen Lokale gewähren. Ungeachtet aller Defizite ermöglicht die skizzierte Quellenlage zum einen die Anknüpfung an die in der Wirtshausforschung gegenwärtig diskutierten Fragestellungen und erlaubt zum anderen eigene Schwerpunktsetzungen.

4. Aufbau der Arbeit und Untersuchungsfragen

Die Untersuchung nähert sich ihrem Gegenstand in sechs Kapiteln. Zunächst wird im zweiten Kapitel gewissermaßen als Prolog der Schauplatz: die beiden Städte, die unterschiedlichen Wirtshaustypen mit ihrem Angebot sowie ihre Zahl und Verteilung im Stadtraum vorgestellt.

In einem dritten Kapitel wird die Gruppe der Wirtsleute unter sozio-ökonomischem, konfessionellem, politischem und geschlechtergeschichtlichem Aspekt in den Blick genommen. Hier wird also die Frage zu stellen sein, wer eigentlich Wirt wurde, aus welchen Handwerken sich diese Berufsgruppe rekrutierte und wie es um deren Vermögensstand bestellt war, wie sich die konfessionelle Zusammensetzung gestaltete und in welchem Maße die Wirte als politische Akteure in der städtischen Selbstverwaltung vertreten waren. Ein besonders intensiver

[72] S. beispielsweise Peter Ambrosius Lehmann, Die vornehmsten europäischen Reisen: Wie solche durch Deutschland, Holl- und Engeland, Frankreich… anzustellen…, Hamburg [10]1749. Zur Reiseliteratur s. u.a. Uli Kutter, Reisen – Reisehandbücher – Wissenschaft. Materialien zur Reisekultur im 18. Jahrhundert, Neuried 1996.

[73] Der Nachwelt ist lediglich ein Verzeichnis geblieben, das die zwischen 1700 und 1759 hinterlegten Vermögens- und Nachlassinventare von St. Johann aufführt. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3649. Einige Inventare waren, wie Randnotizen vermerken, schon im 18. Jahrhundert nicht auffindbar, andere sind danach verloren gegangen.

Blick gilt in diesem Kapitel der Teilhabe der Frauen am Wirtsgewerbe, ihren Aktivitäten als Gründerinnen, Betreiberinnen und Erbinnen von Wirtshäusern.

Das darauf folgende Kapitel wendet sich den Wirtshausbesuchern zu und fragt danach, wer in den städtischen Wirtshäusern verkehrte. Zumindest theoretisch hatten fast alle Gruppen der ständisch gegliederten Gesellschaft der Frühen Neuzeit Zugang zu dieser Institution, sieht man von einigen wenigen durch eigene Normen oder diskriminierende Bestimmungen ausgeschlossenen Gruppen einmal ab. Es soll untersucht werden, ab welchem Alter die jungen Männer die Wirtshäuser besuchten, wer zu den „Stammgästen", wer zu den „Sondergruppen" und wer zu den „Randerscheinungen" der Wirtshausgeselligkeit gehörte. Damit soll nicht nur die Frage nach „oben" und „unten" in der Gesellschaft, sondern auch die nach „innen" und „außen" angesprochen werden. Von besonderem Interesse ist – wie im vorhergehenden Kapitel – die Verortung des weiblichen Geschlechts in der Wirtshausgeselligkeit: nunmehr unter der bereits seit längerem in der Forschung diskutierten Fragestellung, ob es sich bei den frühneuzeitlichen Wirtshäusern um reine „Männerorte" handelte oder ob sich diese auch für weibliche Gäste öffneten. Daran schließt sich die Frage an, ob die Institution „Wirtshaus" ein Ort war, der die verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht nur in einem Raum, sondern vielleicht auch an einem Tisch zusammenbrachte und somit Kommunikationsprozesse über Alters-, Standes-, Vermögens-, Konfessions- oder andere Grenzen hinweg in Gang setzen konnte.

In einem fünften Kapitel geht es um die Rekonstruktion dessen, was sich in den Wirtshäusern abspielte. Im Zentrum des Wirtshauslebens stand das gemeinsame Trinken, das von den Landesherren, aber auch von der kirchlichen Obrigkeit wieder und wieder als das Hauptlaster der Untertanen gegeißelt wurde. Welche Getränke und welche Mengen wurden tatsächlich in den Wirtshäusern getrunken? Leiden die meisten Untersuchungen über den Alkoholkonsum vormoderner Gesellschaften darunter, dass nur disparates Material vorliegt oder ausgewertet wurde, so können für unseren Untersuchungsraum Menge und Art der in den städtischen Wirtshäusern genossenen Getränke einigermaßen zuverlässig angegeben und damit Veränderungen im Konsumverhalten der Bevölkerung nachvollzogen werden. Neben diesen Wandlungsprozessen soll den Anlässen des Trinkens ebenso nachgegangen werden wie der Frage nach Berechtigung und Motiv des insbesondere in der zweiten Jahrhunderthälfte von der landesherrlichen Obrigkeit gegen die Untertanen erhobenen Trunkenheitsvorwurfs.

Wirtshäuser waren in der Vormoderne die zentralen Veranstaltungsstätten für die Feste des Lebens- und des Jahreslaufs, für kirchliche wie für weltliche Feiern. Aber auch jenseits von Hochzeiten, Kirmessen oder Jahrmärkten waren sie die wichtigsten Orte kollektiver und individueller Vergnügungen, von Spiel, Tanz und Sport. In einem eigenen Unterkapitel soll diesen Erscheinungsformen städtischer Unterhaltungskultur nachgespürt werden, wobei auch

die Frage zu stellen sein wird, inwieweit und mit welchen Begründungen die bereits mit Beginn der Frühen Neuzeit einsetzende obrigkeitliche Einschränkung der eng an die Wirtshäuser gebundenen öffentlichen Festkultur und Freizeitbeschäftigungen im 18. Jahrhundert fortgeführt wurde.

Im Mittelpunkt eines weiteren Unterkapitels steht die Bedeutung der Wirtshäuser als zentrale Kommunikationsräume, nicht nur für Alltagsgespräche, sondern auch für politische Diskussion und Meinungsbildung, die gerade in jüngerer Zeit von der Forschung intensiv diskutiert wird. Deren Anregungen aufgreifend gilt es, den Stellenwert der Wirtshäuser innerhalb des größeren Kommunikationsraumes Stadt auszuloten, die darin geführten Gespräche in ihrer Bandbreite zu rekonstruieren sowie die Motivation und Grenzen der landesherrlichen Eingriffsversuche in den Kommunikationsraum Wirtshaus, der leicht zu einem Sammelbecken unruhiger Geister werden konnte, zu analysieren.

Wirtshausgespräche in der Frühen Neuzeit – so hat es den Anschein – endeten nur allzu leicht in Verbal- und Realinjurien. Diese Formen „geselliger Gewalt“ sind das Thema eines weiteren Unterkapitels, in dem es auch um die Frage geht, ob die Wirtshäuser besonders gewaltanfällige Orte waren, und wenn ja, was sie zu solch konfliktträchtigen Stätten machte.

Seit ihren Anfängen standen die Wirtshäuser als öffentliche Räume mit Alkoholausschank und ihrer Verbindung zur Nacht aus ordnungspolitischen Gründen unter besonderer Aufsicht. Stärker als andere Institutionen waren sie Gegenstand obrigkeitlicher Reglementierungen, von denen die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem die Gäste die Wirtshäuser zu verlassen hatten, zu den ältesten und wichtigsten gehörte. Im sechsten Kapitel wird am Beispiel der abendlichen Sperrstunde gezeigt, wie die nassau-saarbrückischen Landesherren im Laufe des 18. Jahrhunderts die Wirtshäuser zunehmend rigider kontrollierten. Dabei gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die Konsequenzen zu richten, die aus der seit der zweiten Jahrhunderthälfte zu beobachtenden strikten landesherrlichen Normdurchsetzung für die Wirtsleute, die Gäste, das Wirtshausleben, aber auch für die Landesherrschaft selbst erwuchsen.

II. Der Schauplatz

1. Die Städte Saarbrücken und St. Johann

Im Südwesten des Reiches und in direkter Nachbarschaft zu Frankreich lag als Teil des kleinen nassau-saarbrückischen Territoriums die Grafschaft Saarbrücken, deren herrschaftliches, wirtschaftliches und kulturelles Zentrum die beiden Städte Saarbrücken und St. Johann bildeten.[1] Eingebettet in eine hügelige Landschaft, diesseits und jenseits der Saar gelegen und nur einen Steinwurf voneinander entfernt, konnten sie dem Betrachter aus der Ferne durchaus wie eine einzige Stadt erscheinen.[2] Da lag auf der linken Seite des Flusses, der hier bereits eine beachtliche Breite erreichte, Saarbrücken, dessen Stadtbild durch das auf einer Anhöhe gelegene und schon von weitem sichtbare fürstliche Schloss mit seinem prächtigen Garten sowie weiteren herrschaftlichen Gebäuden dominiert wurde. Die sich eng an den Schlossberg schmiegende jahrhundertealte lutherische Schlosskirche, das in den 1740er Jahren für die reformierte Gemeinde errichtete Gotteshaus und die 1775 fertig gestellte lutherische Ludwigskirche waren markante Punkte in der Stadt, die mehr Häuser und Menschen beherbergte als die Schwesterstadt, mit der sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch eine steinerne Brücke verbunden war. Auf der anderen Seite der Saar befand sich das deutlich kleinere und trotz Stadtmauer und Stadttoren dörflich anmutende St. Johann, aus dessen Häusern die Türme der lutherischen und der katholischen Kirche herausragten. Vor den beiden Städten lagen Mühlen und gewerblich genutzte Gebäude der Gerber und Seiler sowie die Gärten, Wiesen und Felder der Bürger.

Seit 1322 über Stadtrechte verfügend, gehörten Saarbrücken und St. Johann im 16. und frühen 17. Jahrhundert zu den größten und bedeutendsten Städten in der Region.[3] Zehn Jahre nach Beginn des Dreißigjährigen Krieges, der die Städte – im Unterschied zu den hart geprüften umliegenden Dörfern – bis dahin noch weitgehend verschont hatte, brachten sie es zusammen bereits auf etwa 4.500 Menschen, wobei Saarbrücken, seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bevorzugter Wohnsitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken, immer

[1] Zu nassau-saarbrückischem Besitz gehörten darüber hinaus die Herrschaft Ottweiler, das in der Grafschaft Saarwerden gelegene Oberamt Harskirchen, das Amt Jugenheim in der Nähe von Mainz sowie ein Viertel der Gemeinschaft Wöllstein.

[2] Saarbrücken und St. Johann „machen Eine Stadt von ziemlichem Umfange aus“, schrieb beispielsweise der Freiherr Adolf von Knigge, der den beiden Städten in den 1780er Jahren einen Besuch abstattete. Zit. in: Fred Oberhauser, Rainer Petto (Hg.), Ein Saarländisches Lesebuch, Saarbrücken 1980, S. 67.

[3] Vgl. Hanns Klein, Saarbrücken – Vom Burgflecken zur Saarmetropole. Ein siedlungsgeschichtlicher Überblick, in: Saarbrücker Hefte, 54 (1983), S. 57-67, S. 62.

schon die einwohnerreichere Stadt war.[4] Der weitere Verlauf des Krieges, der die Saarregion 1635 mit aller Macht erreichte, beendete jedoch jäh die positive Entwicklung, die die Städte zuvor genommen hatten. Die schweren Bevölkerungsverluste, durch die nahezu alles städtische Leben ausgelöscht wurde, waren selbst Jahrzehnte später noch nicht annähernd ausgeglichen, nicht zuletzt deshalb, weil die Saargegend auch nach dem Westfälischen Frieden nicht zur Ruhe gekommen war: Als Grenzland war sie zunächst in die Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und Lothringen hineingezogen worden, die erst 1661 mit dem Frieden von Vincennes beendet wurden, und hatte dann seit 1672 die Auswirkungen des Krieges zwischen Frankreich und dem Reich zu spüren bekommen. Erste Erfolge beim Wiederaufbau der Stadt Saarbrücken wurden 1677 durch einen im Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen ausgelösten verheerenden Stadtbrand zunichte gemacht, bei dem „die ganze Statt, bis auff etlich wenig Häuser in Feuer kommen, und darinn mehr nicht als 6 oder 7 salviret, das übrige aber alles in die Asche geleget worden“[5] war, wie ein Zeitzeuge erschüttert festhielt. 1683 kam es auch in der Schwesterstadt zu einem von Soldaten ausgelösten Brand, bei dem 18 Häuser, sechs Scheunen und 13 Ställe in Flammen aufgingen.[6] Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts brachte es St. Johann auf etwa 800 Einwohner, während Saarbrücken gerade einmal 300 Seelen zählte.[7] Gegenüber ihrer Blütezeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte die Doppelstadt etwa 75 % ihrer Einwohnerschaft verloren, wobei es Saarbrücken noch ärger als die Schwesterstadt getroffen hatte.

Erst in der Folgezeit erholten sich die Städte, die von 1680 bis 1697 als Teil der neu geschaffenen „Saarprovinz“ unter französischer Herrschaft standen, allmählich von den Bevölkerungsverlusten: Geflüchtete Einwohner kehrten zurück, Zuwanderer aus der näheren Umgebung, aus Frankreich, aber auch aus dem Alpenraum füllten die Mauern wieder mit Leben. Insgesamt brach für die Saarregion ein weitgehend friedliches Jahrhundert an, in dem zwar der Spanische Erbfolgekrieg und der Polnische Thronfolgekrieg kriegerische Zäsuren setzten, die aber die beiden Städte nicht allzu sehr in Mitleidenschaft zogen. Hatten bereits die Peuplierungsbemühungen der Franzosen erste Erfolge gezeigt, so fanden diese ihre Fortsetzung unter den mit dem Frieden von Rijswijk 1697 in ihre alten Rechte eingesetzten nassau-saarbrückischen Landesherren, wobei Saarbrücken wie in früheren Jahrhunderten schon bald die Schwesterstadt an Einwohnerzahl übertraf. Bei dem 1741 erfolgten Amtsantritt des Fürsten Wilhelm Heinrich, der das seit den 1720er Jahren als Sitz der Landesherrschaft verwaiste Saarbrücken erneut zur Residenz machte, lebten hier wieder etwas mehr als 1.400 Menschen, von denen über ein Drittel in direktem Zusammenhang mit dem Hof

[4] In Saarbrücken standen im Jahr 1628 281 Häuser, in denen 2.732 Menschen lebten, in St. Johann zählte man 184 Häuser, die 1.826 Menschen beherbergten. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 262.

[5] Zit. in: Schriftstücke aus der Reunionszeit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 9 (1909), S. 271-288, S. 281.

[6] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 321.

standen. Die Stadt zählte damals 126 bürgerliche Häuser sowie weitere 60 herrschaftliche, adlige, kirchliche und städtische Gebäude, so dass sie, ohne die für eine Ackerbürgerstadt so typischen Scheunen und Ställe, alles in allem um die 200 Häuser umfasste, die sich etwa zu zwei Dritteln innerhalb der Stadtmauer befanden. Der Rest lag vor den Toren der Stadt und bildete die vorwiegend von der ärmeren Bevölkerung bewohnte Vorstadt, die sich nach Westen erstreckte und zum nahe gelegenen lothringischen Forbach führte.[8] Die 142 Bürgerhäuser der Stadt St. Johann hingegen standen sämtlich innerhalb der Ringmauern, da der Stadtraum, der noch zahlreiche Baulücken aufwies[9], groß genug war, um die nicht einmal 1.000 Menschen zu fassen, die 1741 hier wohnten.[10]

Der größte Teil der Einwohner besaß zu diesem Zeitpunkt den privilegierten Bürgerstatus, während eine kleinere, erst in der zweiten Jahrhunderthälfte wachsende Gruppe lediglich über den niedrigeren Hintersassen- oder Beisassenstatus verfügte, der sie von der politischen Partizipation und der selbstständigen Gewerbeausübung ausschloss.[11] Während die Mehrzahl dieser minder privilegierten Einwohner in ungesicherten ökonomischen Verhältnissen lebte und ihren Lebensunterhalt mehr schlecht als recht im Tagelohn bestritt, waren die Bürger als Handwerker tätig, wobei sie ihren erlernten Beruf nicht selten mit einem weiteren Dienstleistungsgewerbe, wie etwa einem Fuhrunternehmen, einem Kramladen oder einem Wirtshausbetrieb, kombinierten. Zudem waren sie mehrheitlich Ackerbürger, die sowohl Vieh als auch landwirtschaftliche Nutzflächen besaßen und Agrarprodukte zum Eigenbedarf wie zum Verkauf herstellten; eine Tätigkeit, von der nicht nur die wohl bestellten Felder vor der Stadt, sondern zahlreiche Scheunen, Ställe, Misthaufen und mancherlei landwirtschaftliches Gerät in der Stadt selbst zeugten.[12] Aber nicht nur die Hinter- oder Beisassen, sondern auch die Mehrzahl der Bürger lebte zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in mehr als bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen: So galten bei Amtsantritt des Fürsten Wilhelm Heinrich nach Einschätzung der beiden Stadtgerichte 190 und damit knapp die Hälfte

---

[7] Zu den Einwohnerzahlen s. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 72.

[8] Nach der anlässlich des Regierungsantritts Wilhelm Heinrichs erstellten Liste gab es 1741 in Saarbrücken genau 126 5/6 bürgerliche Häuser. Vgl. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-42. Vgl. hierzu auch Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 279.

[9] S. hierzu Erich Nolte, 1265-1965. 700 Jahre St. Johann, in: Saarbrücker Hefte, 22 (1965), S. 7-30, S. 19 ff.

[10] Vgl. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 44-50. Der Schreiber der Liste gibt die Zahl der Häuser mit 142 an. Addiert man jedoch die in den einzelnen Spalten aufgeführten Häuser, so ergibt sich eine Zahl von 141. Da in der Liste einige Zahlen korrigiert und überschrieben sind, ist letztlich nicht mehr zu entscheiden, ob es 141 oder 142 Häuser waren. Thomes gibt die Zahl der Wohnstätten mit 146 an. Thomes, Der mühsame Weg, S. 319.

[11] So gab es beispielsweise in Saarbrücken im Jahre 1741 17 Hintersassenhaushalte, deren Zahl allerdings in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, als der Bürgerstatus an Attraktivität verlor, deutlich zunahm: 1767 zählte die Residenzstadt bereits doppelt so viele Hintersassenhaushalte wie 1741. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 41 f.; Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken, S. 377 f.

[12] Zu den im Stadtraum zahlreich vorhandenen Mistplätzen und den in der Nähe der Stadtmauer gelegenen Gärten s. den Bericht des Landmessers Hahn vom 4. Februar 1738, in: Nolte, 700 Jahre St. Johann, S. 20 ff.

aller Bürger- und Hintersassenhaushalte in Saarbrücken und St. Johann als arm, 139 als von mittlerem Vermögen und nur 46 der insgesamt 375 Haushalte als wohlhabend.[13] Zieht man von diesen die Beisassen- und Witwenhaushalte ab, die fast alle als vermögenslos eingestuft wurden, so waren in Saarbrücken immerhin 34 %, in St. Johann sogar 38,2 % der Bürger arm.[14] Auch wenn es sich hierbei um einen weit gefassten Armutsbegriff handelte, spiegelt sich in diesen Vermögensverhältnissen deutlich der wirtschaftliche Niedergang, von dem sich Handwerk und Handel auch einige Jahrzehnte, nachdem an der Saar wieder weitgehend Ruhe eingekehrt war, noch immer nicht erholt hatten. Zwar gab es eine breite Palette an Handwerken, aber die relative Vielfalt kann nicht darüber hinweg täuschen, dass überwiegend Dinge des Grundbedarfs für die Bewohner der Städte sowie der umliegenden Dörfer hergestellt wurden. Die Einkommenssituation vieler Untertanen reichte zu diesem Zeitpunkt nur zur Deckung des Lebensunterhalts und ließ keinen Spielraum für darüber hinausgehende Konsum- oder gar Luxusgüter. Für den Handel sorgte in beiden Städten etwas mehr als ein Dutzend Krämer, von denen nur die wenigsten im lukrativen Fernhandel tätig waren, die meisten jedoch, darunter einige Witwen, einen kleinen Kramladen führten.

Auch wenn es zuvor schon Anzeichen wirtschaftlicher Konsolidierung gegeben hatte, so ging es für die beiden Saarstädte erst mit Beginn der Regierung Wilhelm Heinrichs aufwärts, der bereits der fünfte Landesherr war, der seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Geschicke des Territoriums leitete. Im Unterschied zu den Jahrzehnten zuvor, die von raschen Herrscherwechseln geprägt waren, begann mit ihm eine Ära, die sich durch Kontinuität und energische Wirtschaftsförderung auszeichnete. Spätestens seit Mitte des Jahrhunderts gewann der nassau-saarbrückische Handel an Fahrt, dessen Zentrum in den beiden Städten lag. An der Schnittstelle alter Handelswege und Landstraßen sowie an einem zumindest bei ausreichendem Wasserstand schiffbaren Fluss gelegen, waren Saarbrücken und St. Johann bedeutende Stapel- und Umschlagplätze. Von hier aus wurden Lothringen und das Elsass auf dem Wasserweg mit Gütern beliefert, außerdem wurden hier auf dem Landweg herbeigeschaffte Waren auf den Fluss verladen. Der Transithandel zwischen den Ober- und Niederrheingebieten, der durch die Kriegsereignisse des vergangenen Jahrhunderts schwere Einbrüche erlitten hatte, kam wieder in Schwung, ja erlebte „durch den nunmehr beginnenden Austausch mit den Reichtümern und den industriellen Erzeugnissen des Landes“ eine im Vergleich zu früher erhebliche Ausweitung, so dass die Städte gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu den „bedeutendsten Handelsmittelpunkten des rheinischen Raumes“ zählten.[15] Saarabwärts wurden die Produkte des Landes ausgeführt, in dem sich bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Konturen des späteren, auf den riesigen Steinkohlevorkommen gründen-

[13] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 42, Bl. 50.
[14] Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 374.
[15] Hans Ried, Die Siedlungs- und Funktionsentwicklung der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken 1958, S. 62, S. 66.

den Industriereviers abzuzeichnen begannen: An erster Stelle Holz aus den großen Waldbeständen Nassau-Saarbrückens und der benachbarten Territorien, das in Saarbrücken und St. Johann zu größeren Verbünden zusammengestellt und von hier aus in die Niederlande geflößt wurde; daneben aber trat in zunehmendem Maße die Ausfuhr von Kohlen, Eisenwaren und Glasprodukten. Auf dem Rückweg wurden Kolonialwaren und andere Konsum- und Investitionsgüter mitgebracht.[16] Die Zunahme des Handelsvolumens – das Verkehrsaufkommen war bereits um das Jahr 1760 in beiden Städten so stark, dass man nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen „manche Tage 15 bis 20 und mehr Schiffe in der Sar stehen“[17] sah – fand ihren Ausdruck unter anderem in einem 1762 am linken Flussufer erbauten Saarkran. Er wurde auf eine Initiative des Landesherrn hin von den einheimischen Kaufleuten finanziert, die sich kurz zuvor in einer exklusiven ökonomischen Interessensvereinigung zusammengeschlossen hatten. Deren Mitgliederzahl wuchs rasch an: Gehörten der Kranengesellschaft im Gründungsjahr 1760 17 Mitglieder an, waren es 1788 bereits 49 Kaufleute[18], die in Geschäfts- und Lebensführung kaum noch Gemeinsamkeiten mit den Krämern alten Typs aufwiesen.

Aber auch das Gewerbe blühte unter den positiven Vorzeichen auf. Die im Zusammenhang mit dem Hof stehenden Bevölkerungsgruppen waren gute Kunden des einheimischen Handwerks, das sich unter den veränderten Bedingungen ausdifferenzierte und nun auch Produkte herstellte und Dienstleistungen anbot, die den Kultur- und Luxuskonsum einer im Zusammenhang mit der Residenz entstehenden neuen Oberschicht befriedigte.[19] Diese setzte sich im Unterschied zur ersten Jahrhunderthälfte, als sie nahezu ausschließlich aus der Gruppe der oben genannten 46 wohlhabenden Handwerkerhaushalte bestand, nun vorwiegend aus den höheren landesherrlichen Beamten sowie aus den zwar aus dem Handwerk erwachsenen, aber im Handel zu Reichtum gekommenen Großkaufleuten zusammen. Aber auch das landesherrliche Bauprogramm, das unter Wilhelm Heinrich in Gang gesetzt wurde, wirkte wie ein Konjunkturmotor, der belebend auf die Verdienstmöglichkeiten der Bauhandwerker ebenso wie der Bäcker, Metzger und anderer Gewerbetreibender wirkte. Zwar drohte das Land am Ende der Regierungszeit des Fürsten von einer riesigen Schuldenlast erdrückt zu werden[20], der Bevölkerung aber hatte der Um- und Ausbau der Residenzstadt zu einigem Wohlstand verholfen. Nach Ausweis der Steuerregister waren in St. Johann

[16] Zu diesem Warenaustausch s. auch Dietrich Ebeling, Der Holländerholzhandel in den Rheinlanden. Zu den Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und dem westlichen Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1992.

[17] Zit. in: Walther Zimmermann, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken, Düsseldorf 1932 [ND Saarbrücken 1975], S. 4.

[18] Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 399.

[19] Wurden 1741 in beiden Städten 42 verschiedene Handwerke ausgeübt, so waren es nicht einmal drei Jahrzehnte später bereits 70. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 384.

im Jahre 1770 nur noch 26 % der Einwohner arm, während 48,4 % mittelmäßig vermögend und immerhin 25,6 % wohlhabend waren.[21] In Saarbrücken, für das die entsprechenden Unterlagen nicht erhalten sind, dürften sich die Zahlen noch positiver entwickelt haben. Erst seit den 1780er Jahren verschlechterten sich die Besitzverhältnisse wieder und der Anteil der Armen stieg deutlich an.[22]

Wie sehr sich die beiden Städte nach vorne, aber auch auseinander entwickelt hatten, geht aus einem 1767 an die Regierung gerichteten Schreiben des St. Johanner Stadtgerichts hervor, in dem es um die Anpassung einer von den Städten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringenden Steuer bat. Die Gerichtsleute stellten fest, dass „seit 20 Jahren und drüber" die Umstände beider Städte sich auf „merckliche Art verändert" hätten, wobei jedoch Saarbrücken „in vorzügliche Aufnahm und Wachsthum gerathen", St. Johann hingegen „in augenscheinlichen Abgang der Bürgerschaft verfallen" sei. Dieser Umstand sei darauf zurückzuführen, dass die „bürgerliche Nahrung in allen Stücken ohne Ausnahm, besonders wegen des Fürstlichen Hoflagers, und da alle Herrn Bediente das Ihrige dahier verzehren, sich nach Saarbrücken gezogen, Handel und Wandel daselbst ganz allein blühet, und die Saarbrücker Bürgerschaft von dem bisherigen starcken Bauwesen nicht geringe Nahrung und Vortheil gehabt" habe. Im Unterschied dazu gehe es in St. Johann „in der bürgerlichen Handthierung" so schlecht, dass „ein Bürger vor dem andren seine Nahrung auf eine kümmerliche Art suchen" müsse. Damit in Zusammenhang stehe auch die Tatsache, dass sich die Saarbrücker Bürgerschaft, wie die Gerichtsleute in ihrem Schreiben weiter ausführten, in einem Maße vermehrt habe, dass sie nun „die St. Johanner wohl 50 und mehr an der Zahl" übertreffe.[23] Auch wenn das St. Johanner Stadtgericht aus nahe liegenden Gründen etwas stark auftrug, steckte in der Schilderung der Verhältnisse doch ein wahrer Kern. So hatte Saarbrücken mit Beginn der Regierungszeit Wilhelm Heinrichs einen dynamischen Bevölkerungsanstieg erlebt, der sich nicht nur aus dem Wachstum der Bürgerschaft speiste: Lebten 1741 1.400 Menschen in der Stadt, waren es 1750 bereits 1.900, 1760 2.300 und 1770 2.850, womit sich die Einwohnerzahl innerhalb dreier Jahrzehnte etwas mehr als verdoppelt hatte. St. Johann hingegen, das in demographischer Hinsicht kaum von der Etablierung des Hofes beeinflusst wurde, wuchs zwar kontinuierlich, aber weniger rasant: Dort stiegen die Einwohnerzahlen von 1.050 im Jahre 1750 auf 1.280 im Jahre 1760. Zehn Jahre später wies St. Johann 1.400 Einwohner und damit gerade einmal die Hälfte der Schwesterstadt auf. In der Tat hatten sich die innerstädtischen Kräfteverhältnisse der Doppelstadt, die sich seit 1677 nach St. Johann verlagert hatten, erneut umgekehrt, auch wenn sich das Bevölke-

[20] S. hierzu Ernst Schilly, Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenenzkomission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 20 (1972), S. 84-120.
[21] Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 376.
[22] Ebd., S. 378.
[23] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 103 f.

rungswachstum in Saarbrücken seit den 1770er Jahren verlangsamte, während es sich in St. Johann vor allem im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts beschleunigte: Zählte Saarbrücken 1780 2.950 und 1790 um die 3.000 Einwohner[24], stieg die Zahl in St. Johann im gleichen Zeitraum von 1.550 auf 2.050 an.[25]

Aber nicht nur ein stärkeres Wachstum, sondern auch eine Ausdifferenzierung der Bevölkerung ging mit der Residenzwerdung einher. Hatten die beiden Städte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer Sozialstruktur kaum Unterschiede aufgewiesen, so entwickelten sie sich bereits im Vorfeld des Amtsantritts des Fürsten Wilhelm Heinrich auseinander. In Saarbrücken kamen zu den Bürgern und Hintersassen weitere – residenzspezifische – Bevölkerungsgruppen hinzu, die sich nicht nur in rechtlicher Hinsicht von den vorgenannten unterschieden: Zum einen die fürstlichen Bediensteten, zu denen die Verwaltungsbeamten, das höfische Gesinde und die Hofhandwerker gehörten, und zum anderen die Soldaten, die bis Ende der 1760er Jahre ausschließlich in Saarbrücken einquartiert waren.[26] In der Schwesterstadt hingegen blieb die Sozialstruktur weitgehend unverändert. Von den 304 Haushalten, die hier im Jahre 1768 gezählt wurden, waren 286 Haushalte von Bürgern und Hintersassen, neben denen die acht Schirmerhaushalte und die zehn Haushalte von fürstlichen Bediensteten kaum ins Gewicht fielen.[27] St. Johann blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts „von seinem Sozial- und Berufsprofil her eine typische Territorialstadt alten Zuschnitts“, deren Einwohner ihren Lebensunterhalt nahezu ausschließlich „im stadtbürgerlichen Sektor des Handels und Gewerbes“ verdienten, während in Saarbrücken ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung – 1768 immerhin etwa 34 % – „im Bereich des höfischen Lebens“[28] arbeitete.

Saarbrücken und St. Johann waren konfessionell gemischte Städte, in denen jedoch – bei aller im 18. Jahrhundert geübten Toleranz – die lutherische Konfession als herrschende Landesreligion nie ihre dominante Stellung verlor. Seit der Einführung der Reformation in Nassau-Saarbrücken im Jahre 1575 hatten sich die Untertanen zur Augsburger Konfession zu bekennen. Jedoch wurde der Anspruch auf konfessionelle Geschlossenheit bereits während des Dreißigjährigen Krieges aufgegeben. Um die verheerenden demographischen Einbrüche zu kompensieren und um den Wiederaufbau des zerstörten Landes voranzubringen, hatte die Landesherrschaft den Zuzug von Menschen unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit begrüßt und um Zuwanderer aus jeder der drei im Reich anerkannten christlichen

[24] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 72 f.
[25] Ebd., S. 73.
[26] Darüber hinaus ist die vergleichsweise kleine Gruppe der so genannten Schirmer zu nennen, die keine herrschaftlichen Untertanen waren und nur ein vorläufiges Aufenthaltsrecht genossen. Diese waren überwiegend in Saarbrücken ansässig: Während es 1768 in Saarbrücken 30 Schirmerhaushalte gab, waren es in St. Johann nur acht. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 368.
[27] Zu den Zahlen s. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 368.
[28] Ebd., S. 370.

Konfessionen geworben. Auch in die konfessionelle Zusammensetzung der Bewohner der beiden Städte Saarbrücken und St. Johann war seit dem 17. Jahrhundert Bewegung gekommen: Hatte die Obrigkeit die Bürgeraufnahme bis zum Dreißigjährigen Krieg an das lutherische Bekenntnis gebunden, so gewährte sie in der Folgezeit Angehörigen der katholischen und reformierten Konfession nicht nur die Niederlassung, sondern auch das Bürgerrecht.[29] Dabei war nach der 1680 erfolgten Eingliederung des Territoriums in den französischen Einflussbereich die Zahl der Katholiken in die Höhe geschnellt und hatte die der Reformierten um einiges übertroffen, begann aber nach dem Abzug der Franzosen ebenso rasch wieder zu sinken. Betrachtet man die Zahl der Haushaltsvorstände im Jahr 1741, so lebten mit 14 katholischen und zehn reformierten Haushaltsvorständen nur wenige Andersgläubige in beiden Städten, wobei der Abstand zwischen den beiden Minderheitenkonfessionen noch nicht allzu groß war.[30] In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedoch legte die katholische Minderheit deutlich zu und ließ die reformierte weit hinter sich: Von den 1766 in Saarbrücken lebenden Einwohnern waren 2.099 (83,6 %) lutherisch, 275 (11 %) katholisch und 130 (5,2 %) reformiert. In St. Johann wurden 1.073 (76,4 %) Lutherische, 284 (20,2 %) Katholische und 39 (2,8 %) Reformierte gezählt. Hinzu kamen sechs Juden (0,2 %) in Saarbrücken und acht Täufer (0,6 %) in St. Johann.[31]

Die Städte veränderten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht nur in ökonomischer, demographischer, sozialer und konfessioneller Hinsicht. Bereits vor dem Amtsantritt Wilhelm Heinrichs waren mit dem Neubau des Schlosses bauliche Maßnahmen in Angriff genommen worden, die den Startschuss zu einer barocken Umgestaltung des städtischen Erscheinungsbildes gegeben hatten, die vor allem das Gesicht Saarbrückens veränderte, aber auch an St. Johann nicht spurlos vorüber ging. In der Residenzstadt wurden Gassen, die noch die für mittelalterliche Städte charakteristische Enge und Unregelmäßigkeit aufwiesen, begradigt, alte Bausubstanz abgerissen, viele neue öffentliche wie private Gebäude errichtet und in Erweiterung der Stadt nach Norden eine neue Straße angelegt. Außerhalb der Stadtmauer, dort, wo die Bürger bislang ihr Gemüse angepflanzt hatten, wurde ein neues Stadtviertel erbaut, dessen Mittelpunkt die nach mehr als zehnjähriger Bauzeit 1775 vollendete Ludwigskirche bildete und das von herrschaftlichen Beamten und vermögenden Bürgern bewohnt wurde. War die Stadt noch in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts einem nicht sehr wohlwollenden Betrachter, dem Hofgärtner Friedrich Köllner, als „jämmerlich, alt und schwarz“[32] erschienen, so wurde sie 1770 von einem ihrer berühmtesten Besucher, Johann Wolfgang Goethe, als „lichter Punkt“ beschrieben, zwar „klein und hüglig, aber durch den letzten Fürs-

[29] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 212.
[30] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.
[31] Dieter Robert Bettinger, Die Verschiebung der Konfessionsverhältnisse im Saarland, in: Die Evangelische Kirche an der Saar gestern und heute, hg. von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Saarbrücken 1975, S. 202-220, S. 207.
[32] Zit. in: Karl Lohmeyer, Die Kunst in Saarbrücken, Düsseldorf 1912, S. 48.

ten wohl ausgeziert".[33] Aber es war nicht nur der landesherrliche Wille, sondern auch die zunehmende Vermögensbildung bei den wohlhabenden Einwohnern, die massiven Einfluss auf das Stadtbild hatte. Auch in St. Johann, wenngleich dem gestalterischen Willen des Fürsten weniger stark unterworfen als die Residenzstadt, wurden alte Häuser umgebaut und neue errichtet, wobei jedoch der unregelmäßige Grundriss erhalten blieb. Außer der Umgestaltung des Marktplatzes – dessen alter Brunnen 1759 durch einen prächtigen, den Platz optisch aufwertenden Zierbrunnen ersetzt wurde, der eine Blickachse nach Saarbrücken öffnete – wurde als eines der größten Bauprojekte der Neubau der katholischen Kirche realisiert, der an die Stelle des alten und baufälligen Vorgängerbaus trat und 1758 fertig gestellt war. Seit den 1760er Jahren wurde vor dem am westlichen Ende der Stadt gelegenen Untertor eine Vorstadt angelegt, die sich weniger demographischem Druck – auch wenn der Platz aufgrund des beschriebenen Bevölkerungswachstums innerhalb der Stadtmauern allmählich eng wurde – als vielmehr städtebaulichen Motiven verdankte und die in den kommenden Jahren mit einheitlich gestalteten Häusern bebaut und überwiegend von vermögenden Bürgern als Wohn- und Gewerbegebiet genutzt wurde.

Die Städte waren, wenn auch nicht in geographischer, so doch in administrativer, wirtschaftlicher, kirchlicher und kultureller Hinsicht Mittelpunkt der Grafschaft Saarbrücken: Als Sitz zahlreicher Behörden war Saarbrücken Verwaltungs- und Gerichtsort für die umliegenden Dörfer, deren Bewohner sich zur Klärung ihrer bürokratischen Anliegen in die Städte begeben mussten.[34] Sie waren lokales Marktzentrum für die Bauern, die hier einerseits ihre Erzeugnisse anboten und sich andererseits mit Handwerksprodukten und Kramwaren versorgten. Sie waren Pfarrorte für die zum Pfarrsprengel gehörenden, auf dem Land lebenden Katholiken und seit den 1740er Jahren auch für die Reformierten, die sich zum sonntäglichen Kirchgang in die katholische Pfarrkirche in St. Johann und die reformierte Kirche in Saarbrücken begaben, sich aber auch zu anderen kirchlichen Amtshandlungen auf den Weg in die Städte machten. Zur wirtschaftlichen Attraktivität trug weniger der abwechselnd in Saarbrücken und St. Johann gehaltene Wochenmarkt bei als vielmehr die übers Jahr verteilten sieben Jahrmärkte, die nicht nur Bauern aus den nassau-saarbrückischen Dörfern in die Städte brachten, sondern auch Käufer und Verkäufer aus den angrenzenden Territorien: dem Herzogtum Lothringen, dem Königreich Frankreich, der Herrschaft Blieskastel, dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken oder dem Kurfürstentum Kurtrier.[35] Nicht erst seit 1786, als in Saarbrücken drei Pferde- und Rindermärkte neu etabliert wurden[36], kamen Handelsjuden in die Städte; schon immer waren sie mit Vieh und Viehprodukten durchgezogen und hatten mit den

[33] Zit. in: Rudolf Saam, Goethes Ritt nach Saarbrücken. Anlaß – Verlauf – Wirkungen, in: Saarbrücker Hefte, Heft 52 (1981), S. 25-47, S. 40.
[34] 1789 gab es 13 Behörden in der Stadt. S. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 33 f.
[35] Zu den Jahrmärkten s. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 106.
[36] Zu den Viehmärkten s. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 508-513.

Einheimischen Geschäfte gemacht. Mit der Etablierung des Hofes zog es nun auch vermögende Juden in die Residenzstadt, die hier auf gute Handels- und Kreditgeschäfte hofften. Geschäftsleute unterschiedlichster geographischer wie sozialer Provenienz strebten in die Städte oder legten hier einen Zwischenstopp ein: Wandernde Handwerksgesellen versuchten ebenso ihr Glück wie vagierende Bettler. Mit der Wiedererlangung des Residenzstatus kamen darüber hinaus Fremde in die Städte, die dem fürstlichen Hof ihre Aufwartung machen wollten. Diese Bildungs- und Vergnügungsreisenden, deren Zahl allerdings im Vergleich mit anderen Residenzstädten bescheiden war, konnten die beiden Städte bequemer als zuvor erreichen, da diese seit 1742 an das Netz der Kaiserlichen Reichspost angebunden waren. Nicht nur für die Einheimischen, sondern auch für alle diese auswärtigen Besucher waren die Wirtshäuser wichtige Anlaufstellen. In den Schildwirtschaften, Kranzwirtschaften und Bierwirtshäusern fanden sie gastliche Aufnahme.

2. Wirtshaustypen und ihr Angebot

Seit Entstehung der gewerblichen Gastlichkeit hatten sich zwei Haupttypen von Wirtshäusern entwickelt, die sich durch Art und Umfang ihres kommerziellen Angebotes voneinander unterschieden: Zum einen die Häuser, die ihren Gästen ein volles gastronomisches Programm boten, das sowohl die Versorgung mit Getränken als auch mit warmen Speisen sowie Übernachtungsmöglichkeiten beinhaltete, und die somit für den Aufenthalt von Fremden sowie die Veranstaltung von Hochzeits- und anderen Festmählern eingerichtet waren. Zum anderen die Wirtshäuser, die sich im Wesentlichen auf den Ausschank von Getränken beschränkten. Diese beiden Typen spiegelten sich in unterschiedlichen Bezeichnungen wider, die im Lauf der Zeit Veränderungen unterlagen. Wurde noch in der 1715 erlassenen Wirtshausordnung des nassau-saarbrückischen Grafen Karl Ludwig zwischen Schild- und Gassenwirten unterschieden[37], kam in der Folgezeit der letztgenannte Begriff zunehmend aus der Übung. Er wurde abgelöst durch die Begriffe Kranzwirtshaus[38] und Bierwirtshaus, je nachdem, ob in ihnen Wein oder Bier ausgeschenkt wurde. Anstelle des Begriffs Schildwirt fand in Nassau-Saarbrücken alternativ auch der des Gasthalters[39], Gastgebers[40] sowie des

[37] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag. Auch eine gedruckte Taxordnung vom 9. Dezember 1623 hatte zwischen Schild- und Gassenwirten differenziert. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 79.

[38] Für den Begriff Kranzwirt wurde in Nassau-Saarbrücken zumindest zeitweise auch der Begriff Heckenwirt verwendet. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 10. In einigen Regionen wurde jedoch mit dem Begriff Heckenwirt ein Winkelwirt bezeichnet. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 5, Weimar 1953-1960, S. 510. Der Begriff der Straußwirtschaft, der in der Nassau-Saarbrückischen Ohm- und Lagergeldsverordnung aus dem Jahre 1773 verwendet wurde, scheint im alltäglichen Sprachgebrauch nicht üblich gewesen zu sein, sondern war aus einer pfalz-zweibrückischen Verordnung übernommen worden, die für die nassau-saarbrückische Pate gestanden hatte. Vgl. Hans-Heinz Gerhard, Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, Saarbrücken 1960, S. 181.

[39] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 36.

Gastwirts[41] Verwendung. Andere Wirtshaustypen, wie etwa die sich seit dem 17. Jahrhundert zunächst in den großen europäischen Handelsmetropolen, dann aber auch zunehmend in den Residenzstädten ausbreitenden Kaffeehäuser, in denen vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich, das „nüchterne“ Heißgetränk ausgeschenkt wurde, konnten sich in den beiden Saarstädten erst mit großer zeitlicher Verzögerung um die Wende zum 19. Jahrhundert etablieren.[42]

In der am 3. Dezember 1715 erlassenen und zwei Tage darauf publizierten Wirtshausordnung des Grafen Karl Ludwig, der ein deutliches Interesse an der Verbesserung der Infrastruktur seines Landes hatte und ein Jahr nach Ende des Spanischen Erbfolgekrieges das von den verheerenden Auseinandersetzungen der zurückliegenden Jahrzehnte schwer getroffene Wirtshauswesen wieder neu ordnen wollte, wurden die Anforderungen festgelegt, die die beiden Wirtshaustypen zu erfüllen hatten. Die genannten beiden Haupttypen unterschieden sich neben der Übernachtungsmöglichkeit auch hinsichtlich ihres Speisenangebotes, denn Kranz- und Bierwirte durften ihren Gästen lediglich einen kalten Imbiss servieren, der, wie es 1715 in der Wirtshausordnung formuliert wurde, „zu besserem Auskommen“ der Schildwirte lediglich aus Brot bestehen durfte.[43] Diese Beschränkung wurde in späteren Jahren zugunsten eines etwas erweiterten Speisekanons gelockert, zu dem nun auch Wecke sowie Käse und Heringe gehörten.[44] Lediglich während der Jahrmärkte, die so viele Menschen in die Städte zogen, dass die ansässigen Schildwirte mit deren Verpflegung überfordert waren, durften auch die Kranz- und Bierwirte – so ist es zumindest für das 17. Jahrhundert belegt – ihren Gästen warme Speisen anbieten.[45]

Äußerlich ablesbar waren die unterschiedlichen Wirtshaustypen an den Zeichen, mit denen die Wirte auf ihre Häuser aufmerksam machten. Diese bestanden entweder in einem Schild oder im Fall der Kranz- und Bierwirte in einem ausgehängten Kranz bzw. Strauß.[46] Dabei hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass sich der Wirt sein Schild nicht „nach eigenem Gefallen“ auswählen dürfe, sondern sich vielmehr „von Herrschafftswegen vorschreiben“ lassen müsse.[47] Es wird nicht ganz klar, was mit dieser Vorschrift eigentlich gemeint war: Möglicherweise betraf sie Größe und Gestaltung des Schildes, bezog sich vermutlich aber eher auf

[40] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 24, S. 336, Nr. 21.
[41] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 200; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3504, Bl. 31.
[42] Seit der Zeit begegnet der Begriff des Kaffeewirtes auch in Verordnungen. STA SB, Best. Mairie, Nr. 45, ohne Pag. Aus der Fülle der Literatur zum Kaffee und Kaffeehaus s. jüngst Annerose Menninger, Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.-19. Jahrhundert), Stuttgart 2004.
[43] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.
[44] Vgl. Gerhard, Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 181.
[45] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 199.
[46] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 110. Der St. Johanner Bierwirt Kiefer erhielt am 29. August 1701 die Erlaubnis, einen Baum zum „Cranz und Bierkeßel“ zu hauen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 629, Bl. 6.
[47] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.

den Namen des Hauses, mit dessen landesherrlicher Genehmigung vielleicht Mehrfachverwendungen oder – noch wahrscheinlicher – politisch oder religiös unerwünschte Namen vermieden werden sollten.[48] Diese Zeichen stellten vor allem für die Fremden wichtige Orientierungshilfen dar, an denen sie auf einen Blick ablesen konnten, welches Angebot sie erwartete. Sie zeigten aber auch, dass es sich bei einem Wirtshaus nicht um eine Winkelwirtschaft und damit ein illegal betriebenes, sondern um ein obrigkeitlich genehmigtes und kontrolliertes Wirtshaus handelte.[49] Vor allem im Falle der Schildwirtschaften war das Vorhandensein eines Schildes ein vertrauensbildender Ausweis dafür, dass das Haus wenigstens den Mindestanforderungen genügte. Schließlich drohte bei schlechter Wirtshausführung die Einziehung des Schildes.[50]

Normative Vorgaben darüber, wie das Angebot auszusehen hatte, betrafen vor allem die Schildwirte. Sie waren es schließlich, die mit den Fremden in engen Kontakt kamen und als Botschafter für die Stadt bzw. das Territorium wirkten, denn die Eindrücke der Reisenden über Land und Leute, aber eben auch über die Beschaffenheit der an einem Ort vorhandenen Wirtshäuser wurden nicht nur mündlich weitergegeben, sondern zunehmend auch in gedruckten Reiseberichten und Reisehandbüchern verbreitet.[51] Der in einer 1767 in einer Verordnung formulierten Ansicht eines benachbarten Landesherrn, dass unordentliche und unzureichend eingerichtete Schildwirtschaften „dem Ansehen eines Landes nachteilig“ seien[52], dürfte auch die nassau-saarbrückische Herrschaft zugestimmt haben. Aus diesem Grund wurden in der 1715 erlassenen nassau-saarbrückischen Wirtshausordnung die Mindestanforderungen definiert, die die Landesherrschaft an Einrichtung, Küche und Keller einer Schildwirtschaft stellte, während sie entsprechende Vorschriften für die beiden anderen Wirtshaustypen nicht formulierte.

Auf die Einhaltung des Exklusivrechts, warme Speisen zuzubereiten, wurde sowohl von Seiten der Obrigkeit wie auch von Seiten der Schildwirte geachtet.[53] Mit dem Recht war aber gleichzeitig die Pflicht zur Beköstigung verbunden, was den Schildwirten offensichtlich zumindest noch im 17. Jahrhundert von Zeit zu Zeit auf dem Verordnungsweg eingeschärft

[48] Sollte dieser Bestimmung die Absicht zugrunde gelegen haben, Mehrfachverwendungen des gleichen Namens zu vermeiden, so wurde dies zumindest in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr beachtet. In den 1780er Jahren gab es den Wirtshausnamen „Zum Hirsch“, „Zum Löwen“, „Zum Ochsen“ und „Zum Adler“ sowohl in St. Johann als auch in Saarbrücken. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 579.

[49] Zu Wirtshausschildern und ihrer Funktion s. Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 230-236. S. auch Bernhard Schmid, Wirtshausnamen und Wirtshausschilder. Ihre Entstehung, Geschichte und Deutung, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 33 (1934), H. 1/2, S. 3-26.

[50] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.

[51] Allgemein zur Reiseliteratur s. u.a. Hermann Bausinger u.a (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991; Uli Kutter, Reisen – Reisehandbücher – Wissenschaft. Materialien zur Reisekultur im 18. Jahrhundert, Neuried 1996.

[52] Zit. in: Hans-Peter Hartmann, Graf Joseph Anton. Lebensbild eines aufgeklärten Landesherrn, in: Dagstuhler Geschichtsbilder, hg. vom Verein für Heimatkunde Wadern e. V., Wadern 1990, S. 228-249, S. 242.

[53] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2420, S. 360.

werden musste. So heißt es in einer nassau-saarbrückischen Ordnung aus dem Jahre 1663, dass sie jeden Gast „mit Cost zue tractiren“ hätten, wie sie überhaupt dazu verpflichtet waren, niemanden abzuweisen, solange sie noch Platz in ihrem Haus hatten.[54] Während in dieser Verordnung nicht darauf eingegangen wurde, wie diese Kost auszusehen hatte, wurden in der Wirtshausordnung des Jahres 1715 Mindeststandards in der Speisenvielfalt festgelegt. Die Schildwirte wurden verpflichtet „zum speisen jederzeit etwaß an Geflügel und dergleichen in Vorrath“ zu haben, was vermutlich als zusätzliches Angebot neben den üblichen Fleischsorten gemeint war. Schließlich hielten die Wirte in ihrer Mehrzahl Schweine und anderes Vieh, das sie unter bestimmten Voraussetzungen ihren Gästen anbieten durften. Darüber hinaus sollten sie sich bemühen, „auch an Fischen etwaß“ auf den Tisch bringen zu können.[55] Dass diese Bestimmung lediglich als Soll formuliert wurde, hing vermutlich mit der leichten Verderblichkeit von Fisch zusammen; ihre Einhaltung dürfte aber angesichts des Fischreichtums der Saar und ihrer Nebenflüsse kein Problem gewesen sein, zumal einige Schildwirte Fischereirechte in den Stadtgräben gepachtet hatten[56] oder aber Besitzer von Fischweihern waren.[57] Selbstverständlich und daher in der Ordnung ebenfalls nicht thematisiert, mussten die Speisen unverdorben und hygienisch unbedenklich sein, was die Schildwirtschaftsprivilegien seit den 1730er Jahren nun aber auch explizit forderten, wenn sie den Wirten auftrugen, ihren Gästen nur „mit wohl zugerichteter und reinlicher Speiß und tranck“ aufzuwarten.[58] Die Speisen waren zu einem „billigen“ und das hieß angemessenen Preis abzugeben, der in aller Regel nicht frei kalkulierbar war, sondern durch entsprechende, von Zeit zu Zeit an die aktuelle Preisentwicklung angepasste landesherrliche Taxordnungen vorgegeben wurde.[59] Der nassau-usingische Amtmann Schmoll jedenfalls regte in den 1730er Jahren an, es „möchte allen Wirthen aufzulegen seyn, daß sie die Fremden und Reysenden in der Zehrung und andern nicht übersetzen, sondern billiche contes machen sollen, deswegen nicht unrecht wäre, wann ihnen, wie es anderst wo geschicht, von Zeit zu Zeiten ein gewiße Ordnung, wie sie die Gäste tractiren, item was von einem Pferd vor Futter und Stall-Geld gegeben werden solle, gemacht würde“.[60] An finanziell schwächer gestellte Personen, wie etwa den „Handwercksgesellen, botten und dergleichen gemeinen läuth, so die Ordinari Mahlzeit nicht halten können“, sollten die Speisen nicht nur als komplette Speisenfolge, wie es eigentlich üblich war, sondern auch einzeln abgegeben werden.[61]

[54] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 27.
[55] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.
[56] So waren beispielsweise zwei der drei Bürger, die 1722 die Fischerei im St. Johanner Stadtgraben ersteigerten, Schildwirte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 36.
[57] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3614, S. 3 f.
[58] S. hierzu die Privilegien in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 90-109.
[59] Eine solche Taxordnung war beispielsweise in Nassau-Saarbrücken am 9. Dezember 1623 erlassen worden. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611.
[60] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 128 f.
[61] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.

Im Hinblick auf die Getränke waren die Schildwirte verpflichtet, „allezeit guten alten und neuen Wein“ im Ausschank zu haben[62], wobei es bei dieser Bestimmung vor allem darum ging, mindestens zwei unterschiedliche Qualitäts- und Preiskategorien anzubieten. Besondere Ansprüche bezüglich des Weines wurden an den Rathauswirt gestellt, der nicht nur bei der Verpachtung der Ratswirtschaft 1769 darauf hingewiesen wurde, dass er „jedesmahlen, wo nicht beßern, jedoch so gute weine auf dem Rathhauße zu halten hat, als der beste bei denen Wirthen in beyden Städten seyn möge, und im fall er Beständer an solchen guten weinen mangelte, alsdann jedesmahlen zu einem Andencken statt des gewöhnlichen Imbses, in 10 fl. Strafe verfallen seyn solle“.[63] Die Rathauswirtschaft, eine Schildwirtschaft, die seit dem frühen 17. Jahrhundert gemeinschaftliches Eigentum der beiden Städte war und jeweils gegen Höchstgebot auf eine bestimmte Zeit verpachtet wurde, spielte als Treffpunkt der Zünfte und Versammlungsort der Bürgerschaften eine besonders wichtige Rolle, der sie durch ein gehobenes Angebot gerecht werden musste.

Vor der Eröffnung einer neuen Schildwirtschaft – so hatte es bereits eine Ordnung aus dem Jahre 1600 vorgeschrieben und so hatte es auch im 18. Jahrhundert noch Gültigkeit – war der angehende Wirt dazu verpflichtet, den Mitgliedern des Stadtgerichts „seine Behausung, Bettung, Stallung und Gelegenheit“ zu zeigen.[64] Dabei mussten die Schildwirte über ein größeres Raumangebot als die Kranz- oder Bierwirte verfügen. Als der St. Johanner Bürger Johann Daniel Eichacker 1735 um die Erlaubnis zur Eröffnung einer Kranzwirtschaft nachsuchte, betonte die Landkammer in ihrem Gutachten, dass sich sein Haus in der Nähe der neu erbauten evangelischen Kirche in der Tat als Schildwirtschaft nicht eigne, weil es für die Unterbringung fremder Gäste nicht geräumig genug sei.[65] Allerdings unterschieden sich auch die städtischen Schildwirtschaften hinsichtlich ihrer Größe und Bettenkapazität voneinander. Mangels anderer Quellen wird man für diese Annahme die unterschiedlichen Gebühren heranziehen dürfen, die die Schildwirte in den 1730er Jahren für die landesherrliche Bestätigung ihrer Privilegien zu zahlen hatten. Ist die Vermutung richtig, dass diese nach der Größe und der damit zusammenhängenden Gewinnerwartung berechnet waren, so handelte es sich bei den Häusern „Zum Bären“ in Saarbrücken und „Zum Lamm“ in St. Johann, deren Besitzer jeweils neun Gulden zahlen sollten, um die größten Wirtshäuser der beiden Städte, während die Saarbrücker Schildwirtschaft „Zum goldenen Kreuz“ mit nur drei an die Landkammer abzuführenden Gulden deutlich kleiner gewesen zu sein scheint.[66] Bei den meisten Wirtshäusern dieser Jahre handelte es sich um vergleichsweise kleine ein- oder zweistöckige Fachwerkbauten, die sich in der Bauweise nicht von den anderen Bürgerhäusern unterschieden:

[62] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.
[63] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 305, ohne Pag.
[64] Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, S. 134 f.
[65] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 200.
[66] Zu den Gebühren s. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 88 f. Die Gebühren sind dort in Reichstalern angegeben.

Häufig war nur der untere Teil gemauert und das erste Stockwerk kragte über das Erdgeschoss vor.[67] Zum Teil waren sie noch immer mit Stroh oder Schindeln gedeckt[68], obwohl dies wegen der damit verbundenen Feuergefahr schon seit langem verboten war.[69] Im Unterschied dazu besaßen die nach der Jahrhundertmitte errichteten und meist massiv aus Stein erbauten Häuser ein größeres Raumangebot.

Die Schildwirte waren seit dem Mittelalter dazu verpflichtet, ausreichend Stallungen für die Maultiere und Pferde der Reisenden bereit zu halten. Zwar verfügten die Saarbrücker und St. Johanner Wirte in ihrer Eigenschaft als Ackerbürger in aller Regel über Ställe, in denen sie nachts das eigene Vieh unterbrachten, mussten aber zusätzlichen Raum für die Tiere ihrer Gäste aufbieten. Nachdem Graf Gustav Adolph im Jahre 1660 den Schildwirten lediglich vorgeschrieben hatte, sich mit „stallung" zu versehen[70], präzisierte er – sicherlich im Hinblick auf den nach dem Frieden von Vincennes erwarteten wirtschaftlichen Aufschwung – nur drei Jahre später, dass bei jeder Schildwirtschaft Stallungen für mindestens 12 Pferde vorhanden sein mussten.[71] Die normativen Vorgaben des Jahres 1715 wiederum forderten Stallungen für mindestens sechs bis zehn Pferde und reflektierten damit auch den seit den Reichskriegen erfolgten Niedergang des Fremdenverkehrs, der erst allmählich wieder in Schwung kam.[72] Dabei waren noch im 18. Jahrhundert die Ställe nicht selten mit dem Wohnbereich unter einem Dach vereint oder waren vom Haus aus zugänglich, so dass sich die Ausdünstungen des Viehs unangenehm bemerkbar machen konnten[73], während sie sich bei einigen Schildwirtschaften – etwa der Rathauswirtschaft – nicht mehr unmittelbar beim Haus befanden.[74]

Auch die Einrichtung der Schildwirtschaften war durch normative Vorgaben geregelt. Jeder Schildwirt musste sich der Verordnung des Jahres 1715 zufolge innerhalb von maximal drei Monaten mit Hausrat, „hinlänglichen" Möbeln und „loyabeln" Gemächern ausstatten[75], eine Formulierung, die den Wirten großen Spielraum ließ. Als die St. Johanner Witwe Aymiers in den 1720er Jahren die Schildwirtschaft ihrer verstorbenen Eltern wieder eröffnen wollte, hieß

[67] Zit. in: Lohmeyer, Die Kunst in Saarbrücken, S. 48.
[68] So wird beispielsweise Peter Krämer von St. Johann am 4. September 1724 vom St. Johanner Stadtgericht aufgefordert, sein Schindel- durch ein Ziegeldach zu ersetzen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 17.
[69] Vgl. etwa die Polizeiordnung des Jahres 1688 zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 331 f.
[70] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 201.
[71] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 27. Aus einer Liste des Jahres 1460 geht hervor, dass der Saarbrücker Wirt Paulus Stallung für 24 Pferde hatte, während sein Saarbrücker Kollege Dietsche zehn und der St. Johanner Wirt Matthis sechs Pferde unterbringen konnten. Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, in: Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, S. 199-298, S. 250.
[72] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.
[73] Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 379. S. hierzu auch Elisabeth Honecker, Wohnen in Ottweiler im 18. Jahrhundert, Saarbrücken, Univ., Magisterarb., 1990, S. 76.
[74] Albert Ruppersberg, Aus Alt-Saarbrücken und St. Johann, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 2, Dezember (1928), Nr. 7, S. 54 f., S. 54.
[75] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.

es von Seiten des Stadtgerichts lediglich, dass sie sich mit „convenablen“ und „sufficienten“ Möbeln einrichten solle[76], wobei diese Umschreibung für die Witwe weniger offen gewesen sein dürfte als für den heutigen Leser, denn sie kannte die städtischen Wirtshäuser und wusste, wie die Einrichtung beschaffen sein musste, damit das Stadtgericht sein Plazet gab. Selbst bezüglich der Einrichtung der Ratswirtschaft schrieben die beiden Städte in ihrer Eigenschaft als Vermieter dem jeweiligen Pächter nur vor, dass er sich mit „convenablen Meublen, Bettung, Getüche, item mit Gesinde also versehen“ sollte, dass „wegen Mangels der Commodität und erforderlicher Aufwartung“ keine Klagen entstünden.[77] Zum Hausrat zählte alles, was man brauchte, um einen Gast zu bewirten. Während für den Betrieb eines Wein- oder Bierwirtshauses Fässer, Flaschen und Krüge sowie Trinkgefäße ausreichend waren, mussten die Haushalte der Schildwirte darüber hinaus mit Essgeschirr, Tischtüchern und Bettwäsche ausgestattet sein.[78] Leuchter und Unschlittlichter gehörten selbstverständlich in jedes Wirtshaus.

Die Schildwirtschaften mussten über mindestens zwei „bequeme Gastgemächer zum Logiren“ sowie über zwei „vollkommene Gastbetten“ verfügen.[79] Mit dieser Forderung haben wir einen städtischen Standard vor uns, denn auf dem Land waren die Betten in den Schildwirtschaften noch in den 1730er Jahren oft nur Strohlager und alles andere als vollkommene Betten mit Lade, Matratze, Decke und Kissen.[80] Ein Wirt musste also mindestens zwei Übernachtungsgäste beherbergen können, wenn er als Schildwirt anerkannt werden wollte. Wenn dies auch lediglich eine Minimalforderung darstellt, so dürften sich einige Schildwirtschaften in Saarbrücken und St. Johann zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht weit über dieser Größenordnung bewegt haben und hätten somit selbst nach Maßstäben des Spätmittelalters als kleine Häuser gegolten.[81] Das St. Johanner Wirtshaus „Zum Ochsen“, das 1615 immerhin elf Gastbetten und Stallungen für 42 Pferde besaß[82], war sicherlich zu seiner Zeit eines der größten, wenn nicht sogar das größte der beiden Städte, dessen Kapazität zudem die Blütezeit der Stadt vor dem Dreißigjährigen Krieg widerspiegelt. Wie sich die Bettenkapazität im 18. Jahrhundert entwickelte und wie hoch sie in den einzelnen Häusern tatsächlich war, dafür liegen allzu wenige Quellen vor, die zudem nur Untergrenzen bezeichnen. So konnten im

[76] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 26 f.
[77] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Protokolle, Nr. 430, Bl. 71. Die Pachtverträge hatten während des gesamten 18. Jahrhunderts weitgehend den gleichen Wortlaut.
[78] War während des 18. Jahrhunderts allem Anschein nach in den städtischen Wirtshäusern überwiegend Zinngeschirr in Gebrauch, so kam gegen Ende des Jahrhunderts auch Geschirr aus Porzellan oder Fayence auf. S. hierzu und zur Ausstattung einer Schildwirtschaft das Inventar des Ottweiler Sonnenwirtes in: LA SB, Best. Waisenschreiberei Ottweiler, Nr. 542 c, ohne Pag. Zum Zinngeschirr s. auch einen Eintrag in einem St. Johanner Stadtgerichtsprotokoll vom 28. Oktober 1726, das von einem Gesellen berichtet, „der im Rindsfuß ein zinnern deller entwenden“ wollte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 14.
[79] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, ohne Pag.
[80] Vgl. hierzu LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 226.
[81] Im Spätmittelalter galten Häuser mit einer Kapazität von zwei bis sechs Betten als klein, solche mit 15 bis 20 Betten als groß. Vgl. Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 264.

Jahre 1778 in der Rathauswirtschaft mindestens sieben Fremde übernachten, in der Saarbrücker Schildwirtschaft „Zum Hirsch“ sowie der St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Adler“ war jeweils für mindestens sechs Gäste Platz.[83] Inwieweit auch während des 18. Jahrhunderts weniger gut betuchte Gäste im Stall übernachteten, was zumindest im 17. Jahrhundert noch üblich gewesen zu sein scheint[84], aber wegen der damit einhergehenden Feuergefahr nicht nur von Seiten der Obrigkeit nicht gern gesehen wurde, muss offen bleiben. Bezüglich der Einrichtung der Fremdenzimmer, die meist nicht im Erdgeschoss, sondern im ersten Stock lagen[85], waren sonst keine Vorschriften vorhanden, ebenso wenig wurden solche über Vorhandensein und Beschaffenheit sanitärer Einrichtungen formuliert, wiewohl auch die „Gelegenheit“ eines Wirtshauses im Vorfeld der Konzessionserteilung von den Stadtgerichtsmitgliedern inspiziert wurde.

Das Herz eines jeden Wirtshauses, ob Schildwirtschaft, Bierwirtschaft oder Kranzwirtschaft, war die Wirtsstube. Während in einigen benachbarten Territorien noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Notwendigkeit gesehen wurde, den Wirten vorzuschreiben, eine „saubere und besondere Stube für Gäste und Fremde“ einzurichten und damit das Vorhandensein eines von den privaten Räumen der Wirtsfamilie abgetrennten Raumes eingefordert wurde[86], war dies in den Wirtshäusern der beiden Städte bereits seit langem Standard.[87] Die Wirtshäuser verfügten je nach Größe über eine oder mehrere Wirtsstuben, die in aller Regel im Erdgeschoss lagen; in einigen Wirtshäusern befanden sie sich auf zwei Etagen, wie etwa im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Pflug“, in dem es eine „untere“ und eine „obere“ Stube gab.[88]

Ein Inventar, das 1776 anlässlich der Neuverpachtung der unweit der Städte gelegenen Halberger Hütte angefertigt wurde, gewährt einen Blick in das 1756 auf dem Werksgelände ein-

---

[82] Fritz Kirchner, Alte St. Johanner Familien. 17. Müller (Ochsenwirt), Saarbrücken 1972, Vorwort.
[83] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 91, S. 93.
[84] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 79.
[85] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 5.
[86] Eine diesbezügliche Ordnung wurde beispielsweise 1767 für die Herrschaft Dagstuhl erlassen. Hartmann, Graf Joseph Anton, S. 242.
[87] Das 1795 angefertigte Inventar des Ottweiler Wirtshauses „Zur Sonne“ verzeichnet auf der linken Seite des Hauses im Erdgeschoss die „Wirtsstube“ und eine Küche, auf der rechten Seite neben dem Eingang hingegen die „Wohnstube“ und dokumentiert damit deutlich die innerhalb des Hauses gezogene Grenze zwischen „öffentlich“ und „privat“. Auch Schivelbusch, der davon spricht, dass sich die Gaststube erst um 1800 „von den Privaträumen des Gastwirts emanzipiert“ habe, scheint eher das dörfliche Wirtshaus im Blick gehabt zu haben. Vgl. Wolfgang Schivelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft. Eine Geschichte der Genußmittel, München, Wien 1980, S. 205. Zu der Grenzziehung zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen in frühneuzeitlichen Wirtshäusern s. unter anderem: B. Ann Tlusty, „Privat“ oder „öffentlich“? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Rau, Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 53-73; Barbara Krug-Richter, Das Privathaus als Wirtshaus. Zur Öffentlichkeit des Hauses in Regionen mit Reihebraurecht, in: ebd., S. 99-117. Die Küche scheint in den Wirtshäusern Saarbrückens und St. Johanns eine Zwitterstellung zwischen „öffentlich“ und „privat“ eingenommen zu haben; dafür spricht auch die Tatsache, dass dort einige Schlaghändel ihren Anfang nahmen oder ausgetragen wurden. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 28; Bl. 35; Nr. 668, Bl. 25 f.
[88] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 415, S. 45.

gerichtete Wirtshaus „Zur Schwaben Gesellschaft“.[89] Demnach war der Fußboden der Wirtsstube „wohlgedielt“, die Stubenwände wie alle Wände des Hauses „ausgeweiset“. In der Wirtsstube standen drei rechteckige Tische von sieben, zehn und zehneinhalb Schuh Länge, zu denen sechs entsprechend lange Bänke gehörten.[90] Die Stube wurde mit einem „runden Ofen“ beheizt. Gläser und andere Utensilien konnten in einem mit einer Tür verschließbaren „Mauer Schränckgen von 3. Gefach“ untergebracht werden.[91] Von einem Einrichtungsgegenstand, der die Funktion einer „Theke“ im Sinne eines Ladentisches übernommen hätte, der in der Frühen Neuzeit zwar auch die Grenze zwischen dem Bereich des Wirtes und dem der Gäste markierte, aber im Unterschied zu später noch kein Ort des Konsums war, ist in dem Inventar nicht die Rede.[92] Auch Stühle waren in dieser Wirtsstube allem Anschein nach nicht vorhanden – im Unterschied zu anderen Schildwirtschaften, wie etwa der Saarbrücker Rathauswirtschaft, zu deren Einrichtung nach Ausweis der Pachtverträge bereits im 17. Jahrhundert nicht nur Bänke, sondern auch Stühle gehörten.[93] Allerdings galt noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Vorhandensein von individuellen Sitzgelegenheiten in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern als Kennzeichen besserer Lokale.[94]

Auch wenn die Einrichtung einer Werkswirtschaft – und um eine solche handelte es sich bei dem oben genannten Haus – sehr viel einfacher gewesen sein mag als die der städtischen Wirtshäuser, so scheinen nach Ausweis der Stadtgerichtsprotokolle doch auch hier Tische und Bänke die zentralen, wenn nicht gar die einzigen Möbel gewesen zu sein.[95] Auch der Pächter des herrschaftlichen Bier- und Brauhauses Johann Christian Koch führte in seiner Auflistung der Ausstattung des seit Mitte des 18. Jahrhunderts für die Allgemeinheit geöffne-

[89] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2656, Bl. 176-178. Für die beiden Städte muss konstatiert werden, dass von den im 18. Jahrhundert erstellten Inventaren zum einen nur wenige erhalten sind und zum anderen die wenigen überlieferten entweder nicht aus Wirtshaushalten stammen oder aber über die Einrichtung der Wirtshäuser keine Aussagen machen. Letzteres dürfte als Indiz dafür heranzuziehen sein, dass es kaum wirtshausspezifische Einrichtungsgegenstände gab.

[90] Köllner kennt als Längenmaß den Fuß, als Werkmaß den Werkschuh. Beide entsprechen einer Länge von etwa 30 Zentimeter. Vgl. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 203.

[91] Nahezu die gleichen Einrichtungsgegenstände nennt das 1795 erstellte Inventar des Wirtshauses „Zur Sonne“ in Ottweiler, das als Mobiliar der Wirtsstube zwei Mauerschränke mit Schlössern, zwei lange Tische, zwei Henktische, sieben große und kleine Bänke, eine Bank mit einer Lehne, zwei Regale für Gläser, Schafft genannt, ein Zapfenbrett und einen Ofen aufführt. Honecker, Wohnen in Ottweiler, S. 96.

[92] Dieses neue Möbelstück, das einen Raum im Raum schuf und als Ausdruck einer veränderten Beziehung zwischen Wirt und Gästen interpretiert wird, kam erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts in England auf. Schivelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft, S. 206.

[93] Ruppersberg, Aus Alt-Saarbrücken und St. Johann, S. 54.

[94] „Die meisten Wirtsstuben hatten eine sehr primitive, oder besser gesagt, fast gar keine Betriebseinrichtung. Sie zeichneten sich durch nichts weiteres von den anderen Stuben des Hauses aus, als dadurch, daß Tische und Bänke, zum Teil ohne Rücklehnen, vorhanden waren. Einige bessere Lokale waren auch entsprechend besser ausgestattet und hatten Stühle“. Eduard Haas, Jugenderinnerungen aus der alten Saarbrücker Zeit, Saarbrücken 1912, S. 30.

[95] Während wir über das Äußere einzelner Wirtshäuser – beispielsweise der Häuser „Zum Stiefel“ und „Zum Stern“ in St. Johann oder „Zum Engel“ und „Zum Adler“ in Saarbrücken – durch die erhaltene Bausubstanz und/oder ihre bildliche Darstellung auf Stadtansichten des 18. Jahrhunderts vergleichsweise gut informiert sind, wurden die Innenräume der städtischen Wirtshäuser allem Anschein nach nicht im Bild festgehalten.

ten Wirtshauses lediglich „die Bänke und Tische vor die Gäste“ auf.[96] Der Befund einer spartanischen Ausstattung gilt nicht nur für die Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäuser. Auch Schwerhoff weist darauf hin, dass nicht zuletzt auch im „Vergleich zu anderen öffentlichen Räumen wie Kirche oder Rathaus“ in den frühneuzeitlichen Wirtshäusern „das typische räumliche Arrangement und die Möblierung außerordentlich karg“ erscheinen.[97] Insgesamt dürfte die Einrichtung mancher Saarbrücker und St. Johanner Schildwirtschaften noch bis weit in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts recht bescheiden gewesen sein. Zumindest für die 1720er und 1730er Jahre wird diese Annahme durch die Ausführungen des Amtmanns Schmoll bestätigt, der zusammen mit einem Kollegen 1729 im Auftrag der in Usingen amtierenden Landesherrin Charlotte Amalie an die Saar gekommen war, um einen Augenzeugenbericht über die Zustände in der Grafschaft Saarbrücken sowie der Herrschaft Ottweiler abzufassen und dabei auch die Schildwirtschaften inspizierte. Zwar könnten die Saarbrücker und St. Johanner Wirte – so Schmoll in dem bereits genannten Gutachten – mit dem in großen Städten herrschenden Standard nicht mithalten, hob dabei aber die unterschiedlichen Vermögens- und Ausgangsverhältnisse der Wirte hervor und betonte die Existenzberechtigung auch einfacher Häuser. Es sei zunächst einmal davon auszugehen, dass jeder Schildwirt „nach seinem Vermögen meubles anschaffe, andernfalß ist sein Schaden, und verschlägt die Reysende“, stellte Schmoll kurz und bündig fest. Weil nun aber seiner Ansicht nach längst nicht alle Fremden „in große Gasthöfe, worin kostbahr zu zehren, und vor Herrn zu bewirthen angerichtet sind, einzukehren verlangen, sondern sich jeder nach seinem Vermögen verpflegen lässet, so ist billich, daß auch geringe hospitia sind, die eben nicht alles ad pompam, wie in großen Städten haben, dann ein Bürger sich mit Anschaffung kostbahrer meubles in ruin setzen könte, zumale einige die Wirthshäußer im Bestandt haben; dahero davor halten wolte, weilen deshalben noch keine Klage vorgekommen, daß mann die Wirthe noch zur Zeit in statu quo lasse“.[98] Schmoll, der offensichtlich auf Vorschläge des Saarbrücker Regierungsrates Stutz reagierte, schlecht eingerichtete Häuser entweder zu schließen oder auf die Betreiber einen Modernisierungsdruck auszuüben, brachte die Einrichtung auch in Zusammenhang mit der Größe und Bedeutung einer Stadt und dem damit unmittelbar zusammenhängenden Fremdenaufkommen, das er mit der bevorstehenden Etablierung des Hofes quantitativ wie qualitativ anwachsen sah. Er gehe davon aus, dass „wann hiernechst aber ein fürstliche Residenz zu Saarbrücken angerichtet, und die Stadt mehr frequentirt wür-

[96] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 155, ohne Pag.
[97] Gerd Schwerhoff, Die Policey im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Christian Hochmuth, Susanne Rau (Hg.), Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2006, S. 355-376, S. 367 f.
[98] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 127 f. Bei diesem Gutachten handelt es sich um eine Stellungnahme Schmolls vom 18. Mai 1731 auf eine Denkschrift des Saarbrücker Regierungsrates Stutz, der der Fürstin in 29 Einzelpunkten Verbesserungsvorschläge für das Justiz- und Verwaltungswesen unterbreitet hatte. Der eigentliche Bericht Schmolls an die Fürstin war am 4. Mai 1731

de, alß dann die Wirthe sich selbst befleisigen werden, gute Wirthschaften anzurichten, pro tempore aber, wäre keine umb geringere meubles halben abzustellen".[99] Schmoll sollte Recht behalten, denn nicht zuletzt die gehobenen Ansprüche bestimmter Gruppen von Reisenden blieben tatsächlich in den beiden Städten nicht ohne Auswirkungen auf die Einrichtung: So führten am Ende des 18. Jahrhunderts die Saarbrücker Wirte „Zur weißen Taube" und „Zum Hirsch", der St. Johanner Wirt „Zum Bären" sowie sein Kollege Firmond als die wohlhabendsten Wirte große und „wohleingerichtete" Häuser[100], die seit den 1770er Jahren auch den passenden Rahmen für gesellschaftliche Ereignisse der Oberschicht abgaben.

3. Zahl der Wirtshäuser und ihre Verteilung im Stadtraum

Schien dem nassau-usingischen Beamten Schmoll bei seinem Lokaltermin im Jahre 1729 zwar die Qualität der städtischen Schildwirtschaften durchaus verbesserungswürdig, so hielt er ihre Zahl, die er mit zehn in Saarbrücken und sechs in St. Johann angab, für ausreichend, um „die Reysende und Frembde zu accomodiren".[101] Tatsächlich gab es in diesem Jahr mit der Ratswirtschaft, die Schmoll aus nicht näher auszuführenden Gründen nicht berücksichtigte, insgesamt 17 Schildwirtschaften in Saarbrücken und St. Johann; eine erstaunlich hohe Zahl, hatten doch die beiden Städte zu diesem Zeitpunkt zusammen gerade einmal knapp 2.000 Einwohner und stellten zudem für nicht wenige Reisende eher Durchgangsstationen als Zielorte dar. Und dabei waren mit dieser Zahl lediglich die Schildwirtschaften erfasst. Keine Beachtung hingegen hatten in Schmolls Bericht die Wirtshäuser gefunden, in denen weder eine Übernachtungsmöglichkeit noch warmes Essen zu bekommen waren, sondern lediglich Wein oder Bier ausgeschenkt wurde, und von denen es 1729 allein in St. Johann 14 gab.[102] An Wirtshäusern herrschte in den beiden Städten wahrlich kein Mangel.

Die Zahl der an einem Ort vorhandenen Wirtshäuser hing, worauf die Forschung bereits mehrfach hingewiesen hat, auch in Mittelalter und Früher Neuzeit nicht in erster Linie von der Einwohnerzahl des Gemeinwesens und dem Bedürfnis nach öffentlichen Treffpunkten, sondern vor allem von der dort herrschenden Verkehrsdichte ab.[103] Daneben spielten aber auch andere Faktoren wie die Organisationsform des Wirtsgewerbes und nicht zuletzt die Vorgaben der politischen Entscheidungsträger eine Rolle. Im Unterschied zu anderen Orten war das Wirtsgewerbe in Saarbrücken und St. Johann nicht zünftig organisiert, weswegen es

---

verfasst worden. Zwar enthält auch dieser Hauptbericht wichtige Informationen über die Wirtshäuser, geht aber nicht auf deren Inneneinrichtung ein.

[99] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 127 f.

[100] Vgl. Kanzler Niemeyer's Reise durch Saarbrücken. 1807, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 8 (1901), S. 154-156, S. 155. S. auch LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3987.

[101] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 127 f.

[102] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 178, ohne Pag.

auch nicht zu den zunfttypischen Beschränkungen der Zahl der Betriebe kam.[104] Vor allem aber gestaltete sich während des 18. Jahrhunderts das Genehmigungsverfahren zur Eröffnung eines neuen Wirtshauses, unabhängig davon, ob es sich um eine Schildwirtschaft, ein Bier- oder ein Kranzwirtshaus handelte, unproblematisch und vom bürokratischen Aufwand her denkbar gering: Nachdem der angehende Wirt seinen Antrag mündlich bei der landesherrlichen Landkammer bzw. der Rentkammer vorgebracht hatte, besichtigten, wie bereits ausgeführt, die Mitglieder des zuständigen Stadtgerichts die für den Wirtsbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten und erteilten im Falle der Billigung des Gesehenen ihr Plazet, woraufhin die Landesherrschaft die Konzession oder, wie es im 18. Jahrhundert hieß, den Konsens erteilte. Zwar entstanden den neuen Wirten Kosten mit einem gewissen Gebührencharakter dadurch, dass sie den Beteiligten gewissermaßen als Aufwandsentschädigung für die beim Inspizieren des Hauses gehabte Mühe „ein kostbahres tractament anrichten“[105] mussten: So bezahlte die bereits genannte Witwe Aymier 1727 für die Konzessionierung ihres Wirtshauses „Zum Schwanen“ immerhin fünf Gulden, wodurch sie „deß würcklichen Imbßes dechargiret“ war[106], was zeigt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine Geldzahlung anstelle der Ausrichtung einer Mahlzeit nicht unüblich war. In den 1730er Jahren änderte sich dieses Verfahren jedoch insofern, als nunmehr für das Betreiben einer Schildwirtschaft wie auch einer Kranzwirtschaft zusätzlich zu der oben genannten städtischen Abgabe landesherrliche Gebühren eingeführt wurden. Das Betreiben eines Bierwirtshauses hingegen blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gebührenfrei, was vor allem damit zusammen hing, dass sich die Landesherrschaft die Zurückdrängung des Weinkonsums ihrer Untertanen und die Förderung des Bierkonsums auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Die für Kranzwirte erhobene Gebühr bestand zunächst in einer Einmalzahlung an die Landesherrschaft, die anfänglich bei siebeneinhalb Gulden[107], in den 1750er Jahren bereits bei zwölf Gulden lag[108], jedoch spätestens seit den 1770er Jahren durch eine jährliche Zahlung in Höhe von zwei Gulden abgelöst wurde. Dabei betrug die für Kranzwirtshäuser erhobene Gebühr entsprechend der mit diesem Betrieb verbundenen geringeren Gewinnerwartung nur einen Teil der Gebühr, den die Schildwirte zu entrichten hatten.[109] Diese mussten trotz ihrer heftigen Gegenwehr gegen dieses neue „Onus“[110] seit den 1730er Jahren entsprechend der Größe und Kapazität ihrer

[103] Vgl. Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 265-270, mit zahlreichen Angaben über die Anzahl von Gasthäusern in verschiedenen spätmittelalterlichen Städten, Dörfern und Flecken.
[104] Wirtezünfte sind beispielsweise für italienische Städte bereits seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Vgl. Thomas Szabó, Xenodochia, Hospitäler und Herbergen – kirchliche und kommerzielle Gastung im mittelalterlichen Italien (7. bis 14. Jahrhundert), in: Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, S. 61-92, S. 84 f.
[105] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 13 f. S. auch den zweiten Punkt der Wirtshausordnung des Jahres 1715. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 254.
[106] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 28.
[107] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 110.
[108] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2423, S. 272.
[109] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2285, S. 10, S. 18.
[110] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 61 f.

Häuser eine einmalige Zahlung an die Landesherrschaft leisten, die sich anfangs zwischen drei und neun Gulden bewegte, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts jedoch eine Höhe von 30 Gulden erreicht hatte und damit eine finanzielle Hürde darstellte, die in aller Regel nur für diejenigen Bürger zu nehmen war, die bereits ein gewisses Vermögen besaßen.[111]

Zwar blieben Gebühren in dieser Höhe nicht ohne Auswirkung auf die Zahl der Schildwirtschaften. Ursprünglich waren sie aber nicht eingeführt worden, um diese auf einen bestehenden Bestand einzufrieren oder gar zu reduzieren. Die Äußerung des Amtmanns Schmoll, die Schildwirtschaften, die er bei seinem Besuch 1729 vorgefunden hatte, seien „genug", um „die Reysende und Frembde zu accomodiren" und weitere Schildwirtschaften seien „nicht anzurichten, eß wär dann mit Hochfürstlichem Gnädigstem Consens ex praevia causae cognitione"[112], sollte lediglich zum Ausdruck bringen, dass die vorhandenen Schildwirtschaften, wie er sich selbst hatte überzeugen können, in der Lage waren, den in den beiden Städten herrschenden Fremdenverkehr zu bewältigen. Wollte aber jemand eine Schildwirtschaft zu den bereits bestehenden neu eröffnen, sollte er seiner Meinung nach für die Genehmigung einen gewissen Betrag an die Landesherrschaft zahlen, denn es sei „billich", dass der Landesherrschaft „etwas gewißes vor eine Schild Gerechtigkeit gegeben werde, inmasen dadurch ein Hauß schon majoris pretu wird".[113] Dieser Vorschlag zur fiskalischen Abschöpfung der Schildwirtschaften – Kranzwirtschaften und Bierwirtshäuser interessierten Schmoll in diesem Zusammenhang nicht – stieß bei der Fürstin auf großes Interesse. Hinter der gebührenpflichtigen Bestätigung der Schildwirtschaftsprivilegien stand eindeutig das finanzielles Motiv, eine neue Einnahmequelle zu erschließen, nicht jedoch die Absicht, die Zahl der Schildwirtschaften zu begrenzen. Ganz im Gegenteil: Zum einen hatte die Obrigkeit vor der Ausfertigung der landesherrlichen Privilegien im November des Jahres 1733 den damaligen Kranzwirten angeboten, ebenfalls die Schildgerechtigkeit für ihre Häuser zu erwerben, und zum anderen selbst bei Bürgern angefragt, die vor Jahren und sei es auch noch so kurz eine Schildwirtschaft geführt hatten, ob sie ihren Betrieb nicht wieder aufnehmen wollten.[114] Auch wenn die Resonanz auf diese Initiative gering war – nicht nur der Kranzwirt und alt gediente St. Johanner Gerichtsmann Georg Ludwig Firmond erklärte, er „wolle kein Schildt haben, sondern nur Cranzwürth bleiben, weil er keine Gelegenheit zum Logiren habe"[115] –, wurden in den folgenden Jahren in beiden Städten zu den bestehenden Schildwirtschaften immer wieder neu hinzukommende Häuser genehmigt.

Die positive Einstellung der Landesherrschaft zeigt sich deutlich in der Förderung dieses Wirtshaustyps auf dem Land. Hier war im Unterschied zu den beiden Städten das Wirtshausnetz noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eher weitmaschig geknüpft. Zwar

[111] Gerhard, Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 181.
[112] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 128.
[113] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 13.
[114] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 88 f.
[115] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 89.

besaßen viele Dörfer der Grafschaft Saarbrücken ein oder zwei Wirtshäuser, in denen Wein oder Bier ausgeschenkt wurde, aber es gab eben auch Gemeinden, in denen sich „niemand zum Wein-Zapf verstehen“[116] wollte, offenkundig deshalb, weil „kein sonderlicher Abgang“[117] herrschte und der Umsatz den Aufwand nicht lohnte. Noch schlechter sah es mit den Schildwirtschaften aus, deren Zahl viel zu niedrig war, um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts strebte die Herrschaft konsequent die Erhöhung ihrer Zahl auf dem flachen Land an, da ihre Bedeutung als wichtige infrastrukturelle Knotenpunkte für die Belebung des Verkehrs und der Wirtschaft außer Frage stand. Hatte sich ein Untertan zum Kauf der Schildgerechtigkeit entschieden, konnte aber die zu zahlende Gebühr nicht auf einen Schlag aufbringen, so zeigte sich die Rentkammer ausgesprochen entgegenkommend und räumte nach einer Prüfung der Vermögenslage des Antragstellers bereitwillig Ratenzahlungen ein.[118] Dabei machte die Herrschaft im Hinblick auf die Gebührenerhebung einen Unterschied sowohl zwischen den einzelnen Städten des Fürstentums Nassau-Saarbrücken als auch zwischen Städten und Dörfern. Aufgrund des unterschiedlichen Verkehrsaufkommens wurde 1773 bestimmt, dass die Schildwirte in Saarbrücken und St. Johann, wie bereits ausgeführt, eine einmalige Zahlung von 30 Gulden, die Schildwirte in der Stadt Ottweiler hingegen von 25 Gulden an die Landesherrschaft zu leisten hatten, während die Schildwirte in den Dörfern lediglich 20 Gulden zahlen sollten.[119] Zudem hatte man einen Passus in die Verordnung eingefügt, demzufolge bei angehenden Schildwirten auf dem Land kulant reagiert werden sollte: Wenn sich nämlich, „wie in abgelegenen Ortschaften öfters zu geschehen pflegt, Fälle eräugnen“, hieß es dort, „da, mehrerer Umständen wegen, von diesem allgemeinen Reglement abzugehen wäre: So hat man sich an Unsere Fürstliche Rent-Cammer zu wenden, welche nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, und der ihr zugegangenen gnädigsten Instruction, das Zweckdienlichste vorzukehren ohnverfehlen wird“.[120] Mit anderen Worten: Man hielt nicht unumstößlich an den 20 Gulden fest, sondern war bereit, die Summe auch niedriger anzusetzen, wenn damit in abseits der stärker frequentierten Verkehrswege gelegenen Dörfern eine Schildwirtschaft ihre Pforten öffnete. Die Vermehrung ihrer Zahl war dabei nicht nur wegen des Gebührenflusses interessant, sondern bedeutete eine erhebliche Verbesserung der Infrastruktur und kam in jeder Hinsicht der Modernisierung des Territoriums zugute. Bereits in den späten 1760er Jahren gab es nur noch wenige Orte in der Grafschaft Saarbrücken, in denen keine kommerzielle Übernachtungsmöglichkeit bestand.[121]

[116] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 228.
[117] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 239.
[118] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2430, Bl. 113.
[119] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2285, S. 10, S. 18.
[120] Zit. in: Gerhard, Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 181.
[121] S. hierzu beispielsweise die Tabelle des Oberamtes Saarbrücken diesseits der Saar in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 84.

Kehren wir nach Saarbrücken und St. Johann zurück: Wie viele Wirtshäuser gab es nun in den beiden Städten und wie entwickelte sich ihre Zahl während des Untersuchungszeitraums? Betrachten wir die Entwicklung der absoluten Zahl der Wirtshäuser, also der Schildwirtschaften, Kranzwirtschaften und Bierwirtschaften, in acht ausgewählten Stichjahren. Dabei steht einer durchgängigen Betrachtung in Zehn-Jahres-Schritten die Überlieferungslage entgegen: So stammen die einzigen Ungeldregister, die für das erste Drittel des Jahrhunderts für beide Städte erhalten sind, aus den Rechnungsjahren 1712/1713 und 1731/1732; das Jahr 1759 wurde gewählt, weil die Ungeldregister des Jahres 1760 nur für St. Johann, nicht aber für Saarbrücken überliefert sind.[122] Dabei lässt sich nun die Zahl der Wirtshäuser nicht dadurch ermitteln, dass man die Zahl der Weinwirte einerseits und die der Bierwirte andererseits zusammenzählt. Zwar war es üblich, dass die meisten Wirte entweder nur Wein oder nur Bier ausschenkten, einige hatten jedoch zumindest zeitweise beide Getränke im Angebot und wurden daher auch in beiden Sparten geführt, weswegen diese namentlich abgeglichen werden müssen.

Tabelle 1: Anzahl der Wirtshäuser in den beiden Saarstädten (1713–1790)

	St. Johann	Saarbrücken
1713	13	12
1732	18	14
1740	18	19
1750	22	29
1759	19	30
1770	24	28
1780	22	19
1790	20	22

In dieser Tabelle kommt nicht zum Ausdruck, dass die Zahl der Wirtshäuser innerhalb eines Jahres zum Teil von Quartal zu Quartal schwankte, weil jeweils die zu Beginn eines Jahres geöffneten Wirtshäuser betrachtet wurden. So wurden in Saarbrücken im Jahre 1740 im ersten Quartal 19, im zweiten und dritten Quartal jeweils 21 und im vierten Quartal 18 Wirte zur

[122] Es werden die jeweils zu Beginn eines Jahres geöffneten Wirtshäuser angegeben, weswegen bis 1740 das dritte Quartal, danach das erste Quartal der Ungeldregister heranzuziehen ist. Dabei gilt es zu beachten, dass seit Mitte der 1750er Jahre zwei Wirtshäuser zu den in den Ungeldregistern verzeichneten dazugezählt werden mussten. Es handelt sich um das herrschaftliche Brauhaus in Saarbrücken sowie das herrschaftliche Wirtshaus an der Kohlwaage in St. Johann, die kein Ungeld abführen mussten, weswegen ein jahrelanger Streit zwischen der Herrschaft und den Städten ausgefochten wurde. Im Kampf um das Wirtshaus an der Kohlwaage gab die Herrschaft im November 1789 nach. Vgl. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 27, ohne Pag. Seit der Zeit wurde der Pächter in den Ungeldregistern geführt.

Zahlung von Ungeld herangezogen. In St. Johann hatten im gleichen Jahr 18, 19, 20 und wieder 19 Wirtshäuser ihre Pforten geöffnet. Diese Schwankungen waren – nicht nur in diesem Jahr – im Wesentlichen auf die Bierwirte zurückzuführen, die häufiger als die anderen Wirte dazu tendierten, sich nur kurz zu betätigen oder ihre Häuser nicht immer kontinuierlich zu betreiben.

Lässt sich die Zahl der Bierwirtshäuser mit Hilfe der Ungeldregister ermitteln, so fällt dies bei der Bestimmung der Zahl der Schildwirte einerseits und der der Kranzwirte andererseits schwerer, da beide unter der Kategorie Weinwirte verzeichnet wurden. Ihre Zahl kann nur unter Zuhilfenahme weiterer Quellen bestimmt werden, die allerdings nicht für jedes Jahr vorliegen. Während die Bierwirtshäuser in einigen Jahren deutlich mehr als die Hälfte aller Wirtshäuser ausmachten, war die Zahl der Kranzwirte während des gesamten 18. Jahrhunderts gering und betrug nur ein Bruchteil der Schildwirtshäuser. 1741 beispielsweise waren von den 18 St. Johanner Wirten sieben als Schildwirte, zehn als Bierwirte und ein einziger als Kranzwirt tätig, auf der anderen Saarseite war das Verhältnis ganz ähnlich.[123] Dies dürfte nicht zuletzt daran gelegen haben, dass die Kranzwirte im Hinblick auf die Getränke mit den Schildwirten und deren attraktiverem Angebot konkurrierten. Wer es sich leisten konnte und über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügte, eröffnete lieber eine Schildwirtschaft als eine Kranzwirtschaft.

Die höchste Zahl an Wirtshäusern wurde in Saarbrücken erreicht: Dort waren in den Jahren 1756, 1757 und 1758 – zumindest in einigen Quartalen – 31 Wirtshäuser geöffnet. In dieser Zahl spiegelt sich der Einfluss der Residenzwerdung mit dem damit verbundenen steigenden Fremdenaufkommen sowie dem in Gang gesetzten landesherrlichen Bauprogramm. Insbesondere die Zahl der Schildwirtschaften erhöhte sich in Saarbrücken im Zeitraum zwischen 1740 und 1750 deutlich von neun auf 14. Der günstige Einfluss der Baukonjunktur auf die Wirtschaftslage im Allgemeinen sowie der Wirte im Besonderen wird auch durch ein Gutachten bestätigt, das im Jahre 1780 vom Gemeinsamen Stadtgericht auf eine landesherrliche Anfrage nach den Ursachen für den in den vergangenen Jahren spürbar werdenden Rückgang der bürgerlichen Nahrung angefertigt wurde. Die Gerichtsleute gaben hierin an, „daß nemlich damals als so viele neue Gebäude da hier errichtet worden, sich eine sehr große Menge Handwerksleute in beyden Städten etabliret, welche auch so lange das starke Bauen gewähret hat, ihren reichlichen Unterhalt und Auskommen gehabt haben“.[124] Dieses wiederum habe Rückwirkungen auf die ansässigen Handwerker und Gewerbetreibenden gehabt, indem „zu der Zeit, da so viele hundert fremde Taglöhner, Handlanger und Gesellen hier in Arbeit waren, der Becker, der Metzger und ein und anderer Wirth dreymal mehr Nahrung gehabt als jetzo, nicht zu gedenken, daß zur damaligen Zeit der zum Bauwesen gehörige Handwerksmann bey seinem guten Verdienst seinem Mitbürger, dem Becker, Metzger,

[123] Zugrunde gelegt wurde das erste Quartal des Jahres 1741.

Schuhmacher und Schneider dreymal mehr als jetzo zu lösen oder zu verdienen geben konnte“.[125] Als mit der Fertigstellung der Ludwigskirche 1775 das letzte große Bauprojekt abgeschlossen war, sank – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – die Zahl der Wirtshäuser in Saarbrücken. Dabei ging auch die Zahl der Schildwirtschaften auf ein „Normalmaß“ zurück, um im Jahre 1790 wieder das Niveau des Jahres 1740 erreicht zu haben.

In St. Johann hingegen war von einem Gründungsboom im Zusammenhang mit der Etablierung des Hofes und der Baukonjunktur nichts zu spüren: Die sieben Schildwirtschaften, die es im Jahre 1740 gab, bestanden noch im Jahre 1750 unverändert. In St. Johann wuchs die Zahl der Schildwirtschaften über den gesamten Zeitraum langsam und kontinuierlich an und war in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts höher als in Saarbrücken. Zwar sagt die Zahl nichts über die Kapazität der einzelnen Häuser aus, aber möglicherweise deutet sich hier bereits an, dass St. Johann als Unterkunftsort für Fremde an Gewicht gegenüber der Schwesterstadt gewonnen, diese vielleicht schon übertrumpft hatte, wenngleich an dieser Stelle betont werden muss, dass die Schildwirtschaften nicht nur mit fremden Gästen in Verbindung gebracht werden dürfen, sondern ebenso von den Einheimischen aufgesucht wurden.

Wie aber sah die Wirtshausdichte aus? Wenn auch mit den Ungeldregistern Quellen vorliegen, die zuverlässiges Zahlenmaterial liefern, so lassen sich Ungenauigkeiten bei der Angabe des Verhältnisses von Wirtshauszahl und Einwohnerzahl und damit der Wirtshausdichte nicht vermeiden. Sie ergeben sich dadurch, dass die Bevölkerungszahlen mittels Schätzverfahren über die Zahl der Haushalte errechnet werden müssen. Daher sind die in Tabelle 2 genannten Zahlen nur als Näherungswerte zu verstehen. Die Pro-Kopf-Zahl, die für uns heute ein gängiges Mittel ist, war für die nassau-saarbrückischen Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts keine Maßeinheit, in der sie die Wirtshausdichte zum Ausdruck gebracht hätten. Zum einen lag zumindest bis in die 1760er Jahre für alle statistischen Erhebungen die Kategorie des Haushaltes, nicht aber die des Individuums zugrunde; entsprechend groß war die Verwirrung, die durch den Paradigmenwechsel in den späten 1760er Jahren ausgelöst wurde, als die Landesherrschaft bei der bereits erwähnten Landesaufnahme nun die Zählung der Seelen statt der Haushalte zum Ausgangs- und Endpunkt ihrer Erhebung machte.[126] Zum anderen aber interessierte sich weder die städtische noch die landesherrliche Obrigkeit für das Verhältnis der Zahl der Wirtshäuser zu der der Einwohner – im Unterschied zum 19. Jahrhundert, in dem seit den 1830er Jahren in allen Konzessionsanträgen das bestehende Pro-Kopf-Verhältnis vermerkt wurde und eine aus der Sicht der Entscheidungsträger zu hohe

[124] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 16, ohne Pag.
[125] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 16, ohne Pag.
[126] S. hierzu Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 81-94.

Wirtshausdichte bereits Grund genug für die Ablehnung des Antrages und Verweigerung der Genehmigung war.[127]

Tabelle 2: Anzahl der Wirtshäuser pro Einwohner in den beiden Saarstädten (1713–1790)

	St. Johann	Saarbrücken
1713	1:46	1:50
1732	1:44	1:71
1740	1:56	1:74
1750	1:48	1:66
1759	1:67	1:77
1770	1:58	1:102
1780	1:70	1:155
1790	1:103	1:136

Die Entwicklung der Pro-Kopf-Zahl vom Anfang bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sowohl Unterschiede zwischen den beiden Städten als auch im Zeitablauf: So lässt sich erstens festhalten, dass die Wirtshausdichte in St. Johann während des gesamten Jahrhunderts höher als in Saarbrücken war und zweitens, dass sie in beiden Städten am Ende des Jahrhunderts deutlich niedriger als zu Beginn ausfiel.[128] Ein Vergleich mit anderen Städten des 18. Jahrhunderts ist schwierig, denn zum einen müssten die Städte miteinander vergleichbar sein[129], zum anderen aber fehlt es an belastbaren Vergleichszahlen, die am ehesten aus Fallstudien zu gewinnen sind, von denen bislang nur wenige vorliegen.[130] Die in Untersuchungen vorzufindenden Angaben darüber, wie viele Wirtshäuser an einem Ort vorhanden waren, sind vielfach nicht zuverlässig, wie die Autoren meist auch freimütig eingestehen. Dies beruht zum einen darauf, dass für die Vormoderne nur wenig statistisches Material vorliegt und dieses zum anderen seine besonderen Tücken hat. Allzu gerne verlässt man sich auf zeitgenössische Zusammenstellungen von Wirtshäusern, die allerdings bei näherer Betrachtung nur einen Ausschnitt aus dem Wirtshausspektrum bieten. Zwei Beispiele mögen dies für Saarbrücken und St. Johann belegen: So führt eine St. Johanner Bürger- und Ge-

[127] Vgl. die Konzessionsakten in: STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 289.
[128] Die von Pitz bezüglich der Zahl der Wirtshäuser und ihrer Dichte gemachten Angaben, die er aus verschiedenen Katasterunterlagen zusammengestellt hat, sind nicht zutreffend. Pitz, Wirts- und Brauhäuser in Saarbrücken und St. Johann, S. 49 f.
[129] Etwa im Hinblick auf Größe, Typus und Funktion der Stadt, auf Zugänglichkeit des Gewerbes, Haltung der Landesherrschaft etc.
[130] Diese zeigen, dass solch hohe Pro-Kopf-Zahlen für die Frühe Neuzeit nicht ungewöhnlich waren: 1720 gab es in der kleinen Stadt Lichtensteig im Toggenburg bei 500 Einwohnern zwölf Wirtshäuser, so dass ein Wirtshaus auf 42 Einwohner kam. Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 12 f. Auch für einige Tiroler Städte sind für die Frühe Neuzeit recht hohe Pro Kopf-Zahlen von 1: 70 bis 1:100 belegt. Vgl. Heiss, Zentralraum Wirtshaus, S. 23.

werbeliste aus dem Jahre 1737 zwar die Wirtstätigkeit der (meisten) männlichen Haushaltsvorstände auf, verschweigt sie aber bei allen von Witwen geführten Haushalten, obwohl es in diesem Jahr, wie wir aus den Ungeldregistern zuverlässig wissen, immerhin vier Wirtshäuser gab, die von zum Teil schon seit Jahren in diesem Gewerbe tätigen Witwen geleitet wurden – was dem Stadtschreiber eigentlich nicht verborgen geblieben sein konnte, da er schließlich auch die Ungeldregister anfertigte.[131] Auch andere zeitgenössische Statistiken, die auf den ersten Blick das gewünschte Zahlenmaterial hinsichtlich der Wirtshäuser zu liefern versprechen, stellen sich bei genauer Betrachtung als unvollständig heraus. Ebenso wie die oben genannte Liste führt auch die zu Regierungsbeginn des Fürsten Wilhelm Heinrich erstellte Bürger- und Gewerbeliste bei der Ermittlung der Zahl der Wirtshäuser in die Irre: Verließe man sich nämlich auf die hierin gemachten Angaben, fiele die Zahl um mehr als die Hälfte zu niedrig aus, da sie lediglich bei denjenigen Bürgern die Bezeichnung „Würth“ angibt, die eine Schildwirtschaft betrieben, Kranz- und Bierwirte hingegen nicht berücksichtigt, ohne dass dies jedoch transparent gemacht würde.

1741 gab es in beiden Städten zusammen 38 Wirtshäuser, was bedeutet, dass etwa in jedem siebten Bürgerhaus ein Wirtshaus eingerichtet war.[132] Im Hinblick auf die Topographie der Wirtshäuser teilen die Städte den auch für andere Gemeinwesen geltenden Befund, wonach insbesondere die Schildwirtschaften in den alten Stadtkernen und in der Nähe der Stadttore konzentriert waren und somit dort, wo auswärtige Besucher zwangsläufig vorbeikamen.[133] Betrat ein Fremder die Stadt St. Johann von der Mainzer Straße durch das Obertor, kam er an den Schildwirtshäusern „Zum Lamm“, „Zum Ochsen“ und „Zum Rindsfuß“ vorbei, die direkt hintereinander auf der rechten Seite der Vordergasse lagen, die vom Obertor zum Marktplatz führte. Am großzügigen Marktplatz selbst befanden sich die Häuser „Zu den drei Königen“, „Zur Krone“, „Zum Stiefel“ und „Zur Rose“.[134] Die Verteilung der Schildwirtschaften im Stadtraum folgte damit den üblichen Wegen der Fremden. So wie einige Gewerbe an Wasser oder andere Produktionsfaktoren gebunden waren, so waren die Schildwirtschaften von den Verkehrsströmen abhängig. Zum Teil dazwischen, zum Teil aber auch ab-

[131] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 18-23.
[132] Zugrunde gelegt wurde das erste Quartal des Jahres 1741.
[133] Vgl. Everitt, The English Urban Inn, S. 97-100; Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 267. Zur Konzentration der Gasthäuser in der Nähe der Stadttore und der zentralen Handelsplätze s. auch Susanne Rau, Orte der Gastlichkeit – Orte der Kommunikation. Aspekte der Raumkonstitution von Herbergen in einer frühneuzeitlichen Stadt, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 394-417.
[134] Bei der Lokalisierung der Schildwirtschaften auf dem Köllnerschen Stadtplan helfen die für die Schildwirtschaften 1733 ausgestellten Privilegien, in denen die Lage der Häuser beschrieben wird. So lag das Gasthaus „Zum Lamm“ „neben Philipp Becker und Charl Delinotte“ (Nr. 10), das Gasthaus „Zum Ochsen“ „zwischen Conrad Silbereisen und Johannes Schmittborn“ (Nr. 11), das Gasthaus „Zum Rindsfuß“ „neben Philipp Schmittborn und Philipps Weingarten“ (Nr. 12), das Gasthaus „Zur Rose“ „neben Philipp Schlachter und einer Gaßen“ (Nr. 25) und das Gasthaus „Zum Stiefel“ „zwischen Hanß George Pabst und einer Gaßen“ (Nr. 65). Zu den Privilegien s. LA SB, Best. Nassau-

seits der Hauptrouten der Fremden lagen die Bier- und Kranzwirtshäuser der Stadt, die schließlich nicht die unmittelbaren Anlaufstellen für auswärtige Gäste waren, sondern eher von den Einheimischen besucht wurden.[135]

Auch in Saarbrücken lagen fünf der zehn Schildwirtschaften in der alten, Vorder- oder auch Obergasse genannten Hauptstraße: Wenn man von der Metzer Straße durch die ehemalige Marktpforte in die Stadt kam, fand man auf der rechten Seite der Straße die Häuser „Zum weißen Roß“ sowie an der Ecke zum Marktplatz das Rathaus mit der Rathauswirtschaft vor. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite lagen die Häuser „Zur goldenen Krone“, „Zur Stadt Metz“ und „Zum Einhorn“. Ging man vom Marktplatz in Richtung Saar, kam man in der Kirchgasse an das direkt an der Schlosskirche gelegene Wirtshaus „Zum grünen Baum“ und fand in der sich daran anschließenden Brückengasse die aneinander grenzenden Häuser „Zum Bären“ und „Zum Pflug“. Nahm man den Weg durch die Neugasse, so kam man an der Schildwirtschaft „Zum wilden Mann“ vorbei, in der in diesen Jahren auch die Posthalterei untergebracht war. Als einzige Schildwirtschaft außerhalb der Stadtmauer lag in der Nähe des städtischen Holzplatzes das vom Metzger und Fuhrmann Johann Jakob Löw betriebene Gasthaus „Zum Löwen“.[136] Daneben gab es weitere zehn Wirtshäuser, von denen ein einziges eine Kranzwirtschaft, die übrigen neun Bierwirtshäuser waren, von denen sich mindestens drei in der Vorstadt befanden, in der vor allem die ärmere Bevölkerung wohnte.[137]

Betrachtet man die Topographie der Schildwirtschaften aus der Vogelschau, so lagen sie in Form eines stilisierten S wie Trittsteine in den beiden Städten, die der Reisende durchquerte, wenn er auf der von Mainz nach Paris führenden Kaiserstraße unterwegs war.[138] Die Wirts-

---

Saarbrücken II, Nr. 2905, S. 49-63. Dazu kamen die Ende der 1730er Jahre erbauten Häuser „Zu den drei Königen“ (Nr. 88) und „Zur Krone“ (Nr. 87).

[135] Die Lokalisierung der Bier- und Kranzwirtshäuser ist nur in einigen wenigen Fällen möglich. Dies hängt zum einen daran, dass im Köllnerschen „Verzeichniß der Häuser zu St. Johann, mit Angabe der Besitzer ca. 1740-1760“ die Häuser in der evangelischen Kirchgasse und an der Stadtmauer nicht eingetragen sind; zum anderen daran, dass drei der 1741 tätigen Bierwirte – Conrad Reuther, Caspar Weinrank und Peter Krämer – kein eigenes Haus besaßen, und wir nicht wissen, wo sie ihr Gewerbe betrieben. Magnus Schellenberger betrieb seine Bierwirtschaft im Haus Nr. 5.

[136] S. hierzu den im Anhang wiedergegebenen Köllnerschen Stadtplan, in dem die Lage der 1741 in Saarbrücken vorhandenen Wirtshäuser eingetragen ist. Das Gasthaus „Zum weißen Roß“ lag „neben Georg Philipp Roßengrantz“ (Nr. 40), das Rathaus mit der Rathauswirtschaft lag an der Ecke zum Marktplatz (Nr. 33), das Gasthaus „Zum Einhorn“ lag „neben Hanß Georg Rotschen“ (Nr. 9), das Gasthaus „Zum Bären“ „neben Andreas Pflugen daselbsten und der Straaß so in die Neugaß gehet“ (Nr. 82), das Gasthaus „Zum Pflug“ lag „zwischen Barthol Löwen und Georg Henrich Schmittborn“ (Nr. 81), das Gasthaus „Zum wilden Mann“ „neben des Herrn von Bettendorfs Stall und Ihme Matthias Emig selbsten“ (Nr. 107), das Gasthaus „Zum Löwen“ „in der Vorstadt neben dem Holtzplatz und Matthias Pflugen stehenden Hauß“ (Nr. 181). Zu den Privilegien s. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 90-109. Das 1737 konzessionierte Gasthaus „Zur Stadt Metz“ lag „an der obern Straß neben Peter Beilstein, und anderseiths einer Gasse“ (Nr. 18). LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 29. Die Schildwirtschaft „Zur goldenen Krone“ von Johann Heinrich Stüttger lag in der Vordergasse in der Nähe des Herrgottsbrunnens (Nr. 25), das Gasthaus „Zum grünen Baum“ in der Nähe der Schlosskirche (Nr. 8).

[137] Nicht eingetragen in dem Plan sind das Weinwirtshaus von Hanß Georg Bruch sowie fünf Bierwirtshäuser, deren Lage nicht identifiziert werden konnte.

[138] Die Kaiserstraße war noch um 1800 die einzige, gut ausgebaute Fernstraße, die durch die beiden Städte führte.

häuser strukturierten den Stadtraum und boten nicht nur den Fremden, sondern auch den Einheimischen derart wichtige Orientierungshilfen, dass sogar Straßen und Gassen nach ihnen benannt wurden. In St. Johann beispielsweise gab es um das Jahr 1740 nicht nur eine Saargasse, eine Neue und Alte Kirchgasse, eine Hauptstraße, eine Fröschengasse und eine Gasse am Untern oder Saarlouiser Tor, sondern auch eine Stiefelgasse, die nach dem Wirtshaus „Zum Stiefel“ benannt war, das somit gleichrangig neben anderen Namen gebenden Institutionen wie den Kirchen oder aber dem Fluss stand.[139]

Fünfzig Jahre später hatten nicht nur die Städte ihr Gesicht verändert, sondern auch die Wirtshauslandschaft zeigte ein anderes Bild als vor der Jahrhundertmitte. In Saarbrücken waren die Schildwirtschaften um das Jahr 1790 stärker über den Stadtraum verteilt, die Dichte im alten Stadtzentrum hatte abgenommen, und zudem lagen außer dem Gasthaus „Zum Löwen“ nunmehr mit den Häusern „Zum Prinzen von Nassau“, „Zum Adler“, „Zur Reichskrone“ und der Posthalterei vier weitere Schildwirtschaften außerhalb der alten Stadtmauer.[140] Auch in St. Johann lassen sich einige Veränderungen beobachten, die vor allem den Raum vor der Stadt betrafen, während sich innerhalb des Mauerrings wenig getan hatte. Eine auffallende Häufung der Schildwirtschaften ist in der seit den 1760er Jahren vor dem am westlichen Ende der Stadt gelegenen Untertor erbauten St. Johanner Unteren Vorstadt festzustellen, in der 1790 die Häuser „Zum Adler“, „Zum Stern“, „Zum Schiff“ und „Zum Bock“ sowie auf der anderen Seite der Straße die Schildwirtschaft „Zum Engel“ lagen.[141] Hier war innerhalb von 30 Jahren geradezu eine Schildwirtschafts-Vorstadt entstanden, um den von Everitt geprägten Begriff der „inn-suburb“ zu verwenden.[142] Dass sich vor dem Unteren Tor eine solche Dichte von Schildwirtschaften herausbildete, dürfte zum einen damit zusammenhängen, dass sich die auswärtigen Fuhrleute, die Schiffer und andere Gewerbetreibende unabhängig vom Torschluss bewegen konnten, zum anderen aber auch damit, dass in der Vorstadt mehr Platz für die sperrigen und schwer rangierbaren Fuhrwerke vorhanden war als in der Innenstadt. Aber auch für die, die aus irgendwelchen anderen Gründen nicht in die Stadt wollten oder nicht in die Stadt eingelassen wurden, waren diese Schildwirtschaften eine Alternative. Zwar könnte man die zumindest teilweise Verlagerung der Wirtshäuser aus der Stadtmitte in Verbindung mit der Abnahme der Wirtshausdichte als Indiz für einen sich im 18. Jahrhundert vollziehenden Bedeutungsverlust der Institution vom „Zentralraum“ zu einer

[139] Zu den genannten Straßennamen s. Nolte, 700 Jahre St. Johann, S. 22. In Saarbrücken war die Gasse „Am Löwen“ nach dem dort befindlichen Wirtshaus „Zum Löwen“ benannt.

[140] S. hierzu Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 292-302. Zwar war in den 1750er Jahren im Zusammenhang mit der Stadterweiterung mit dem Bau einer neuen Stadtmauer begonnen worden, die aber unvollendet blieb.

[141] S. hierzu den im Anhang wiedergegebenen Köllnerschen Stadtplan, in dem die Lage der 1790 bestehenden Wein- und Bierwirtshäuser der Stadt St. Johann eingetragen ist. Die Wirtshäuser von Samuel Zix und Philipp Bruch, beide Wein-, vielleicht auch Schildwirte, waren nicht zu lokalisieren, weswegen sie im Plan nicht eingezeichnet wurden. Ebenfalls nicht eingetragen ist das Wirtshaus an der Kohlwaage.

[142] Everitt, The English Urban Inn, S. 98.

„Randerscheinung“ deuten, sie dürfte aber eher dem Bemühen der Betreiber der genannten Häuser geschuldet sein, aus der Enge des Stadtraumes herauszutreten[143] und die ökonomischen Chancen, die mit der lebendigen Vorstadt verbunden waren, zu nutzen: Konnte man doch hier die Wirtshausbesucher bereits vor ihrem Eintritt in die Stadt abfangen. In der Vorstadt befanden sich 1790 auch zwei der fünf Brau- und Bierwirtshäuser, während die anderen drei im Innern der Stadt lagen, aber aufgrund der mit der Brauerei verbundenen Feuergefahr an deren Rand in der Nähe der Stadtmauer angesiedelt waren.[144] Ohne direkte Anbindung an die Stadt und in der Tat abseits lag das einige hundert Meter saarabwärts an einem Umschlagplatz für Holz und Kohle betriebene Wirtshaus an der Kohlwaage, das vor allem von Fuhrleuten, Schiffern und Flößern besucht wurde. Üblicherweise wurde für solch abseits gelegene Häuser aufgrund ihrer schlechten Kontrollierbarkeit keine Genehmigung zu einem Wirtsbetrieb erteilt.[145] Bei dem Wirtshaus an der Kohlwaage handelte es sich jedoch um ein im Besitz der Landesherrschaft befindliches Wirtshaus, für das andere Gesetze galten; wie im Übrigen auch für das landesherrliche Bier- und Brauhaus in Saarbrücken, das zwar nicht ganz so weit vom Schuss, aber auch außerhalb der Stadtmauern lag: in der in der zweiten Jahrhunderthälfte wieder erstandenen Vorstadt in Richtung St. Arnual.[146]

Zu denen, die in einem Wirtshausbetrieb außerhalb der Stadtmauern gute Chancen zum Gelderwerb sahen, gehörte auch der St. Johanner Metzger Johann Samuel Caspar Karcher, der einer spätestens seit dem 17. Jahrhundert im Wirtsgewerbe tätigen Familie entstammte und selbst seit 1738 am St. Johanner Markt das Wirtshaus „Zur Krone“ betrieb. Als einer der ersten baute er in der Unteren Vorstadt ein recht geräumiges Haus, in dem seine Tochter Dorothea Catharina, die im April 1769 den aus Völklingen stammenden Bäcker Johann Georg Philipp Frantz geheiratet hatte, kurz nach der Hochzeit eine Bäckerei und die Schildwirtschaft „Zum Adler“ eröffnete.[147] Dorothea Catharina und ihr Gatte gehörten zu den etwa 400 Männern und Frauen, die sich im 18. Jahrhundert als Wirte betätigten.

[143] Möglicherweise versprachen sich die Wirte von ihrem Standort eine weniger strenge Überwachung als in der Stadt. Vielleicht galten Wirtshäuser im Innern der Stadt auch zunehmend als ruhestörend.

[144] Dieses Muster zeigt sich auch in der ersten Jahrhunderthälfte, in der das Brauhaus der Familie Firmond „an der understen Pfortten“ an der St. Johanner Stadtmauer, das 1708 von Conrad Weinrank errichtete Brauhaus „in der Saargaßen zu St. Johann, underhalb Stoffel Stählingers Behaußung an der Stattmauern“ gelegen hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 281, ohne Pag., STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 635, Bl. 10.

[145] Als der St. Johanner Bärenwirt Schlachter 1762 um die Erlaubnis bat, im Bucherbacher Schloss Wein ausschenken zu dürfen, sprach sich die Rentkammer mit der Begründung, „weilen die Bucherbacher Schäferey von dem Dorf Cöllen abgelegen seye, und man die Wirthschaft in dergleichen abgelegenen Häußern nicht gerne erlaube“, gegen eine Genehmigung aus. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2429, Bl. 345 f.

[146] Diese als Vorstadt im Tal bezeichnete Vorstadt bestand schon in mittelalterlicher Zeit, war aber durch den Stadtbrand von 1677 komplett zerstört worden.

[147] S. hierzu Karcher, Kirchner, Die Familie Karcher aus dem Saarland, S. 37, Nr. 17; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1010.

III. Die Wirtsfamilien

„In wohlbestellten Republiquen“, heißt es in Christoph Weigels bekannter „Abbildung und Beschreibung der gemein-nützlichen Hauptstände“, werde das Wirtsgewerbe „denen Wein- und Bierschencken / als eine ehrliche Sache / von dem Magistrat zu treiben billig vergönnet / sonderlich solchen Personen / welche darzu vor andern Lust und Verstand haben“.[1] Wer aber sind diese Personen, die während des 18. Jahrhunderts im Wirtsgewerbe eine ökonomische Chance erblickten? Im Folgenden soll es darum gehen, die Gruppe derer, die in den beiden Städten ein Wirtshaus betrieben, näher kennen zu lernen und auf ihren rechtlichen, ökonomischen, sozialen, konfessionellen und politischen Status zu untersuchen sowie unter geschlechterspezifischem Aspekt zu betrachten.[2]

Zwar liegen erste Ergebnisse über die sozio-ökonomische Stellung der Wirtsleute im frühneuzeitlichen Reich vor: etwa über die Wirte der Reichsstadt Augsburg im 16. und 17. Jahrhundert[3], über ländliche Wirte in der Grafschaft Lippe[4] und einigen weiteren norddeutschen Territorien im 18. Jahrhundert[5], aber insgesamt ist die Berufsgruppe der Wirte bislang noch eher umrisshaft gezeichnet. Dabei gilt es festzustellen, dass es zwischen den Betreibern der verschiedenen Wirtshaustypen, aber auch innerhalb derselben nicht unerhebliche Unterschiede gab. Das Kollektivporträt der Wirtsleute zeigt bei allen gemeinsamen Zügen auch deutliche Nuancierungen.

1. Zwischen Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistung: das ökonomische Wirkungsfeld der Wirtsleute

Gemeinsam war den Saarbrücker und St. Johanner Wirten, dass sie sich exklusiv aus dem Kreis der Bürger rekrutierten, denn nur der Besitz des Bürgerrechtes erlaubte es einem Einwohner der beiden Städte, ein Gewerbe und Landwirtschaft zu betreiben. Dabei genügte es nicht, Sohn oder Tochter eines Bürgers zu sein. Als Anna Maria Aymier, verwitwete Tochter des verstorbenen St. Johanner Bürgers Johann Georg Rotsch, 1724 vor dem St. Johanner

[1] Christoph Weigel, Abbildung und Beschreibung der gemein-nützlichen Hauptstände, Regensburg 1698 [ND 1987], S. 548.
[2] Eine Auszählung der in den überlieferten Ungeldregistern verzeichneten Namen ergab, dass sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts insgesamt knapp 370 Männer und Frauen in Saarbrücken und St. Johann als Wirte betätigten. Aufgrund der vor allem im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, insbesondere für Saarbrücken, lückenhaften Überlieferung der Ungeldregister lässt sich die Zahl aller im 18. Jahrhundert als Wirtinnen und Wirte tätig gewordenen Bürgerinnen und Bürger nicht genau ermitteln. Sie dürfte jedoch bei den genannten 400 anzusetzen sein.
[3] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 35-48.
[4] Linde, Ländliche Krüge, S. 42.
[5] Michael Frank, Satan’s Servant or Authorities Agent? Publicans in Eighteenth Century Germany, in: Kümin, Tlusty (Hg.), The World of the Tavern, S. 12-43, S. 23.

Stadtgericht erschien und um die Erlaubnis nachsuchte, in ihrem Elternhaus eine Schildwirtschaft betreiben zu dürfen, wurde ihr mitgeteilt, dass sie, weil sie „einen außerländischen Mann und zwar einen ohnverbürgerten Officier gehabt, mithin das Bürgerrechte nicht“ besitze, dieses zuerst „anzunehmen habe“.[6] Zwar kam es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor, dass Wirte bereits tätig waren, bevor das Stadtgericht sie offiziell in die Bürgerliste eingetragen hatte, aber in diesen Fällen verfügten die entsprechenden Personen über landesherrliche Rezeptionsdekrete, die die Stadtgerichte, häufig auch gegen deren erklärten Willen, dazu verpflichteten, das Bürgerrecht im Nachgang zu gewähren.[7] Durch die Bindung an das Bürgerrecht war der Zugang zum Wirtsgewerbe somit all denen verschlossen, die sich als sogenannte Schirmer in den Städten aufhielten oder lediglich den minderen rechtlichen Status eines Hinter- oder Beisassen besaßen; eine Gruppe, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich an Zahl zunahm.[8] Ebenso ausgeschlossen waren die Soldaten, denen im Unterschied zu anderen Garnisonsstädten das Recht verwehrt war, durch das Führen eines Lokals den oft dringend benötigten Nebenerwerb zu erwirtschaften – nicht zuletzt auch deswegen, weil sie seit der Jahrhundertmitte von der Landesherrschaft als Wirtshauskontrolleure eingesetzt waren. Nicht zugelassen waren auch die Angehörigen des ‚öffentlichen Dienstes‘, bei denen die Landesherrschaft zum einen eine Vernachlässigung ihrer dienstlichen Aufgaben und zum anderen Interessenskonflikte zwischen Amtsführung und Wirtstätigkeit befürchtete. Als ein in dem wenige Kilometer von den Städten entfernten Dorf Ludweiler wohnhafter Jäger 1735 bei der Landkammer um eine Schildwirtschaftsgenehmigung bat, war die Behörde nicht prinzipiell negativ eingestellt, „gestalten es an einem solchen großen Orth gar schicklich seyn und ein anderer Würth dargegen nichts einzuwenden haben würde“[9]; die Fürstin aber entschied anders. Der Hinweis auf das erforderliche Einverständnis der bereits im Ort vorhandenen Wirte zeigt aber auch, dass die Landesherrschaft zu vermeiden suchte, diesen ins Gewerbe zu pfuschen. Aus diesem Grund wurde den Beamten auch der Weinhandel, den einige von ihnen schwunghaft betrieben hatten[10], unter der Regentschaft Charlotte Amaliens in den 1730er Jahren mit dem Hinweis untersagt, dass es sich beim Getränkehandel wie beim Wirtsgewerbe um eine „bürgerliche Nahrung“ handle.[11]

---

[6] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 25.
[7] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 110 f.
[8] So gab es 1767 in Saarbrücken bereits 34 Hinter- und Beisassenhaushalte, während es 1741 zehn Männer und sieben Frauen waren, die diesen minderen Rechtsstatus besaßen. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 41 f.; Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken, S. 377 f.
[9] Vgl. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 244. Zum Verbot des Wirtshausbetriebs durch staatliche Amtsträger s. auch Gräf, Pröve, Wege in Ungewisse, S. 162.
[10] S. beispielsweise die von dem Saarbrücker Amtmann Martin Melchior hinterlassenen Mengen an Wein, die schwerlich nur für den Eigenbedarf eingelagert gewesen sein dürften. Karl Ludwig Jüngst, Nachlass und Nachkommen des Saarbrücker Amtmannes Martin Melchior (um 1700), in: Saarländische Familienkunde, Jg. 32 (1999), S. 488-513, S. 499 f.
[11] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4248, Bl. 2 f.; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3750, Bl. 3.

Ausgeschlossen waren damit auch die Geistlichen, denen jedoch auch aufgrund eigener Standesnormen der Wirtsbetrieb untersagt war, der sie allzu leicht in Widerspruch zu den von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit gemeinsam betriebenen Anstrengungen gegen das Trinken und andere in den Wirtshäusern praktizierte weltliche Vergnügungen hätte bringen und ihre Autorität untergraben können. Das hieß jedoch nicht, dass ein Pfarrer nicht etwa eine in seinem Besitz befindliche Immobilie durch eine andere Person als Wirtshaus betreiben lassen durfte: Der Pfarrer Georg Albrecht Beltzer jedenfalls hatte an seinem in der Saarbrücker Vordergasse gelegenen Haus ein Wirtshausschild „anhangen laßen", wie der nassau-usingische Kammerrat Schmoll 1731 kritisch anmerkte, wobei er jedoch nicht den Umstand beanstandete, dass es sich um das Haus eines Pfarrers handelte, sondern, dass der Geistliche für diese den Wert des Hauses steigernde Nutzung nichts bezahlt hatte.[12] Während die Genehmigung zum Führen eines Wirtshauses vom Bürgerrecht abhängig war, spielten andere Kriterien wie beispielsweise das Geschlecht oder die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber keine Rolle.

Der Anteil der Bürger, die sich als Wirte betätigten, war in beiden Städten etwa gleich hoch: So waren im Jahre 1741 in St. Johann bei einer Zahl von 195 Bürgerhaushalten 18 und damit 9,2 % der Haushaltsvorstände im Wirtsgewerbe tätig, auf der anderen Seite der Saar waren es mit 20 von 180 Haushaltsvorständen 11,1 % und damit nur unwesentlich mehr.[13] In anderen Worten ausgedrückt: Jeder neunte Bürger in Saarbrücken und etwa jeder elfte Bürger in St. Johann war in diesem Jahr als Wirt tätig, wobei das Wirtsgewerbe in der Mehrzahl aller Fälle nicht als einzige Erwerbsquelle diente. In erster Linie waren die Wirte Handwerker, die sich dazu entschlossen, ihrer häuslichen Ökonomie mit der Eröffnung eines Lokals eine weitere Säule hinzuzufügen. Dabei war die Bandbreite der Handwerke, aus denen sich die Wirte rekrutierten, äußerst groß. Über das Jahrhundert betrachtet gab es kaum ein Handwerk, das nicht auch einen Wirt hervorgebracht hätte. Manch einer, wie der St. Johanner Schuhmacher Johann Nikolaus Kiefer, der um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert für sein Wirtshaus das Schild „Zum Stiefel" gewählt hatte, verknüpfte damit auch sinnbildlich Handwerks- und Wirtsbetrieb. Allerdings waren die Anteile der Handwerker am Wirtsgewerbe sehr unterschiedlich. Es zeigt sich während des gesamten Jahrhunderts – wenn auch mit veränderlichen Anteilen – ein deutliches Übergewicht der Nahrungsmittelhandwerker und hierbei wiederum vor allem der Bäcker. Betrachten wir zunächst die Wirte in Saarbrücken: Unter den 20 Wirten des Jahres 1741 waren 13 Bäcker, drei Metzger, ein Küfer und ein Strumpfstricker; von zweien konnte das Handwerk nicht ermittelt werden. Damit entstamm-

[12] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 14. Das Privileg lautete auf den „Pfarrer Johann Georg Beltzer von Bischmißheim", wobei es sich hierbei um eine Verwechslung von Vater und Sohn handelte. Der Bischmisheimer Pfarrer hieß Georg Albrecht Beltzer, sein Sohn Johann Georg. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 88.

[13] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 985; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 673.

ten mindestens 80 % der Wirte dem Nahrungsmittelgewerbe, wobei der Anteil der Bäcker bei mindestens 65 % lag. In St. Johann zeigte sich ein ganz ähnliches Bild. Unter den in diesem Jahr tätigen 18 Wirten waren zwölf Bäcker, drei Metzger, ein Bierbrauer sowie ein Küfer und ein Seiler. Damit lag der Anteil der Angehörigen der Nahrungsmittelbranche bei nahezu 90 %, der der Bäcker bei satten 66 %.

Betrachtet man nicht alle Wirtshaustypen zusammen, sondern richtet den Blick allein auf die Bierwirtshäuser, zeigen sich die Bäcker noch dominanter: So wurden alle zehn Bierlokale in St. Johann von Bäckern betrieben, in Saarbrücken übten mindestens sieben der neun Bierwirte dieses Handwerk aus.[14] Der 47-jährige Philipp Löw stellte als Strumpfstricker die Ausnahme von der Regel dar. Der Anteil der Bäcker unter den Bierwirten war während des gesamten 18. Jahrhunderts so hoch, dass die beiden Gewerbe in zeitgenössischen Dokumenten nicht selten in einem Atemzug genannt werden.[15] Der hohe Anteil der Nahrungsmittelhandwerker, der auch für andere Städte nachgewiesen wurde[16], erklärt sich nicht nur daraus, dass sie zu den zahlenmäßig stärksten Handwerken in frühneuzeitlichen Städten gehörten. Vielmehr bot die Kombination einer Bäckerei oder Metzgerei mit einem Wirtshaus die besten Synergieeffekte, weil diejenigen Wirte, die eines dieser beiden Handwerke betrieben, die Speisen, die sie in ihrem Lokal anboten, selbst herstellten, was den Gewinn erhöhte, während die anderen Wirte ihre Produkte bei den Bäckern und Metzgern kaufen mussten. Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde von den Zünften streng überwacht, wenngleich sie bei der zumindest noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weit verbreiteten Hausbäckerei und -schlachtung nicht immer durchgesetzt werden konnte. So wurde am 22. Januar 1716 auf Betreiben der Bäckerzunft den Wirten in beiden Städten „angesagt“, dass sie ihren Gästen „kein Brod so sie selber gebacken, weder vor geld noch unter anderm praetext geben, sondern alles Brod weis und schwartz, so sie den Gästen vorsetzen, bey den Beckern hohlen sollen“[17], und am 22. Juni 1726 erging auf Initiative der Metzgerzunft die landesherrliche Verordnung, dass die Wirte das ihnen zur eigenen Hausnotdurft zugestandene Vieh – ein Rind und vier Schweine – nur noch in den Monaten November, Dezember und Januar schlachten durften und das „an die Gäste verspeißende Fleisch bey denen Metzgern“ kaufen mussten.[18] Hinzu kam die räumliche Nähe zwischen Handwerksbetrieb einerseits und Wirtshaus andererseits. Diese Verbindung war nicht in jedem Handwerk vorhanden: wie bei den Maurern, die an den jeweiligen Baustellen zu tun hatten, Seilern, deren Betrieb aufgrund des

[14] Von einem wissen wir nicht, welches Handwerk er ausübte.
[15] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 32.
[16] Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 273.
[17] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 204. Bei Zuwiderhandlung drohte ihnen eine Strafe von immerhin sechs Gulden. Diese Bestimmung wurde einige Jahrzehnte später dahingehend abgeändert, dass die Wirte ihren Gästen „Schwartzbrod, so sie selbst gebacken, ohngehindert geben mögen“, weiterhin aber „alles Weißbrod bey denen Beckern zu nehmen schuldig“ seien. LA SB, Best. Nassau-Sarbrücken II, Nr. 4376, Bl. 16.
[18] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2470, Bl. 3.

benötigten Platzes nicht selten vor den Toren der Stadt lag oder den Gerbern, deren Arbeitsplatz wegen des Wasserbedarfs und der Anrüchigkeit des Gewerbes an bestimmte Viertel gebunden war und oft abseits der Verkehrsströme lag. Dies heißt nicht, dass sich nicht auch Maurer, Seiler oder Gerber zum Wirtsgewerbe entschlossen, sie waren aber während des gesamten Jahrhunderts in der Minderzahl.

Wie sahen die Vermögensverhältnisse der Wirte in den beiden Saarstädten aus? Hans Conrad Peyer wies bereits in den 1980er Jahren darauf hin, dass generalisierende Aussagen zum Vermögen dieser Berufsgruppe nicht haltbar seien und dringend einer Differenzierung bedürften. Nach seiner Beobachtung – für den von ihm untersuchten (spät)mittelalterlichen Zeitraum lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine sozio-ökonomischen Daten vor – gab es unter den Wirten „einige reiche Leute", „eine breite Mittelschicht" und „einige in bescheidensten Verhältnissen".[19] Von den 195 bürgerlichen Haushalten, die es 1741 in St. Johann gab, galten 35 als wohlhabend, 65 als mittel und 95 als arm. Von den 18 Wirtshaushalten waren elf wohlhabend, fünf von mittlerem Vermögen und nur zwei zählten zu den mittellosen Haushalten. Damit gehörten etwas mehr als 60 % der Wirtshaushalte in St. Johann zu den wohlhabenden Haushalten. Diese waren also überdurchschnittlich vermögend, da von allen bürgerlichen Haushalten nur knapp 18 % wohlhabend waren.

Demgegenüber waren die Vermögensverhältnisse auf der anderen Saarseite sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen nicht ganz so günstig: Von den 180 Saarbrücker Haushalten waren elf als wohlhabend, 74 als von mittlerem Vermögen und 95 als arm eingestuft. Auch die Wirtshaushalte standen sich nicht ganz so gut wie in St. Johann: Hier galt lediglich ein einziger Wirtshaushalt als wohlhabend, zwölf waren von mittlerem Vermögen und vier wurden dezidiert als arme Haushalte eingestuft. Bei drei Wirtshaushalten wurden keine Angaben gemacht, was darauf hindeutet, dass sie über kein verzeichnungswürdiges Vermögen verfügten und sich daher die Zahl der mittellosen Wirtshaushalte auf sieben addiert.

Insgesamt standen sich die Wirtshaushalte im Vergleich mit den anderen Haushalten wirtschaftlich besser. Allerdings gab es deutliche Unterschiede zwischen den drei Wirtshaustypen, denn es waren vor allem die Schildwirte, die zu den vermögenden Bürgerhaushalten gehörten. Zwar war 1741 in Saarbrücken nur ein einziger Schildwirt zu Wohlstand gekommen, aber in St. Johann galten ausnahmslos alle sieben Schildwirte als vermögend. Anders sah das Bild bei den beiden anderen Wirtshaustypen aus, unter denen alle Vermögensgruppen vertreten waren. Zwar gab es auch unter den Bier- und Kranzwirten einige reiche Bürger, aber insgesamt war das Vermögensniveau niedriger als bei den Kollegen, die ein volles gastronomisches Angebot bereithielten. So waren in St. Johann vier Bierwirte wohlhabend, vier von mittlerem Vermögen und zwei arm, während von den acht Saarbrücker Bierwirten fünf von mittlerem Vermögen und immerhin drei mittellos dastanden.

[19] Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 271.

Von den sieben St. Johanner Schildwirten des Jahres 1741 waren fünf bereits seit vielen Jahren tätig und hatten dadurch Gelegenheit zur Vermögensbildung gehabt, aber Johann Anton Kleber und Johann Samuel Caspar Karcher, die Wirte „Zu den drei Königen“ und „Zur Krone“, die ihre Wirtshäuser fast gleichzeitig im Jahre 1738 eröffnet hatten, waren erst kurz in der Branche tätig und dennoch bereits wohlhabend. Zudem war der Kronenwirt gerade einmal 27 Jahre alt und damit in einem Alter, in dem das Armutsrisiko deutlich höher war als in den mittleren Lebensjahren.[20] Dieser Befund legt den Schluss nahe, dass Karcher, der einer alteingesessenen und angesehenen Familie entstammte, deren Mitglieder schon seit dem 17. Jahrhundert als Metzger und Wirte tätig waren[21], bereits als vermögender Mann in das Wirtshausgewerbe gestartet war. Ihm dürften die 15 Gulden, die er für die Erlangung des Schildgerechtigkeitsprivilegs an die Landesherrschaft zahlen musste, nicht schwer gefallen sein.[22] Für weniger bemittelte Bürger aber stellte diese Gebühr, die in den 1730er Jahren eingeführt wurde, eine nicht unerhebliche Hürde dar; entsprach sie doch in etwa dem Jahresgehalt, das die Stadt Saarbrücken ihrem Nachtwächter zahlte.[23] Hatte sich die Gebühr zunächst vermutlich nach der Größe des als Wirtshaus vorgesehenen Gebäudes gerichtet und zwischen drei und neun Gulden bewegt, so betrug sie in den 1750er Jahren bereits 24 Gulden und lag noch einmal zwanzig Jahre später bei immerhin 30 Gulden.[24] Die angehenden Schildwirte mussten also bereits etwas Geld mitbringen, wobei die Zahlung an die Landesherrschaft nur eine Hürde unter anderen war, denn auch die Ausstattung ihrer Häuser musste bestimmte Anforderungen erfüllen, damit eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurde. Ein Bier- oder ein Kranzwirtshaus hingegen konnte man auch eröffnen, wenn man kein Geld hatte: Nicht nur, weil hierfür keine Gebühren anfielen, sondern auch, weil die Investitionen geringer waren. Es genügte, wenn man ein oder zwei Tische und Bänke aufstellte und eine entsprechende Menge an Trinkgefäßen besorgte. So entschloss sich manch ärmerer Bürger dazu, mit der Eröffnung eines Bierwirtshauses ein Zusatzeinkommen zu erwirtschaften, ohne sich dafür verschulden zu müssen. Zu ihnen gehörte beispielsweise der junge Bäcker Caspar Weinranck, der 1736 in St. Johann ein Bierlokal eröffnete[25], wobei in seinem Fall die Ausgangslage besonders günstig war, da sein Vater einer der drei in St. Johann tätigen Bierbrauer war.[26]

Während für ärmere Bürger lediglich das Betreiben von Bierwirtschaften in Frage kam, die sich entsprechend der frühneuzeitlichen Sozialtopographie meist nicht an privilegierter Stelle befanden, eröffneten diejenigen, die von zu Hause Geld mitbrachten, in aller Regel eine

[20] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 214.
[21] Karcher, Kirchner, Die Familie Karcher aus dem Saarland, S. 33 f., Nr. 10 und 11.
[22] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2420, S. 360.
[23] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 540, Bl. 20.
[24] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2285, S. 10 f.
[25] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 449.
[26] Zu Caspar Weinranck und seinem Vater Conrad Weinranck s. auch Kirchner, Die Familie Weinranck, S. 8, Nr. 7, S. 10, Nr. 11.

Schildwirtschaft. Das Vermögen der wohlhabenden Schildwirte zeigte sich unter anderem an ihrem Hausbesitz in den besten Wohn- und Geschäftslagen.[27] So gehörten dem St. Johanner Rindsfußwirt Philipp Becker 1741 drei Häuser, dem Rosenwirt Philipp Ludwig Krämer, dem Ochsenwirt Conrad Firmond und dem Lammwirt Philipp Schmidtborn jeweils zwei Häuser. Ein Haus besaßen Anton Kleber und Samuel Karcher; ebenfalls nur ein einziges, dafür aber überaus stattliches, an der Ecke Fröschengasse zum Marktplatz gelegenes Anwesen nannte der Bierbrauer und Stiefelwirt Johann Philipp Reuther sein eigen, der zudem mit 69 Morgen Ackerland und 5 ½ Morgen Wiesen der zweitgrößte Landbesitzer in St. Johann war.[28] Außerdem gehörte er als Besitzer von vier Pferden, die sowohl in seiner Landwirtschaft als auch Brauerei zum Einsatz kamen, zu dem überschaubaren Kreis der vermögenden St. Johanner Bürger, die über Zugvieh verfügten.[29] Dreifacher Hausbesitzer war auch der Saarbrücker Wirt Anton Haldy: Ihm gehörte nicht nur das Wirtshaus „Zum Einhorn“ in der Vordergasse, sondern auch das diesem schräg gegenüberliegende Wirtshaus „Zum Hirsch“, das über seine Frau, die Tochter des langjährigen Gerichtsmannes und Hirschwirts Samuel Lipp in die Familie gekommen war. Zudem besaß er ein weiteres Haus in der Saarbrücker Küfergasse. Als Anton Haldy 1771 hochbetagt „gegen Ausbedingung eines Unterhalts“ sein „bewegliches und unbewegliches Vermögen“ übergab, erhielt jedes seiner fünf Kinder fast 3.557 Gulden[30], was die auskömmlichen Vermögensverhältnisse der Familie zeigt, die allerdings nicht nur mit seiner Zuckerbäckerei und dem Wirtshaus erwirtschaftet worden waren. Haldy war – wie die Mehrzahl der Schildwirte – jenseits von Handwerksbetrieb und Wirtsgewerbe in weiteren wirtschaftlichen Feldern aktiv. So waren vor allem die Saarbrücker Wirte als Fuhrunternehmer und somit in einem Gewerbe tätig, das seit den 1730er Jahren im Zusammenhang mit den einsetzenden Umbaumaßnahmen von Schloss und Stadt einen enormen Aufschwung nahm.[31] Unter den elf Saarbrücker Bürgern, die nach der Gewerbeliste des Jahres 1741 ein Fuhrwerk unterhielten, waren fünf Wirte: Neben den Schildwirten Anton Haldy und Jacob Löw, der in seinem Haus in der Vorstadt eine Metzgerei und die wohl nicht zuletzt aufgrund ihrer Lage bevorzugt von Fuhrleuten besuchte Schildwirtschaft „Zum Löwen“ führte, verdienten auch die beiden Bierwirte Philipp Andreas Pflug und Johann Mathias Pflug einen Teil ihres Geldes im Transportwesen. Auch der Schildwirt Johann Philipp Immig unterhielt ein Fuhrwerk[32], hatte er doch bereits seit einigen Jahren die einträgliche Position eines Kaiserlichen Posthalters inne.

[27] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.
[28] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 161.
[29] Ebd., S. 157.
[30] STA SB, Best. Mairie, Nr. 115.
[31] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 172.
[32] Auch wenn dieses, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Gewerbeliste verzeichnet war. In St. Johann hingegen, wo das Fuhrwesen schwächer ausgeprägt war, wird in der Gewerbeliste 1741 bei keinem einzigen Wirt eine solche Tätigkeit verzeichnet, was jedoch auch auf die Verzeichnungs-

Gerade die Schildwirte waren in weiteren Bereichen engagiert, die eine besonders lohnende Rendite versprachen, wie etwa dem lukrativen Holzhandel oder dem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sich ausweitenden Kolonialwarenhandel. Der Lammwirt Philipp Schmidtborn beispielsweise betätigte sich als Holländerholzhändler und kaufte 1737/1738 von der Stadt St. Johann immerhin 375 Stämme Holz, für die er offensichtlich ohne größere Probleme 2.328 Gulden locker machen konnte.[33] Vor allem die Metzger unter den Schildwirten traten als Pächter größerer landwirtschaftlicher Güter hervor, die sie nicht persönlich bewirtschafteten, sondern durch einen Hofmann führen ließen, wie der St. Johanner Bärenwirt Johann Balthasar Schlachter, der seit den frühen 1760er Jahren zum Teil allein, zum Teil mit Konsorten verschiedene in landesherrlichem Besitz befindliche Höfe gepachtet hatte, darunter den Eschberger Hof mitsamt der Schäferei. Er verkaufte das dort in großer Stückzahl gehaltene Vieh sicherlich nicht nur in seiner Metzgerei und seinem Wirtshaus, sondern dürfte darüber hinausgehenden Absatz gehabt haben.[34] Um solche Ländereien pachten zu können, mussten genügend Barmittel vorhanden sein, da die jährliche Pacht leicht eine vierstellige Guldensumme erreichte.[35] Die Wirte traten aber auch als Pächter von Beständen auf, die einen noch direkteren Zusammenhang mit dem Wirtshaus aufwiesen, etwa dem Verkaufsmonopol für Branntwein und Tabak sowie als Produzenten oder Händler von Bier, Branntwein oder Wein – und nicht selten machten sie alles zusammen: Wie der Ochsenwirt Johann Conrad Firmond, der aus einer im 17. Jahrhundert aus der Eifel zugewanderten Familie stammte. Bereits sein Großvater, der Wollweber Anton Firmond, war im Braugewerbe tätig gewesen, an das er durch seine Heirat mit einer Bierbrauertochter gekommen war, und auch sein Vater Georg Ludwig (1671-1743) war neben seinem Bäckerhandwerk im Brau- und Wirtsgewerbe wie auch im Weinhandel aktiv. Der 1692 geborene Johann Conrad erlernte das Küferhandwerk und stieg kurz nach seiner Heirat 1715 ebenfalls ins Wirtsgewerbe ein, führte zunächst ein Kranzwirtshaus, erkannte allerdings schon rasch die Chancen, die mit einer Schildwirtschaft verbunden waren und führte mit großem Erfolg sein Haus, dem er den Namen „Zum Ochsen“ gegeben hatte. Auch er investierte sein Geld in die verschiedensten Unternehmungen: Spätestens 1723 stieg er in den Holländerholzhandel ein, möglicherweise durch den in diesem Jahr in die Familie einheiratenden Johann Thomas Röchling animiert, der vorübergehend als Holzfaktor bei dem Frankfurter Handelshaus von Stockum beschäftigt gewesen war und 1723 mit Catharina Elisabetha Firmond die Schwester des Ochsenwirtes

praxis zurückgehen kann, denn aus anderen Quellen ist bekannt, dass beispielsweise der Ochsenwirt zumindest in den 1730er Jahren ein Fuhrwerk besaß.

[33] Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 288.

[34] Die Pächter der Temporalbestandshöfe waren, wie Karbach schreibt, in ihrer Mehrzahl „Metzger, Wirte oder Bäcker“. Jürgen Karbach, Zur Geschichte der Temporalbestandshöfe in der Grafschaft Saarbrücken und der Herrschaft Ottweiler des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 47 (1999), S. 86-157, S. 110.

[35] Ebd., S. 155-157.

geheiratet hatte.[36] In der Folgezeit wurde Firmond in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen aktiv, die eines gemeinsam hatten, nämlich, dass sie Gewinn abzuwerfen versprachen, auch wenn nicht jedes einzelne Vorhaben glückte. Firmonds Angebot an die Landkammer, gegen Zahlung von jährlich 500 Gulden den Bannwein in Bestand zu nehmen, scheiterte letztlich an seiner Geschäftstüchtigkeit, da er „die Fuhren dabey praetendirt" hatte, wie Schmoll 1731 in seinem Bericht schrieb, woraufhin sich die offensichtlich schon weit gediehenen „Tractaten zerschlagen" hatten.[37] Firmond erwarb, wann immer es ging, Grund und Boden, kleine Parzellen, wie 1733, als er dem St. Johanner Schneider Theobald Pfeifer am Eschberg Feldland im Wert von zehn Gulden abkaufte[38], aber auch größere Stücke, wie 1735, als er von der Stadt St. Johann, die wegen „starker Kriegs- und anderer Unkosten" dringend Geld brauchte, zwei ebenfalls am Eschberg gelegene Felder für insgesamt etwas über 100 Gulden ersteigerte und bar bezahlte.[39] 1741 war der inzwischen 49 Jahre alte Wirt zweifacher Hausbesitzer und nannte 23 Morgen Ackerland, zehn Morgen Wiesen und einen Morgen Gartenland sein Eigen.[40]

Wirte waren auch Kreditgeber, nicht nur wenn sie ihren Gästen eine Zeche stundeten, sondern auch in großem Stil, wie Johann Matthias Löw aus der Saarbrücker Bierbrauer- und Wirtsdynastie Löw, der den Städten an der Wende zum 18. Jahrhundert immerhin 2.700 Gulden für den Rathausneubau vorstreckte.[41] Wesentliche Voraussetzung all dieser unternehmerischen Tätigkeiten waren jedoch solide Finanzverhältnisse, die bei Erfolg das Vermögen wieder mehrten. Dass es vor allem die Schildwirte waren, die derart vielfältige wirtschaftliche Aktivitäten entfalteten, hing zum einen mit ihrer günstigen Vermögenslage zusammen, denn für viele der genannten Unternehmungen waren hohe Summen aufzubringen. Andererseits kamen für die Wirte aus dem Wirtsbetrieb erwachsende Vorteile hinzu: So wurden die städtischen Wirtshäuser nicht nur zu Jahrmarktszeiten als Lager- und Handelsplätze genutzt.[42] Man darf aber sicherlich auch auf die Funktion ihrer Häuser als zentrale Nachrichtenbörsen und Kommunikationsräume der Stadt verweisen. Die Wirte besaßen nicht selten in der einen oder anderen geschäftlichen Angelegenheit einen geldwerten Informationsvorsprung, vor allem diejenigen unter ihnen, die gleichzeitig als Gerichtsleute in den Stadtgerichten saßen und damit die kommunale Politik mitbestimmten. Nicht nur die Fuhrleute unter den Wirten standen mehr als andere Berufsgruppen im Austausch mit der „kleinen"

[36] Zu Conrad Firmond als Holzhändler s. auch Uwe Eduard Schmidt, Der Holländerholzhandel auf der Saar. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Forstgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 46 (1998), S. 67-98, S. 77.
[37] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 28 f.
[38] STA SB, Best. Städtische Urkunden, Nr. 249.
[39] STA SB, Best. Städtische Urkunden, Nr. 250.
[40] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 46.
[41] Vgl. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 318.
[42] S. hierzu etwa die am 3. Dezember 1661 ergangene Verordnung die Wochen- und Jahrmärkte zu Saarbrücken und St. Johann betreffend, in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 211 f.

und „großen“ Welt und erhielten dadurch manchen wirtschaftlichen Impuls. Die Bedeutung des Wirtshauses für die Ökonomie der Wirtsfamilie ging also weit über das hinaus, was das Wirtsgewerbe als solches abwarf.

Der Anteil, den das Wirtshaus am Einkommen hatte, lässt sich kaum beziffern. Dies liegt vor allem daran, dass die Steuerlisten zwar zwischen Vermögen und Einkommen unterscheiden, beim Einkommen jedoch nicht differenzieren, aus welcher Quelle es stammte, ob es also mit dem Handwerksbetrieb, dem Wirtshaus oder einer anderen „Handlung“ erwirtschaftet war.[43]

Ein – eingestandenermaßen grober – Anhaltspunkt dafür, was mit einem Wirtsbetrieb mindestens zu erwirtschaften war, könnten die Summen sein, die für die Pacht von in städtischem oder landesherrlichem Besitz befindlichen Wirtshäusern geboten wurden, wenngleich diese bisweilen weniger eine realistische Einschätzung als vielmehr eine übersteigerte Gewinnerwartung ausdrückten und daher deutlich zu hoch ausfielen. Seriös scheinen jedoch die 150 Gulden gewesen zu sein, die in den Jahren 1723 bis 1729 bei der Versteigerung der Ratswirtschaft erzielt wurden[44], seriös auch die Summe von 205 Gulden, die der Rathauswirt Lautemann 1769 bei der wieder anstehenden Verpachtung bot, nachdem er bereits einige Jahre Erfahrung in diesem Haus gesammelt hatte.[45]

Die Gewinnerwartungen waren für die Schildwirte höher als für die anderen Wirte. Dafür spricht die Tatsache, dass zum einen die Schildwirte vermögender waren als andere Wirte, aber auch dass vermögende Handwerker tendenziell eher eine Schildwirtschaft als ein anderes Wirtshaus eröffneten. Dafür spricht ebenso die Tatsache, dass die Landesherrschaft bei der Festlegung der Gebühren für die Wirtschaftsprivilegien je nach Typus des Hauses unterschiedlich hohe Gebühren festlegte. Während die Einnahmen durch die Fremdenbeherbergung mangels Quellen nicht zu ermitteln sind, wäre eine Rekonstruktion des Getränkeumsatzes mit Hilfe der Ungeldregister möglich. Allzu große Gewinnspannen waren jedoch weder beim Wein und noch weniger beim Bier möglich. Die Wirte hatten wenig Spielraum bei ihrer Preisgestaltung, da ihnen durch landesherrliche Taxordnungen, die von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung angepasst wurden bzw. angepasst werden sollten, Höchstgrenzen gesetzt waren. Auch wenn diese Taxordnungen nicht immer auf dem neuesten Stand waren, auch wenn die Gerichtsleute unter den Wirten sich gewissermaßen selbst beaufsichtigten, auch wenn Manipulationen an den Maßen als eine Möglichkeit zur Gewinnoptimierung vorgenommen oder Weine verfälscht werden konnten, so riskierte man damit nicht nur eine Anzei-

[43] Vgl. etwa STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 236. Steuerlisten sind nur für St. Johann, nicht aber für Saarbrücken erhalten.
[44] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 549-554.
[45] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 305, ohne Pag.

ge beim Gemeinsamen Stadtgericht, sondern auch Kunden an die reichlich vorhandene Konkurrenz zu verlieren.[46]

Der Getränkeumsatz schwankte von Wirt zu Wirt, von Quartal zu Quartal und war von wirtschaftlichen Wechsellagen, von Hungerkrisen oder Baukonjunkturen abhängig. Nehmen wir beispielsweise den Umsatz der 17 Saarbrücker Wirte, die 1717/1718 tätig waren: An der Spitze derer, die Wein verkauften, lag der Rathauswirt Pflug mit 3.228 Maß, während Johann Philipp Hoffmann als Schlusslicht gerade einmal 336 Maß Wein hatte verkaufen können. Noch stärkere Ausschläge sind bei den Bierwirten zu verzeichnen, bei denen Johann Leonhard Karcher mit 4.524 Maß die größte Menge verkauft hatte, während Johann Georg Weyer nur 216 Maß an den Mann gebracht hatte, was der Vorstellung von einem kontinuierlichen Wirtsbetrieb geradezu zuwiderläuft – kommt diese Menge einem Absatz von 0,5 Maß und damit knapp einem Liter pro Tag gleich.[47] Oder nehmen wir den Getränkeverkauf im Jahr 1740. Von den elf Saarbrücker Schild- und Kranzwirten hatte der Rathauswirt Meyer 5.823 Maß und damit 15,9 Maß pro Tag verkauft, während Hanß Georg Bruch mit einem Jahresumsatz in Höhe von 713 Maß gerade einmal 1,9 Maß pro Tag an den Mann gebracht hatte. An der Spitze der Bierwirte stand Philipps Mohr mit 1.524 Maß im Jahr, was auf den Tag umgerechnet 4,1 Maß entsprach, am Ende lag Georg Pfeilstücker mit 276 Maß Bier und damit 0,7 Maß pro Tag.[48] In St. Johann hatte in diesem Jahr Philipp Schmidtborn mit täglich 7,8 Maß den besten Weinabsatz, der zu diesem Zeitpunkt noch neue Wirt Philipps Löw mit 2,8 Maß den schlechtesten. Bei den Bierwirten lag die Witwe von Jacob Krämer mit 5,6 Maß pro Tag an der Spitze, während eine weitere Frau, die Witwe von Claude Aymiers, mit 0,3 Maß das Schlusslicht bildete.[49]

Die große Zahl der Wirte bedeutete auch eine starke Konkurrenz, weswegen bei vielen das Geschäft eher dahin plätscherte als zu florieren. Während sich die einen guter Umsätze erfreuten, verkauften die anderen so wenig, dass man fast nicht von einem Geschäft sprechen kann. Allerdings stellten die Einnahmen selbst in den umsatzschwachen Lokalen ein Zusatzeinkommen dar. Insgesamt sollte man daher „die Lukrativität dieses Gewerbes nicht unterschätzen. Es brachte Geld in Bewegung“.[50] Die aus dem Wirtshaus fließenden Einnahmen dürften bei einigen Wirten die Erträge aus dem Handwerksbetrieb überstiegen haben, etwa bei dem St. Johanner Ochsenwirt Johann Conrad Firmond, der im Amtsjahr 1724/1725 „wegen starcker Würthey und anderer Handlung“[51] um Dispensation von einem niedrigen städtischen Amt bat. Er war neben dem Lammwirt Philipp Schmidtborn und dem Rindsfußwirt Phi-

[46] Zur Manipulation an Maßen und Gewichten als gängiger Wirtschaftspraxis im Mittelalter vgl. Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993, S. 105-108.
[47] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 308.
[48] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 672.
[49] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 984.
[50] Rainer Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, S. 257.
[51] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 6.

lipp Becker einer der drei Johanner Wirte, die bei der Gewerbeaufnahme des Jahres 1741 ausschließlich als Wirte bezeichnet wurden, während bei den restlichen Schildwirten auch ihr Handwerk aufgeführt wurde. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Wirtshaus als das Hauptgewerbe angesehen wurde, während das erlernte Handwerk für den Haushalt mittlerweile eine untergeordnete Rolle spielte, wenn nicht gar ganz aufgegeben worden war. Da der Ochsenwirt Firmond als Mitglied des Stadtgerichts an der Erstellung der genannten Gewerbeliste beteiligt war, dürfen wir hierin durchaus ein Zeugnis seines Selbstverständnisses sehen, bei dem die Wirtstätigkeit wie auch bei seinen Wirtskollegen Schmidtborn und Becker eindeutig im Vordergrund stand. Diese Vermutung gewinnt zusätzlich an Plausibilität, weil es gerade die genannten Wirte waren, die in den 1730er Jahren die höchsten Summen für die Bestätigung ihrer Privilegien zu bezahlen hatten.[52]

Faktor von Erfolg und Misserfolg: die Konfession

Als sich 1741 Wilhelm Heinrich einen Überblick über die beiden Städte verschaffen wollte, schickten die Stadtgerichte von Saarbrücken und St. Johann ihrem Bericht auch einige Zeilen über die konfessionellen Verhältnisse voraus: Die Bürger seien „mehrentheils der Lutherischen Religion zugethan, und wohnen nur wenige Reformirte und Catholische alhier“ – so hieß es in der Beschreibung der Stadt Saarbrücken und mit gleichem Wortlaut auch für St. Johann.[53] Wenige Reformierte und Katholiken, das hieß in Zahlen: In Saarbrücken gab es neben 169 lutherischen vier katholische und sieben reformierte Haushalte, in St. Johann wurden 182 lutherische, zehn katholische und drei reformierte Haushalte gezählt.[54] Damit bekannten sich – nimmt man beide Städte zusammen – 93,6 % der Haushalte zur lutherischen Konfession, während die Katholiken mit 3,7 % und die Reformierten mit 2,7 % in der Tat zahlenmäßig kaum ins Gewicht fielen. Oder anders gesagt, nur 6,4 % aller Haushaltsvorstände gehörten im Jahre 1741 einer anderen als der herrschenden Landesreligion an.[55] Sonstige religiöse Minderheiten, wie etwa Mennoniten oder Juden, waren zu diesem Zeitpunkt nicht ansässig. Kein einziges der 36 Wirtshäuser, die es damals in beiden Städten gab, wurde von einem Katholiken betrieben, zwei waren in der Hand von Reformierten, alle anderen wurden von lutherischen Wirten geführt. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie sich über diese Momentaufnahme hinaus die Verteilung der Konfessionen

[52] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2905, S. 49 ff.
[53] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37, Bl. 44.
[54] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.
[55] Die Konfession des Haushaltsvorstandes sagt noch nichts über die der Haushaltsmitglieder aus, da es auch gemischtkonfessionelle Ehen gab, in denen die Konfession der Kinder nach dem zum Zeitpunkt der Eheschließung gültigen Gesetz bzw. individuellen Absprachen der Eheleute bestimmt wurde. So war beispielsweise der Schildwirt Anton Haldy, einer der sieben Saarbrücker reformierten Haushaltsvorstände des Jahres 1741, in seiner Familie als einziger reformierten Bekenntnisses. Seine Frau sowie seine Söhne und Töchter waren lutherisch.

im Wirtsgewerbe während des 18. Jahrhunderts darstellt, wobei der Blick zunächst auf die katholischen Wirte gerichtet werden soll.

Bereits während der kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. Jahrhunderts hatten die Grafschaft Nassau-Saarbrücken wie auch die umliegenden Territorien eine katholische Zuwanderung aus der Schweiz und Italien sowie aus Tirol und Vorarlberg erfahren.[56] Einem bischöflichen Visitationsbericht zufolge lebten im Jahre 1680 insgesamt etwa 200 Katholiken in der Grafschaft Saarbrücken.[57] Diese Zahl erhöhte sich in den folgenden Jahren erheblich, als das Territorium als Bestandteil der neu geschaffenen Saarprovinz zum Königreich Frankreich gehörte und zusätzlich Zuwanderer aus Frankreich anzog. Energisch betrieben die Franzosen ihre Religionspolitik, zu deren ersten Maßnahmen die Einführung der freien Religionsausübung gehörte, die den Katholiken unter der nassau-saarbrückischen Herrschaft verwehrt gewesen war. Mit einer Politik von Zuckerbrot und Peitsche versuchten die Franzosen während der Reunionszeit, möglichst viele Einwohner für die katholische Konfession zu gewinnen beziehungsweise zur Annahme der katholischen Konfession zu zwingen.[58] Auch in den beiden Städten, in denen sich bereits während des Dreißigjährigen Krieges einige Katholiken niedergelassen hatten[59], wuchs ihre Zahl stark an. So gab es im Jahre 1688 nach französischen Angaben 40 lutherische, 16 katholische und zwei reformierte Haushalte in der Stadt Saarbrücken, während in St. Johann 116 lutherische, 63 katholische und 14 reformierte Familien lebten.[60] Die Zahl der katholischen Haushalte setzte sich dabei aus den bereits vor 1680 ansässigen Katholiken, den seit dieser Zeit zugezogenen und den unter dem Einfluss der Franzosen zum Katholizismus Konvertierten zusammen. Stimmen die oben genannten Zahlen, so wäre 1688 fast jeder dritte Haushalt in den beiden Städten katholisch gewesen.

In Anbetracht der großen Zahl katholischer Haushalte ist es nicht erstaunlich, wenn wir in diesen Jahren auch einige Katholiken in der Wirtshauslandschaft finden. Einer von ihnen war Robert Locuti, der einige Zeit als Hofmann auf dem vor den Toren Saarbrückens gelegenen Deutschhaus, einem dem Deutschen Orden gehörenden Hofgut, gearbeitet hatte. Um das Jahr 1677 war er in die Saarbrücker Vorstadt gezogen und hatte eine Schildwirtschaft eröffnet, in der er mit großer Wahrscheinlichkeit auch Vertreter der französischen Besatzungsmacht begrüßen konnte, deren Vertrauen er nicht zuletzt aufgrund seiner Konfessionszuge-

[56] Aus Tirol und Vorarlberg setzte nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zunächst eher zögernd, dann seit 1680 verstärkt und mit einer Spitze in den Jahren 1710 bis 1730 eine Zuwanderung katholischer Familien in die Saarregion ein. Walter Petto, Die Einwanderung aus Tirol und Vorarlberg in die Saargegend, Saarbrücken 1976, S. 15.

[57] Carl Roderich Richter, Wie das Saargebiet evangelisch wurde. Reformation und Gegenreformation 1575-1690, Saarbrücken ^{2}1925, S. 122.

[58] Zur „Rekatholisierung“ unter den Franzosen s. Hans-Walter Herrmann, Die Religionspolitik König Ludwigs XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 52 (1985), S. 17-44.

[59] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 424.

[60] Bettinger, Die Verschiebung der Konfessionsverhältnisse im Saarland, S. 203.

hörigkeit besaß.[61] Denn als der Meier Johann Jacob Hetzhenn wegen politischer Differenzen im Dezember 1684 von den Franzosen abgesetzt wurde, wurde mit der ausdrücklichen Anordnung, „daß ein anderer, catholischer Religion an seine Stelle soll gesetzt werden“[62], der Schildwirt Locuti zu dessen Nachfolger bestimmt. In dem Jahr, in dem Locuti das Meieramt bekleidete, war auf der anderen Saarseite der Metzger und Wirt „Zum Ochsen“ und spätere Postmeister Johann Jacob Lohre Bürgermeister.[63] Anders als Locuti, der allem Anschein nach von Geburt an Katholik war, gehörte Lohre zu jenen Bürgern, die den Werbungen der Franzosen erlagen und konvertierten.[64] Der Konfessionswechsel, wie auch immer er motiviert war, dürfte Lohre zwar einige Kunden in Metzgerei und Wirtshaus gekostet, ihm dafür aber andere gewonnen haben. Sicherlich trug er aber nicht unwesentlich dazu bei, dass Lohre von den Franzosen den Zuschlag für die ebenso verantwortungsvolle wie einträgliche Postmeisterstelle erhielt, die er wohl bis zu seinem Tod 1695 innehatte.[65]

Während der Reunionszeit versuchten die Franzosen, nicht nur generell die Zahl der Katholiken zu erhöhen, sondern insbesondere ihren Anteil in führenden Positionen zu vergrößern.[66] Dabei gerieten auch die Wirte als Berufsgruppe ins Visier. Im Falle des Ochsenwirtes Lohre mag der Hebel über die Vergabe des einträglichen Postdienstes angesetzt worden sein, der ihn zu einem Konfessionswechsel motivierte. Dieses Amt, das während der Reunionszeit bevorzugt oder ausschließlich an Katholiken vergeben wurde, blieb über den Tod des Ochsenwirtes und ‚neuen‘ Katholiken Lohre hinaus in seinem Haus, denn seine Witwe Anna Elisabetha heiratete den bis dahin in dem im Hunsrück gelegenen Städtchen Kastellaun als Postmeister tätig gewesenen Katholiken Servatius Adam[67], der durch diese Heirat nicht nur der neue Ochsenwirt, sondern auch der neue St. Johanner Postmeister wurde.[68] Adam, dessen in den beiden Städten eher ungewohnter Vorname häufig als Zirbeß gesprochen und geschrieben wurde, betrieb zusammen mit seiner Frau Anna Elisabetha die

[61] Er ist für das Jahr 1677 als Wirt belegt. Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 97. Zu Locuti s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 140, Nr. 2500.
[62] Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 323.
[63] Albert Ruppersberg, Verzeichnis der Meier und Bürgermeister von Saarbrücken und St. Johann. Ein Beitrag zur Stadt- und Familiengeschichte von Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 1 (1927), Nr. 8, S. 59-62, S. 61. Der Name begegnet auch als Löhr, Lohr, Lor, Lohren oder Loré. Zu seiner Person s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 141, Nr. 2513. Bei den von Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 353, Nr. 2025 und 2026 genannten Vertretern des Namens Loré handelt es sich um dieselbe Person.
[64] Vgl. Richter, Wie das Saargebiet evangelisch wurde, S. 126. Loré wird bei seinem Tod 1695 im katholischen Kirchenbuch als einer der Neubekehrten bezeichnet. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 353, Nr. 2025.
[65] Zu seiner Funktion als Postmeister s. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Zunfturkunden, Nr. 164.
[66] Erstmals in der nassau-saarbrückischen Geschichte hatten auch Katholiken die Möglichkeit, Bürgermeister oder Meier zu werden, wie der oben genannte Locuti, und erstmals konnten katholische Bürger auch zum Schöffen gewählt werden.
[67] Zu Herkunft und Tätigkeit von Servatius Adam s. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 624, Bl. 5.
[68] Wie aus den Ungeldregistern hervorgeht, war Adam allerdings bis zur Jahrhundertwende nur unregelmäßig als Wirt tätig.

Schildwirtschaft „Zum Ochsen“ durchaus mit einigem Erfolg, wie sich aus den Ungeldregistern ablesen lässt, änderte jedoch 1702/1703 seine beruflichen Pläne und zog als Pächter auf das Saarbrücker Deutschhaus, wo die Familie bis zu seinem Tod 1709 blieb.[69]

Die Versuche der Franzosen, den Anteil der katholischen Wirte zu erhöhen, sei es, dass sie die vorhandenen zur Konversion zu bewegen suchten, sei es, dass sie katholische Einwohner zur Betätigung im Wirtsgewerbe ermunterten, waren letztlich von keinem allzu großen Erfolg gekrönt. Die Wirte ließen sich wenig beeindrucken und blieben nahezu alle bei ihrer Konfession. Gegen Ende der Reunionszeit machten die katholischen Wirte gemessen an der Gesamtzahl nur einen geringen Teil aus: So waren von den 24 St. Johanner Wirten des Jahres 1697/1698 lediglich zwei katholischer Konfession: der bereits genannte Servatius Adam sowie Johann Leonhard Assum, ein Zuwanderer, der allem Anschein nach in den 1680er Jahren an die Saar gekommen war und sich in dem oben genannten Jahr als Bierwirt betätigte.[70]

Ein überwiegend friedliches Zusammenleben der Konfessionen im 18. Jahrhundert dürfte nicht zuletzt auch mit der Toleranzpolitik der nassau-saarbrückischen Herrscher zu tun haben. Versuche, eine bestimmte Konfessionsgruppe stärker am Wirtsgewerbe zu beteiligen oder über die Konzessionserteilung eine bestimmte Konfessionsgruppe vom Wirtsgewerbe fernzuhalten und über diesen Weg die Wirtshäuser zu „konfessionalisieren“ [71], hat es von Seiten der nassau-saarbrückischen Landesherren nicht gegeben. Für die Erteilung einer Wirtshausgenehmigung spielte während des 18. Jahrhunderts die Konfession des Bewerbers keine Rolle.

Nach dem Abzug der Franzosen und der Wiedereinsetzung der nassau-saarbrückischen Herrscher in ihre alten Rechte eröffneten im ersten und zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einige katholische Bürger Wirtshäuser in St. Johann: 1699 der Schneider und Krämer Charles Doilinot, 1705 der Hufschmied Johann Ludwig Ehrhard, 1706 der Schlosser Johann Thielmann Jung und 1713 der Krämer und Schornsteinfeger Dominique Simon. Die genannten Wirte waren jedoch nicht gleichzeitig tätig, sondern lösten sich gewissermaßen ab, denn fast alle gaben sehr schnell wieder auf: So schenkte Ehrhard nur ein einziges Quartal Bier aus, Jung hielt gerade einmal ein halbes Jahr lang durch, Simon etwas mehr als ein Jahr.

---

[69] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 812, Bl. 7. Als Wirt ist er zum letzten Mal für das erste Quartal 1702/1703 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 958. Zu seinem Todeseintrag s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 4, Nr. 9.

[70] Er ist für die ersten drei Quartale des Jahres 1697/1698 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 954. Zu Assum, dessen Name auch als Assem, Assent, Assemus oder Assmann begegnet, s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 14, Nr. 72.

[71] Eine solche Strategie hat Brändle für die schweizerische Grafschaft Toggenburg nachgewiesen, in der die Fürstäbte von St. Gallen vor allem im späten 17. Jahrhundert Wirtshauskonzessionen bevorzugt an Katholiken vergaben. Fabian Brändle, Public Houses, Clientelism and Faith: Strategies of Power in Early Modern Toggenburg, in: Kümin, Tlusty (Hg.), The World of the Tavern, S. 83-94.

Einzig Charles Doilinot bewies größere Ausdauer und hatte sein Wirtshaus etwas länger als fünf Jahre geöffnet.[72] Alle waren als Bierwirte tätig, was sicherlich damit zusammenhing, dass hierfür keine Gebühren zu entrichten und kaum Investitionen zu tätigen waren. Sie verbanden damit die Hoffnung, ihr Einkommen zu verbessern, eine Hoffnung, die allerdings für die wenigsten in Erfüllung ging. Offensichtlich fanden sich zu wenige Gäste bei ihnen ein, um das Geschäft rentabel zu machen. Mangelnder Besuch dürfte aber nicht nur mit ihrer Konfession, sondern auch damit in Zusammenhang stehen, dass sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl keine eingesessenen Bürger waren, sondern zugewandert und damit wenig in der Stadt verwurzelt waren – wenngleich diese Tatsache letztlich natürlich eng mit der Konfession verbunden war. Von den genannten Wirten war lediglich Johann Ludwig Ehrhard in St. Johann geboren, wo er 1676 als Sohn des aus der Steiermark zugewanderten Hufschmiedes Martin Ehrhard zur Welt gekommen war.[73] Die drei anderen waren zum Teil aus der näheren Umgebung, zum Teil aber von weit her gekommen: Johann Thielmann Jung aus dem lothringischen Saargemünd[74], Dominique Simon aus der Schweiz[75] und Charles Doilinot aus der Grafschaft Burgund.[76] Die Zeitspanne zwischen ihrer Aufnahme als Bürger, die die Voraussetzung zum Wirtsgewerbe darstellte, und dem Beginn ihrer Gewerbetätigkeit war unterschiedlich lang: So versuchte sich Doilinot schon nach einigen Monaten, die beiden anderen aber erst nach einigen Jahren als Wirt. Wie lange sie jedoch bereits vor ihrer Bürgeraufnahme – Doilinot erlangte im Juni 1698, Jung im März 1701 und Simon im Juli 1709 das Bürgerrecht – in St. Johann ansässig waren, lässt sich nicht ermitteln.

Zwar war Alteingesessen zu sein keine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit als Wirt. Eines der besten Beispiele hierfür ist Anton Haldy, ein gebürtiger Elsässer, der jahrzehntelang erfolgreich als Saarbrücker Schildwirt tätig war. Aber er hatte mit Anna Maria Lipp eine Frau aus einer eingesessenen und angesehenen Familie geheiratet, die ihm die Einbindung in die Stadtgesellschaft sehr erleichterte. Werfen wir daher einen Blick auf die Ehefrauen der genannten katholischen Wirte: Johann Thielmann Jung hatte 1698 Anna Catharina, die Tochter des St. Johanner Hufschmiedes Martin Ehrhard, zur Frau genommen und somit in eine Familie geheiratet, die erst in der zweiten Generation in der Stadt ansässig war.[77] Johann Ludwig Ehrhard hatte eine Frau aus der kurtrierischen Stadt St. Wendel gee-

[72] Doilinot ist vom zweiten Quartal 1699/1700 bis inklusive zweites Quartal 1704/1705 als Wirt belegt. Ehrhard wird für das erste Quartal 1705/1706 verzeichnet, Jung für das erste und zweite Quartal 1706/1707, Simon vom dritten Quartal 1712/1713 bis inklusive drittes Quartal 1713/1714.
[73] Zur Familie Ehrhard s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 145, Nr. 810, Nr. 811.
[74] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 628, Bl. 14.
[75] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 637, Bl. 4 f.
[76] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 626, Bl. 4.
[77] Zu Johann Thielmann Jung s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 274, Nr. 1587.

helicht.[78] Die durchaus vorhandene Neigung der zugewanderten Katholiken, innerhalb ihrer Konfession zu heiraten, stieß bei der geringen Zahl an möglichen Ehepartnerinnen jedoch an Grenzen, und so nahmen einige von ihnen lutherische Frauen zur Gemahlin. Charles Doilinot heiratete Susanna Margaretha, die Tochter des St. Johanner Metzgers Johann Nicolaus Schlachter, die allem Anschein nach 1694 ein mit einem Soldaten gezeugtes uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, das allerdings einige Wochen nach der Geburt gestorben war.[79] Dominique Simon wiederum ehelichte 1711 Catharina Margaretha, die Tochter von Johann Nikolaus Reuther und Witwe des St. Johanner Bürgers Johann Jacob Reiß, die für ihre Ehe mit Simon konvertierte und katholisch wurde.[80] Die beiden Frauen – die eine uneheliche Mutter, die andere Witwe – hatten weniger Chancen als andere Frauen, einen lutherischen Ehemann zu finden und mussten daher gewissermaßen auf katholische Männer ausweichen. Diese waren im Allgemeinen als Ehepartner für die beiden anderen Konfessionen wenig attraktiv. Die oben konstatierte Neigung der Katholiken zur gleichkonfessionellen Ehe war also nicht immer Glaubenssache, sondern resultierte auch aus der fehlenden Möglichkeit, in eine anderskonfessionelle Familie einzuheiraten. Die mangelnde Attraktivität hing sicher auch mit der Tatsache zusammen, dass die in den beiden Städten ansässigen Katholiken in ihrer Mehrheit alles andere als eine wirtschaftlich erfolgreiche Bevölkerungsgruppe waren. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts lebten die St. Johanner und Saarbrücker Katholiken überwiegend in schlechten sozialen Verhältnissen, wie ein Blick auf ihre Vermögenslage im Jahr 1741 zeigt.[81] Im Spektrum der Erwerbsmöglichkeiten waren sie überwiegend im unteren Bereich angesiedelt: Katholiken, vor allem aus den umliegenden Dörfern, dienten als Knechte und Mägde in den bürgerlichen Haushalten. Wenn Katholiken in städtischen oder landesherrlichen Diensten standen, so handelte es sich in aller Regel um schlecht bezahlte und wenig prestigeträchtige Tätigkeiten als Nachtwächter oder Viehhirte oder gar um unehrliche Dienste als Scharfrichter und Wasenmeister.[82] Nicht wenige Katholiken arbeiteten in ungesicherten Verhältnissen als Tagelöhner, wie eine kursorische Durchsicht der Kirchenbücher zeigt. Diejenigen katholischen Bürger, die in Saarbrücken und St. Johann ein Handwerk ausübten, waren zum Teil im Bauhandwerk als Maurer oder Zimmerleute tätig, zum Teil im

[78] Dies geht aus seiner Bürgeraufnahme hervor. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 629, Bl. 13.
[79] Die Heiratsverbindung geht aus dem Protokoll der Bürgeraufnahme hervor. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 626, Bl. 4. Zu dem unehelichen Kind s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 516, Nr. 2967. Zu Charles Doilinot, dessen Name auch als Delinot, Dolinot, Doilenot, Dulinot, Dulnot begegnet, s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 141, Nr. 785. Doilinot und seine Frau blieben bei ihrer jeweiligen Konfession und ließen die aus der Verbindung hervorgehenden Söhne in der Konfession des Vaters, die Töchter in der der Mutter taufen und erziehen.
[80] Zur Eheschließung s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 490, Nr. 2797. Zu Catharina Margaretha Reuther s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 183, Nr. 3235.
[81] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.
[82] Zu den Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilien Urich und Rein s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 565, Nr. 3233 und S. 456 f., Nr. 2587-2591.

Bekleidungsgewerbe als Leinenweber oder Schneider, zum Teil aber auch im Metallgewerbe als Schlosser oder Schmied. Im Nahrungsmittelhandwerk hingegen suchen wir sie vergeblich. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergriffen auch Katholiken den Bäckerberuf, der besonders gut mit einem Bierwirtshaus zu kombinieren war. Im Unterschied dazu waren die katholischen Wirte der beiden ersten Jahrzehnte als Schneider, Schmied, Schlosser und Schornsteinfeger und somit in Handwerken tätig, die dem Wirtsgewerbe weniger entgegenkamen.

Nach Dominique Simon, der sein Wirtshaus 1714 geschlossen hatte, vergingen immerhin 45 Jahre, bis sich erneut ein Katholik in St. Johann als Wirt versuchte: 1759 eröffnete Johann Nicolaus Reidelstertz, der sich bereits seit 1756 als Wirt auf dem neu errichteten Halberger Werk betätigt hatte[83], ein Bierwirtshaus, das er um die Jahreswende von 1781 auf 1782 an seinen Sohn Friedrich Valentin übergab, der es als Schildwirtschaft weiterführte.[84] Vater und Sohn Reidelstertz, beide Bäcker von Beruf, entstammten einer im späten 17. Jahrhundert nach St. Johann zugewanderten Familie und waren damit bereits in der dritten beziehungsweise vierten Generation hier verwurzelt. War der erste in der Stadt ansässige Reidelstertz als Wachtmeister auf dem Saarbrücker Schloss sowie als Nachtwächter in St. Johann tätig gewesen und lediglich im Besitz des Hintersassenstatus[85], so hatte sein Sohn Johann Nicolaus – der in der Bürgerliste des Jahres 1741 genannte Maurer und Vater des gleichnamigen Bierwirts – bereits ein Handwerk erlernt und das Bürgerrecht erworben und damit seinen Kindern, trotz aller Armut, günstige Ausgangsbedingungen für ihr berufliches Leben mitgegeben.[86] Die Familie Reidelstertz erlebte somit über die Jahrzehnte einen bescheidenen Aufstieg, der in der dritten Generation mit der Eröffnung einer Bäckerei und eines Bierwirtshauses seine Fortsetzung fand.

1759, im gleichen Jahr, in dem Johann Nicolaus Reidelstertz als Bierwirt tätig wurde, wurde ein zweites von einer katholischen Familie betriebenes Wirtshaus in St. Johann eröffnet. Der Feinkosthändler Johann Stocky war aus der Gegend von Saarlouis zunächst in die Residenzstadt Saarbrücken gezogen und hatte dort 1757 zusammen mit seiner Frau Anna Maria eine Kranzwirtschaft eröffnet.[87] 1759 zog die Familie jedoch nach St. Johann, wohin sie auch

[83] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 643.

[84] Johann Nicolaus Reidelstertz war vom ersten Quartal 1759 bis inklusive viertes Quartal 1781, sein Sohn Friedrich Valentin seit dem vierten Quartal 1781 tätig. Zu den beiden s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 455, Nr. 2581, Nr. 2582.

[85] Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 453, Nr. 2577.

[86] Zu Johann Nicolaus Reidelstertz s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 454, Nr. 2580. Zu seiner Bürgeraufnahme 1724 s. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 6.

[87] In den Saarbrücker Ungeldregistern ist er vom dritten Quartal 1757 bis inklusive viertes Quartal 1759 belegt. Zu Johann und Anna Maria Stocky s. Rudolf Zenner, Die Einwohner von Lisdorf vor 1900, Teil 3, Saarlouis 2001, S. 1149, Nr. 3027. S. auch Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 506, Nr. 2891.

ihre Kranzwirtschaft verlagerte.[88] Nach dem Tod ihres Mannes im Januar 1765 war die Witwe noch weitere fünf Jahre in St. Johann als Wirtin tätig, zog 1770 wieder nach Saarbrücken, setzte sich hier allerdings nicht etwa zur Ruhe, sondern stand noch bis zu ihrem Tod 1775 im Wirtshaus.[89] Obwohl die Eheleute Stocky in den beiden Saarstädten fremd waren, was sich im Übrigen auch darin ausdrückte, dass sie in den Ungeldregistern meist als „Monsieur“ und „Madame“ Stocky tituliert wurden, gelang es ihnen Fuß zu fassen, was zeigt, dass immer auch individuelle Eigenschaften über Erfolg oder Nichterfolg entschieden.

Dass bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts katholische Wirte in St. Johann und nicht in Saarbrücken tätig wurden, hängt mit der größeren Dichte der Katholiken in St. Johann zusammen. Hier befanden sich die Zentren des katholischen Lebens mit Pfarrkirche, Friedhof, Pfarrhaus und Schule. St. Johann war auch für die Katholiken der Nachbardörfer Pfarrort und damit Mittelpunkt des religiösen Lebens der katholischen Minderheit. Erst nach 1741 scheint auch Saarbrücken zunehmend von Katholiken als Wohnort gewählt worden zu sein: Zumindest deutet die Angabe des katholischen Pastors, nach der es im Jahre 1746 in St. Johann zwölf, in Saarbrücken elf katholische Haushalte gab, auf eine ausgeglichene Verteilung hin.[90]

Waren Johann und Anna Maria Stocky 1757 vermutlich die ersten katholischen Wirte in der Residenzstadt, so wagten dort seit den 1760er Jahren weitere Katholiken den Schritt ins Gewerbe: 1765 Johannes König, 1768 der Bildhauer Wilhelm Stein, 1769 der Metzger François Riquebour, 1771 Jean Berger, 1775 Georg Daniel König und 1777 der Bäcker Johann Peter Traub. In der Dauer ihrer Tätigkeit ähneln sie in auffälliger Weise ihren St. Johanner Kollegen aus den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, denn außer Johannes König und der bereits erwähnten Witwe Stocky gaben sie bereits nach relativ kurzer Zeit auf.[91] Auch diese Wirte waren fremd in der Stadt – sieht man einmal von Wilhelm Stein ab, der als Sohn eines Saarbrücker Bürgers über eine gewisse Anbindung an die Stadtgesellschaft verfügte.[92] Zwar wissen wir nicht von allen, woher sie kamen, da die Stadtgerichtsprotokolle wie auch die Stadtrechnungen bei den Bürgeraufnahmen diesbezügliche

[88] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 684, Bl. 60. Vom vierten Quartal 1759 bis inklusive zweites Quartal 1770 werden Stocky beziehungsweise seine Witwe in den St. Johanner Ungeldregistern verzeichnet.

[89] Sie ist in den Saarbrücker Ungeldregistern vom dritten Quartal 1770 bis inklusive viertes Quartal 1775 belegt.

[90] Bettinger, Die Verschiebung der Konfessionsverhältnisse im Saarland, S. 204.

[91] Johannes König war vom vierten Quartal 1765 bis inklusive zweites Quartal 1773 als Weinwirt tätig. Wilhelm Stein war vom dritten Quartal 1768 bis inklusive erstes Quartal 1770 als Weinwirt tätig. François Riquebour ist für das erste und zweite Quartal 1769 als Bierwirt belegt. Jean Berger war vom ersten Quartal 1771 bis inklusive viertes Quartal 1775, allerdings mit Unterbrechungen, tätig. Georg Daniel König schenkte vom ersten Quartal 1775 bis inklusive viertes Quartal 1778 auf dem Saarbrücker Sensenwerk Bier und Wein aus. Johann Peter Traub war vom vierten Quartal 1777 bis inklusive drittes Quartal 1778 tätig. Er versuchte sich Jahre später erneut als Bierwirt und hielt dieses Mal vom ersten Quartal 1790 bis inklusive viertes Quartal 1792 durch.

[92] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 427, Bl. 13. Zu Wilhelm Stein s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 501, Nr. 2860.

Angaben nicht immer verzeichnen, aber dass sie fremd waren, geht aus den Einträgen hervor. Bei François Riquebour und Jean Berger, über deren Herkunft wir besser informiert sind, waren darüber hinaus auch Sprachbarrieren vorhanden, denn beide Männer stammten aus Frankreich und sprachen vermutlich zumindest in ihrer Anfangszeit nur wenig Deutsch.[93] Im Unterschied zu den St. Johanner Wirten der „ersten Generation", die als ledige Männer zugewandert waren, kamen die meisten der in Saarbrücken tätigen katholischen Wirte bereits als verheiratete Männer in die Stadt und hatten somit auch keine Möglichkeit, sich über eine Heirat besser einzubinden. Allein Johann Peter Traub, der aus der Nähe von Landstuhl stammte, hatte 1777 mit Anna Margaretha Sehmer eine einheimische lutherische Frau geheiratet.[94]

Mit den genannten Personen – von Charles Doilinot bis Johann Peter Traub – dürften die katholischen Wirte nahezu vollständig erfasst sein. Zwar liegen die Saarbrücker Ungeldregister bis in die 1730er Jahre nur lückenhaft vor, so dass auch dort der eine oder andere katholische Wirt tätig gewesen sein könnte, ohne dass wir davon Kenntnis erlangen.[95] Zum anderen konnten einige Wirte, die nur kurz tätig waren und zudem einen weit verbreiteten Namen trugen, nicht eindeutig identifiziert und folglich konfessionell nicht zugeordnet werden.[96] Alles in allem ist aber von einer niedrigen „Dunkelziffer" auszugehen. Damit lag der Anteil der katholischen Wirte an der Gesamtzahl der während des 18. Jahrhunderts in beiden Städten tätig gewordenen Wirte bei etwa 3,5 %.

Halten wir noch einmal die wesentlichen Kennzeichen katholischer Wirtsleute fest, bevor wir uns der reformierten Minderheit zuwenden. Die katholischen Wirte waren in ihrer Mehrheit nicht in St. Johann oder Saarbrücken geboren, sondern zugewandert. Eine kurze Tätigkeit war eher die Regel als die Ausnahme: So waren sie im Durchschnitt 24 Quartale und damit sechs Jahre lang tätig. Zu dieser Durchschnittszahl tragen allerdings die genannten langjährigen Wirte der Familien Reidelstertz und Stocky wesentlich bei, die zu den wenigen katholi-

---

[93] François Riquebour stammte aus St. Germain bei Paris. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 429, Bl. 22. Zu Riquebour und seiner Familie s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 464, Nr. 2636. Jean Berger kam aus Langres. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 429, Bl. 23. Zu Berger und seiner Familie s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 50, Nr. 252. Im Kirchenbuch wird Berger zwar als Johann Baptist Berger eingetragen, aber verschiedene andere Quellen deuten darauf hin, dass er seinen Namen französisch aussprach. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 65.

[94] STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 4, S. 966, Nr. 10.

[95] Allerdings war die Zahl der katholischen Familien, die sich in Saarbrücken niedergelassen hatten, bis zur Jahrhundertmitte deutlich niedriger als in St. Johann.

[96] In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, dass einige Bürger ihre Konfession mehrfach wechselten, was allerdings eher die Zeit bis zur Wende zum 18. Jahrhundert betrifft. So wird beispielsweise der St. Johanner Leinenweber Anton Daum in den 1680er und 1690er Jahren in Quellen katholischer Provenienz als einer der neu bekehrten Katholiken genannt. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 330; Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 123, Nr. 662. Er, der seit 1706 in St. Johann ein Bierwirtshaus betrieb, wurde aber, als er 1708 starb, lutherisch begraben. Vermutlich war er jedoch bereits nach dem Abzug der Franzosen und nicht erst im Angesicht des Todes zu seiner alten Konfession zurückgekehrt und wird daher als lutherischer Wirt betrachtet. Zu seinem Todeseintrag s. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 24, S. 454, Nr. 19.

schen Wirten gehörten, denen es gelang, sich über Jahrzehnte hinweg zu behaupten. Berücksichtigt man diese Wirte nicht, so hielten die katholischen Wirte nicht einmal drei Jahre durch. Außer Friedrich Valentin Reidelstertz und Jean Berger, der kurze Zeit die Schildwirtschaft mit dem für Saarbrücker Ohren ungewohnten Namen „Zu den drei Damen“ betrieb, und wurden keine Katholiken als Schildwirte tätig. Die meisten versuchten sich als Bier- oder Kranzwirte, was ganz offenkundig mit ihrer schlechten finanziellen Lage zusammenhing. In vielerlei Hinsicht anders stellte sich die Situation bei den Reformierten dar, die es im Folgenden näher zu beleuchten gilt.

Seit dem 17. Jahrhundert hatten sich Angehörige reformierten Glaubens in den beiden Städten niedergelassen, ohne allerdings zunächst das Bürgerrecht erwerben zu können. Schenkt man der bereits genannten französischen Statistik Glauben, so gab es 1688 in Saarbrücken und St. Johann 251 Haushalte, von denen immerhin 16 und damit 6,4 % reformiert waren.[97] Sollten diese Zahlen zutreffen, so ging der Anteil der Reformierten in den folgenden Jahrzehnten deutlich zurück: 1741 wurden nur zehn reformierte Haushalte gezählt, von denen sieben in Saarbrücken und drei in St. Johann ansässig waren.[98] Auch nach 1741 ließen sich die Reformierten vor allem in Saarbrücken nieder. Dies hing zum einen mit dessen Rolle als Residenzstadt und den damit verbundenen größeren wirtschaftlichen Möglichkeiten zusammen, zum anderen aber auch damit, dass die Reformierten, die bislang in das einige Kilometer entfernt gelegene Ludweiler gepfarrt waren, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ihr kirchliches und gemeindliches Zentrum in Saarbrücken hatten: Hier befanden sich die reformierte Kirche, das Pfarr- und Schulhaus sowie der Friedhof. 1743 hatte Wilhelm Heinrich, dessen Haltung gegenüber der Minderheit nicht nur durch seine calvinistische Mutter Charlotte Amalie geprägt, sondern auch durch handfeste wirtschaftliche Erwägungen bestimmt war, den Reformierten in beiden Städten freie Religionsausübung gewährt, „damit Unsere zum Theil wohlhabende Bürger der Reformierten Religion“, wie es in der landesherrlichen Verfügung hieß, „desto weniger Anstand finden mögen, sich und Ihrige dahier für beständig zu etabliren“.[99] Die Maßnahme verfehlte ihre Wirkung nicht, da in der Folge, wie einige Jahrzehnte später der Saarbrücker Regierungsrat Rollé aus der Rückschau festhielt, „manche reiche, solcher Religion zugethanen Personen und Haushaltungen sich unter dem Schutz eines so gnädig gesinnten Landesherrn dahier zu etablieren angelocket worden“ seien.[100] In

[97] Bettinger, Die Verschiebung der Konfessionsverhältnisse im Saarland, S. 203.

[98] Möglicherweise erklären sich die relativ hohen Zahlen des späten 17. Jahrhunderts und die relativ niedrigen des Jahres 1741 dadurch, dass einige der in der 1604 gegründeten Hugenottengemeinde Ludweiler wohnenden Familien nach der Zerstörung ihrer Kirche durch die Franzosen 1685 in Saarbrücken und St. Johann Zuflucht gesucht hatten, mit Beruhigung der Lage jedoch wieder zurückgekehrt waren.

[99] Zit. in: Albert Ruppersberg, Geschichte der evangelischen Gemeinde Alt-Saarbrücken, Saarbrücken 1924, S. 96.

[100] Friedrich Rollé, Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen für Stadt und Land der Herren Fürsten von Nassau-Saarbrücken bis auf die Zeit der französischen Revolution, in: Mittheilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft VI (1899), S. 7-49, S. 9.

der Tat unterschied sich die Sozialstruktur der reformierten Einwohnerschaft der beiden Städte im Jahre 1741 deutlich von der der katholischen Minderheit. Zwar gab es unter ihnen auch arme Bürger, wie den Gemüsegärtner Daniel Matthieu oder den Perückenmacher Friedrich Siegel.[101] Aber immerhin waren fünf Bürger von mittlerem Vermögen: der Bäcker Heinrich Stütger, der Hutmacher und Eisenhändler Christian Desgranges, der Hutmacher Franz Morsch sowie die Schreiner Nicolaus Hinckelmann und Franz Wittmer. Ein einziger – Anton Haldy – war als wohlhabend eingestuft.[102]

Zwei der genannten waren schon lange als Wirte im Geschäft: Anton Haldy betätigte sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahrzehnten mit großem Erfolg als Schildwirt. 1691 als Sohn eines Schweizer Einwanderers im elsässischen Herbitzheim geboren, war er in jungen Jahren an die Saar gekommen und hatte 1714 Anna Maria Lipp, die Tochter des Schildwirtes und langjährigen Gerichtsmannes Samuel Lipp, geheiratet, mit der er bis 1767 die Schildwirtschaften „Zum Einhorn“ und „Zum Hirsch“ führte.[103] Nicht ganz so lange wie Anton Haldy war Johann Heinrich Stütger tätig, der aus der Residenzstadt Hachenburg im Westerwald stammte. 1722 war er die Ehe mit Catharina Magdalena, Tochter des St. Johanner Strumpfstrickers Christian Korn und Witwe des St. Arnualer Wirtes Johann Heinrich Zimmermann, eingegangen und führte mit ihr mindestens 30 Jahre lang das Saarbrücker Wirtshaus „Zur goldenen Krone“, das er beim Tod seiner Frau im Jahre 1757 aufgab.[104]

Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrat neben diesen beiden mit Johann Arnd Reuther ein weiterer reformierter Gastwirt die Bühne: In den 1720er Jahren als Perückenmacher und Kammerdiener bei Graf Friedrich Ludwig in Ottweiler tätig, war Reuther, der aus der hessischen Residenzstadt Kassel stammte, nach dem Tod seines Arbeitgebers nach Saarbrücken gezogen, wo er 1743 das Bürgerrecht erwarb und 1744 zusammen mit seiner von der Mosel stammenden Frau Anna Catharina das Wirtshaus „Zur weißen Taube“ eröffnete, das er bis zu seinem Tod 1774 betrieb.[105]

1750 wurden von den 29 Saarbrücker Wirtshäusern immerhin drei und somit 10,3 % von reformierten Wirten geleitet.[106] Zieht man die andere Saarseite in die Betrachtung mit ein, so waren in diesem Jahr insgesamt vier Wirtshäuser in der Hand von Reformierten, denn in St.

---

[101] Arm waren vermutlich auch die Witwe von Johann Theobald Kliebenstein und der Beisasse Jacob Burckard, deren Vermögensverhältnisse nicht mitgeteilt werden.

[102] Alle Angaben nach STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.

[103] Zum letzten Mal ist Anton Haldy, der vermutlich mit oder kurz nach seiner Eheschließung als Wirt tätig wurde, für das erste Quartal 1767 belegt. Zu Haldy s. Kirchner, Die saarländischen Nachkommen des Christian Haldi, S. 7, Nr. 3.

[104] Er ist zum letzten Mal für das erste Quartal 1757 belegt. Zu Stütger s. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 2, S. 157. S. auch Anton Korn, Peter Werth, Stammfolge Familie Korn. Die Nachkommen des Tuchscherers Joh. Albrecht Korn (1640-1719) zu St. Johann/Saar, München ^{2}1994, Nr. 2.

[105] Er ist vom ersten Quartal 1744 bis inklusive viertes Quartal 1773 belegt. Zu seiner Bürgeraufnahme s. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 567, Bl. 5. Zu Reuther s. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 2, S. 137.

[106] Zugrunde gelegt wurde die Zahl der im ersten Quartal des Jahres 1750 in den Ungeldregistern verzeichneten Wirte.

Johann war seit 1748 Johann Daniel Eichacker als Wirt tätig. Der 1682 in Zweibrücken geborene Spross einer Schweizer Einwandererfamilie hatte in seinen jungen Jahren in gräflichen Diensten gestanden, zunächst als Küchenschreiber, danach als Hofverwalter in Homburg, bis ihn sein Weg nach St. Johann führte, wo er 1729 die wesentlich jüngere Catharina Justina Becker heiratete, die Tochter des St. Johanner Rindsfußwirtes Johann Philipp Becker.[107] Bereits 1735 hatte Eichacker mit Erfolg um die Genehmigung nachgesucht, in seinem Haus in der Nähe des Obertores eine Kranzwirtschaft betreiben zu dürfen, hatte aber seine Pläne geändert und war mit seiner Familie nach Herbitzheim gezogen, wo er einige Jahre einen Hof bewirtschaftete.[108] Nach seiner Rückkehr an die Saar eröffnete er dann 1748 eine Kranzwirtschaft, der jedoch keine lange Dauer beschieden war, da er bereits im November 1750 starb und seine Witwe nach wenigen Jahren das Wirtshaus schloss.[109] Eichacker war einer von insgesamt nur zwei Reformierten, die während des 18. Jahrhunderts als Wirte in St. Johann tätig wurden, das allem Anschein nach als Wohnort deutlich weniger attraktiv war als das benachbarte Saarbrücken. Der zweite Reformierte, der sich als Wirt versuchte, war der aus der Gemeinde Neuhäusel stammende Müller Jacob Kraut, der nach seiner Eheschließung mit der lutherischen Anna Barbara Geisbauer 1752 Bürger von St. Johann wurde, dort 1756 ein Bierwirtshaus eröffnete, das er jedoch nach nur einem Jahr wieder aufgab.[110]
In Saarbrücken aber eröffneten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fünf weitere Bürger reformierten Bekenntnisses Wirtshäuser: 1753 Georg Carl Höth, 1769 Johann Jacob Freudenberger und 1774 Johann Balthasar Blatter. Nach diesen, die im Übrigen alle drei das Bäckerhandwerk ausübten, folgten 1779 der Metzger Johann Georg Kuhn und 1783 der Küfer und Bierbrauer Johann Conrad Geist, dessen Bierwirtshaus mit Brauerei in der Nähe der reformierten Kirche lag.[111] Wie die anderen Reformierten, die als Wirte tätig wurden, waren auch diese nicht in einer der beiden Städte geboren, sondern stammten aus der Pfalz oder aus Hessen – Höth aus Lichtenberg, Freudenberger aus Wöllstein, Kuhn aus Wachenheim und Geist aus Birstein – und somit aus den Gebieten, aus denen sich neben der Schweiz

[107] Zu Eichacker s. Fritz Kirchner, Eichacker. Beiträge zur Schweizer Einwanderung, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 29 (1996), Heft 114, S. 29-37. Zu seinem beruflichen Werdegang s. den Eintrag bei seiner Bürgeraufnahme am 31. Juli 1730. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 7.
[108] Zur Kranzwirtschaftsgenehmigung von 1735 s. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 110.
[109] Johann Daniel Eichacker ist vom dritten Quartal 1748 bis inklusive drittes Quartal 1750 als St. Johanner Weinwirt verzeichnet.
[110] Jacob Kraut ist vom vierten Quartal 1756 bis inklusive drittes Quartal 1757 belegt. Seine Zugehörigkeit zur reformierten Konfession geht aus seinem Todeseintrag hervor. STA SB, Best. Reformiertes Kirchenbuch, Nr. 7, S. 10, Nr. 2.
[111] Georg Carl Höth war vom vierten Quartal 1753 bis inklusive viertes Quartal 1770 als Bierwirt tätig. Johann Jacob Freudenberger ist mit einigen Unterbrechungen vom zweiten Quartal 1769 bis inklusive drittes Quartal 1775 als Bierwirt belegt. Johann Balthasar Blatter war vom ersten Quartal 1774 bis inklusive erstes Quartal 1782 als Bierwirt tätig. Johann Georg Kuhn war vom dritten Quartal 1779 bis inklusive zweites Quartal 1780 tätig. Johann Conrad Geist ist vom ersten Quartal 1783 bis zum Ende des Betrachtungszeitraums ununterbrochen als Bierwirt belegt.

und dem Elsass die reformierte Zuwanderung allgemein rekrutierte.[112] Lediglich Blatter, Nachfahre eines Schweizer Einwanderers, stammte aus dem nahe gelegenen Dorf Sulzbach.[113] Sie waren wie fast alle der genannten reformierten Wirte als Junggesellen hierher gekommen – einzig Johann Arnd Reuther hatte sich als bereits verheirateter Mann in Saarbrücken niedergelassen – und hatten lutherische Frauen geheiratet. So heiratete Georg Carl Höth 1753 Catharina Elisabetha, die Witwe des Saarbrücker Bäckers Johann Mathias Löw, die aus der Saarbrücker Familie Beilstein stammte[114], Johann Jacob Freudenberger 1768 Catharina Elisabetha Dechert aus der lange Jahre in Saarbrücken als Bierwirte tätigen Familie Dechert[115] und Johann Conrad Geist 1783 Catharina Margaretha Benz, die Tochter des Bäckers Carl Samuel Benz.[116] Die reformierten Wirte bekamen vom Publikum durchaus ihre Chance, denn abgesehen von Johann Georg Kuhn waren sie jahrelang als Wirte tätig.

Es gilt noch auf zwei weitere reformierte Wirte hinzuweisen, die jeweils nur für wenige Quartale in den Saarbrücker Ungeldregistern verzeichnet sind: Johann Caspar Liedorf und Dietrich Joël. Beide waren auf dem bei Saarbrücken gelegenen Sensenwerk tätig, wo sie als Hammerschmiede arbeiteten. Der Grund, warum sie nur kurz in den Ungeldregistern verzeichnet werden, dürfte weniger in einem schlecht besuchten Wirtshaus zu suchen sein als vielmehr in der vergleichsweise großen Fluktuation, die in den Industriewerken herrschte. Liedorf beispielsweise war aus dem Bergischen Land an die Saar gekommen, hatte zunächst in dem in der Nähe der beiden Städte liegenden Hammerwerk des Industriellen Gouvy gearbeitet, bis er 1768 von den Betreibern des Saarbrücker Sensenwerks abgeworben wurde, wo er für einige Zeit auch das Wirtshaus führte.[117] In diesem Werk wurden wie in den anderen aufstrebenden Industriebetrieben der Region Facharbeiter aller Konfessionen tätig, aus denen sich auch die Wirte rekrutierten. So war Liedorfs Nachfolger im Wirtshaus der

[112] Zur Herkunft der genannten Wirte s. ihre Bürgeraufnahmen in: STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 416, Bl. 46; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 427, Bl. 18; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 435, Bl. 14; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 442, Bl. 5.

[113] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 433, Bl. 11. Zu Johann Balthasar Blatter s. auch Friedrich Blatter, Dreihundert Jahre Familie Blatter, Saarlautern 1936, S. 29 f.

[114] Kirchner, Die Familie Löw, S. 453, Nr. 22.

[115] STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 2, S. 103.

[116] STA SB, Best. Reformiertes Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 6, S. 41, Nr. 1.

[117] Als Wirt war er dort mit einigen Unterbrechungen vom ersten Quartal 1771 bis zum dritten Quartal 1774 tätig. Zu Johann Caspar Liedorf oder Lüdorf s. auch Walter Petto, Das Saarbrücker Sensenwerk (1766-1813), in: Saarheimat, Jg. 25 (1981), Heft 1, S. 7-10. Ein ähnlicher Wechsel der Arbeitsstellen dürfte auch für Dietrich Joël angenommen werden, der nach den Angaben des Pfarrers Bartels aus Tiefenbach im Lützelsteinischen stammte und eine Frau aus einem Dorf bei Ottweiler geheiratet hatte. Dietrich Joël war lediglich vom dritten Quartal 1787 bis inklusive erstes Quartal 1788 als Wirt auf dem Sensenwerk tätig. Zu Dietrich Joël s. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 2, S. 161.

bereits genannte Katholik Georg Daniel König. Auch er blieb nicht allzu lange im Sensenwerk und war in späteren Jahren in der Gersweiler Glashütte tätig.[118]

Vergleicht man die den beiden Minderheitenkonfessionen angehörenden Wirte, so gilt es Folgendes festzuhalten. Die Zahl der Wirte, die nicht der dominanten lutherischen Konfession angehörten, war nahezu gleich und bewegte sich jeweils um ein Dutzend. Beide – Reformierte wie Katholiken – waren in aller Regel keine gebürtigen St. Johanner oder Saarbrücker Einwohner. Sie waren vielmehr aus der näheren und weiteren Umgebung, einige auch aus anders- oder fremdsprachigen Territorien und Staaten zugewandert, um hier ihr wirtschaftliches Auskommen zu finden. Fremd waren die einen wie die anderen: fremd sowohl in geographischer als auch in konfessioneller Hinsicht. Große Unterschiede zeigen sich jedoch in der Dauer ihrer Tätigkeit, die man als Gradmesser für Erfolg und Misserfolg deuten kann. Während die katholischen Wirte im Durchschnitt sechs Jahre durchhielten, waren die Reformierten 13,5 Jahre und damit mehr als doppelt so lange tätig. Dies hing zum Teil auch damit zusammen, dass ein Viertel der reformierten Wirte Schildwirtschaften führte, die aufgrund der damit verbundenen höheren Investitionen bereits für eine wesentlich längere Laufzeit konzipiert waren. Den Katholiken aber fehlten in aller Regel die entsprechenden Finanzmittel, so dass sie überwiegend als Bierwirte tätig wurden. Aber am Typus Bierwirtschaft allein kann es nicht gelegen haben, denn betrachtet man die Bierwirte beider Konfessionen im Vergleich, so zeigt sich ein auffälliges Ungleichgewicht: Waren die katholischen Bierwirte nur knapp fünf Jahre und ohne den langjährigen Bierwirt Nicolaus Reidelstertz sogar nicht einmal zwei Jahre tätig, so betrieben die reformierten Bierwirte ihre Häuser im Schnitt etwas über acht Jahre. Worin liegen die Unterschiede begründet?

Die reformierten Wirte hatten, wie ausgeführt, nahezu ausnahmslos Frauen aus ortsansässigen lutherischen Familien geehelicht und darüber eine Einbindung in die Stadtgesellschaft erlangt. Anders sah es bei den Katholiken aus. Diese fanden im Allgemeinen wenig Zugang zu den lutherischen oder gar reformierten Familien, was ein Indikator dafür ist, dass der gesellschaftliche Graben, der die Katholiken und die Evangelischen voneinander trennte, nicht so einfach überwunden werden konnte.[119] Betrachtet man die katholischen Wirte, so waren

[118] Georg Daniel König schenkte vom ersten Quartal 1775 bis inklusive viertes Quartal 1778 auf dem Saarbrücker Sensenwerk Bier und Wein aus. Zu Georg Daniel König s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 312, Nr. 1799.

[119] Ein gesetzliches Verbot der Mischehe zwischen Protestanten und Katholiken, wie es Laufer in einem Beitrag über die Herrschaft Ottweiler als seit 1753 bestehend erwähnt und das in der Praxis bedeutete, dass bei protestantisch-katholischen Paaren einer der Partner vor der Eheschließung konvertieren musste, ist mir für die Grafschaft Saarbrücken nicht bekannt geworden. Wolfgang Laufer, Alltagsdelinquenz im nassau-saarbrückischen Oberamt Ottweiler unter Fürst Wilhelm Heinrich (1741-1768), in: Heinz-Günther Borck (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000, Koblenz 2002, S. 260-281, S. 269. Das Beispiel der katholisch-lutherischen Eheleute Traub, die bei der Hochzeit 1777 erklärten, dass sie beide bei ihrer angestammten Konfession bleiben wollten, zeigt, dass ein solches Verbot, wenn es denn existiert hatte, entweder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Geltung war oder nicht streng beachtet wurde. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 4, S. 966, Nr. 10.

diese entweder als ledige Männer zugewandert und hatten katholische Frauen aus der Stadt oder ihrer Umgebung geheiratet, oder aber sie waren als verheiratete Männer gekommen und hatten ihre katholischen Ehefrauen mitgebracht. Bei den wenigen, die eine lutherische Frau heirateten, wie Doilinot und Simon, waren die Gattinnen nicht „erste Wahl". Insgesamt zeigt sich bei den katholischen Wirten das Bild einer sozialen wie konfessionellen Endogamie und damit einer gewissen Abschottung.

Fanden die reformierten Wirte über ihre Frauen Anbindung an die Stadtgesellschaft, so fehlte den katholischen Wirten ein solcher Anschluss. Zu Fremden aber, die keine Wurzeln in der Stadt hatten und auch nicht über eine Ehefrau Verankerung fanden, zog es die Wirtshausgänger ganz offenkundig nicht. Was hatte ein katholischer Wirt, der noch nicht lange in der Stadt war, zu bieten? Die Gäste wollten nicht nur essen und trinken, sondern sie erwarteten von den Wirten auch die neuesten Informationen und eine gute Kenntnis dessen, was in der Stadt und ihrer Umgebung vor sich ging. Das war aber von einem Fremden nicht zu erwarten. In wieweit die Konfession ebenso wie die Herkunft auch Mentalitätsunterschiede bedingten, die eine Integration der Wirte erschwerten, kann aufgrund fehlender Quellen nicht gesagt werden. Dass andererseits katholische Konfession und fremde Herkunft ein Scheitern nicht vorprogrammierten, zeigt das Beispiel des aus der Saarlouiser Gegend zugezogenen Traiteurs Stocky und seiner Frau. Es wäre sicherlich allzu schematisch gedacht, dass sich die Gäste ihr Wirtshaus ausschließlich nach konfessionellen Kriterien auswählten. Individuelle Eigenschaften eines Wirtes und seines Hauses sowie die darin verkehrende Gesellschaft spielten eben auch eine Rolle.[120] Unbeantwortet muss aber bislang die Frage bleiben, wie sich die Kundschaft der katholischen Wirte zusammensetzte, ob sie eher von Angehörigen der gleichen Konfession besucht wurden oder sich an Gästen aller Konfessionen erfreuen konnten. Wenn sich im Januar 1791 im Haus des katholischen Wirtes Friedrich Valentin Reidelstertz mit dem Soldaten Biesel und dem Zimmermeister Kleinpeter zwei katholische Gäste aufhalten, so wird man aufgrund dieser Einzelüberlieferung noch nicht auf eine ausschließlich oder überwiegend katholische Klientel schließen dürfen.[121]

Eine religiöse Minderheit waren auch die Juden. Die Niederlassung von Juden in den beiden Saarstädten wurde nicht nur im 18. Jahrhundert äußerst restriktiv gehandhabt. Zwar gab es

[120] Individuellen Eigenschaften eines Wirtes, die ihm etwa den Anklang beim Publikum verwehrten, ist nur schwer auf die Spur zu kommen. Dafür sind die Quellen, aus denen sich eine Art Charakterbild zusammensetzen ließe, zahlenmäßig viel zu dürftig, um tatsächlich „Beweiskraft" beanspruchen zu können. Wenn etwa drei Männer von der St. Johanner Bürgerwache vor Gericht zu Protokoll geben, dass Zirbeß Adam am Abend des 3. Januar 1700 die in seinem Wirtshaus aufspielenden Musikanten unter Androhung körperlicher Gewalt habe zwingen wollen, über die gesetzte Zeit hinaus zu spielen, und dabei den „Spielbuben" sogar „geschlagen und zu Boden geworfen" habe, so ist dies die einzige überlieferte, die die Persönlichkeit von Adam etwas zum Vorschein bringt. Aber es ist problematisch, von diesem einen Abend auf eine generelle Verhaltensweise zu schließen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 10 f.

[121] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 123. Zu Biesel s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 58, Nr. 293; zu Kleinpeter s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 301, S. 1744.

Mitte des 16. Jahrhunderts einen jüdischen Leibarzt am Saarbrücker Hof, auch ist die punktuelle Anwesenheit von handeltreibenden Juden immer mal wieder belegt, aber zur Ausbildung einer jüdischen Gemeinde kam es in den beiden Städten weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit.[122] Überhaupt war Nassau-Saarbrücken kein Territorium, das der Ansiedlung von Juden günstig gewesen wäre, vielmehr zielte auch die während des 18. Jahrhunderts von den jeweiligen Landesherren verfolgte Politik – wenn auch von Herrscher zu Herrscher mit unterschiedlicher Akzentsetzung betrieben – nicht darauf ab, eine Niederlassung von Juden in Nassau-Saarbrücken zu fördern.[123] So lebten im Jahre 1764 in der gesamten Grafschaft Saarbrücken lediglich 63 Juden, von denen der weitaus größte Teil im Oberamt Saarbrücken – und zwar in den dörflichen Siedlungen des Oberamtes – ansässig war.[124] Vereinzelte Versuche von Juden, sich in der Stadt St. Johann niederzulassen, scheiterten allesamt am Widerstand der Stadtbürger.[125] Nur wenig anders verlief die Entwicklung in Saarbrücken: Dort hatten sich – nachdem bereits in den 1750er Jahren der herrschaftliche Hofagent Beer Hertz ein Haus erworben hatte – um das Jahr 1774 verschiedene „Juden und Juden Familien", die vom Landesherrn als Schutzjuden aufgenommen worden waren, „häußlich niedergelassen" und angefangen, sich „mit allerhand KauffmannsWahren zu versehen".[126] Nur kurze Zeit später – 1776 – unternahm jedoch die Kaufmannschaft mehrere Vorstöße, um sich dieser für sie unbequemen Konkurrenz zu entledigen. Gegen eine Geldzah-

[122] Zwar werden bereits im Freiheitsbrief Juden zusammen mit den ebenfalls im Geldgeschäft tätigen Kawertinen und Lamperter als unter dem ausdrücklichen Schutz des Grafen stehend erwähnt. Allerdings ist dies „eher als Eventualbestimmung aufzufassen" und nicht als Beleg für die Ansässigkeit von Juden in den beiden Städten. Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, S. 241.

[123] 1731 hatte beispielsweise der Amtmann Schmoll in seinem Bericht an Charlotte Amalie den Standpunkt vertreten, dass die Juden aus der Grafschaft zu „prohibieren" seien, nicht zuletzt deshalb, weil sie wegen ihres seiner Ansicht nach wucherischen Geschäftsgebarens als Unruhestifter wirkten. Ries hat auf diese bisher wenig bekannte Passage im Schmoll-Bericht aufmerksam gemacht. Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 69. Am 27. Februar 1732 erließ die Fürstin eine Judenordnung, die stark auf die Trennung zwischen Juden und Christen abhob und „noch zutiefst von mittelalterlichem Denken geprägt" war. Albert Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg, Saarbrücken 1992, S. 14 f. Wie Marx bemerkt, spielte diese Judenordnung „de facto in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken keine Rolle, da kaum eine Person betroffen war". Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 15.

[124] 1764 gab es im Oberamt Saarbrücken 56, in den Oberämtern Ottweiler und Harskirchen keine und im Amt Jugenheim und Wöllstein sieben jüdische Einwohner. In der Grafschaft Saarbrücken lebten demnach also 63 Juden. Philipp Adolf Fürst (Hg.), Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Oberamts Ottweiler, Saarbrücken 1938, S. 310. Eine andere Zahl nennt Kasper-Holtkotte: Sie gibt die Zahl der Juden im Oberamt Saarbrücken mit etwa 320 an, weil sie bei den von Fürst veröffentlichten Zahlen von jüdischen Familien, nicht aber von jüdischen Seelen ausgeht. Daher fällt die von ihr genannte Zahl viel zu hoch aus. Cilli Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800, Hannover 1996, S. 25.

[125] Als sich um die Jahrhundertmitte mehrere jüdische Familien in St. Johann niederlassen wollten, wurden ihre Gesuche auf Intervention der Bürger ausnahmslos abgewiesen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2914. 1775 reichte die St. Johanner Bürgerschaft eine Supplik ein, in der sie darum bat, den sich in der Stadt aufhaltenden Juden Moses Karbacher ausweisen zu dürfen. „Da von Uns der rubricirte Jude nach St. Johann nicht recipiret worden", so lautete die für die Bürger beruhigende Antwort des Fürsten Ludwig, „so kann selbiger ohnbedencklich von dar weg gewiesen werden". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 10. Dekret vom 21. Juli 1775.

[126] Zit. in: Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 20.

lung gelang es ihr schließlich, den immer in Geldnöten steckenden Fürsten zur Ausweisung der Juden zu bewegen und zugleich ein Niederlassungsverbot im Umkreis von zwei Stunden zu verfügen. Durch die auf Initiative der in der Kranengesellschaft zusammengeschlossenen Kaufleute zustande gekommene fürstliche Verordnung vom 8. Juli 1776 mussten die wenigen Juden, die in Saarbrücken ansässig waren, die Stadt verlassen. In einem weiteren Schritt folgten Bestimmungen, in denen selbst die Zahl der von auswärts kommenden jüdischen Händler und Hausierer eingeschränkt werden sollte: So wurde 1781 ebenfalls auf Veranlassung der ortsansässigen Kaufmannschaft bestimmt, dass sich fremde jüdische Hausierer nur an Jahrmarktstagen in den Städten aufhalten durften.[127] Erst 1793 ließ sich wieder eine jüdische Familie in Saarbrücken nieder.[128] Dabei setzte sich fort, was auch schon während des 18. Jahrhunderts zu beobachten war: St. Johann kam als Wohnsitz für Juden auch um die Wende zum 19. Jahrhundert nicht in Frage.[129] Zwar stieg die Zahl der in Saarbrücken wohnhaften Juden allmählich an, aber bis die ersten von Juden betriebenen Wirtshäuser in Saarbrücken ihre Pforten öffneten, vergingen noch Jahre und Jahrzehnte. Erst 1839 wurde hier das erste von einem jüdischen Einwohner betriebene Wirtshaus eröffnet, dem allerdings noch im gleichen Jahr zwei weitere folgten.[130] Für das 18. Jahrhundert jedoch suchen wir jüdische Wirte in den beiden Städten vergebens. Von den wenigen Juden, die sich in den Jahren 1774 bis 1776 in der Residenzstadt Saarbrücken niedergelassen hatten, betätigte sich keiner neben seiner Handelstätigkeit als Wirt. Zum ersten hing dies damit zusammen, dass Juden kein Bürgerrecht erwerben konnten, was schließlich Voraussetzung für das Betreiben eines Wirtshauses in Saarbrücken und St. Johann war. Aber selbst wenn sie – wie es für andere Städte und Dörfer belegt ist – als Schutzjude ein Wirtshaus hätten führen dürfen, wäre dieses aufgrund der geringen Zahl der in der näheren Umgebung der Städte ansässigen Glaubensgenossen kaum rentabel gewesen.

[127] Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 20 f.; Otto Nauhauser, Die Jüdische Gemeinde zu Illingen, Illingen 1980, S. 19.
[128] Es handelt sich um den aus Tholey stammenden Schankwirt Isaak Kahn und seine Familie. S. hierzu Fritz Jacoby, Jüdische Familien in den Saarstädten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 18 (1985), Heft 72, S. 229-240.
[129] Dies gilt auch noch für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. In einer Bevölkerungsliste des Jahres 1829 werden für Saarbrücken 80 israelitische Seelen angegeben, während in St. Johann kein einziger Jude lebte. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 1134, Bl. 19.
[130] STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 292, Nr. 112, 113, 114. Die Wirte waren der Viehhändler Hirsch Weiler, der Lackierer und Althändler Abraham Adler sowie der Unter- und Viehhändler Simon Levy, die zum Teil als Schankwirte, zum Teil als Speisewirte tätig wurden und damit ihre desolate finanzielle Situation zu verbessern suchten. Zu ihren Gewerben und Vermögensverhältnissen s. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 674, Bl. 22. 1839 gab es elf jüdische Haushalte in Saarbrücken.

2. Die Wirte als kommunalpolitische Akteure

Nachdem am 23. Januar 1757 der St. Johanner Gerichtsmann Johann Conrad Firmond verstorben war, brachten die beiden Gerichtsleute Schellenberger und Mühlhaus, wie in einem solchen Fall üblich, mehrere Kandidaten für seine Nachfolge in Vorschlag, aus denen die Landesherrschaft schließlich den Seiler und Schildwirt „Zu den drei Königen" Johann Anton Kleber auswählte und zum neuen Gerichtsmann ernannte. Kleber, Jahrgang 1705, hatte 1740 das Schützenamt und damit eines der niedrigen Stadtämter bekleidet und war 1749 zum Bürgermeister gewählt worden. Nun – acht Jahre später – war dem 51-Jährigen der Sprung in das St. Johanner Schöffenamt gelungen, das er bis zu seinem Tod 1786 inne hatte.[131] Klebers Vorgänger im Schöffenstuhl war ebenfalls Wirt gewesen: Der 1692 geborene Johann Conrad Firmond hatte neben seiner Tätigkeit als Küfer und Handelsmann 1715 zusammen mit seiner Frau eine Kranzwirtschaft eröffnet, die die Familie wenige Jahre später zu einer Schildwirtschaft erweiterte und unter dem Namen „Zum Ochsen" sehr erfolgreich führte. Weil ihm seine vielfältigen wirtschaftlichen Aktivitäten wenig Zeit ließen, kaufte sich Firmond, der für das Amtsjahr 1724/1725 als Gerichtsdiener vorgeschlagen war, von diesem Amt, das wie das Schützenamt zu den niedrigen Stadtämtern gehörte, los, ohne damit Ambitionen auf eine weitere politische Karriere aufgegeben zu haben. Er wurde für 1729/1730 zum Bürgermeister gewählt, fungierte 1740 als Zugeber und rückte für den im Oktober 1740 verstorbenen Bäcker und zeitweiligen Bierwirt Johann Georg Köhl in die Schöffenbank nach. Zu diesem Zeitpunkt war der 49-jährige Firmond ein wohlhabender Mann, besaß zwei Häuser sowie Grund und Boden.[132] Was es bedeutete, sich in der städtischen Selbstverwaltung zu engagieren, hatte er an seinem Vater Georg Ludwig sehen können, der es ebenfalls bis ins Schöffenkollegium geschafft hatte: Der alte Firmond, Jahrgang 1671, der sein Geld vorwiegend als Bierbrauer, Weinhändler und in den 1720er und 1730er Jahren auch als Kranzwirt verdiente, war 1699/1700 Gerichtsdiener gewesen, hatte 1702/1703 das Bürgermeisteramt bekleidet und war nach dem Tod des Gerichtsmannes Johann Caspar Holler 1707 ins St. Johanner Stadtgericht gewählt worden.

Die genannten drei Bürger, deren politischer Werdegang hier kurz skizziert wurde, waren nicht die einzigen Wirte, die es in Saarbrücken und St. Johann bis in die Spitze der städtischen Selbstverwaltung schafften – und auch in anderen Städten oder Regionen waren die

[131] Die Inhaber der städtischen Ämter in St. Johann, also des Schützen-, Gerichtsdiener-, Zugeber- und Bürgermeisteramtes, gehen hervor aus: STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 3. Für Saarbrücken liegt eine solche Übersicht nicht vor. Die Namen und Amtszeiten der St. Johanner und Saarbrücker Gerichtsleute wurden aus den Rechnungen der beiden Stadtgerichte rekonstruiert, in denen sie, weil sie eine feste Dienstbesoldung erhielten, Jahr für Jahr am Anfang der Auflistung der städtischen Ausgaben verzeichnet wurden. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 807-904; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 524-622. Die von Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, S. 488 f. genannten Amtszeiten der Gerichtsleute sind zum Teil falsch.

[132] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 46.

Wirte in der politischen Führung vertreten. „Sehr häufig", so stellten bereits in den 1930er Jahren Potthoff und Kossenhaschen fest, ohne jedoch genauere Angaben zu machen, „finden wir Gastwirte an der Spitze der Gemeinde".[133] Mittlerweile liegen jedoch Zahlen vor: So hat eine bereits 1982 veröffentlichte Studie über die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen zu Tage gefördert, dass die Wirte mit immerhin 24,2 % die größte Gruppe unter dem Ratspersonal stellten[134], was der Autor im Übrigen einigermaßen überrascht konstatierte: „Ungewöhnlich hoch" erschien ihm ihre Beteiligung, vor allem auch im Hinblick auf die insgesamt geringe Zahl von Gasthäusern in der Stadt.[135] Dabei ließ der Verfasser die Frage offen, ob „der seltsam hervorragende Anteil der Wirtsberufe in der politischen Elite primär mit der Ausübung dieses Gewerbes" in Zusammenhang stand oder „eher eine Konsequenz des dadurch erworbenen Wohlstands" war[136], eine Frage, auf die später noch zurückzukommen sein wird. Wurde in der genannten Arbeit, deren Gegenstand das Sozialprofil der politischen Führungsschicht einer frühneuzeitlichen Stadt war, die Beteiligung der Wirte gewissermaßen nebenbei ans Licht gebracht, so sind zwischenzeitlich auch erste größer angelegte Untersuchungen angelaufen, in deren Mittelpunkt die Wirte und ihre politischen Aktivitäten stehen: Wie Beat Kümin bereits vor einiger Zeit berichten konnte, hat die Auswertung einer sich ständig erweiternden, bis dato etwa 1.200 Wirte des Berner Landes erfassenden Datenbank gezeigt, dass mindestens 14 % der namentlich bekannten Wirte im Laufe ihres Lebens ein politisches Amt innehatten.[137] Trotz aller Unterschiede im wissenschaftlichen Zugriff scheint sich also eines herauszukristallisieren: Die Wirte stellten eine Berufsgruppe dar, die in besonderem Maße in der politischen Führungsschicht frühneuzeitlicher Städte und Gemeinden vertreten war.[138]

Im Folgenden soll die Fragestellung aufgegriffen und untersucht werden, welchen Anteil die Saarbrücker und St. Johanner Wirte am Regiment der beiden Städte besaßen. Diese bieten aufgrund ihrer Überschaubarkeit im Unterschied zu größeren Gemeinwesen die Möglichkeit, sowohl zu fragen, wie viel % der öffentlichen Ämter in der Hand von Wirten lagen, als auch zu untersuchen, wie viel % der rund 400 während des 18. Jahrhunderts tätigen Wirte ein öffentliches Amt bekleideten. Dabei ist es vor allem aus Gründen der Aussagefähigkeit sinn-

[133] Potthoff, Kossenhaschen, Kulturgeschichte der Deutschen Gaststätte, S. 104.
[134] Von den 66 Kitzinger Ratsmitgliedern, deren Beruf bekannt ist, waren 16 Wirte. Erdmann Weyrauch, Die politische Führungsschicht Kitzingens vornehmlich im 16. Jahrhundert, in: Ingrid Bátori, Erdmann Weyrauch, Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert. Mit zwei Beiträgen von Ernst Kemmeter und Rainer Metz, Stuttgart 1982, S. 205-275, S. 244.
[135] Ebd., S. 245.
[136] Ebd.
[137] Beat Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus. Von der Zwei- zur Dreidimensionalität in der frühneuzeitlichen Gemeindeforschung, in: Frantisek Smahel (Hg.), Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.- bis 16. Jahrhundert, Prag 1999, S. 249-262, S. 255 f. S. dazu auch Beat Kümin, Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution im alten Europa, in: Rau, Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 75-97.
[138] Zum Begriff der Führungsschicht oder Elite s. Weyrauch, Die politische Führungsschicht Kitzingens, S. 206-215.

voll, lediglich die höheren städtischen Ämter zu betrachten, also die Inhaber des Meier- bzw. Bürgermeisteramtes sowie des Schöffenamtes in den Blick zu nehmen. Um aber Stellenwert und Bedeutung der genannten politischen Positionen innerhalb der städtischen Selbstverwaltung verstehen zu können, muss zunächst in aller Kürze die Verfassung der beiden Städte skizziert werden.[139]

Auch im 18. Jahrhundert lagen kommunale Verwaltung und Gerichtsbarkeit – wenngleich in geringerem Maße als in den Jahrhunderten zuvor und immer nur in dem Rahmen, den der Landesherr in seiner Eigenschaft als Stadtherr zuließ – in den Händen der Bürger, die in vielfältigen Funktionen und zahlreichen Ämtern das städtische Räderwerk am Laufen hielten. Jede der beiden Städte besaß ein eigenes Stadtgericht, das sich neben dem Meier bzw. Bürgermeister aus jeweils drei, zeitweilig auch vier, in Saarbrücken seit 1789 aus sechs Gerichtsleuten zusammensetzte. Im St. Johanner Stadtgericht saß darüber hinaus als weiteres Mitglied der sogenannte Zugeber, dessen Funktion jedoch nach 1783 durch den zuletzt gewählten Gerichtsmann übernommen wurde.[140] Zum Stadtgericht gehörten des Weiteren ein von beiden Städten besoldeter Stadtschreiber – der sowohl für die speziellen Stadtgerichte arbeitete als auch für das sich durch deren Zusammentreten konstituierende Gemeinsame Stadtgericht – sowie ein landesherrlicher Beamter, der den Vorsitz in den drei genannten Gremien führte. Das Stadtgericht war die Institution, in der „die wesentlichen Fäden des bürgerlichen Gemeinwesens“ zusammenliefen, es war „Gerichtsinstanz, oberste städtische Verwaltungsbehörde, bürgerliches Repräsentations- und Herrschaftsorgan in einem“.[141]

Das Stadtgericht in engerem Sinne bildeten die Gerichtsleute, die sowohl mit kommunalen Verwaltungsaufgaben befasst waren als auch gerichtliche Befugnisse gegenüber den Stadtbewohnern besaßen. Wurde eine Schöffenstelle frei, sei es durch den Tod des bisherigen Amtsinhabers, sei es durch alters- oder krankheitsbedingtes Ausscheiden oder durch anderweitig motivierte Aufgabe des Amtes, schlugen die Stadtgerichtsmitglieder vier ihnen geeignet erscheinende Kandidaten vor, von denen die Landesherrschaft einen zum Schöffen ernannte.[142] Während das Schöffenamt auf Lebenszeit vergeben wurde, war die Amtszeit des Meiers, wie er in Saarbrücken hieß, bzw. des Bürgermeisters, wie er in St. Johann genannt wurde, ursprünglich aus Gründen der Machtbegrenzung auf ein einziges Jahr beschränkt, und eine Wiederwahl des Amtsinhabers nicht vorgesehen. Meier und Bürgermeister wurden

[139] Die folgenden Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf die Arbeit von Edith Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution, Bonn 1933, die nach wie vor die beste Darstellung der städtischen Selbstverwaltung bietet. Zur städtischen Selbstverwaltung s. auch Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 119-150.

[140] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 122.

[141] Ebd., S. 125.

[142] Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 47 f. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte der Landesherr durch, dass bei der Neubesetzung von Stellen im Saarbrücker Stadtgericht ein Bürgerausschuss mitbestimmen durfte. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 144 f.

nicht mehr, wie es noch im späten 17. Jahrhundert üblich gewesen war, von den abgehenden Mandatsträgern vorgeschlagen, sondern von den Gerichtsleuten: Jahr für Jahr benannten die Mitglieder der speziellen Stadtgerichte je vier Kandidaten aus den beiden Bürgerschaften, aus denen der bei der Wahl anwesende Vertreter der Landesherrschaft einen zum Meier bzw. zum Bürgermeister ernannte. Wie bei der Wahl der Gerichtsleute hatte damit der Landesherr, wenngleich innerhalb der von den städtischen Schöffen getroffenen Vorauswahl, das letzte Wort.[143] Meier und Bürgermeister waren im 18. Jahrhundert weitgehend auf die zeitintensive, aber wenig einflussreiche Funktion eines Verwalters der städtischen Finanzen beschränkt und befanden sich nicht nur im Hinblick auf ihre Wahl in Abhängigkeit von den Stadtgerichten.[144] Aber auch die Gerichtsleute wurden im Laufe des Jahrhunderts durch wachsende landesherrliche Eingriffe vor allem in der Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit beschnitten, was sich auch in der Umbenennung des Saarbrücker Stadtgerichts in Stadtrat widerspiegelt.

Es kann nicht geleugnet werden, dass mit dem durch die landesherrlichen Eingriffe zunehmenden Bedeutungs- und Machtverlust der Stadtgerichte auch ein Ansehensverlust einherging.[145] Eine verärgerte Äußerung des Fürsten Ludwig, der den Saarbrücker Gerichtsmann Georg Ludwig Wentzel in den 1770er Jahren als „ein trauriges Mitglied unseres traurigen Stadtgerichts“ bezeichnete[146], zeigt deutlich, mit welcher Herablassung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Seiten der Landesherrschaft über diese Institution und ihre Mitglieder gedacht und gesprochen wurde. Aber innerhalb der Bürgerschaft war die Bekleidung der genannten städtischen Ämter, trotz alledem und ungeachtet aller an den Amtsträgern geäußerten Kritik, auch im 18. Jahrhundert mit einem gewissen Sozialprestige verbunden, das auch darin seinen Ausdruck fand, dass jeder, der ein höheres städtisches Amt bekleidete, für die Dauer seiner Tätigkeit die Ehrenbezeichnung „Herr“ trug. Den Gerichtsleuten wurde dieser Titel sogar über ihre Amtszeit hinaus gewährt, wie nicht nur das Beispiel des langjährigen St. Johanner Schöffen Johann Magnus Schellenberger zeigt, der im Jahre 1762 aus Altersgründen bei der Landesherrschaft um seine Entlassung bat und seine Emeritierung unter der ausdrücklichen Zusicherung der „Beybehaltung seiner Ehre und Würde“[147] erhielt. Ihren Ausdruck fand die aus der Masse der Stadtbürger herausgehobene Stellung der Amtsträger auch in der Zuweisung besonderer Plätze in den städtischen Kirchen, die ihnen erst-

[143] Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 123.
[144] Ebd., S. 81, S. 118.
[145] Die in der älteren landeskundlichen Forschung vorgetragene Ansicht, das mit der Wahrnehmung der städtischen Ämter verbundene Ansehen habe in Saarbrücken und St. Johann seit dem späten 17. Jahrhundert immer stärker abgenommen, dürfte zum Teil aber auch mit der in der stadtgeschichtlichen Forschung der Zeit vorherrschenden Sicht zusammenhängen, der zufolge das 17. und 18. Jahrhundert eine Zeit des städtischen Niedergangs war. S. hierzu Katrin Keller, Zwischen „gemeinem nutzen“ und Nepotismus. Städtische Selbstverwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, Jg. 29 (1999), Heft 2, S. 55-64, S. 55.
[146] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 27.
[147] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 2, ohne Pag.

mals im letzten Drittel des Jahrhunderts streitig gemacht wurden, als Fürst Ludwig 1775 eine Stuhlordnung der neuen lutherischen Kirche genehmigte, nach der die „Bürger, welche 60 Jahre sind, auch welche in stadtgerichtlichen oder andern Stadtaemtern stehen“[148], in einem Gestühl am Rand platziert werden sollten. Die Mitglieder des Saarbrücker Stadtgerichts waren jedoch nicht gewillt, diesen Affront widerspruchslos hinzunehmen und suchten um einen Platz in den vorderen Reihen der Kirche nach[149], der ihrem Rang als städtische Obrigkeit besser entsprach.[150]

Wie groß die Achtung war, die vor allem den Gerichtsleuten entgegengebracht wurde, zeigt sich auch an der Anteilnahme der Bevölkerung, wenn einer von ihnen zu Grabe getragen wurde: Als am 6. Februar 1786 „Herr“ Johann Anton Kleber, „vieljähriger bestverdienter Stadtgerichts Mann dahier“ beerdigt wurde, erwies ihm eine ungewöhnlich große Zahl von Menschen „mittelst eines ansehnlichen Leichen Conducts“ die letzte Ehre.[151] Noch Jahrzehnte nach ihrem Tod waren die Gerichtsleute im Gedächtnis der Stadt präsent, wie auch die Einträge in den Kirchenbüchern eindrucksvoll belegen: Am 31. August 1785 starb „Frau Anna Maria, weiland Herrn Conrad Firmunds gewesenen Gerichts- und Handelsmanns dahier nachgelassene Wittib“ – so formulierte es der St. Johanner Pfarrer und erinnerte damit immerhin 28 Jahre nach Firmonds Ableben an dessen einstige Tätigkeit für die Stadt.[152]

Im Unterschied zu dem Schöffenamt gehörte die Übernahme des Meier- bzw. Bürgermeisteramtes wie auch des Schützen-, des Gerichtsdiener- und Zugeberamtes zu den bürgerlichen Pflichten.[153] Wenn in einem Verzeichnis des Stadtgerichts St. Johann festgehalten wird, welche Bürger sich von der Übernahme der städtischen Ämter freigekauft und welche sie „getragen“ haben, so wird in der Wortwahl ein Teil der Last spürbar, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbunden war.[154] Ennen sieht in der im 18. Jahrhundert zunehmenden Zahl an Bürgern, die sich von der Übernahme des Meier- bzw. Bürgermeisteramtes dispensieren ließen, eine Reaktion auf den Ansehens- und Attraktivitätsverlust dieses Amtes, das sich einst durch einen umfangreichen Aufgabenkatalog und eine auch gegenüber den Stadtgerichten stärkere Position auszeichnete, nunmehr aber auf die Finanzverwaltung be-

[148] Robert H. Schubart, Die Stuhlordnung der Ludwigskirche vom Jahre 1775, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 20 (1972), S. 121-130, S. 125.
[149] Schubart, Stuhlordnung, S. 127. Zur Sitzverteilung in der Kirche als Spiegel sozialer Rangordnung s. Jan Peters, Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 28 (1985), S. 77-106.
[150] Ennen weist allerdings darauf hin, dass in den Saarstädten „die Wandlung des städtischen Kollegiums vom Organ zur Obrigkeit nie vollendet worden“, vielmehr bei den Gerichtsleuten das „Bewußtsein der Organstellung“ bis zuletzt vorhanden gewesen sei. Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 201.
[151] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 26, S. 478, Nr. 233.
[152] STA SB, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 26, S. 477, Nr. 220.
[153] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 120.
[154] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 3.

schränkt war.[155] Wenn dies auch unbestritten ist, so gab es doch stets zahlreiche Bürger, die durchaus Interesse an der Übernahme der genannten Ämter zeigten. Welche Qualifikationen aber musste ein Bürger mitbringen, um als Kandidat für das Meier- bzw. Bürgermeisteramt vorgeschlagen zu werden, und welche Bürger gelangten letztlich in diese Ämter?[156] Grundvoraussetzung waren der Besitz des Bürgerrechtes sowie die Zugehörigkeit zur lutherischen oder reformierten Konfession. Die Kandidaten sollten ihre Eignung durch die Bekleidung der niederen städtischen Ämter unter Beweis gestellt haben, wenngleich dies keine conditio sine qua non darstellte; vielmehr wurden auch Bürgermeister und Meier gewählt, die die Ämterlaufbahn nicht vollständig oder überhaupt nicht durchlaufen hatten. Da die Meier bzw. Bürgermeister vorrangig mit der Verwaltung der städtischen Finanzen betraut waren, mussten sie über solide Kenntnisse im Rechnungswesen verfügen, mit dem Gang von Verwaltung und Justiz vertraut und, auch wenn die Stadtgerichte über einen eigenen professionellen Schreiber verfügten, im Lesen und Schreiben erfahren sein. Das schloss nicht aus, dass bisweilen auch Kandidaten vorgeschlagen wurden und ins Amt kamen, die diese Kulturtechniken nicht beherrschten, wie jener Johann Caspar Keller, der Meier des Jahres 1687/1688, der offensichtlich nicht einmal seinen Namen schreiben konnte.[157] Wenn der Bäcker und Wirt „Zum grünen Baum“ Georg Ludwig Dönig für das Amtsjahr 1736/1737 um „Enthebung deß Meyer-Ambts“ bat, weil er „deß Schreibens unerfahren“ war[158], so zeigt dies zum einen, dass unter gewissen Umständen ein Bürger auch ohne diese Fähigkeiten in die nähere Wahl kommen konnte – wenn dieser Umstand den Gerichtsleuten, die ihn vorgeschlagen hatten, überhaupt bekannt war. Es zeigt aber ebenso, dass sich Dönig aufgrund dieses Defizits dem Amt nicht gewachsen fühlte und dass nicht jede Dispensation auf Unlust zur Übernahme des Amtes beruhte.

Neben diesen formalen Qualifikationen mussten die Kandidaten über weitere Qualitäten verfügen: So dürften die Gerichtsleute bei der Auswahl darauf geachtet haben, dass die Bewerber in der Bürgerschaft beliebt waren und auch bei der Landesherrschaft ein gewisses Ansehen besaßen. Nicht zuletzt achteten die Schöffen bei ihrer Vorschlagsliste darauf, nur solche Männer zu berücksichtigen, mit denen sie auskommen konnten, waren sie doch auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Meier und Bürgermeister angewiesen. Darüber hinaus waren die Einkommensverhältnisse der Kandidaten von Bedeutung; die in zahlreichen stadtgeschichtlichen Untersuchungen zu Tage geförderte Erkenntnis, der zufolge „zwischen ökono-

[155] Zu den Dispensationen s. Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 118; Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 121 f.

[156] Zur Beantwortung dieser Frage konnte auf die von Ruppersberg in den 1920er Jahren veröffentlichte Liste der Meier und Bürgermeister zurückgegriffen werden, in der meist auch die Berufe der Amtsinhaber aufgeführt sind. Ruppersberg, Verzeichnis der Meier und Bürgermeister von Saarbrücken und St. Johann, S. 59-62. Die Lücken, die Ruppersberg im Hinblick auf einzelne Jahre oder die Berufe der Amtsträger gelassen hat, wurden durch eigene Recherchen weitgehend geschlossen.

[157] S. hierzu Ruppersberg, Verzeichnis der Meier und Bürgermeister, S. 60.

[158] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 560, Bl. 6.

misch-sozialer und politischer Hierarchie in frühneuzeitlichen deutschen Städten eine tendenzielle Parallelität bestand“[159], kann auch für Saarbrücken und St. Johann Geltung beanspruchen. Auch hier waren die Meier und Bürgermeister im Besitz eines zumindest mittleren Vermögens. Zwar kann angesichts der aus dem jährlichen Wechsel resultierenden großen Zahl der Bürgermeister und Meier nicht die finanzielle Situation eines jeden Amtsinhabers untersucht werden, aber eine Stichprobe für die Jahre 1738/1739 bis 1743 zeigt, dass von den elf Amtsträgern sieben von mittlerem Vermögen und vier sogar wohlhabend waren.[160] Man musste es sich schließlich leisten können, den Ausfall der eigenen durch die Amtsführung gebundenen Arbeitskraft für ein Jahr durch Anstellung einer bezahlten Hilfe zu kompensieren. Auch die weitere Beobachtung, wonach unter den vermögenden Bürgern wiederum „die Inhaber von Spitzenvermögen seltener in Gremien anzutreffen waren als andere Angehörige der Oberschicht bzw. oberen Mittelschicht“[161], scheint für unsere beiden Städte zuzutreffen, wenn man die Dispensationsgelder, die einige Bürger hinlegten, um von der Wahrnehmung der städtischen Ämter befreit zu werden, als Indiz dafür heranziehen darf. Der St. Johanner „Fuhrhandelsmann“ Johann Philipp Karcher wurde 1734/1735 gegen Zahlung von 35 Gulden von allen städtischen Ämtern befreit.[162] Zwei Jahre zuvor hatte der St. Johanner Lammwirt Johann Philipp Schmidtborn für seine Eximierung vom Schützen-, Gerichtsdiener-, Zugeber- und Bürgermeisteramt 30 Gulden gezahlt und darüber hinaus anstelle der „accidenz“, sprich einer weiteren Geldzahlung, dem Stadtgericht in seinem Haus den „Ehrentrunck“ gegeben[163], und somit eine politische Laufbahn im Wesentlichen für sich ausgeschlossen. Es gab allerdings auch die Möglichkeit, sich lediglich von einem Teil der Stadtämter befreien zu lassen, eine Möglichkeit, die Schmidtborns Wirtskollege Johann Conrad Firmond 1724/1725 genutzt hatte: Weil er „wegen starcker würthey und anderer handlung das Statt Pedell-ambt nicht wohl selbst versehen“ könne, hatte er zehn Gulden in die Stadtkasse entrichtet.[164] Den Weg in die höheren Ämter hatte er sich damit aber offengehalten, denn es sei daran erinnert, dass Johann Conrad Firmond für das Amtsjahr 1729/1730 zum Bürgermeister gewählt wurde und einige Jahre später auf der Schöffenbank Platz nahm.

Wie Jung in seiner Untersuchung über das St. Johanner und Saarbrücker Bürgertum nachgewiesen hat, kauften sich während des 18. Jahrhunderts vor allem Mitglieder vermögender Kaufmannsfamilien von der Bekleidung städtischer Ämter los, wovon die Namen Firmond, Karcher, Köhl, Mühlhaus, Röchling, Schmidtborn und Zix Zeugnis ablegen.[165] Dass es sich

[159] Keller, Zwischen „gemeinem nutzen“ und Nepotismus, S. 58.
[160] Vermögensverhältnisse nach: STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50. Die Zahl von elf Amtsträgern erklärt sich daraus, dass Georg Nicolaus Karcher 1742 und 1743 Meier war.
[161] Keller, Zwischen „gemeinem nutzen“ und Nepotismus, S. 58.
[162] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 844, Bl. 8.
[163] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 29.
[164] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 6.
[165] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 121. S. hierzu auch Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 118.

um vermögende Bürger handelte, legen die Dispensationsgelder nahe, zumal sich diese nach den Einkommensverhältnissen der für das Amt vorgesehenen Bürger gerichtet zu haben scheinen.[166] Die Beträge, die Karcher und Schmidtborn bezahlten, entsprachen immerhin in etwa dem Jahreseinkommen einer armen Familie und waren allem Anschein nach auf einen Schlag und bar zu entrichten.[167] Nicht nur diese beiden Kaufleute steckten ihre Zeit und Energie lieber in ihre wirtschaftlichen Unternehmungen als in die Bekleidung kommunaler Ämter. Aber selbst wenn sie eine politische Betätigung gewollt hätten: Ihre wirtschaftlichen Aktivitäten brachten es mit sich, dass sie häufig unterwegs waren, was mit einem politischen Amt, das eine regelmäßige Anwesenheit in der Stadt verlangte, nur schlecht in Einklang zu bringen war, denn der zeitliche Aufwand, den man treiben musste, um seinen Amtsgeschäften nachzukommen, war erheblich. Die Klage von Philipp Andreas Pflug, Handelsmann, Pflugwirt und Meier des Jahres 1752, dass er der vielfältigen Amtsgeschäfte wegen „bald hier, bald da, und die wenigste Zeit zu Hauß seye“ [168], dürfte nicht übertrieben gewesen sein. Aber bei aller Neigung, sich von den städtischen Ämtern befreien zu lassen, gab es auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige Kaufleute, die sich für die Übernahme des Meier- oder Bürgermeisteramtes entschieden, wie beispielsweise Jacob Mühlenbacher, der 1788 zum Meier gewählt wurde, oder Wilhelm Jacob Mühlhaus, der 1789 Meier war und danach bis zum Ende der alten Stadtverwaltung dem Saarbrücker Stadtrat angehörte. Dispensieren ließen sich jedoch nicht nur Kaufleute, sondern auch einige Handwerker und Wirte, wie bereits das Beispiel von Johann Philipp Schmidtborn zeigte. Zeitmangel – in Verbindung mit einem nicht ausreichend starken Interesse an der städtischen Selbstverwaltung – dürfte auch bei Johann Jacob Löw, dem Metzger und Schildwirt „Zum Löwen“ in Saarbrücken, der Grund gewesen sein, warum er sich 1725/1726 vom Pedell- und Meieramt befreien ließ und stattdessen 15 Gulden in die Stadtkasse entrichtete.[169]

Wie aber verteilte sich nun das Bürgermeister- bzw. Meieramt auf die verschiedenen Berufsgruppen? Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass sich unter den Amtsträgern Angehörige nahezu aller in den beiden Städten vertretenen Handwerke finden. Dabei zeigen sich jedoch Unterschiede sowohl zwischen den Handwerken als auch zwischen den Städten. So waren unter den 103 St. Johanner Bürgermeistern, die im Zeitraum von 1697/1698 bis 1798 im Amt waren[170], die Nahrungsmittelhandwerker mit großem Abstand vor allen anderen vertreten: Die stärkste Gruppe stellten die Bäcker mit 20 Bürgermeistern, dicht gefolgt von den Metz-

[166] Für die Befreiung von allen städtischen Ämtern zahlte Johann Philipp Schmidtborn 1732/1733 30 Gulden, Daniel Eichacker 1733/1734 18 Gulden und Johann Philipp Karcher 1734/1735 35 Gulden. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 3.

[167] Nach den Berechnungen Jungs war zur Jahrhundertmitte derjenige arm, der bis zu 30 Gulden im Jahr verdiente. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 374.

[168] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2424, S. 601.

[169] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 551, Bl. 8.

[170] Die Zahl von 103 Amtsträgern in dem genannten Zeitraum erklärt sich daraus, dass 1765 zwei Bürger das Amt nacheinander bekleideten.

gern, die 19 Bürgermeister hervorbrachten, während die Gerber mit zwölf Vertretern die drittstärkste Gruppe stellten. Alle anderen Handwerke entsendeten lediglich zwischen einem und sechs Vertreter. In Saarbrücken sah das Bild etwas anders aus. Zwar stellten auch hier die Bäcker mit 23 Meiern die größte Gruppe, aber es folgten mit weitem Abstand an zweiter Stelle die Schneider mit zwölf Vertretern und an dritter Stelle die Metzger sowie die Schuhmacher, aus deren Reihen je zehn Meier kamen.[171] Nimmt man beide Städte zusammen, so waren die Bäcker mit 43, die Metzger mit 29 und die Schneider mit 18 Vertretern die Handwerke, die die meisten Amtsträger entsendeten.[172] Befragt man jedoch die Bürgermeister und Meier unter dem Aspekt, wer von ihnen als Wirt tätig war, so zeigt sich, dass sowohl in Saarbrücken als auch in St. Johann jeweils 23 Amtsinhaber als Wirte, davon wiederum etwas mehr als die Hälfte als Schildwirte, tätig waren.[173] Mit einem Anteil von 22,4 % stellten somit die Wirte die Berufsgruppe dar, die den größten Anteil an diesen beiden Ämtern besaß. Geht man bei der Betrachtung nicht von der Anzahl der Ämter, sondern von der Gesamtzahl der Wirte aus, so erreichten von den rund 400 Wirten, die während des 18. Jahrhunderts in beiden Städten tätig wurden, immerhin 11,5 % die genannten beiden Positionen. Rechnet man die 54 Witwen heraus, waren es gar etwas über 13%.

Aber nicht nur unter den Bürgermeistern und Meiern finden sich zahlreiche Wirte, sondern auch unter den Gerichtsleuten, die aufgrund ihrer Kompetenz und Stellung die politische Führungsschicht der beiden Städte bildeten. Dabei rekrutierten sich die Gerichtsleute vor allem, aber nicht ausschließlich aus dem Pool derjenigen, die die Ämterlaufbahn absolviert hatten und bereits als Meier bzw. Bürgermeister tätig gewesen waren.[174] Die Qualifikationen, die für die Meier und Bürgermeister genannt wurden, mussten die Gerichtsleute in gesteigertem Maße mitbringen, denn die an sie gestellten Ansprüche waren hoch. Als nach dem Tod

[171] Von zwei Meiern ist der Beruf unbekannt, so dass die Zahlen als Mindestzahlen zu betrachten sind.

[172] In Saarbrücken gab es aufgrund der Tatsache, dass vier Bürger das Meieramt zweimal hintereinander bekleideten, insgesamt nur 98 Amtspersonen. Der Berechnung liegt jedoch die Zahl von 102 Amtsinhabern zugrunde, da es für die Auszählung der Berufe sinnvoll erschien, diese vier Bürger auch doppelt zu zählen.

[173] Über die Ungeldregister lassen sich problemlos alle Wirte finden, die Bürgermeister oder Meier waren, da sie dort mit ihrer Amtsbezeichnung eingetragen wurden. Aufgrund der lückenhaften Überlieferung der Saarbrücker Ungeldregister kann aber keine genaue Aussage darüber getroffen werden, wie viele der Meier der ersten Jahrzehnte auch als Wirte tätig waren, so dass die angegebene Zahl als Mindestzahl zu verstehen ist. Von den 23 St. Johanner Wirten, die das Bürgermeisteramt bekleideten, waren 14 Schildwirte.

[174] So wurde beispielsweise Johann Christian Schmidt, Handelsmann und Gründungsmitglied der Kranengesellschaft, 1769 zum Gerichtsmann ernannt, ohne jemals das Bürgermeisteramt bekleidet zu haben, und auch der Wirt „Zur weißen Taube“ August Heinrich Reuther, der 1791 in den Saarbrücker Stadtrat gewählt wurde, war nie Meier gewesen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war Johann Samuel Lipp der direkte Sprung ins Schöffenamt gelungen: 1658 als Saarbrücker Bürgersohn geboren, war er während der Reunionszeit nach Metz gezogen, kehrte nach dem Abzug der Franzosen wieder in seine Vaterstadt zurück, wo er 1701 das Bürgerrecht erwarb und im darauffolgenden Jahr zum Saarbrücker Gerichtsmann gewählt wurde. Zu seiner Bürgeraufnahme s. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 527, Bl. 6. Für diese besondere Karriere dürfte eine Rolle gespielt haben, dass er der Sohn des langjährigen Saarbrücker Schöffen Johann Mathias Lipp war und daher einen Vertrauensvorschuss genoss, so dass auf eine Probe seiner Eignung verzichtet wurde.

des St. Johanner Gerichtsmannes Johann Nicolaus Karcher, des Metzgers und Kronenwirts, zu Beginn des Jahres 1685 seine Position neu besetzt werden musste, hielten die Gerichtsleute ihr Anforderungsprofil in einem Protokoll fest. In diesem führten sie aus, dass als Schöffen ausschließlich fromme und ehrbare Männer in Frage kämen, die „gutes Herkommens und Gerüchts, Gottesfürchtig, verständig und weiß und sonsten unberüchtiget“ seien, fügten jedoch an, dass „bey dieser Zeit“ nicht auf diese Qualitäten, „sondern vielmehr auf die Religion“ geachtet werden müsse.[175] Der daraufhin gewählte katholische Gerichtsmann Bartholomäus Mertz war eine zeitbedingte Ausnahme und schied vermutlich nicht ganz ohne Druck von außen Ende 1698 aus seinem Amt aus[176], denn die Zugehörigkeit zur lutherischen oder reformierten Konfession war nach dem Abzug der Franzosen erneut eine unumstößliche Voraussetzung für den Schöffenstuhl. Darüber hinaus sollte der Bewerber nach einem Gutachten der Landesherrschaft, das zwar aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammte, aber auch für das 18. Jahrhundert Gültigkeit besaß, ein Handwerk oder Gewerbe ausüben, das ihm ausreichend Zeit ließ, sich um die städtischen Angelegenheiten zu kümmern.[177] Der Zeitaufwand, den ein Gerichtsmann treiben musste, war erheblich: Teilnahme an den Stadtgerichtssitzungen, die überwiegend vormittags und nicht nur an den festgelegten Gerichtstagen stattfanden, sondern auch auf aktuelle Vorkommnisse von heute auf morgen einberufen werden konnten, Wahrnehmung von Dienstreisen, die zum Teil auch mit einer längeren Abwesenheit von zu Hause verbunden waren, und das politische Tagesgeschäft verlangten besonders in Krisenzeiten zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität und banden einiges an Kraft und Energie – und das auf lange Sicht.[178] Zwar waren nicht alle Gerichtsleute so lange im Amt wie Philipp Dietrich Firmond, der nahezu 38 Jahre im St. Johanner Schöffenstuhl saß, oder der Saarbrücker Hirschwirt Johann Samuel Lipp, der immerhin fast 33 Jahre im Dienst der Städte stand. In der Tat bekleideten längst nicht alle Gerichtsleute das Amt bis zu ihrem Tod: So schieden einige aus Altersgründen aus, einige gaben vermutlich aus Arbeitsüberlastung auf, andere möglicherweise anlässlich privater Schicksalsschläge[179], andere wiederum allem Anschein nach aus Unzufriedenheit oder Unstimmigkeiten mit den Kollegen.[180] Aber so kurze Amtszeiten, wie beispielsweise die des Sattlers und Pflugwirts Johann Conrad Karcher, waren selten und dürften besondere Gründe gehabt haben, über die wir mangels Quel-

[175] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 25 f.
[176] Zum letzten Mal wird er in den Stadtrechnungen des Jahres 1698/1699 erwähnt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 808.
[177] Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 47 f.
[178] Zum Zeitaufwand s. auch Oliver Landolt, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Hans-Jörg Gilomen u.a. (Hg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2005, S. 47-59.
[179] Vielleicht hing das Ausscheiden von Samuel Conrad Zix mit dem Tod seiner Frau zusammen, die am 19. April 1769 verstorben war.
[180] Der von Johann Friedrich Haldy 1790 eingereichten Bitte um Demission lag möglicherweise eine Streitigkeit mit den Stadtratsmitgliedern wegen eines Weihers zugrunde. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3614.

len jedoch nur spekulieren können. Vielleicht verließ er den Schöffenstuhl nach etwas mehr als zwei Jahren, weil ihm aufgrund der Mehrfachbelastung die Arbeit über den Kopf wuchs. Zeitlich überfordert fühlte sich möglicherweise auch Johann Anton Kleber, der jedoch eine andere Konsequenz zog und drei Jahre, nachdem er zum Gerichtsmann gewählt worden war, seine Schildwirtschaft „Zu den drei Königen" aufgab.[181] Auch Johann Georg Köhl hatte seine Bierwirtschaft, die er neben seiner Bäckerei seit 1716 betrieben hatte, 1724 und damit zwei Jahre nach seiner Wahl zum Gerichtsmann geschlossen.[182]

Eine Berufung auf Lebenszeit setzte voraus, dass die Vermögensverhältnisse des Kandidaten stimmten, wenn auch die oben zitierten Gerichtsleute bei der Wahl des Jahres 1685 die Einkommensverhältnisse nicht explizit ansprachen, sondern die Bedeutung von Lebenswandel, Herkunftsfamilie, Ruf und Bildung hervorhoben. Zwar erhielten die Gerichtsleute für ihre Tätigkeit eine feste Besoldung und bekamen darüber hinaus einen Anteil an den Gerichts- und anderen Gebühren sowie Vergütungen für die Erledigung von bestimmten Verwaltungsaufgaben, aber die Summen, die hierbei zustande kamen, waren bei weitem nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und somit etwa Berufsbeamtenstatus zu erlangen.[183] Nebenbei bemerkt scheint man bei der Aufgabenzuteilung unter den Gerichtsleuten eher an ihre Eignung qua Beruf als an das „Korruptionspotenzial" gedacht zu haben: So war ausgerechnet der Bierwirt Johann Magnus Schellenberger in den 1750er und frühen 1760er Jahren für die „aufnehm- und aufschreibung des bieres ins ohmgeld" verantwortlich[184], und das, obwohl er bereits in der Vergangenheit das eine oder andere Fass Bier an der Steuer vorbei verkauft hatte.[185]

Auch wenn der Verwaltungsaufwand in Saarbrücken und St. Johann im Vergleich mit demjenigen großer Städte überschaubar war und daher die Notwendigkeit der „Abkömmlichkeit" nicht überbewertet werden sollte[186], so musste der zukünftige Gerichtsmann dennoch über genügend Geld verfügen, um auf lange Zeit die eigene Arbeitskraft zumindest teilweise ersetzen und sich auch eine gewisse Unabhängigkeit bewahren zu können. Aus diesen Gründen wurden in aller Regel nur wohlhabende Bürger zu Gerichtsleuten gewählt.[187]

---

[181] Zum letzten Mal ist er für das 1. Quartal 1760 in den Ungeldregistern verzeichnet. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1001.

[182] In den Ungeldregistern ist er seit 1725/1726 nicht mehr verzeichnet. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 178.

[183] Zur Besoldung der Schöffen s. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 370-375.

[184] S. beispielsweise STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 862, Bl. 34.

[185] 1749 hatten die St. Johanner Bierwirte größere Mengen Bier nicht korrekt angegeben und damit sowohl der Landesherrschaft als auch der Stadt finanziellen Schaden zugefügt. Auch Schellenberger war unter den Steuerhinterziehern gewesen, was aber offenkundig nur ein Nachversteuern nach sich zog, aber keine weiteren Konsequenzen für ihn gehabt zu haben scheint. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 990.

[186] Zum Weberschen Begriff der „Abkömmlichkeit" s. auch Weyrauch, Die politische Führungsschicht Kitzingens, S. 214, S. 243.

[187] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 228; Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 359.

Mit der Vermögenslage wären wir bei der Frage nach den Berufen der Stadtgerichtsmitglieder angekommen. Bei den Handwerken herrschte ein breit gefächertes Spektrum, in dem lediglich die Bäcker etwas stärker repräsentiert waren, während alle anderen Berufsgruppen meist mit nur einem oder zwei Angehörigen vertreten waren, wie aus den beiden folgenden Tabellen hervorgeht.

Tabelle 3: Schöffen des St. Johanner Stadtgerichts (1678-1798)

Name	Beruf	Amtszeit
Johann Jost Schmidtborn	Wollweber, Wirt	1678-1699
Bartholomäus Mertz	Wagner	1685-1698
Philipp Dietrich Firmond	Wollweber, Krämer	1693-1731
Johann Nicolaus Müller	Schuhmacher	1698-1722
Johann Caspar Holler	Metzger, Krämer	1699-1707
Georg Ludwig Firmond	Bäcker, Bierbrauer, Handelsmann, Wirt	1707-1738
Johann Georg Köhl	Bäcker, Wirt	1722-1740
Johann Conrad Gottfried	Weißgerber	1731-1752
Johann Magnus Schellenberger	Bäcker, Wirt	1738-1762
Johann Conrad Firmond	Küfer, Handelsmann, Wirt	1741-1757
Johann Georg Mühlhaus	Rotgerber	1750-1783
Johann Anton Kleber	Seiler, Wirt	1757-1786
Samuel Conrad Zix	Wollweber, Bierbrauer, Handelsmann	1762-1769
Johann Christian Schmidt	Handelsmann	1769-1775
Johann Balthasar Schlachter	Metzger, Handelsmann, Wirt	1775-1783
Anastasius Müller	Schlosser	1783-1798
Johann Balthasar Karcher	Sattler	1783-1798
Friedrich Ludwig Eichacker	Küfer, Bierbrauer, Wirt	1785-1798
Philipp Ludwig Höhr	Feilenhauer	1789-1792

Tabelle 4: Schöffen des Saarbrücker Stadtgerichts (1682-1798)

Name	Beruf	Amtszeit
Johann Theobald Keller	Gerber	1682-1702
Johann Philipp Hoffmann	Barbier, Wirt	1695-1712
Johann Georg Rotsch	Bäcker	1696-1700
Johann Philipp Schrapp	Bäcker, Wirt	1700-1722
Johann Samuel Lipp	Wollweber ?, Wirt	1702-1734
Johann Bartholomäus Löw	Metzger, Wirt	1712-1736
Johann Georg Beuerle	Schlosser	1722-1756
Bernhard Christian Kieso	Schneider, Krämer, Postmeister	1734-1760
Johann Ludwig Hufschlag	Chirurg, Handelsmann	1736-1750
Johann Philipp Hoffmann	Sattler	1750-1763
Philipp Johann Haldy	Bäcker, Handelsmann, Wirt	1751-1765
Johann Theobald Kliebenstein	Hufschmied	1761-1786
Johann Friedrich Kleber	Bäcker ?	1762-1765
Georg Ludwig Wentzel	Bäcker, Bierbrauer, Wirt	1764-1791
Johann Friedrich Haldy	Bäcker, Handelsmann, Wirt	1765-1790
Carl Ludwig Mathäus	Bäcker	1765-1792
Johann Conrad Karcher	Sattler, Wirt	1786-1789
Wilhelm Jacob Mühlhaus	Handelsmann	1789-1798
Johann Philipp Krämer	Handelsmann	1789-1798
August Heinrich Reuther	Wirt	1791-1798
Johann Nicolaus Pfeilstücker	Kupferschmied	1792-1798

Befragt man nun die Stadtgerichtsleute unter dem Aspekt, wer von ihnen das Wirtsgewerbe ausübte, so stellt man fest, dass von den 19 St. Johanner Gerichtsleuten immerhin acht und damit 42 % Wirte waren.[188] Der gleiche Prozentsatz lässt sich für Saarbrücken feststellen, wo neun der 21 Gerichtsleute Inhaber von Wirtshäusern waren. Wie bereits unter den Meiern und Bürgermeistern, so stellten auch unter den Stadtgerichtsmitgliedern die Wirte die größte Gruppe, wobei der Abstand zu den anderen Berufsgruppen hier noch deutlicher ausfiel.[189] Und wie schon bei den Bürgermeistern und Meiern waren auch unter den wirtenden Gerichtsleuten etwas mehr als die Hälfte Schildwirte. Genannt wurden bereits Johann Conrad

[188] Der erst Ende 1798 zum Stadtgerichtsmitglied ernannte St. Johanner Kronenwirt Johann Jacob Bingert wurde nicht mitgezählt.
[189] Zumal nur diejenigen als Wirte gezählt wurden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Wirte waren. Darüber hinaus gab es aber auch Gerichtsleute, die vor ihrer Wahl zeitweise als Wirte tätig gewesen waren, wie beispielsweise Carl Ludwig Mathäus.

Firmond und Johann Anton Kleber. Ein weiterer Schildwirt auf der St. Johanner Schöffenbank war Johann Balthasar Schlachter, Jahrgang 1734, der das in seiner Familie traditionelle Metzgerhandwerk mit einer Handelstätigkeit und dem Wirtsgewerbe kombinierte. Nach seiner Heirat 1758 hatte er das renommierte Haus „Zum Rindsfuß“ übernommen, das unter seiner Leitung das Schild „Zum Bären“ erhielt. Nachdem er 1766 Bürgermeister gewesen war, wurde er 1775 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Johann Christian Schmidt in das Schöffenamt gewählt, aus dem er bereits 1783 – und damit einige Jahre vor seinem Tod – demissionierte.

In Saarbrücken schafften im Laufe des 18. Jahrhunderts (mindestens) sechs Schildwirte den Aufstieg in das Schöffengremium. Seit 1702 war der Saarbrücker Hirschwirt Johann Samuel Lipp Gerichtsmann, der gewissermaßen aus dem Stand in das Amt gewählt worden war, das er bis zu seinem Tod innehatte. Mit Lipp saß lange Jahre Johann Bartholomäus Löw, Metzger und Inhaber der Saarbrücker Schildwirtschaft „Zum Bären“, auf der Schöffenbank: Nachdem der 1669 geborene Löw 1710/1711 Meier gewesen war, wurde er zum Nachfolger des für den Ende 1712 ausgeschiedenen Gerichtsmann Johann Philipp Hoffmann gewählt und übte das Amt bis zu seinem Tod 1736 aus.

1751 wurde Philipp Johann Haldy zum Schöffen gewählt. Haldy, Jahrgang 1717, hatte 1748 und 1749 und damit zweimal hintereinander das Meieramt bekleidet, was in der Stadtverfassung eigentlich nicht vorgesehen war und daher eine gewisse Unruhe in der Bevölkerung auslöste. Auf den Protest der Bürgerschaften beider Städte bestimmte die Landesherrschaft 1750 in einem Dekret, dass künftig „das dahiesige Meyer- und St. Johanner Bürgermeister-Amt, wie vorhin, unter denen Bürgern alljährlich wiederum abwechsle“.[190] Vermutlich hatte zu dem Unmut auch beigetragen, dass die Stadtgerichte, die durch den Abriss des alten Rathauses heimatlos geworden waren, noch während Haldys zweiter Amtszeit mit ihm einen Mietvertrag über die Nutzung einer Stube in seinem Haus geschlossen hatten.[191] Bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes tagten die Gerichtsleute nun in der Schildwirtschaft „Zum Einhorn“, die aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Versammlungsort der Gerichte immer schon besonders eng mit der Stadtpolitik verbunden war. Für Haldy zahlte es sich aus, dass zwei Jahre lang in seinem Wirtshaus Politik gemacht wurde, denn mit der Fertigstellung des Rathauses 1750 zog er als neuer Pächter der Rathauswirtschaft ein und wurde im darauffolgenden Jahr zum Gerichtsmann gewählt. Politische Karriere machte auch sein zehn Jahre jüngerer Bruder Johann Friedrich Haldy, die über das Meieramt zum Schöffen führte: 1765 zum Gerichtsmann gewählt, setzte sich Johann Friedrich Haldy jahrelang für die Belange der

[190] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 121. Haldy war nicht der einzige, der das Amt zweimal hintereinander innehatte: Auch der Schneider Johann Nicolaus Benz 1716/1717 und 1717/1718, der Bäcker und Bierwirt Georg Nicolaus Karcher 1742 und 1743 und der Nagelschmied Leonhard Pflug 1759 und 1760 waren in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Meier.

[191] Haldy erhielt „von der Gerichtsstube in seinem Haußе“ eine gewisse Summe Mietzins. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 859, Bl. 41.

Stadt ein, bis er 1790 um seine Demission nachsuchte.[192] Und noch zwei weitere Schildwirte sind zu nennen, die als Gerichtsleute tätig wurden: Zum einen der bereits erwähnte Johann Conrad Karcher, Jahrgang 1736, Sattler und zunächst Wirt im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Bären“ und danach im Haus „Zum Pflug“, der 1772 zum Meier gewählt wurde und von Herbst 1786 bis 1789 auf der Schöffenbank saß, und zum anderen August Heinrich Reuther, ehemaliger Kammerdiener und Faktor auf der Kohlwaage, seit den 1780er Jahren Wirt „Zur weißen Taube“ in Saarbrücken, der 1791 Mitglied des Stadtrates wurde, dem er bis zum Ende der alten Stadtverfassung angehörte.

Aber nicht nur Schildwirte, sondern auch vermögende Kranz- und Bierwirte, wie Georg Ludwig Firmond oder Johann Magnus Schellenberger, um nur zwei Beispiele zu nennen, erlangten in Saarbrücken und St. Johann die Schöffenwürde. Offenkundig erfüllte die Berufsgruppe der Wirte in besonderem Maße die Anforderungen, die an die Gerichtsleute gestellt wurden. Günstige Vermögensverhältnisse waren nur eine Voraussetzung, die die Wirte jedoch mit Angehörigen anderer Berufe teilten. Es war eben mehr als nur das Geld, das die Wirte mitbrachten. Die von Weyrauch gestellte Frage, ob der hohe Anteil der Wirte am Stadtregiment vorrangig auf die Ausübung des Gewerbes oder aber auf den dadurch erworbenen Wohlstand zurückgehe, muss und kann nicht zugunsten des einen oder anderen entschieden werden, vielmehr ging beides miteinander einher. Bereits vor einigen Jahrzehnten hat Leiser auf die besondere Eignung der Wirte für die Bekleidung öffentlicher Ämter aufmerksam gemacht, indem er unter anderem auf ihre zeitliche Flexibilität und ihren Informationsvorsprung hinwies.[193] In der Tat waren die Wirtshäuser Informationsbörsen, Orte der politischen Diskussion und der entstehenden bürgerlichen Öffentlichkeit. Die Wirte hatten ihr Ohr näher am Volk als andere, und das Volk erzählte beim Wein sicherlich so manches, was in einer nüchternen Umgebung eher verschwiegen wurde. Nicht zuletzt konnten die Wirte auch die Gelegenheit nutzen und den Stadtgerichtsleuten das eine oder andere Glas spendieren und sich damit ihrer Gewogenheit versichern, ohne dass dies gleich als Bestechungsversuch gewertet werden musste. In den Wirtshäusern fanden schließlich die bei städtischen Anlässen veranstalteten Zehrungen statt, an denen auch die Gerichtsleute teilnahmen, und nicht nur bei diesen Gelegenheiten konnte sich ein Wirt profilieren und für das Amt empfehlen. So kehrte beispielsweise der Saarbrücker Gerichtsmann Kieso, wie er in einer Injuriensache 1751 vor Gericht aussagte, jeden Abend „nach dem Nacht Eßen“ im Wirtshaus „Zum Einhorn“ ein, „umb seiner Gewohnheit nach einen Schoppen Wein zu trincken“[194], und hatte dadurch die Gelegenheit, den jungen Wirt Johann Friedrich Haldy besser kennenzulernen, den er dann einige Jahre später zusammen mit seinen Kollegen zum Meier „machte“, und der einige Jah-

[192] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 3, ohne Pag.
[193] Wolfgang Leiser, Privilegierte Untertanen. Die badischen Städte im Ancien Régime, in: Erich Maschke, Jürgen Sydow (Hg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1969, S. 22-45, S. 36.
[194] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 58 f.

re danach zum Gerichtsmann gewählt wurde. Neben allen Qualifikationen in finanzieller wie menschlicher Hinsicht waren die Wirte eben mehr als andere Bürger Personen des öffentlichen Lebens und somit auch für die Übernahme öffentlicher Ämter prädestiniert.

Die Wirte hatten aber offenkundig auch den Willen, sich am Stadtregiment zu beteiligen. Zumindest im Fall von Georg Ludwig Firmond ist denkbar, dass er, als er Ende des Jahres 1738 vom Amt „resignirte“[195], dies nicht nur aus Altersgründen tat, sondern auch den Weg für seinen Sohn Johann Conrad freimachen wollte, der in der Tat zwei Jahre später Gerichtsmann wurde. Zwar brachte das Amt auch für diejenigen Gerichtsleute, die kein Wirtshaus führten, Vorteile mit sich, so dass man der von ihnen 1737 formulierten Klage, sie ernteten für ihr Engagement nur „Versäumnis“, „Undanck“ und „Verdruß“[196], nicht ohne weiteres Glauben schenken sollte.[197] Die Wirte unter den Gerichtsleuten profitierten aber möglicherweise am meisten von ihrem Amt. So waren in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Gerichtsmitglieder an der Entscheidung über die Zulassung neuer Wirtshäuser beteiligt[198], was unter dem Aspekt der Bewältigung potenzieller Konkurrenz von Interesse war, die man sich in dem einen oder anderen Fall vom Leib halten konnte. Geldwerte Vorteile ergaben sich für sie auch dadurch, dass städtische Zehrungen besonders gerne bei ihnen veranstaltet wurden. Dass man 1792 anlässlich des 50-jährigen Dienstjubiläums des Stadtschreibers Georg Philipp Benz „ein feierliches Gastmal auf beider Städte-Vorsteher eigene Kosten, in dem Hause des Rathsverwandten und Gasthalters zur weisen Taube“ August Heinrich Reuther und somit im Hause eines Kollegen veranstaltete, war naheliegend.[199] Aber auch bei anderen Anlässen kamen die Schöffen nach Ausweis der Quellen nicht schlecht weg: So wurden dem Gerichtsmann und Wirt „Zum Ochsen“ Johann Conrad Firmond beispielsweise am Ende des Jahres 1745 mehr als 21 Gulden für Speisen und Getränke gezahlt, die „das gantze Jahr über bey verschiedenen Gelegenheiten ... von Herren Gerichten und Zugehörigen consumiret worden“ waren.[200] Auch im Wirtshaus „Zu den drei Königen“ und „Zum Lamm“ hatten sich die Gerichtsleute in diesem Jahr mehrfach dienstlich versammelt: Sie hatten auf Stadtkosten für die von ihnen bei der „einlogirung frantzösischer Völcker“ geleistete Arbeit im Wirtshaus von Johann Anton Kleber etwas über zwei, bei Johann Philipp Schmidtborn etwas über einen Gulden verzehrt, waren damit aber deutlich unter der im Haus ihres Kollegen gelassenen Summe geblieben.[201] Aber auch bei vielen anderen Gelegenhei-

[195] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 848.
[196] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 129.
[197] Jung hingegen vertritt die Meinung, das „geschwundene Ansehen lohnte nicht mehr den Aufwand und die Arbeit, die mit der Mitgliedschaft im Stadtgericht verbunden waren“. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 361.
[198] Vgl. etwa die Wirtshausordnung des Jahres 1715, in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 254.
[199] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 451, S. 20.
[200] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 855, Bl. 29.
[201] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 855, Bl. 29.

ten wurde Amtsträgern wie Bürgern auf Stadtkosten eine Zeche zum Besten gegeben.[202] Auf nahezu acht Gulden belief sich die Rechnung, die ebenfalls 1745 im „Ochsen“ gemacht worden war, „alß die feuerspritze probiret worden“[203], 1749 wurde der St. Johanner Bürgerschaft „zur unterthänigsten Freudensbezeigung, weilen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet denen beyden Städten ihre Privilegia zu confirmiren, 190 ½ Mas Wein, zum besten gegeben“, wofür der Ochsenwirt etwas mehr als 38 Gulden erhielt[204], und 1751 vertranken die Teilnehmer an einer städtischen Holzversteigerung im gleichen Wirtshaus etwas mehr als fünf Gulden, die dem Wirt aus der Stadtkasse ausgezahlt wurden.[205] Nicht nur bei den nicht in der städtischen Selbstverwaltung vertretenen Wirten, auch in der Bevölkerung dürfte mehr als einmal der Verdacht aufgekommen sein, dass die Wirte unter den Gerichtsleuten auf ungute Weise politisches Amt mit persönlichem Vorteil verknüpften.[206]

Neben ihrer besonderen Eignung und ihrem Willen zur Teilhabe am Stadtregiment kam als drittes Moment das Wohlwollen der Landesherrschaft dazu, aus deren Sicht es ganz offensichtlich gegen die Entsendung von Wirten in den Schöffenstuhl nichts einzuwenden gab. Selbst gegen eine „Majorisierung“ der Stadtgerichte durch diese Berufsgruppe hatte die Landesherrschaft allem Anschein nach keine Bedenken. Als nämlich die Stelle des verstorbenen Gerichtsmannes Johann Georg Köhl neu zu besetzen war, wurde mit der Ernennung Johann Conrad Firmonds das aus einem Weißgerber und einem Bierwirt bestehende Kollegium mit einem weiteren Wirt ergänzt, und auch bei der Nachfolge von Johann Conrad Firmond wurde wiederum ein Wirt von der Landesherrschaft ausgesucht, der nun zusammen mit einem Bierwirt und einem Rotgerber das Stadtgericht im engeren Sinne bildete. Mit Unwissenheit hatte dies nichts zu tun, denn die Kandidaten waren der Landesherrschaft – wenn nicht sogar persönlich – über eine Vorschlagsliste bekannt, aus der ihre Namen und Berufe hervorgingen.[207] Immer wieder gab es mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen überwiegend Wirte im Stadtgericht saßen, wie in den Jahren zwischen 1712 und 1734 in Saarbrücken sowie 1741 bis 1749 und 1753 bis 1760 in St. Johann. Dies ist auf den ersten Blick ein erstaunlicher Befund, wurden doch die Wirtshäuser in den landesherrlichen Verordnungen in Saarbrücken und St. Johann wie auch anderswo tendenziell als Orte potenzieller Unordnung betrachtet. Andererseits, wiewohl damit zusammenhängend, waren die Wirte stärker als andere Gewerbetreibende auf die Einhaltung der städtischen und landesherrlichen Verordnungen verpflichtet, so dass man sich möglicherweise von Seiten der Landesherrschaft von diesen eine besonders zuverlässige Einhaltung der Ordnung erhoffte. Schließlich versprachen beispielsweise die Schildwirte mit Erhalt ihrer Privilegien, sich „denen herrschaftlichen so

[202] Zu den verschiedenen Anlässen s. Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 74 f.
[203] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 855, Bl. 48.
[204] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 859, Bl. 27.
[205] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 861, Bl. 26.
[206] Vgl. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 146 f.
[207] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 2.

geist- als weltlichen sonderlich aber Policey-, auch Stadt-, Accis-, Wein- und andern Verordnungen in allem gemäs aufzuführen und zu verhalten".[208] Möglicherweise haben wir in der Entsendung von Wirten in den Schöffenstuhl einen Versuch der Landesherrschaft zu sehen, über die dem Stadtgericht angehörenden Wirte die Wirtshäuser besser kontrollieren zu können. Denn die Wirte unter den Gerichtsleuten wollten sich das Wohlwollen der Landesherrschaft nicht verscherzen, wobei ihnen der Spagat zwischen den Vorstellungen der Landesherrschaft einerseits, den Wünschen der Bürgerschaft andererseits und ihren eigenen Interessen nicht immer leicht gefallen sein dürfte.
Die Kombination von Handwerk, Wirtsgewerbe, Landwirtschaft und zeitaufwendigem Engagement in einem städtischen Amt, die eher die Regel als die Ausnahme darstellte, war nur mit der tatkräftigen Unterstützung durch Ehefrau, Kinder und Gesinde zu bewältigen.

3. Frauen als Gründerinnen, Betreiberinnen und Erbinnen von Wirtshäusern

Wirtinnen, deren Bedeutung sich in zahlreichen Darstellungen der bildenden Kunst ebenso wie in den unterschiedlichsten literarischen Textgattungen widerspiegelt, fanden in den älteren kulturgeschichtlichen Arbeiten über Wirtshäuser durchaus Beachtung. Neben der Darstellung der Wirtin in Volkslied und Literatur stellten diese einige „prominente" Wirtinnen vor und präsentierten die sich um sie rankenden Anekdoten und Legenden.[209] Auch in Studien über Frauenarbeit in Mittelalter und Früher Neuzeit wurde das Wirtsgewerbe als Tätigkeits- und Erwerbsfeld für Frauen zumindest am Rande gestreift und auf deren Bedeutung hingewiesen.[210] Erst seit den 1990er Jahren entstanden jedoch erste Untersuchungen, die sich mit dem Wirtsgewerbe befassen und sich darum bemühen, auch den Frauen ihren Platz im Wirtshaus einzuräumen. Hierbei sind vor allem die Arbeiten von Beverly Ann Tlusty zu nennen, die bei ihrer Beschäftigung mit den Augsburger Wirtshäusern des 16. und 17. Jahrhunderts jedoch eher die weiblichen Gäste als die Wirtinnen in den Blick genommen hat. Auch für das 18. Jahrhundert liegen bislang erst wenige Studien vor, in denen vor allem Fragen

[208] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 108.
[209] Potthoff, Kossenhaschen, Kulturgeschichte der Gaststätte, S. 277 f., S. 286 f.
[210] In spätmittelalterlichen Hansestädten „scheinen die Frauen", so formulierte es beispielsweise Erika Uitz sehr vorsichtig, „in Übereinstimmung mit einer allgemeinen Tendenz vor allem im Gastwirts- und Beherbergungsgewerbe unentbehrlich gewesen zu sein". Erika Uitz, Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen in ausgewählten spätmittelalterlichen Hansestädten, in: Barbara Vogel, Ulrike Weckel (Hg.), Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991, S. 89-115, S. 99. Wie zentral die Bedeutung der Wirtin für den Betrieb war, lässt sich auch an einigen Ratgebern und Reiseführern ablesen, in denen explizit und zum Teil schon im Titel darauf verwiesen wurde, dass die zuständige Ansprechpartnerin für Reisende nicht der Wirt, sondern die Frau des Hauses war. S. hierzu Natalie Zemon Davis, Frauen im Handwerk. Zur weiblichen Arbeitswelt im Lyon des 16. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, S. 43-74, S. 65.

der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im Wirtshaus behandelt werden, während nach wie vor Angaben über den Anteil von Frauen im Wirtsgewerbe fehlen.[211]

Im Folgenden soll es um die Frauen im Wirtshaus gehen, um die Wirtinnen, um die Wirtstöchter und die Wirtsmägde, um geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wirtshaus. Wie aber kann man den Wirtinnen auf die Spur kommen? Während etwa die im 16. Jahrhundert für das Reich erlassenen Polizeiordnungen nicht nur von dem „Schenk" reden, sondern auch von der „Schenkin" und damit ein eigenständiges weibliches Berufsfeld bezeichnen[212], findet sich in den zeitgenössischen normativen Texten, die die beiden Saarstädte betreffen, kein Hinweis auf Wirtinnen. In der von dem nassau-saarbrückischen Rat Schaller zusammengestellten „Specification oder Registratur über alle Satzungen, Recht und Verordnungen in der Grafschaft Saarbrücken", wie er sie um das Jahr 1715 vorgefunden hatte und in der auch die Wirte- und Bierbrauerverordnungen seit 1463 aufgeführt sind, ist immer nur von dem Wirt, kein einziges Mal jedoch von der Wirtin die Rede.[213] Dies lässt sich nun nicht etwa damit erklären, dass Schaller als Zeitgenosse des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts bei seiner kompilatorischen Tätigkeit nur die männliche Form verwendet hätte; auch in den überlieferten Wirtsordnungen der früheren Jahrhunderte ist ausschließlich die Rede vom „Wirt" oder vom „Schenker". Und auch in den nach 1715 erlassenen Verordnungen, die mit den Wirtshäusern in Zusammenhang stehen, ist von Wirtinnen keine Rede.

Aber nicht nur in den normativen Texten bleiben die Wirtinnen unberücksichtigt, sondern auch in anderen Quellen bleiben sie verdeckt. Erteilen die Ungeldregister immerhin über die Witwen im Wirtsgewerbe problemlos und zuverlässig Auskunft, so sind sie – zumindest auf den ersten Blick – für die verheirateten Frauen keine Hilfe. Da in den Steuerverzeichnissen der Name des Haushaltsvorstandes notiert wurde, verschwinden die Wirtinnen völlig hinter dem Namen ihrer Ehemänner. So gesehen lassen auch diese Register zunächst einmal das Wirtsgewerbe als ein männliches Gewerbe erscheinen. Nur in ganz wenigen Fällen wurde statt des Ehemannes der Name der Ehefrau in den Ungeldregistern geführt, wobei die Gründe für diese außergewöhnliche Verzeichnungspraxis im Dunkeln bleiben.[214] So wurde 1705 „Hanß Georg Brenners Frau" verzeichnet, 1757 und 1758 „Philipp Beckers Frau" eingetragen

[211] S. beispielsweise Olivia Hochstrasser, Hof, Stadt, Dörfle – Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft (1715-1806), in: Susanne Asche u.a., Karlsruher Frauen 1715-1945. Eine Stadtgeschichte, Karlsruhe 1992, S. 19-101, darin über die Wirtinnen, S.55-60; Herta Beutter, Ochse, Strauß, Wilder Mann, Schwarzer Bär und Glocke. Schildwirtschaften der Katharinenvorstadt in reichsstädtischer Zeit, in: Albrecht Bedal, Isabella Fehle (Hg.), Haus(ge)schichten. Bauen und Wohnen im alten Hall und seiner Katharinenvorstadt. Eine Ausstellung des Hällisch-Fränkischen Museums, des Hochbauamtes und des Stadtarchivs Schwäbisch Hall, Sigmaringen 1994, S. 303-349. Hingegen gibt es einige Arbeiten über das 19. und 20. Jahrhundert: Susanne Schötz, Herr Wirt und Frau Wirtin. Kleinbürgerliche Lebenswege in Leipzig 1830-1870, in: Leipziger Kalender 1995, S. 85-101; Hans Heiss, Selbständigkeit bis auf Widerruf? Zur Rolle von Gastwirtinnen bis 1914, in: Irene Bandhauer-Schöffmann, Regine Bendl (Hg.), Unternehmerinnen. Geschichte & Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 49-87.

[212] Heise, Der Gastwirt, S. 156.

[213] Vgl. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, Bl. 193-208.

[214] Möglicherweise war eine Krankheit oder Abwesenheit der Männer der Grund dafür.

und 1764 und 1765 „Philipp Köhlen Frau“ aufgeschrieben.[215] Vermutlich stand der Buchstabe F, den der Schreiber 1706 hinter den Namen von Hanß Peter Krämer, 1707 hinter die Namen von Melchior Reichert, Balthasar Leber, Anton Daum und Philipp Jacob Baum sowie 1708 hinter den Namen von Peter Fein hinzusetzte, für Frau.[216]

Auch ein Blick in die Gewerberegister führt in Bezug auf die verheirateten Frauen nicht weiter – jedenfalls nicht direkt. Denn wenn auch die Ungeldregister von sich aus nichts über die verheirateten Frauen verraten, so sind sie in Kombination mit den Kirchenbüchern eine sehr aussagefähige Quelle, die zu interessanten Ergebnissen über den Stellenwert der Ehefrauen im Wirtsgewerbe führt. Untersucht man nämlich den Zeitpunkt der ersten Nennung eines Wirtes in den Registern und vergleicht diesen mit dem Zeitpunkt seiner Heirat, so stellt man fest, dass zwischen beiden Ereignissen eine enge Verbindung besteht. Betrachten wir beispielsweise die Schildwirte, die im Jahre 1750 in St. Johann tätig waren, so erfolgte in nahezu allen Fällen die Wirtshauseröffnung nach der Eheschließung und zwar innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums: nur wenige Wochen waren es bei Johann Philipp Becker und seiner Frau, die im Februar 1702 heirateten und im Frühjahr des gleichen Jahres das Gasthaus „Zum Rindsfuß“ eröffneten, bei Johann Conrad Firmond und seiner Gattin, die im September 1715 heirateten und im Herbst ihr Lokal eröffneten, sowie bei Philipp Ludwig Krämer und seiner Frau, die im August 1722 in den Ehestand traten und bereits im Herbst des gleichen Jahres das Haus „Zur Rose“ führten. Einige Monate waren es bei Johann Philipp Schmidtborn und seiner Frau Anna Margaretha, die im August 1729 heirateten und die Schildwirtschaft zu Beginn des Jahres 1730 von der Mutter des Ehemannes übernahmen, ebenso bei Johann Samuel Caspar Karcher, der im Mai 1737 heiratete und zu Beginn des folgenden Jahres zusammen mit seiner Frau Margaretha Elisabetha die Schildwirtschaft „Zur Krone“ in St. Johann eröffnete. Ein Jahr verging bei Johann Philipp Reuther und seiner Frau: Als Reuther im November 1728 in die St. Johanner Stiefelwirtschaft einheiratete, wurde diese noch von dem alten Stiefelwirtsehepaar geführt. Erst nach dem Tod des alten Stiefelwirtes und einer kurzen Übergangszeit, in der seine betagte Witwe die Übergabe vorbereitet haben dürfte, ging das Haus im Herbst 1729 an ihre Tochter und deren Mann über. Noch etwas länger dauerte es nur bei Johann Anton Kleber und seiner Gattin, die im Januar 1735 in den Ehestand traten und erst zu Beginn des Jahres 1738 das Gasthaus „Zu den drei Kö-

[215] Hanß Georg Brenners Frau ist im ersten Quartal 1705/1706 verzeichnet. Philipp Beckers Frau ist im ersten, zweiten und vierten Quartal des Jahres 1757 in den Ungeldregistern eingetragen, während ihr Mann im dritten Quartal verzeichnet ist. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 998. Johann Philipp Beckers Frau betrieb die Schildwirtschaft auch noch das erste Quartal des Jahres 1758 auf ihren Namen, danach ging das Gasthaus in den Besitz von Balthasar Schlachter über. Vgl. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 999; Philipp Köhlen Frau war seit dem zweiten Quartal 1764 bis inklusive des ersten Quartals 1765 eingetragen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1005, 1006.

[216] Vgl. viertes Quartal 1705/1706 sowie viertes Quartal 1706/1707.

nigen“ eröffneten.[217] Kein einziger Wirt war zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Übernahme noch unverheiratet. Bei den Schildwirten auf der anderen Saarseite, aber auch bei den Kranz- und Bierwirten stellt sich die Situation ganz ähnlich dar. Die Tatsache, dass die Wirtshauseröffnung in aller Regel nach, nicht aber vor der Eheschließung erfolgte, was rechtlich auch möglich gewesen wäre, deutet darauf hin, dass das Gewerbe in den Aufgabenbereich der Ehefrauen fiel.[218] Das geht auch aus den Verhandlungen hervor, die der Saarbrücker Bürger Caspar Karcher mit der Landkammer über die Frage führte, welche Summe für den Erwerb der Schildgerechtigkeit für ein in seinem Besitz befindliches Haus angemessen sei. Am 30. September 1737 hatte sich Caspar Karcher „nun endlich“, wie es im Protokoll heißt, bereit erklärt, acht, eventuell auch zehn Reichstaler dafür hinzulegen. Auf die sich im Protokoll widerspiegelnde Frage der Fürstin, warum Karcher die Sache nicht mit stärkerem Nachdruck verfolgt habe, gab die Landkammer zur Antwort, dass „derselbe eben umb deßwillen nicht so sehr darnach gestrebet, alß es nur ein interims werk vor seine kurtz verheurathete Dochter seyn sollen“.[219] Mit der Tochter war Catharina Elisabetha Karcher gemeint, die am 22. Januar 1737 Philipp Johann Haldy geheiratet hatte. Der Wortlaut der Passage ist nicht eindeutig. Die Interpretation jedoch, dass Karcher das Gasthaus als „interims werk“ für seine Tochter bis zu ihrer Eheschließung sehen wollte, scheint etwas zu gewagt. Es würde schließlich bedeuten, dass auch eine unverheiratete und zudem sehr junge Frau – Catharina Elisabetha war 1718 geboren – als Wirtin hätte tätig werden können.[220]
Ebenso wie der Zusammenhang zwischen Heirat und Wirtshauseröffnung bzw. -übernahme kann der Zusammenhang zwischen Krankheit oder Tod der Ehefrau und Wirtshausschließung den Stellenwert der Ehefrau belegen. Der Saarbrücker Wirt Johann Matthias Löw verpachtete die Rathauswirtschaft 1707 vielleicht auch deswegen weiter, weil seine Gattin Anna

[217] S. zu allen angegebenen Daten: STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 25; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 958-981.
[218] Die Frage, auf wessen Initiative das Wirtshausgewerbe ergriffen wurde, lässt sich aufgrund fehlender Quellen, etwa autobiographischer Zeugnisse, nicht beantworten. So könnte im Fall der 1748 eröffneten Kranzwirtschaft des Ehepaars Eichacker die treibende Kraft durchaus bei der Ehefrau Catharina Justina gelegen haben, die aus der St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Rindsfuß“ stammte und damit von Kindesbeinen mit dem Gewerbe vertraut war. Auch bei Johann Georg Philipp Frantz und seiner Frau, die im April 1769 geheiratet und danach die Schildwirtschaft „Zum Adler“ in St. Johann eröffneten, dürfte die Initiative von der Frau gekommen sein, denn Dorothea Catharina Frantz war die Tochter des St. Johanner Kronenwirts Johann Samuel Caspar Karcher. Diese Beispiele könnten um einige weitere ergänzt werden, es ließen sich aber auch Fälle nennen, in denen die Ehemänner aus einer Wirtsfamilie stammten und die Ehefrauen bislang nichts mit dem Gewerbe zu tun hatten. Aus den Fällen, in denen nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau eine Genehmigung beantragte, wie beispielsweise „Matthiß Frantzen Ehefrau von Fürstenhaußen“, die 1753 „um Erlaubnüß angesucht Wirthschaft zu treiben“, oder „Jacob Huzels Ehefrau“ aus Brebach, die zehn Jahre später mit der gleichen Absicht vorstellig wurde, kann nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass sie die treibende Kraft waren. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2425, S. 5 f.; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2430, Bl. 81. Die Fälle zeigen aber zumindest, dass die Genehmigung nicht von den Ehemännern in ihrer Eigenschaft als Haushaltsvorstand beantragt werden musste, sondern ebenso gut von den Ehefrauen nachgesucht werden konnte.
[219] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, 2420, S. 293.
[220] Zu Catharina Elisabetha Karcher s. Karcher, Kirchner, Die Familie Karcher, S. 85, Nr. 110.

Margaretha 1705 schwer erkrankt war.[221] Der Mithilfe der Ehefrau beraubt, mussten andere ihren Platz einnehmen, wenn man den Betrieb nicht schließen wollte. So wurde die St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Schwanen“ nach dem Tod der Wirtin Maria Jacobina Löw 1769 nach Aussage des Witwers von „seinen Leuten“ geführt – womit seine Tochter und sein Schwiegersohn gemeint waren – und zwar nicht nur, weil er „selbsten wenig zu Haußе“ war.[222]

Die Witwen

Als am 12. November 1775 Anna Maria Stocky im Alter von 67 Jahren in Saarbrücken starb, würdigte sie der katholische Pfarrer mit den Worten, mit ihr sei eine geachtete Frau verstorben, die als Wirtin ihrem Haushalt gut vorgestanden habe.[223] Die so gerühmte Wirtin hatte seit 1757 abwechselnd in Saarbrücken und St. Johann, zunächst zusammen mit ihrem Mann, später jahrelang im Witwenstand mit Erfolg eine Kranzwirtschaft geführt. Zu ihren Gästen hatte möglicherweise auch der Pfarrer gezählt, dessen Eintrag im Kirchenbuch eine persönliche Beziehung zur Wirtin und eine Kenntnis ihrer häuslichen Verhältnisse nahelegt, die über die sonst üblichen Kontakte zwischen Pfarrer und Pfarrkindern hinausgingen. In den Worten des Pfarrers ist die Leitungsfunktion der Wirtin eingefangen, die sie im Witwenstand in alleiniger Verantwortung, aber auch zu Lebzeiten ihres Mannes für das Gewerbe getragen zu haben scheint, denn bei dessen Tod – er war 1765 verstorben – wurde der Nachwelt über seine Tätigkeit als Wirt nichts berichtet. Es mag dies auch mit der Sichtweise des betreffenden Pfarrers zusammenhängen, aber die wichtige Rolle der Frauen in den Wirtshaushalten ist nicht von der Hand zu weisen.

Wie zahlreiche Beiträge zur weiblichen Erwerbstätigkeit gezeigt haben, wurden Witwen in der Frühen Neuzeit nicht nur in den unterschiedlichsten wirtschaftlichen Bereichen aktiv, sondern waren überdies in bestimmten Branchen in bedeutender Zahl vertreten.[224] Auch am

[221] Zumindest ließ diese am 23. Oktober 1705 auf dem Rathaus ihr Testament niederschreiben. Fritz Kirchner, Probsteiprotokolle der Probstei Saarbrücken, o.O., o.J., S. 204 f. Dieser Zusammenhang geht auch aus einem Schreiben hervor, das die Neueinstellung eines Posthalters in der Residenzstadt Zweibrücken betraf. 1770 sah sich der dortige Posthalter außerstande, die Posthalterei, mit der immer eine große Schildwirtschaft verbunden war, weiterzuführen und nannte als Begründung nicht nur sein Alter und die Tatsache, „daß seine Kinder bereits anderweitig versorgt seien“, sondern führte auch und vor allem an, dass „er nach dem kürzlichen Tod seiner Frau einem solchen schweren Haushalt vorzustehen nicht in der Lage sei“. Zit. in: Ernst Schilly, Die Saarbrücker Postvisitation im Jahre 1770 im Rahmen der Thurn und Taxisschen Dienstvorschriften, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Saarbrücken, Heft 21 (November 1972), S. 22.

[222] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 88. In der Quelle steht zwar Sohn, aber da von seinen Söhnen keiner mehr lebte, muss es sich um seinen Schwiegersohn gehandelt haben.

[223] STA SB, Best. Katholisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 10, S. 544, Nr. 817.

[224] S. hierzu beispielsweise Katharina Simon-Muscheid (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Frankfurt am Main, New York 1998; Susanne Schötz, Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 151-174. Für die Saarregion hat Eva Labouvie etwa

Wirtsgewerbe hatten sie einen nicht unerheblichen Anteil.[225] Mit Hilfe der Ungeldregister lassen sich für den Zeitraum von 1700 bis 1800 in Saarbrücken und St. Johann 54 Witwen nachweisen, die zum Teil nur für kurze Zeit, zum Teil aber auch jahrelang ein Wirtshaus betrieben.[226] Da eine Quellengruppe, die über die individuelle Lage und Motivation zur Gewerbeausübung Auskunft erteilt – wie etwa die für das 19. Jahrhundert vorliegenden Konzessionsanträge – für das 18. Jahrhundert fehlt, weil für die Weiterführung oder Eröffnung eines Wirtshauses kein schriftliches Verfahren vorgesehen war, müssen die Lebensumstände der Witwen durch Heranziehung einer Vielzahl von Quellen ermittelt werden.

Der vergleichsweise günstigen rechtlichen Stellung der Witwe in der frühneuzeitlichen Gesellschaft korrespondierte nicht zwangsläufig eine ebenso günstige wirtschaftliche Lage. Zwar war diese von verschiedenen Faktoren wie dem Handwerk des verstorbenen Mannes und dem zu seinen Lebzeiten gemeinsam erarbeiteten Vermögen, von den herrschenden Zunftordnungen, von den (erb)rechtlichen Bestimmungen oder von Anzahl und Alter der Kinder abhängig, um nur einige zu nennen.[227] Wie in vielen anderen Städten lebte auch in Saarbrücken und St. Johann die Mehrzahl der Witwen in schlechten finanziellen Verhältnissen.[228] Wie sehr der Witwenstand in beiden Städten mit Armut einherging, zeigt die Bürger- und Gewerbeliste des Jahres 1741: Von den 32 Bürgerwitwen in St. Johann waren lediglich fünf als wohlhabend, sechs als von mittlerem Vermögen, 17 aber als arm eingestuft. Bei vier Witwen wurden keine Angaben über den Vermögensstand gemacht. [229] In Saarbrücken sah die Situation nicht viel anders aus: Bei zwölf der insgesamt 27 Bürgerwitwen wurde keine Vermögensangabe gemacht bzw. nur vermerkt, dass sie ihr Vermögen übergeben hätten,

---

100 Frauen, überwiegend Witwen, nachgewiesen, die zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert in den verschiedensten industriellen Branchen als Unternehmerinnen tätig waren. Eva Labouvie, In weiblicher Hand. Frauen als Firmengründerinnen und Unternehmerinnen (1600-1870), in: Dies. (Hg.), Frauenleben – Frauen leben. Zur Geschichte und Gegenwart weiblicher Lebenswelten im Saarraum (17.-20. Jahrhundert), St. Ingbert 1993, S. 88-131.

[225] So hat Clark ermittelt, dass im Jahre 1660 in der englischen Gemeinde Bideford etwa ein Viertel der Bierwirtshausbetreiber Witwen waren. Peter Clark, The Alehouse and the Alternative Society, in: Donald Pennington, Keith Thomas (Hg.), Puritans and Revolutionaries. Essays in Seventeenth-Century History presented to Christopher Hill, Oxford 1978, S. 47-72, S. 53.

[226] Die Aussage, dass von dem weiblichen Bevölkerungsteil die Witwen noch am besten zu fassen sind, gilt auch für ihre Teilhabe am Wirtsgewerbe. Während die Ehefrauen der Wirte in den Ungeldregistern hinter ihren Männern verschwinden, die als Haushaltsvorstände zugleich auch als die verantwortlichen Wirte galten und für die Ungelderheber die offiziellen Ansprechpartner darstellten, werden die Witwen deutlich sichtbar.

[227] S. hierzu Olwen Hufton, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800, Frankfurt am Main 1998, S. 307-350.

[228] Vgl. auch Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 216 f.

[229] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50. Die Witwenhaushalte wurden sowohl in St. Johann als auch in Saarbrücken weniger sorgfältig erfasst als die Haushalte, in denen der männliche Haushaltsvorstand noch lebte. Noch weniger Wert legten die Stadtgerichte auf die genaue Erfassung der Hintersassen- bzw. Beisassenhaushalte. Unter den bürgerlichen Witwen wurde auch Philipp Weingarts Tochter verzeichnet, die einen eigenen Haushalt führte und als ledige allein lebende ältere Frau in der Tat einige Gemeinsamkeiten mit den Witwen aufwies. Von den elf Hintersassenhaushalten wurden vier von Witwen und zwei von allein stehenden unverwitweten Frauen geführt. Über die Hintersassen wird in der Liste außer der Konfessionszugehörigkeit leider nichts mitgeteilt, weswegen nur die Bürgerwitwen betrachtet werden sollen

fünf wurden als von mittlerem Vermögensstand geschätzt, zehn galten als arm. Mit 27 bzw. 32 Witwen lag der Anteil der bürgerlichen Witwenhaushalte in Saarbrücken bei 15 %, während er in St. Johann 16,4 % erreichte.[230]

Für Witwen bot sich mit dem Eingehen einer neuen ehelichen Verbindung eine Möglichkeit, ihre materielle Lage zu verbessern. Dabei hingen die Chancen einer Wiederverheiratung von verschiedenen Faktoren ab, etwa dem örtlichen Heiratsmarkt, dem Vermögen, das eine Witwe mitbrachte und nicht zuletzt von ihrem Alter. Während sich jüngeren Witwen in aller Regel die Gelegenheit einer weiteren Eheschließung bot, gelang diese den älteren Witwen meist nicht mehr.[231] Und so dürften viele der Saarbrücker und St. Johanner Witwen des Jahres 1741 keinen neuen Partner mehr gefunden haben, denn in St. Johann waren fast die Hälfte, in Saarbrücken sogar nahezu drei Viertel der Witwen älter als 60 Jahre.[232] Nur eine einzige Frau, die Witwe von Philipp Siebenpfeiffer, war jünger als 30 Jahre.

Aber auch mit der Weiterführung des Handwerksbetriebes konnte eine Witwe dem nach dem Tod des Haushaltsvorstandes drohenden Vermögensverfall entgegenwirken, ihre Lebenssituation verbessern und im günstigsten Fall ihre materielle Versorgung sichern, vorausgesetzt, dass ihre Kräfte weder durch Alter noch durch Krankheit allzu sehr beeinträchtigt oder gar verbraucht waren. War eine Witwe nicht mehr in der Lage, sich aus eigener Kraft zu ernähren, dann blieb als letzter Ausweg nur noch der Gang zur städtischen Armenunterstützung und das Betteln um Almosen. Über die Bandbreite der von St. Johanner Witwen ausgeübten Tätigkeiten informieren uns die Bürger- und Gewerbelisten der Jahre 1716, 1737 und 1741. So wird bei sieben der 22 Witwen des Jahres 1716 ein Gewerbe angegeben: Die Witwen von Hanß Nicol Lung und Zirbeß Adam unterhielten jeweils einen Fuhrwerksbetrieb, während sich die Witwe von Johann Leonhard Köhl als Krämerin betätigte. Die Witwen von Hanß Georg Rotsch und Surel lebten allem Anschein nach, wenn auch in getrennten Wohnungen, in einem Haus zusammen, in dem die erste die „würthey zum Schwanen“ betrieb,

---

[230] In Saarbrücken wurden 1741 180 Haushalte gezählt, wovon 136 Bürgerhaushalte, 27 Bürgerwitwenhaushalte und 17 Beisassenhaushalte waren. Von den 143 St. Johanner Haushalten des Jahres 1716 waren 22 Witwenhaushalte, was einem Anteil von 15,4 % entspricht. 1737 hatten sich Zahl und Anteil der Witwenhaushalte leicht erhöht: Bei einer Gesamtzahl von 174 Haushalten, von denen 28 Witwenhaushalte waren, lag der Anteil der letzteren bei 16,1 %. 1741 betrug die Gesamtzahl der St. Johanner Haushalte 195, von denen 32 bürgerliche Witwenhaushalte waren. Zu den Zahlen s. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 12-15, 18-23. Damit bewegte sich der Witwenanteil zwischen den 10 und 20 %, die für frühneuzeitliche Städte errechnet wurden. S. hierzu Lyndal Roper, Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt am Main, New York 1995, S. 49, Anm. 121.

[231] Ältere Witwen hatten oft keine Chance zur Wiederverheiratung, da Witwer im Allgemeinen junge Frauen bevorzugten. Auf dem Heiratsmarkt konkurrierten Witwen und Mägde miteinander, eine Konkurrenz, die, wie die Forschung gezeigt hat, meist „zu Ungunsten der älteren Witwen ausging“. Heide Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 187; s. hierzu auch Hufton, Frauenleben, S. 308.

[232] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 217. Das Durchschnittsalter der Saarbrücker Bürgerwitwen lag bei 63, das der St. Johanner bei 58 Jahren. Die Altersangaben in der Liste sind, wie stichprobenartige Überprüfungen ergeben haben, nicht immer korrekt. Da sie jedoch einmal etwas zu hoch, ein anderes Mal etwas zu niedrig ausfallen, dürfte sich dies gegenseitig in etwa aufheben.

die zweite Backwerk zum Verkauf anbot. Die Witwe von Hanß Nicol Arbentz wiederum versuchte sich gleichzeitig in mehreren Berufsfeldern: Sie führte zum einen die Schuhmacherwerkstatt ihres 1714 verstorbenen Mannes weiter, war zum anderen als Krämerin tätig und betrieb darüber hinaus noch eine „bierwürthey". Bei der siebten Frau – Bezolds Witwe – wird zwar das Handwerk ihres verstorbenen Mannes angegeben, dabei aber vermerkt, dass sie die Küferei nicht treibe.[233] Wovon die anderen Witwen lebten, die 1716 in St. Johann wohnten, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglicherweise arbeiteten sie, wenn sie nicht über finanzielle Reserven verfügten, als Tagelöhnerinnen oder versuchten sich mit Waschen, Spinnen, Stricken oder Nähen über Wasser zu halten.[234] Derlei Tätigkeiten sind zumindest für einige der Witwen belegt, die rund zwei Jahrzehnte später in der Stadt lebten.[235] Von den 28 Witwen, die 1737 in der Bürger- und Gewerbeliste aufgeführt werden, sind uns einige, wie die Witwen von Hanß Nicol Arbentz oder Johann Leonhard Köhl schon aus dem Jahre 1716 bekannt.[236] Sie waren jahrzehntelang auf sich gestellt und hatten nicht nur sich selbst zu ernähren, sondern auch für ihre Kinder zu sorgen. Die Witwe von Hanß Nicol Lung war 1737 allem Anschein nach nicht mehr in der Lage, ihren Lebensunterhalt mit ihrer Hände Arbeit zu verdienen, denn der Stadtschreiber vermerkt in der Spalte, in der er die „Nahrung" eines jeden Haushaltes verzeichnet, „hohes Alter".[237] Ebenfalls „gar alt" war „Bischmißen Wittib", die wie viele andere St. Johanner Witwen 1737 „von wenigen güthern" lebte. Diese konnten in einer kleinen Erbschaft bestehen oder in Ersparnissen, die noch zu Lebzeiten des Mannes gemeinsam erwirtschaftet und für später zurückgelegt worden waren und nun gerade ausreichten, um das Überleben zu sichern. Etwas mehr als die Hälfte der Witwen war aber nach der Liste des Jahres 1737 erwerbstätig. Einige von ihnen versuchten sich mit Spinnen über die Runden zu bringen, wie die Witwen des alten und des jungen Christoph Hallauer, die Witwe von Michel Zimmermann sowie die Witwen von Georg Krügenmeyer und Peter Krügenmeyer. Herrn Firmonts Witwe und Johann Leonhard Köhlens Witwe betätigten sich als Krämerinnen. Andere Frauen führten die Handwerksbetriebe ihrer Männer weiter: Friederich Philipps Witwe die Schmiedewerkstatt, Georg Geißbauers Witwe die Metzgerei, Philipp Firmonts Witwe die Rotgerberei, die Witwe von Velten Rosenkrantz den Leiendeckerbetrieb, Witwe Arbentz die Schuhmacherwerkstatt, die Witwe von Bernhard Hauf die Leinenweberei und die Witwen von Jacob Krämer, Peter Krämer und Melchior Reichert die Bäckereien. Damit belegen diese Frauen zum einen, wie weit gefächert die Palette der von Witwen geleiteten Handwerksbetriebe sein konnte. Sie zeigen zum anderen aber auch, dass es ihnen

[233] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 12-15.
[234] Vgl. hierzu Alfred Höck, Witwen und ihre „Hantierung" zu Neukirchen (am Knüll) im Jahr 1775, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Bd. 6 (1978), S. 74-79.
[235] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 18-23.
[236] Zur Witwe von Johann Leonhard Köhl s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 123, Nr. 2169.
[237] Zu Hanß Nicol Lungen Witwe s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 147, Nr. 2610.

zumindest in einigen der genannten Handwerke gestattet war, den Betrieb als Witwe so lange weiterzuführen, wenn auch wohl nur mit Hilfe eines Gesellen oder unverheirateten Sohnes, so lange sie nur ordnungsgemäß die Zunftbeiträge entrichteten und sich nicht wieder verheirateten.[238] Die Frau des Schuhmachers Arbentz lebte immerhin schon seit 1714 im Witwenstand, Jacob Krämer, der Bäcker, war bereits seit 1723 tot und der Hufschmied Friederich Philipp 1725 verstorben.[239]

Wie beeindruckend die Liste der von den St. Johanner Witwen geführten Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer Vielzahl und Vielfalt auch sein mag, so ist sie doch nicht vollständig, denn ein Blick in die Ungeldregister zeigt, dass 1737 in St. Johann vier verwitwete Frauen – die Witwen von Hanß Nicol Arbentz, Jacob Krämer, Peter Krämer und Melchior Reichert – als Bierwirtinnen tätig waren und das nicht nur zum Teil schon sehr lange, sondern zum Teil auch überaus erfolgreich.[240] Somit spiegelt die Liste des Jahres 1737 nicht das volle Spektrum der beruflichen Aktivitäten von Witwen wider, sondern ist um das Wirtsgewerbe zu erweitern, das einer verwitweten Frau im 18. Jahrhundert durchaus eine berufliche Perspektive bot. Dass der Stadtschreiber die Betätigung im Wirtsgewerbe bei den Witwen verschwieg, während er sie bei den männlichen Haushaltsvorständen sorgfältig vermerkte, kann unbewusst oder absichtlich geschehen sein. Der Effekt ist in beiden Fällen jedoch der gleiche: Das Wirtsgewerbe erscheint in der Liste des Jahres 1737 als ein rein männliches Gewerbe. Im Unterschied dazu war in der Liste des Jahres 1716 die Betätigung von Frauen im Wirtsgewerbe verzeichnet. Auch war sie vollständig, denn ein Vergleich zwischen Liste und Registern zeigt, dass in dem genannten Jahr zwei Witwen ihr Auskommen als Wirtin suchten: die Schwanenwirtin Rotsch und die Bierwirtin Arbentz. Allerdings hatte der Stadtschreiber 1716 bei den beiden Witwen die zum „würth“ analoge Bezeichnung „würthin“ vermieden und stattdessen den neutralen Begriff „würthey“ verwendet, um ihr Gewerbe zu benennen. Da es sich in beiden Fällen um den gleichen Stadtschreiber handelt, liegt die Annahme nahe, dass er der Tätigkeit von Witwen im Wirtsgewerbe gewisse Vorbehalte entgegenbrachte. Wenn es jedoch um deren Steuerzahlung ging, leistete sich die Stadt, in deren Auftrag der Stadtschreiber tätig war, solche Vorbehalte nicht: Bei der Erstellung der Ungeldregister jedenfalls wurden die Witwen nicht übersehen, sondern ebenso akribisch wie alle anderen Wirte verzeichnet. Unverzichtbar für eine annähernd zutreffende Rekonstruktion der Erwerbstätigkeit von Witwen – und dies gilt sicherlich nicht nur für das Wirtsgewerbe – sind die kritische Hinterfragung dieser Listen und ihre Ergänzung durch andere Quellengruppen.[241]

---

[238] Zur Rechtsstellung der Meisterwitwe in Nassau-Saarbrücken s. Oswald Johanni, Zünfte und Zunftrecht in der Grafschaft Saarbrücken 1413-1798, Saarbrücken 1959, S. 94-98.

[239] Zu Philipp(i) s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 175, Nr. 3124.

[240] Von allen St. Johanner Bierwirten hatte 1737/1738 die Witwe von Jacob Krämer mit großem Abstand das meiste Bier verkauft. An zweiter und dritter Stelle standen Melchior Reicherts Witwe und Ludwig Reuther. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 981.

[241] Die für das Wirtsgewerbe festgestellte Praxis unvollständiger Verzeichnung mag sich durchaus auch auf andere Gewerbe erstreckt haben und lässt auch die aus den Gewerbelisten gewonnenen

Wer aber waren nun diese Witwen, die in Saarbrücken und St. Johann als Wirtinnen in Erscheinung traten? In der überwiegenden Zahl handelte es sich bei ihnen um Frauen, die das während des Ehestandes gemeinsam betriebene Wirtshaus nach dem Tod des Gatten weiterführten. Daneben gab es aber auch einige Frauen, die sich im Witwenstand zur Wiederaufnahme des Wirtsgewerbes entschlossen und das in früheren Jahren zusammen mit ihrem Mann betriebene, aber noch zu dessen Lebzeiten geschlossene Wirtshaus erneut öffneten. Eine dieser Frauen war Maria Elisabetha Arbentz. Die Tochter eines Saarbrücker Leiendeckers hatte 1696 den in St. Johann ansässigen Schuhmacher Hanß Nicol Arbentz geheiratet und mit ihm kurz nach der Hochzeit ein Bierwirtshaus eröffnet, das als zusätzliche Einkommensquelle für die in den folgenden Jahren rasch wachsende Familie dienen sollte.[242] 1710 jedoch hatte das Ehepaar Arbentz das Wirtsgewerbe vermutlich aufgrund mangelnder Rentabilität aufgegeben.[243] Als Hanß Nicol Arbentz zu Beginn des Jahres 1714 starb, war seine 45-jährige Witwe für vier Kinder verantwortlich, von denen das jüngste noch keine fünf Jahre zählte. Um ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften, führte sie nicht nur die Schuhmacherwerkstatt weiter und betätigte sich zeitweise als Krämerin, sondern entschloss sich darüber hinaus ein Jahr nach dem Tod ihres Mannes zur Wiedereröffnung des seit knapp fünf Jahren geschlossenen Bierwirtshauses.[244] Der Zeitraum zwischen dem Tod des Ehemannes und der Wiedereröffnung des Wirtshauses, der im Fall der Witwe Arbentz nur ein einziges Jahr betragen hatte, konnte aber auch deutlich länger ausfallen: So entschied sich die Witwe des 1749 verstorbenen Saarbrücker Bäckers Ludwig Philipp Bechtold erst

---

Erwerbstätigenquoten fragwürdig erscheinen. Waren 1716 nach der Gewerbeliste 31,8 % der St. Johanner Witwen erwerbstätig, 1737 sogar etwas mehr als die Hälfte, so waren es nach der Gewerbeliste des Jahres 1741, die lediglich bei fünf der 32 bürgerlichen Witwen eine Tätigkeit verzeichnet, nur noch 15,6 %. Die Witwen von Georg Köhl, Jacob Krämer und Peter Krämer werden als Inhaberinnen von Bäckereien genannt, während die Witwen von Hanß Georg Korn und Philipp Dieterich Firmond jeweils einen „Kramladen“ betrieben. In Saarbrücken wurde bei fünf der 27 Witwen eine Erwerbstätigkeit verzeichnet: Demnach führten die Witwe des Hafners Friedrich Mettel, die des Strickers Jacob Bruch und die des Bäckers Caspar Dechert die Handwerksbetriebe ihrer Männer weiter, Georg Pfeilstückers Witwe betrieb einen „Krahm“ und die Witwe von Barthel Löw ein Wirtshaus. Dieser Rückgang der Gewerbetätigkeit von Witwen muss aber nicht zwangsläufig ein tatsächlicher Rückgang gewesen sein, sondern kann ebenso gut auf die bewussten und unbewussten Auslassungen derer zurückgehen, die die Listen erstellten. Im Hinblick auf das Wirtsgewerbe werden die Auslassungen in der Gewerbeliste des Jahres 1741 insofern transparent, als nur die Inhaber und Inhaberinnen von Schildwirtschaften verzeichnet wurden und daher auch nur bei einer einzigen Witwe, der Witwe von Barthel Löw, Wirtin des alteingesessenen Wirtshauses „Zum Bären“ in Saarbrücken, die Tätigkeit als Wirtin vermerkt wird. Bei der Witwe von Caspar Dechert, die 1741 in Saarbrücken als Bierwirtin tätig war, suchen wir daher den entsprechenden Hinweis vergeblich und erfahren nur, dass sie eine Bäckerei hatte. Auch bei den drei in St. Johann tätigen Wirtinnen, den Witwen von Melchior Reichert, Jacob Krämer und Peter Krämer, fehlt der Hinweis auf das Wirtsgewerbe, weil sie keine Schildwirtschaften, sondern lediglich Bierwirtshäuser führten.

[242] Zur Familie Arbentz s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 7, Nr. 61; Fritz Kirchner, Beiträge zur Schweizer Einwanderung nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Familie Arbentz, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 11 (1978), S. 272-275.

[243] Zum letzten Mal ist Hanß Nicol Arbentz im vierten Quartal 1709/1710 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 964.

[244] Zum ersten Mal ist die Witwe Arbentz für das dritte Quartal 1714/1715 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 968.

1756, das lange Jahre mit ihrem Mann betriebene, aber bereits seit 1745 geschlossene Bierwirtshaus erneut für Gäste zu öffnen.

Zum dritten gab es neben den Witwen, die das Wirtshaus nach dem Tod des Mannes weiterführten oder aber von neuem öffneten, auch einige wenige Witwen, die den Wirtsbetrieb aufnahmen, ohne dass sie zu Lebzeiten ihres Mannes in diesem Gewerbe tätig gewesen wären. Eine von ihnen war Anna Maria, die Witwe von Claude Aymier, einem französischen Offizier, die am 3. April 1724 vor dem St. Johanner Stadtgericht erschien und um die Erlaubnis bat, „auf Ihrer Mutter ererbtem Hauß, Zum Schwanen, Würthschaft treiben zu dörfen, gestalten Sie sich albereits deßhalben bey dem Herrn Rath Schmiten angemeldet, und darüber anhero an das Statt-Gerichte verwießen worden seye“.[245] Anna Maria Aymier war die 1686 geborene Tochter des St. Johanner Bäckers und Wirts Johann Georg Rotsch. Ihre Mutter hatte nach dem Tod von Anna Marias Vater – er war im März 1700 gestorben – das Wirtshaus zunächst bis 1708 weitergeführt. Nach einer langen Unterbrechung, deren Gründe nicht überliefert sind, die aber möglicherweise mit der Eheschließung ihrer Tochter zusammenhängen, hatte sie 1715 noch einmal den Wirtshausbetrieb aufgenommen, diesen aber wieder recht schnell aufgegeben.[246] Nach ihrem Tod 1721 war das Haus in Anna Marias Besitz übergegangen, die sich nun im Jahre 1724 an eine Neueröffnung des elterlichen Gasthauses „Zum Schwanen“ wagte, um den Unterhalt für sich und ihre Tochter zu verdienen. Das Stadtgericht entschied, „daß weilen Comparentin einen außerländischen Mann und zwar einen ohnverbürgerten Officier gehabt, mithin das Bürgerrechte nicht, sondern solches noch anzunehmen habe, weniger nicht noch zur Zeit mit convenablen Meubles zur Schildwürthey nöthig, versehen seyn mögte, wolte man sich bey hoher obrigkeit deßwegen befragen, indeßen Sie noch biß dahin einzuhalten“.[247] Nicht ihre Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht wurde als Grund dafür angegeben, warum die Wirtsgerechtigkeit nicht sofort erteilt wurde, sondern die Tatsache, dass sie zum ersten keine Bürgerin war und zum zweiten noch nicht mit der seit der Wirtsordnung des Jahres 1715 verbindlich vorgeschriebenen Ausstattung versehen war. Aber bereits am 17. April 1724 erhielt Anna Maria Aymier nach neuerlichem Vorsprechen und nach Erlangung des Bürgerrechts vom Stadtgericht die Erlaubnis, „die Schild-Würthey anzufangen“.[248]

Wie die genannten Beispiele zeigen, gab es im Unterschied zum Handwerk, das einzig und allein eine Weiterführung des Betriebes durch die hinterbliebene Ehefrau vorsah, keinesfalls aber eine Neueröffnung zuließ, im Wirtsgewerbe wesentlich großzügigere Regelungen. Als Voraussetzungen mussten die Witwen lediglich zum einen das Bürgerrecht mitbringen und

[245] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 26.
[246] Zum Geschäftsverlauf s. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 955-969; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 178.
[247] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 26.
[248] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 27. Die Erlangung des Bürgerrechtes war auch im 18. Jahrhundert nicht an den Ehestand gebunden.

zum anderen die vorgeschriebene Wirtshausausstattung nachweisen. Falls sie den Bürgerinnenstatus nicht besaßen, so konnten sie diesen ohne große Mühe erwerben, zumindest wenn sie, wie Anna Maria Aymier, die Tochter eines Bürgers waren. Die größte Hürde dürfte für sie in der Zahlung der Gebühr gelegen haben, die dem Stadtgericht für seine Bemühungen zustand: 1727 zahlte die Witwe Aymier fünf Gulden „vor Ihr würthey-Imbß", womit sie „deß würcklichen Imbßes dechargiret" war.[249] Die Wirtin musste die vergleichsweise hohe Summe also nicht unmittelbar mit der Eröffnung ihrer Schildwirtschaft begleichen, was ihr eine Atempause verschafft haben dürfte; warum sie allerdings nicht die Gelegenheit nutzte, die Gerichtsleute in ihr Haus einzuladen und von Küche und Keller zu überzeugen, bleibt unklar. Da es im Unterschied zum zünftig organisierten Handwerk weder eine Ausbildung mit einer streng reglementierten Laufbahn noch einen Vorschriftenkanon gab, der verbindlich regelte, unter welchen Bedingungen der Betrieb nach dem Tod des Mannes weitergeführt werden durfte, ist es leicht nachvollziehbar, dass das Wirtsgewerbe eine besondere Anziehungskraft auf Witwen ausübte.[250] Andererseits ist es erstaunlich, dass gerade dieses Gewerbe den Witwen offen stand. Denn wo lauerten größere Gefahren für die Sittlichkeit und wo war die Keuschheit der Witwe mehr bedroht als im Wirtshaus mit seinen nicht selten betrunkenen Besuchern? Aber liefen nicht auch die männlichen Gäste Gefahr, verführt und somit zum Opfer unordentlicher Sexualität zu werden? Denn die Witwe wurde, zumindest im theologischen Diskurs und in zeitgenössischen Moralschriften, als eine Frau angesehen, deren sexuelle Lust in der Ehe geweckt worden war und die nun nach dem Tod des Gatten ihre Triebe gewissermaßen zwangsläufig mit anderen Männern zu befriedigen suchte.[251] Unter dieser Perspektive hätte gerade das Wirtsgewerbe als das für Witwen am wenigsten geeignete Gewerbe angesehen werden können. Aber während des gesamten 18. Jahrhunderts wurde in Nassau-Saarbrücken keine Verordnung erlassen, in der den verwitweten Frauen aus oben angeführten Gründen eine Tätigkeit in diesem Gewerbe untersagt wurde. Ebenso wenig wurde eine Altersgrenze vorgeschrieben, die eine Witwe erreicht haben musste, um als Wirtin tätig werden zu dürfen, obwohl man dieses bei einem ersten Blick auf die Altersstruktur der Frauen durchaus annehmen könnte.[252] So lag das Durchschnittsalter der St. Johanner Witwen bei 49,7 Jahren, das der Saarbrücker mit 45,6 Jahren etwas niedri-

[249] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 28.
[250] Zu den normativen Aspekten des Witwenrechts s. Peter-Per Krebs, Die Stellung der Handwerkerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Regensburg 1974.
[251] Hufton, Frauenleben, S. 313.
[252] Im Unterschied dazu spielte im 19. Jahrhundert das Alter einer Witwe bei der Gewährung des Witwenrechts auf Weiterführung eines Wirtshauses durchaus eine Rolle. Fälle, wie der einer 29-jährigen Witwe und Mutter von drei Kindern, der 1855 zunächst die Konzession zum Weiterführen des Wirtshauses mit der Begründung versagt wurde, dass es „in mancher Beziehung stets bedenklich bleiben muß, jungen Wittwen den Betrieb einer Wirthschaft zu gestatten", waren im 19. Jahrhundert keine Seltenheit. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 281, Bl. 73. Älteren Witwen hingegen wurde eher eine Konzession erteilt, weil sie als „bejahrte" Frauen „wenigstens einiger Maßen eine Garantie" für eine ordentliche „Wirthschaftsführung" bieten könnten, wie es in einem Gutachten des Jahres 1846 heißt. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 286, S. 205.

ger.[253] Von den 22 St. Johanner Witwen, deren Alter genau ermittelt werden konnte, waren 18 und damit 81,8 % über 40 Jahre alt, als sie das Wirtshaus in alleiniger Verantwortung übernahmen. Damit war die Mehrzahl der Witwen gewissermaßen in einem „ungefährlichen" Alter, denn hatte eine Frau einmal die 40 erreicht, so galt sie als Matrone, die keine große Bedrohung mehr für die Sittlichkeit darstellte. Dass die Saarbrücker und St. Johanner Witwen, die einem Wirtshaus vorstanden, fast alle im vorgerückten Alter waren, hing jedoch mit biologischen Gegebenheiten und nicht mit gesetzlichen Vorschriften zusammen. Denn es gab auch nicht wenige Frauen, die noch jung waren, als ihre Männer starben und sie sich für das Weiterführen des Wirtshauses oder aber das Einsteigen in das Wirtsgewerbe entschieden. 30 Jahre alt war die Saarbrücker Bierwirtin Carolina Margaretha Dechert, die 1760 nach dem Tod ihres Mannes das Bierwirtshaus weiterführte, 30 Jahre alt war auch Anna Margaretha Haldy, als ihr Mann 1780 starb und sie die alleinige Verantwortung für die Saarbrücker Posthalterei mit der damit verbundenen Schildwirtschaft übernahm. 29 Jahre alt waren Sophia Catharina Dietrich und Dorothea Catharina Frantz: Die erste führte nach dem Tod ihres Mannes 1763 das Haus „Zum weißen Roß" in Saarbrücken, die zweite seit 1774 die St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Adler" alleine weiter. 26 Jahre alt war Anna Maria, die Witwe des 1703 verstorbenen St. Johanner Metzgers Hanß Georg Reiß, die nach dem Tod ihres Mannes ein Bierwirtshaus eröffnete.[254] Eine der jüngsten Witwen war Susanna Margaretha, Ehefrau von Johann Samuel Beilstein, die beim Tod ihres Mannes 1761 erst 22 Jahre alt war, dennoch aber keine, zumindest keine überlieferten Probleme hatte, auch im Witwenstand als Saarbrücker Bierwirtin tätig zu sein. Der Stadt war es offenkundig wichtiger, dass sich die Frauen aus eigener Kraft ernähren konnten, als dass sie der städtischen Armenunterstützung bedurften und so der Allgemeinheit zur Last fielen oder gar das zum Lebensunterhalt nötige Geld durch Prostitution zusammenbrachten.

Auch unter den verheirateten Wirtinnen waren einige sehr junge Frauen: So zählte Catharina Sophia, Gattin von Johann Heinrich Huss, erst 18 Jahre, als sie als Wirtin in die Öffentlichkeit trat, und Anna Maria Firmond war gerade einmal 16 Jahre alt, als sie sich zusammen mit ihrem 23-jährigen Mann Johann Conrad selbstständig machte. Aber während bei diesen jungen Wirtinnen ein Ehemann vorhanden war, der das Geschehen im Wirtshaus überwachen konnte, fehlte bei jungen Witwen eine solche Kontrolle, ohne dass dies jedoch als Grund für eine Verweigerung der Gewerbeausübung angesehen wurde. Auch die Tatsache, dass im Witwenhaushalt noch junge unverheiratete Töchter lebten, stellte kein Problem dar, wurde nicht einmal thematisiert, wie das Beispiel von Aymiers Witwe belegt, die als 37-jährige Frau

[253] Von 22 der insgesamt 31 zwischen 1700 und 1800 in St. Johann tätig gewordenen Witwen konnte das Alter genau ermittelt werden. Die Altersangabe der Saarbrücker Witwen bezieht sich nur auf die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tätig gewordenen 14 Witwen, von denen bei zehn das Alter genau ermittelt werden konnte.

[254] Zu Anna Maria Reiß, geb. Baum s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 183, Nr. 3236. Zu ihrem Getränkeabsatz s. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 959.

und Mutter einer 15-jährigen Tochter ohne größere Verzögerung die Erlaubnis erhielt, das Gasthaus „Zum Schwanen“ zu führen. In ihrem Haushalt gab es auch keine andere männliche Person, die als Kontrollinstanz hätte fungieren können: Ihre Eltern waren tot, die Schwiegereltern, sofern sie überhaupt noch lebten, nicht in der Stadt wohnhaft, ein Schwiegersohn kam erst ins Haus, als die Weinschenke schon so gut wie geschlossen war.[255] Und so lebten und arbeiteten in dem Haus in der Nähe des St. Johanner Brückentores jahrelang drei Frauen: Die Wirtin Anna Maria, ihre Tochter Anna Margaretha und eine Magd.

Die Dauer der Gewerbetätigkeit der Witwen fiel sehr unterschiedlich aus: So waren die St. Johanner Witwen während des 18. Jahrhunderts im Schnitt 18 Quartale lang tätig, eine Zahl, hinter der sich jedoch eine große Bandbreite verbirgt, die von einem einzigen Quartal bis zu 55 Quartalen reicht.[256] Natürlich führte nicht jede Frau, die Witwe geworden war, den Betrieb weiter, vielmehr schlossen einige Witwen das Wirtshaus unmittelbar mit dem Tod ihres Mannes.[257] Andere waren nur noch kurze Zeit tätig, sei es, dass sie noch die vorhandenen Wein- oder Biervorräte abzusetzen versuchten, sei es, dass sie interimistisch die Geschäfte führten, bis die Übergabe an die Erben geregelt war. Als der St. Johanner Ochsenwirt Johann Conrad Firmond im Januar 1757 starb, betrieb seine Witwe Anna Maria das Gasthaus nur noch einige Wochen weiter und zog sich dann aus dem Gewerbe zurück.[258] Auch Anna Elisabetha, die Witwe von Hans Nickel Kiefer, führte die St. Johanner Schildwirtschaft „Zum Stiefel“ nach dem Tod ihres Mannes 1729 nur noch ein viertel Jahr lang offiziell weiter.[259] Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits 76 Jahre alt und übergab sicherlich nicht zuletzt aus diesem Grund das Gasthaus rasch an ihre Tochter und deren zweiten Mann Johann Philipp Reuther, der nun in den Ungeldregistern als Wirt verzeichnet wird.[260]

Etwas länger waren diejenigen Witwen tätig, die das Wirtshaus gewissermaßen als Überbrückung bis zu ihrer Wiederverheiratung führten. Diese in aller Regel jüngeren Frauen verdienten so lange ihren Lebensunterhalt als Wirtin, bis sie wieder einen Partner gefunden hatten. Recht schnell gelang dies Anna Maria Löw, die zu Beginn des Jahres 1745 ihren Mann ver-

[255] Das Wirtshaus wurde Ende des Jahres 1732 für einige Jahre geschlossen. Im Jahr der Schließung hatte ihre Tochter den Pelzhändler Johann Jacob Pröbster geheiratet.

[256] Diese Zahl ist eine Mindestzahl, da nur die Quartale gezählt wurden, für die auch Ungeldregister vorliegen. Lücken in deren Überlieferung wurden nicht ergänzt, weil vor allem in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein Teil der Wirtshäuser nicht immer kontinuierlich geöffnet war.

[257] Der Anteil derer, die mit dem Tod des Ehemannes das Wirtshaus aufgaben, ist schwer zu bestimmen, da hierfür bei jedem Verschwinden eines Namens aus den Ungeldregistern überprüft werden müsste, ob diesem Verschwinden der Tod des Wirtes oder lediglich die Beendigung der Gewerbeausübung zugrunde lag.

[258] Sie ist nur für das erste Quartal des Jahres 1757 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 998.

[259] Sie ist nur für das erste Quartal 1729/1730 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 446. Dass das 1733 erteilte Schildwirtschaftsprivileg auf ihren Namen ausgestellt wurde, hing damit zusammen, dass sie die Besitzerin des Hauses „Zum Stiefel“ war. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2905, S. 51 f.

[260] Er ist bereits für das zweite Quartal 1729/1730 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 446.

loren hatte und bereits ein Jahr später erneut heiratete.[261] Nicht alle gingen jedoch so rasch eine neue eheliche Verbindung ein. Zwischen dem Tod des Ehemannes und Wiederverheiratung lagen nicht selten mehrere Jahre. Die Saarbrücker Bierwirtin Carolina Margaretha Dechert beispielsweise war bereits Ende des Jahres 1760 Witwe geworden, schritt erst im Sommer 1764 zu einer neuen Ehe. Beide Frauen gaben mit ihrem erneuten Eintreten in den Ehestand ihre Tätigkeit als Wirtin auf. Aber nicht alle Witwen, die eine weitere Ehe eingingen, schieden aus dem Gewerbe aus. Allerdings wurden sie aus den Registern gestrichen und an ihrer Stelle der neue Ehemann verzeichnet, auch wenn sich in der Führung des Wirtshauses nichts änderte.[262] Dies gilt es im Hinblick auf die Dauer der Gewerbetätigkeit der Frauen zu bedenken. War beispielsweise Catharina Justina nach dem 1750 erfolgten Tod ihres Mannes Johann Daniel Eichacker noch ein Jahr als Kranzwirtin in den Registern belegt, so ist sie aus den Registern des Jahres 1752 verschwunden. Als neuer Name taucht dort ein gewisser Caspar Stötzel auf, der als Wirt eines neu eröffneten Wirtshauses erscheinen könnte, in Wahrheit aber der zweite Ehemann von Catharina Justina war. Obwohl Stötzel, der zuvor nicht als Wirt tätig war, als Maurermeister sein Handwerk außer Haus betrieb und damit die Führung des Wirtshauses zumindest tagsüber seiner Frau oblag, wurde mit der im Januar 1752 erfolgten Hochzeit das Wirtshaus auf ihn umgeschrieben. Auch Johann Jacob Groß könnte man für den Wirt eines neu eröffneten Wirtshauses halten, wüsste man nicht, dass er der zweite Ehemann der St. Johanner Adlerwirtin Dorothea Catharina war, die als Witwe von Johann Georg Philipp Frantz von 1774 bis in die erste Hälfte des Jahres 1779 in den Registern verzeichnet wird und dort nach ihrer Hochzeit im Juli 1779 ihrem neuen Ehemann Platz machen musste.

Die Änderung in den Registern erfolgte unmittelbar mit der neuen Eheschließung: So wurde Carolina Elisabetha, die Witwe von Johann Philipp Hufschlag, noch für das erste Quartal 1780 verzeichnet, während bereits im zweiten Quartal ihr zweiter Ehemann Carl Streuber notiert wurde, den sie im April 1780 geheiratet hatte. Auch Anna Margaretha, Witwe des Saarbrücker Wirtes und Posthalters Georg Friedrich Haldy, die ihren Mann nach nur kurzer Ehe im August 1780 verloren hatte und nicht nur ihre drei kleinen Töchter, sondern auch noch ein unmündiges Kind aus der ersten Ehe ihres Mannes zu versorgen hatte, hörte mit

[261] Zum letzten Mal ist sie für das erste Quartal 1746 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 453. 1746 hat eine „Philipps Löwen Wittiben“ „bey ihrer weiterer Verheurathung“ ein Inventar aufstellen lassen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3649, Bl. 5. Zu ihr und ihrer Familie s. Kirchner, Die Familie Löw, S. 452, Nr. 19.

[262] Diese Regelung wurde erst im 19. Jahrhundert geändert. Seit (spätestens) 1855 wurde zugestanden, „daß durch die Wiederverheirathung einer zur Schenkwirthschaft concessionirten Wittwe das Recht derselben zur Fortführung des Wirthschafts-Gewerbes auf eigenen Namen durchaus unberührt bleibe, daß daher in solchem Falle weder der Fortbestand der Wirthschaft – sofern dieselbe nicht etwa dem ausdrücklichen Verlangen der Betheiligten gemäß auf den Mann umgeschrieben werden soll – an eine erneute Prüfung der örtlichen Bedürfnißfrage geknüpft, noch auch der Wirthin die Abtretung der Wirthschafts-Concession an ihren zweiten Ehemann“ von den Behörden auferlegt werden dürfe. LA SB, Best. Dep. Illingen, Nr. 1215, ohne Pag.

ihrer zweiten Ehe nicht auf, als Wirtin tätig zu sein. Offiziell aber führte sie das Haus nur bis zur Eheschließung mit Johann Anton Haldy, dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, im April 1784 weiter.[263]

Andere Witwen waren so lange tätig, bis ihre Kinder auf eigenen Füßen standen, und sie das Wirtshaus an die nächste Generation übergeben konnten, was in aller Regel nicht mit dem Erreichen der Großjährigkeit, sondern mit der Eheschließung eintrat – wie spät auch immer diese erfolgte. Catharina Margaretha, Witwe des St. Johanner Metzgers Johann Ludwig Schmidtborn, lenkte nach dem Tod ihres Mannes 1723 die Geschicke des Gasthauses „Zum Schafe“ weiter, obwohl ihr Sohn Johann Philipp, der später das Haus übernehmen sollte, damals schon 33 Jahre alt war.[264] Erst nachdem er im Sommer 1729 im Alter von 40 Jahren geheiratet hatte, löste er seine Mutter in der Führung der Schildwirtschaft ab.[265] Nicht wenige Witwen waren aber auch nach der Eheschließung desjenigen Kindes, das später einmal das Wirtshaus führen sollte, tätig. Die St. Johanner Stiefelwirtin Anna Elisabetha Reuther hatte nach dem Verlust ihres zweiten Mannes – er starb im Mai 1751 – noch einige Zeit die Zügel in der Hand, obwohl ihr Sohn aus erster Ehe, Johann Daniel Bruch, bereits seit November 1751 verheiratet war. Erst mit Beginn des Jahres 1753 wird er in den Registern als der verantwortliche Wirt genannt. Auch die Lammwirtin Anna Margaretha Schmidtborn übergab nach dem Tod ihres Mannes 1766 nicht direkt an die nächste Generation, sondern war noch bis 1768 in den Registern verzeichnet, obwohl ihr Sohn Georg Philipp bereits 1766 geheiratet hatte und sie in der Führung der großen St. Johanner Schildwirtschaft unterstützte.[266]

Bereits die zuletzt genannten Witwen belegen, dass es bei ihnen zwar auch, aber nicht ausschließlich um die Verfolgung einer Weitergabestrategie ging, hätte doch mit erfolgter Eheschließung desjenigen Kindes, das zur Weiterführung des Wirtshauses vorgesehen war, sofort der Stab weitergegeben werden können. Es muss daher für die Frauen auch Gründe gegeben haben, die nichts mit ihren Kindern zu tun hatten, sondern die in ihnen selbst und ihrer Lust an der Tätigkeit lagen. Vollends deutlich wird dies bei kinderlosen Witwen, die zu-

[263] Kirchner hat den Namen der Witwe fälschlich mit Maria Margaretha angegeben. Auch ihr Geburtsjahr ist falsch. Kirchner, Die saarländischen Nachkommen des Christian Haldi, S. 10, Nr. 11. Seit dem vierten Quartal 1780 ist die Witwe von Georg Friedrich Haldy in den Ungeldregistern belegt. Ab dem zweiten Quartal 1784 wird ihr zweiter Ehemann Johann Anton Haldy aufgeführt. Die Literatur zur Nassau-Saarbrücker Postgeschichte, die bislang von der Posthalterin Anna Margaretha, der Witwe von Georg Friedrich Haldy, noch keine Kenntnis genommen hat, ist bezüglich der Abfolge der Posthalter zu korrigieren.

[264] Johann Ludwig Schmidtborn wird von Luckenbill als Ochsenwirt bezeichnet. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 203, Nr. 3601. In einem Stadtgerichtsprotokoll wird Johann Ludwig Schmidtborn 1722 jedoch eindeutig als Gasthalter „Zum Schafe“ bezeichnet. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 36. Johann Ludwig Schmidtborns Witwe ist vom dritten Quartal 1722/1723 bis inklusive des zweiten Quartals 1729/1730 als Wirtin belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 442-446.

[265] Er ist zum ersten Mal für das dritte Quartal 1729/1730 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 446. Johann Philipp Schmidtborn hat das Haus allem Anschein nach in Gasthaus „Zum Lamm“ umbenannt.

[266] Die Witwe von Johann Philipp Schmidtborn ist vom zweiten Quartal 1766 bis inklusive des zweiten Quartals 1768 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1007-1009.

dem aufgrund ihrer Vermögenslage nicht darauf angewiesen waren, als Wirtin tätig zu sein, wie es bei Anna Elisabetha Schellenberger der Fall war, Witwe des Bäckers, Bierwirts und langjährigen Gerichtsmannes Johann Magnus Schellenberger, die zu den angesehenen und vermögenden Bürgerfamilien der Stadt gehörte und nach ihrer Verwitwung 1762 noch mehr als sechs Jahre lang Bierwirtin in St. Johann war, obwohl sie beim Tod ihres Mannes bereits 72 Jahre zählte.[267] Ein wesentlicher Grund für ihr langes Aushalten dürfte in einer hohen Identifikation mit ihrer Arbeit zu sehen sein. Es wäre daher verkürzt zu sagen, dass alle Witwen das Gewerbe aus materieller Bedrängnis betrieben oder als Überbrückung bis zu einer neuen Eheschließung oder Weitergabe an die Kinder sahen. Das Beispiel der Witwe Schellenberger macht aber auch deutlich, dass im Saarbrücker und St. Johanner Wirtsgewerbe – im Unterschied zum Handwerk – kein männlicher Erbe bereit stehen musste, damit eine Wirtin auch im Witwenstand tätig bleiben durfte. Es war der Obrigkeit schließlich bekannt, dass Anna Elisabetha Schellenberger keine Kinder hatte, an die sie das Wirtshaus hätte weitergeben können.

Aufgrund der unterschiedlichsten Motive und Ausgangssituationen gab es keine feste Altersgrenze, bei deren Erreichen die Frauen den Gewerbebetrieb aufgaben. Nur wenige Frauen waren jenseits der 70 noch aktiv, wie die Witwe Schellenberger, die mit ihren 72 Jahren noch nicht ans Aufhören dachte, oder die Witwe Dechert, die 1764 als 67-jährige Frau noch einmal für weitere viereinhalb Jahre tätig wurde, weil sie nicht wollte, dass das von ihr und ihrem Mann bereits in den 1720er Jahren eröffnete Bierwirtshaus nach dem Tod ihres Sohnes, der es 1753 übernommen hatte, und dem Ausscheiden ihrer Schwiegertochter, die es bis 1764 im Witwenstand weitergeführt hatte, geschlossen wurde. Die meisten Witwen hörten hingegen früher auf: So ließen sich die langjährigen Bierwirtinnen Reichert und Krämer 1743 „wegen alters“ – Melchior Reicherts Witwe war 64 Jahre alt, die Witwe von Jacob Krämer etwas jünger – aus der Bürgerschaft ausschreiben und stellten damit auch ihre Gewerbeausübung ein.[268] Wohl weniger ihr Alter als vielmehr die mangelnde Rentabilität ihres Wirtshauses dürfte für Anna Maria Aymier ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass sie mit 53 Jahren ihre Tätigkeit aufgab. Schon in ihrer Zeit als Wirtin „Zum Schwanen“ waren die Geschäfte nicht allzu gut gelaufen. Als sie zu allem Überfluss für die Erteilung des Schildwirtschaftsprivilegs einen für ihre Verhältnisse zu hohen Betrag an die Landkammer hätte abfüh-

[267] Johann Magnus Schellenberger starb am 22. November 1762. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 25, S. 420, Nr. 908. Die Witwe Schellenberger ist vom ersten Quartal 1763 bis inklusive des ersten Quartals 1769 belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1004-1010. Nach den Angaben im Kirchenbuch starb sie am 4. Mai 1769 im Alter von 79 Jahren und vier Monaten am „Marasmo senili“ und damit an einer körperlichen und geistigen Auszehrung. STA SB, Best. Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 25, S. 427, Nr. 1100. Nach der Bürger- und Gewerbeliste des Jahres 1741 war das Ehepaar Schellenberger wohlhabend. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 45. 1757 spendete Magnus Schellenberger 20 Gulden für das Bürgeralmosen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 482.

[268] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 7.

ren sollen, war sie Ende des Jahres 1732 aus dem Wirtsgewerbe ausgestiegen.[269] 1739 hatte sie jedoch vermutlich aus finanziellen Gründen einen zweiten Versuch gestartet und das Haus als Bierwirtshaus neu eröffnet. Aber auch dieses Mal fanden sich zu wenige Gäste ein. Der geringe Bierabsatz, der weit hinter dem der anderen Wirte zurückblieb, dürfte so demotivierend gewirkt haben, dass sie 1740 das Wirtsgewerbe endgültig aufgab, obwohl ihre wirtschaftliche Lage alles andere als gut war.[270]

Weshalb der Umsatz bei der einen Witwe florierte, bei der anderen aber nicht, lag an Umständen, die sich nicht mehr rekonstruieren lassen. Dass sich aber die Frauen etwa im ersten Jahr nach dem Tod ihres Mannes einer besonderen Unterstützung hätten erfreuen können, die sich in einem regen Besuch ihres Wirtshauses geäußert hätte und somit gewissermaßen einer Art von Witwenversorgung gleichgekommen wäre, scheint nicht oder zumindest nicht generell der Fall gewesen zu sein. Zwar konnten in einigen Fällen die Frauen den Getränkeumsatz im ersten Jahr ihres Witwenstandes bedeutend steigern: Hatten beispielsweise die Eheleute Bischmisheim in den Jahren ihrer gemeinsamen Tätigkeit im Durchschnitt knapp 50 Ohm Bier im Jahr abgesetzt, so verkaufte die Witwe im ersten Jahr nach dem Tod ihres Mannes mit 147,5 Ohm 1707/1708 ein Mehrfaches dieser Menge.[271] Andere Frauen aber mussten einen dramatischen Geschäftseinbruch hinnehmen, wie die Witwe des St. Johanner Leinenwebers Anton Daum, die einen Umsatzrückgang von 127 Ohm auf 19,5 Ohm zu verkraften hatte.[272]

Einerseits sicherte ein Wirtshaus, selbst wenn die Geschäfte nur mäßig liefen, in aller Regel das materielle Überleben einer Witwe und konnte dem nach dem Tod des Ehemannes drohenden Verfall des bisherigen Vermögensstandes meist entgegenwirken. Auf der anderen Seite aber war es, selbst wenn es gut besucht war, als alleiniges wirtschaftliches Standbein nur in den seltensten Fällen so einträglich, dass man damit gut leben konnte. Wenn die Witwen von Melchior Reichert und Jacob Krämer auch Jahre nach dem Tod ihrer Männer wohlhabende Frauen waren, so war dies sicher nicht nur darauf zurückzuführen, dass sie Bierwirtinnen waren. Vielmehr gilt es bei der Einschätzung ihrer guten Vermögenslage mit zu bedenken, dass sie auch Inhaberinnen von Bäckereien waren. Das gleiche gilt für die Witwen von Peter Krämer und Caspar Dechert, die sich 1741 zwar in einer weniger günstigen Lage als die beiden zuvor genannten Frauen befanden, aber immer noch in auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten.[273]

---

[269] Das Register vermerkt für das zweite Quartal 1732/1733 lapidar, die Witwe habe „aufgeben“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 980.

[270] 1737 wird sie als „von wenig güthern“ beschrieben. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2904, Bl. 22. Zu ihrer schlechten Vermögenslage s. auch STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 49.

[271] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 955-963.

[272] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 963, Nr. 964.

[273] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.

Von den 18 Wirtshäusern, die 1741 in St. Johann ihre Pforten geöffnet hatten, befanden sich drei in der Hand von Witwen, während von den – ebenfalls – 18 in Saarbrücken vorhandenen Wirtshäusern zwei von Witwen geführt wurden.[274] Damit lag der Witwenanteil unter den Wirtshausbetreibern in St. Johann bei 16,7 %, in Saarbrücken bei 11,1 %. Der Anteil der Witwen an der Gesamtzahl der Wirte schwankt. So gab es in einigen Jahren keine einzige verwitwete Wirtin, häufig waren eine oder zwei tätig, in einigen Jahren waren es auch deutlich mehr. Die höchste „Witwendichte" wurde in Saarbrücken im Jahr 1764 erreicht, als von den 23 Wirtshäusern fünf in der Hand von Witwen lagen.[275] Dies entsprach einem Witwenanteil von 21,7 %. In St. Johann hingegen ist die höchste Witwendichte für das Jahr 1729 festzustellen: Damals waren die Witwen von Hanß Nicol Küfer, Johann Ludwig Schmidtborn und Claude Aymier sowie die von Heinrich Cornelius, Heinrich Becker, Jacob Krämer und Hanß Nicol Arbentz als Wirtinnen tätig, die ersten drei als Schildwirtinnen, die anderen als Kranzwirtinnen und Bierwirtinnen. Bei einer Gesamtzahl von 20 Wirtshäusern entsprach dies einem Anteil von immerhin 35 %.[276] Die Tätigkeit von Witwen im Wirtshausgewerbe war somit während des 18. Jahrhunderts alles andere als eine marginale Erscheinung.[277]

Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass sich die Saarbrücker und St. Johanner Witwen in ihrer Neigung, ein Wirtshaus weiterzuführen oder neu zu eröffnen, durchaus voneinander unterschieden. Von den 54 Witwen, die für das 18. Jahrhundert nachgewiesen werden konnten, waren 31 in St. Johann, aber nur 22 in Saarbrücken, eine weitere zunächst auf der einen, dann auf der anderen Saarseite, tätig. Zwar gilt es zu bedenken, dass die Saarbrücker Register für die erste Hälfte des Jahrhunderts nur lückenhaft vorliegen und sich bei geschlossener Überlieferung möglicherweise noch die eine oder andere Witwe finden würde. Aber ein Gleichstand dürfte wohl kaum erreicht werden. Es wurden aber nicht nur insgesamt

[274] Zugrunde gelegt wurde jeweils das dritte Quartal des Jahres 1741. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 985. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 673.
[275] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 690, erstes Quartal.
[276] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 178, erstes Quartal.
[277] Im Unterschied zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die seit dem späten 18. Jahrhundert propagierte Ideologie unterschiedlicher Geschlechtscharaktere hatte zur Folge, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein „Tiefpunkt in der weiblichen Gewerbeausübung" erreicht wurde, der auch das Gast- und Schankgewerbe erfasste. Susanne Schötz, Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 168 f. Auch in Saarbrücken und St. Johann ging die Tätigkeit von Witwen im Wirtsgewerbe zurück, obwohl dieses mit seinen haushaltsnahen und dienenden Tätigkeiten dem weiblichen Geschlecht und dem ihm zugeschriebenen Eigenschaften durchaus entsprach. Von den 72 Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern, die es 1815 gab, wurden vier von Witwen geführt, womit der Witwenanteil bei 5,6 % lag. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 449, Bl. 1-6. Ende des Jahres 1835 waren von den 83 Konzessionen, die für St. Johann und Saarbrücken ausgestellt waren, sieben im Besitz von Frauen, darunter sechs Witwen. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 292, 1. Heft. Das entspricht einem Witwenanteil von 7,2 %. 1845 waren von den 84 Konzessionen nur noch drei in weiblicher Hand, davon zwei in Witwenhand, was einem Anteil von 2,4 % entspricht. 1855 hatte sich die Zahl der Konzessionen auf 82 verringert, von denen sechs in der Hand von Frauen waren, darunter vier Witwen. Damit hatte sich der Witwenanteil mit 4,9 % gegenüber 1845 verdoppelt, den Anteil des Jahres 1835 aber nicht wieder erreicht. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 293, 2. Heft.

mehr Witwen in St. Johann als in Saarbrücken tätig, sondern diese betrieben ihr Wirtshaus auch länger als ihre Saarbrücker Kolleginnen. Vergleicht man die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit der in der zweiten Hälfte, so ergibt sich folgendes Bild: Im ersten Untersuchungszeitraum waren die Witwen in St. Johann im Schnitt etwas länger als fünf Jahre tätig, während sie in der zweiten Hälfte nicht einmal mehr auf eine Dauer von vier Jahren kamen.[278] Noch niedriger lag die Durchschnittstätigkeit in Saarbrücken: Dort waren die Witwen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – für das erste lässt sich aufgrund der allzu lückenhaften Quellenlage keine Aussage treffen – im Schnitt gerade einmal zwei Jahre lang tätig.

Dass die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit der Saarbrücker Witwen deutlich geringer ausfiel als die der Witwen in St. Johann dürfte auch mit den unterschiedlichen Heiratschancen der Witwen in den beiden Städten zusammenhängen. So war nach den Untersuchungen Jungs im Stichjahr 1768 „der Anteil der verwitweten Haushalte in St. Johann proportional größer als in Saarbrücken: In St. Johann kommen nämlich auf einen im Witwenstand lebenden Haushaltsvorstand 2,6 in Ehe lebende, in Saarbrücken 3,2. Das hat seine Ursache darin, dass in Saarbrücken, bedingt durch die höhere Zuzugsrate, der Heiratsmarkt größer und somit auch die Chance, nach dem Tode des Ehepartners eine neue Ehe einzugehen, eher gegeben war“.[279] Die Chance einer Wiederverheiratung war, wie bereits angesprochen, von vielen Faktoren abhängig. Das Vorhandensein eines Wirtshauses, vor allem einer gut eingeführten Schildwirtschaft, dürfte eine neue Eheschließung, sofern diese von der Witwe gewünscht wurde, durchaus befördert haben. So hing es sicherlich nur zum Teil mit ihren noch relativ jungen Jahren zusammen, dass die St. Johanner Adlerwirtin Dorothea Catharina, die Witwe von Johann Georg Philipp Frantz, im Alter von 35 Jahren den zehn Jahre jüngeren Johann Jacob Groß heiratete, der ebenfalls aus einer Wirtsfamilie stammte. Ein solcher Altersunterschied, bei dem die Frau deutlich älter war als der Mann, war zwar in der Frühen Neuzeit „nicht unbekannt und konnte gelegentlich dem jungen Mann zum finanziellen Vorteil gereichen“, kam jedoch vergleichsweise selten vor.[280] Zum anderen bot das Vorhandensein eines Wirtshauses aber auch eine Ausgangsbasis, mit der die Witwen ihren Lebensunterhalt bestreiten und damit eine gewisse Unabhängigkeit erreichen konnten. Damit waren sie we-

[278] Für jede einzelne der 31 Witwen wurde ermittelt, wie viele Quartale sie ausweislich der erhaltenen Register tätig war. Da in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Ungeldregister etwas lückenhafter erhalten sind als in der zweiten Hälfte, in der lediglich das Jahr 1776 nicht überliefert ist, bei der Berechnung jedoch nur die erhaltenen Register zugrunde gelegt wurden, ist die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit für die erste Hälfte des Jahrhunderts noch um einiges höher anzusetzen, während sie für die zweite Hälfte abgesehen von der durch die oben genannte Lücke verursachte, aber zu vernachlässigende Ungenauigkeit korrekt wiedergegeben ist.

[279] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 80.

[280] Hufton, Frauenleben, S. 309.

niger als andere verwitwete, aber nicht erwerbstätige Frauen auf eine Wiederverheiratung angewiesen und strebten diese möglicherweise auch seltener an.[281]

Möglicherweise beschränkte sich die Tätigkeit der einen oder anderen vermögenden Witwe vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eher auf „Managerfunktionen" als auf das Bedienen von Gästen. Wenn der Regierungsdiener Harig seiner vorgesetzten Behörde mitteilt, er habe der „Frau Posthalterin Haldy" am 24. August 1782 „abends um ¾ auf acht Uhr" eine landesherrliche Order „deutlich vorgelesen"[282], so zeigt dies zunächst einmal nur, dass sie die verantwortliche Leitung des Hauses inne hatte, nicht aber zwingend, dass sie ihre Gäste auch persönlich bediente. Wenn sich aber die Witwe von Claude Aymier 1728 wegen Übersitzens ihrer Gäste verantworten muss und zu Protokoll gibt, sie sei „nicht Meister im Haußе geweßen", da ein Schweizer Soldat sie zum Ausschank von Wein genötigt habe[283], oder die Witwe von Heinrich Becker 1724 vor Gericht steht, weil sie bei einer Schlägerei in ihrem Wirtshaus zwar persönlich die Wache gerufen hatte, „umb friede zu machen", es aber versäumte, diese Auseinandersetzung wie vorgeschrieben beim Stadtgericht anzuzeigen[284], so belegen diese Fälle nicht nur, dass die Witwen den gleichen städtischen und landesherrlichen Vorgaben wie die anderen Wirte folgen mussten, sondern zeigen ebenso, dass die Frauen tatsächlich in der Wirtsstube standen und Getränke ausschenkten.

Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung

Früher wie heute spielten bei Wirtsehepaaren die Ehefrauen eine wichtige Rolle. Nicht nur bei der Weitergabe und Vererbung der Häuser, sondern vor allem in der Aufgabenverteilung. Die Reduktion der Ehefrau auf die Funktion einer „mithelfenden Familienangehörigen", wie es seit dem 19. Jahrhundert immer wieder formuliert wurde, wird der tatsächlichen Aufgabenverteilung nicht gerecht. In der Frühen Neuzeit, so hat es Wunder bereits vor langem formuliert, bildete das Ehepaar ein „Arbeitspaar", bei dem beide Partner einander zuarbeiteten. Der Frau kamen im 18. Jahrhundert nicht nur die Leitung aller Geschäfte im Haus und die Erziehung der Kinder zu, sondern sie arbeitete auch im Betrieb ihres Mannes mit.[285] Konnte schon ein Handwerksbetrieb selten erfolgreich ohne die Mithilfe einer Ehefrau geführt werden, so war dies bei der Kombination mehrerer Erwerbsquellen, wie sie in der Frühen Neuzeit generell und bei den Wirten speziell üblich war, nahezu unmöglich.

Die Organisation der Haushalte und die Arbeitsteilung hingen von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Wirtshaustyp, dem Handwerk, vom Vermögen, von der Familienphase, von der

[281] Hier müsste eine historisch-demographische Untersuchung ansetzen, die die Zweit- und Drittehen von Witwen nach Alter, Gewerbeausübung und anderen relevanten Kriterien analysiert.
[282] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 580.
[283] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 13.
[284] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.
[285] S. hierzu Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 102.

Jahreszeit und der damit zusammenhängenden Intensität landwirtschaftlicher Arbeiten, von besonderen zeitlichen Belastungen der Hausväter etwa durch ihr Engagement in der städtischen Selbstverwaltung. Während das Handwerk eines Bäckers oder Metzgers im selben Haus ausgeübt wurde, in dem auch das Wirtshaus geführt wurde, gab es auch Handwerke, deren Arbeitsschwerpunkt außerhalb des Hauses lag, wie dies etwa beim Seiler- oder aber Maurerhandwerk der Fall war. Johann Anton Kleber beispielsweise hatte seine Schildwirtschaft am St. Johanner Markt, während seine Seilerwerkstatt aufgrund des Platzbedarfs dieses Gewerbes auf einem Grundstück außerhalb der Stadtmauer lag. Auch der Schwanenwirt Philipp Carl Löw war Seiler und wohl nicht zuletzt aus diesem Grund nach eigener Aussage „selbsten wenig zu Haußе".[286] Bei diesen wie anderen sich vorwiegend außer Haus abspielenden Handwerken lag die Arbeitslast zumindest tagsüber umso stärker auf den Schultern der Wirtin und der ihrer Aufsicht unterstellten weiblichen Haushaltsmitglieder.

Im Wirtshaus fielen keine qualitativ anderen Arbeiten als in anderen Haushalten an, allerdings bestand ein quantitativer Unterschied vor allem zwischen den Schildwirtschaften mit Fremdenbeherbergung und warmer Küche einerseits und den Kranz- oder Bierwirtshäusern andererseits. Dabei waren Hintergrundarbeiten zu verrichten, die für einen reibungslosen Ablauf unverzichtbar waren, Arbeiten, die für den Gast erst dann „sichtbar" wurden, wenn es an ihrer ordentlichen Ausführung mangelte. Hierzu gehörten beispielsweise die Herstellung oder der Einkauf von Getränken und Lebensmitteln sowie deren Pflege und Zubereitung, hierher gehörte die Sauberhaltung des Hauses sowie die Bereitstellung frischer Wäsche. Daneben gab es Vordergrundarbeiten, zu denen alle Tätigkeiten in der Wirtsstube gehören und mit der unmittelbaren Bedienung der Gäste in Zusammenhang stehen.

Welche Arbeiten gehörten nun zu dem Aufgabenbereich der Wirtin und der ihr unterstellten weiblichen Haushaltsmitglieder? Ein Problem bei der Untersuchung dieses Fragekomplexes besteht in der ungünstigen Quellenlage. Da für die Städte keine Selbstzeugnisse von Wirtinnen, Wirtstöchtern oder Mägden vorliegen, ist der direkte Einblick in den Arbeitsalltag dieser Frauen und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung des Gewerbes erschwert. Hinweise liefern lediglich die Stadtgerichtsprotokolle, in denen die Frauen selbst zwar nur vermittelt über den Schreiber zu Wort kommen, aus denen wir aber nebenbei etwas über die Aufgaben erfahren, die die weiblichen Haushaltsangehörigen im Wirtshaus wahrnahmen. Die Küche gehörte entsprechend der allgemeinen Arbeitsteilung zum Bereich der Hausmutter, ihren Töchtern und dem weiblichen Gesinde; sie waren für die Herstellung und den Einkauf der Nahrungsmittel sowie für die Zubereitung der Speisen zuständig.[287] Ebenso oblagen ihnen

[286] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 88.

[287] Im Zusammenhang mit dem Einkauf oder der Zubereitung von Nahrungsmitteln werden in den Gerichtsprotokollen nur Frauen genannt. Vgl. etwa STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 23. Auch in den wenigen Reiseberichten ist in diesem Zusammenhang nur von Frauen die Rede. So waren es die „Töchter des Hauses", die 1807 einem Durchreisendem in einem Gasthaus in Erbach, einem einige Kilometer östlich der beiden Saarstädte gelegenen Dorf, „mit ungewöhnlicher

die Sauberkeit des Hauses sowie die Wäschepflege.[288] Darüber hinaus waren die weiblichen Haushaltsmitglieder auch in der Wirtsstube anwesend und bedienten die Gäste. So wurde die Ehefrau des Saarbrücker Wirtes Hans Peter Schuhmacher am 4. Juli 1712 zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie am Tag zuvor während des Gottesdienstes einen Gast bewirtet hatte.[289] Ihr Mann war vielleicht seiner Christenpflicht nachgekommen, vielleicht war er überhaupt nicht in der Stadt oder aber das Wirtshaus fiel generell in den Zuständigkeitsbereich seiner Frau. Als Philipp Ludwig Krämer, Wirt des St. Johanner Gasthauses „Zur Rose" im Sommer 1725 vor das St. Johanner Stadtgericht geladen wurde, weil in seinem Gasthaus schon seit sechs Wochen fremde Gäste unangemeldet logierten, entschuldigte er sich damit, dass er „bißhero nicht zu Haußе, sondern im Wein Lande geweßen" sei.[290] Auch als im November 1728 eine Schlägerei vom Stadtgericht untersucht wurde, die ihren Beginn unter anderem im Haus des oben genannten Philipp Ludwig Krämer genommen hatte, musste die Verhandlung „biß zu Wiederkunft deß ins Weinlande gefahrenen Rosenwürths" ausgesetzt werden und konnte erst gute drei Wochen später, am 25. November 1728, fortgeführt werden.[291] Das Beispiel des Rosenwirts zeigt, dass die Wirtinnen mitunter wochenlang allein verantwortlich waren. Allerdings standen die Frauen nicht nur bei Abwesenheit der Männer in der Wirtsstube und bedienten die Gäste, schließlich waren sie als Handwerkerfrauen Kundenkontakte gewöhnt und übernahmen auch den Verkauf der Waren. Dass die Wirtinnen in der Wirtsstube standen, geht auch aus den vor Gericht gebrachten Klagen über nicht bezahlte Zechen hervor. Wie zahlreiche Fälle belegen, war das Anschreiben in den beiden Städten gängige Praxis, die jedoch, wie nicht anders zu erwarten, immer wieder zu Konflikten führte, die vor dem Stadtgericht ausgetragen wurden, wenn man sich außergerichtlich nicht einigen konnte. Die Sorge um ausstehende Gelder fiel in den Zuständigkeitsbereich sowohl des Hausvaters als auch der Hausmutter, die beide Verantwortung für die Finanzen des Haushaltes trugen.[292] Dabei weisen die Fälle, in denen die Wirtin vor Gericht zog, darauf hin, dass die Schulden bei ihr gemacht worden waren. So forderte am 12. Juni 1758 die Saarbrücker Wirtin Bruch von der Witwe eines Kutschers einen Geldbetrag, „den der letzterer ihr verstorbener Ehemann der Klägerin debitire". Da die Witwe ohne Verdienst dastand und zu diesem

---

Geschwindigkeit und eben so viel Willigkeit" eine warme Mahlzeit bereiteten. Zit. in: Hermann Joseph Ody, Homburg und Saarbrücken im Jahre 1807, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 185. War ein Wirt ein professioneller Koch dürfte die Essenszubereitung, die ansonsten eine weibliche Aufgabe war, ausnahmsweise in seinen Verantwortungsbereich gefallen sein.

[288] Der Wasserbedarf war in Wirtshäusern größer als in anderen Haushalten. Wasser musste, da nur die wenigsten über eine Wasserversorgung oder einen Hausbrunnen verfügten, von den Frauen, meist von den Mägden, mühsam beigeschleppt werden. S. hierzu Sabine Lorenz-Schmidt, Vom Wert und Wandel weiblicher Arbeit. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Landwirtschaft in Bildern des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1998, S. 161.

[289] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 6.

[290] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 9.

[291] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 15 f.

[292] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 25. In der Einklagung von ausstehenden Zechen wurden ausschließlich der Wirt oder die Wirtin aktiv, nicht aber erwachsene Kinder oder etwa das Gesinde.

Zeitpunkt drei kranke Kinder zu Hause hatte, wurde die Entscheidung bis zu deren Genesung verschoben. Einen Monat später erschien die Wirtin mitsamt der Beklagten vor Gericht und „producirte erstere ihr Wirths Manual, worinnen sich deutlich befindet, daß der Beklagtin Ehemann vor Wein ihr schuldig geblieben 24 alb. 4 d. und auf handtreu an Eydes statt darüber gegeben“. Da sie „auch allenfalls Eydlich zu bestärcken sich offerirte“, wurde die Rechtmäßigkeit der Forderung anerkannt, und die Beklagte zur Zahlung binnen drei Wochen angewiesen.[293]

Auch weitere Aufgaben, wie das Wegbringen der Nachtzettel in den Schildwirtschaften, wurden allem Anschein nach eher von den weiblichen Familienmitgliedern übernommen. Als der Oberschultheiß im Sommer des Jahres 1738 dem Stiefelwirt Johann Philipp Reuther und seinem Schwiegersohn eine Geldstrafe wegen nicht abgegebener Nachtzettel auferlegte, bat Reuther in einer Bittschrift an die Fürstin um Straferlass, weil sie keine Schuld treffe. „Inmaßen, Ich durch meine tochter“, so versicherte Reuther in seinem Memoriale, „verwichenen montag zwischen 6 und 7 uhr abends unsere beyde nachzettuln an die schloßwacht eingesendet, so durch bürgere, welche meine tochter die Zettuln überreichen gesehen, erweißen kann“.[294] Auch Jahrzehnte später lag das Wegbringen der Nachtzettel in weiblichen Händen, wenngleich nun in St. Johann nicht mehr die Töchter der Schildwirte geschickt wurden. Als 1778 der St. Johanner Schwanenwirt Carl Löw angezeigt und vor das Polizeiamt zitiert wurde, weil er angeblich von einem bei ihm logierenden Gast keinen Nachtzettel eingeschickt habe, wurde auch Maria Magdalena Reuß, eine 31-jährige unverheiratete Frau, vernommen. „Wegen Armuth und Unvermögens etwas durch Arbeiten zu verdienen“, erklärte sie, „habe sie sich seit langen Jahren dazu verstanden, daß sie gegen einen kleinen Thaler, so sie von jedem Wirth jährlich bekomme, die Nachtzettel aus verschiedenen Wirthshäußern, als im Bock, Adler, Lamm, Engel, Hirsch, Bären und in der Krone wie auch im Schwanen“ abzuholen und auf die Hauptwache zu bringen.[295]

Andere Belange wie Einkauf und Pflege der Getränke gehörten allem Anschein nach nicht zum Aufgabenbereich der weiblichen Haushaltsmitglieder, sondern zu dem des Wirtes und der seiner Aufsicht unterstellten Knechte.[296] Zwar konnte Wein auch bei ansässigen oder

[293] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 420, S. 59 f. Die Beispiele zeigen, dass die Wirtinnen rechnen, schreiben und lesen können mussten, um erfolgreich im Geschäft tätig sein zu können. Schließlich mussten sie nicht nur im Falle einer Verwitwung in der Lage sein, sich selbst zu behaupten. Zur Buchführung als einer oft von Ehefrauen und Töchtern übernommenen Aufgabe s. Hufton, Frauenleben, S. 212 f.

[294] STA SB, Best. Nassau-Saarbrückische Oberbehörden, Nr. 7, ohne Pag.

[295] LASB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 96.

[296] „Zum Berufsbild des Wirts gehörten Grund- bzw. Spezialkenntnisse der Nahrungsherstellung (meist Eigenerzeugung von Fleisch, Eiern, Gemüse usw.), Lagerung, Konservierung, Getränkepflege ebenso wie solche der unmittelbaren Zubereitung von Speisen und Getränken. Wie im Privathaushalt auch oblag der ‚Hausmutter’ die Verantwortung für die Küche, die für den Keller meist dem ‚Hausvater’. Beide teilten sich in die Schlüsselgewalt“. Heise, Der Gastwirt, S. 82.

reisenden Weinhändlern erworben werden[297], aber nicht selten unternahmen die Wirte höchstpersönlich Einkaufsreisen in die Weinbaugebiete. Nicht nur, weil diese Fahrten mit einer mehr oder weniger weiten Reise verbunden waren, sondern auch, weil das Auf- und Abladen der Fässer schwere körperliche Arbeit war, wurden sie ebenso wie die Pflege der im Keller lagernden Fässer von den männlichen Haushaltsangehörigen übernommen. So war es der Wirt des Gasthauses „Zum wilden Mann" Johann Philipp Immig, der am 17. Dezember 1735 den Küfermeister Bolz rufen ließ, damit dieser „nach einem Metzer Wein-Faß, so geronnen", sah.[298]

Zwar liegen inzwischen zahlreiche Untersuchungen über das frühneuzeitliche Gesinde vor, aber speziell die in städtischen Wirtshäusern dienenden Mägde und Knechte wurden bislang kaum in den Blick genommen und selten mit mehr als ein oder zwei Sätzen bedacht.[299] Immerhin liefert die in den späten 1760er Jahren erfolgte Landesaufnahme einiges, wenngleich mit Vorsicht zu verwendendes statistisches Material. Nach der sogenannten Generaltabelle des Jahres 1768 kamen in Saarbrücken auf 721 Haushalte 337 Gesindepersonen, während in den 304 St. Johanner Haushalten 160 Knechte und Mägde lebten und arbeiteten.[300] Dabei war die Zahl der Mägde einer allgemeinen Tendenz entsprechend auch in Saarbrücken und St. Johann höher als die der Knechte.[301] So standen in St. Johann mit 36 Knechten und 124 Mägden mehr als dreimal so viele Mägde wie Knechte in Lohn und Brot.[302] Von den 337 Gesindepersonen in Saarbrücken war sogar nur etwa ein Fünftel männlichen Geschlechts: Hier standen den 282 Mägden lediglich 55 Knechte gegenüber.[303] Die Zahl der Gesindepersonen hing nicht nur und nicht einmal in erster Linie von den materiellen Verhältnissen eines Haushaltes, sondern von vielen anderen Faktoren ab: etwa davon, welches Gewerbe ausgeübt wurde oder wie viel Land zu einem Haushalt gehörte. Darüber hinaus waren Zahl und Alter

[297] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3504, Bl. 101; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 93.
[298] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 153.
[299] Über das Gesinde in Saarbrücken und St. Johann sind keine Vorarbeiten vorhanden, auf die man sich stützen könnte. Mittlerweile gibt es jedoch über die Lebens- und Arbeitsbedingungen des weiblichen Gesindes einigermaßen gesicherte Erkenntnisse, so dass man bei den folgenden Ausführungen mit Analogieschlüssen sicher nicht allzu falsch liegt. Weniger gut erforscht ist hingegen die Geschichte der männlichen Gesindepersonen. Allgemein zum Gesinde s. Rolf Engelsing, Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt, München 1974, S. 159-237; Gotthardt Frühsorge u.a. (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, Hamburg 1995; Bridget Hill, Servants. English Domestics in the Eighteenth Century, Oxford 1996; Rainer Schröder, Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992. Eine ideengeschichtliche und sozialhistorische Analyse der Situation speziell des weiblichen städtischen Gesindes im 17. Jahrhundert bietet Renate Dürr, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt, New York 1995. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der in den Wirtshäusern beschäftigten Gesindepersonen ist, worauf zuletzt Beat Kümin hingewiesen hat, nach wie vor kaum etwas bekannt.
[300] Zahlen nach: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 75-79.
[301] Dürr, Mägde in der Stadt, S. 19; Susanne Schmidt, „Zu Diensten". Gesinde und Domestiken in der Residenzstadt Kassel, in: Heide Wunder, Christina Vanja, Karl-Hermann Wegner (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 308-320, S. 309.
[302] Zahlen nach: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 79.
[303] Zahlen nach: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 77.

der im Haushalt lebenden Kinder und Verwandten von Bedeutung. Waren die Kinder noch klein, war die Anstellung einer Magd oder eines Knechtes dringlicher, als wenn sie schon richtig zupacken konnten.[304] Aber auch wenn in einem Haushalt bereits größere oder erwachsene Kinder lebten, suchte man, wenn man es sich irgendwie leisten konnte, die tatkräftige Unterstützung durch Gesindepersonen. Die Mehrzahl der Schildwirte scheint sowohl Knechte als auch Mägde gedingt zu haben. Diesen Eindruck vermitteln zumindest die Stadtgerichtsprotokolle, in denen sich bisweilen Hinweise auf die in den Schildwirtshäusern lebenden Gesindepersonen finden lassen, wenngleich die Belege für ein und denselben Haushalt zeitlich meist weit auseinander liegen.[305] Das im Vergleich mit anderen Haushalten größere Arbeitsaufkommen sowie die gute Vermögenslage der Schildwirte machten es sowohl nötig als auch möglich, Gesinde zu verpflichten. Die Pächter der Rathauswirtschaft wurden sogar vertraglich dazu verpflichtet, sich nicht nur einen ausreichenden Bestand an Mobiliar, Betten, Tisch- und Bettwäsche anzuschaffen, sondern mussten sich auch „mit hinlänglichem Gesinde also versehen, daß wegen mangel der Commodität, und erforderlicher Aufwartung keine Klagen“ entstünden.[306] Es lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, wie viele Knechte und Mägde durchschnittlich in den Saarbrücker und St. Johanner Schildwirtschaften arbeiteten, da die oben angeführte Statistik des Jahres 1768 nicht nach der Zahl der in den einzelnen Haushalten lebenden Knechte und Mägde fragt. Auch die Frage, ob die anderen Wirte, deren Arbeitsaufwand geringer war, in gleichem Umfang Gesinde einstellten wie die Schildwirte, lässt sich daher nicht beantworten. Dass der St. Johanner Kranzwirt Georg Ludwig Firmond neben einer Magd auch dringend auf die Mithilfe eines Knechtes angewiesen war, wie aus einer Gerichtsverhandlung Ende des Jahres 1727 hervorgeht, mag weniger mit dem Wirtshausbetrieb im engeren Sinn zusammenhängen als damit, dass er auch als Bierbrauer tätig war und zudem über umfangreichen Landbesitz verfügte, der bestellt sein wollte.[307] Bei allem Mangel an quantitativem Material lässt sich dennoch davon ausgehen, dass auch in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshaushalten mehr Mägde als Knechte beschäftigt waren. Sowohl für mittelalterliche als auch für frühneuzeitliche Haushalte des Gast- und Beherbergungsgewerbes wurde eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Überzahl an weiblichen Gesindepersonen nachgewiesen.[308] In den 60 Haushalten, die 1647

[304] S. hierzu auch Hill, Servants, S. 252.
[305] So erfahren wir, dass der St. Johanner Rosenwirt Philipp Ludwig Krämer 1728 einen Knecht namens Peter Brechholtz und 1734 eine Magd, deren Namen wir leider nicht erfahren, zur Unterstützung in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft gedingt hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 16; Nr. 661, Bl. 28. Der St. Johanner Stiefelwirt, so verrät ein anderes Protokoll, hatte 1719 den Knecht Hanß Heinrich Baum beschäftigt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 12. 1736 diente im Gasthaus „Zum Stiefel“ Anna Margaretha Baum, die vermutlich nur zufällig den gleichen Nachnamen wie der lange Jahre zuvor dort tätig gewesene Knecht trug. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 21.
[306] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 305, ohne Pag.
[307] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 24 f.
[308] Gab es im Mittelalter lediglich in Handwerkerhaushalten mehr Knechte als Mägde, so waren „im Patriziat, bei Beamten und Hofbediensteten, im Handel, im Gaststättengewerbe, den Handwerken mit

in Salzburg im Gast- und Beherbergungsgewerbe tätig waren, arbeiteten 39 männliche und 70 weibliche Dienstboten. 1794 war die Zahl der Wirtshaushalte auf 26 zurückgegangen. Das Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Knechten und Mägden hatte sich dabei vergrößert, indem dort 19 männliche und 47 weibliche Dienstboten beschäftigt waren.[309] Eine Überzahl an weiblichem Personal in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern lässt sich daher, wenngleich für das 18. Jahrhundert nicht belegen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten. Bestätigt wird diese Vermutung durch ein sehr detailliertes Einwohnerverzeichnis der Stadt Saarbrücken aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Hier sind nicht nur die Namen der Familienvorstände, ihr Gewerbe, die Zahl der zur Familie gehörigen Personen wie Söhne und Töchter, männliche und weibliche Verwandte, sondern auch die Zahl der Gewerbsgehilfen sowie der im Haus wohnenden männlichen und weiblichen Dienstboten festgehalten.[310] Danach lebten in den rund 1.100 Saarbrücker Haushalten 294 weibliche und 56 männliche Dienstboten. In den 28 Haushalten, die explizit als Wirtshaushalte geführt werden, waren 30 weibliche und 11 männliche Dienstboten angestellt.[311] Fünf dieser 28 Haushalte arbeiteten ohne Personal, zwölf hatten einen einzigen weiblichen Dienstboten, zwei hatten zwei weibliche Dienstboten, ein einziger Wirtshaushalt hatte vier weibliche Dienstboten angestellt. Sechs Haushalte verfügten sowohl über einen weiblichen als auch einen männlichen Dienstboten, einer hatte sowohl zwei weibliche als auch zwei männliche Dienstboten und ein weiterer zwei weibliche und drei männliche Dienstboten beschäftigt. Diese zuletzt genannten fünf Dienstboten waren im Gasthaus „Zur Post“ angestellt; das Gasthaus „Zum goldenen Wagen“ beschäftigte mit zwei Knechten und zwei Mägden ebenfalls recht viel Personal.

Wie Untersuchungen über die geschlechterspezifische Arbeitsorganisation in frühneuzeitlichen Haushalten gezeigt haben, waren Knechte zum einen „stärker als Mägde für bestimmte Aufgaben eingestellt“ und zum zweiten „in der Regel nicht im Hause selbst, sondern im Stall oder auf dem Feld“ tätig.[312] Auch die Knechte der Saarbrücker und St. Johanner Wirte werden vor dem Stadtgericht überwiegend im Zusammenhang mit Feldarbeiten genannt: So zitierte man den Knecht des Stiefelwirts, den des Lammwirts sowie den Knecht von Georg

---

einem hohen Verkaufsanteil (Metzger, Bäcker), in der Landwirtschaft sowie bei den Angehörigen gelehrter Berufe gleichviele oder sogar mehr Mägde als Knechte beschäftigt“. Peter Ketsch, Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien, Düsseldorf 1983, S. 52.

[309] Franz Eder, Gesindedienst und geschlechterspezifische Arbeitsorganisation in Salzburger Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Frühsorge u.a. (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, S. 41-68, S. 62 f.

[310] STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 1558, Bl. 3-41. Diese Einwohnerliste ist irrtümlich auf das Jahr 1827 datiert worden, muss aber zwischen 1832 und 1834 erstellt worden sein.

[311] Möglicherweise handelt es sich bei den 28 aufgeführten Wirten nur um diejenigen, die das Wirtsgewerbe als Hauptgewerbe betrieben, denn Ende April 1835 waren in Saarbrücken 49 Gast- und Schankwirte konzessioniert. Es ist kaum anzunehmen, dass sich die Zahl der Wirte innerhalb weniger Monate von 28 auf 49 erhöht hat.

[312] Renate Dürr, „Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 115-139, S. 118.

Ludwig Firmond am 21. Juni 1735 vors Stadtgericht, weil sie bei der Rückkehr von der Feldarbeit ordnungswidrig „umb nähern weeg zu haben, über Nicol Stehlingers feld gefahren“ waren.[313] Auch schwere körperliche Verrichtungen im Haus gehörten zu ihren Aufgaben ebenso wie die Sorge für das größere Vieh. Der Saarbrücker Schildwirt und Posthalter Haldy hatte 1770 fünf Knechte beschäftigt, die die Postritte erledigten und sich überwiegend um die für den Betrieb der Posthalterei benötigten Pferde kümmerten.[314] Auch in den anderen Schildwirtschaften waren, wenn Reisende zu Pferd oder mit der Kutsche kamen, die im Haushalt lebenden Männer mit der Versorgung der Pferde betraut. Damit scheinen die auf das Wirtshaus bezogenen Aufgaben der Knechte weitgehend erschöpft gewesen zu sein. In keinem einzigen Gerichtsfall, in dem wir etwas über die Aufgabenverteilung erfahren, hören wir von Knechten, die Getränke zapften oder Gäste bedienten. In dieser Funktion begegnen uns ausschließlich der Wirt und die Wirtin, die Wirtstöchter und Mägde sowie weitere weibliche Aushilfskräfte.[315] Anders als die Knechte waren die Mägde „in der Regel für unterschiedliche, oft nicht näher definierte Arbeiten eingestellt, die darüber hinaus ihren räumlichen Schwerpunkt im Herrschaftshause selbst hatten“.[316] Eine strikte Trennung zwischen eher auf die Hauswirtschaft bezogenen Aufgaben einerseits und eher gewerblichen Aufgaben andererseits lässt sich gerade in den städtischen Wirtshaushalten nicht vornehmen.[317] Die Mägde wurden zu den unterschiedlichsten Arbeiten herangezogen und auch für die Bedienung der Gäste in der Wirtsstube eingesetzt.[318]

Die Ausführungen dürften gezeigt haben, dass das Wirtsgewerbe ein überwiegend weibliches Gewerbe war. Nicht nur der Zusammenhang zwischen Eheschließung und Wirtshauseröffnung und die hohe Zahl der in diesem Gewerbe tätigen Witwen legen diesen Schluss nahe; auch die Überzahl an weiblichem Gesinde sowie die Aufgabenteilung können als Beleg hierfür angeführt werden. Neben den Wirten waren es die Wirtinnen, ihre Töchter und Enkelinnen, ihre Schwestern sowie die Mägde, die Bier und Wein zapften.[319] Kein einzi-

[313] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 6.

[314] S. hierzu Ernst Schilly, Tarifverhandlungen zwischen dem Oberpostamt Frankfurt und dem Saarbrücker Posthalter Haldy im Jahre 1770, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Saarbrücken, Jg. 13 (1971), S. 4-6.

[315] Als die Rosenwirtin Susanna Margaretha Cornelius im Sommer 1719 etliche Tage bettlägerig war, bat ihr Mann, der wegen der Krankheit seiner Frau einige Nächte nicht geschlafen hatte, für den Abend des 30. Juli 1719 seine Schwägerin Anna Magdalena Holler ins Haus, die zusammen mit der Corneliusschen Magd das Geschäft führte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11 f.

[316] Dürr, „Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...“, S. 118 f.

[317] „Kam es, wie im Fall der Gast- und Beherbergungsbetriebe, zu einer Vermischung von Betrieb und Haushalt – das ganze Haus bzw. der Haushalt war ja die (Gast)Wirtschaft – so konnte das weibliche Gesinde unmittelbar an der Erwerbstätigkeit wie auch an der Haushaltsführung beteiligt sein“. Franz Eder, Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg: 17.-19. Jahrhundert, Wien, München 1990, S. 61.

[318] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11; Nr. 663, Bl. 22.

[319] „Manchmal wird die Beschäftigung von Frauen beim Zapfen ausdrücklich untersagt, wofür wohl sittliche Bedenken ausschlaggebend waren. Sehr verbreitet waren solche Regelungen allerdings kaum, denn allzu selbstverständlich fanden sich unter den Wirtshausbesuchern Frauen, so daß eine

ger Beleg lässt sich jedoch dafür finden, dass die Knechte im Ausschank eingesetzt wurden. Selbst wenn es vorgekommen sein mag, so scheint es doch die Ausnahme gewesen zu sein, ansonsten fände sich gewiss ein Reflex in den Quellen. Ebenso bleiben die Söhne der Wirtsfamilien auffallend unerwähnt.

Beschränkung der Frauenarbeit aus solchen Gründen wenig sinnvoll erscheint.“ Ketsch, Frauenarbeit im Mittelalter, S. 230. Möglicherweise waren aber für solche Zapfverbote nicht sittliche Bedenken die Ursache, sondern der Wunsch, die Frauen aus diesem Gewerbezweig zu verdrängen. Aus dem 18. Jahrhundert sind für unsere Städte keinerlei derartige Verbote bekannt.

IV. Das Wirtshauspublikum

In der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft spielte nicht nur der rechtliche, ökonomische und religiöse Status eine Rolle, der die Bewohner in Untertanen und Schirmer oder in Bürger und Hintersassen schied, in Zunfthandwerker und andere Gewerbetreibende oder in Arme und Reiche, in Lutheraner, Reformierte und Katholiken. Daneben war sie von vielen anderen Linien durchzogen, die die Bevölkerungsteile voneinander abgrenzten, von denen hier nur die zwischen Adel und Nichtadel, Militär und Zivilisten, Geistlichen und Laien oder Männern und Frauen genannt werden sollen. Neben den ansässigen Personen kamen noch Fremde hinzu, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum in der Stadt aufhielten. Die Wirte sollten ihren Gästen eine nach deren Stand differenzierte Aufwartung angedeihen lassen: So schrieben ihnen die 1733 ausgestellten Privilegien vor, dass sie ihre Wirtschaft „aufrichtig treiben, Gäste setzen und speißen, frembde und reißende beherbergen und bewirthen mögen; anbey aber sich angelegen seyn zu laßen, so wohl denen frembden als einheimischen nach Standsgebühr höflich und gebührend zubegegnen“[1], eine Aufforderung, die sich in erster Linie an die Schildwirte richtete, aber auch für die anderen, nicht auf Beherbergung ausgerichteten Wirte galt. Aber nicht nur eine unterschiedliche Behandlung, sondern auch bestimmte gesellschaftliche Normen und Gesetze sorgten für je nach Stand und Geschlecht verschiedene Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich der Wirtshausbesuch abspielte. Das Wirtshaus als paradigmatischer öffentlicher Raum war zwar „für Menschen unterschiedlicher regionaler Herkunft, sozialer Zugehörigkeit und unterschiedlichen Geschlechts prinzipiell zugänglich“[2], aber bereits das Wort „prinzipiell“ weist auf Einschränkungen dieser Zugänglichkeit hin. Diese gab es sowohl in Form von Gesetzen als auch von Bestimmungen informeller Natur. Geschriebene und ungeschriebene Normen, die einer Gruppe von oben und von außen auferlegt oder aber von einer Gruppe selbst aufgestellt wurden, reglementierten den Wirtshausbesuch. Gehen wir von der Hypothese aus, dass Angehörige aller zur Stadtgesellschaft gehörenden Personen auf die eine oder andere Weise in den Wirtshäusern verkehrten, so finden sich doch die verschiedenen Gruppen in den Quellen unterschiedlich repräsentiert. In den Stadtgerichtsprotokollen der ersten Jahrhunderthälfte begegnen als Wirtshausbesucher vor allem Knechte, Gesellen und Handwerksmeister, ein Befund, der nicht weiter verwunderlich ist, da sich die erwachsene männliche Einwohnerschaft der Handwerker- und Ackerbürgerstadt St. Johann überwiegend aus diesen drei genannten Personengruppen zusammensetzte. So gab es bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts

[1] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 90.
[2] Gerd Schwerhoff, Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt. Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Rudolf Schlögl (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 113-136, S. 124.

beispielsweise nur wenige Hinter- bzw. Beisassen in den Städten: 1741 zählte man in St. Johann gerade einmal fünf Männer und sechs Frauen, in Saarbrücken waren es zehn Männer und sieben Frauen, die diesen minderen Rechtsstatus besaßen; noch kleiner war die Zahl anderer Sozial- oder Berufsgruppen wie etwa die der Geistlichen und der Adligen.

Knechte, Gesellen und Meister begegnen in den Gerichtsprotokollen zum ersten als Personen, die wegen eines Wirtshausvergehens vor Gericht standen, zum zweiten als Kläger in Injurienfällen, die sich im Wirtshaus zugetragen hatten, und zum dritten als Zeugen für vor Gericht gebrachte Wirtshausvorfälle aller Art. Deutlich weniger oder überhaupt nicht begegnen andere, ebenfalls der städtischen Jurisdiktion unterworfene Gruppen, wie Lehrlinge, Tagelöhner oder Frauen. Dass sie nicht so oft als Angeklagte eines Wirtshausvorfalls vor Gericht standen, kann damit zusammenhängen, dass sie sich entweder normkonform verhielten oder seltener angezeigt wurden. Aber selbst als „Hintergrundfiguren" werden sie in den Protokollen nur selten erwähnt, wie im Übrigen auch bestimmte Gruppen der nicht der städtischen Jurisdiktion unterworfenen Einwohner, wie Adlige oder Geistliche, so gut wie nie in den Gerichtsakten begegnen. Dies mag wiederum darauf zurückzuführen sein, dass die genannten Personenkreise entweder höchst selten als Wirtshausbesucher auftraten, oder aber, dass sie trotz ihrer Präsenz nicht in die Protokolle eingeschrieben wurden. So könnten etwa im Hinblick auf weibliche Gäste durchaus ähnliche Marginalisierungseffekte wirksam geworden sein, wie sie bereits für die Tätigkeit von Witwen im Wirtsgewerbe in den städtischen Gewerbelisten festgestellt wurden; schließlich wurden beide Quellengattungen, Gewerbelisten wie Gerichtsprotokolle, von ein und derselben Person, dem Stadtschreiber, erstellt. Ein ähnlicher Vorgang des Verschweigens könnte auch im Hinblick auf bestimmte außerbürgerliche Gruppen stattgefunden haben, wobei sowohl fehlendes Interesse als auch bestehende Berührungsängste eine Rolle gespielt haben mögen. Wie wenig sich die Stadtgerichte beispielsweise für die Gruppe minderberechtigter Einwohner interessierten, solange diese nur den jährlichen Bei- bzw. Hintersassenbeitrag zahlten, zeigt ihre oberflächliche und lieblose Registrierung dieser Personen beim Regierungsantritt Wilhelms Heinrichs 1741.[3] Hingegen könnten im Hinblick auf die Adligen Berührungsängste eine Rolle gespielt haben, denn als die Mitglieder des Stadtgerichts Saarbrücken in den 1760er Jahren bei der Erstellung der Generaltabellen aufgefordert wurden, außer den städtischen auch die herrschaftlichen Bediensteten zu zählen, weigerten sie sich mit der Begründung, dass es ihnen nicht zustehe, „die Herrschaftliche Adeliche und Civil Diener, wegen dem Zustand ihres caracteurs, Familien pp zu examiniren".[4] Eine solche Haltung könnte sie auch davon abgehalten haben, die Anwesenheit eines Adligen im Wirtshaus in einem Gerichtsprotokoll festzuhalten.

[3] Vgl. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 37-50.

[4] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 102. Adel und herrschaftliche Bedienstete wohnten vorrangig in Saarbrücken.

Zusammenfassend kann also die seltene Erwähnung einer bestimmten Gruppe unterschiedliche Gründe haben. Zum einen ihr normkonformes Verhalten im Wirtshaus, zum zweiten, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, seltener angezeigt wurde, zum dritten ihre Wirtshausabstinenz bzw. nur seltene oder kurze Anwesenheit im Wirtshaus, die es statistisch unwahrscheinlich machte, dass sie in einen gerichtswürdigen Vorfall verwickelt wurde. Sie kann zum vierten ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer zahlenmäßig kleinen oder zum fünften einer nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personengruppe haben.[5] Die fehlende Repräsentanz kann aber sechstens und nicht zuletzt einem bewussten oder unbewussten Ausfiltern geschuldet sein, einem Prozess im Kopf des Stadtschreibers, der letztlich darüber entschied, wen er in die Gerichtsprotokolle einschrieb und wen nicht. Es ist daher daran zu denken, dass das seltene oder fehlende Auftreten bestimmter Gruppen in den Stadtgerichtsprotokollen nicht zwangsläufig Spiegel ihrer tatsächlichen Unterrepräsentanz in den Wirtshäusern sein muss oder gar auf eine strikte Wirtshausabstinenz zurückzuführen ist.

1. Die Stammgäste: Knechte, Gesellen und Handwerksmeister

Meister, Gesellen und Knechte – so sehr sie sich voneinander unterscheiden – können im Hinblick auf den Wirtshausbesuch als eine Gruppe gefasst werden, weil sie im Unterschied zu anderen noch näher zu benennenden Gruppen im Hinblick auf den Wirtshausbesuch keinen Sonderregelungen unterworfen waren. Aus ihrer häufigen Nennung in den Gerichtsprotokollen geht hervor, dass sie zum Stammpublikum der städtischen Lokale gehörten, was jedoch nicht bedeutet, dass sie Tag für Tag in den Wirtshäusern saßen.

Bei den Knechten handelte es sich um eine am unteren Ende der Sozialhierarchie angesiedelte Bevölkerungsgruppe, die zahlenmäßig nicht allzu groß war. Zwar verfügte nach den Angaben der Generaltabelle des Jahres 1768 durchschnittlich fast jeder zweite Haushalt in Saarbrücken und St. Johann über Gesinde – so kamen auf die 721 Saarbrücker Haushalte 337 Knechte und Mägde, auf die 304 St. Johanner Haushalte 160 Gesindepersonen.[6] Dabei war jedoch einer allgemeinen Tendenz entsprechend die Zahl der Knechte deutlich geringer als die der Mägde: Insgesamt lebten in diesem Jahr in St. Johann 36, in Saarbrücken 55 Knechte.[7] Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der beiden Städte lag damit bei gerade ein-

[5] Dazu gehörten Adlige, Beamte, weltliche und geistliche herrschaftliche Bedienstete, Hofhandwerker, aber auch Soldaten sowie – in Universitätsstädten – die Studenten.

[6] Wie Untersuchungen zur Bevölkerung deutscher Städte des 17. und 18. Jahrhunderts gezeigt haben, machte der Anteil des Gesindes, je nach Größe und Wirtschaftsstruktur der Stadt, zwischen 10 und 20 % der städtischen Bevölkerung aus. Dürr, Mägde in der Stadt, S. 19. In diesem Rahmen, wenngleich am unteren Rand, bewegten sich auch unsere beiden Städte: So stellte das Gesinde in Saarbrücken im Jahr 1768 knapp 12 % der Bevölkerung, in St. Johann nahezu 11 %.

[7] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 75-79.

mal 2 %.[8] Sie rekrutierten sich zum Teil aus den Städten selbst, vorwiegend jedoch aus der ländlichen unterbäuerlichen Schicht der näheren und weiteren Umgebung, kamen aber auch aus weiter entfernten Territorien, wie beispielsweise Johann Heinrich Baum, der 1719 als Knecht beim St. Johanner Stiefelwirt arbeitete und aus Hessen stammte.[9] Geographische Herkunft und Alter der Knechte sind nur in wenigen Fällen zu rekonstruieren: Nicht nur in den Kirchenbüchern sind die Angaben dürftig, auch die Gerichtsprotokolle wissen diesbezüglich nicht viel zu berichten, nennen häufig nicht einmal den Namen der Gesindeperson, sondern lediglich den des Dienstherrn. So erfahren wir, dass der Knecht von Philipp Pflug im März 1720 bei einer Schlägerei im Wirtshaus „Zum Stiefel" mitmischte[10], dass Johannes, der Knecht von Jean Duplessie, zusammen mit zwei anderen jungen Burschen an einem „Muthwillen" in der „May-Nacht" des Jahres 1723 beteiligt war[11], dass im Juli 1725 die Knechte von Georg Ludwig Firmond, Johann Georg Köhl und Nicol Reuther im St. Johanner Wirtshaus „Zum Ochsen" in einen Schlaghandel verwickelt wurden[12], und die Knechte von Jacob Karcher, Georg Ludwig Firmont und Philipp Becker am 11. Januar 1728 im Wirtshaus „Zum Ochsen" saßen.[13] Diese Protokollierungspraxis zeigt die Einstellung, die dieser Gruppe entgegengebracht wurde; nicht nur die städtische Obrigkeit nahm die Knechte häufig nicht in ihrer Individualität, sondern vorrangig als Teil eines Haushalts und einer bestimmten Sozialgruppe wahr.

Der Wirtshausbesuch war für eine Gruppe, die keine politischen Rechte besaß, ein wichtiges soziales Recht. Für die Knechte hatten die städtischen Lokale einen besonders hohen Stellenwert, da sie weder über einen eigenen Haushalt noch über eine den Gesellenstuben ähnliche Einrichtung verfügten. Die Wirtshäuser gehörten daher vor allem für diejenigen, die nicht aus Saarbrücken oder St. Johann stammten und nicht auf die Häuser von Verwandten ausweichen konnten, zu den wenigen Orten, an denen sie ihre freie Zeit verbringen konnten, ohne unter der Aufsicht ihrer Dienstherrschaft zu stehen. Andere Zusammenkünfte sollten ihnen nicht erlaubt werden. So untersagte beispielsweise die nassau-saarbrückische Gesindeordnung des Jahres 1762, die eine ältere aus dem Jahre 1730 ablöste[14], „jedermann", „dem Gesinde in ihren Häusern Zusammenkünffte zum Sauffen, Spielen, Kuppeleyen und Ueppigkeiten oder Verlästerung der Herrschafft, zu gestatten".[15]

Die Knechte verfügten nicht über eine geregelte Freizeit. Sie besaßen keine Berufsorganisation, die sich für ihre Interessen stark gemacht hätte, was sich auch in den Gesindeordnun-

[8] In Saarbrücken lebten im Jahre 1768 2.847, in St. Johann 1.464 Menschen. Vgl. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 77, 79.
[9] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle Nr. 647, Bl. 12.
[10] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 26.
[11] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 23.
[12] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 7.
[13] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 25 f.
[14] Gesindeordnung vom 9. Dezember 1730, in: STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 397, Bl. 151 f.
[15] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 381.

gen widerspiegelt, die sehr einseitig die Pflichten des Gesindes und die Rechte der Arbeitgeber festlegten. Sonn- und Feiertage stellten für sie die einzigen gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten der Arbeitsruhe dar. Allerdings zeigen die Gerichtsprotokolle, dass die Knechte auch an Werktagen Zeit zu einem Wirtshausbesuch fanden. Die Tatsache, dass es in den beiden Städten zumindest zeitweise eine Konkurrenz der Haushalte um gutes Gesinde gab, wirkte letztlich einer allzu schlechten Entlohnung sowie überlangen Arbeitszeiten etwas entgegen. Ein Vorfall, der sich am Jakobitag 1729, der in diesem Jahr auf einen Montag fiel, ereignete, könnte darauf hindeuten, dass zumindest einige Knechte versuchten, ihren Anteil an freier Zeit dem der Gesellen anzupassen. Am 28. Juli 1729 kam es zur Verhandlung gegen den Knecht des St. Johanner Stiefelwirts, den aus Wallerfangen stammenden Hannß Nicol Müller, der sich gröblich gegen seinen Meister vergangen hatte. Nicht nur, dass er „am nechst-verwichenen Sontage alß er eben auß dem würths-haußе gekommen, mit dießem seinem Meister händel angefangen, und sogar, ohne daß ihme sein Meister das geringste gethan, boßhafter weiße über denselben hergefallen, zu boden geschlagen, auf Ihne gesеßen, und so tractiret daß Er Meister Küfer umb hülfe rufen müßen, worbey Er, also rasende Knecht, noch gotteslästerlich und übel gefluchet und getobet“ hatte; darüber hinaus hatte er „andern Tages alß am Tage Jacobi er Knecht wieder in das Würths-haußе gelofen, andere Knechte in der Statt auch zum S.h. Saufen persuadiret, und seinen ordentlichen dienst negligiret“.[16] Es sieht so aus, als habe der Knecht für sich und die anderen Knechte einen „blauen“ Montag ‚herausschlagen‘ wollen.

Ohne Erlaubnis des Hausvaters – oder in seiner Stellvertretung der Hausmutter – durfte das Gesinde nicht ausgehen, vor allem nicht nachts.[17] Dementsprechend konnte es zwischen Hausherrn und Knechten zu schweren Konflikten kommen, wenn letztere eigenmächtig ausblieben. Zwar hatte es nicht zum ersten Mal zwischen dem St. Johanner Bäcker Philipp Anthon Pflug und seinem Knecht Jacob Lore Probleme gegeben, aber in der Nacht vom 29. auf den 30. November 1722 eskalierten diese in einem Maße, dass der Handwerksmeister gleich am Morgen zum Gericht eilte und klagte, dass „heuthe frühe gegen Tag“ sein Knecht „von Saarbrücken herüber gekommen, und verschiedener Arth vulminiret, endlich die Stubenthür aufgemachet und sich trotziglich dahin gestellet, da dann Er Pflug den Knecht angesprochen, wohero Er nun komme, dadann Knecht, waß es Ihne angienge repliciret, und die Thüre alß Kläger im Teyg geweßen, aufgehalten, und solche, ohngeachtet Warnens offen

[16] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle Nr. 657, Bl. 12.

[17] Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 379. Nach Zedler sollte der Hausherr darauf achten, dass er „seinen Knechten weder eine allzugrosse Gemeinschafft mit denen Mägden, noch auch, daß sie des Abends langsam nach Hause kommen, in denen Schencken, Wirths- und Brandewein-Häusern herum lauffen, über die Zeit denen Täntzen beywohnen, oder ihres Gefallens aus- und einschleichen können nicht verstattet, sondern solche Mißbräuche zu verhütten das Hauß und Hof zu gewiß bestimmter Zeit zuschliessen, und denn Niemand mehr (ohne erhebliche Ursachen) aus und eingelassen werden“ sollte. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 15, Sp. 1092.

gelaßen, und alß Er Ihne endlich auß der Stuben betrunckener weiße führen wollen, hätte Knecht sich zur wöhr gestellet, und wann Er nicht guthe praecaution gegen genommen, würde Er Kläger übel eingebüßet haben, zumahlen da Er mit Holtz und Steinen deme entgegen gegangen, also daß Er genöthiget worden, ihne in Thurn sezen zulaßen“.[18] Der 33-jährige Knecht Jacob Lore war am Abend mit Heinrich Graf, Knecht im Hause von Georg Ludwig Firmond, und dem namentlich nicht genannten Stiefelwirtsknecht ins Wirtshaus „Zum Löwen“ gegangen, wo sie nach seiner Aussage bis etwa 23.00 Uhr in aller Ruhe getrunken hatten und „gegen Tag“ heimgegangen waren. Wo sie die Zeit bis zum Morgengrauen verbrachten, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Auffällig ist, dass die Knechte mit dem Löwenwirtshaus in der Saarbrücker Vorstadt das am weitesten entfernte und außerhalb der Rufweite ihrer Arbeitgeber gelegene Wirtshaus ausgesucht hatten. Der Fall legt auch nahe, dass diejenigen Knechte, die bei städtischen Wirten in Lohn und Brot standen, ihre Freizeit eher nicht im Haus ihrer Brotherren verbrachten; auch der Knecht des St. Johanner Lammwirts suchte am 7. Dezember 1730 die physische Distanz und verbrachte den Abend zusammen mit dem Zimmermannsgesellen Georg Ahn im Bierlokal von Caspar Bruch in St. Johann.[19]

Dabei kann der oben verwendete Begriff der Rufweite durchaus wörtlich verstanden werden, denn zur Befehlsgewalt des Hausvaters gehörte das Recht, seine Knechte entweder selbst nach Hause zu rufen oder durch eine andere Person aus dem Wirtshaus beordern zu lassen. So beauftragte Jacob Karcher am 30. Juli 1719 kurz nach 22.00 Uhr und damit nach Eintritt der Sperrstunde Johann Carl Lore, im Wirtshaus von Heinrich Cornelius in St. Johann vorbeizuschauen und seine Knechte zum Nachhausegehen aufzufordern.[20] Für Lore war das Ansinnen des alten Karcher offenkundig nicht ungewöhnlich; seinen Auftrag setzte er nach eigenen Angaben nur deshalb nicht um, weil im Wirtshaus eine Rauferei vor sich ging. Er „seye von Forbach kommen und alß ihne der Karcher geheißen seine Knechte heimbzurufen“, gab er in der Verhandlung der Schlägerei zu Protokoll, „habe Er vor der Thür wahrgenommen, daß obige Pursche Händel gehabt“ hätten, weswegen er das Haus nicht betreten habe.[21] Bei den Knechten handelte es sich um Heinrich Taufenbach und Peter Graf, die zusammen mit dem Knecht des Stiefelwirts, einem Schäfer namens Heinrich und Jacob Lore beim Wein zusammen saßen.

Auch wenn die Knechte zur unteren sozialen Schicht der Stadtbevölkerung gehörten, so verfügten sie allem Anschein nach über genügend Barmittel, um sich regelmäßige Wirtshausbesuche leisten zu können. Die Höhe ihres Einkommens, ein Mischlohn aus Kost, Logis, Kleidung und Bargeld, hing von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem auch von ihrer Tüchtigkeit, die sich in solch kleinen Städten wie Saarbrücken und St. Johann schnell her-

[18] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 14 f.
[19] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 22.
[20] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 12.
[21] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 12.

umsprach und den einen oder anderen Hausherrn dazu bewog, einen Knecht, der besonders gut zupacken konnte, mit dem Versprechen eines höheren Lohnes oder besserer Arbeitsbedingungen einem anderen abzuwerben – und dies auch außerhalb des festgelegten Wechseltermins zu Weihnachten.[22] Dass diese Praxis nicht erst in der Gesindeordnung des Jahres 1762 unter Strafe gestellt wurde[23], dürfte als Indiz dafür zu werten sein, dass der Arbeitsmarkt für die Knechte recht günstig war und eine entsprechende Entlohnung mit sich brachte.[24] Dadurch waren sie nicht etwa auf die billigen Bierlokale angewiesen, sondern saßen auch in den Kranzwirtshäusern und Schildwirtschaften beim Wein. Gerade in den letzten scheinen sie häufig anzutreffen gewesen zu sein, was auch als Ausdruck ihres Strebens in die Mitte der Gesellschaft interpretiert werden darf. Ihre finanzielle Situation erlaubte ihnen nicht nur regelmäßige Gänge ins Wirtshaus; auch für Sonderwünsche standen ihnen genügend Mittel zu Verfügung. So ließen sich die Knechte von Georg Ludwig Firmond, Johann Georg Köhl und Nicol Reuther am 25. Juli 1725 einen Spielmann ins Wirtshaus „Zum Ochsen“ kommen, weil ihnen der Sinn nach Musik und Tanz stand.[25] Andererseits waren die Löhne der Knechte doch so gering, dass sie davon keine nennenswerten Reserven ansparen konnten und daher ihr Geld lieber gleich in den Lokalen ausgaben. In einer ähnlichen Situation befanden sich auch die Gesellen.

Am 12. Mai 1721 zeigte der Nachtwächter an, dass die zwei „Wollenknappen“ des Wollwebers Johann Philipp Pommer, die zwei „Schreiners-Gesellen“ des Meisters Franz Wittmer sowie der „Schmittknecht“ von Friedrich Philipp am gestrigen Sonntag noch um Mitternacht im St. Johanner Wirtshaus „Zum Ochsen“ gesessen und anschließend auf der Straße für Unruhe gesorgt hatten.[26] Das St. Johanner Gerichtsprotokoll zeigt die von Handwerk zu Handwerk unterschiedliche Bezeichnung der Gesellen: In einigen werden sie als Gesellen, in anderen als Knappen und wieder anderen als Knechte bezeichnet.[27] Alle Benennungen meinten jedoch den Status des jungen Handwerkers, der seine Ausbildung abgeschlossen hatte. Eine Verwechslung der in bestimmten Handwerken als Knechte bezeichneten Handwerksgesellen mit den männlichen Gesindepersonen ist dadurch weitgehend ausgeschlossen, dass letztere nur als Knecht, erstere jedoch meist mit dem vorangestellten Handwerk bezeichnet wurden.

---

[22] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 24.

[23] Gesindeordnung des Jahres 1762, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 381.

[24] Für den ländlichen Bereich ist in Nassau-Saarbrücken ein Jahreslohn von zehn Gulden belegt. Jürgen Karbach, Die Bauernwirtschaften des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert, Saarbrücken 1977, S. 199.

[25] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 7.

[26] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16 f.

[27] „Knechte heissen unter denen Handwerckern, derer Schmiede, Becker, Fleischer, und Schuster ihre Gesellen“, heißt es im Zedler, „wiewohl diese letztern auch Schuhmacher-Gesellen wollen genennet werden“. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 15, Sp. 1093.

Genaue Angaben über die zahlenmäßige Stärke der in den beiden Städten lebenden Handwerksgesellen fehlen. Die Erhebung des Jahres 1768 vermittelt nur eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung dieser Gruppe, da sie nicht zwischen den Auszubildenden und den Handwerkern mit abgeschlossener Lehre unterscheidet. In diesem Jahr wurden in Saarbrücken 197, in St. Johann 99 Gesellen und Lehrjungen gezählt.[28] Wie die Knechte stellten auch sie, durch die Gesellenwanderung bedingt, eine konfessionell und geographisch gemischte Gruppe dar; so nennt ein Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1726 als Herkunftsorte der am späten Nachmittag des Osterdienstages in eine Schlägerei hinter dem „Ochsen“ verwickelten „Handwerks-Purschen“ das kurtrierische Merzig sowie die deutlich weiter entfernten Orte Meisenthal und Kyrburg[29], zwei Gesellen stammten aus Westfalen.[30] Auch bei den Gesellen handelte es sich um eine Gruppe im Übergangsstatus – wenngleich ein nicht unbeträchtlicher Teil zeitlebens nicht zum Meisterstand gelangte. Sie waren in aller Regel zwischen 20 und 30 Jahre alt und ledig. Selbst wenn im 18. Jahrhundert mehr Gesellen als in den Jahrhunderten zuvor heirateten und eine Familie gründeten[31], war doch um 1800 die Mehrzahl der Gesellen ledig und lebte im Haushalt des Meisters.[32] Nur bei Maurern und Zimmerleuten kam es öfter vor, dass sie bereits im Gesellenstand einen eigenen Haushalt gründeten. Die meisten Handwerksgesellen unterstanden also der Aufsicht ihres Meisters, der sie sich aus nachvollziehbaren Gründen nach Möglichkeit in ihren freien Stunden zu entziehen suchten. Dabei waren die Meister dafür verantwortlich, dass sich die Gesellen nach der Sperrstunde pünktlich einfanden und über Nacht im Haus aufhielten: Den nassau-saarbrückischen Zunftordnungen zufolge wurden die Meister mit empfindlichen Geldstrafen

[28] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 77, S. 79. Auch wenn die nassau-saarbrückischen Zunftordnungen bis zum Jahr 1764 vorsahen, dass ein Handwerksmeister nicht mehr als zwei oder drei Gesellen und einen Lehrjungen beschäftigen durften , so gab es zwar Betriebe, die diese Zahl ausschöpften und sogar darüber hinaus gingen, in aller Regel aber waren die Handwerksbetriebe deutlich kleiner. Im Reich hatte um 1800 im Durchschnitt nur jeder zweite Meister überhaupt Gesellen und/oder Lehrlinge.

[29] Bei dem Ort Meisenthal dürfte es sich um den lothringischen Glashüttenstandort gehandelt haben; mit Kyrburg war vermutlich der an der Nahe gelegene Ort Kirn gemeint, dessen Wahrzeichen die Kyrburg war.

[30] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 24. Im Unterschied zu den aus den Städten selbst stammenden Gesellen waren die von außerhalb kommenden Handwerksburschen ohne familiäre Verwurzelung und zunächst in der eigenen Wahrnehmung wie der der anderen Fremde. So gab der bei dem St. Johanner Schmied Friedrich Philipp arbeitende Geselle Hanß Nicol Zimmermann, der am 31. Januar 1720 vor Gericht stand, weil er in eine nächtliche Schlägerei verwickelt gewesen war, zu Protokoll, er „kennete Niemands, habe auch keine Freundschaft gegen jemandt, und wäre ein frembder Mensch“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 22. Im Juli 1725 berichteten einige wegen Schlaghändeln mit einigen Knechten vor Gericht stehende Gesellen, ein Wächter habe sie als „Landläufer“ beschimpft, was sie sehr gekränkt habe. Dieser aber bestritt vor Gericht, diese ehrverletzenden Worte geäußert zu haben, sondern sagte aus, er „hätte also nicht gescholten, sondern gesagt: er müßte dießen frembden nachgehen, die Knechte hätte man gewiß“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 8.

[31] Walter Hartinger, Handwerker in der städtischen Volkskultur des 18. Jahrhunderts, in: Ruth-Elisabeth Mohrmann (Hg.), Städtische Volkskultur im 18. Jahrhundert, Köln u.a. 2001, S. 19-33, S. 28.

[32] Zum Familienstand der Gesellen s. auch Reinhold Reith, Arbeitsmigration und Gruppenkultur deutscher Handwerksgesellen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Scripta mercaturae, Heft 1/2 (1989), S. 1-35, S. 32.

belegt, wenn sie nicht dafür sorgten, dass ihre Gesellen um 22.00 Uhr zu Hause waren; verschiedene Zünfte verboten sogar dezidiert, den Gesellen einen Hausschlüssel auszuhändigen.[33] Die Zeit für einen Wirtshausbesuch war aufgrund des frühen Wirtshausschlusses einerseits und der aus heutiger Sicht überlangen Arbeitszeiten im Handwerk andererseits knapp bemessen. Allerdings gab es auch während der Arbeitszeit kürzere oder längere Pausen, die für einen Gang ins Wirtshaus genutzt werden konnten, und Phasen geringerer Arbeitsintensität sowie Zeiten, in denen die Gesellen beurlaubt wurden, weil nicht genügend Arbeit vorhanden war. Im Unterschied zu den Knechten oder Tagelöhnern verfügten die Gesellen zumindest in der Theorie über eine geregelte Freizeit. So schrieb die Gesellenordnung der Schlosser, Sporer und Büchsenmacher aus dem Jahre 1744 vor, dass ein Geselle „des morgends um 4 Uhr an seine Arbeit gehen“ und „alle Abend um 7 Uhr, des Sonnabends aber um 6 Uhr Feyerabend“ haben sollte.[34] Damit standen immerhin einige Stunden an Werktagen und die Sonn- und Feiertage für Wirtshausbesuche zur Verfügung. Zudem pflegten die Gesellen am „guten“ oder „blauen“ Montag zumindest einen halben Tag in den Wirtshäusern zu verbringen, auch wenn ihnen dieser Handwerksbrauch von Seiten der Meister und der Obrigkeit immer wieder streitig gemacht wurde.[35]

Eine feste Anlaufstelle der gut organisierten Gruppe der Handwerksburschen war die Rathauswirtschaft. Dort versammelten sich die Gesellen eines bestimmten Handwerks oder auch mehrerer in einer Zunft zusammengeschlossener Handwerke regelmäßig zu ihrem Gesellengebot, dem neben der gerichtlichen auch eine gesellige Funktion zukam. Im Rathaus, dem traditionellen Versammlungsort der Zünfte, befand sich auch die Herberge für die neu ankommenden oder auf der Durchreise befindlichen Handwerksgesellen. Gemäß einer herrschaftlichen Verordnung aus dem Jahre 1742 sollten diese auf direktem Wege „von denen Thor Wächtern in ihre Herberge auf das Rath Hauß verwiesen werden, um nach Arbeit, der Ordnung nach umschauen zu laßen“.[36] Ungeachtet des hohen Stellenwertes der Ratshauswirtschaft als Ort der Beherbergung für auf der Walz befindliche Gesellen, der Arbeitsvermittlung, Konfliktbeilegung und Freizeitgestaltung, besuchten die Gesellen jedoch nach Ausweis der Quellen gerne und häufig auch die anderen städtischen Lokale und hierbei insbesondere die Schildwirtschaften: Der bei Nicol Brück arbeitende „Wollenknapp“ Hannß Peter Zimmermann, der sich im März 1720 im Wirtshaus „Zum weißen Roß“ in Saarbrücken einen tüchtigen Rausch antrank, ist ebenso wenig eine Ausnahme wie die Maurergesellen Jacob Huber und Caspar Stötzel, die sich am 21. April 1721, einem Montag, im St. Johanner „Ochsen“ die Zeit vertrieben.

[33] Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 127.
[34] Zit. in: Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 126
[35] S. hierzu auch Reinhold Reith, Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (1700-1806), Göttingen 1988, S. 158 f.
[36] Verordnung vom 28. September 1742, zit. in: Michael Landau, Betteln – nur mit Erlaubnisschein. Wie der Landesherr für die Ärmsten der Armen sorgte. Milde Gaben direkt an der Tür wurden mit Strafen belegt, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 338 (Februar 1986), S. 4.

Die Handwerksmeister bildeten die Gruppe der vollberechtigten Einwohner, die nicht nur das wirtschaftliche Vorrecht einer selbstständigen Gewerbeausübung, sondern auch aktive und passive politische Rechte besaßen. 1741 umfasste die Gruppe der Handwerksmeister in beiden Städten zusammen etwa 270 Personen. So sehr die Handwerksmeister eine von anderen in der Stadt lebenden männlichen Einwohnern deutlich unterschiedene Gruppe bildeten – verheiratete Bürger mit eigenem Handwerksbetrieb –, so unterschiedlich waren sie im Hinblick auf ihr Gewerbe, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ihre Konfession oder ihr Alter. Die Gewerbeliste des Jahres 1741 zeigt die ganze Bandbreite der Meistergruppe: Da gab es den am Beginn seiner selbstständigen Tätigkeit stehenden 24-jährigen St. Johanner Leiendecker Jacob Rosenkranz, der in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, ebenso wie den 78-jährigen wohlhabenden Bäcker Hanß Ludwig Hetzehen, der zwei Häuser in St. Johann besaß. Wenn in den Gerichtsprotokollen unter den angezeigten Meistern die ärmeren und mittleren Handwerksmeister überwiegen, so entspricht dies auch der Stärke der beiden Schichten. Es bedeutet keineswegs, dass nicht auch die wohlhabenden Meister in den Lokalen verkehrten; schließlich gehörten die Wirte, zumindest die Schildwirte, zu einem hohen Prozentsatz zu dieser Gruppe und hatten schon daher Anteil an der Wirtshausgeselligkeit.

Die oben genannten 270 Meister waren in 23 Zünften organisiert, von denen die größten aus 31 Mitgliedern bestanden, die kleinsten nur wenige Köpfe zählten. Als Zunftmitglieder kamen die Meister – wie die Gesellen zu ihren Gesellengeboten – regelmäßig in der Rathauswirtschaft zusammen.[37] Zur Besprechung von Zunftangelegenheiten trafen sie sich jedoch nicht ausschließlich in der Ratswirtschaft, sondern auch in den anderen Wirtshäusern. Letztere boten nämlich den Vorteil, dass sie sich hier informeller treffen und den im Auftrag der Landesherrschaft agierenden Oberzunftmeister, der seit Beginn des 18. Jahrhunderts bei allen Zunftgelagen und Zunfttagen anwesend sein musste[38], außen vor lassen konnten. Diese Absicht mag auch im Hintergrund einer Versammlung mehrerer Bäckermeister gestanden haben, die am 8. Februar 1712 im Wirtshaus „Zum Rindsfuß“ über das „Feyhlhalten des Brodes“ und damit über Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen diskutierten.[39]

Als Haushaltsvorstand konnten sich die Meister ihren Arbeitstag einteilen und ihre ‚Auszeiten‘ selbst bestimmen, und so finden wir sie eher als die ihrer Aufsicht unterstehenden Lehrjungen, Gesellen und Knechte auch unter der Woche tagsüber in den Wirtshäusern. Außer ihren Ehefrauen konnte sie auch niemand von dort nach Hause beordern. Dabei wurde es jedoch von der Wirtshausgesellschaft nicht gerne gesehen, wenn eine Ehefrau im Lokal er-

[37] So ist für den 22. Dezember 1721 eine Zunftversammlung der Bäcker im Rathaus belegt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.
[38] Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 62.
[39] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 639, Bl. 25.

schien, um ihren Mann nach Hause zu rufen, da es die Geschlechterordnung, nach der der Hausvater die „Gewalt“ über die Haushaltsmitglieder hatte, auf den Kopf stellte.

2. Sondergruppen

Während Knechte, Gesellen und Handwerksmeister zum Stammpublikum gehörten, gab es auch Gruppen, die nicht zu den „alltäglichen“ und „normalen“ Gästen zählten, weil sie entweder nur zu bestimmten Anlässen im Wirtshaus verkehrten oder besonderen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen unterworfen waren: Zu diesen gehörten Kinder und Jugendliche, Soldaten, Geistliche, Frauen und Übernachtungsgäste, aber auch die am Rand der frühneuzeitlichen Gesellschaft lebenden Juden sowie Angehörige der unehrlichen Gewerbe.

Kinder und Jugendliche

Nicht nur die Söhne und Töchter der Wirtsleute sowie die Söhne des städtischen Musikanten[40] kamen von Kindesalter an mit der Wirtshausgesellschaft in Kontakt: Kinder wurden ins Wirtshaus geschickt, um Getränke zu holen, Söhne von ihren Vätern mitgenommen, auch an der Kirchweih oder anderen festlichen Anlässen wurden Kinder von ihren Eltern mitgebracht. Ab welchem Alter aber durften die Jugendlichen die Wirtshäuser ohne erwachsene Begleitperson besuchen?
In Nassau-Saarbrücken scheinen während des 18. Jahrhunderts keine normativen Bestimmungen erlassen worden zu sein, die im Sinne eines Jugendschutzgesetzes ein Mindestalter für den Wirtshausbesuch festlegten.[41] Auch die Gerichtsprotokolle geben hierüber keinen expliziten Aufschluss: In keinem der verhandelten Fälle wurde ein Wirt bestraft, weil er zu junge Gäste bedient hätte, woraus sich dann auf ein Alter schließen ließe, das man nach den zeitgenössischen Vorstellungen erreicht haben musste, um am Wirtshausleben mit all seinen Implikationen, insbesondere dem Alkoholkonsum, teilhaben zu dürfen. Überhaupt gaben die Stadtschreiber bis in die 1740er Jahre das Alter der vor Gericht stehenden Personen nicht an, sondern – wenn überhaupt – deren Status als Bürger, Geselle, Knecht oder „lediger Bursche“, um nur einige Charakterisierungen zu nennen. Wenn allerdings Wirtshausgäste als „Burschen“ bezeichnet wurden, so kann damit nicht ohne Weiteres auf ein in unserem Sinne jugendliches Alter geschlossen werden, da dieser Begriff für ledige Männer jeden Alters verwendet wurde. Erst wenn Wirtshausbesucher als „schnöde Jungen“ bezeichnet werden, ist

[40] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 10.
[41] Vgl. die Schallersche Zusammenstellung der bis 1716 ergangenen Wirtshausordnungen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 193-204. Auch die Polizeiordnung des Jahres 1762 traf diesbezüglich keine Aussage.

dies ein Hinweis auf ein jüngeres Alter. Diese Worte fielen im Zusammenhang mit einem ausgedehnten Wirtshausbesuch von sieben jungen Leuten, die im Juni 1720 im Wirtshaus von Conrad Weinrank die Nacht zum Tag machten, Wein tranken und Karten spielten, weswegen gleich am nächsten Morgen von einigen Meistern vor dem St. Johanner Stadtgericht geklagt wurde.[42] Zwei der sieben, darunter auch der Lehrjunge des Ochsenwirts Conrad Firmond, wurden als „erwachsene frevler" bezeichnet. Zu den unerwachsenen Übeltätern gehörten unter anderem der 18-jährige Ludwig Kühlbrück, Lehrjunge von Georg Theobald Groß, und Bernhard Barthol, Lehrling des Strickers Conrad Silbereisen, der im August 1704 geboren und damit noch keine 16 Jahre alt war.[43] In der Urteilsbegründung war jedoch keine Rede davon, dass die unerwachsenen Frevler für einen Gang ins Wirtshaus zu jung seien. Dem Wirtshausbesuch eines 15-jährigen Lehrjungen stand allem Anschein nach nichts entgegen, bestraft wurde vielmehr das Übermaß, mit dem sich dieser abgespielt hatte: Alle sieben wurden verurteilt, weil „dergleichen zumahlen von so schnödten Jungen auf einen Sontage" den Verordnungen zuwider war, wobei die zwei erwachsenen Übeltäter zur Bestrafung auf den Esel gesetzt wurden, während die anderen „zur künfftigen warnung in die Fuderwanne verwießen und damit gestraffet werdten sollen, umb vorbiegung dießer boßheit halben".[44] Im Übrigen war auch die Wirtstochter, die an diesem Abend bedient hatte, mit ihren 15 Jahren genau so alt wie der Strickerlehrling Barthol, was dem Protokoll jedoch keine Erwähnung wert war, etwa in dem Sinne, dass sich der Aufenthalt für ein so junges Mädchen im Wirtshaus nicht schicke.[45]

Auch wenn uns die normativen Quellen nassau-saarbrückischer Provenienz im Hinblick auf ein von Seiten der Obrigkeit festgelegtes Mindestalter für den Wirtshausbesuch im Stich lassen, so bedeutet dies nicht, dass es solche Bestimmungen zum Schutz der Jugend im 18. Jahrhundert nicht gegeben hätte: Ein Jahrgeding aus dem nicht allzu weit entfernten, wenn auch zu einer anderen Landesherrschaft gehörenden Dorf Theley beispielsweise untersagte im Jahre 1762 Kindern unter 14 Jahren kategorisch den Wirtshausbesuch. Die Gerichtsversammlung hatte auf seit einiger Zeit beobachtete und „durch Einige fromme alte" Leute angezeigte Missstände reagiert, wonach im Dorf bereits Kinder von neun Jahren an von ihren Eltern in die Wirtshäuser geschickt würden und Geld zum Wein- und Branntweintrinken erhielten, „wodurch sie sich nach und nach nicht nühren das Vollsaufen angewöhnen, sondern auch dabei den schlaggeist erwerben, und in alle üppigkeit, sambt dem Nachtsschwärmen…

[42] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 5 f.
[43] Zu Kühlbrück und Barthol s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 129, Nr. 2297; S. 11, Nr. 150.
[44] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 5 f. Es handelte sich bei beiden Strafen um Ehrenstrafen. Vor allem Kinder, das „ungezogene" Gesinde und Lehrlinge wurden mit dem Sitzen auf dem hölzernen Esel bestraft, aber auch Soldaten wurde diese Ehrenstrafe auferlegt.
[45] Zu Eva Magdalena Weinrank, die am 27. Januar 1705 geboren war, s. Kirchner, Die Familie Weinranck, S. 8, Nr. 7.

geführet“ würden.[46] Die Dorfobrigkeit unterschied im Zusammenhang mit dem Wirtshausbesuch zwischen Kindern einerseits und der „mittelmäßigen“ und „erwachsenen“ Jugend andererseits und zog damit auch sprachlich eine Grenze zwischen Kindern und Jugendlichen, die sie am Lebensalter festmachte und unterhalb derer ein Wirtshausbesuch nicht in Frage kam. Dabei korrespondierte diese Altersgrenze mit frühneuzeitlichen medizinischen Vorstellungen über die Alkoholverträglichkeit bei Kindern und Jugendlichen, wonach der Genuss von starken Getränken wie Wein und Branntwein für Kinder unter 14 Jahren, denen man nach der zeitgenössischen Humoralpathologie ein cholerisches Temperament nachsagte, unangemessen und ungesund sei.[47]

Viele Eltern sahen es jedoch als selbstverständlich an, ihre Kinder, selbst wenn diese noch klein waren, zumindest bei besonderen Anlässen mit ins Wirtshaus zu nehmen. Auch bei dem durch die Obrigkeit beklagten Verhalten der Theleyer Einwohner handelte es sich bei genauerem Hinsehen nicht um eine Praxis, bei der neunjährige oder nur wenig ältere Kinder eigenmächtig ins Wirtshaus gingen, sondern um einen Wirtshausbesuch am Kirchweihfest, das vor allem in der ländlichen Gesellschaft einen hohen Stellenwert besaß, und an dem sich das ganze Dorf beim Kirmestanz im Wirtshaus einfand. Denn auf der Gerichtsversammlung wurde verordnet, „daß, Aller übel hergebrachter gewohnheit ungeachtet, die Eltern ihre Kleine Kinder unter den vierzehn Jahren hinführo gegen die Kirchwey-zeit weder in die Wirthshäuser schicken, noch selbsten mit sich führen, sondren, wan sie glauben, daß die Kinder durch ihr wohlverhalten eine recreation verdienet, dieselbige mit einem mässigen Tranck in ihren eigenen Häussern erlustigen sollen“.[48] Sah die Obrigkeit die Gefahr, dass die Kinder allzu früh mit Alkohol und den Wirtshausraufereien in Kontakt kamen, dadurch „schlechte bürger“ würden und schließlich sogar die „Ewige Seeligkeit“ verlören, schätzten die Eltern ganz offensichtlich derlei Wirtshausbesuche für die Kinder als harmlos ein, die auf diese Weise – ebenso wie sie selbst in ihrer Kindheit – mit dem Wirtshausleben und seinen Spielregeln vertraut wurden. Ab 14 Jahren, um noch einen Moment bei der zitierten Theleyer Quelle zu bleiben, zählte man zur „mittelmäßigen“ Jugend, der ein Wirtshausbesuch gestattet war. Auch in der vormodernen Gesellschaft hatte also das Recht, ein Wirtshaus zu besuchen, nichts mit dem Erwachsenenstatus – und dies in doppelter Bedeutung des Wortes – zu tun: Weder musste man volljährig oder im biologischen Sinne ausgewachsen sein, was in der Vormoderne vielfach erst Mitte 20 der Fall war[49], noch musste man verheiratet sein, womit definitiv das Ende des Jugendstatus gekommen war.

---

[46] Zit. in: Eva Labouvie (Hg.), Saarländische Geschichte. Ein Quellenlesebuch, Blieskastel 2001, S. 118 f., S. 118.

[47] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 55.

[48] Zit. in: Labouvie, Saarländische Geschichte, S. 119.

[49] S. hierzu Michael Mitterauer, Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt am Main 1986, S. 13. Die nassau-saarbrückische Küferzunftordnung von 1744 beispielsweise grenzte Lehrjungen unter 18 Jahren als „schwache jungen“ von den über 18-jährigen als „genugsam erwachsenen“ ab, womit zunächst

Der Beginn der Jugend fiel in protestantischen Territorien mit der Konfirmation zusammen, die auch im Zusammenhang mit dem Wirtshausbesuch eine wichtige Zäsur darstellte. Mit der Konfirmation war nicht nur die Aufnahme einer Person als vollwertiges Mitglied der christlichen Gemeinde verbunden, sondern diese erreichte auch einen neuen Status: den des jungen Mannes und der jungen Frau, die zwar als Halberwachsene noch nicht alle Rechte besaßen, jedoch einen entscheidenden Schritt in die Welt der Erwachsenen getan hatten.[50] „Für männliche Jugendliche", so Mitterauer in seiner Sozialgeschichte der Jugend, „war vielfach nach der Konfirmation der Wirtshausbesuch sowie das Rauchen und Trinken gestattet".[51] Wenn also van Dülmen schreibt, mit der Konfirmation seien keine politischen oder sozialen Rechte verbunden gewesen[52], so ist ihm nur zum Teil zuzustimmen, denn zeitlich standen Konfirmation und Wirtshausbesuch, der ein zentrales soziales Recht der männlichen Bevölkerung darstellte, in einem engen Zusammenhang. Dabei gab es einige Territorien, in denen das Konfirmationsalter bei 16 oder 17 Jahren lag[53], in Nassau-Saarbrücken aber wurden die Jugendlichen in aller Regel mit 14 oder 15 Jahren konfirmiert.[54] Dies war in etwa auch das Alter, in dem die männliche Jugend nach dem Ende der Elementarschulzeit entweder ihren Dienst als Knecht antrat oder eine Lehre aufnahm und damit den Grundstein ihrer beruflichen Existenz legte.[55] Dass mit diesem Alter eine Zäsur verbunden war, zeigt

---

einmal nur gesagt war, dass letztere ausreichend groß und kräftig für das körperlich schwere Handwerk waren. Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 113.

[50] „In Deutschland galt z. B. die kirchliche Konfirmation als eine Art Initiationsritus für den Eintritt in die Jugend – gewöhnlich war man um die vierzehn Jahre alt –; damit trat man dann in der städtischen Gesellschaft im weitesten Sinne in einen Lehrlingsstand ein, und auf dem Land wurde man in die Gruppierung der Jugendlichen des Dorfes aufgenommen, die meist ‚Brüderschaft' hieß". John R. Gillis, Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim, Basel 1980, S. 20. Dass es sich bei der Konfirmation um eine wichtige Zäsur handelte, zeigt auch eine nassau-saarbrückische Bevölkerungsaufnahme aus dem Jahr 1766, die die in einem Haushalt lebenden leiblichen Kinder in „nicht konfirmierte Kinder" einerseits und „konfirmierte Kinder" andererseits unterschied. S. hierzu Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 84.

[51] Mitterauer, Sozialgeschichte der Jugend, S. 63. Auch im 19. Jahrhundert stellte die Konfirmation eine wichtige Zäsur dar, mit der oft der erste selbstständige Wirtshausbesuch verbunden war. Vgl. Andreas Gestrich, Traditionelle Jugendkultur und Industrialisierung. Sozialgeschichte der Jugend in einer ländlichen Arbeitergemeinde Württembergs, 1800-1920, Göttingen 1986, S. 74 ff.

[52] „Selbst die Konfirmation war kein zentraler Übergangsritus, abgesehen davon, daß sie nur Protestanten betraf. Politische oder soziale Rechte waren mit ihr nie verbunden". Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen. 16.-18. Jahrhundert, München ^{2}1995, S. 121.

[53] S. hierzu Mitterauer, Sozialgeschichte der Jugend, S. 62. Das Mindestalter lag bei 13 Jahren.

[54] S. hierzu beispielsweise die genealogische Zusammenstellung der Familien Karcher und Löw.

[55] Nach einer Verordnung des Jahres 1783 galt in Nassau-Saarbrücken vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Schulpflicht. Vgl. Erwin Schaaf, Die niedere Schule im Raum Trier-Saarbrücken von der späten Aufklärung bis zur Restauration. 1780-1825, Trier 1966, S. 39. „Im 18. Jahrhundert traten die Jungen abgesehen von einigen Ausnahmen „nach dem Besuch der Elementarschule mit 14 bis 15 Jahren in die Lehre". Reinhold Reith, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Umrisse einer Sozialgeschichte der deutschen Lehrlinge, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 76 (1989), S. 1-27, S. 7.

auch eine Bestimmung der Gesindeordnung des Jahres 1762, wonach der Hausherr nur diejenigen Gesindepersonen körperlich züchtigen durfte, die noch keine 15 Jahre alt waren.[56] Lehrlinge, in den zeitgenössischen Texten als „Jungen“ und „Buben“ bezeichnet, begegnen in den städtischen Gerichtsprotokollen nur selten als Wirtshausgäste, was mehrere Gründe haben kann: Zum einen könnte es sich um eine im Unterschied zu Gesellen und Knechten vergleichsweise ruhige Gruppe von Wirtshausbesuchern handeln, die sich normenkonform verhielt und damit nicht gerichtsnotorisch wurde, zum anderen könnten Lehrlinge aufgrund ihres jungen Alters seltener angezeigt worden sein, zum dritten könnte der beobachtete Sachverhalt aber auch damit zusammenhängen, dass Lehrlinge tatsächlich nur wenig in Wirtshäusern verkehrten.[57] Die erste Erklärung wird durch eine aus dem Jahre 1741 stammende, vom St. Johanner Stadtgericht an die Kirchenzensoren ergangene Aufforderung, besseres Augenmerk auf die Vorgänge in der Stadt zu haben, „dieweilen unter währenden Gottes-Diensten, Sonn- und Feyer-tages, zwischen denen Kirchen, und zu abends, verschiedene Buben, und Jungen, sich zusammen schlügen, Karten und Kögel spieleten, auch andere Üppigkeiten, vorscheinen ließen“[58], in Frage gestellt. Plausibel hingegen scheint die dritte Annahme zu sein, wonach sich die Lehrlinge nicht allzu oft in den Wirtshäusern einfanden, was sich zum einen damit erklären lässt, dass sie zum Ausgehen die Erlaubnis ihres Meisters, seiner Frau oder aber der Gesellen brauchten[59], die regelmäßigen Wirtshausbesuchen der Lehrlinge aus den unterschiedlichsten Gründen eher ablehnend gegenüberstanden. Zum anderen aber hing ihre weitgehende Wirtshausabstinenz auch und wohl vor allem mit ihrer finanziellen Lage zusammen; schließlich verfügten sie im Unterschied zu Gesellen und Knechten in aller Regel über kein eigenes Einkommen, sondern waren weitgehend auf Zuwendungen und „Trinkgelder“ ihrer Eltern, Meister oder der Zunft angewiesen.[60]

Sie hatten allem Anschein nach andere soziale Orte, die ihnen als Treffpunkt und Aufenthalt für ihre abendlichen oder sonntäglichen Freizeitbeschäftigungen dienten.[61] Anweisungen der Stadtgerichte an das Sicherheitspersonal aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die

[56] Vgl. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 376.

[57] Eibach stellt die Behauptung auf, dass Lehrlinge in den Wirtshäusern nicht „geduldet“ wurden. Joachim Eibach, Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 2003, S. 246.

[58] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39.

[59] Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 118.

[60] In Nassau-Saarbrücken zahlten Zimmer- und Maurermeister ihren Lehrlingen im 18. Jahrhundert einen geringen Lohn, was nicht nur mit der guten Auftragslage aufgrund des Umbaus vor allem der Residenzstadt zusammenhängt. Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 112 f. Lohnzahlungen an Lehrlinge waren auch anderswo in den Bauhandwerken üblich. Reith, Zur beruflichen Sozialisation, S. 24.

[61] Zu einem ähnlichen Befund kommt Brändle, der allerdings nach meinem Eindruck zu grob zwischen verheirateten und unverheirateten Männern unterscheidet: „Im frühneuzeitlichen Wirtshaus verkehrten vornehmlich verheiratete Männer. Frauen, Jugendliche und Kinder fanden seltener, oft nur bei besonderen Gelegenheiten, Zulass… Die unverheirateten jungen Männer organisierten sich in Knabenschaften und tummelten sich im Freien, wo sie lärmten und Schaden anrichteten. Oft stiessen sie nachts mit heimkehrenden Wirtshausgängern zusammen. Am Sonntagnachmittag vergnügten sie sich mit Spielen und Trinken, meist auf den Vorplätzen der Wirtshäuser, nicht in den Gaststuben selbst“. Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert. S. 8.

Polizeiordnung des Jahres 1762 sowie landesherrliche Verordnungen aus den 1790er Jahren legen davon Zeugnis ab: So wurden die Nachtwächter am 11. März 1726 ermahnt, „nach der Nachtglocken gelegenheitlich die Kinder und unnütz gesindte von denen gaßen abzuhalten“[62], in der Polizeiordnung von 1762 wurde bestimmt, dass „sich Abends, nach der Nacht-Glocke, keine Kinder und Lehrjungen, bey einem Gulden Strafe, wofür die Haus-Väter und Lehrmeister zu hafften, auf der Gasse betreten lassen“ sollten.[63] 1790 beklagte sich die landesherrliche Obrigkeit, Kinder und Lehrjungen zögen „bey nächtlicher Weile lärmend auf den Strasen herum“.[64] „Kinder und Lehrjungen“ werden in den Saarbrücker und St. Johanner Quellen oft in einem Atemzug genannt. Einerseits werden sie zwar als unterschiedliche Altersgruppen wahrgenommen, andererseits aber im Zusammenhang mit abendlichen und sonntäglichen Freizeitbeschäftigungen als eine Gruppe gefasst. Von Wirtshausbesuchen, die dem Aufenthalt auf der Straße vorangingen, ist hingegen in keiner der genannten Quellen die Rede. Die Straße besaß auch deswegen für diese Gruppe einen besonderen Reiz, weil sie ein Ort ohne (haus)väterliche Aufsichtsperson war, dessen Nutzung zudem kostenlos war. Auch wenn das „Gassenschwärmen“ kein Vorrecht der (männlichen) Kinder und Lehrlinge darstellte, so waren sie doch nach Ausweis der Quellen nicht selten an abendlichem und nächtlichem Unfug beteiligt, der von Sachbeschädigungen und Steinewerfen, Überklettern der Stadtmauer bis hin zum Katz- und Maus-Spiel mit den Ordnungskräften reichte.[65] Dabei handelte es sich, wie das Polizeiamt 1790 behauptete, nicht um einzelne Kinder und Lehrjungen, sondern gewissermaßen um organisierte Gruppen, die die Straßen unsicher machten und geradezu einen Krieg gegen die Ordnungskräfte führten: Diese „attroupirten sich“, hieß es in dem amtlichen Schreiben, „und stellten Wachen gegen die Bettelvögte und Policeydiener aus, vor welchen sie auf gegebene Losung entflohen, sie auspfiffen und sich sodann wider in eine andere Strase retirirten, wobey sie von diesen in der Dunkelheit weder erkannt noch ergriffen, mithin noch weniger durch Stockschläge nach Haus gejagt werden konnten“.[66] Dass die Gruppe der Kinder und Lehrlinge durchaus auch ein Angst einflößendes Bedrohungspotenzial besaß, zumal in der politisch angeheizten Situation der späten 1780er und frühen 1790er Jahre, liegt nicht zuletzt auch an ihrer zahlenmäßigen Stärke.

[62] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 20.
[63] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 349.
[64] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 221.
[65] Zu nächtlichen Ausflügen und Rügeaktionen von Jugendlichen s. Norbert Schindler, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi, Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend, Bd. I. Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt am Main 1996, S. 319-382.
[66] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 221. Es handelte sich hierbei um die Antwort auf eine Bitte von Eltern und Lehrherren, die in der Polizeiordnung des Jahres 1762 vorgesehene Geldstrafe abzustellen, da sie bei den Kindern und Lehrjungen keine Besserung erziele. Vielmehr hatten sie angeregt, dass diese „durch die Policey-Diener und Armen Vögte nach Haus geschickt oder wenn sie ungehorsam sind mit Stockschlägen heimgejagt“ würden. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 217.

Die Lehrlinge gehörten somit, auch wenn ihnen der Wirtshausbesuch nicht verboten war, nicht zum Stammpublikum in den städtischen Wirtshäusern, sondern dürften sich noch am ehesten zu bestimmten Anlässen, etwa dem 1. Mai, den Pfingstfeiertagen und dem Johannisfest als den ausgesprochenen Jugendfesten[67], dort eingefunden haben.[68] Ein St. Johanner Gerichtsprotokoll deutet darauf hin, dass sie von anderen, älteren Wirtshausgästen, insbesondere den „Handwerks-Purschen", nicht für voll genommen wurden: Als im Januar 1717 Lehrjungen und Gesellen des Strickerhandwerks, nachdem sie einen Zunftangehörigen zu Grabe getragen hatten, ins Wirtshaus gingen, wo man sie, wohl auf Kosten der Zunft, zu einem Getränk einlud, bekamen sie beim Vertrinken der „gebühr" untereinander „wortstreit", als dessen Auslöser oder in dessen Verlauf einer der Gesellen die Lehrjungen als „Hundsfott", „Jungen" und „Buben" schalt, worüber es schließlich auf der Straße zu „streichen" kam.[69] Die von dem Strickergesellen Fillmann gewählten Worte verweisen darauf, dass die Lehrjungen nach Ansicht der im Protokoll tautologisch als „ausgelernte" Gesellen bezeichneten Handwerker eigentlich noch nicht ins Wirtshaus gehörten; nicht zuletzt auch die Beschimpfung als „Hundsfott", mit der letztlich die Männlichkeit einer Person in Frage gestellt wurde, spricht für diese Annahme. Von der Forschung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Gesellen sehr um eine Statusabgrenzung gegenüber den in der Hierarchie des Handwerks unter ihnen stehenden Lehrlingen bemüht waren, dass sie tatkräftig bis gewalttätig gesellenspezifische Statussymbole – wie etwa das Mitführen eines Stockes oder das Tabakrauchen – gegenüber den Lehrlingen verteidigten[70], um so mehr, als sie von der Obrigkeit nicht selten mit diesen in einen Topf geworfen wurden. Nicht nur in der Saarbrücker Ludwigskirche, in der nach der 1775 erstellten Stuhlordnung die „confirmirte ledige Bürgers- und Hintersaßen-Söhne" sowie Dienstknechte, Handwerksgesellen und Lehrjungen auf der „Emporkirche rechter Hand der Cantzel" ihren Platz zu nehmen hatten[71], wurden unterschiedliche Sozial- und Altersgruppen eng beieinander positioniert, die untereinander durchaus Wert auf Abgrenzung legten.

Eine der ersten Verordnungen, die sich in unserem Untersuchungsraum mit dem Mindestalter der Wirtshausgäste auseinandersetzte, wurde von der Mairie Saarbrücken am 2. Mai 1804 erlassen. Sie beklagte sich darüber, dass in jüngster Zeit in den beiden Städten, aber auch in einigen zur Mairie Saarbrücken gehörenden Dörfern „von erwachsenen Personen sowohl als Lehrjungen und Buben nächtlicher Unfug getrieben" werde und verordnete daher: „Den Buben und Lehrjungen ist hiermit und bey gleicher Strafe untersaget, die Wein- Bier- Brandwein- Caffée- und Billard Häußer zu besuchen, und diejenige Wirthe, die selbige bei

[67] S. hierzu van Dülmen, Das Haus und seine Menschen, S. 125.
[68] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 23-26.
[69] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 644, Bl. 20.
[70] Andreas Grießinger, Reinhold Reith, Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 13 (1986), S. 149-199, S. 196 ff.
[71] Schubart, Die Stuhlordnung der Ludwigskirche vom Jahre 1775, S. 125.

sich dulten, sie in ihrer liederlichen Lebens-Art begünstigen und ihnen Getränke verabreichen, sollen das erstemal bey dem Friedensgericht, im Wiederholungs Fall aber bey dem Tribunal zur gehörigen Bestrafung denunciret werden".[72] Außerdem sollten, wenn sich „Abends nach der Nachtglockenzeit, die Buben und Lehrjungen, und die noch in die Schule gehende Kinder ohne Ausnahme des Geschlechts auf den Straßen betreten laßen, ohne daß sie sich über die Ursache hinlänglich legitimiren können", diese von den Polizeidienern festgenommen, vor den Polizeikommissar gebracht und „nach vorgenommener nähern Untersuchung ihnen die den Umständen nach angemeßene Strafe andictiret werden".[73] Im Zusammenhang mit den Wirtshäusern wurden nur die Buben und Lehrjungen angesprochen, die Mädchen hingegen nicht genannt.

Nach dem Ende der Lehrzeit mit Erreichen des Gesellenstatus gehörte der Wirtshausbesuch zur bevorzugten Freizeitgestaltung der jungen Männer.[74] Diese konnten sich, da sie nun über ein Einkommen verfügten, den Gang ins Wirtshaus leisten, zumal sie in der Regel unverheiratet waren und nicht für eine Familie aufkommen mussten.[75]

Soldaten

Zwar hat sich die seit Mitte der 1990er Jahre formierende „neue Militärgeschichte" mit den unterschiedlichsten Fragestellungen den Soldaten und ihrer Lebenswelt zugewendet.[76] Über Soldaten im Wirtshaus liegen aber bislang erst wenige Arbeiten vor, wie etwa die am Beispiel der Reichsstadt Augsburg vorgenommene Untersuchung Tlustys über die spannungsreiche Beziehung zwischen Wirtshaus und Militär im 16. und 17. Jahrhundert, in der sie die Bedeutung der Wirtshäuser im frühneuzeitlichen Militärsystem einerseits – als Rekrutierungs- und Einquartierungsorte sowie Finanzierungsquellen – und im Leben der Soldaten

[72] STA SB, Best. Mairie, Nr. 45, ohne Pag.
[73] STA SB, Best. Mairie, Nr. 45, ohne Pag.
[74] Die Lehrzeit dauerte im 18. Jahrhundert in aller Regel zwischen drei und fünf Jahren, konnte aber in einigen Handwerken auch darüber liegen. Reith, Zur beruflichen Sozialisation, S. 3.
[75] Auch für Paris hat Brennan festgestellt, dass junge Männer bis zu einem Alter von 19 oder 20 Jahren in den Quellen kaum als Wirtshausbesucher in Erscheinung treten. Ab dieser Altersgrenze jedoch, die in aller Regel mit dem Los- oder Ledigsprechen zusammenfiel, wurden sie zu regelmäßigen Wirtshausgängern. Brennan, Public Drinking and Popular Culture, S. 151.
[76] Zur „neuen Militärgeschichte" s. u. a. Ralf Pröve (Hg.), Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1997; Bernhard R. Kroener, Militär in der Gesellschaft. Aspekte einer neuen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Thomas Kühne, Benjamin Ziemann (Hg.), Was ist Militärgeschichte? Paderborn u. a. 2000, S. 283-300; Ralf Pröve, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte" der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612. Zu den Dienst- und Lebensbedingungen von Soldaten und dem Verhältnis zwischen Stadtbevölkerung und Militär in Garnisonsstädten im 18. Jahrhundert s. Ralf Pröve, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713-1756, München 1995; Dorit Schneider, Soldaten in der Stadt. Militär und Gesellschaft in Nauen 1763-1806 (=magi-e – forum historicum, Bd. 4)[01.04.2003] <htttp://www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_04.pdf>

andererseits herausstellt.[77] In der genannten Studie wie auch in Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Gewaltkriminalität erscheinen Soldaten als besonders unruhige und streitlustige Wirtshausbesucher, von denen nicht zuletzt aufgrund ihrer Bewaffnung eine größere Gefahr für Leib und Leben als von anderen Gruppen ausging.[78] Allerdings wurde in allen Arbeiten zu Recht darauf hingewiesen, dass Soldaten keine homogene Gruppe darstellten, vielmehr zwischen eigenen und fremden Militärangehörigen, zwischen regulären Truppen und Freitruppen, zwischen Führungspersonal und einfachen Soldaten sowie zwischen Friedens- und Kriegszeiten differenziert werden müsse.

Bei den im Zusammenhang mit Wirtshäusern in den Saarbrücker und St. Johanner Quellen begegnenden Militärpersonen handelt es sich zum einen um durchziehende oder hier einquartierte Angehörige verschiedener „Völcker", die sich zur Reunionszeit, während des Spanischen Erbfolgekrieges, Polnischen Thronfolgekrieges und des Österreichischen Erbfolgekrieges zum Teil nur wenige Stunden, zum Teil aber auch einige Wochen bis mehrere Jahre in den Städten aufhielten; zum anderen um in fremden Kriegsdiensten stehende Werber, die hier von Zeit zu Zeit auftauchten, um neue Soldaten zu rekrutieren, und zum dritten um Mitglieder des nassau-saarbrückischen Militärs, die entweder zu den Kreis- oder den Haustruppen gehörten und zunächst nur in der Residenzstadt, dann aber auch in St. Johann stationiert waren.[79]

Die Anwesenheit fremder Truppen in der Stadt bedeutete neben der finanziellen Belastung der Bürgerschaft nicht selten Unordnung und Gefahr, wobei es häufig keinen Unterschied machte, ob es sich um befreundetes oder feindliches Militär handelte. Dass Soldaten beim Durch- oder Abmarschieren eingesäte Felder zertraten, gehörte dabei noch zu den kleineren Übeln.[80] Die Bandbreite an Unannehmlichkeiten reichte von Misshandlungen der Einwohner über Schießereien bis hin zu Stadtbränden[81], so dass der Abzug fremder Truppen mit großer Erleichterung gesehen wurde, wie sie beispielsweise in dem 1736 vom Stadtschreiber

[77] Tlusty, The Public House and Military Culture, S. 136-156.

[78] Joachim Eibach, Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime. Frankfurt am Main im europäischen Kontext, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 25 (1998), S. 359-382. Eibachs Untersuchung über Gewaltkriminalität in der Reichsstadt Frankfurt im 18. Jahrhundert, in der er die Delikte Körperverletzung, Schlägerei, Mord und Totschlag untersucht, förderte zutage, dass 10 % der Täter Militärangehörige waren. Eibach, Städtische Gewaltkriminalität, S. 372 f. Die Ansicht, wonach es sich bei den Militärangehörigen um eine besonders aggressive Sozialgruppe gehandelt habe, wurde jüngst von Nowosadtko in Frage gestellt. Jutta Nowosadtko, Mehr zu Verbrechen, Lüsten und Affecten geneigt als andere Stände? Die Beteiligung von münsterischen Militärpersonen an Raufhändeln, in: Barbara Krug-Richter, Ruth-E. Mohrmann (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit. Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Münster 2004, S. 9-20.

[79] S. hierzu Kurt Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen. Das Militärwesen in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, Saarbrücken 1957.

[80] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 21.

[81] In einer Julinacht des Jahres 1683 war in St. Johann durch durchziehende französische Soldaten im Stall von Christoph Hallauer ein Feuer entstanden, „wodurch innerhalb von 2 oder 3 Stunden 18 Häuser, 6 Scheuern und 13 Ställe elendiglich eingeäschert, viel Gut verbrannt, und bei dieser Gelegenheit von den Soldaten viel geraubt wurde". Zit. in: Anton Korn, Peter Werth, Familiengeschichte Korn. Der Saarbrücker Familienzweig, Saarbrücken 2004, S. 19.

schriftlich fixierten Stoßseufzer über die „bey Gottlob!“ wieder hergestellte Ruhe nach dem Abmarsch „hier gelegener Königlich Frantzösischer Völcker“ zum Ausdruck kommt.[82] Logierte das Militär bei Durchmärschen auch schon mal in Ställen oder im Freien, wurde es bei längeren Aufenthalten in Bürgerhäusern einquartiert, wobei wiederum Wirte und insbesondere Schildwirte stark beansprucht wurden, da diese in aller Regel über mehr Bettstellen als andere Hauswirte verfügten. Die ranghöheren Militärangehörigen ließen sich in den besseren Häusern unterbringen, während die gemeinen Soldaten mit bescheidenen Quartieren vorlieb nehmen mussten. So hatten die St. Johanner Schildwirte Johann Nikolaus Karcher und Johann Friedrich Rößler 1684 jeweils drei „Capitäne“ des Regiments d’Hamilton im Quartier, was die Güte ihrer Häuser beweist, während 1688 im Haus des Saarbrücker Wirtes Locuti einige „Reuter so hier liegen“ untergebracht waren.[83] Dabei kam es sowohl zwischen den Wirten und der städtischen Obrigkeit als auch unter den Wirten immer wieder zu Konflikten wegen der Zuteilung von Soldaten und der für diese gezahlten Entschädigung, die belegen, dass sie nicht gerne Militär im Haus liegen hatten und dies nicht nur, weil dadurch Übernachtungskapazität ausfiel. Der oben genannte Rößler vertrat jedenfalls die Ansicht, dass Karcher aufgrund der Größe seines Hauses „Zur Krone“ mehr Soldaten unterbringen könne als er, Rößler, und warf ihm auf offener Straße vor, dass er seine Mitgliedschaft im Stadtgericht nutze, um sich bei der Einquartierung Erleichterung zu verschaffen.[84] Auch dass den Pächtern der Rathauswirtschaft diesbezüglich besondere Privilegien zugesichert wurden – sie sollten, wenn „Kriegsvolck“ in der Stadt einquartiert werden musste, „wann die Gewalt nicht zu groß, und man noch selbst die Logirungen bestellen kann und darf, mit der Einlogirung verschonet bleiben“[85] –, spricht dafür, dass die Nachteile der Einquartierung fremder Soldaten die Vorteile deutlich überwogen. Zwischen den fremden Militärangehörigen und ihren Quartierwirten blieben Spannungen nicht aus, die auch im Hintergrund eines Vorfalles vom Herbst 1735 gestanden haben dürften, als eine kleine, aus einem Offizier und fünf Dragonern bestehende Gruppe „ohne die geringste ursache, in der Statt S. Johann, zu Pferde sitzend, allerhand unordnungen und tumult angefangen, in denen Gaßen mit bloßen Sabeln herumb gejaget, so daß sie anfänglich vor dem Rindsfuß umb 12. uhr Mittags zu Pferde Wein gefordert, auch 1. Mas getruncken, dabey 5. Gläßer zerbrochen, aber weder Wein noch Gläßer bezahlet, zugleich viele Schüße nach dem Schilde dießes Würths gethan, auch mit 2. Schüßen solches getroffen“ hatte.[86] Anschließend war der Offizier, wie das vom St. Johanner Stadtgericht im November 1735 angefertigte Schreiben weiter berichtet, wie rasend zum Haus des Metzgers und Gerichtsdieners Köhl geritten, hatte dort die „Metzger-Schrannen mit dem Sabel zerhauen, auch die daselbst gehangene Eyserne Wag-Kette

[82] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 664, Bl. 10.
[83] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 116, S. 130.
[84] Ebd. S. 116.
[85] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 305, ohne Pag.
[86] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 157.

durchzuhauen gesucht“ und wild um sich geschossen. Die Gerichtsmitglieder vermuteten hinter dem Verhalten des Offiziers unter anderem Rache dafür, dass er dem Metzger Köhl gestohlenes Fleisch wieder hatte herausgeben müssen. In diesem Zusammenhang könnte auch der Angriff auf das Wirtshausschild zu sehen sein; auch der Rindsfußwirt dürfte – mit was auch immer – den Groll des vermutlich bei ihm einquartierten Offiziers auf sich gezogen haben, was ihm dieser mit dem oben geschilderten Verhalten quittierte.

Waren also die fremden Militärangehörigen einerseits keine gern gesehenen Quartiergäste in den Wirtshäusern, so waren sie andererseits eine trinkfreudige Kundschaft, mit der sich ein gutes Geschäft machen ließ. Es ist davon auszugehen, dass bei Truppendurchzügen und Einquartierungen der Getränkekonsum in den städtischen Wirtshäusern deutlich anstieg. Welche Ausmaße diese Truppendurchzüge annehmen konnten, verdeutlicht auch der eben zitierte Bericht des St. Johanner Stadtgerichts, in dem es heißt, es seien seit „währendem Kriege … durch hießige beyde Stätte gar viele 1.000 Königlich-Frantzösische Völcker, sowohl an Cavallerie, alß Infanterie marchiret“.[87] Auch wenn es sich hierbei nicht um eine genaue Zahlenangabe handelt, worum es dem Stadtgericht im Übrigen auch nicht ging, so zeigt sie doch, dass die Wirte an den Soldaten nicht schlecht verdient haben dürften, selbst wenn es hier und da zu Konflikten und unbezahlten Zechen kam.[88] Das St. Johanner Stadtgericht attestierte jedenfalls, dass diese Truppen durchgezogen seien, „ohne daß gegen dieselbe, eben besondere Klagden vorgekommen“ seien, sie hätten vielmehr „ziemlich guthe ordre gehalten“.[89]

Nicht nur während der genannten, mit Einquartierungen verbundenen Zeiten, sondern auch in anderen Jahren tauchten in den städtischen Lokalen Soldatenwerber auf, die von der Landesherrschaft nicht gern gesehen und daher unter bestimmte Auflagen gestellt wurden. 1732 hatte Charlotte Amalie den „Befehl ergehen laßen, daß in dero gesambten fürstlichen Landen weder Preusische noch andere auswärtige Werber, welche sich nicht durch ein herrschaftliches Patent zu legitimiren vermögen, gedultet noch in einem Wirthshauß mehr als eine Nacht der Aufenthalt gestattet werden solle“.[90] Wirtshäuser waren zwar nicht die einzigen Orte, an denen Werber auftraten, aber sie waren in besonderem Maße nicht nur zur Vorbereitung, sondern auch zur Besiegelung des Vertragsabschlusses geeignet, denn zum einen konnte hier ein gemeinsamer Trunk eingenommen werden, der neben „Handstreich“ und Unterzeichnung des Vertrages ein wichtiger Bestandteil des Geschäftes war, und zum anderen waren in Gestalt der Wirtsleute oder der Gäste Zeugen der Rechtshandlung anwesend.[91] Öffentliche Lokale waren daher die bevorzugten Rekrutierungsorte, wobei nicht nur das in Aussicht gestellte Handgeld, sondern auch der meist reichlich ausgeschenkte Alkohol

[87] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 157.
[88] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken, Nr. 2419, S. 270.
[89] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 157.
[90] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 356, ohne Pag.
[91] S. hierzu auch Tlusty, The Public House and Military Culture, S. 138.

die wirkungsvollsten Lockmittel waren, mit denen junge Burschen für den Soldatendienst geködert wurden. Beliebte Termine waren die Jahrmärkte, die aufgrund der Tatsache, dass die Städte von Menschen wimmelten und zudem in vielen Wirtshäusern Tanzmusik veranstaltet wurde, besonders geeignet waren, um Beute zu machen.[92] Darüber hinaus ließen die Werber zur Auflockerung der Stimmung gerne auch selbst Musikanten kommen, wie an jenem Sonntag im Oktober 1704, als zwei St. Johanner Bürgersöhne „etlichen Werbern und Soldaten" im St. Johanner Gasthaus „Zur Rose" bis zum frühen Morgen aufspielen mussten.[93] In diesem Jahr wurden Soldaten für den Spanischen Erbfolgekrieg gebraucht, aber ein Krieg wurde immer irgendwo geführt, und so dürfte auch der Ende August 1727 um den Bartholomäusmarkt herum im Haus des St. Johanner Rindsfußwirtes abgestiegene Kapitän von Kleinholz als Werber unterwegs gewesen sein.[94] Auch der „Schweitzer Soldat", der an einem Sonntag im September 1728 „fast biß gegen frühen Morgen" im Wirtshaus der St. Johanner Witwe Aymier saß und diese „Wein zugeben genöthiget" hatte, wie die wegen der Sperrstundenübertretung vor Gericht geladene Wirtin „Zum Schwanen" aussagte[95], mag sich in dieser Mission im Wirtshaus aufgehalten haben.[96] Vielleicht war er identisch mit dem für das französische Schweizer Regiment tätigen Soldaten Grauvogel, der an einem Sonntag im August 1733 „am Scheydweeg oben am Koden" vor den Toren St. Johanns zwei junge Männer getroffen und „dann mit Ihnen Soldaten zu werden gesprochen, worauf sie nach genommener Bedenckzeit gesaget, sie dächten, sie giengen mit, worauf er mit Ihnen anhero in die Rosen" gegangen war.[97] Unter den Werbern waren aber auch gebürtige Saarbrücker und St. Johanner, die sich in fremde Kriegsdienste begeben hatten, in dienstfreien Zeiten in ihre Heimat zurückkehrten und die dortigen Wirtshäuser nicht nur zum Zeitvertreib aufsuchten; wie jener aus St. Johann stammende Philipp Reuther, der bei dem in der benachbarten französischen Stadt Saarlouis stationierten Regiment de Courcillon diente und am Abend des 25. März 1720 im St. Johanner Wirtshaus „Zum Stiefel" einkehrte[98], wo er alsbald versuchte, einen im Wirtshaus anwesenden Maurergesellen für das Kriegshandwerk zu gewinnen, weil

[92] S. hierzu Michaela Fenske, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln u.a. 2006, S. 71.
[93] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 632, Bl.10.
[94] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 10.
[95] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 13. Soldaten legten aufgrund ihrer Stellung und Bewaffnung nicht selten ein dominantes Verhalten an den Tag und konnten durchaus eher als andere Gäste eine Drohkulisse aufbauen. Auch die Soldaten, die sich im Oktober 1704 in der „Rose" vergnügten, drohten den Musikanten damit, ihnen die Geigen zu zerschlagen, wenn sie aufhören würden zu spielen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 632, Bl. 10.
[96] Die Schwanenwirtin Aymier war mit einem „außerländischen Mann" und zwar einem „ohnverbürgerten Officier" verheiratet gewesen, woraus eine gewisse Nähe zum Militär resultiert haben könnte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 26.
[97] Bei dem Soldaten Grauvogel handelte es vermutlich um einen Angehörigen der in dem nahe St. Johann gelegenen Dorf Brebach ansässigen katholischen Familie Grauvogel, aus der einige Soldaten hervorgingen. Vgl. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 198-201, Nr. 1161-1172.
[98] Zu den in Saarlouis stationierten französischen Regimentern s. Hans Peter Klauck, Die Einwohner der Stadt Saarlouis 1716-1740, Teilbd. 2, Saarlouis 2000, S. 32-42.

er die „Erlaubnus“ und den Auftrag hatte, „wo Er ein zwey ansehnliche Kerls, die guthwillig dienen wolten, bekäme, solche zu engagiren“.[99]

Nicht nur die auf eine Übernachtungsmöglichkeit angewiesenen Werber, unter denen einfache Soldaten ebenso wie Offiziere vertreten waren, wählten für ihr Vorhaben die Schildwirtschaften, die ganz offensichtlich die bessere Bühne für die von ihnen organisierten Attraktionen darstellten und insgesamt das passendere Umfeld für die Vertragsverhandlungen boten als die einfachen Bier- oder Weinschenken. Dass die Werber hierbei wiederum bestimmte Schildwirtschaften anderen vorzogen, zeigt die Tatsache, dass die bereits zitierte herrschaftliche Anordnung des Jahres 1732 zwar an alle Wirte gerichtet war, jedoch explizit den St. Johanner Ochsenwirt Johann Conrad Firmond und den Saarbrücker Wirt „Zum wilden Mann“ Johann Philipp Immig hervorhob, „wo solche bißhero am meisten logiret“ hatten.[100] Auch zwischen dem Soldat Grauvogel und dem Rosenwirt bestanden enge geschäftliche Beziehungen; Grauvogel hatte jedenfalls mit seinen beiden Soldatenanwärtern auf direktem Weg das Wirtshaus „Zur Rose“ angesteuert und mit diesen ein Glas Wein getrunken, woraufhin „sofort von Thomas Meyern, der so darzu gekommen, eine frantzösische kleine Capitulation auf 3. Jahr gemachet worden, welche er im Würths-haußе gelaßen“ hatte, wie Grauvogel zu Protokoll gab.[101] Ob Thomas Meyer als zusätzlicher Zeuge gewünscht war oder aber gebraucht wurde, weil Grauvogel nicht schreiben konnte, wird nicht klar. Sicher ist jedoch, dass der Rosenwirt das den beiden neu geworbenen Soldaten versprochene Handgeld in Verwahrung nahm, vielleicht sogar vorstreckte.[102] Es spricht also alles dafür, dass Werber und Wirt nicht zum ersten Mal miteinander im Geschäft waren. Der Rosenwirt Krämer setzte jedenfalls alles daran, um diese für beide Seiten lukrative Beziehung zu pflegen, denn als unter zwei im Wirtshaus anwesenden Knechten eine Schlägerei ausbrach, in die die Neugeworbenen hineingezogen wurden, verweigerte er gleich mehrfach die „Außlüferung“ der „Kerls“ an die Wache, wobei er „viel geschreyhe und schnöde wortte“ gebrauchte, und bemühte sich vor Gericht nach Kräften, die frisch Rekrutierten als an dem Streit völlig unschuldig darzustellen.[103] Auch die von Philipp Reuther unternommene Werbung endete in einer wüsten Schlägerei, in deren Verlauf Reuther den angeworbenen sowie einen weiteren Gesellen, der sich in die Verhandlungen eingemischt hatte, „zu Boden geworfen, geschlagen und getretten, und nach dem Augenschein im Gesichte übel tractirt“ hatte, wie die beiden Betroffenen am darauf folgenden Morgen vor dem Stadtgericht, vor dem sie Klage gegen Reuther erhoben, aussagten.[104] Im Allgemeinen waren jedoch die Werber und die Wirte daran interessiert, dass es bei der Engagierung, wenn diese auch häufig von Musik und reichlich Alkohol be-

[99] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 25 f.
[100] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 356, ohne Pag.
[101] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 7 f.
[102] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 7.
[103] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 7 ff.
[104] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 25 f.

gleitet war, zumindest so reibungslos zuging, dass nicht die Obrigkeit auf den Plan gerufen wurde; schließlich wurde das Anwerben von Untertanen in fremde Kriegsdienste nur ungern gesehen. Nicht zuletzt aus diesem Grund hatte der Werber Grauvogel beim Ausbruch der Wirtshausprügelei „seine beyde geworbene gewarnet, solten sich stille halten und sich an die Händel nicht kehren“[105] – auch wenn seine mäßigenden Worte nicht auf fruchtbaren Boden fielen und die Angelegenheit, die den Tatbestand „Schlägerey und unordentliches Werben“ erfüllte, vor das Stadtgericht kam.[106]

Neben den in fremden Kriegsdiensten stehenden Personen verkehrten in den Lokalen aber auch Angehörige des nassau-saarbrückischen Militärs, das am Ende der Regierungszeit Wilhelm Heinrichs aus etwa 100 ausschließlich in der Residenzstadt einquartierten Personen bestand. Sein Nachfolger Ludwig, der ein ausgesprochener Soldatenliebhaber war, erhöhte zunächst die zahlenmäßige Stärke seiner Truppen, bis er diese 1774 aus finanziellen Gründen in einem ersten Schritt auf 140 Mann verkleinern und 1776 noch einmal radikal reduzieren musste. 1777 bestand das „Gantze Hiesige Hoch Fürstliche Saarbrückische“ Militär aus gerade einmal 70 Personen.[107] Auch wenn es sich damit um eine im Vergleich mit anderen Städten äußerst kleine Garnison handelte[108], so waren die Soldaten aufgrund der ihnen übertragenen vielfältigen Aufgaben im Stadtbild präsent und stellten zudem in mehrfacher Hinsicht einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Dessen Stellenwert wird schlaglichtartig erhellt durch die Ereignisse des Jahres 1770, als es zwischen St. Johann und dem Landesherrn zu einer hart geführten Auseinandersetzung über die Pläne Ludwigs kam, die bislang von Bürgern wahrgenommenen Wachdienste an den Stadttoren, wie es in der Residenzstadt bereits üblich war, nun auch in St. Johann von Soldaten verrichten zu lassen. Als sich die St. Johanner Gemeindevertreter nicht nur wegen der damit verbundenen starken finanziellen Belastung dagegen wehrten, verbot der Fürst seinen Soldaten und Livrée-Bedienten, „das Mindeste in St. Johann zu kaufen, zu verzehren oder zu vertrinken“[109], um die St. Johanner zum Einlenken zu bewegen. Schließlich gaben diese nach, ließen sich jedoch zusichern, dass die Soldaten nun auch in St. Johann untergebracht werden und dort ihre Montierungsstücke erwerben müssten.[110] Gerade für die ärmeren Bürger bot die Auf-

[105] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 8.
[106] Auf die Frage des St. Johanner Stadtgerichts, wo er die beiden Männer angesprochen habe, betonte Grauvogel mit besonderem Nachdruck, er hätte „anderst nicht alß nur guthwillig zu werben, von seinem Capitain Befehl gehabt, auch die Kerls nicht in sondern außer der Statt zur freywilligen Werbung besprochen“, was darauf schließen lässt, dass das Werben innerhalb der Stadtmauern verboten war. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 8.
[107] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3504, Bl. 159.
[108] In einigen Städten stellten die Militärangehörigen mehr als die Hälfte der Einwohner. Zu den Zahlenverhältnissen zwischen ziviler und militärischer Bevölkerung in deutschen Garnisonsstädten s. Holger Thomas Gräf, Militarisierung der Stadt oder Urbanisierung des Militärs? Ein Beitrag zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit aus stadtgeschichtlicher Perspektive, in: Pröve (Hg.), Klio in Uniform?, S. 89-108, S. 92.
[109] Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 399.
[110] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 116 f.

nahme eines oder gar mehrerer Soldaten eine willkommene Gelegenheit, Geld dazuzuverdienen und somit ihre prekäre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Aber auch wohlhabende Bürger stellten gegen entsprechende Bezahlung Wohnraum zur Verfügung, denn die höheren Dienstgrade nahmen nicht mit einfachen Behausungen vorlieb, sondern mieteten sich in besseren Häusern ein, wie der Kapitän von Welling, der in den 1770er Jahren im St. Johanner Wirtshaus „Zum Stiefel" logierte.[111]

Soldaten unterstanden nicht nur einer eigenen Gerichtsbarkeit, sondern waren auch im Hinblick auf den Wirtshausbesuch anderen Gesetzen als die übrige männliche Bevölkerung unterworfen. Für sie war nicht die Abendglocke das Signal zum Verlassen der Wirtshäuser, sondern der Zapfenstreich, der sie erheblich früher als alle anderen Gäste aus den Lokalen beorderte. Sie mussten damit auch vor den Gesellen und Knechten gehen, mit denen sie nicht nur die Zugehörigkeit zur Altersgruppe der etwa 15 bis 30 Jahre alten Männer teilten[112], sondern auch die „unvollkommene Männlichkeit"[113], weil sie wie diese keinen eigenen Haushalt führten. Dabei war gerade aus der Perspektive der Soldaten ein Treffpunkt und Aufenthaltsort wichtig, an dem sie sich außerhalb des Dienstes ohne Aufsicht bewegen konnten.[114] Selbst Knechten und Gesellen stand diese Möglichkeit nach Arbeitsende für immerhin einige Stunden offen. Die Soldaten wurden aber bereits am frühen Abend der Kontrolle ihres Quartiergebers unterstellt, was zu weiteren Spannungen in dem nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Enge konfliktreichen Verhältnis führen konnte.[115] Mit dem frühen Zapfenstreich, der in den beiden Städten unabhängig von der Jahreszeit um 20.00 Uhr geschlagen wurde, während man in anderen Garnisonsstädten zumindest im Sommer etwas großzügiger verfuhr, verfolgte die Landesherrschaft mehrere Ziele: Zum einen wollte sie die Geldausgaben der Soldaten für Alkohol und andere Wirtshausvergnügungen nach Möglichkeit einschränken. Wohl in diesem Zusammenhang ist auch das an die Wirte gerichtete landesherrliche Verbot zu sehen, den Soldaten „etwas" zu borgen.[116] Bei dem äußerst knapp bemessenen Sold, der

[111] Vgl. Gottliebsche Chronik, S. 2 f.

[112] Nach einer Aufstellung des Jahres 1769 waren von den 80 in der Kreiskompagnie dienenden Soldaten nahezu 90 % jünger als 30 Jahre. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3504, Bl. 129 f.

[113] Eibach, Städtische Gewaltkriminalität, S. 375.

[114] Für manch einen, vor allem für die, die nicht freiwillig zu den Soldaten gegangen, sondern zu den Kreistruppen gezogen worden waren, war der Dienst eine fast nicht zu ertragende Qual, wie beispielsweise für den Neunkircher Nickel Anschütz, der ihn mit der „Hölle" verglich und seine Verwandten in einem Brief beschwor, alles zu tun, um ihn freizukaufen. Brief des Nickel Anschütz zit. in: Jürgen Hannig (Hg.), Die Saarregion. Zeugnisse ihrer Geschichte, Frankfurt am Main 1995, S. 39.

[115] Zu den räumlichen Verhältnissen s. Ralf Pröve, Der Soldat in der „guten Bürgerstube". Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 191-217, S. 199 f. Nicht ohne Grund wurde jedem Soldaten unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt, sich „bescheiden, züchtig und friedlich" gegenüber seinem „Hauswirt, dessen Frau, Kinder und Gesinde" aufzuführen. Artikel 33 der Militärordnung des nassau-saarbrückischen Grenadier-Bataillons, zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 123-127.

[116] Im Januar 1757 erging ein landesherrlicher Befehl, der es den städtischen Wirten verbot, einem Grenadier, Husar oder anderen Soldaten nach dem Zapfenstreich Wein, Bier oder Branntwein auszu-

zudem nicht immer pünktlich ausgezahlt wurde[117], scheinen die Wirte eine wichtige Funktion bei der Zwischenfinanzierung der Lebenshaltung der Soldaten übernommen zu haben. Dabei dürften sie ihnen nicht nur von Zeit zu Zeit eine Zeche gestundet, sondern auch darüber hinaus Geld geliehen haben, was zum einen die Rolle der Wirte als Kreditgeber belegt, zum anderen aber auch auf das durchaus vertrauensvolle Verhältnis zwischen einzelnen Soldaten und Wirten hinweist. Durch die frühe Sperrstunde versuchte man aber auch der Trunkenheit im Dienst vorzubeugen, die dem Ideal der militärischen Tüchtigkeit und Wachsamkeit widersprach und hart sanktioniert wurde.[118] Nicht zuletzt sollten dadurch, dass die Soldaten zu einem Zeitpunkt gehen mussten, an dem die meisten anderen Wirtshausbesucher erst gekommen sein dürften, Konflikte zwischen der Militär- und Zivilbevölkerung verhindert werden, die durch die nach Regierungsantritt Wilhelm Heinrichs in die Hände der Soldaten gelegten Wirtshauskontrollen geradezu vorprogrammiert waren. Insgesamt beabsichtigte man mit dem frühen Zapfenstreich, allzu enge Kontakte zwischen Militär- und Zivilbevölkerung zu erschweren. Zwar kam es zwangsläufig durch das Einquartierungssystem zu solchen Beziehungen, aber eine weitere Intensivierung durch gemeinsame Wirtshausbesuche galt es wegen des dadurch entstehenden Korruptionspotenzials nicht nur im Hinblick auf die Wirtshauspolizei, sondern auch auf andere dem Militär obliegende Aufgaben zu unterbinden.

Wenn auch den Soldaten der Besuch von Wirtshäusern nicht verboten war, so war er doch durch den frühen Zapfenstreich in einem Maße beschnitten, dass im Alltag kaum Zeit dafür geblieben sein dürfte. Obwohl uns keine Dienstpläne oder Quellen über den Tagesablauf nassau-saarbrückischer Soldaten vorliegen, können wir doch davon ausgehen, dass sie nach Dienstende häufig noch einer Nebenerwerbstätigkeit nachgingen, um ihren Sold aufzubessern, was die Zeit zum Wirtshausbesuch weiter einschränkte. Ein Gang in die städtischen Lokale dürfte daher unter den genannten Voraussetzungen am ehesten an den wenigen dienstfreien Tagen möglich gewesen sein. Insofern sind Zweifel an der von Pröve geäußerten Vermutung anzumelden, nach der „sich das Freizeitverhalten der Soldaten nicht sonderlich von dem anderer Bevölkerungs- bzw. Berufsgruppen, etwa von Handwerksgesellen oder Knechten, unterschied“.[119] Zumindest der Wirtshausbesuch fiel seltener und kürzer aus – wenn die Soldaten die normativen Vorgaben beachteten. Damit diese eingehalten wurden, hatte der Landesherr deutlich härtere Strafen angesetzt als für eine von Zivilisten begangene Sperrstundenübertretung – was einmal mehr den Sonderstatus des Militärs zeigt. Während

---

schenken. In demselben Schreiben wurde den Wirten verboten, „keinem Soldaten oder Huhsaren bey Straf etwas“ zu borgen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 1.

[117] Die Artikel 18 und 20 der Militärordnung regelten die Modalitäten der Bezahlung einseitig zu Gunsten des Landesherrn. So sollten die Soldaten ausstehende Soldzahlungen „nicht mit Pochen oder Prallen, sondern mit aller Bescheidenheit“ einfordern. Ansonsten drohte ihnen eine harte Bestrafung. Vgl. Militärordnung des nassau-saarbrückischen Grenadier-Bataillons, zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 125.

[118] Vgl. Artikel 22 der Militärordnung des nassau-saarbrückischen Grenadier-Bataillons, zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 125.

[119] Pröve, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft, S. 157.

die Soldaten mit empfindlichen Körperstrafen belegt wurden[120], drohte den Wirten eine Strafe von 15 Gulden, die am Ende des Jahres 1773 auf satte 30 Gulden erhöht wurde.[121]

Es kam immer wieder vor, dass die Soldaten die städtischen Lokale nicht zur vorgeschriebenen Zeit verließen und sich weder von den Aufforderungen der Wirte noch von den drohenden Leibesstrafen beeindrucken ließen. Dabei konnten sie nicht damit rechnen, dass ihr Fehlen im Quartier unentdeckt bleiben würde, hatten doch die Unteroffiziere die Unterkünfte zu inspizieren und eventuelles Fehlverhalten direkt an den Landesherrn als oberstem Truppenchef zu melden, dem zudem in Anbetracht der Kleinheit der Städte wenig verborgen geblieben zu sein scheint. So schrieb Fürst Ludwig am 25. Dezember des Jahres 1773 an das Oberamt diesseits der Saar, er habe nicht nur den „Rapport" erhalten, dass „verschiedene Soldaten" in den Bierwirtshäusern von Karl Friedrich Haldy, Valentin Poth und Ludwig Wenzel „nach 10. Uhr Brandwein getrunken" hätten, sondern er habe auch einen der Soldaten „noch selbst betrunken gesehn".[122] Die Soldaten wurden vor das Militärgericht geladen und die Wirte am 27. Dezember 1773 vor das Oberamt zitiert, wo Wenzel nachweisen konnte, dass er keinen Soldaten gesetzeswidrig nach 20 Uhr bei sich beherbergt hatte. Haldy hingegen stellte nicht in Abrede, dass „an gedachtem 24ten des Abends gegen 10 Uhr" die beiden Grenadiere Andreas Becker und Peter Lieb „zu ihm gekommen und vor einen halben Bazen Brandwein getrunken und vor 2 Bazen Gebackenes genommen hätten".[123] Weiter erklärte Haldy, er habe „solchen anfänglich nichts geben wollen, da sie aber erwiedert, wie diese Nacht wegen der Christ Meße von der generellen Verordnung eximiret seye, und sie für alle Strafe stehen wollten", habe er „sich bewegen laßen, ob gedachtermaßen etwas Brandwein und Gebackenes zu verabreichen".[124] Auch Valentin Poth war „geständig, daß der Grenadier Johann Jacob Beilstein in der mehrgedachten Nacht, und zwar morgens gegen 4 Uhr in sein Haus gekommen, und ein Glas Brandwein gefordert habe, welches er trinken müße, weil es ihm nicht wohl seye und er deshalb von dem Posten abgelöset worden" sei, sagte aber zu seiner Entschuldigung aus, er habe nicht geglaubt, „daß es verbotten seye, denen Soldaten gegen Morgen etwas zu verabreichen, indem er wohl wiße, daß man des Abends nach geschlagener retraite keinen Soldaten mehr im Haus dulten" dürfe.[125] Möglicherweise handelte

[120] Die Militärordnung des Jahres 1772 sah vor, dass derjenige Soldat, der sich beim Visitieren des Quartiers nicht an Ort und Stelle befand, mit „Spießruten gestraft werden" sollte. Artikel 35 der Militärordnung des nassau-saarbrückischen Grenadier-Bataillons, zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 127. Inwiefern diese Strafe in der Praxis vollzogen wurde, kann aufgrund des Fehlens der Militärgerichtsakten nicht gesagt werden.

[121] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 21.

[122] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 32.

[123] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 1.

[124] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 2 f.

[125] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 4. Haldy und Poth wurden zu jeweils 30 Gulden, zahlbar innerhalb von zwei Tagen, verurteilt. Valentin Poth versuchte mit einer Bittschrift die gegen ihn verhängte Strafe abzuwenden. Fürst Ludwig jedoch verfügte am 17. Februar 1774: „Der von Supplicanten vorgebrachten, an sich ohnerheblichen, Entschuldigung ohngeachtet, wird das unstatthafte

es sich bei den Wirtshäusern von Karl Friedrich Haldy und Valentin Poth um bei den Soldaten besonders beliebte Lokale, wofür auch die Tatsache spricht, dass der Bierwirt Haldy nur wenige Monate zuvor schon einmal im Zusammenhang mit einer Verletzung des Zapfenstreichs bestraft worden war.[126] Immerhin waren beide Wirte 1773 noch keine 30 Jahre alt und standen damit altersmäßig den überwiegend jungen Soldaten nahe.[127]

Die Soldaten hatten ihren eigenen Umgang mit der diskriminierenden Gesetzgebung, die sie von den anderen Gästen fernhalten sollte. Sicherlich hatten sie auch ihren eigenen Umgang mit den Wirten, indem sie diesen – wenn auch leicht durchschaubare – Begründungen vorsetzten, warum sie doch länger bleiben durften, oder indem sie schlicht und einfach auf deren Aufforderung, das Haus zu verlassen, nicht reagierten. Der Rollenwechsel, wonach die Soldaten in Wahrnehmung stadtpolizeilicher Aufgaben an dem einen Abend als Kontrolleure in den Wirtshäusern auftraten, an dem anderen jedoch als Wirtshausgäste kamen, die zudem im Vergleich mit anderen Besuchern minder privilegiert waren, machte die Sache nicht einfacher. Am 19. Januar 1791 wurde der St. Johanner Schildwirt Friedrich Reitelstertz von den Polizeidienern angezeigt, weil er „am Dinstag abent um halb Elff uhr noch geste gehabt die da wein getrunken haben als Zimmer Meister Klein Petter und Soldat Bisel und ein Man von Neunkirgen“.[128] In der Verhandlung vor dem Polizeiamt erklärte der Wirt, „Conrad Jochum von Neunkirchen habe bei ihm logirt und da Zimmermeister Kleinpeter welcher erst abends halb zehn Uhr aus dem Wald gekommen, mit solchem zu sprechen gehabt, so seye derselbe in der Absicht zu dem Jochum gekommen, da dann lezterer verlangt, daß der Kleinpeter ihm seinen Wein austrinken helfen solle; der Soldat Bisel habe sich vorher schon in der erfintlichen Stube befunden und ohnerachtet er ihm verschiedentlich gesagt, daß er sich nach Haus begeben solle, sich dennoch bei der übrigen Gesellschaft noch verweilet, jedoch keinen Wein mehr getrunken“.[129] Es ist unwahrscheinlich, dass es sich bei der Aus-

---

Gesuch um Erlaß der rubricirten Strafe, hiermit abgeschlagen, und behält es bei deren beschehenem Ansaz und Bezahlung, sein Bewenden“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 39.

[126] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 21. Ende Mai oder Anfang Juni 1773 war es zu einer Schlägerei zwischen dem Leibdragoner Fritsch und dem Grenadier Sabel einerseits und vier Saarbrücker Bürgersöhnen andererseits gekommen. Zumindest ein Teil der Beteiligten hatte zuvor im Bierwirtshaus von Carl Friedrich Haldy getrunken, unter ihnen auch der Leibdragoner, der nach dem sehr vorsichtig formulierten Bericht des Oberamtes diesseits der Saar, das als für die Soldaten nicht zuständige Instanz kaum über Informationen verfügte, „nicht ganz unschuldig“ an der Schlägerei zu sein schien, weil er zum einen „den Nacht-Paß überschritten“ und zum andern sich „mit der genommenen Rache an dem Dienstbach nicht begnüget, und den Bechtoldt mit dem Sabel auf der Gaße gestoßen“ hatte. Über die Häufigkeit von Wirtshausstreitigkeiten zwischen Soldaten und den anderen Gästen kann keine Aussage getroffen werden, da die Quellen mehr als disparat erhalten sind und insbesondere auch die Überlieferung des Militärgerichts fehlt.

[127] Poth war am 18. März 1746 geboren, Haldy am 25. Oktober 1747. Zuverlässigere Informationen über Soldatenkneipen erhalten wir erst im 19. Jahrhundert. So wurde nach einem amtlichen Bericht des Jahres 1844 ein Wirtshaus in der Saarbrücker Talgasse „fast durchgängig nur von den dortigen Nachbarn, und seit einiger Zeit auch von den Husaren, meistens Unterofficiren“ besucht. STA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 286, S. 156 f.

[128] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 123.

[129] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 123. Bei dem Soldaten handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um den im Dezember 1765 in dem nassau-saarbrückischen Dorf Heusweiler

sage des Wirtes um eine Schutzbehauptung handelte; vielmehr wird er Biesel tatsächlich zum Gehen aufgefordert haben, zumal er wusste, welche Strafe auf ihn zukommen konnte. Gegenüber der Bittschrift des Stadtgerichts – das für den Wirt, der wegen Überschreitung der Sperrstunde und Verletzung des Zapfenstreichs verurteilt wurde, einen Strafnachlass zu erreichen suchte – zeigte sich der Fürst zunächst unnachsichtig.[130] Was ihn dazu bewog, Monate später die wegen des Soldaten angesetzte Strafe ganz zu erlassen, geht aus den Akten nicht hervor, es ist aber anzunehmen, dass der Wirt seine Unschuld glaubhaft machen konnte.[131] Dass es sich bei dem Verhalten des Soldaten Biesel nicht um einen Einzelfall handelte, zeigt nicht zuletzt die Forderung der beiden Stadtgerichte vom November 1792, wonach „das Militaire künftighin die Soldaten selbsten zu gebührender Zeit Abends aus den Wirths Häusern schaffen und der Wirth deshalb gänzlich auser Strafe und Verantworttung seyn solle, weilen hierum schon mancher Wirth ganz ohne sein Verschulden hart gestrafet worden“[132], eine Forderung, in die der Fürst unter dem Druck der Ereignisse zu Beginn des Jahres 1793 einwilligte.[133] Gerade das hohe Risiko, das die Soldaten bei einem Vergehen gegen den Zapfenstreich eingingen, belegt den Stellenwert, den sie dem Wirtshausbesuch beimaßen, vermittelte er ihnen doch das Gefühl, zumindest für einige wenige Stunden aus ihrem Sonderstatus heraustreten und sich wie die anderen Männer ihres Alters vergnügen zu können. Für die Offiziere hingegen galten die oben genannten zeitlichen Einschränkungen des Zapfenstreichs nicht, wodurch sich ihr Freizeitverhalten deutlich von dem ihrer Untergebenen unterschied. Als Mitglieder der „Abendgesellschaft“, in der sich die Spitzen aus Verwaltung und Unternehmertum versammelten, trafen sie sich zum Billardspielen in den im Haus des Hofkonditors Forster angemieteten Gesellschaftsräumen oder besuchten die von dem exklusiven Geselligkeitsverein organisierten und in den besten Wirtshäusern der Residenzstadt veranstalteten Bälle.[134]

---

geborenen katholischen Johann Biesel, der am 12. Januar 1790 in St. Johann Anna Catharina Reichart geheiratet hatte. Vgl. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 58, Nr. 293.

[130] „Die Leute sind billig bestraft, insonder wegen dem Jäger Biesel da die Bürger wißen sie sollen keine Soldaten nach dem Zapfenstreich dulten. Also keine Nachsicht“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 616.

[131] Reitelstürz hatte Anfang November 1791 eine Supplik eingereicht, in der er um Straferlass bat. Aus nicht näher angegebenen Gründen verordnete der Fürst am 28. Dezember 1791: „Dem Supplicanten wird die wegen des Soldaten Biesel ihme angesezte Strafe gänzlich erlaßen und die andere Policey Strafe ad 10. Rthlr. auf fünf Reichsthaler gnädigst herunter gesezet“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 120.

[132] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 227.

[133] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 232, ohne Pag.

[134] August Krohn, Saarbrücker Kasino-Chronik. 1796-1896, Saarbrücken 1896, S. 3 ff.

Geistliche

Immer wieder von neuem wurde auf mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Synoden den Geistlichen aller Konfessionen der Besuch von Wirtshäusern untersagt.[135] Lediglich in Notfällen oder auf Reisen war er ihnen gestattet. Im Alltag jedoch hatten sie diesen Ort zu meiden.[136] Dementsprechend war ihnen auch das Betreiben von Wirtshäusern nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen erlaubt.[137] Die von oben verordnete Wirtshausabstinenz sollte wie die anderen Berufsgebote die Distanz der Kleriker zu den weltlichen Vergnügungen vergrößern. Unnötig zu betonen, dass sich nicht jeder Pfarrer als seines Standes würdig erwies: So musste beispielsweise Mitte des 16. Jahrhunderts der Trierer Erzbischof über seine katholischen Geistlichen hören, dass „irer ettlichen tag und nacht in offenen wirthsheußeren bei dem wein sitzen und alle leichtfertigkeit under sich selbst und mit dem bauersmann plegen, sich auch zu vielmalen under einander hauwen, stechen, reuffen und schlagen, und sonst in ihren heißern mit verdechtlicher beiwonung dermaßen leben sollen, daß jederman ein boeß exempel darab neme und von ihrer leichtfertigkeit wiß zu sagen“.[138] Darauf ermahnte er sie noch einmal mit Nachdruck, dass sie „die offenen tabernen und wirthsheußer müßig geen“ sollten und „in allwegen sich dermassen halten, wie frohmen und erbarn priestern wol ansteet, eigent und gepuert“.[139]

Zwar brachten Visitationen einerseits mannigfache Klagen über die nicht standesgemäße Lebensführung der Geistlichen an den Tag, zu der auch der Wirtshausbesuch mit all seinen Implikationen wie Trinken, Tanzen, Spielen und Raufen gehörte. Andererseits aber zeigen die Visitationsakten bei aller Problematik, die dieser Quellengattung eignet[140], dass bereits im 15. Jahrhundert ein nicht unerheblicher Teil des Pfarrklerus die im Hinblick auf den Wirtshausbesuch an ihn gerichteten Verhaltenserwartungen erfüllte und sich zumindest regelmä-

[135] Einzelbelege bei Eckhart Seifert, Der Kampf um des Priesters Rausch. Eine Quellenstudie, in: Friedrich Ebel u. a. (Hg.), Ferdinandina, Tübingen ^{2}1973, S. 81-92.

[136] S. hierzu auch Marion Kobelt-Groch, Unter Zechern, Spielern und Häschern. Täufer im Wirtshaus, in: Norbert Fischer, Marion Kobelt-Groch (Hg.), Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag, Leiden u. a. 1997, S. 111-126, S. 116 f.

[137] So hieß es auf dem Konzil von Salzburg 1420: „Kein Geistlicher möge sich unterstehen, das Wirtsgeschäft auszuüben, in seinem Hause eine Taberne zu halten oder Wein nach Art der Wirte zu verkaufen“. Zit. in: Kachel, Herberge und Gastwirtschaft, S. 158. Allerdings gab es in einigen abgelegenen Berggegenden Pfarrhäuser, die zugleich als Wirtshäuser fungierten: „Dem Umstand, daß diese Widumsgaststätten in erster Linie der Caritas cristiana ihre Einrichtung verdanken und auch nicht des Gewinnes wegen betrieben werden – die auffallend niedrigen Preise in denselben sind anerkannt – ist es auch zuzuschreiben, daß dieselben von den Verboten standeswidriger Tätigkeit für Geistliche nicht betroffen werden“. Franz Grass, Pfarrhöfe als Gaststätten in Tirol, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum, 31 (1951), S. 147-155, S. 154.

[138] Zit. in: Labouvie, Saarländische Geschichte, S. 142.

[139] Zit. in: ebd, S. 143.

[140] S. hierzu Peter Thaddäus Lang, Visitationsakten, in: Christian Keitel, Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 127-135.

ßiger Gänge ins Wirtshaus enthielt.[141] Immerhin spricht auch der oben zitierte Trierer Erzbischof nur von „ettlichen“ Pfarrern; der Wortlaut seines Schreibens bietet zudem einen Hinweis darauf, dass auch von den Kirchenoberen nicht jeder Wirtshausbesuch eines Pfarrers als sanktionswürdig betrachtet wurde. Seine Kritik galt vor allem dem Übermaß – an Zeit, die diese Geistlichen im Wirtshaus verbrachten und an Wein, den sie zu sich nahmen – sowie der Verwischung der Standesgrenzen, um deren Herstellung die Kirchenführung so intensiv bemüht war – indem sie sich mit den einfachen Leuten gemein machten, an Schlaghändeln beteiligten, mit Frauen zusammenlebten. Kurzum: Seine Kritik galt Geistlichen, die lebten wie Laien, womit sie ihren Vorbildcharakter, damit aber auch das Anliegen der Kirche ad absurdum führten.

Die Kontrolle der Pfarrer erfolgte durch Vorgesetzte und Kollegen, aber auch durch Gemeindemitglieder, die sehr genau registrierten, was ihr Seelsorger trieb. Auch im 18. Jahrhundert erkundigte man sich anlässlich von Kirchenvisitationen bei den Pfarrangehörigen explizit nach dem Lebenswandel ihres Geistlichen, wobei allerdings nach Ausweis der überlieferten nassau-saarbrückischen Visitationsprotokolle aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht speziell nach Wirtshausbesuchen, sondern allgemein nach dem „Leben“ der Geistlichen bzw. danach gefragt wurde, ob der Pfarrer ein „Vollsöffer“ war.[142] Um einen solchen handelte es sich bei dem 1695 nach St. Johann versetzten, jedoch bereits 1698 aufgrund seiner liederlichen Aufführung seines Amtes enthobenen Pfarrer Johann Friedrich Reuß, der offenkundig allen Lastern – vom Lügen und Fluchen über das Saufen bis zum Ehebruch – ergeben war und allem Anschein nach in Wirtshäusern in aller Öffentlichkeit und in schlechter Gesellschaft soff. „Ich habe mein Lebetage“, schrieb der am Saarbrücker Gymnasium tätige Lehrer Lehmann über eben diesen Reuß, „viel verruchte und gottlose Leute, auch unter Geistlichen, kennen lernen, es ist mir aber noch keiner vorgekommen, der diesem ehrvergessenen Vogel, dem Reuß, an allen Lastern gleich kommen wäre. Sein alltäglich unausgesetztes Saufen (darin er nie aufgehört, bis er seiner Sinne beraubt) und dasselbe meisthentheils mit aller Canaille und Hallunken, bringt ihm wenig Ehre, deren er doch als ein Priester würdig sein soll“.[143] Es ist anzunehmen, dass die Gemeindemitglieder in Saarbrücken und St. Johann alles daran setzten, den unwürdigen Pfarrer los zu werden, ein Verhalten, das Rainer Beck für Bayern nachgewiesen hat: Aus den von ihm ausgewerteten Quellenmaterial kristallisiert sich deutlich heraus, dass es die Bevölkerung nicht akzeptierte, wenn ihr Geistlicher allzu oft im Wirtshaus oder gar öfter im Wirtshaus als im Pfarrhaus anzutreffen

[141] S. hierzu etwa Peter Thaddäus Lang, Würfel, Wein und Wettersegen. Klerus und Gläubige im Bistum Eichstätt am Vorabend der Reformation, in: Volker Press, Dieter Stievermann (Hg.), Martin Luther. Probleme seiner Zeit, Stuttgart 1986, S. 219-243, S. 225 f.

[142] S. hierzu die nassau-saarbrückischen Visitationsprotokolle der Jahre 1723, 1725, 1726, 1733, 1734 in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4461-4463.

[143] Brief des Präzeptors Johann Philipp Lehmann zit. in: Joachim Conrad, Dass alle Zeit muss eine heilige christliche Kirche sein. Die Pfarrer an Sankt Martin zu Kölln. Ein Beitrag zur saarländischen Pfarrergeschichte, Saarbrücken 1992, S. 21 f.

war, ebenso wenig wie sie es tolerierte, wenn ihr Pfarrer seinen Amtshandlungen aufgrund von Trunkenheit überhaupt nicht nachkommen konnte oder diese in alkoholisiertem Zustand entweihte.[144]

Visitationsprotokolle bringen jedoch meist nur die Fälle zur Sprache, die, wie der St. Johanner Pfarrer Reuß, massiv gegen die Norm verstießen. Um den Wirtshausbesuchen von Pfarrern auf die Spur zu kommen, die sich innerhalb eines gesellschaftlich akzeptierten Rahmens bewegten, sind sie nicht unbedingt geeignet. So gaben die bei der Generalkirchenvisitation 1726 über das Verhalten der drei lutherischen Geistlichen befragten Repräsentanten von Saarbrücken und St. Johann – neben dem Stadtschultheiß handelte es sich um die sechs Gerichtsleute, die zum Teil auch kirchliche Ämter bekleideten, um die Kirchensenioren und Brudermeister von Saarbrücken Johann Philipp Schrapp und Johann Georg Rotsch sowie um Johann Conrad Gottfried, seines Zeichens Almosenpfleger und Brudermeister zu St. Johann – zu Protokoll, dass sie „mit sämmtlicher Herren Geistlichen Lehre Leben und Ambts-Führung wohl zufrieden wären, und also nichts Klagbares dagegen vorzubringen wißten".[145] Was aber fängt man mit einer solchen Aussage an, die von Bürgern getroffen wurde, die zum Teil selbst als Wirte tätig waren und schon aus diesem Grund an Wirtshausbesuchen eher nichts Anstößiges entdecken konnten? Aber auch andere Quellen, wie beispielsweise die städtischen Gerichtsprotokolle, verraten nichts über Geistliche im Wirtshaus. Zum einen hängt dies damit zusammen, dass diese im Falle eines wie auch immer gearteten Fehlverhaltens, etwa der Überschreitung der Sperrstunde, nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Sie erscheinen jedoch nicht einmal im „Hintergrund" eines Protokolls, etwa dass über einen Wirtshausfrevel verhandelt wurde, bei dem gewissermaßen beiläufig die Anwesenheit eines Pfarrers zur Sprache kam, wie wir das bei den weiblichen Gästen feststellen können. Machte es bei den Frauen ihr eher seltener und kurzer Aufenthalt im Wirtshaus statistisch unwahrscheinlich, dass sie in einen gerichtswürdigen Vorfall verwickelt wurden, so war im Fall der Pfarrer die Wahrscheinlichkeit, auf diese Art gerichtsnotorisch zu werden, nicht zuletzt auch deswegen eher gering, weil es sich um eine zahlenmäßig kleine Gruppe handelte. Während es in den 1720er Jahren in Saarbrücken und St. Johann drei lutherische und einen katholischen Geistlichen gegeben hatte, waren bei Regierungsantritt des Fürsten Wilhelm Heinrich sechs Geistliche vor Ort: Neben dem 75-jährigen Inspektor Johann Andreas Beer kümmerten sich jeweils zwei lutherische Pfarrer sowie ein katholischer Geistlicher um das Seelenheil der Bevölkerung. Ende der 1760er Jahre bildeten ein katholi-

[144] Rainer Beck, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 107-143, S. 137-140.
[145] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4462, Bl. 31.

scher und ein reformierter sowie neun lutherische Pfarrer die Gruppe der in den beiden Städten ansässigen Geistlichen.[146]

Das Schweigen der Gerichtsprotokolle kann also nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass die Saarbrücker und St. Johanner Geistlichen generell nicht in den Wirtshäusern verkehrten. Andere Quellengattungen hingegen lassen die Pfarrer, wenn auch nur schlaglichtartig, als Wirtshausgäste sichtbar werden und zeigen, dass auch für die Pfarrer bestimmte Anlässe mit einem Wirtshausbesuch verbunden waren. Eher seltene Gelegenheiten waren dabei die Hinrichtungen, nach deren Vollzug „denen, so der Execution bey gewohnt, alß Pfarrer und Bediente, item dem Nachrichter“[147] auf Staatskosten eine Mahlzeit in der Ratswirtschaft spendiert wurde.[148] Regelmäßig hingegen versammelten sich die Geistlichen mit den weltlichen städtischen Funktionsträgern im Wirtshaus, um es sich dort als Gegenleistung für bestimmte im Dienst der Stadt wahrgenommene Aufgaben gut gehen zu lassen: So erhielt der St. Johanner Wirt Firmond 1792 aus städtischen Mitteln etwas mehr als sechs Gulden für eine „Zehrung“, die „von denen Herren Geistlichen und Stadtgerichten bei dem Schulexamen im Frühjahr“ in seinem Haus genossen wurde.[149] Aber auch zu anderen Anlässen fanden sie sich in den Wirtshäusern ein: Wie wir aus zahlreichen Quellen wissen, war es den Menschen wichtig, ihren Pfarrer nach Vollzug der kirchlichen Handlungen bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen zu Essen und Trinken ins Wirtshaus einzuladen.[150] Aber auch hier sollten sich die Geistlichen nicht zu lange aufhalten und sich nicht betrinken, wie eine Verordnung des Jahres 1738 aus dem benachbarten pfalz-zweibrückischen Territorium vorschreibt[151]; eine Verhaltensanforderung, die für alle ihre Wirtshausbesuche galt. Den katholischen Pfarrern der Region war hingegen Ende des 17. Jahrhunderts verboten worden, „zu den Tauf-, Hochzeits- und Begräbnismählern zu gehen, vor allem wenn Frauen daran teilnehmen“.[152] Damit war dem katholischen Klerus der Wirtshausbesuch selbst in solchen Angelegenheiten, die gewissermaßen eine Verlagerung der Seelsorge von der Kirche ins Wirtshaus darstellten, offiziell untersagt.

Standen die genannten Wirtshausbesuche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, sei es der Betreuung eines Delinquenten oder aber der Ausübung der geist-

[146] Zur Zahl der lutherischen Geistlichen 1768 s. Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 431.
[147] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 17.
[148] So kamen die mit der Exekution beschäftigten geistlichen und weltlichen Funktionsträger am 4. Oktober 1720 im Rathaus zusammen, nachdem „eine weibs-Person justificiret“ worden war. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 12.
[149] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 898, Bl. 21. Spätestens seit 1783 waren zwei Examina vorgeschrieben.
[150] Zur Anwesenheit von Pfarrern bei Taufen s. Labouvie, Andere Umstände, S. 276 f.
[151] Hermann Neubach, Aus der Vergangenheit der Pfarrei Achtelsbach (1500-1800). Nach den Akten des Pfarr-Archivs, Birkenfeld 1910, S. 56.
[152] Verordnung von 1678 zit. in: Claudia Ulbrich, Frauen und Kleriker, in: Bea Lundt, Helma Reimöller (Hg.), Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. Für und mit Ferdinand Seibt aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Köln u. a. 1992, S. 155-177, S. 173.

lichen Schulaufsicht, so sind private Wirtshausbesuche von Pfarrern, also solche auf eigene Kosten, nicht überliefert, was allerdings nicht heißt, dass es nicht auch diese gab. Überhaupt war die Abgrenzung zwischen Pfarrhaus und Wirtshaus in der Praxis wohl weit weniger scharf, als es das von einigen Pfarrern betriebene ritualisierte Wettern gegen das Wirtshaus als „Kirche des Teufels" nahe legt.[153] Hier sei nur auf die räumliche Nähe zwischen Kirche und Wirtshaus hingewiesen, die sich in vielen Dörfern und Städten beobachten lässt, in denen diese beiden wichtigen Institutionen des Gemeindelebens eng beieinander standen; eine topographische Situation, mit der das 18. Jahrhundert weniger Probleme hatte als das 19. Jahrhundert, in dem der Betrieb von Schankwirtschaften in der Nähe von Kirchen, aber auch von Schulen untersagt wurde.[154] Anhaltspunkte für eine engere Beziehung zwischen Pfarrern und Wirten liefern, wenn auch eher indirekt, die Kirchenbücher. So hob der katholische Geistliche beim Tod der langjährigen Wirtin Stocky im November 1775 hervor, dass die Verstorbene eine Frau gewesen sei, die ihren Wirtshaushalt gut geführt habe.[155] Auch wenn sich daraus nicht zwangsläufig folgern lässt, dass er dort häufiger zu Gast war, kann zumindest angenommen werden, dass er die wirtshäuslichen Verhältnisse kannte und dass für ihn das Betreiben eines Wirtshauses selbst durch eine alleinstehende Frau nicht negativ besetzt war. Auch andere Pfarrer sprachen bei ihren Einträgen in den Kirchenbüchern von „ehrsamen" Wirten, wobei sie die Wirtstätigkeit bei einigen besonders hervorhoben, was als Indiz einer auch durch Wirtshausbesuche intensivierten Beziehung gewertet werden könnte, zumal die Pfarrer mit einigen Wirten in kirchlichen Belangen eng zusammenarbeiteten. In den frühen 1760er Jahren beispielsweise übten in der reformierten Gemeinde in Saarbrücken neben dem Hutmacher Christian Desgranges und dem Hofapotheker Wilckens auch die beiden

[153] Spätestens seit dem 14. Jahrhundert lässt sich eine „Verteufelung" des Wirtshauses in Texten unterschiedlichster Provenienz nachweisen. Vgl. Beat Kümin, Sacred church and worldly tavern: reassessing an early modern divide, in: Will Coster, Andrew Spicer (Hg.), Sacred Space in Early Modern Europe, Cambridge 2005, S. 17-38, S. 18. Kümin hat auf zahlreiche Verbindungslinien zwischen den beiden Institutionen hingewiesen und eine Reduktion der Beziehungen auf einen Antagonismus zwischen Kirche und Wirtshaus, zwischen Pfarrer und Wirt zurückgewiesen. „Markant ist insbesondere die Anti-Geltungsgeschichte des Wirtshauses im religiösen Kontext: Dort bildet es als „Kirche des Teufels" eine schwarze Folie, vor deren Hintergrund die prätendierten Ordnungsleistungen der Religion anschaulich symbolisierbar waren". Rau, Schwerhoff, Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit, in: Diess. (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 26. „Das Wirtshaus wurde zunehmend zu einem Ort des Lasters, ja der Lästerung Gottes und der unchristlichen Gegenreligion stilisiert; Disziplinierung des Sonntags, Einschränkung der Festkultur, Abschaffung des Kramhandels und Beachtung der „geschlossenen Zeiten" verschmolzen zu einem Amalgam: nicht trinken, nicht tanzen, keine Musik machen, nicht lärmen und ausgelassen sein, nicht handeln, kaufen und verkaufen. Die gängige Vorstellung, der puritanischen Strenge des protestantischen Alltagsethos stehe im Katholizismus ein Modell barmherziger Nachlässigkeit von „gutem Leben" und „verzeihender Kultfrömmigkeit" gegenüber, ist mindestens auf der Ebene der gesellschaftlichen und religiösen Normgebung ein anachronistisches Vorurteil ohne Anhalt an der Striktheit des dicht belegbaren Quellendiskurses". Andreas Holzem, Kirche – Kirchhof – Gasthaus. Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: Rau, Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 447-461, S. 455. S. auch Gilbert Maistre, La lutte du clergé contre les cabarets du XVIIe au XIXe siècle, in: Vie religieuse en Savoie: mentalités, associations, Annecy 1988, S. 307-318.

[154] Vgl. beispielsweise LA SB, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 281, Bl. 119.

[155] STA SB, Best. Katholisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 10, S. 544, Nr. 817.

Schildwirte Arndt Reuther und Anton Haldy die Funktion eines Kirchenältesten aus.[156] Auch wenn es nicht für günstig gehalten wurde, wenn dieses mit Aufsichtsfunktionen über die Gemeindemitglieder verbundene Amt von einem Wirt bekleidet wurde[157], war dies in der Praxis eben doch von Zeit zu Zeit der Fall, ging es doch vorrangig an angesehene und einigermaßen gut situierte Bürger, unter denen wiederum die Wirte überrepräsentiert waren.

Auch familiäre Verbindungen bestanden zwischen Pfarrern und Wirten. Sowohl im 17. als auch im 18. Jahrhundert lassen sich in beiden Städten Eheschließungen zwischen Pfarrern und Wirtstöchtern sowie zwischen Pfarrers- und Wirtskindern feststellen. So hatte der Mitte des 17. Jahrhunderts in Saarbrücken tätige Geistliche Johann Balthasar Pistorius in erster Ehe die Tochter des vermögenden St. Johanner Ochsenwirtes Müller geehelicht, bevor er nach dem Tod seiner wesentlich älteren Frau in zweiter Ehe eine Pfarrerstochter nahm[158]; Johann Ludwig Barthels, der Sohn des Dudweiler Pfarrers Johann Christian Ludwig Barthels, ehelichte 1770 Sophia Dorothea Haldy, Tochter des Saarbrücker Schildwirtes und Posthalters Johann Philipp Haldy[159]; Maria Carolina, die Tochter des Saarbrücker Pfarrers Johann Friedrich Röchling nahm 1789 den St. Johanner Lammwirt Georg Philipp Schmidtborn zum Mann.[160] Ob die Tochter des Pfarrers Röchling Ende des 18. Jahrhunderts persönlich im Wirtshaus stand und die Gäste bediente, ist nicht zuletzt in Anbetracht der günstigen finanziellen Verhältnisse der Familie Schmidtborn zu bezweifeln. Im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber waren Pfarrerstöchter nachgewiesenermaßen als Wirtinnen tätig; so Anna Margaretha, die um das Jahr 1627 geborene Tochter des St. Johanner Pfarrers Johann Ludwig Rüdinger, die 1651 den Wollweber Johann Jost Schmidtborn heiratete und mit ihrem Mann ein Wirtshaus in St. Johann leitete[161], oder Anna Catharina, Tochter des oben genannten Pfarrers Johann Balthasar Pistorius, die nach ihrer 1682 erfolgten Hochzeit mit dem Bäcker Johann Heinrich Becker eine Kranzwirtschaft in St. Johann betrieb, die sie nach dem Tod ihres Mannes 1723 noch einige Jahre allein weiterführte.[162]

Ungeachtet aller Verbindungslinien steht aber auch fest, dass Pfarrer aller Konfessionen von der Kanzel gegen das in den Wirtshäusern geübte Laster der Trunkenheit und andere sittliche Verfehlungen wetterten, wobei sie vor allem den Wirtshausbesuch an Sonn- und Festtagen beklagten. So führte der Saarbrücker Pfarrer Johannes Steinhauer auf seiner anlässlich der Visitation 1726 angefertigten Liste „von einigen Stücken darin sonderlich zu remediren“ als ersten Punkt auf, „daß der ungezähmten Freyheit derer Einwohner, auf Sonn- und Fest-

[156] Ruppersberg, Geschichte der evangelischen Gemeinde Alt-Saarbrücken, S. 98.
[157] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4462, Bl. 65.
[158] Karl Ludwig Rug, Die evangelischen Familien des Köllertales vor 1840, Saarbrücken 1984, S. 407, Nr. 1196.
[159] Heidelinde Jüngst-Kipper, Karl Ludwig Jüngst, Einwohner von Dudweiler und Jägersfreude vor 1815. Familien und Sozialgeschichte, Saarbrücken 1990, S. 228 f., Nr. 24.
[160] Euler, Die Familie Schmidtborn, S. 485.
[161] Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 203, Nr. 3599.
[162] Zu Heinrich Becker s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 20, Nr. 326.

tagen in WirthsHäußern zu sitzen, gewiße Christliche Schrancken gesezet, und insgemein auf Hemmung des Lasters der Trunckenheit mehr fleiß gewendet werde“.[163] Auch der im nahe gelegenen Dorf Bischmisheim tätige Pfarrer Georg Albrecht Beltzer beschwerte sich 1726 darüber, „daß durch unfleissige Besuchung des Gottes-dienstes und der Kinder-lehre, durch Sauff-Gelach in den Wirths-häusern, durch üppiges tantzen, schwärmen und spielen pp. der Sabbath bey Ihnen oft entheiliget würde“[164] – was ihn im Übrigen nicht daran hinderte, einige Jahre später in einem ihm gehörenden Haus in der Saarbrücker Vordergasse ein Wirtshaus betreiben zu lassen. Thomas Balthasar Rolle, seit 1742 erster Stadtpfarrer in Saarbrücken, beklagte in wiederholten Schreiben an den Fürsten „das entsetzliche Fluchen, die frecheste Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes oder schnöde Sabbathsschändung, das schändlichste Zanken, die offenbahre Vollsäufung, die schändliche Hurerey, das liderliche Spielen“[165] und hielt mit diesen Vorwürfen vermutlich auch in seinen Predigten nicht hinter dem Berg. Auch in den umliegenden Dörfern saßen einige unduldsame Pfarrer, die die Wirtshäuser als Wohnstatt des Teufels und die Wirtsleute als dessen Handlanger anprangerten.[166] Wer aber in Wort und Tat derart gegen die Wirtshäuser polemisierte, konnte diese wohl kaum als Gast aufsuchen, ohne sich unglaubwürdig zu machen oder vielleicht sogar tätlichen Angriffen auszusetzen. Die Pfarrer mussten Balance halten zwischen Distanz und Nähe zu den Pfarrmitgliedern. Wurde der Abstand etwa durch moralischen Rigorismus zu groß, wurden sie schnell zu Außenseitern, denen man das Leben schwer machte und die Gefolgschaft versagte.[167]

Einerseits sollten die Geistlichen eine herausgehobene Position einnehmen, andererseits waren sie in die lokale Arbeits- und Lebenswelt eingebunden, zu der auch die Wirtshäuser gehörten.[168] Auch wenn sie aufgrund ihres geistlichen Amtes kein Gast wie jeder andere gewesen sein dürften, so hatten die Geistlichen durchaus Anteil „an der männlich dominier-

[163] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4462, Bl. 38.
[164] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4462, Bl. 65.
[165] Zit. in: Helmuth Kiefer, Aus dem Leben, von Herkunft, Hinterlassenschaft und Nachkommen des Saarbrücker Superintendenten M. Thomas Balthasar Rolle, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 149-156, S. 149.
[166] Der seit 1714 in Dudweiler tätige Pfarrer Johann Christian Ludwig Barthels führte jahrzehntelang einen Kampf gegen seine Gemeinde, der sich an dem Freizeitverhalten der Dorfbewohner entzündete. S. hierzu Jüngst-Kipper, Jüngst, Einwohner von Dudweiler und Jägersfreude, S. 77-79. Auch in dem nassau-saarbrückischen Dorf Neunkirchen herrschte zwischen der Gemeinde und ihrem Pfarrer Philipp Conrad Lind ein äußerst konfliktreiches Verhältnis, das nicht zuletzt mit dessen moralischem Rigorismus zusammenhing, mit dem er unter anderem auch das Treiben in den Wirtshäusern bekämpfte. Vgl. Aus alten Ottweiler und Neunkirchener Papieren. Die „Teufelswirtschaft“, in: Saarbrücker Zeitung, 3. März 1938, S. 6.
[167] S. hierzu auch Bob Scribner, Wie wird man Aussenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Norbert Fischer, Marion Kobelt-Groch (Hg.), Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag, Leiden u. a. 1997, S. 21-46, S. 32.
[168] Auch die Stadtpfarrer, um nur ein Beispiel zu nennen, waren Ackerbürger und hielten wie andere Einwohner Rinder und Schweine. Vgl. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 267.

ten Trinkkultur der lokalen Wirtschaft".[169] Eine strikte Einhaltung der von oben verordneten Wirtshausabstinenz hätte schließlich auch einen Ausschluss aus den Kommunikationsstrukturen der Wirtshausöffentlichkeit bedeutet. „Geselliges Zusammensein", so stellt Kümin in seiner Untersuchung über die Verbindungslinien zwischen Rathaus, Wirtshaus und Kirche in der vormodernen Gemeinde fest, „gehörte ganz einfach zum weltlichen wie kirchlichen kommunalen Alltag, dem sich ein guter Hirte mit Vorteil nicht völlig verschloss".[170] Dabei war die „Zulässigkeit" von Wirtshausbesuchen gewiss auch vom Ruf des Wirtshauses abhängig: Die Rathauswirtschaft und das Wirtshaus von Firmond wie überhaupt die Lokalitäten, in denen die wichtigen Feste des Lebenslaufs gefeiert wurden, waren angesehene Schildwirtschaften, während eine armselige Bier- oder Weinschenke kaum zu den Orten gehört haben mag, an denen ein Pfarrer verkehren durfte, wollte er nicht seine Reputation aufs Spiel setzen. Ebenso spielte sein Benehmen im Wirtshaus eine Rolle: Wenn er sich nicht betrank, nicht zu lange blieb, nicht spielte oder andere einem Geistlichen nicht anständige Verhaltensweisen an den Tag legte, war ein Wirtshausbesuch akzeptiert. Darüber hinaus war jedoch die „Kompatibilität" zwischen Wirtshaus und Pfarrer auch von der Stellung des Geistlichen abhängig. Ein an der Spitze der kirchlichen Hierarchie stehender Kirchenmann vermied es nach Möglichkeit selbst auf Reisen, in einem Wirtshaus einzukehren oder zu übernachten. Für einen einfachen Geistlichen stellte dies hingegen kein Problem dar: Der „Pastor von Bliescastel" jedenfalls stieg bei einem Besuch der Residenzstadt am 20. März 1778 beim Saarbrücker Hirschwirt Johann Friedrich Haldy ab.[171]

Weibliche Gäste

Das Wirtshaus, so kann man immer wieder lesen, war nicht zu allen Zeiten ein „Männerort".[172] Im Mittelalter, betont Peter Ketsch, sei der Besuch von Wirtshäusern für Frauen nur „allzu selbstverständlich" gewesen.[173] „Geschlechterübergreifende Geselligkeit" war nach Beneder, „ein wichtiges Merkmal des mittelalterlichen Geselligkeitsverständnis. Frauen wie

[169] „Auch der Geistliche verfügte natürlich über eigene Öffentlichkeiten. Bei aller eingeforderten und tatsächlich gelebten Distanz nahm er an der männlich dominierten Trinkkultur der lokalen Wirtschaft teil, zu der seine Frau keinen Zugang hatte". Johannes Wahl, Lebensläufe und Geschlechterräume im Pfarrhaus des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Luise Schorn-Schütte, Walter Sparn (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts, Stuttgart u.a. 1997, S. 36-55, S. 46. Rublack hebt den Sonderstatus des Pfarrers im Wirtshaus hervor: „Vom Gesellschaftszentrum des Wirtshauses sollte sich der Geistliche ausschließen. Selbst wenn er sich integrieren wollte, hörte man seinen Reden dort mit Argwohn zu. Er sollte anders bleiben". Hans-Christoph Rublack, „Der wohlgeplagte Priester". Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 16 (1989), S. 1-30, S. 23.

[170] Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus, S. 260.

[171] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 93.

[172] Beatrix Beneder, Männerort Gasthaus? Öffentlichkeit als sexualisierter Raum, Frankfurt am Main, New York 1997.

[173] Ketsch, Frauenarbeit im Mittelalter, S. 230.

Männer galten gleichermaßen als eifrige Gasthausbesucher".[174] Erst in der Frühen Neuzeit habe ein Verdrängungsprozess eingesetzt, an dessen Ende der Ausschluss der Frauen aus der Wirtshausgeselligkeit vollzogen gewesen sei. Zwar wird eingestanden, dass der Quellenkorpus für das Mittelalter klein und zudem überwiegend literarischer Natur und dass die Vorstellung einer selbstverständlichen Teilhabe der Frauen an der mittelalterlichen Wirtshausgeselligkeit im Wesentlichen von der in der Frühen Neuzeit einsetzenden „Stigmatisierung der Gasthausbesucherin"[175] abgeleitet sei. Trotz dieser Vorbehalte aber könne „eine Vermännlichung des Gasthausbesuches klar konstatiert werden".[176] Wann und wie auch immer dieser Verdrängungsprozess abgelaufen sein mag, wenn er denn stattfand, kann hier nicht diskutiert werden.[177] Vielleicht war das Wirtshaus schon immer „predominantly a male space".[178] Fest steht jedenfalls, nicht zuletzt durch die Forschungen von B. Ann Tlusty über das frühneuzeitliche Augsburg, dass auch oder bereits im 16. Jahrhundert Frauen den öffentlichen Raum des Wirtshauses nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen betreten konnten, wollten sie ihren Ruf als ehrbare Frauen nicht aufs Spiel setzen oder gar verlieren.[179] Nicht ohne Grund galt schließlich auch in satirischen Texten des 16. Jahrhunderts ein Wirtshausbesuch von Frauen als Stilmittel zur Darstellung der „verkehrten Welt".[180] Olwen Hufton, die für ihre Geschichte der Frauen das vorindustrielle Europa in den Blick nimmt, stellt für den Zeitraum vom 16. bis 18. Jahrhundert fest, dass die Institution des Wirtshauses für Frauen selbst nördlich der Loire „üblicherweise kein Ort" war, „außer vielleicht bei Messen an öffentlichen Feiertagen und vorausgesetzt, sie waren in der richtigen Begleitung".[181]

Quellen, die über den Besuch der Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäuser durch Frauen Auskunft erteilen, fließen spärlich. Sowohl in den landesherrlichen und städtischen Verordnungen als auch in den für die Wirte ausgestellten Privilegien werden die Besucher der Wirtshäuser entweder allgemein als „Publikum" oder als „Gäste" bezeichnet oder aber spezi-

[174] Beneder, Männerort Gasthaus?, S. 45.
[175] Beneder, Männerort Gasthaus?, S. 45 f.
[176] Beneder, Männerort Gasthaus?, S. 47.
[177] Eine aus dem 16. Jahrhundert stammende elsässische Verordnung scheint den oben genannten Verdrängungsprozess zu belegen: „Nachdem ein Gottloser brauch, wider alle Zucht und Erbarkeit eingerissen, und Je länger Je mehr gebraucht würdet", so wird in dieser Verordnung geklagt, „Namblich daz sich die weibspersonen, so es doch an den mannen zu vil ist, Inn die wirthsheuser setzen und sich gleich den mannen beweinen, Ire Vernunft verlieren, übelschweren und andere unzüchtige wordt und werkh volbringen, die Sie sonst, wo sie niechter weren, unterliessen, und also die weibliche schamb, Zucht und Ehr hindan setzen; Disem laster und übel fürzekhommen, soll hinfüro khein weibsperson und sonderlich an denen ordten, da Sie daheim und wonhafft ist Inn einich Würdtshauß zu zechen nit sitzen, bey straf ein Pfundt zehen schilling Jedesmal". Zit. in: Albert Becker, Frauenrechtliches in Brauch und Sitte. Ein Beitrag zur vergleichenden Volkskunde, Kaiserslautern 1913, S. 28.
[178] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 140.
[179] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 115-146. Zum Thema Frau, Alkoholkonsum und Wirtshausbesuch s. auch B. Ann Tlusty, Gender and Alcohol Use in Early Modern Augsburg, in: Histoire Sociale/Social History, Bd. XXVII (1994), Nr. 54, S. 241-259.
[180] S. hierzu Dorothea Nolde, Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe, Köln u.a. 2003, S. 135.
[181] Hufton, Frauenleben, S. 494.

ell als „Handwerksgesellen“, als „Boten“ oder andere „gemeine Leute“, als „Bürger“ oder „Landleute“, als „Fremde“ und „Reisende“ charakterisiert.[182] Dabei waren einige Begriffe eindeutig männlich besetzt, bei anderen wiederum konnten durchaus beide Geschlechter gemeint sein. Normative Vorgaben, die sich mit dem Besuch der Wirtshäuser durch das weibliche Geschlecht beschäftigen, fehlen gänzlich. Offensichtlich wurde für diese Frage keinerlei Handlungs- und Regelungsbedarf gesehen, was angesichts der Verordnungsflut, die sich seit der Frühen Neuzeit über die Bevölkerung ergoss, wenn auch vorrangig über deren männlichen Teil[183], zumindest auf den ersten Blick erstaunlich ist. Andererseits mag dies vor allem damit zusammenhängen, dass ein Wirtshausbesuch so eindeutig männlich konnotiert war, dass es keinen Sinn hatte, ihn für Frauen zu verbieten. Auch in den Gerichtsprotokollen werden weibliche Gäste so gut wie nie erwähnt. Die von Hürlimann geäußerte Vermutung, die „Untervertretung“ der Frauen in den Gerichtsakten lasse keine Rückschlüsse auf deren Anwesenheit im Wirtshaus zu, sondern liege vielmehr „im frühneuzeitlichen Rechtssystem begründet“, mag vielleicht für bestimmte Zeiten und Regionen gültig sein.[184] Für die beiden nassau-saarbrückischen Städte jedoch ist sie nicht zutreffend, denn vor den Stadtgerichten waren Frauen im 18. Jahrhundert durchaus präsent. Sie traten sowohl als Klägerinnen als auch als Beklagte sowie als Zeuginnen auf: Frauen strengten Scheltwort- und andere Klagen gegen andere Frauen an[185], Frauen wurden wegen Verunreinigung der städtischen Brunnen angeklagt[186], Witwen baten um Beistand bei der Maßregelung ihrer ungezogenen Söhne[187], kurz, Frauen allen Alters und unterschiedlichen Familienstandes erscheinen in vielfachen Kontexten, im Zusammenhang mit dem Wirtshausbesuch jedoch im Allgemeinen nicht. Das weitgehende Fehlen von Frauen in den diesbezüglichen Gerichtsakten dürfte also nicht auf das Rechtssystem zurückzuführen sein, sondern vielmehr in ihrer seltenen Anwesenheit in den Lokalen begründet liegen. Andererseits ist daran zu denken, dass Frauen als Wirtshausgäste durch den Stadtschreiber ausgefiltert wurden, weil sie eben nach zeitgenössischer Ansicht dort nicht verkehren sollten.

[182] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 239; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424, als Abschrift in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 254 f.; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 92 f.
[183] Claudia Ulbrich, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien u.a. 1999.
[184] Hürlimann geht „grundsätzlich davon aus, dass Frauen in der Wirtshausöffentlichkeit des 16. Jahrhunderts durchaus präsent waren und ihre Untervertretung in den Gerichtsakten im frühneuzeitlichen Rechtssystem begründet liegt“. Katja Hürlimann, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern. Soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert, in: Jakob Tanner u.a. (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 147-163, S. 150.
[185] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 13.
[186] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 23; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 27; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 30.
[187] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 27.

Wenn es an anderer Stelle heißt, die Wirtshäuser seien für Frauen „gewöhnlich unzugänglich“ gewesen[188], so bedeutet dies also nicht, dass ihnen der Zutritt per Gesetz verboten war. Vielmehr waren es ungeschriebene Gesetze, die den Frauen verwehrten, es beim Wirtshausbesuch den Männern gleichzutun. Das Wirtshaus war kein tabuisierter Ort, sondern konnte von den Frauen unter bestimmten Voraussetzungen aufgesucht werden, ohne dass dies irgendwelche nachteiligen Folgen für ihr Ansehen nach sich zog. Dies lenkt den Blick darauf, zu welchen Gelegenheiten wir Frauen in den städtischen Lokalen ausfindig machen können. In fast allen Fällen, in denen Frauen im Zusammenhang mit Wirtshäusern erwähnt werden, handelt es sich um Frauen, die auf der Suche nach ihren Söhnen, Brüdern oder Ehemännern waren. Dabei waren sie entweder von sich aus aktiv oder aber von den Wirtsleuten oder Gästen informiert und beauftragt worden, ihre betrunkenen, streitsüchtigen oder handgreiflichen männlichen Familienangehörigen aus dem Verkehr zu ziehen. So hatte die St. Johanner Wirtin Weinrank in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1720 der Kuhhirtin Becker „gegen 3. uhr nachricht gegeben, und gebetten, daß Ihr Sohn mögte auß dem haußе kommen, dann er nicht weichen wolte“[189]; eine Aufforderung, der die Mutter des jungen Hanß Nicol Becker, der zusammen mit einigen anderen jungen Leuten beim Kartenspiel und Weintrinken die Nacht zum Tage machte, unverzüglich nachkam.

Aber nicht nur Mütter holten ihre unverheirateten Söhne ab, sondern auch Schwestern ihre Brüder. Als Lorentz Arbentz, der nach allem, was wir aus den Stadtgerichtsprotokollen erfahren, nicht nur ein häufig betrunkener, sondern in diesem Zustand auch streitsüchtiger Mensch war, im April 1733 im Wirtshaus „Zum Lamm“ eine Auseinandersetzung mit dem Metzger Philipp Schlachter suchte, wurde dies seiner Schwester, vermutlich von einem der Gäste, gemeldet. Arbentz hatte Schlachter bereits zum dritten Mal aus dem Haus gefordert und „über das gar heftig den Schlachter und die Gesellschaft geschmähet, Schlachtern einen liederlichen Schelmen, Hundsfott und anderes gescholten, und daß er herauß kommen sollte und auf den Tisch geschlagen, so daß der Wein auß den gläßern gesprungen“ war.[190] Die am 30. April 1733 vor das St. Johanner Stadtgericht geladenen Zeugen sagten zum weiteren Verlauf des Abends aus, es „seye einer nach dem andern fortgangen, an der späthen Nacht hätte Arbentz den Schlachtern mit Schänd und Schmähe Wortten, noch herauß gefordert, an dem Rock herumb gerißen, biß Arbentzen Schwester endlich gekommen, und mit bezeugtem Unmuth so übler Aufführung nach Haußе gebracht“.[191] Noch in den Zeugenaussagen wird die Erleichterung darüber spürbar, dass die Schwester die Wirtshausgesellschaft „endlich“ von dem unruhigen Gast erlöst hatte. Das Erscheinen einer Frau wurde jedoch nicht immer und nicht von jedem gerne gesehen; insbesondere die verheirateten Männer waren in

[188] Fritz Heeger, Frauenrechtliches im fränkischen Brauchtum, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1963), S. 133-143, S. 133.
[189] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 5 f.
[190] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 25.
[191] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 25.

dieser Hinsicht empfindlich und fürchteten den Gesichtsverlust. Als am 22. Dezember 1721 Peter Hetzehen, Heinrich Stehlinger, Hanß Georg Barthol und Caspar Bruch im Wirtshaus von Ludwig Reuther zusammensaßen und Hetzehens Ehefrau dazukam, um ihren Mann nach Hause zu rufen, entstand ein Handgemenge, in dessen Verlauf Hetzehen ein paar Blessuren abbekam und deswegen am nächsten Tag vor dem Stadtgericht gegen die oben genannten Männer klagte. Er gab zu Protokoll, „er seye gestern in Ludwig Reuthers Haußе neben Heinrich Stehlingern und Hannß Georg Barthol geweßen, und ein Glaß Wein getruncken, darüber seine Frau gekommen und Klägern heimbrufen wollen, darein sich Heinrich Stehlinger geleget, und nach einem Wortt Streit deßen Frau schlagen wollen, darein sich dann Kläger seine Frau zu retten, auch geleget, darüber aber allgenannte anwesende auf Ihne wie auch Ludwig Reuther selbst, gefallen und deme empfindlich geschlagen, also daß er darüber im gesichte zerkratzet und übel tractirt worden“.[192] Nach der Aussage von Hanß Georg Barthol, der vor Gericht für alle Angeklagten sprach, war Hetzehens Ehefrau in die gesellige Runde gekommen und hatte „ihren Mann mit ungestümen und vielen Scheltwortten heimbheißen gehen, darauf Heinrich Stehlinger alß berauscht, die Frau heißen im Gottes Nahmen oder aber wann sie so nicht wolte zum Teufel gehen, nach einer kleinen Weyle seye Hetzehein heimlich aufgestanden und dem Stehlingern ohnversehens eine Ohrfeige geben also daß dießer zur Banck hinab gefallen, Caspar Bruch und Barthol haben wollen abwöhren, da dann Hezehein den Erstern auf einen Ecken geworfen, Hetzeheins Frau habe sich darauf eingemenget und habe Bruch gekratzet und geritzet, darüber Barthol Hetzehein und Eheweib zum Haußе hinauß gejaget“.[193] Das Erscheinen der Ehefrau Hetzehen eskalierte aber nicht nur deswegen, weil sie bei dem Versuch, ihren Mann nach Hause zu bringen, allzu offensiv „mit ungestümen und vielen Scheltwortten“ auftrat. Die Hausväter sahen es nicht gern, wenn die Autorität eines von ihnen durch eine Frau übernommen und damit die Geschlechterordnung zumal in ihrem ureigenen männlichen Terrain, dem Wirtshaus, auf den Kopf gestellt wurde.

Die drei geschilderten Fälle sind die einzigen, die über einen Zeitraum von nahezu 50 Jahren in den St. Johanner Gerichtsprotokollen überliefert sind. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass es ein seltenes Ereignis war, dass Frauen männliche Familienangehörige aus den Wirtshäusern herauszuholen versuchten. Es gilt immerhin zu bedenken, dass im Unterschied zu den oben genannten Fällen – in denen jeweils eine deutliche Normverletzung zur Anzeige geführt hatte: im ersten Fall eine Überschreitung der „Sperrstunde“ in Verbindung mit verbotenem Kartenspiel, im zweiten und dritten Fall das Austeilen von Verbal- und Realinjurien – all die anderen Fälle, in denen die Frauen kurz und bündig ihre Männer abholten oder auch erfolglos wieder abzogen, ohne dass hierbei irgendwelche strafwürdigen Vorkommnisse vorfielen, keine Spuren in den Akten hinterlassen haben. Die auffallend geringe Zahl überliefer-

[192] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.
[193] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.

ter Fälle in St. Johann deckt sich im Übrigen mit dem, was Tlusty für das frühneuzeitliche Augsburg herausgefunden hat. Auch dort wird im einschlägigen Aktenmaterial nur sehr selten von Frauen berichtet, die sich in die Wirtshäuser begeben, um ihre Männer zu suchen. Erklärungen hierfür sieht die Autorin zum einen darin, dass es bei der Kürze dieser Besuche statistisch unwahrscheinlich war, dass sie mit einem gerichtswürdigen Wirtshausvorfall zusammenfielen und dadurch aktenkundig wurden. Zum anderen zieht sie aber auch in Betracht, dass die Frauen nur selten zu diesem Mittel griffen, weil sie von ihren Männern angewiesen waren, solche Versuche zu unterlassen.[194] Gegen das zweite Argument ließe sich jedoch ins Feld führen, dass in den oben zitierten drei Stadtgerichtsprotokollen das Erscheinen der Frauen in keiner Hinsicht als etwas Außergewöhnliches geschildert wird. Zwar wurde es von den Männern im Allgemeinen nicht gerne gesehen, wenn sie von ihrer Frau zur Raison gerufen und aus der Männergesellschaft herausgefordert wurden. Auch dürfte es nicht in jedem Fall im Interesse der Wirtin oder des Wirtes gelegen haben, wenn Frauen der Trinklust ihrer männlichen Angehörigen ein Ende zu setzen versuchten. Aber es wurde zumindest im oben geschilderten Fall des Schuhmachers Lorentz Arbentz von der Wirtshausgesellschaft positiv vermerkt, dass durch das Eingreifen einer Angehörigen weitere Unruhe verhindert wurde. Bemerkenswerterweise wurde in keinem Fall ein männliches Familienmitglied geschickt: So wandte sich die Wirtin Weinrank an die Mutter, nicht aber an den Vater oder die Brüder des jungen Hanß Nicol Becker. Zwar war der Vater von Lorentz Arbentz bereits verstorben, auch waren keine Brüder vorhanden, aber 1733 waren zwei seiner Schwestern bereits verheiratet, so dass auch deren Männer hätten gehen können, um ihren 23-jährigen ledigen Schwager zur Ordnung zu rufen. Diese Rolle fiel offensichtlich eher den Müttern, Schwestern und Ehefrauen zu, was aber nicht bedeutet, dass in bestimmten Situationen nicht auch Männer geschickt wurden. Als der Bierwirt Ludwig Reuther am 22. Dezember 1721 auf dem Nachhauseweg von einer Zunftveranstaltung der Bäcker noch einen Zwischenaufenthalt bei der Konkurrenz einlegte, hieß die Bierwirtin Reuther ihren Gast Hans Georg Barthel „ins Stüfels Haußе gehen und ihren Mann heimbrufen“, wohl weil sie das Wirtshaus nicht ohne Aufsicht lassen wollte.[195] Vor allem aber wurden keine weiblichen Haushaltsangehörigen aktiv, um Knechte nach Hause zu beordern, sondern diese Aufgabe war allem Anschein nach Männern vorbehalten.[196] In aller Regel aber zogen die Frauen los, wohl nicht zuletzt deswegen, weil ein Mann, der ein Wirtshaus in dieser Absicht betreten hätte, von den anwesenden Gästen zum Trinken aufgefordert werden konnte und dieses Ansinnen nicht einfach ausschlagen durfte. Dadurch wäre aber leicht die ursprüngliche Absicht in ihr Gegenteil verkehrt worden; schließlich wird mehr als einmal davon berichtet, dass sich

[194] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 141.
[195] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.
[196] Es geht aus den Quellen nicht hervor, in welcher Beziehung die beauftragten Männer zum Hausherrn standen, ob es sich bei ihnen um eigene oder fremde Knechte handelte oder aber um Männer, die nicht zur Gruppe der Knechte gehörten.

selbst diejenigen, die von Amts wegen damit beauftragt waren, späte Wirtshausgäste nach Hause zu schicken, zu den Zechern gesellten und mit ihnen tranken.[197]

Auch in einem weiteren Fall scheint es sich um eine Frau zu handeln, die auf der Suche nach ihrem Mann war. Als Johanna Catharina, die Ehefrau des St. Johanner Maurers Johann Nicol Reidelstertz vor Gericht geladen wurde, weil sie in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1729 Augenzeugin einer brutalen Misshandlung geworden war, die ihren Anfang vor der Schildwirtschaft „Zum Rindsfuß" in St. Johann genommen hatte, sagte sie aus, „sie seye abends nach 12. Uhr auß dem Rindsfuß gegangen, umb Ihren Mann zu suchen, da sie dann ermelten Simon Gradel und Conrad Reuthern auf der gaßen streitend angetroffen, sie aber wäre ins Haußе gegangen, da sie beyde währender Zeit den Simon Gradeln also tractirt, im heraußgehen hätte Deponentin mit Conrad Reuthern geredet, der sich dann gerühmet, wie sie es dem Gradel gemacht hätten".[198] Es lässt sich nicht eindeutig sagen, ob sich die Ehefrau auf den Weg gemacht hatte, um ihren Mann nach Hause zu bitten oder ob sie nicht vielmehr mit ihm zusammen den Abend im Wirtshaus verbracht hatte und eben mal nachsehen wollte, wo er sich gerade aufhielt. Es gibt aber gute Gründe von einem gemeinsamen Wirtshausbesuch auszugehen, denn der Rindsfußwirt hatte, wie aus einer beiläufig eingestreuten Bemerkung im Protokoll hervorgeht, an diesem Freitag, vermutlich anlässlich des Johannistags, Spielleute engagiert. Solche Tanzmusiken sprachen Männer und Frauen gleichermaßen an und wurden von Ehepaaren gemeinsam besucht, wobei vermutlich vor allem Paare jüngeren Alters, wie die 29-jährige Johanna Catharina und ihr 32-jähriger Ehemann, zum Tanz gegangen sein dürften. Auch unter den Gästen, die sich nach dem Ende des Bartholomäusmarktes 1735 im Rindsfuß eingefunden hatten, waren Frauen. An dem warmen Abend hielt sich ein Teil der Gäste im Hof auf, ein anderer Teil saß in der Wirtsstube, als zwischen Carl Dolinot und Johann Jacob Pabst auf der einen Seite und Christoph Steuber auf der anderen Seite eine Schlägerei ausbrach, in die sich Steubers Ehefrau einmischte. Sie war, als sie vom Streit hörte, vom Hof „in die Stube geloffen" und hatte Pabst nicht nur „alles nur ersinnliche gescholten", sondern hatte ihn auch „mit den Haaren" von ihrem Mann „gerißen".[199] Ob an diesem Abend Tanzmusik war oder nicht, wissen wir nicht, aber es war Markttag, und die Ehefrau des Bäckers Steuber wird nicht die einzige Frau gewesen sein, die mit ihrem Mann den Abend im Wirtshaus beschloss. Gehörten Markt- und Feiertage zu den Gelegenheiten, zu denen Frauen ihre Männer in die städtischen Lokale begleiteten, so waren sie selbstverständlich auch bei Hochzeiten und anderen in den Wirtshäusern begangenen Familienfeiern anwesend. Aber auch hierüber liegen nur wenige Quellen vor: Die überwiegende Zahl der Hochzeiten scheint ohne besondere Vorkommnisse ab-

[197] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 28; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 13.
[198] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 6.
[199] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 14.

gelaufen zu sein und nur in seltenen Fällen kam es zu Streitigkeiten, die Eingang in die Gerichtsprotokolle fanden.[200]

Frauen besuchten aber auch in geschäftlichen Angelegenheiten Wirtshäuser, etwa um nach einem abgeschlossenen Handel den Weinkauf zu trinken. Im März 1724 kaufte Nicol Keller zwei Schweine von Caspar Karchers Frau in Gegenwart von Hanß Nicol Barthol, der anschließend beim Weinkauftrinken „geholfen" hatte. Obwohl er bei diesem durch das gemeinsame Trinken zu einem „fermen Accord" gewordenen Geschäftsabschluss dabei gewesen war, hatte er danach dem Käufer die Schweine „abgetrieben", was dieser bestraft wissen wollte und daher bei Gericht anzeigte.[201] Im Unterschied zu den Fällen, in denen die Geschäftspartner Männer waren und in den Gerichtsprotokollen explizit die Rede davon ist, dass diese gemeinsam den Weinkauf getrunken hatten, hören wir jedoch in dem über den obigen Schweineverkauf angefertigten Protokoll kein einziges Wort davon, dass Caspar Karchers Frau mit Nicol Keller im Wirtshaus das Geschäft begossen hatten. Es kann aber nicht anders gewesen sein, als dass die Frau des Metzgers als Verkäuferin dem Käufer Keller unter Anwesenheit und Beteiligung des Zeugen Barthol im Wirtshaus einen Weintrunk zur Besiegelung spendiert und mit ihnen getrunken hatte. Diese bewusste oder unbewusste Unterschlagung durch den Stadtschreiber diente letztlich der Konstruktion von Wirtshaus und Geschäftswelt als einer Männerdomäne.[202]

Für Frauen auf Reisen galten für den Wirtshausbesuch andere Spielregeln als für die ortsansässigen Frauen. Die Forschung hat darauf hingewiesen, dass Frauen als reisende Handelsfrauen oder Krämerinnen in wesentlich größerem Umfang unterwegs waren, als bisher angenommen.[203] Wenn sie keine privaten Unterkunftsmöglichkeiten hatten, so mussten sie in den Schildwirtschaften übernachten und sich dort auch verpflegen. Auch die Frauen, die auf Arbeitssuche in die Städte kamen, dürften in den Gasthäusern abgestiegen sein, bis sie eine Stelle gefunden hatten. Welchen Anteil Frauen an den Übernachtungsgästen der Saarbrücker und St. Johanner Schildwirtschaften hatten, und wer diese Frauen waren, darüber könnten die von den Gastwirten auszufüllenden Meldezettel Auskunft geben. Allerdings sind diese nur in wenigen Exemplaren erhalten, und auch anderes Quellenmaterial, das diesbezüglich Licht ins Dunkel bringen könnte, ist rar und weist zudem große zeitliche Abstände auf. So logierte beispielsweise im Sommer des Jahres 1725 ein fremder „artzt mit seinem weibe"

[200] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 28; Nr. 661, Bl. 28.
[201] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr.
[202] Das macht auf den Aspekt aufmerksam, dass für einen Wirtshausbesuch auch das Verfügen über Geld von Bedeutung war. Aus protoindustriellen Regionen ist bekannt, dass dort Frauen, die ihr Geld in protoindustriellen Tätigkeiten verdienten, auch allein Wirtshäuser aufsuchten und sich damit ein männliches Recht aneigneten. Vgl. Ogilvie, „Eine sauere Nahrung", S. 98.
[203] S. hierzu Anne Radeff, De Gênes à Amsterdam. Voyage et consommation à l'époque de la République helvétique, in: Jakob Tanner u.a. (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 85-100, S. 96.

sechs Wochen lang im St. Johanner Gasthaus „Zur Rose".[204] Gut fünfzig Jahre später informiert uns ein gedruckter Nachtzettel darüber, wer in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1778 in den Saarbrücker und St. Johanner Gasthäusern übernachtete. Unter den 42 gemeldeten Gästen, die sich in besagter Nacht einquartiert hatten, waren lediglich drei Frauen: Im Saarbrücker Gasthaus „Zum goldenen Pflug" waren „ein Kremer und seine Frau von Saarlouis" abgestiegen, im Saarbrücker Gasthaus „Zum Hirsch" übernachteten ein „Mann und Frau mit Glaß Fuhren aus Münzthal" und im Saarbrücker Gasthaus „Zur Reichskrone" logierten ein „Kremer mit seiner Frau von Lautern".[205] Zumindest zwei der drei genannten Frauen waren Ehefrauen, die in geschäftlicher Mission zusammen mit ihren Männern unterwegs waren. Ob die Glashändler aus Münzthal verheiratet waren, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, es könnte sich auch um eine Reisegemeinschaft gehandelt haben, was in Anbetracht der mit dem Reisen verbundenen beträchtlichen Risiken zumal für eine Frau sinnvoll war.[206] Zwar ist die Quellenlage eingestandenermaßen dürftig, andererseits gibt es aber auch keinen Grund anzunehmen, dass der zufällig erhalten gebliebene Meldezettel eher die Ausnahme als die Regel abbildet. Stimmen wir dieser Annahme zu, war es zwar nicht unüblich, dass in den Saarbrücker und St. Johanner Schildwirtschaften Frauen übernachteten und sich verköstigten, aber ihr Anteil war im Vergleich zu dem der Männer gering.

Die Quellen zeigen Frauen, die sich aus unterschiedlichen Gründen in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern aufhielten: Frauen, die männliche Familienangehörige nach Hause beorderten, Ehefrauen, die dort gemeinsam mit ihren Ehemännern einen Abend verbrachten, trunksüchtige Frauen, die entweder an Ort und Stelle tranken oder sich Getränke besorgten sowie auswärtige Frauen, die Kost und Logis in Anspruch nahmen. Zu einem ähnlichen Befund kommt Tlusty für die frühneuzeitlichen Augsburger Wirtshäuser. Darüber hinaus stieß sie aber auch auf Frauen, die Waren anboten und verkauften, auf alleinstehende Frauen und auf Ehefrauen, die ohne Begleitung ihrer Männer im Wirtshaus saßen, sowie auf Prostituierte, die in bestimmten Häusern ihren Kundenverkehr anbahnten.[207] Für eine Stadt

[204] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 9.
[205] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 93.
[206] In einer Untersuchung über Fremde in Kassel im 18. Jahrhundert kommt Ebert anhand der Durchsicht der Fremdenlisten des Jahrgangs 1733 der „Casselischen Zeitung" zu dem Ergebnis, dass die unter den namentlich genannten Fremden befindlichen 116 Frauen „in der Regel ohne Begleitung des Ehepartners" oder aber „ebenso häufig ... in Gesellschaft anderer Frauen" reisten. Jochen Ebert, Willkommene und ungebetene Gäste. Fremde in Kassel im 18. Jahrhundert, in: Heide Wunder u.a.(Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 262-283, S. 271. Die Frauen, die „ohne Begleitung des Ehepartners" unterwegs waren, reisten nicht zwingend allein; vielmehr ist anzunehmen, dass mitreisendes Dienstpersonal in den Fremdenlisten nicht aufgeführt wurde. Eine solche Quelle, wie problematisch sie auch sein mag, steht uns für Saarbrücken und St. Johann leider für das 18. Jahrhundert nicht zur Verfügung.
[207] Tlusty fasst die Frauen, die regelmäßig in den Wirtshäusern zu finden waren, in drei Gruppen zusammen: Zu der ersten Gruppe gehörten die Ehefrauen der Wirte, die Töchter sowie die Mägde. In der zweiten Gruppe fasst sie die Frauen zusammen, die die Wirtshäuser entweder in Begleitung ihrer Ehemänner besuchten, oder Waren zum Verkauf anboten oder aber um männliche Familienangehörige zur Ordnung zu rufen und nach Hause zu bringen. Zur dritten Gruppe von Frauen gehörten Prosti-

wie Augsburg fließen die Quellen üppiger als für die beiden kleinen nassau-saarbrückischen Städte. So haben wir keine Hinweise auf Prostituierte; auch fehlen Belege für den Besuch von Wirtshäusern durch alleinstehende Frauen oder Ehefrauen ohne Begleitung ihrer Ehemänner. Hausierende Frauen, aber auch Marktfrauen, die an den Markttagen die Wirtshäuser aufsuchten, dürfte es sehr wohl gegeben haben, sie haben aber entweder keine oder nur indirekte Spuren in den Quellen hinterlassen. Dass es vor allem Frauen waren, die hinter den Markttischen standen, geht aus einem Regierungserlass des Jahres 1746 hervor, in dem die Bauern der Umgebung zum Besuch der Wochenmärkte in St. Johann und Saarbrücken verpflichtet wurden. Dieser segnete vermutlich eine bestehende arbeitsteilige Praxis ab, wenn er entgegenkommend formulierte, die „Männer selbsten" brauchten auf dem Markt nicht zu erscheinen, sollten „aber entweder ihre Weiber, Töchter oder Mägte mit denen Victualien schicken und solchergestalten dieser Verordnung nachkommen".[208]

Die Wirtshäuser waren für Frauen keine verbotenen Orte, aber die Grenzen, innerhalb derer sie Zugang zu ihnen hatten, waren eng gesteckt. Entscheidend ist nicht die Frage, ob Frauen die Wirtshäuser besuchen durften, sondern unter welchen Umständen sie dies durften. Während ein Mann jederzeit allein in ein Wirtshaus gehen konnte, war dies für Frauen ebenso wenig möglich, wie in Begleitung eines Mannes dorthin zu gehen, der nicht der eigene war, ohne dabei ihren Ruf und ihre Ehre zu riskieren.[209] Eine Frau, die mit einem Mann trank, der nicht der Ehemann oder der Vater war, wurde von der Gesellschaft mit sexueller Freizügigkeit und Prostitution in Verbindung gebracht.[210] Der Charakter des Wirtshauses als öffentlicher Raum scheint sich auf die Frau übertragen zu haben, die in diesem Fall zur öffentlichen Frau gemacht wurde. Dies galt auch für die im Wirtshaus arbeitenden Frauen, für die Wirtin wie für die Mägde, die im Grenzbereich zwischen Arbeit und Vergnügen die Balance halten und sich nicht mit den Gästen an einen Tisch setzen und trinken sollten.[211]

Die Wirtshäuser waren für Frauen keine Orte des alltäglichen Vergnügens. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass vielerorts der Brauch herrschte, dass „an einem bestimmten

---

tuierte, aber auch alleinstehende Frauen sowie Ehefrauen, die ohne Begleitung ihrer Ehemänner in den Wirtshäusern saßen. Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 140 f.

[208] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 283 f.

[209] Inwiefern mehrere Frauen zusammen dorthin gehen konnten, muss offen bleiben; Rau hat für ihr Untersuchungsgebiet Lyon festgestellt, dass dies dort immer wieder vorkam. Rau, Das Wirtshaus, S. 221. Abhängig war dies wohl auch von der Schichtzugehörigkeit. Bei den Frauen, die Eibach in den Wirtshäusern Frankfurts im 18. Jahrhundert vorfindet, handelt es sich um Frauen aus der Unterschicht. Joachim Eibach, Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 669-688, S. 679.

[210] Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 141.

[211] S. hierzu B. Ann Tlusty, Crossing Gender Boundaries: Women as Drunkards in Early Modern Augsburg, in: Sibylle Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 185-197, S. 195.

Tag die Frauen das Recht haben, ausschließlich und allein ins Wirtshaus zu gehen".[212] Die Tatsache, dass den Frauen das Recht auf einen Wirtshausbesuch nur zu bestimmten Zeiten und bei besonderen Gelegenheiten – etwa an Fastnacht, wenn die Ordnung auf den Kopf gestellt wurde – zugestanden wurde, belegt aber gerade ihren Ausschluss für den Rest des Jahres. Wenn Hürlimann für das 16. Jahrhundert festhält, dass „trotz der weiblichen Präsenz in dörflichen Wirtshäusern" nicht vergessen werden dürfe, „dass sich zu bestimmten Anlässen ausschliesslich Männer im Wirtshaus trafen"[213], so stellt sie damit die tatsächlichen Verhältnisse geradezu auf den Kopf. Vielmehr gab es einige wenige Tage, an denen die Wirtshäuser ausschließlich den Frauen gehörten. Für den Rest des Jahres waren sie fest in der Hand von Männern.

Frauen fanden Geselligkeit und Abwechslung an anderen Orten.[214] Nicht nur waren häusliche Verpflichtungen, wie etwa die Beaufsichtigung der Kinder, die ganz überwiegend Aufgabe des weiblichen Geschlechts war, mit einem abendlichen Wirtshausbesuch unvereinbar. Eine ehrbare Frau „ging am Ende des Tages nicht ins Wirtshaus, wenn sie ihren guten Ruf behalten wollte"[215] und brachte ihre freien Stunden im Allgemeinen anders zu als ihr Ehemann. Norbert Schindler hat in einem Beitrag über nächtliche Ruhestörung die Frage formuliert, wem nun eigentlich die Nacht in der Frühen Neuzeit gehörte.[216] Stellt man sich diese Frage unter geschlechterspezifischem Aspekt, so kann die Antwort darauf nur lauten: nicht den ehrbaren Frauen. Die männlichen Jugendlichen und die Wirtshausbesucher hatten sich die Nacht zu eigen gemacht, Gassenschwärmen und Wirtshausbesuche waren Angelegenheiten der jungen und erwachsenen Männer, nicht aber der Mädchen und Frauen. Dass das St. Johanner Stadtgericht einen der beiden Nachtwächter 1739 vor Gericht zitierte und ihm mit einer Geldstrafe drohte, weil statt seiner seine Frau die Stunden ausgerufen hatte, hing wohl nicht nur damit zusammen, dass er seine Pflichten versäumt hatte, sondern weil man bei Nacht auf den Gassen und Straßen keine Frau sehen wollte.[217] Durch dieses Verhalten hatte er nicht nur gegen die Dienstordnung verstoßen, sondern auch die nächtliche Geschlechterordnung auf den Kopf gestellt.

---

[212] Ernst Christmann, Volkskundeforschung in der Pfalz, München 1932, S. 35, 38. Entweder waren diese Frauenrunden ausschließlich ein ländliches Phänomen oder es gingen dabei keine Unordnungen vor sich: Auf alle Fälle liegen keine Belege für solche in den Wirtshäusern Saarbrückens und St. Johanns stattfindenden Trinkrunden und Feste von Frauen vor. Andere gemeinsame Trinkrunden von Frauen, die jedoch im 18. Jahrhundert zunehmend in den Privathäusern stattfanden, standen im Kontext von Geburt und Fruchtbarkeit. S. hierzu Eva Labouvie, Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln u.a. 1998, S. 203 ff.

[213] Hürlimann, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern, S. 150.

[214] „Religion prägte die Woche und die Jahreszeit. Sie sorgte für Geselligkeit und Abwechslung. Für Frauen war sie buchstäblich der einzige Brennpunkt ihres Lebens außerhalb der Häuslichkeit und der Arbeitswelt". Hufton, Frauenleben, S. 493 f.

[215] Hufton, Frauenleben, S. 245.

[216] Norbert Schindler, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit, in: Ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1992, S. 215-257, S. 223.

[217] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 12.

Die einzigen regelmäßig in den St. Johanner und Saarbrücker Wirtshäusern anzutreffenden Frauen waren die Wirtinnen, die Wirtstöchter und die Mägde. Wenngleich die Grenzen fließend sein konnten, so lässt sich doch sagen, dass das Wirtshaus für sie ein Ort der Arbeit und weniger des Vergnügens und der Geselligkeit war.

Übernachtungsgäste

Am 26. Februar 1725 standen die Wirtin „Zum Schafe", der Stiefelwirt und der Rindsfußwirt vor dem St. Johanner Stadtgericht, weil man ihnen ein Vergehen gegen die Meldepflicht vorwarf. Die erste war angezeigt worden, weil sie „den Gerber von Bechlingen hohenloischer Grafschaft, logirt, und seithero keinen Nachtzettul eingeschickt" habe, der zweite „einen Steinhauer von Toley ohne einschickung Nachtzettuls logirt" und der dritte einen „Beerenführer ohne einsendung nachtzettul bißhero noch logiret". Vom Stadtgericht jeweils auf einen Gulden herrschaftlicher Strafe und 10 Albus Gerichtsgebühr festgelegt, wurde die Strafe jedoch später, wie am Rand des Protokolls vermerkt wird, „auf bitten" der Wirte durch den Regierungsrat Schmidt erlassen; vermutlich hatten die Wirtsleute ihre Unschuld nachweisen können.[218] Angezeigt hatte den vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoß gegen die Meldepflicht der Stadtschultheiß, der nicht nur für die äußere, sondern auch für die innere Sicherheit und damit auch für die Aufsicht über die sich in den Städten aufhaltenden Fremden verantwortlich war.[219]

Auswärtige gab es viele in den Städten: Handwerksgesellen, Knechte und Mägde, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, aber auch Facharbeiter etwa in Eisenhütten, die sich ein, zwei Jahre, manche auch länger hier aufhielten, so lange es eben Arbeit für sie gab. Daneben fanden sich zeitweilig Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung in Saarbrücken und St. Johann ein, die vor allem an den Markttagen hierher kamen, am Abend oder in der Nacht die Städte aber wieder verließen. Im Folgenden soll es jedoch um die Auswärtigen gehen, die entweder auf der Durchreise waren und hier Station machten oder aber gezielt die an der Handelsstraße von Holland in die Schweiz gelegenen Städte ansteuerten, und für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Beherbergung und Verpflegung in den Wirtshäusern angewiesen waren, weil sie entweder nicht über persönliche Netzwerke verfügten, die ihnen ein privates Quartier bei einem Einheimischen hätten verschaffen können, oder aber die Unterkunft in einem Wirtshaus vorzogen.

Dabei waren Reisemotive und Aufenthaltsdauer, soziale wie geographische Herkunft der fremden Besucher höchst unterschiedlich, wie bereits an dem oben zitierten Gerichtsprotokoll des Jahres 1725 erkennbar wird. Zu dem bunt gemischten Publikum gehörten Boten, Fuhrleute, Handwerksgesellen, Krämer, Schausteller oder Soldatenwerber ebenso wie Leute

[218] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 25.
[219] Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 112 f.

aus der näheren Umgebung, die Besorgungen zu machen hatten und dies nicht an einem einzigen Tag erledigen konnten.[220] Die einen, und das waren wohl die meisten, kamen zu Fuß, die anderen zu Pferd, wieder andere mit ihrem Fuhrwerk oder mit der Kutsche, was nicht zuletzt eine Frage des Geldes war. Die Wirte sollten alle „frembde und reißende, sowohl zu Fuß und Pferd alß Carross“[221], wie es in dem 1737 auf Caspar Karcher ausgestellten Privileg für die Schildwirtschaft „Zur Stadt Metz“ hieß[222], standesgemäß aufnehmen und ihnen wie auch den einheimischen Wirtshausbesuchern „höflich und gebührend“ begegnen[223], eine gängige Formulierung, die in „nahezu jeder städtischen Wirtsordnung vom 13. bis ins 18. Jahrhundert“ begegnet.[224] Eine solche von oben verordnete Verpflichtung zur Höflichkeit erstaunt vielleicht aus heutiger Sicht; im 18. Jahrhundert jedoch waren die Wirte, die am engsten mit den Fremden in Kontakt kamen, viel stärker als heute Botschafter ihrer Stadt und ihrer Landesherrschaft.

Die meisten Fremden waren hochwillkommene Gäste, nicht zuletzt deshalb, weil sie Geld in die Städte brachten. Die Landesherrschaft unternahm daher in Form normativer Vorgaben einige Anstrengungen, um ihnen den Aufenthalt in den städtischen Wirtshäusern so angenehm wie möglich zu machen und sie vor „unbilliger“ Behandlung zu bewahren.[225] Dazu gehörten Vorschriften über die Mindeststandards, die die Schildwirte in Bezug auf die Einrichtung sowie das Angebot an Speisen und Getränken einhalten mussten, ebenso wie die zumindest theoretisch immer wieder aktualisierten Taxordnungen, in denen die Obrigkeit die Preise festlegte, die die Wirte für ihre Dienstleistungen verlangen durften.[226] Neben diesen

[220] Etwa bei Bitten um einen Abgabennachlass, Bewilligung von Beihilfen oder Bitten um Entlassung aus der Leibeigenschaft. S. hierzu beispielsweise LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 5465.

[221] LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 29, ohne Pag.

[222] Dabei könnte die Bezeichnung als „fremde und reißende“ Gäste, die nicht nur in den Privilegien, sondern auch in anderen Quellen verwendet wird, auf zwei zeitgenössisch unterschiedlich wahrgenommene Gruppen von Reisenden verweisen. Auch bei Zedler heißt es unter dem Lemma „Wirths-Haus“: „wird entweder von dem Orte oder von dem Rechte und Befugnisse gesagt, Fremde oder Reisende als Gäste vor ein gewisses Wirth- oder Zehr-Geld aufzunehmen, und zu beherbergen oder bloß zu speisen“. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 57, Sp. 1190. Es könnte sich aber auch um das beliebte rhetorische Stilmittel handeln, den gleichen Sachverhalt durch zwei Wörter auszudrücken.

[223] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 96.

[224] Heise, Der Gastwirt, S. 68.

[225] So durften die Schildwirte nach einer Verordnung des Jahres 1663 keinen Gast abweisen, solange sie noch Platz für ihn im Haus hatten; waren sie belegt, hatten sie den Fremden in einem „benachparten Hauß einzulogiren oder mit bescheydenheit in ein anderes Würthshauß zu weyßen“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 27.

[226] Eine nassau-saarbrückische Taxordnung vom 9. Dezember 1623 bestimmte, dass die Schildwirte „die ordinari Mahlzeiten / wie vor 4. oder 5. Jahren bräuchlich gewesen / rechnen“ sollten, und legte darüber hinaus die Taxen für die Stallmiete fest, worunter Heu, Stroh, Licht und Lager inbegriffen waren. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 79. Dabei sollten diese auch auf die unterschiedlich gefüllten Geldbeutel ihrer Gäste achten und an Handwerksgesellen und Boten, „so die ordentliche Mahlzeit nicht halten können / was sie begehren / stückweiß umb ein billigen Preiß folgen laßen“, eine Forderung nach Rücksichtnahme auf den weniger zahlungskräftigen Teil der Reisenden, die sich auch in der Wirtshausordnung von 1715 findet. Eine Taxordnung, die der Klage des Schröpfens vorbeugen sollte, bestand jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr und war noch zu Beginn der 1730er Jahre überfällig: Die Wirte sollten „die Fremden und Reysenden in der Zehrung und andern

Schutzbestimmungen genossen die in den Wirtshäusern übernachtenden Gäste einige Sonderrechte: Für sie galt weder die Sperrstunde am Abend[227] noch die während des Gottesdienstes[228], und auch von den landesherrlichen Verboten von Karten- und anderen Spielen waren sie nicht betroffen. Hinter diesen Sonderregelungen stand zum einen das Wissen darum, dass Fremde unter vormodernen Reisebedingungen nicht immer rechtzeitig vor der Sperrstunde oder außerhalb der Gottesdienstzeiten ankommen konnten. Nicht zuletzt erreichte auch der Postwagen von Frankfurt die Saarbrücker Posthalterei erst Mittwochs „nachts", wie es in einem Fahrplan aus den 1780er Jahren heißt, und der Postwagen aus Metz kam Sonntags morgens um 10.00 Uhr in der Stadt an.[229] Zum anderen stand hinter den Sonderrechten ein gerüttelt Maß an Pragmatismus, denn die fremden Wirtshausbesucher waren nicht selten bereits am nächsten Morgen wieder abgereist, so dass man sie für eventuell begangene Verstöße gegen die Wirtshausordnung auch nicht zur Verantwortung hätte ziehen können[230], einmal ganz abgesehen davon, dass sie nicht unter der Jurisdiktion des Stadtgerichts oder des Polizeiamtes standen. Vor allem aber war man weder für ihr Seelenheil noch für ihr materielles Wohlergehen verantwortlich, da sie als Fremde nicht zur Stadtgemeinde gehörten. Dies wird nicht zuletzt in einem Dekret des Fürsten vom 14. Oktober 1784 deutlich, mit dem er auf eine Supplik der beiden Bürgerschaften reagierte, die gegen eine weitere Vorverlegung der Sperrstunde protestiert und dabei auch auf ihre Ungleichbehandlung gegenüber den fremden Wirtshausbesuchern hingewiesen hatten. Mit der frühen Sperrstunde gehe es ihm, wie der Fürst betonte, um die „Stöhrung des Lasters der Trunckenheit, und der daraus entstehenden häufigen zu malen nächtlichen Unordnungen wie nicht weniger die Verhinderung des Nahrungs Rückfalls der bürger, deren Wohlstand Uns noch immer am Herzen liegt, und weswegen auch hauptsächlich sothane Verordnung nicht auf andere nur einige Zeit sich in den Städten aufhaltende Personen ausgedehnet worden ist".[231]

Der besseren Überwachung der in die Stadt gelangten Fremden diente das ausschließlich den Schildwirten zustehende Recht der Fremdenlogierung, deren Häuser im Unterschied zu den Privathäusern besser zu kontrollieren waren.[232] Ein besonders wachsames Auge hatte

---

nicht übersetzen, sondern billiche Contes machen", mahnte 1731 der im Auftrag der Fürstin an die Saar gekommene Amtmann Schmoll, weswegen es seiner Meinung nach „nicht unrecht wäre, wann ihnen, wie es anderst wo geschicht, von Zeit zu Zeiten ein gewiße Ordnung, wie sie die Gäste tractiren, item was von einem Pferd vor Futter und Stallgeld gegeben werden solle, gemacht würde". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 128.

[227] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 85.

[228] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4415, S. 7.

[229] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 621.

[230] Vorerst unbeantwortet muss aufgrund der Quellenlage bleiben, ab welcher Aufenthaltsdauer – und es gab fremde Wirtshausgäste, die durchaus länger verweilten – für die Fremden die gleichen Gesetze wie für die Einheimischen galten.

[231] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 216, ohne Pag.

[232] B. Ann Tlusty, „Privat" oder „öffentlich"? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Rau, Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne, S. 53-73, S. 60. Als posi-

die landesherrliche wie die städtische Obrigkeit auf Winkelherbergen, in denen diejenigen abstiegen, die günstiger wohnen oder – aus welchen Gründen auch immer – der Anmeldung entgehen wollten, wobei allerdings solche illegalen Quartiere auf dem flachen Land wegen fehlender herrschaftlicher Durchdringung und in großen Städten wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse eher unangezeigt oder unentdeckt blieben als in einer Kleinstadt. „Da Hallauers Wittib, gegen ehemaliges Verbotte, gleichwohl wieder 2. Maurers-Gesellen bißhero logiret", hieß es in einer Verhandlung vor dem St. Johanner Stadtgericht am 1. Oktober 1727, „ist ihro solches nochmahl ernstlichen untersaget, zumahlen solches zu beschwerde derer Gast-Würthe gereichet". Der Witwe des St. Johanner Steinhauers Hallauer, die ihre Einkommenssituation mit dem Beherbergen von auf der Walz befindlichen Handwerksgesellen zu verbessern suchte, wurde als Wiederholungstäterin eine empfindlich hohe Geldstrafe auferlegt und unmissverständlich mitgeteilt, dass ihr „bey höherer Strafe-vermeidung" in der Zukunft „alles logiren gäntzlich verbotten" sei.[233] Dass es sich um eine Winkelherberge handelte, verrät nicht nur die Beschwerde der Gastwirte, die aus ökonomischen Gründen die Konkurrenz der Witwe beendet sehen wollten, sondern auch die Verwendung des Wortes „logiren" im Protokoll, das tendenziell eine eher kurzfristige Beherbergung unter Einschluss gastronomischer Dienstleistungen meinte.[234] Privatpersonen durften lediglich einen Verwandten oder einen guten Bekannten für eine Nacht unangemeldet beherbergen, nicht aber andere Personen. Die Schildwirte hingegen waren verpflichtet, jeden Abend der Obrigkeit zu melden, wer bei ihnen abgestiegen war.[235] Dabei waren die Modalitäten bei allen Unterschieden im Detail, was den Umfang der abzufragenden Personalien als auch die Frist angeht, innerhalb derer die Fremden nach ihrer Ankunft zu melden waren, im Wesentlichen

tiver Nebeneffekt führte das Verbot der Unterbringung von Fremden in Privathäusern auch zu höheren Einnahmen für die Obrigkeit, da die Wirte entsprechend ihres Umsatzes Abgaben zahlten. Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 275.

[233] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 12. Es handelte sich um die in Tirol gebürtige Eva Hallauer, die vermutlich 1702 den aus der Schweiz stammenden, seit 1670 das St. Johanner Bürgerrecht besitzenden verwitweten Steinhauer Christoph Hallauer geheiratet hatte. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 214, Nr. 1255.

[234] In anderen Fällen, in denen ein privater Vermieter einen Fremden auf längere Zeit bei sich einquartierte, ist die Rede von „einnehmen", „annehmen" oder „aufnehmen": So wurde am 23. Februar 1700 der St. Johanner Leinenweber Johann Bernhard Hauf, der einen Mann namens Simon Arweiler „eingenommen" hatte, ohne die entsprechenden Stellen davon in Kenntnis zu setzen, vor Gericht zitiert und zusammen mit einigen anderen Bürgern ernstlich ermahnt, „keine frembde ohne vorwißen gnädiger Herrschaft, und ohnangezeigt denen Gerichten, in ihre Häußer ein- und anzunehmen". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl.13. Und am 18. Januar 1751 wurde Heinrich Keller angezeigt, weil er „einen frembden Mann zu sich in sein Hauß aufgenommen, welcher nun schon bey ein viertel Jahr bey ihme säße, ohne sich behörig bey dem Stadtgericht gemeldet zu haben, da es doch bei 5 fl. herrschaftlicher Strafe verbothen, niemandt ohne bey dem Stadtgericht angezeiget zu haben, nur eine Nacht aufzunehmen". STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 17.

[235] Diese Meldepflicht existierte seit dem 15. Jahrhundert. Vgl. Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 237 ff.

überall die gleichen.[236] Nach der Ankunft eines Wirtshausbesuchers, der über Nacht bleiben wollte, musste der Wirt dessen Personalien in schriftlicher Form an die zuständigen Stellen melden. In den beiden Städten hatten die Schildwirte „alle abend eine Nacht Zettul Wer bey denen logirt, Woher er komme, dann Wohin er reißete Herrn Ambtmann oder in deßen Abweßenheit Herrn Meyer einzuliefern, bey hoher herrschaftlicher Strafe Vermeydung“.[237] Zwar stand die zitierte Anordnung vom September 1713 in Zusammenhang mit dem Kampf gegen die sich „in denen Teutschen Landten“ ausbreitende Pest, dürfte aber auch für weniger krisenhafte Zeiten gegolten haben. Seit 1724 war der Stadtschultheiß, der den Amtmann in seiner Funktion als Vorsitzender der Stadtgerichte ablöste, die zuständige Stelle, bei der die Informationen zusammenlaufen sollten. Überhaupt hören wir in den Gerichtsprotokollen zum ersten Mal im Jahr 1724 von Verstößen gegen die Meldepflicht: Entweder gab es zuvor keine Verstöße oder aber die zuständigen Stellen hatten bislang nicht allzu genau hingesehen, wobei die letztere Vermutung eindeutig die wahrscheinlichere ist.

Weitere Veränderungen betrafen die Art und Weise, wie die Fremden erfasst wurden: Während in der ersten Jahrhunderthälfte mit den Nachtzetteln nach erfolgter Kenntnisnahme durch die zuständigen Stellen weiter nichts passiert zu sein scheint, mussten vermutlich bereits kurz nach dem Regierungsantritt Wilhelm Heinrichs die von den Wirten gemachten Angaben in spezielle Formulare übertragen werden – Ausdruck des landesherrlichen Wunsches nach einer Registrierung der Fremden, die eine größere Übersichtlichkeit und bessere Ordnung mit sich bringen sollte. Dass zumindest Fürst Ludwig, der so schnell und umfassend wie möglich über die in den Wirtshäusern sich aufhaltenden Fremden unterrichtet zu werden wünschte, diese Unterlagen tatsächlich aufmerksam studierte und auf eventuell für ihn interessante Fremde aus Adel und Militär hin durchforstete, sieht man an einer kleinen, von ihm selbst verfassten Notiz vom 4. Oktober 1777, der man die Verärgerung über die von den Wirten gelieferten mangelhaften Informationen deutlich anmerkt: „Es ist im Hirsch, Rathaus, Ancker, Lamm, Pflug und Baum bekannt zu machen“, hieß es dort, „das wenn Personen so von Considération scheinen zu sein, ankommen sie ihre Nahmen ordentlich eingeben

[236] Der Rat der Stadt Halle beispielsweise hatte den Gastwirten in den „gefährlichen Läufften und Zeiten“ des Jahres 1619 vorgeschrieben, dass die Gastwirte innerhalb einer halben Stunde nach Ankunft des Gastes ihre Meldung machten, 1620 war die Frist auf eine Stunde verlängert worden. http://vd17.bibliothek.uni-halle.de/pict/2002/3:620218E [23.06.2006] In Leipzig wurden die Wirte 1689 erneut angewiesen, bei den Fremden genau hinzusehen und „deren Vor- und Zunahmen / wer / und woher sie / was ihr Thun und Verrichtung sey / mit wie viel Personen und Pferden / wenn sie deren bey sich haben / sie allhier angelanget / auch wie lange sie sich dieses Orts aufzuhalten gedenken / von ihnen erforschen / aufzeichnen / und darvon umständliche / deutliche Nachricht dem regierenden Herrn Bürgermeister / oder in die Rathstube jedesmahl ungesäumt / und zum längsten des Abends bei Schliessung der Stadt-Thore überreichen“. Zit. in: Rauers, Kulturgeschichte der Gaststätte, Bd.1, S. 397 f.

[237] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 250. Wobei in diesem Fall vor allem die Frage nach dem Woher des Gastes die entscheidende gewesen sein dürfte, da das Verbreitungsgebiet der Pest in etwa bekannt war, womit den Wirten eine gesundheitspolizeiliche Funktion zugewiesen wurde. Dabei stellt sich die Frage, ob Wirte einem höheren gesundheitlichen Risiko als andere Berufsgruppen ausgesetzt waren.

sollen und nicht wie im Hirsch heute gestanden Ein Officier von Naßau“.[238] Dies weist bereits auf Mängel in der Umsetzung hin, und in der Tat wurde die angestrebte Professionalisierung der Registrierung nicht in dem gewünschten Maße umgesetzt. Die Wirte, die der Meldepflicht keine allzu große Bedeutung beimaßen, in ihr vielmehr eine lästige Verpflichtung sahen, fassten sich bei der Angabe der Personalien ihrer Gäste äußerst kurz, wovon nicht nur die eben zitierte Kritik des Fürsten, sondern auch ein Fremdenzettel vom 20. März 1778 Zeugnis ablegen. Ihm zufolge logierten im „Ochsen“ „3 Man aus dem Trierischen“, im „Löwen“ „Ein Man von Mertzig“ und im „Bären“ „Ein Man von Dingwird“, und die Saarbrücker Kollegen waren nicht auskunftsfreudiger. Nur in zwei Fällen waren Personen mit ihrem Namen und ihrem Herkunftsort eingetragen. Offensichtlich vermieden es Gäste und Wirte, detaillierte Angaben zur Person preiszugeben, was auf ein gewisses Misstrauen im Hinblick auf die vermutete Datenverwertung hindeutet. Weitere ‚Reibungsverluste‘ entstanden dadurch, dass die Soldaten auf der Hauptwache die zum Teil schlecht lesbaren und im Dialekt geschriebenen Angaben nicht immer fehlerfrei in das Register eintrugen[239], bzw. den einen oder anderen Nachtzettel, bei denen es sich um kleine „Papiergen“ handelte, wie sie bezeichnenderweise in einer Quelle genannt werden, verloren oder einzutragen vergaßen.[240]

Unbeschadet aller Umsetzungsdefizite bietet die Meldepflicht theoretisch die beste Voraussetzung, die fremden Wirtshausbesucher näher fassen zu können. Allerdings sind weder die Nachtzettel der Wirte, die nach einer Aufbewahrungsfrist von acht Tagen vernichtet wurden[241], noch die von den Soldaten ausgefüllten Formulare, die eine äußerst aufschlussreiche serielle Quelle darstellten, überliefert. Lediglich zwei solcher Formulare, das eine für Saarbrücken, das andere für St. Johann, scheinen erhalten geblieben zu sein, die darüber Aufschluss erteilen, wer in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1778 in den städtischen Wirtshäusern abgestiegen war; zwei Blätter, deren Überlieferung sich der Verhandlung gegen den St. Johanner Schwanenwirt verdankt, weil sie dem darüber angefertigten Protokoll als Beweisstücke beigefügt wurden. Abgesehen von dieser Momentaufnahme, die die fremden Wirtshausbesucher einer einzigen Nacht vorstellt, verfügen wir lediglich über vereinzelte schlaglichtartige Einblicke, die hauptsächlich aus den Gerichtsprotokollen stammen: etwa wenn Wirte wegen Verstößen gegen die Meldepflicht angezeigt oder fremde Gäste in den Protokollen erwähnt werden. Auf diese Weise erfahren wir, dass am 25. Juli 1723 ein Mann

[238] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 81.

[239] So steht im gedruckten Nachtzettel, dass im „Bock“ in St. Johann ein Mann namens „Peter Richter von Achtelsbach“ logiere, was entweder auf ein Missverständnis des Wirtes oder einen Verschreiber des Soldaten zurückgehen dürfte, denn in der Untertanenliste der pfalz-zweibrückischen Pflege Achtelsbach von 1776 gibt es einen „Peter Ritter“, nicht aber einen „Peter Richter“. Günter F. Anthes, Untertanenlisten des badischen Oberamtes Birkenfeld und der pfalz-zweibrückischen Pflege Achtelsbach aus dem Jahre 1776, Ludwigshafen [1978], S. 36 f.

[240] STA SB, Best. Nassau-Saarbrücker Oberbehörden, Nr. 7; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 87-98.

[241] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 97 f.

aus Speyer im Wirtshaus „Zum Ochsen“ abgestiegen war[242], dass in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni 1726 im Wirtshaus „Zum Rindsfuß“ ein Getreidehändler namens Seupert logierte[243] und dass sich am 31. Oktober 1728 Christophel Ott aus Zweibrücken in der St. Johanner Rose einquartiert hatte.[244] Auch wenn über die genannten Quellen hinaus nur wenig weiteres Material vorliegt[245], lassen sich doch Profil und Zahl der Übernachtungsgäste näher bestimmen.

Abgesehen von den Jahrmarktszeiten herrschte in den beiden Städten ein alles andere als reger Fremdenverkehr. Zwar dürfte es kaum einen Tag gegeben haben, an dem sich keine fremden Besucher hier aufhielten, aber die Zahl der Übernachtungsgäste war in den einzelnen Häusern wie insgesamt niedrig, wie die Verhandlungen wegen nicht abgegebener Nachtzettel zeigen: Am 20. März 1724 wurde der Rindsfußwirt Johann Philipp Becker vor Gericht zitiert, weil er „seinen“ Nachtzettel nicht abgegeben hatte[246], am 26. Mai 1724 der Rosenwirt Philipp Ludwig Krämer, der zwei Nachtzettel nicht eingeschickt hatte[247], wobei wir nicht erfahren, ob er in einer Nacht zwei Gäste oder jeweils einen Gast an zwei verschiedenen Tagen beherbergt hatte. Diese niedrigen Gästezahlen passen im Übrigen sehr gut mit den 1715 festgeschriebenen Anforderungen zusammen, wonach die Schildwirte mindestens über zwei Gastbetten verfügen mussten. Selbst zu Jahrmarktzeiten gab es offenkundig keine Probleme, die fremden Besucher unterzubringen. Gerade einmal einen Gast hatten 1725 die drei am Anfang genannten Wirte und das kurz vor Beginn des St. Johanner Halbfastenmarktes. Auch wenn am Jahrmarktstag selbst einige Gäste mehr übernachtet haben dürften, so zeigen diese Zahlen doch, dass St. Johann und Saarbrücken eher Marktflecken mit begrenztem Einzugsgebiet als Marktorte mit überregionaler Ausstrahlung waren. Die meisten Jahrmarktbesucher kamen aus der näheren Umgebung und machten sich am späten Abend oder in der Nacht auf den Nachhauseweg. Während man – zumindest im 17. Jahrhundert – für diese Zeiten gesteigerten Verkehrs das Exklusivrecht der Schildwirte auf Beköstigung der Jahrmarktbesucher mit warmen Speisen auf die anderen Wirte ausdehnte[248], war eine solche Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Übernachtung nicht erforderlich.

---

[242] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 9.
[243] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 5.
[244] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 15.
[245] Gästebücher, in denen sich die fremden Gäste eintragen konnten, oder Manuale, in denen die Wirte die Zechschulden ihrer Gäste festhielten, sind allem Anschein nach nicht erhalten. Schindler hat Zechschuldnerlisten im Nachlassinventar eines Traunsteiner Wirtes ausgewertet, wobei er allerdings einschränkend bemerkt, dass an Fremde seltener Kredit eingeräumt wurde, weswegen diese Listen nur von begrenzter Aussagekraft sind. Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 232. Bei der 1786 erfolgten Einrichtung von drei Viehmärkten in Saarbrücken wurde bestimmt, dass jeder Handel in ein vom Marktschreiber und von den Gerichtsschöffen zu führendes Protokollbuch mit „Benennung des Käufers und Verkäufers und deren Wohnorten“ sowie weiteren den Handel betreffenden Modalitäten eingetragen werden musste, was eine hervorragende Quelle für die Verortung der Marktbesucher und die Kartierung des Einzugsgebietes dieser Märkte darstellte.
[246] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 22.
[247] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 32.
[248] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 199.

Schmoll hatte in seinem Gutachten die Bettenkapazität der insgesamt 17 Schildwirtschaften, die es 1731 in beiden Städten gab, für den herrschenden Fremdenverkehr für ausreichend gehalten, den er jedoch mit der absehbaren neuerlichen Residenzwerdung ansteigen sah.[249] Dabei scheint von dem zunehmenden Fremdenverkehr zunächst tatsächlich mehr die Residenzstadt profitiert zu haben, wenn man die Entwicklung der Zahl der Schildwirtschaften als Indiz heranzieht: Während nämlich die Zahl der Schildwirtschaften in dem Jahrzehnt zwischen 1740 und 1750 in St. Johann unverändert bei sieben lag, stieg sie im gleichen Zeitraum in Saarbrücken von neun auf immerhin 14. Die sozio-ökonomischen Spielräume und der sich ausweitende Arbeitsmarkt zogen Fremde an, die zum Teil angeworben waren, wie jener aus dem Württembergischen stammende und zuletzt in Heilbronn in Lohn und Brot gestandene Salpetersieder Vörsig, der am 20. August 1753 „auf Zuschreiben“ unter anderem des Hofkammerrates Heuß „anhero gekommen, und von dem Factor Koch allhier in der Cron in die Kost verwiesen“ wurde.[250] Andere versuchten ihr Glück auf eigene Faust, wie jener Straßburger Buchdrucker, der im September 1774 beim Saarbrücker Löwenwirt Johann Philipp Gottfried abstieg, um von dort aus beim Hofbuchdrucker Hofer um eine Anstellung nachzusuchen.[251] Vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Bauprojekten kamen (Kunst)Handwerker aller Art und Herkunft hierher. So logierten im Sommer 1762 die Gebrüder Stumm, zwei im Hunsrück ansässige Orgelbauer, beim Saarbrücker Bärenwirt Nickel Karcher. Sie waren nach Saarbrücken gekommen, um den Vertrag zum Bau einer Orgel für die neu zu errichtende lutherische Kirche zu unterzeichnen.[252] Dreizehn Jahre später, als die Orgel in dem erst jetzt fertiggestellten Gebäude aufgestellt werden sollte, quartierten sie sich zusammen mit einem weiteren Orgelbauer am 28. März 1775 beim Saarbrücker Löwenwirt Johann Philipp Gottfried ein.[253]

Ungeachtet der Tatsache, dass nach dem Amtsantritt Wilhelm Heinrichs mehr Fremde in die Städte kamen als zuvor, zeigt die graphische Gestaltung der gedruckten Fremdenzettel eindrucksvoll, dass nicht mit allzu vielen Übernachtungsgästen gerechnet wurde, denn der Platz, der in den Formularen für jedes Wirtshaus vorgesehen war, ließ letztlich nur wenig Raum für Eintragungen.[254] Und nach den bereits erwähnten Fremdenzetteln vom 20. März 1778 logierten in dieser Nacht von Freitag auf Samstag insgesamt 42 Gäste in den städtischen Schildwirtschaften: 22 hatten sich in Saarbrücken, 20 in St. Johann einquartiert. Auch

[249] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 128.
[250] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2425, S. 667 f.
[251] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 61 ff.
[252] Dieter Heinz, Ludwigskirche zu Saarbrücken. Mit einem Vorwort von Karl Lohmeyer, Saarbrücken ^{2}1979, S. 14.
[253] Ebd. S. 19.
[254] Neben dem Fremdenzettel vom März 1778 ist ein weiteres, unausgefülltes und etwa 20 Jahre zuvor entstandenes Formular für Saarbrücken erhalten. In diesem sind elf Schildwirtschaften aufgeführt, denen unterschiedlich viel Platz für Eintragungen eingeräumt worden war. So war beispielsweise für das Wirtshaus „Zum Hirsch“ vergleichsweise viel, für das Wirtshaus „Zum Löwen“ relativ wenig Platz gelassen. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 61.

wenn es sich nur um eine einzige Quelle handelt, lässt sie doch den Schluss zu, dass die Residenzstadt bei der Beherbergung von Fremden gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr unbedingt die Nase vorn hatte, eine Entwicklung, die sich im 19. Jahrhundert vollends zu Gunsten der Handelsstadt St. Johann fortsetzte. Dafür spricht auch die zahlenmäßige Entwicklung der Schildwirtschaften: Während es 1750 in Saarbrücken doppelt so viele Schildwirtschaften wie in St. Johann gegeben hatte, war das Pendel in den 1780er Jahren zugunsten St. Johanns umgeschlagen, wo man nun 14 Schildwirtschaften zählte, während es in Saarbrücken nur noch zehn waren.[255] Insgesamt machten die in den Wirtshäusern abgestiegenen 42 Fremden einen verschwindend geringen Anteil an der Gesamtzahl der Bevölkerung aus, die zu diesem Zeitpunkt bei etwa 4.500 lag. Nach Ausweis der Fremdenzettel waren in dieser Nacht einige Häuser überhaupt nicht belegt, in den anderen bewegte sich die Zahl der Gäste zwischen einem und sieben. An der Spitze lag die Rathauswirtschaft, in der vier Handwerksburschen und drei Krämer übernachteten; es folgten der Saarbrücker „Hirsch“ und der St. Johanner „Adler“ mit jeweils sechs Gästen. In ihrer Mehrzahl waren die in dieser Nacht abgestiegenen fremden Wirtshausgäste Krämer und Fuhrleute, ein kleinerer Teil Handwerksgesellen und Bauern, und somit überwiegend Geschäftsreisende.[256] Während die Bauern ausnahmslos aus dem nassau-saarbrückischen Oberamt Ottweiler kamen, waren unter den Krämern und Fuhrleuten nicht nur welche aus der näheren Umgebung, etwa aus der einige Kilometer saarabwärts gelegenen französischen Stadt Saarlouis, sondern einige hatten einen weiteren Weg hinter sich gebracht, wie die beiden Fuhrleute, die mit „Glaßfuhren aus Münzthal“, einem Glashüttenstandort in den Vogesen, gekommen waren. Die Mehrzahl der Wirtshausgäste, deren Herkunft identifizierbar ist[257], kam aus den umliegenden Herrschaften der territorial stark zersplitterten Region. Nur drei der 42 Gäste waren Frauen, von denen zwei mit ihrem Ehemann, eine andere vermutlich mit einem Arbeitskollegen nach Saarbrücken gekommen war.

Nach Ausweis der Fremdenregister waren in dieser Nacht keine Standespersonen oder besonders vermögenden Gäste in den Städten, die im Unterschied zu den „einfachen“ Reisenden häufig mit einem oder mehreren Dienstboten unterwegs waren.[258] Dabei stiegen sehr wohl auch Leute von „Considération“ in den Wirtshäusern ab, wie wir aus dem Schreiben des Fürsten vom 4. Oktober 1777 wissen.[259] Mit der Residenzwerdung kam neben den einfachen Leuten, den oben genannten Handwerkern, Fuhrleuten und Krämern, ein anderes

[255] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 579.
[256] Von den Gästen, deren Tätigkeit angegeben ist, waren 13 Krämer, elf Fuhrleute, vier Handwerksgesellen und drei Bauern.
[257] Einige Angaben sind zu ungenau oder mehrdeutig, um sagen zu können, um welchen Ort es sich handelte, wenn etwa notiert wird, im Saarbrücker Haus „Zum goldenen Pflug“ habe ein „französischer Moden Kremer“ logiert. Die „zwey Safron Kremer von Lemburg“, die in der St. Johanner „Rose“ übernachteten, sind ebenfalls nicht eindeutig zuzuordnen, da dieser Ortsname häufiger vorkommt.
[258] Kerstin Merkel, Die Besichtigung von Kassel – Reisekultur im 18. Jahrhundert, in: Heide Wunder u. a. (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 15-46, S. 20.
[259] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 81.

Publikum in die Städte: Reisende, die ausschließlich des Hofes wegen kamen. Möglicherweise antizipierte das 1737 auf Caspar Karcher ausgestellte Privileg für die Schildwirtschaft „Zur Stadt Metz“ diese neue Besuchergruppe, in dem es von Reisenden sprach, die „sowohl zu Fuß und Pferd alß Carross“ eintrafen, während letztgenanntes Fortbewegungsmittel in den vier Jahre zuvor ausgestellten Privilegien noch keine Erwähnung gefunden hatte. Adlige und Angehörige des gehobenen Bürgertums machten sich im reisefreudigen 18. Jahrhundert auf den Weg in die zahlreichen Residenzen, um Schlösser, Gärten und nicht zuletzt die Fürsten zu „besichtigen“, die ihrerseits auf dieses Publikum angewiesen waren und den Reisenden gerne Gelegenheit gaben, den Hof kennenzulernen.[260] Seit der Anbindung der „Hochfürstlichen Residenz-Stadt Saarbrücken“ an das Netz der „Kayserlichen Reichs-Posten“ im Jahr 1742 waren die beiden Städte schneller und bequemer zu erreichen als zuvor.[261] Dabei scheinen insbesondere die 1770er und 1780er Jahre in besonderem Maße von diesem Hoftourismus gekennzeichnet gewesen zu sein, denn in den Jahren 1774, 1777, 1782 und 1783 ergingen wiederholt landesherrliche Anweisungen an die Schildwirte, ihre Gäste davon in Kenntnis zu setzen, dass der Fürst nur solche Besucher empfange, die entweder „eine expresse invitation“ besäßen oder sich zuvor beim Oberhofmarschall von Trebra oder dessen Stellvertreter angemeldet hätten.[262] In diesem Zeitraum fanden auch Johann Wolfgang Goethe und Freiherr Adolf von Knigge den Weg an die Saar.[263] Allerdings darf man sich den Besucherstrom in das von diesen beiden berühmtesten Saarreisenden zwar artig gelobte, aber im Vergleich mit anderen Residenzen eher unbedeutende Saarbrücken nicht allzu stark vorstellen. In Kassel, das im 18. Jahrhundert immerhin als eines „der reizvollsten und vornehmsten Reiseziele Europas“[264] galt, kamen während der Sommermonate pro Woche gerade einmal 20 bis 25 Reisende von Stand an.[265] Entsprechend klein dürfte diese Gruppe für Saarbrücken einzuschätzen sein. Dafür spricht auch, dass die in anderen (Residenz)Städten geübte Praxis, in der örtlichen Zeitung die Fremden mit Namen und Unterkunft abzudrucken, in dem seit 1761 erscheinenden „Nassau-Saarbrückischen Wochen-

[260] Zu den „Methoden und Modalitäten der Besichtigungen“ s. Merkel, Die Besichtigung von Kassel, S. 15-46.
[261] Wie beschwerlich und zeitaufwendig das Reisen zuvor war, verdeutlicht beispielsweise eine „Reis- und Unkosten-Specification“ des Stadtschreibers Benz, der 1719 in dienstlicher Angelegenheit zum Reichskammergericht in Wetzlar reisen musste und für den Hinweg vier Tage, für den Rückweg noch länger brauchte. Albert Ruppersberg, Wie man vor 200 Jahren von Saarbrücken nach Frankfurt reiste, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Saarbrücken, Jg. 10 (1967), S. 15. Zur Bedeutung der Post für die Verdichtung von Kommunikation s. Wolfgang Behringer, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.
[262] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 579-581.
[263] Der Freiherr Adolf von Knigge machte in den 1780er Jahren eine Reise nach Saarbrücken, Goethe war im Juni 1770 zusammen mit einem Freund für drei Tage in der Stadt. Wo Goethe übernachtete, muss mangels Quellen offen bleiben. Saam, Goethes Ritt nach Saarbrücken, S. 25-47.
[264] Jochen Ebert, Willkommene und ungebetene Gäste. Fremde in Kassel im 18. Jahrhundert, in: Heide Wunder u. a. (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 262-283, S. 262.
[265] Merkel, Die Besichtigung von Kassel, S. 35.

blatt“ – vermutlich mangels Masse – unterblieb.[266] Und auch die Tatsache, dass der Fürst im Frühjahr 1777 höchstpersönlich den Saarbrücker Hirschwirt wegen unterlassener Warnung eines Leutnants, „nicht ohne Erlaubnüß zu Serenissimo aufs Land zu kommen“, beim Polizeiamt anzeigte[267], deutet eher auf vereinzelte Besucher als auf größere Gruppen hin, die dem Fürsten ihre Aufwartung machen wollten. Aber unabhängig von ihrer zahlenmäßigen Stärke brachten diese Reisenden Nachrichten und Augenzeugenberichte direkt vom Hof in die Wirtshäuser, die sich von dort weiter verbreiteten. Die Wirte profitierten in mehrfacher Hinsicht von dieser Gruppe finanziell meist gut gestellter Gäste, da diese nicht nur in ihren Häusern Logis nahmen – wo sie oft einige Zeit ausharren mussten, bis sie bei Hof empfangen wurden –, sondern sich auch gegen Bezahlung Pferde leihen mussten, um überhaupt zum Fürsten zu gelangen[268], der häufig nicht im Saarbrücker Schloss weilte, sondern sich gerne auf seinen Landsitzen aufhielt, etwa im Lustschloss auf dem nahe gelegenen Ludwigsberg oder im weiter entfernten Jagdschloss Jägersberg bei Neunkirchen, das er jedes Jahr Ende August bezog. Diese Gruppe stellte aber auch eine besondere Herausforderung an die Wirte dar, die sich nach Kräften bemühten, den gehobenen Ansprüchen ihrer Gäste gerecht zu werden, sowohl was die Einrichtung ihrer Häuser als auch das Angebot an Speisen und Getränken betraf, wozu im 18. Jahrhundert unbedingt Kaffee, Tee und Schokolade gehörten, und nicht zuletzt auch die Bereitstellung von Zeitungen und Spielgeräten, etwa einem Billard, einschloss.[269] Wie sehr diese Gruppe von Reisenden Einfluss nahm, lässt sich, wenn auch nicht mit Saarbrücker Quellen, so doch mit der Beschreibung eines Gasthofes im nicht allzu weit entfernten, am Fuß des zur größten Residenz Europas ausgebauten Schlosses Karlsberg liegenden Dorfes Erbach erkennen, das bis zum Einmarsch der Franzosen „der Sammelplatz aller Fremden“ gewesen war, „die Carlsberg besuchen wollten. Dieß sah man auch wohl der Einrichtung des Gasthofes an. Man fand da noch einige Überreste von Gerätschaften für die vornehmen Gäste, wie man sie auf unsern Dörfern vergebens suchen würde“, berichtet August Hermann Niemeyer, Professor aus Halle, der 1807 auf einer Deportationsreise nach Frankreich an Blies und Saar kam.[270] Eine entsprechende Ausstattung darf man mit Fug und Recht in den besseren städtischen Wirtshäusern Saarbrückens und St. Johanns vermuten, zu denen beispielsweise, um denselben Autor zu zitieren, das „sehr wohleingerichtete Gasthaus“ des St. Johanner Wirtes Firmond gehörte. Allzu ex-

[266] Im „Nassau-Saarbrückischen Wochenblatt“ wurden lediglich vereinzelt auswärtige Besucher mit Namen und Unterkunft bekannt gegeben, nicht aber alle ankommenden Fremden in einer Fremdenliste veröffentlicht. Eine solche Rubrik wurde erstmals 1831 eingeführt. S. dazu Hans Bünte, Saarbrücker Zeitung. Begleiter der saarländischen Geschichte 1761-1986, Saarbrücken 1987, S. 18.
[267] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 71.
[268] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 580.
[269] Zum Zusammenhang von „intensiviertem Reiseverkehr und verbesserten Standards in bernischen Gasthöfen“ s. Beat Kümin, Wirtshaus, Verkehr und Kommunikationsrevolution im frühneuzeitlichen Alpenraum, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 376-393, S. 386 ff.
[270] Zit. in: Ody, Homburg und Saarbrücken im Jahre 1807, S. 185.

klusiv darf man sich diese Häuser jedoch nicht vorstellen, da die Gruppe der Reisenden von Stand nicht groß genug war und in ihnen ein gemischtes Publikum abstieg.

Die Aufenthaltsdauer der Gäste war sehr unterschiedlich, sie reichte von einer Nacht über mehrere Tage bis hin zu Wochen und Monaten. Wir besitzen auch hierüber nur wenige Informationen, die zu lückenhaft sind, um statistische Aussagen treffen zu können. Dass sich Gäste jedoch einige Tage aufhielten, war nicht ungewöhnlich; die 1774 in Kraft tretende Regelung, wonach ein Gast ab dem vierten Tag seines Aufenthaltes beim Polizeidirektor zu melden war, legt ebenso davon Zeugnis ab, wie die zeitgleich erlassene Anweisung, dass ein Wirt „einem fremden Passagier über 8 Tage sein Logement und Verpflegung nicht creditiren, im wiedrigen Fall aber daß ihm hiernächst die obrigkeitliche Hülfe gegen einen solchen fremden Schuldenmacher versaget werden werde, zu gewärtigen haben solle“.[271] Dabei gab es Dauergäste, wie das bereits erwähnte Arztehepaar, das sich 1725 sechs Wochen in der St. Johanner „Rose“ einquartiert hatte. Der Salpeterfachmann aus dem Württembergischen, der am 20. August 1753 angereist war, hielt sich noch am 13. November des Jahres in der Saarbrücker „Krone“ auf, wo ihm zwischenzeitlich, weil sich seine Anstellungspläne nicht realisiert hatten, die Mittel ausgegangen und „seine Kleider mit arrest“ belegt worden waren[272], ein Instrument, das den Wirten gegenüber mit der Zahlung in Rückstand liegenden Gästen an die Hand gegeben war.[273] Der Glockengießer Johann Christoph Klein aus Ernstweiler, der mit der Anfertigung der Glocken für die Ludwigskirche beauftragt war, logierte über ein Jahr im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Adler“, wobei allerdings der Vertrag, der am 3. Juli 1764 begann und am 1. Oktober 1765 endete, eher einem herkömmlichen Mietvertrag glich.[274]

Der „Adler“ war dem Glockengießer vielleicht von seinen Auftraggebern empfohlen worden, nicht zuletzt deswegen, weil er in unmittelbarer Nähe der Ludwigskirche lag. Andere Fremde mussten sich ihre Unterkunft selbst wählen, wobei sie nicht auf Reisehandbücher zurückgreifen konnten. Zwar waren auch die beiden Saarstädte in der Reiseliteratur seit dem 16. Jahr-

[271] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 46 f.

[272] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2425, S. 667 f. Er hatte bereits 22 Gulden und etliche Kreuzer bezahlt.

[273] „Ein Wirth ist befugt“, heißt es bei Zedler, „vor die verschaffte Zehrung den Reisenden ihre Pferde oder Geräthe eigenmächtig zu hinterhalten, bis die Bezahlung erfolge“. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 57, Sp. 1102. War ein Gast zahlungsunfähig oder -unwillig, hatte der Wirt das Recht, Kleidungsstücke und andere Wertgegenstände des Gastes, ohne Einschaltung eines Gerichts, zu pfänden. Zur Pfändung im (mittelalterlichen) Wirtshaus s. Potthoff, Kossenhaschen, Kulturgeschichte der Deutschen Gaststätte, S. 41 f. Eine ausführliche Darstellung einer gewaltsamen Pfändung in einem Weseler Wirtshaus im Jahre 1800 bei Angela Giebmeyer, „Die übertriebensten und schändlichsten Forderer?“ Wirte und Wirtshäuser in Wesel am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Angela Giebmeyer, Helga Schnabel-Schüle (Hg.), „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, Mainz 2000, S.563-582.

[274] Vgl. Dieter Heinz, Zweibrücker Glockengießer im barocken Saarbrücken, in: Julius Dahl, Karl Lohmeyer (Hg.), Das barocke Zweibrücken und seine Meister, Waldfischbach ^{2}1957, S. 631-644, S. 637.

hundert erwähnt[275], allerdings waren diese Schriften nicht als Reiseführer in unserem heutigen Sinne konzipiert, und die Reisehandbücher, die Angaben zu Straßenzustand, Postverbindungen und Wirtshäusern machten, beschränkten sich auf die großen europäischen Städte. Einige Reisende waren aufgrund häufigerer Aufenthalte mit den örtlichen Gegebenheiten bereits vertraut, andere dürften sich an den Stadttoren erkundigt haben, wo sie am besten absteigen konnten, wieder andere orientierten sich an den Wirtshausschildern: So könnten die Wirtshäuser „Zum Anker" in der Saarbrücker Wilhelmsgasse oder „Zum Schiff" in der St. Johanner Unteren Vorstadt eine Signalwirkung auf ein Publikum ausgeübt haben, das auf dem Wasserweg hier ankam oder dessen Gewerbe in irgendeiner Art mit dem Fluss zu tun hatte. Besucher, die des Hofes wegen nach Saarbrücken reisten, fühlten sich möglicherweise vom Wirtshaus „Zum Prinz von Nassau" angezogen, weil es mit seinem Namen eine besondere Nähe zum Fürstenhaus suggerierte. Der Bauer „aus dem Ottweilischen", der in der Saarbrücker Schildwirtschaft „Zum goldenen Pflug" abstieg, hatte das Haus vielleicht wegen des auf seinem Schild abgebildeten vertrauten Arbeitsgerätes gewählt. Praktische Kriterien waren hingegen für die Fuhrleute ausschlaggebend, deren Unterkunft über ausreichend Platz zum Rangieren und Parken in einem Innenhof verfügen musste, damit die Fracht geschützt war.[276] Die auf der Walz befindlichen Handwerksgesellen hingegen hatten keine Wahl, sondern wurden von den Torwächtern „in ihre Herberge auf das Rath Hauß" verwiesen.[277]

Gerade die Anwesenheit von Fremden stellte einen besonderen Reiz der Wirtshausgeselligkeit dar und machte insbesondere die Schildwirtschaften so attraktiv. Es war nicht vorhersehbar, wer dorthin kam, welche Waren und vor allem welche Nachrichten er mitbrachte, und mancher Einheimische dürfte die Schildwirtschaften aus dem gleichen Interesse besucht haben, wie man heute eine Zeitung kauft oder Fernsehen und Radio nutzt. Mit den Reisenden konnte jederzeit die „große Welt im kleinen Raum" ankommen.[278]

[275] Ernst Schilly, Saarbrücken und das Saarland in der Reiseliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts: Thomas Carve, Martin Zeiller, Abraham Ortelius und Abraham Saur, in: Saarbrücker Hefte 41 (1975), S. 5-25. Der Titel nennt als Untersuchungszeitraum irrtümlich das 17. und 18. Jahrhundert, tatsächlich handelt es sich jedoch um Reiseliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts.

[276] Bei seinem 1792 in Angriff genommenen Bauvorhaben in der Vorstadt am oberen Tor verlangte der St. Johanner Gerichtsmann Eichacker „neben seinem Gebäude des Wohnhauses eine überbaute Fahrt, damit er theils da er Wirthschaft treiben will dem Fahrzeuge derer Gäste ein Obdach geben, theils auch durch solche in seinen Hof fahren, und zu dem gegen den Graben anzulegenden Thor ohne in dem Hof zu wenden wieder ausfahren könne". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2918, S. 147.

[277] Verordnung vom 28. September 1742, zit. in: Landau, Betteln – nur mit Erlaubnisschein, S. 4.

[278] Gerd Schwerhoff, Die große Welt im kleinen Raum. Zur Ver-Ortung überlokaler Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 367-375.

3. Randgruppen

Juden

Eine besondere Gruppe unter den sich in den beiden Städten aufhaltenden Fremden stellten die Juden dar.[279] Die zahlenmäßig kleinste Gruppe bildeten diejenigen, die als Geldgeber und Warenlieferanten für den Saarbrücker Hof auftraten sowie vielfache andere geschäftliche Beziehungen mit ihm unterhielten. Es waren vermögende Kaufleute und Bankiers mit weit reichenden Kontakten, von denen einige am Saarbrücker Hof als Hofagenten angestellt waren, wie etwa der Frankfurter Jude Baer Löw Isaac sowie sein Sohn Löw Baer Isaac oder die im Elsass ansässigen Juden Cerf Beer und Salomon Alexander.[280] Neben diesen Juden, die in erster Linie geschäftliche Beziehungen zum Hof unterhielten, kamen aber vor allem Handelsjuden in die beiden Städte, die wirtschaftliche Kontakte zu den Einwohnern suchten und hier mit Vieh handelten, Lebensmittel und Hausierwaren verkauften, Geld verliehen und Dienstleistungen aller Art anboten, wie beispielsweise Seeligmann Beer, der in den 1760er und 1770er Jahren das Monopol auf den Tabakverkauf unter anderem in der Grafschaft Saarbrücken besaß und entweder allein oder zusammen mit seinen „Bediente und Commis“ seine Ware an den Mann brachte.[281] Auch Betteljuden kamen an die Tore der Stadt, wenngleich sie, die vorwiegend auf die Barmherzigkeit ihrer Glaubensgenossen angewiesen waren, in Saarbrücken und St. Johann wenig zu erwarten hatten, da abgesehen von einer kurzen Zeitspanne keine Juden ansässig waren.[282] Wie viele Juden des Handels wegen in das Territorium oder in die beiden Städte kamen, wissen wir nicht; jedoch ist die Tatsache, dass

[279] Im Folgenden werden unter auswärtigen Juden alle diejenigen verstanden, die nicht in den Städten Saarbrücken und St. Johann wohnten. Dazu gehören somit auch die, die als nassau-saarbrückische Schutzjuden im Territorium ansässig waren und insofern als inländische Juden galten. Zu den Juden im Saarraum s. Albert Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg, Saarbrücken 1992; Cilli Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800, Hannover 1996. Des Weiteren ist der Beitrag von Kurt Hoppstädter, Der Jude in der Geschichte des Saarlandes, Kaiserslautern 1943, zu nennen, der jedoch aufgrund seiner antisemitischen Färbung mit Vorsicht zu verwenden ist.

[280] Zu den Hofagenten Baer Löw Isaac und Sohn Löw Baer Isaac s. Ernst Klein, Die Geschäfte Frankfurter Bankhäuser des 18. Jh. mit den Fürsten von Nassau-Saarbrücken, in: Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift zur Bankengeschichte, Jg. 3 (1977), Heft 1, S. 31-53, vor allem S. 32-38. Zu Cerf Beer s. Karl Lillig, Cerf Beer von Medelsheim (1726-1793). Hof- und Handelsjude saarländischer Herkunft, in: Saarheimat, Jg. 24 (1980), Heft 7-8, S. 171-176. Zu Salomon Alexander s. Erich Nolte, Der Fall Salomon Alexander. Riskante Wechselgeschäfte unter Fürst Wilhelm Heinrich, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 16 (1968), S. 209-215. Zu den Hofagenten s. auch Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 40-46.

[281] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 46, ohne Pag.

[282] Zu dem in der Saargegend verstärkt im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auftretenden Phänomen durchziehender Betteljuden s. Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 50; zu den gegen die Betteljuden gerichteten pfalz-zweibrückischen Verordnungen s. Rochus Scholl, Juden und Judenrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte eines deutschen Kleinstaates am Ende des alten Reiches, Frankfurt am Main u.a. 1996, S. 40-43; s. auch Michael Lintz, Bettelverordnungen für Juden in Blieskastel im 18. Jahrhundert, in: Saarpfalz. Blätter für Geschichte und Volkskunde, Jg. 9 (1991), H. 1, S. 54-62.

die Landesherrschaft Ende der 1760er Jahre bestimmte Fragen des Handelsrechts im Fürstentum änderte, um sie „wegen des darinnen zwischen Christen und Juden starck gehenden commercii“ an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen, einer von vielen Belegen für die Bedeutung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen zwischen Juden und Christen.[283] Dabei hat es den Anschein, als seien die beiden Städte erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einer größeren Zahl von Juden besucht worden – zumindest stammen die meisten Quellen, die Auskunft über die Anwesenheit auswärtiger Juden in Saarbrücken und St. Johann erteilen, aus dieser Zeit.[284] Dies hängt auch damit zusammen, dass in Nassau-Saarbrücken wie in den umliegenden größeren Territorien die Zahl der ansässigen Juden in der ersten Jahrhunderthälfte recht gering war. Lediglich in den kleinen Reichsherrschaften wurde eine etwas großzügigere Ansiedlungspolitik betrieben, wobei auch dort die jüdischen Niederlassungen erst in der zweiten Jahrhunderthälfte an Größe gewannen.[285]

Die überwiegende Zahl der Juden kam aus der näheren und weiteren Umgebung des Handels wegen hierher, wie etwa der Illinger Schutzjude Meyer Aaron, der 1758 mit vier Stieren den Saarbrücker Markt besuchte[286], oder der Forbacher Schutzjude Beisach Caen, der seit 1780 die Erlaubnis des Fürsten Ludwig besaß, Rindfleisch aus eigener Schlachtung an das Saarbrücker Hospital zu verkaufen.[287] Andere kamen von weit her, wie „Simon Jud von Frankfurth“, der 1688 „mit Kuppelpferden“ durch Saarbrücken reiste und Station machte[288], oder „Jud Bunzel aus Prag“, der 1788 seine Dienste als „künstlicher Zahnarzt“ anbot.[289] In vielen Fällen bleibt es jedoch unbekannt, woher die Juden kamen, da in den Quellen häufig nur von einem „fremden Juden“, von einem „Jud“ oder vom „Jud Abraham“ die Rede ist.

Konnten die aus der näheren Umgebung Kommenden nach getätigten Geschäften entweder nach Hause zurückkehren oder unterwegs bei einem Verwandten einkehren und bei Bedarf

---

[283] Verordnung, die Cessionen von Schuldforderungen betreffend vom 28. März 1769, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 425. Während des 18. Jahrhunderts wurden mehrere landesherrliche Verordnungen erlassen, die den Handel und das Kreditgeschäft zwischen Juden und christlichen Untertanen regelten und die die Bedeutung dieses Handels belegen. Vgl. beispielsweise die am 30. April 1764 erlassene Verordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken betreffend den Handel mit Juden, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 402-405; Dekret des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken über Handel und Kreditgewährung durch Juden vom 23. Mai 1772, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 440 f.

[284] Auch die Untersuchung von Marx setzt vermutlich deshalb in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein, weil für die Zeit davor nur wenige Quellen vorliegen.

[285] In der Reichsherrschaft Illingen beispielsweise waren im Jahre 1750 fünf jüdische Haushalte ansässig, deren Zahl 1789 auf zwölf angestiegen war. Robert Kirsch, Die Juden in der Herrschaft Illingen. Die Kerpische Judengemeinde im 18. Jahrhundert, Wemmetsweiler 1989, S. 13, S. 46. In der Reichsherrschaft Saarwellingen betrug die Zahl der jüdischen Haushalte im Jahre 1781 immerhin 25. Zur Judenpolitik dieser und der anderen kleinen Reichsherrschaften s. Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 27-35.

[286] Kirsch, Die Juden in der Herrschaft Illingen, S. 49.

[287] STA SB, Best. Hospital Saarbrücken, Nr. 917, ohne Pag.

[288] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 130.

[289] Zit. in: Albert Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann von 1815 bis 1909, der Stadt Malstatt-Burbach und der vereinigten Stadt Saarbrücken bis zum Jahre 1914, Saarbrücken ^{2}1914 [ND St. Ingbert 1979], S. 524.

übernachten, so waren die Juden, die von weit her kamen oder länger in der Stadt zu tun hatten, auf die von den Gasthäusern angebotenen Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten angewiesen. Wir verfügen insgesamt nur über wenige Quellen, die Aufschluss darüber geben, wo die Juden Unterkunft nahmen. Keinerlei Hinweise gibt es diesbezüglich über die Juden, die mit dem Hof in wirtschaftlicher Beziehung standen. Dabei waren gerade sie, die sich häufig auf Reisen befanden und zwischen ihren Auftraggebern und den verschiedenen Geld- und Handelsplätzen hin und her pendelten, zum Teil aus für sie wenig angenehmen Gründen gezwungen, sich sehr lange in der Residenz aufzuhalten, etwa dann, wenn sie ihre bisweilen Schwindel erregend hohen Außenstände einzutreiben versuchten.[290] Im November 1769 kamen Feist und Bonum Maas aus Mainz in Saarbrücken an und erklärten, dass sie „nicht eher wieder abgehen wollten", bis ihre finanziellen Forderungen erfüllt seien.[291] Welcher Erfolg den beiden beschieden war, ist hier nicht von Belang, vielmehr ist die Frage zu stellen, wo sie und ihre eventuellen Begleiter sich während ihrer Anwesenheit in Saarbrücken übernachteten und wie sie sich verpflegten. Vielleicht kehrten sie beim Hofagenten Beer Hertz ein, der sich ein Haus am Saarbrücker Schlossplatz gekauft hatte[292], vielleicht waren sie für die Zeit ihres Aufenthaltes am Hof untergebracht, quartierten sich möglicherweise aber auch in einem der besseren Gasthöfe ein. Vielleicht aber nahmen die beiden Juden Feist und Bonum Maas bei einer in der Umgebung der Städte ansässigen jüdischen Familie Aufenthalt, vielleicht sogar in Homburg, denn als die beiden in den 1780er Jahren für den pfalz-zweibrückischen Hof als Lieferanten tätig waren und sie ihr Weg öfters nach Zweibrücken führte, pflegten sie bei Glaubensgenossen in Homburg abzusteigen.[293] Keine einzige der ebenso zahlreichen wie dickleibigen Akten, in denen die Korrespondenz zwischen dem Saarbrücker Hof und den mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehenden Ju-

[290] Der Hofagent Löw Baer Isaac beispielsweise kam 1766 nach Saarbrücken, um zumindest eine Abschlagszahlung zu erhalten. Da die Rentkammer jedoch zahlungsunfähig war, versuchte sie auf Vorschlag des Fürsten den Juden dazu zu bewegen, anstelle des von ihm geforderten Geldes Schmuck aus der fürstlichen Schatulle anzunehmen. „Alles Zuredens ohngeachtet aber", so mußte Kammerrat Dern am 23. August des Jahres seinem Fürsten berichten, „will derselbe in nichts eingehen, und gabe mir zur Antwort, er müßte Geld haben, und ehender gienge er hier nicht weg. Das lange Hierbleiben mag demselben aber wohl vergehen, und ich halte ohne unterthänigste Maßgab dafür, wann er keine Ringe nehmen will, so mag er thun, was er will: hier bleibt er gewiß nicht, dann die Meß kommt heran, und wann das Capital kommt, so bezahlet man denselben gantz aus". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 5084, Bl. 188. Kammerrat Dern spielte bei seinen Verhandlungen auf Zeit, weil er wusste, dass andere unaufschiebbare Geschäfte – in diesem Fall die bevorstehende Frankfurter Herbstmesse – den Juden in nicht allzu weiter Ferne zur Abreise zwingen würden, und versuchte die Angelegenheit auszusitzen.

[291] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4987, Bl. 56

[292] Aus einer Liste vom April 1756 geht hervor, daß das Haus des herrschaftlichen Hofagenten Beer Hertz zwischen dem Haus von „Adolph Bechtolds Wittib" und dem der verwitweten „Advocat Weißenbruchin" lag. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2860, Bl. 16.

[293] Dieter Blinn, Juden in Homburg. Geschichte einer jüdischen Lebenswelt 1330-1945, Homburg 1993, S. 40.

den abgelegt ist, enthält auch nur den kleinsten Hinweis darauf, wo diese Juden Unterkunft fanden und wie sie sich verpflegten.[294]

Von Seiten der Obrigkeit stand der Beherbergung und Bewirtung von Juden durch Christen kein Hindernis entgegen. Am 20. Februar 1776 zeigte der Polizeidiener Stoll an, „daß der drey damen wirt Bersche von hier einen Juden logirt und hat keinen nachtzetul auf die Hauptwache geschickt auch schon etlige woche eine weibs Persohn logirt und keinen nachtzetul darvon geschückt".[295] Der Saarbrücker Schildwirt Jean Berger – der des Französischen unkundige Polizeidiener hatte den Namen so geschrieben, wie er ausgesprochen wurde – wurde daraufhin vor das Polizeiamt geladen und mit den Vorwürfen konfrontiert. Berger teilte vermutlich zum Erstaunen der anwesenden Herren mit, dass er die fremde Frau auf Befehl des Fürsten nicht gemeldet habe**.** „Was aber den fremden Juden", so erklärte er weiter, „den er nicht in den Nachtzettel gesetzt, angehe, so wäre solcher Jud erst in sein Haus gekommen, nachdem die Nachtzettel schon von der Wacht gewesen, und hätte er nicht gewußt, daß man die nach gefertigten Nachtzetteln noch ankommende Passagiers durch ein besonderes Billet auf der Wacht melden müße, wornach er sich aber in der Zukunft richten wolle".[296] Zur Anzeige war es wegen der versäumten Meldung des Juden gekommen, nicht aber wegen der Beherbergung eines Juden überhaupt. Dennoch lässt die Tatsache, dass im Gasthaus „Zu den drei Damen" schon seit Wochen eine Frau unangemeldet abgestiegen war, ohne dass dies zur Anzeige gekommen war, während die nicht umgehend erfolgte Anmeldung eines Juden den Polizeidiener Stoll unverzüglich zum Handeln veranlasste, durchaus den Schluss zu, dass man bei den Juden genauer hinsah. Diese Annahme wird auch durch eine 1764 von Wilhelm Heinrich aufgrund zunehmender Diebstahlsdelikte auf dem Land erlassene Verordnung gestützt, die die Gastwirte, aber auch alle anderen Untertanen und Einwohner auf dem Land anwies, keine Fremden über Nacht zu beherbergen, ohne sie zuvor „bey dem herrschaftlichen Meyer, Heymeyer, oder des Orts Vorstehern" gemeldet zu haben. Zwar gab die Verordnung zunächst vor, alle Fremden – „wes Standes sie wären" – gleich zu behandeln, aber schon im nächsten Teilsatz folgte die Aufzählung der Gruppen, die besonders ins Visier zu nehmen waren, nämlich „Taglöhner, Juden, verdächtige oder liederliche Weibsbilder, herrenloses Gesindel und derer hiesigen Landen verwiesene Personen".[297] Obwohl die Meldepflicht generell für alle galt, zeigt die Formulierung der Verordnung doch, dass gewisse Gruppen – und zu ihnen zählten die Juden – besonders argwöhnisch betrachtet wurden und einer schärferen Kontrolle unterzogen wurden. Im Zusammenhang mit der angegebenen Ursache, nämlich der Bekämpfung der Diebstähle in den Dörfern, richtete sich die Verordnung vor allem gegen die Betteljuden, die während des 18. Jahrhunderts

[294] Im LA SB befinden sich zahlreiche Akten über Handels- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Saarbrücker Hof und jüdischen Geschäftsleuten.
[295] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 65.
[296] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 65 f.
[297] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4427, S. 127.

in großer Zahl durch die Saargegend zogen und oft keine andere Möglichkeit hatten, als sich mit Almosen, Mundraub und kleinen Diebstählen durchzubringen. Aber auch diese vagierenden Gruppen mussten, zumal im Winter, irgendwo unterkommen. Für sie errichtete ein Glaubensgenosse bei der nassau-saarbrückischen Stadt Ottweiler eine Bettlerherberge, gewissermaßen eine Notschlafstelle für die, die kein Geld hatten, um in einem Wirtshaus zu übernachten.[298]

Dass der Beherbergung von Juden in christlichen Häusern rechtlich nichts im Wege stand, belegt auch die Anzeige, die am 11. März 1788 im Nassau-Saarbrückischen Wochenblatt die Ankunft von „Jud Bunzel aus Prag" – seines Zeichens ein „künstlicher Zahnarzt" – meldete und verkündete, dass dieser im Saarbrücker Gasthaus „Zum weißen Roß" logiere.[299] Wer auch immer diese Anzeige geschaltet hatte, sie wäre nicht erschienen, wenn das Absteigen jüdischer Gäste in christlichen Wirtshäusern in Nassau-Saarbrücken in irgendeiner Weise besonderen Auflagen unterworfen gewesen wäre. Obwohl die Bedingungen jüdischen Lebens bekanntlich von Territorium zu Territorium sehr unterschiedlich ausfallen konnten, so scheint es auch in den Nassau-Saarbrücken benachbarten Herrschaften keine normativen Vorgaben gegeben zu haben, denen zufolge den Juden das Einkehren in christlichen Wirtshäusern und das Übernachten in christlichen Schildwirtschaften verboten gewesen wäre. Zwar wurde immer wieder in den herrschaftlichen Judenordnungen, wie etwa einer kurtrierischen Judenordnung aus dem Jahre 1723, vorgeschrieben, dass Juden und Christen nicht unter einem Dach zusammenleben durften[300], aber diese Bestimmung bezog sich wohl aus-

[298] Die am unteren Ende der sozialen Skala stehenden Betteljuden waren ausgeschlossen von der gewerblichen Gastlichkeit, da sie über keinerlei finanzielle Mittel verfügten. Da einerseits die Landesherrschaften im 18. Jahrhundert den ansässigen Schutzjuden verboten, Betteljuden bei sich zu Hause aufzunehmen oder dies allenfalls für eine Nacht gestatteten, obwohl es zu den religiösen Pflichten eines jeden Juden gehörte, arme Glaubensgenossen zu beherbergen und zu beköstigen, andererseits die Belastung der jüdischen Haushalte durch die immer größer werdende Zahl durchziehender Betteljuden unerträglich wurde, richteten die ansässigen Schutzjuden Bettlerherbergen ein, in denen die Betteljuden Kost und Logis für eine Nacht erhielten, die sie aber am nächsten Morgen wieder zu verlassen hatten. Eine solche Bettlerherberge wurde bei Ottweiler eröffnet. Offensichtlich waren die Betteljuden in den 1780er Jahren vor allem im Oberamt Ottweiler zu einem drängenden Problem geworden, denn der Wiebelskircher Schutzjude Süßel Lewi bat 1786 zum zweiten Mal seinen Landesherren darum, ihm eine Aufenthaltsgenehmigung für das bei Ottweiler gelegene Neumünster und darüber hinaus die Genehmigung zu erteilen, „allda für reisende fremde Betteljuden eine Nachtherberge halten zu dörfen". LA SB, Best. Nachlass K. Hoppstaedter, Nr. 15. Das Gesuch des Juden, der mal Süßel Lewi, mal Süßel Ber genannt wird, liegt nicht vor, lediglich die Antwort des Fürsten vom 20. Dezember 1786: „Decretum ad Supplicam reiteratam des Schuz Juden Süßel Lewi zu Wiebelskirchen um Aufenthaltsgestattung zu Neumünster und Erlaubniß allda für reisende fremde Betteljuden eine Nachtherberge halten zu dörfen. Wird dem zwiefachen Gesuch gegen fernere Entrichtung des gewöhnlichen Schuz-Geldes hierdurch gnädigst willfahret". Wie diese Nachtherberge organisiert und finanziert wurde, geht zwar aus den Quellen nicht hervor, es ist aber wahrscheinlich, dass Süßel Lewi nicht nur von den neun in der Stadt Ottweiler, sondern vermutlich auch von den anderen im Oberamt Ottweiler ansässigen Juden entlohnt wurde, die sich damit der mit dem Beherbergen und Speisen fremder und kranker Juden im eigenen Haus verbundenen Unannehmlichkeiten entledigten.

[299] Zit. in: Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann von 1815 bis 1909, S. 524.

[300] Zur kurtrierischen Judenordnung vom 10. Mai 1723 s. Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 36 f., Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch, S. 37.

schließlich auf den dauerhaften Wohnsitz, für den eine strikte Trennung zwischen Juden und Christen zu befolgen war, nicht aber für das zeitweilige Beherbergen von Juden im Rahmen der gewerblichen Gastlichkeit.[301] Auch wenn es vorgekommen sein dürfte, dass der eine oder andere Wirt einem Juden die Aufnahme verweigerte, gab es keine gesetzliche Grundlage hierfür. Vielmehr wurden in einigen Territorien von Seiten der Herrschaft Versuche unternommen, den auf Reisen befindlichen Juden das Einkehren in einem christlichen Gasthaus verbindlich vorzuschreiben und damit die gängige Praxis zu unterbinden, wonach die Juden, wenn irgend möglich, eine private Unterkunft bei Glaubensgenossen suchten. Hierbei dürfte in erster Linie das Motiv einer besseren Kontrolle dieser sehr mobilen gesellschaftlichen Gruppe eine Rolle gespielt haben, wohingegen die Steigerung der Einkünfte der Wirtsleute wohl weniger von Bedeutung gewesen sein dürfte, konnten die Juden doch nur eingeschränkt vom gastronomischen Angebot der Wirte Gebrauch machen. Als man in der nördlich des nassau-saarbrückischen Territoriums gelegenen Herrschaft Dagstuhl 1768 durchzusetzen versuchte, dass die Juden auf ihren Handelsreisen künftig nur noch in den Gasthäusern einkehren und nicht mehr privat absteigen dürften, lehnte Gumbel Nemel aus Hüttersdorf, der als Hausierer von Dorf zu Dorf zog, dies aus zwei Gründen ab: Zum einen vertraue er seine Waren niemandem an, auch nicht einem anderen Juden, und wage daher „um so weniger selbige in denen Wirthshäusern stehen zu lassen“, da ihm in diesen „von einem oder andern Gast leichtlich etwas entwendet werden könte“. Vor allem aber betonte er, dass er „ohnehin in denen Wirthshäusern nichts“ verzehre, wodurch auch „die Wirthe kein groß Verlangen haben dörften, ihn zu beherbergen“.[302]

Problematisch war für die Juden nicht das Absteigen in einem von Christen geführten Wirtshaus, sondern dort zu essen und zu trinken; die jüdischen Speisegesetze machten es ihnen „praktisch unmöglich, in einem nichtjüdischen Haushalt zu essen, weil sowohl durch die Verwendung der Fleischprodukte unreiner Tiere als auch durch die Mischung von Fleisch- und Milchprodukten alle Gegenstände unrein“[303] wurden, und daher von einem Juden nicht einmal Geschirr und Besteck in einem christlichen Haushalt benutzt werden durften.[304] Der

[301] Auch in Pfalz-Zweibrücken war die Beherbergung von Juden im Rahmen der gewerblichen Gastlichkeit keinerlei Einschränkungen unterworfen, sondern wurde auch hier ausschließlich im Zusammenhang mit den Betteljuden thematisiert. Vgl. Dieter Blinn, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken. Quellen zum Recht für Juden eines Reichsterritoriums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Dokumentation, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 42 (1994), S. 31-114, der 124 Quellen zum Judenrecht aus den Jahren 1568 bis 1788 zusammengestellt hat.

[302] Zit. in: Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch, S. 73 f.

[303] Zit. in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken. Bd. 4: Aufklärung, Gleichstellung, Reform und Selbstbesinnung. Religiöses und geistiges Leben im 19. und 20. Jahrhundert, bearbeitet von Franz-Josef Heyen, Koblenz 1974, S. 41.

[304] Von den zahlreichen religiösen Speisegeboten seien hier nur das Verbot des Verzehrs von bestimmten Tieren und von Blut sowie das des gleichzeitigen Genusses von Fleisch und Milch genannt. Aufgrund des letzteren gab es in den jüdischen Haushalten zweierlei Geschirr und Besteck für „Milchiges“ und „Fleischiges“. Zu den Speisegesetzen s. Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon des Juden-

Jude, der sich 1795 längere Zeit im Hause des St. Johanner Gastwirts Carl Löw aufhielt, nahm dort keine Mahlzeiten ein, denn in einer nicht mehr zu rekonstruierenden Angelegenheit gab Löw zu Protokoll, der „Jud Abraham“ habe jede Woche sein Zimmer und sein Bett bezahlt und sei jeweils am Freitag nach Hause gegangen. „Seine Frau“, erklärte der Gastwirt weiter, „ist öffters her kommen und hat Ihm und Seinem Sohn Eßen gebracht. Er ist Sontags oder Montags wieder kommen und hat keine weitere Haußhaltung hier gehabt“.[305] Offensichtlich hatte der Jude, von dem wir nur den Namen Abraham erfahren, längere Zeit geschäftlich in St. Johann und Umgebung zu tun und sich deshalb bei Löw eingemietet. Jeweils am Ende der jüdischen Arbeitswoche kehrte er an seinen Wohnort zurück – der nicht in unmittelbarer Umgebung der beiden Städte zu suchen sein dürfte, da Abraham sonst keinen Grund gehabt hätte, sich in einem Gasthaus einzuquartieren – und kam zu Beginn der neuen Arbeitswoche wieder.[306] Vielleicht war er als Hausierer tätig, vielleicht nutzte er aber auch das Gasthaus als Forum, um dort seine Ware oder eine bestimmte Dienstleistung anzubieten, wobei ihm offensichtlich sein Sohn zur Hand ging. Andererseits dürfte sein Wohnort aber auch nicht allzu weit entfernt gelegen haben, denn schließlich brachte seine Frau „öffters“ koscheres Essen in das Gasthaus.

Die Erklärung des Juden Gumbel Nemel aus Hüttersdorf, er könne als Jude in den christlichen Gasthäusern „nichts“ verzehren, war sicherlich etwas übertrieben. Allerdings konnten selbst von den in den Wirtshäusern angebotenen Getränken längst nicht alle konsumiert werden. Zwar scheint die Beiläufigkeit, mit der der Saarbrücker Wirt Hans Philipp Schrapp 1688 in einer Klage vor dem Stadtgericht erwähnte, „daß Simon Jud von Frankfurth, so mit Kuppelpferden hier durchgereiset, bei ihm Brandewein getrunken und solchen mit verrufenen Löwenkreuzern bezahlen wollen“[307], darauf hinzuweisen, dass zumindest der Konsum von Branntwein unproblematisch gewesen sein könnte. Der Genuss von Wein jedoch war nur möglich, wenn sich die christlichen Wirte koscheren Wein zugelegt hatten und diesbezüglich

---

tums, Gütersloh, München 1992, S. 143, 272, 387 f., 475. Fromme Landjuden beachteten noch bis weit ins 19. Jahrhundert streng die Einhaltung ihrer Speisevorschriften. Vgl. hierzu die bei Richarz abgedruckten autobiographischen Zeugnisse von Juden, die auch über die Verpflegung in christlichen Gasthäusern Auskunft erteilen. Monika Richarz (Hg.), Bürger auf Widerruf. Lebenszeugnisse deutscher Juden 1780-1945, München 1989, S. 158, S. 167. Aus dem Elsass wird für das 19. Jahrhundert berichtet, dass die jüdischen Händler, die immer ein bestimmtes Gebiet bereisten und daher auch immer bei denselben Wirten abstiegen, ihr eigenes Geschirr ins Gasthaus mitbrachten und dort hinterlegten, damit sie sicher sein konnten, dass es „nicht zugleich für Milchiges und Fleischiges benutzt wurde. War das Zutrauen noch nicht so groß, so wurde das für die jüdischen Händler reservierte Geschirr in Schränken aufbewahrt, zu denen sowohl der Wirt als auch sein jüdischer Gast jeweils einen Schlüssel hatten“. Paul Assall, Juden im Elsaß, Bühl-Moos 1984, S. 161.

[305] STA SB, Best. Mairie, Nr. 101, Einzelblatt: Attestat des Wirtes Carl Löw vom 16. November 1797. Der Anlass der Untersuchung ist nicht überliefert.

[306] Zu den unterschiedlichen Lebensrhythmen von Juden und Christen s. Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch, S. 345 f.; Sabine Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750, Göttingen 1999, S. 417.

[307] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 130.

auch das Vertrauen ihrer jüdischen Gäste genossen.[308] Aus vielen Territorien sind landesherrliche Verordnungen bekannt, in denen die Wirte in Städten und Dörfern mit bedeutenden Viehmärkten angewiesen wurden, während der Markttage eine ausreichend große Menge koscheren Wein für die jüdischen Besucher vorzuhalten.[309] Die Landesherrschaften versuchten Handelshindernisse aus dem Weg zu räumen und möglichst viele Juden zu den Märkten zu bewegen. Somit war die Verpflichtung zur Bereitstellung koscheren Weins alles andere als uneigennützig und stellt einen weiteren Beleg für die außerordentlich große Bedeutung dar, die den Juden im Viehhandel zukam, belegt zugleich aber auch, wie sehr diese selbst beim Wein auf die Einhaltung religiöser Vorschriften achteten. Auch in Nassau-Saarbrücken wurden die Wirte durch eine Verordnung aus dem Jahre 1788 verpflichtet, ihren jüdischen Gästen zumindest an den seit 1786 in Saarbrücken stattfindenden speziellen Viehmärkten geschächtetes Fleisch und koscheren Wein anzubieten.[310] Dass vor allem darauf geachtet wurde, dass während der Markttage koscherer Wein zur Verfügung stand, hing zum einen damit zusammen, dass man den Juden die Teilnahme an den Märkten so bequem wie möglich machen wollte, zum anderen aber auch damit, dass es nicht nur unter Christen, sondern auch zwischen Christen und Juden gängige Praxis war, ein getätigtes Geschäft mit dem gemeinsamen Trinken des „Weinkaufs“ zu besiegeln.[311]

In den Wirtshäusern waren der „Jud Abraham“ oder der „Jud Bunzel“ keine Gäste wie alle anderen, worauf bereits die Beifügung „Jud“ vor dem Namen verweist, die seit dem Mittelalter gängige Praxis war und einen diskriminierenden Charakter besaß. Ungeachtet aller Be-

[308] Zwar kann man bisweilen lesen, dass Wein „an sich nicht den Speiseverboten“ unterliege, aber schon das einschränkende „an sich“ verweist darauf, dass es durchaus Einschränkungen gab. Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, B. 4, S. 41.

[309] 1773 war zur Förderung der neu einzurichtenden Viehmärkte in der Residenzstadt Zweibrücken, in der sich – mit Ausnahme der Hofagenten – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine Juden niederlassen durften, verfügt worden, dass „zu bequemeren Unterkunft und zu Erhaltung der notdürftigen Speisen und Tranks vor die Juden denen hiesigen Wirten nicht nur gekoscherten Wein zu halten“ aufzutragen sei, sondern darüber hinaus auch die Metzger angewiesen werden sollten, „den Juden gegen billigmäßige Abgabe das Schächten in ihren Häuseren zu gestatten“. Zit. in: Blinn, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, S. 99. Auch in St. Wendel, einer zu Kurtrier gehörenden und seit dem Mittelalter bedeutenden Marktstadt, hielt nachweislich ein Wirt koscheren Wein für die jüdischen Gäste bereit. Hoppstädter, Der Jude in der Geschichte des Saarlandes, S. 14. S. auch Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch, S. 80. Als 1788 durch eine pfalz-zweibrückische Verordnung die Einführung von insgesamt neun Vieh- und Krämer-Jahrmärkten in der pfalz-zweibrückischen Oberamtsstadt Tholey angeordnet wurde, wurde in diesem Zusammenhang auch verfügt, dass auf den „Viehmärkten den Handelsleuten bequeme Unterkunft, auch Getränk, Speise und Stallfütterung um billigen Preis verschafft, weniger nicht zur Benötigung der Juden gekooschter Wein gehalten“ werden sollte. Verordnung vom 28. August 1788, zit. in: Johann Engel, Berthold Stoll, Tholey wie es war und ist. Vicus – Abtei – Oberamtsstadt – Flecken – Dorf, St. Wendel 1973, S. 48-51, S. 50.

[310] Vgl. Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 22. Verordnung, die Viehmarkt-Ordnung betreffend vom 10. März 1786, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 508-513.

[311] Eine 1736 erlassene pfalz-zweibrückische Verordnung über „die Contracten, so bei Wein- und Brandenweintrinken geschehen“, scheint das gemeinsame Trinken des Weinkaufs zwischen Christen und Juden nahezulegen, ist aber in ihrer Aussage nicht ganz eindeutig. Vgl. Blinn, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, S. 69.

rührungspunkte wurde auf beiden Seiten die Fremdheit des anderen wahrgenommen, die sich unter anderem in der Sprache, den Speisegesetzen und einem anderen Aussehen widerspiegelte.[312] Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in den Wirtshäusern nicht auch zu geselligen Kontakten zwischen Juden und Christen kam.[313] Die Begegnungen zwischen Juden und Christen ereigneten sich nicht, wie Marx behauptet, „ausschließlich im geschäftlichen Bereich".[314] Natürlich wurden die Wirtshäuser auch besucht, um Geschäfte zu tätigen. So wird beispielsweise von dem Illinger Judenschulmeister Isaac Jonas berichtet, er laufe in die Kramläden und die Wirtshäuser, um sich dort als Geldverleiher und Geldwechsler zu betätigen.[315] Auch der genannte „Jud Bunzel aus Prag" nutzte das Gasthaus als Forum zur Präsentation seiner Künste, die vom Hühneraugenausnehmen bis zum Einsetzen falscher Zähne reichten. Die Wirtshäuser boten sich in der Tat für das Anbahnen und Tätigen von Geschäften in mehrfacher Hinsicht an: Die christliche Kundschaft war schon da und zumeist auch in gelöster Stimmung. Dabei vermischten sich jedoch Geschäft und Geselligkeit, und das nicht nur, wenn ein abgeschlossener Handel mit dem „Weinkauf" begossen wurde.

Die Wirtshäuser bieten sich in diesem Zusammenhang auch an, die Kategorisierung der Juden als einer Randgruppe der vormodernen Gesellschaft zu überprüfen, wobei das Kriterium der Ehrlosigkeit ein wichtiges Abgrenzungskriterium darstellt.[316] Während etwa ein privater Umgang mit dem Scharfrichter – es sei bereits an dieser Stelle auf den St. Johanner Seiler Daniel Kleber hingewiesen, der 1687 verurteilt wurde, weil er mit dem Scharfrichter und Wasenmeister Anton Urich im Wirtshaus getrunken hatte – auch im 18. Jahrhundert unweigerlich Sanktionen nach sich zog, „konnten Geselligkeiten mit Juden weitgehend unproblematisch vonstatten gehen".[317] Gemeinsames Trinken mit Juden, selbst wenn es von den offiziellen Vertretern der christlichen Religionen nicht gern gesehen wurde, war für die Angehörigen der christlichen Mehrheit nicht ehrmindernd oder gar ehrabschneidend. Die Aussage von Marx, die „Juden blieben eine gemiedene Randgruppe, deren Unentbehrlichkeit für bestimmte Geschäfte zwar anerkannt wurde, mit denen man aber keinen sozialen Kontakt suchte, der über das Geschäftliche hinausging"[318], ist in ihrer Ausschließlichkeit nicht zutref-

[312] Vgl. etwa Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz, S. 417.
[313] Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz, S. 447: „Obwohl die Quellen nicht explizit belegen, daß auch Juden und Christen ihre Verträge im Wirtshaus mit einem gemeinsamen Trunk besiegelt haben, so verweist doch dieser Handelsort darauf, daß es neben den Geschäften zu geselligen Kontakten kam, die angesichts der zahlreichen wirtschaftlichen Beziehungen wohl einen wesentlichen Bestandteil des christlich-jüdischen Alltags ausmachten. Nicht zuletzt sind weitere Aufenthalte von Juden in christlichen Trinkstuben über die Gerichtsquellen faßbar, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit standen ...".
[314] Vgl. Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 46 f.
[315] Diese Betätigung wurde 1761 von dem Illinger Schutzjuden Meyer Aaron angezeigt, weil solche Geschäfte nur den Schutzjuden, nicht aber dem sich hier nur vorübergehend aufhaltenden Jonas zustünden. Kirsch, Die Juden in der Herrschaft Illingen, S. 54, Anm. 55.
[316] S. hierzu Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz, S. 453.
[317] Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz, S. 455.
[318] Marx, Die Geschichte der Juden im Saarland, S. 49.

fend. In den Wirtshäusern konnten über alle Ausgrenzung und Absonderung hinweg Kontakte zwischen Juden und Christen geknüpft und gepflegt werden.

Der Scharfrichter

Nachdem am 4. Oktober 1720 in Saarbrücken eine Kindsmörderin „justificiret" worden war[319], fanden sich, wie in solchen Fällen üblich, die beteiligten geistlichen und weltlichen Funktionsträger, darunter auch der Scharfrichter Johann Dietrich Rein und seine Assistenten, zu einer Mahlzeit in der Rathauswirtschaft ein. Nicht nur nach Hinrichtungen, auch nach anderen in ihren strafgerichtlichen Aufgabenbereich fallenden Amtshandlungen wurden die Scharfrichter auf Staatskosten zum Essen und Trinken in die Ratswirtschaft eingeladen.[320] Allerdings war ihr Erscheinen im Wirtshaus für die anderen Teilnehmer nicht unproblematisch.

Zwar standen die Wirtshäuser prinzipiell jedem Besucher, der ein bestimmtes Alter erreicht hatte, offen, aber nicht alle waren gleichermaßen willkommen. So gab es einige Gäste, die aufgrund ihrer Persönlichkeit bei den Wirten nicht beliebt waren und daher bei dem einen oder anderen sogar eine Art Hausverbot hatten. Auch gab es Männer und Frauen, die wegen ihrer Trunksucht mit einem Wirtshausverbot belegt wurden. Darüber hinaus gab es aber auch Personen, die nicht etwa aufgrund charakterlicher Mängel oder individuellen Fehlverhaltens, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe in den Wirtshäusern einen Sonderstatus genossen und nicht gern gesehen waren. Die Rede ist von der am schärfsten aus der frühneuzeitlichen Gesellschaft ausgegrenzten Gruppe der Scharfrichter und Abdecker.[321]

Die ältere Forschung ging noch überwiegend davon aus, dass die Unehrlichkeit der Angehörigen dieser Berufe bereits durch eine sogar unbeabsichtigte Berührung des Scharfrichters oder seiner Instrumente geradezu zwangsläufig übertragen worden sei.[322] Aufgrund dieser „Ansteckungsgefahr" habe man jede Gemeinschaft mit ihm vermeiden oder zumindest auf

[319] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 12.

[320] So wurde der „Meister von Wiebelskirchen", der für die nassau-saarbrückische Herrschaft Ottweiler zuständig war, 1666 „nach des welschen Spielmanns Landts Verweisung" auf Staatskosten in die Ottweiler Rathauswirtschaft eingeladen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2456.

[321] Von den zahlreichen Darstellungen, die sich mit dem Phänomen der unehrlichen Gewerbe auseinandersetzen, seien nur einige genannt: Richard van Dülmen, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Ders. (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, S. 106-140; Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1994; Wolfgang Scheffknecht, Scharfrichter, Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995; Petra Pechaček, Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u.a. 2003. An älteren Darstellungen wurden vor allem herangezogen: Albrecht Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, Bonn, Leipzig 1921; Helmut Schuhmann, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion, Kempten 1964. Eine eingehende Untersuchung der unehrlichen Gewerbe in Nassau-Saarbrücken und den Nachbarterritorien, die weitere Erkenntnisse auch für unser Thema bringen könnte, steht bislang noch aus. Bislang liegen vorrangig genealogisch ausgerichtete Beiträge vor.

[322] Vgl. Schuhmann, Der Scharfrichter, S. 112.

ein Minimum reduzieren müssen, wollte man sich nicht unliebsamen Sanktionen von Seiten der Ehrlichen ausgesetzt sehen. Die seit der Spätaufklärung und Romantik vorherrschende Vorstellung, die Angehörigen der unehrlichen Gewerbe hätten – von den ehrlichen Leuten ängstlich gemieden – in weitgehender Isolierung ein einsames Leben gelebt, muss jedoch aufgrund neuerer sozialgeschichtlicher Forschungen revidiert werden.[323] Zwar wurde ein großer Teil der Sozialkontakte zu Angehörigen der eigenen Berufsgruppe unterhalten, die durch ein dicht geknüpftes Verwandtschaftsnetz vielfach miteinander verbunden waren und nicht zuletzt bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen immer wieder zusammenkamen.[324] Aber durch Auswertung bis dato weitgehend unberücksichtigter Quellen sowie durch einen anderen Blick auf die bereits bekannten Zeugnisse konnte nachgewiesen werden, dass auch Beziehungen zu Angehörigen des Komplementärsystems möglich waren, weil eben längst nicht jeder Kontakt mit einem Angehörigen der unehrlichen Gewerbe Sanktionen nach sich zog. Vielmehr waren geschäftliche Begegnungen zwischen den beiden Sozialsystemen – dem unehrlichen Gewerbe auf der einen Seite und dem ehrlichen auf der anderen – nicht nur toleriert, sondern auch nicht anstößig. Etwas anders hingegen sah es auf der Ebene der Privatkontakte aus, die „leicht in den Diskurs der Unehrlichkeit einbezogen werden konnten". Zwar waren sie „nicht generell problematisch, konnten es aber jederzeit werden".[325]

Als Belege für die besonders scharfe Ausgrenzung der Angehörigen der unehrlichen Gewerbe aus der frühneuzeitlichen Gesellschaft hat die ältere Forschung unter anderem die in einigen Territorien und Städten erlassenen Verordnungen angeführt, die dem Scharfrichter den Besuch von Wirtshäusern entweder ganz verboten oder seine Teilnahme an der Wirtshausgeselligkeit mit starken Auflagen versahen.[326] Die Einschränkungen, so kann man lesen, hätten darin bestanden, dass er sich dort, wo ihm der Besuch generell erlaubt war, „nur in gewissen Räumen der Gasthäuser" aufhalten durfte.[327] Als weitere Maßnahme sei ihm in einigen Orten in den Wirtshäusern ein Schemel oder Stuhl, „dreibeinig wie der Galgen", hinter oder an die Tür gestellt worden.[328] Auch habe der Scharfrichter an manchen Orten sein eigenes Geschirr mitbringen müssen oder der Wirt habe nur für ihn vorgesehene und beson-

[323] Aus sozialgeschichtlicher Sicht bezeichnet der Begriff der Unehrlichkeit für Nowosadtko „in erster Linie ein klar definiertes Berufsfeld, dessen Mitglieder aufgrund ihres juristischen Sonderstatus gezwungen sind, ein eigenständiges Sozialsystem zu bilden. Ihre Randständigkeit korrespondiert mit einem bestimmten Maß an gesellschaftlicher Integration und ist nicht als Gegenkultur zu definieren". Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 49.

[324] Zur Bildung von Scharfrichterdynastien und deren „genealogische Verstrickung" s. Scheffknecht, Scharfrichter, S. 147-162.

[325] Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 295.

[326] Schuhmanns Aussage, der Besuch der Wirtshäuser sei dem Scharfrichter an „manchen Orten" erlaubt gewesen, suggeriert, dass er an den meisten Orten verboten gewesen sei. Als konkretes Wirtshausverbot gibt er jedoch nur eine 1643 für Kaufbeuren erlassene Verordnung an. Schuhmann, Der Scharfrichter, S. 162.

[327] Tankred Koch, Die Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus acht Jahrhunderten, Heidelberg 1988, S. 18.

[328] Keller, Der Scharfrichter, S. 120; Jacques Touba, Lothringer Scharfrichter, in: Jahrbuch der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg, Bd. 11 (1938), S. 160-184, S. 163.

ders gestaltete Trinkgefäße bereitgehalten, wie etwa einen Krug ohne Deckel oder ein Glas ohne Fuß.[329] Auffällig an diesen den Scharfrichter betreffenden diskriminierenden Auflagen ist zweierlei: Zum einen bleibt ein Teil der Autoren die Belege für die den Unehrlichen zugemuteten Bestimmungen schuldig.[330] Zum anderen wird betont, dass es die genannten normativen Vorgaben zwar üblicherweise gegeben habe, aber dass diese in dem eigenen Untersuchungsgebiet nicht hätten festgestellt werden können.[331] Die „erhebliche Lücke", die Nowosadtko zwischen den in der Literatur immer wieder beschriebenen sozialen Implikationen der Unehrlichkeit einerseits und der „rekonstruierbaren sozialen Praxis" andererseits festgestellt hat[332], trifft zum Teil auch auf die oben zitierten Bestimmungen zur Ausgrenzung der Unehrlichen im Wirtshaus zu.[333] Auch hier handelte es sich um normative Vorgaben, die in der Alltagspraxis entweder keine oder zumindest keine so scharfe Beachtung fanden. Dennoch dürfte folgende Formulierung Gültigkeit beanspruchen: Der Scharfrichter war kein Wirtshausgast wie jeder andere.[334] Und so führt uns dies zu der Frage, ob die Wirtshäuser in Saarbrücken und St. Johann dem Scharfrichter und seinen Angehörigen zugänglich waren, unter welchen Voraussetzungen sie sich dort aufhalten durften und ob in ihnen Sozialkontakte zwischen Unehrlichen und Ehrlichen möglich waren. Dass diese auf ein Minimum zu beschränken waren, zeigt eine aus dem frühen 17. Jahrhundert stammende Anweisung des Stadtgerichts an den „Nachrichter", er solle sich „an Pforten, von der Bürgerschaft abgeson-

[329] Keller, Der Scharfrichter, S. 120; Rauers, Kulturgeschichte der Gaststätte, Bd. 2, S. 815. Rauers gibt für seine Aussage, dem Scharfrichter habe man „in den Gasthäusern nur ein Glas ohne Fuß" gegeben, „das er stehend trinken mußte", keine Quelle an.

[330] So zum Beispiel Koch, Geschichte der Henker, der auf S. 18 ein sehr düsteres Bild des Scharfrichteralltags zeichnet, ohne eine Quelle zu nennen: „Seitenlang könnte man die verschiedensten Bestimmungen zitieren, mit denen die Räte der Städte den Scharfrichtern das Erscheinen in der Öffentlichkeit erschwerten. Das Betreten von Gaststätten innerhalb der Städte war ihnen entweder überhaupt untersagt – in Augsburg hatten die Scharfrichter sogar eigene Metzger und Brauer –, oder sie durften sich nur in gewissen Räumen der Gasthäuser aufhalten. Und sogar das war an Bedingungen und Vorschriften geknüpft. So mußten sie beim Eintreten laut Namen und Amt nennen, durften nur auf dreibeinigen Schemeln sitzen und mußten ihr eigenes Trinkgefäß mitbringen. Aber auch ihre Becher durften nicht, wie sonst üblich, gefüllt werden, sondern ‚über Hand'". Auch Kuczynski gibt keinen Beleg für seine folgenden diesbezüglichen Ausführungen an: „Trat ein Scharfrichter etwa in ein Wirtshaus, was an sich schon nicht oft geschah, so erwartete man von ihm, daß er an der Tür stehen blieb, für den Fall, daß einer der Gäste Einspruch gegen seine Anwesenheit erhob. Auch mußte er sich, es sei denn, es seien auch andere unehrliche Menschen anwesend, an einen Tisch alleine setzen". Jürgen Kuczynski, Geschichte des Alltags des Deutschen Volkes 1600 bis 1945. Studien, Bd. 1: 1600-1650, Köln ^{2}1981, S. 148.

[331] Dies konstatiert beispielsweise Schuhmann, Der Scharfrichter, S. 162 für den schwäbischen Raum; Pechaček, Scharfrichter und Wasenmeister, S. 299 für Hessen-Kassel.

[332] Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 13.

[333] Nowosadtko stellt, wenngleich explizit nur für die bayerischen Scharfrichter Ende des 16. Jahrhunderts, fest: „Üblich war ein abendlicher Aufenthalt im Wirtshaus, der ‚zentralen Stätte der Feierabendgeselligkeit', gemeinsam mit Angehörigen und Verwandten derselben Berufsgruppe, doch man pflegte auch private Kontakte, etwa zu Fuhrleuten. Die ‚unehrlichen' Berufsgruppen waren also durchaus integrale Bestandteile der Volkskultur, selbst unter der Voraussetzung, daß sie möglicherweise von einigen Sonderauflagen wie besonderen, gekennzeichneten Trinkgefäßen und Sitzgelegenheiten betroffen waren". Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 256. Für Bayern sind ihr jedoch keine Sonderauflagen in obigem Sinne bekannt geworden.

[334] Auch wohl nicht in Norddeutschland, obwohl dort die Unehrlichkeit weniger stark ausgeprägt war als in Süddeutschland. S. hierzu auch Pechaček, Scharfrichter und Wasenmeister, S. 303 f.

dert halten, wie seine Vorfahren, und sich nicht also gemein machen, in Pfortstuben".[335] Offenkundig musste er daran erinnert werden, sich nicht unter die Bevölkerung zu mischen; die Formulierung legt nahe, dass der Scharfrichter wiederholt den Kontakt gesucht hatte, so dass die Bürger darüber vor Gericht Klage erhoben und um Abhilfe gebeten hatten. Allerdings bezieht sich diese Ermahnung ausschließlich auf die Stadttore und die Wachtstuben, in denen sich die Pförtner die Zeit mit Trinken und Spielen vertrieben und die auch von anderen Personen als alternative Geselligkeitsorte genutzt wurden, nicht jedoch auf die Wirtshäuser. Normative Vorgaben im Sinne eines expliziten Wirtshausverbotes sind hingegen für die Grafschaft Saarbrücken nicht erlassen worden, wie aus den Stadtgerichtsprotokollen hervorgeht.

Am 2. Juni 1687 brachte Andreas Reichard, der in diesem Jahr das Amt des Zugebers bekleidete, im Namen der ganzen Bürgerschaft vor dem Gemeinsamen Stadtgericht eine Sache zur Verhandlung, die sich am Tag zuvor in einem St. Johanner Wirtshaus zugetragen hatte. Der Zugeber zeigte an, dass der Seiler Daniel Kleber „gestern in Hanß Lohre Haus mit dem Wasenmeister getruncken und Bruderschafft gemacht, welches einem Erbaren Bürger nicht wohl anständig und die Bürgerschafft ihn nicht solcher maßen under sich zu dulden gedacht, mit bitten hierin zu ordnen, waß billich".[336] Auch der Gerichtspedell Hanß Sontag Brück beklagte sich in der Sitzung über das Verhalten von Daniel Kleber und sagte aus, er, Brück, habe mit dem Gerichtsmann Hertrich „in Lohre Hauß ein schoppen Wein trincken wollen, und hette beklagten mit dem Wasenmeister an ein Tisch funden, worauff Beklagter Seiler zu ihme Klägern, sonder gegebener Ursach gesagt, Du bist Salvo reverent. Ein Hund p. und Lauser, wie auch Hanß Paul Pflug, der Heffner, Ihr habt Scheuern, und ich muß mehr Schazung geben, als Ihr beyde".[337] Der Vorfall im Wirtshaus und die darauf folgende Gerichtsverhandlung zeigen dreierlei: Zum einen war es dem Wasenmeister durchaus erlaubt, ein Wirtshaus zu besuchen, denn andernfalls hätte das Gemeinsame Stadtgericht auch den Scharfrichter vor Gericht laden und ebenso den Wirt zur Verantwortung ziehen müssen, der schließlich für die Einhaltung von Recht und Ordnung in seinem Haus zuständig war. Zum zweiten gab es trotz der an seinem Gewerbe haftenden Unehrlichkeit Leute, die sich im Wirtshaus mit dem Wasenmeister an einen Tisch setzten. Für den Seiler war die Hemmschwelle nicht nur aufgrund des genossenen Alkohols, sondern möglicherweise auch deshalb geringer als für andere, weil er aufgrund seines Handwerks geschäftliche Kontakte mit dem Scharfrichter unterhielt, ihm vielleicht schon den einen oder anderen Strick für Folter- und Hinrichtungszwecke geliefert hatte. Zum dritten zeigt die Verhandlung aber auch, dass

[335] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 1, S. 32. Diese Anweisung stammt aus dem Jahre 1618 und findet sich in einer vom Stadtschreiber Johann Georg Benz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigten Zusammenstellung von Auszügen aus Stadtgerichtsprotokollen vor allem des 17. Jahrhunderts wieder.
[336] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 126 f.
[337] Ebd., S. 127.

die Bürgerschaft nicht bereit war, das Verhalten von Daniel Kleber zu tolerieren und aus diesem Grund den Zugeber, der als Beigeordneter im Stadtgericht ihre Interessen zu wahren hatte, mit der Klage vor Gericht beauftragte. Da Kleber, ein Bürger und Handwerksmeister, vor den Augen anderer Wirtshausgäste mit dem Scharfrichter an einem Tisch gesessen und „Bruderschafft gemacht" hatte, hatte er sich nach ihrer Auffassung einer Übertragung der Unehrlichkeit auf die ganze Bürgerschaft zu Schulden kommen lassen.

Daniel Kleber, der sehr genau wusste, dass sein Verhalten ihn teuer zu stehen kommen konnte, gab vor Gericht an, er „sey truncken gewesen, habe mit dem Wasenmeister Ein halb maß Wein truncken, weil er ihm seine Scheuer verlehnt"[338] habe und versuchte damit, das gemeinsame Trinken im Wirtshaus von einer privaten auf eine geschäftliche Ebene zu heben.[339] Er wurde jedoch für sein unanständiges Verhalten mit einer Geldbuße belegt, die mit drei Gulden empfindlich hoch war. Das Gericht hatte offenkundig seiner Argumentation, es habe sich um einen geschäftlichen Kontakt gehandelt, nicht folgen wollen und wollte auch das gemeinsame Trinken des „Weinkaufs" zum Abschluss eines Handels nicht akzeptieren.

Bei dem in den Vorfall verwickelten Wasenmeister handelte es sich um Anton Urich, der zugleich auch das Amt des Scharfrichters bekleidete.[340] Scharfrichter und Abdecker waren zwar im Prinzip zwei unterschiedliche Berufe; ihre Aufgabenbereiche wurden aber, vor allem in kleinen Territorien, meist zusammengelegt und von einem Erbbeständer in Personalunion übernommen.[341] Auch in Nassau-Saarbrücken waren die Scharfrichter aufgrund der vergleichsweise geringen Ausdehnung des Gerichtsbezirks zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes gezwungen, auch und vor allem als Abdecker tätig zu werden und scheinen auch überwiegend in dieser Funktion wahrgenommen worden zu sein, da sie in den Quellen meist als Wasen- oder Fallmeister bezeichnet werden.[342]

---

[338] Ebd.

[339] Dem Alkoholkonsum, mit dem Kleber sein Verhalten erklären wollte, sollte man keine große Bedeutung zumessen. Immer wieder entschuldigten die vor Gericht Geladenen ein Fehlverhalten mit übermäßigem Alkoholkonsum. Dennoch kann es sein, dass Daniel Kleber am Abend des 1. Juni 1687 schon betrunken war, als er sich mit dem Wasenmeister zusammensetzte; die gemeinsam genossene halbe Maß Wein, die etwa einem Liter entspricht, kann allein kaum zur Trunkenheit geführt haben.

[340] Zu ihm und seinen Nachfolgern s. Walter Petto, Scharfrichter und Wasenmeister zu St. Johann, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 469-477. Zur Genealogie der in St. Johann ansässigen Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilien s. auch Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 456 f., Nr. 2587-2591.

[341] Schuhmann, Der Scharfrichter, S. 159.

[342] Die Scharfrichter erhielten nicht nur ein festes Jahresgehalt, sondern bekamen auch noch bis weit in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts für jede durchgeführte Tortur und Hinrichtung eine zusätzliche Entlohnung, so dass ihr Einkommen auch von der Zahl der von ihnen erbrachten „Dienstleistungen" abhängig war. Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 65-98. Die Zahl an Hinrichtungen und Folterungen war jedoch in dem kleinen nassau-saarbrückischen Gerichtsbezirk zu niedrig, als dass eine ausschließliche Tätigkeit als Scharfrichter zum Lebensunterhalt genügt hätte. Zudem war der Gerichtsbezirk noch aufgeteilt: Für die Herrschaft Ottweiler war ein eigener Scharfrichter und Abdecker zuständig. Wie die jüngere Forschung für andere Regionen zeigen konnte, stiegen vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hinrichtungszahlen noch einmal spürbar an; Nowosadtko spricht von einer letzten „Hochkonjunktur des peinlichen Strafvollzugs". Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 94. S. auch Scheffknecht, Scharfrichter, S. 134. Eine Kriminalitätsgeschichte Nassau-

Wie andernorts lebten auch die für die Grafschaft Saarbrücken zuständigen Scharfrichter mit ihren Familien nicht nur außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch am Rand der städtischen Gesellschaft. Zwar hatte Urichs Amtsnachfolger Johann Dietrich Rein, der dessen Witwe und das Amt des Scharfrichters und Wasenmeisters übernommen hatte, in der St. Johanner Kirchgasse für sich und seine Familie ein Haus errichten können[343], aber sowohl sein Sohn Johann Nicolaus als auch dessen gleichnamiger Sohn[344], auf die das Amt überging, lebten mit ihren Familien, vielleicht nicht ganz freiwillig, am östlichen Ende der Stadt in einem Haus nahe der Stadtmauer. Im Unterschied zu den meisten anderen Häusern, die, wie es in Städten üblich war, dicht aneinander gebaut waren, hielt das Scharfrichterhaus, das dem Häuserviertel den Namen „Meisters-Eck“ gab, Abstand zu den Nachbargrundstücken oder besser gesagt, diese hielten sich von jenem fern.[345] Die Position, die der St. Johanner Wasenmeister in der städtischen Gewerbelandschaft einnahm, wird auch in der von der Landesherrschaft in Auftrag gegebenen und von den Stadtgerichten als der unteren Verwaltungsebene erstellten „General-Tabelle“ des Jahres 1766 deutlich. In der Rubrik „Alle Arten von Künsten, Gewerb, Handwerk und Handthierungen, inclusive Wasenmeister“, die sämtliche in Saarbrücken und St. Johann vorhandenen Gewerbe verzeichnet, wird der Beruf des Wasenmeisters zwar genannt. Seine Zugehörigkeit zu den städtischen Gewerben aber musste zum einen besonders hervorgehoben werden, zum anderen wurde er unter Aufhebung der alphabetischen Reihenfolge als letzter hinter dem Zinngießer aufgelistet. Der Wasenmeister gehörte zwar „in eine moderne Statistik“[346], aber auch und gerade in dieser nach rationalen Kriterien erstellten Tabelle wird seine Randständigkeit sichtbar. Aus der Bürgerschaft ausgeschlossen, am Rand der Stadt und der städtischen Gesellschaft lebend, gehörten die Scharfrichter seit dem späten 17. Jahrhundert zudem zur religiösen Minderheit der Katholiken[347], was allerdings im Vergleich mit der Unehrlichkeit ein zu vernachlässigendes Diskriminierungsmerkmal war.

Saarbrückens, die Aufschlüsse über das Arbeitsaufkommen der Scharfrichter geben könnte, steht noch aus.

[343] Urichs Amtsnachfolger Johann Dietrich Rein 1714 hatte ein herrschaftliches Haus in der St. Johanner Kirchgasse gekauft und abgerissen und an seiner Stelle für sich und seine kinderreiche Familie ein neues gebaut. Petto, Scharfrichter und Wasenmeister zu St. Johann, S. 473.

[344] Im Laufe des 18. Jahrhunderts setzte sich immer mehr die Schreibweise Rhen oder Rehn durch.

[345] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 371. Das Haus trägt die Nr. 119 des Köllnerschen Stadtplans. In einigen Städten lagen die Häuser der Scharfrichter sogar „außerhalb der Stadtmauern oder wenigstens außerhalb des eigentlichen Siedlungsraumes“. Scheffknecht, Scharfrichter, S. 141. Zu den Wohngebieten der Scharfrichter und Abdecker s. auch Pechaček, Scharfrichter und Wasenmeister, S. 298 f.

[346] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 86.

[347] Der Scharfrichter und Wasenmeister Anton Urich war als Katholik während der französischen Herrschaft im späten 17. Jahrhundert angestellt worden; die ungewöhnliche Tatsache, dass auch im 18. Jahrhundert an der katholischen Scharfrichterfamilie Rein festgehalten wurde, obwohl doch im Allgemeinen von der Obrigkeit darauf geachtet wurde, dass die Scharfrichter der gleichen Konfession angehörten wie sie selbst, mag zum einen darauf zurückzuführen sein, dass man beim Tod des Scharfrichters Anton Urich 1698 oder 1699 lieber den ebenfalls katholischen Scharfrichter Johann Dietrich Rein in Kauf nahm, der bereit war, die um einiges ältere Witwe zu heiraten, als dass diese unversorgt

Die Randständigkeit des Scharfrichters wurde auch in der Wirtshausgeselligkeit beibehalten. Seine Rolle war eher die eines Zaungastes als die eines aktiven Teilnehmers. Selbst wenn für ihn kein formales Wirtshausverbot erlassen wurde, so war doch seine Teilhabe an der Geselligkeit eingeschränkt. Zwar durfte er die Wirtshäuser besuchen und dort auch trinken – ob nun mit eigenem Trinkgeschirr oder nicht, können wir aufgrund fehlender Quellen nicht sagen. Auch konnte er zuhören, was die anderen redeten, aber mit ihnen zusammen an einem Tisch sitzen und gemeinsam trinken, das konnte für seine Mittrinker unangenehme Konsequenzen zeitigen. Zwar gab es hin und wieder den einen oder anderen, der mit dem Scharfrichter etwas trank, aber schon die Gerichtsverhandlung des Jahres 1687 zeigt, dass es nicht geduldet wurde, wenn sich ein Bürger und Handwerker im Wirtshaus mit dem Wasenmeister gemein machte.[348] Damit riskierte er nicht nur eine Geldstrafe, sondern auch schwere Nachteile im Beruf und im schlimmsten Fall sogar einen Ausschluss aus der Zunft.[349]

Dass vor allem die Zünfte, die größten Wert nicht nur auf eine eheliche, sondern auch und vor allem auf eine ehrliche Herkunft ihrer Mitglieder legten[350], die Nähe des Scharfrichters selbst in geschäftlichen Angelegenheiten fürchteten, zeigt exemplarisch ein Gesuch der Sattler aus dem Jahre 1699 an den Landesherrn, die dem Wasenmeister erteilte „erlaubnüs, Zaum, sielen, halftern, hintergeschirr, flegelkappen etc. zu machen, möchte revocirt werden, weilen es ihrem Handtwerk despectirlich und deswegen die weißgerber sich von ihrer Zunft zu den rothgerbern begeben“ hätten.[351] Die Zünfte waren der entscheidende Faktor in der Aufrechterhaltung der Ausgrenzung der „unehrlichen“ Personen und wachten darüber, dass diese Ausgrenzung auch im Wirtshaus eingehalten wurde. Der Umgang zwischen Wirt und Scharfrichter hingegen scheint für den Wirt, der doch aufgrund seines Handwerks Angehöriger einer Zunft war, unproblematisch gewesen zu sein, da die Kontakte im Wirtshaus als geschäftliche Kontakte definiert werden konnten.

Wie vor allem die neuere Forschung zeigt, war der private Umgang mit dem Scharfrichter für einen Zunftangehörigen nachteiliger und schädlicher als etwa für einen Angehörigen der unteren Schichten.[352] Die Zahl der vor dem Stadtgericht verhandelten Fälle, die mit dem

---

zurückblieb und der Allgemeinheit zur Last fiel, andererseits wohl aber auch darauf, dass man mit den Diensten der Familie durchaus zufrieden war. Johann Dietrich Rein erhielt das Amt des Scharfrichters und Wasenmeisters im Jahre 1700 in Erbbestand. Vgl. Albert Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, Saarbrücken ^{2}1910, S. 223, Anm. 1.

[348] Vgl. hierzu auch die Bestimmung der 1614 für die Sattler der „Gravenschafften Sarbrücken undt Sarwerdenn, der Stetten Sarbrücken, St. Johann unndt Bockenheim“ erlassenen Zunftordnung, derzufolge kein Zunftgenosse einer „unehrlichenn Persohn zu drincken gebenn“ sollte. Zit. in: Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 45. Diese Anweisung dürfte sich auch auf das Verhalten der Zunftangehörigen im Wirtshaus bezogen haben.

[349] Nowosadtko hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Folgen, bei aller Verschärfung im 17. und 18. Jahrhundert, meist nicht so dramatisch ausfielen. Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 295.

[350] Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 79.

[351] Zit. in: Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 149.

[352] Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 292-304; Scheffknecht, Scharfrichter, S. 191 f.

Wasenmeister in Beziehung standen, ist zu gering, als dass wir aus der Tatsache, dass sowohl 1687 als auch in einem noch auszuführenden Fall aus dem Jahre 1712 ein Handwerksmeister verwickelt war, schließen dürften, dass für Nicht-Zunftangehörige der Umgang mit dem Scharfrichter im Wirtshaus folgenlos blieb, denkbar aber wäre es. So mag es durchaus sein, dass etwa für Knechte oder Tagelöhner der Umgang mit dem Scharfrichter, dessen Söhnen und Knechten im Wirtshaus unproblematischer war, was jedoch mit den wenigen nassau-saarbrückischen Quellen nicht geklärt werden kann. Ein Fall aus dem Jahre 1731 deutet zumindest in diese Richtung: Nachdem die Knechte des Rindsfuß- und des Stiefelwirts „in Gesellschaft deß Wasenknechts“ in einer Septembernacht in St. Johann „auf der Gaßen geschwermet und mit den Degen gewetzet“ hatten, „auch sonsten desordre“ sich zu Schulden hatten kommen lassen, wurde der Wasenknecht wegen seiner Armut mit dem Turm bestraft und die zwei anderen Knechte mit einer Geldstrafe belegt, ohne dass das Protokoll irgendeinen Hinweis darauf liefert, dass sich die Wirtsknechte einer besonders schweren Verfehlung schuldig gemacht hätten, weil sie sich mit einem Angehörigen des unehrlichen Gewerbes abgegeben hatten.[353] Ein Handwerker konnte dies nicht riskieren, ja er konnte nicht einmal das Gerücht stehen lassen, er pflege einen über das rein Geschäftliche hinausgehenden Kontakt mit einem Unehrlichen, wie eine Gerichtsverhandlung aus dem Jahre 1712 zeigt. Dem Saarbrücker Schlosser Lucas Haaß war am 10. Oktober dieses Jahres in einem Saarbrücker Wirtshaus zu Ohren gekommen, dass der St. Johanner Metzger Samuel Bruch über ihn herumerzählte, er, Haaß, „seye kein Ehrlicher Manne und habe zu Forbach mit hießigem fall-Meister gemeinschaft gehabt“.[354] Haaß, der diese „Bezüchtigung“, wie der Vorgang am Rand des Gerichtsprotokolls bezeichnet wird, nicht auf sich sitzen lassen wollte, da er nachteilige Folgen für sich befürchtete, zeigte Bruch sofort beim St. Johanner Stadtgericht an und forderte ihn auf, seine Behauptung zu beweisen. Auch vor dem Stadtgericht blieb Bruch bei seiner Behauptung und erklärte, Haaß habe „zu Forbach dem hießigen fallmeister mit der Hand auf die Schultern geschlagen und dene im Scherz einen verfluchten Hund geheißen“. Das Stadtgericht wies daraufhin Bruch an, seine Behauptung innerhalb von acht Tagen durch Beibringung von Zeugen aus Forbach zu beweisen. Als es Bruch jedoch auch bis zur nächsten Verhandlung am 24. Oktober 1712 nicht gelungen war, seine Zeugen im wahrsten Sinne des Wortes von Forbach nach Saarbrücken zu bewegen, entschied das Gericht, beide Parteien sollten „der Bezüchtigung halben sich vergleichen, der unkosten wegen aber Spruches gewärtig seyn. Oder aber Bruch seinen beweiß suchen zu prosequiren“. Erst am 7. November 1712 kam die Sache zum Abschluss: Beide Parteien hatten sich zwischenzeitlich „dermaßen verglichen, daß Samuel Bruch alle verursachte unkosten alleine tragen solle, Haaßen aber reparation gethan habe, mithin beede einander von dießer Action güthlich quittiret hätten“. Hätte Bruch seine Behauptung durch Zeugen erhärten können, hät-

[353] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 10.
[354] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 14 f.

te Haaß wegen unerlaubter Gemeinschaft mit dem Fallmeister, die ganz offenkundig nach der Ansicht aller Beteiligten bereits durch eine körperliche Berührung konstituiert wurde, eine Bestrafung nicht nur von Seiten des Stadtgerichts, sondern auch der Zunft erfahren. Warum der Wasenmeister nicht zur Sache gehört wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln; vielleicht war er aufgrund einer längeren Reise nicht greifbar, was für seinen Berufsstand durchaus nicht ungewöhnlich war; vielleicht versprach man sich von seiner Aussage nicht allzu viel oder aber er war vor Gericht als Zeuge nicht zugelassen.[355] Hatte der St. Johanner Seiler Daniel Kleber keine Berührungsängste gezeigt, weil er einen geschäftlichen Anlass für den gemeinsamen Wirtshausbesuch hatte, war es dem Saarbrücker Schlosser Haaß alles andere als gleichgültig, als man ihm freundschaftlichen Umgang und körperlichen Kontakt mit dem Fallmeister nachsagte. Nicht nur hielten die anderen Wirtshausgäste das Gerede für so bedeutend, dass sie es Haaß zutrugen; dem Betroffenen selbst schien es in einem Maße gefährlich zu sein, dass er keine Zeit verlor und unmittelbar beim St. Johanner Stadtgericht um eine Untersuchung der Sache bat. Aber auch seitens der städtischen Obrigkeit nahm man die Angelegenheit sehr ernst; nicht ohne Grund verwendete man schließlich mehrere Sitzungen zur Klärung des Sachverhalts.

Auch von Seiten der landesherrlichen Beamten wurde auf Ab- und Ausgrenzung des Scharfrichters geachtet, wie eine Passage im Bericht der nassau-usingischen Kommission aus dem Jahre 1731 belegt. Im Interesse einer effizienteren Herrschaftsausübung ging der Verfasser der Reformvorschläge, Kammerrat Schmoll, auch auf die Gerichtspraxis und die Hinrichtungen ein, die seiner Ansicht nach in der Grafschaft Saarbrücken allzuviel Geld verschlangen: „Wann ein Criminal-Fall sich ereignet, und der Process gemacht, so dann die Execution geschicht, kostet es jedes mahlen vieles Geld“, heißt es in dem Bericht, „dann 1) wird der Delinquent lang im Gefängnus behalten, und die Sache nicht befördert, wie es offters seyn könte, daher der Atz groß wird, geschicht dann ein Execution, sind die Kosten unsäglich, masen nicht nur was zur Execution gehört, und anzuschaffen ist, bezahlt wird, sondern auch die Mahlzeit, welche denen, so der Execution bey gewohnt, alß Pfarrer und Bediente, item dem Nachrichter gegeben wird, daß ein peinlicher Process offters 80 biß 100 fl. kostet, wie die Rechnungen melden“.[356] Diese Summe war zwar im Vergleich mit anderen Territorien nicht ungewöhnlich hoch, aber man suchte dennoch nach Einsparmöglichkeiten. Diese sah Schmoll nun darin, dass man die an der Hinrichtung beteiligten Amtspersonen – in erster Linie den Scharfrichter und seine Helfer, aber auch die Beamten und den Geistlichen, der den Delinquenten bis zur Hinrichtung betreute – im Anschluss an die Exekution nicht mehr freihalten wollte. Bislang war es üblich gewesen, diese auf eine Mahlzeit in die Ratswirtschaft einzuladen: „Nun stellet mann zu bedencken, ob nicht beßer seye, daß denen bemühet ge-

[355] In einigen Territorien durften Scharfrichter nicht als Zeugen vor Gericht auftreten. Pechaček, Scharfrichter und Wasenmeister, S. 301; Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 360.
[356] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 17.

wesenen, etwas gewißes vor die Mahlzeit destinirt und bezahlt werde, alß daß diese Mahlzeit auf dem Rathhauß, da sich andere darzu nicht gehörige zu associiren suchen, auch vor und nach auf diese Kreyde bei dem Rathhauß Wirth getruncken und abgehohlt wird, offentlich gehalten werden, dann der Nachrichter und seine Assistenten, dahin auch kommen, und ein Mahlzeit geniesen, und diesen möchte ebenfalß etwas an Geld vor solche Mahlzeit gezahlt werden, wie es anderer Orten auch geschicht, masen gar nicht wohl füglich noch anständig, daß diese, beneben jenen, auf einmahl gespeiset werden, und daß bey dieser occasion von ein oder anderm profitirt wird".[357] Die Vorschläge des Kammerrates folgen zum einen dem allgemein zu beobachtenden Trend zur Ablösung der Naturalleistungen durch Geld. Zum anderen zeigen sie aber auch, dass auf die soziale Ausgrenzung der Unehrlichen nicht nur von den Zünften, der Bürgerschaft und der städtischen Obrigkeit, sondern auch von den landesherrlichen Beamten geachtet wurde. Nicht nur daran, dass zu viele Personen auf Kosten der Landesherrschaft zu viel aßen und tranken, sondern vor allem daran, dass Beamte und Geistliche mit dem Scharfrichter und seinen Assistenten in einem Raum, wenn auch wohl kaum an einem Tisch, verpflegt wurden, nahm die Kommission ebenso Anstoß wie daran, dass auch einige ungeladene Gäste dessen Anwesenheit in der Rathausstube nicht scheuten. Die Angehörigen des unehrlichen Gewerbes sollten im Wirtshaus unter sich bleiben und allein für sich trinken; dadurch dass die Gesellschaft ein Trinken mit dem Scharfrichter sanktionierte, war dieser, wenn er nicht mit seinen Söhnen und Knechten, sondern allein ins Wirtshaus ging, in aller Regel zu einem einsamen Alkoholgenuss verdammt und brachte damit wiederum gezwungenermaßen seine Andersartigkeit und „Asozialität" im öffentlichen Raum des Wirtshauses für alle sichtbar zum Ausdruck.[358] Dies dürfte noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegolten haben, wenngleich sich allmählich abzeichnete, dass die Ausgrenzung an Schärfe verlor, als Indiz dafür ließe sich die Hochzeit des Scharfrichters Johann Nikolaus Rein anführen, der 1778 Anna Catharina Fischer und damit zum ersten Mal in seiner Familie eine ehrliche Frau heiratete.[359]

[357] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 17 f. Vgl. auch Ludwig Haben, „Unsägliche Kosten bei einer Execution". Kostspielige Henkersmahlzeit im Rathaus, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 367, März (1987), S. 3.
[358] Schwerhoff geht davon aus, dass der „einsame Alkoholkonsum" im Wirtshaus verpönt war, da er den Verdacht beförderte, „bei dem Betreffenden handele es sich um einen Menschen, der insgesamt ein asoziales Verhalten an den Tag legt". Schwerhoff, Das Gelage, S. 165.
[359] Zu dieser Eheschließung s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 457, Nr. 2591.

V. Das Wirtshausleben

1. Die Wirtshäuser als Orte öffentlicher Trinkkultur

Im Mittelpunkt der Wirtshausgeselligkeit stand das Trinken, das in den Vorstellungen der Zeitgenossen untrennbar mit der Institution verklammert war – und bis heute ist.[1] Wie Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Trinkkultur und historischen Alkoholforschung gezeigt haben, erfüllte Alkohol nicht nur viele Funktionen und begleitete zahlreiche Anlässe[2], sondern war ein wesentliches „soziales Schmiermittel“[3], dessen Genuss in der Frühen Neuzeit in hohem Maße an die Wirtshäuser gebunden war: Diese stellten die wichtigsten Verkaufsstationen für alkoholische Getränke dar, die dort nicht nur an Ort und Stelle konsumiert, sondern auch für den Hausbedarf geholt wurden.[4] Im Folgenden wird es darum gehen, die Grundzüge der Trinkkultur in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern nachzuzeichnen, wobei sowohl nach den Getränken, Trinkanlässen, landesherrlichen Eingriffen in herrschende Trinksitten als auch nach den konsumierten Mengen gefragt werden soll.[5]

[1] Die Bedeutung des Trinkens zeigt sich beispielsweise in der Bezeichnung „Trinkstube“ für die sich zwar von den Wirtshäusern durch ihre Zugangsbeschränkungen unterscheidenden, aber ähnliche gesellige Funktionen erfüllenden Gesellschaftslokale. Zu diesen s. Gerhard Fouquet u.a. (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.-18. November 2001, Ostfildern 2003.

[2] „Die Aufgaben des Trinkens können unterschieden werden nach religiösen oder zeremoniellen Funktionen, die das Trinken etwa in Übergangsriten von der Geburt bis zum Tod erfüllt, nach hedonistischen Funktionen, die das Trinken bei Vergnügen und Unterhaltung einnimmt, und nach effektiven Funktionen, indem der Alkohol einen bestimmten Nutzeffekt erzielen soll, etwa als Nahrungs-, Stärkungs- und Erfrischungsmittel oder als Medizin“. Ulrich Wyrwa, Branntewein und „echtes“ Bier. Die Trinkkultur der Hamburger Arbeiter im 19. Jahrhundert, Hamburg 1990, S. 14. Roberts unterscheidet drei Arten von Trinken: instrumentales Trinken zum Löschen des Durstes und zur Unterdrückung von Hunger, soziales Trinken zur Festigung von Beziehungen und narkotisches Trinken zur Verdrängung von Problemen. James S. Roberts, Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 6 (1980), S. 220-242, S. 222 f.

[3] Keith Wrightson, Alehouses, Order and Reformation in Rural England, 1590-1660, in: Eileen und Stephen Yeo (Hg.), Popular Culture and Class Conflict 1590-1914. Explorations in the History of Labour and Leisure, Brighton 1981, S. 1-27, S. 6.

[4] Beat Kümin, Eat in or take away. Food and Drink in Central European Public Houses around 1800, in: Marjatta Hietala, Tanja Vahtikari (Hg.), The Landscape of Food. The Food Relationship of Town and Country in Modern Times, Helsinki 2003, S. 73-82.

[5] „Unter dem Terminus ‚Trinkkultur’ ist… nicht nur die additive Aufzählung von Trinkgewohnheiten oder die Beschreibung diverser Trinkgefäße zu subsumieren, sondern auch eine Ebene der Wahrnehmung und Sinnstiftung, auf der die Existenzbedingungen in Ritualen, Gegenständen und Texten symbolisiert werden“. Thomas Hellmuth, Ewald Hiebl, Trinkkultur und Identität. Bemerkungen zu einer neuen Kulturgeschichte des Trinkens, in: Lothar Kolmer, Christian Rohr (Hg.), Mahl und Repräsentation. Der Kult ums Essen. Beiträge des internationalen Symposions in Salzburg 29. April bis 1. Mai 1999, Paderborn u.a. ^{2}2002, S. 213-225, S. 215 f.

Die Getränke

Die in den städtischen Lokalen konsumierten alkoholischen Getränke waren im Wesentlichen Wein, Bier und Branntwein, wogegen Met und Obstwein eine lediglich marginale Rolle spielten.[6] Während in den nördlichen und östlichen Territorien des Reichs überwiegend Bier konsumiert wurde, war die öffentliche Trinkkultur in den beiden Städten wie im gesamten nassau-saarbrückischen Territorium seit Jahrhunderten vom Wein bestimmt.[7] Er war möglicherweise bis zum 16. Jahrhundert sogar das einzige Getränk, das die städtischen Wirte ausschenkten. Für diese Annahme spricht zum einen, dass das 1457 eingeführte Ungeld zunächst ausschließlich auf Wein erhoben wurde[8], und zum anderen dass in den landesherrlichen und städtischen Verordnungen bis zum 16. Jahrhundert lediglich von Wein, nicht aber von sonstigen Getränken die Rede ist.[9] Auch wenn seit dieser Zeit das Getränkeangebot in den Wirtshäusern um Bier erweitert wurde, oder besser gesagt, zu den Weinwirten auch Bierwirte hinzukamen, so blieb der Wein bis weit ins 18. Jahrhundert, was er schon im Mittelalter gewesen war, nämlich „das gängige alkoholische Getränk".[10]

Dies hing vor allem damit zusammen, dass das Territorium von Weinanbaugebieten umgeben war, die selbst unter frühneuzeitlichen Bedingungen schnell erreicht werden konnten. Zwar wurde bis ins 17. Jahrhundert auch an Saar und Blies Weinbau betrieben[11], der allerdings durch die im Dreißigjährigen Krieg angerichteten Verwüstungen zum Erliegen kam und

[6] Über weitere in den Wirtshäusern konsumierte Getränke liegen kaum Nachrichten vor. So sind auch die Hinweise über den öffentlichen Konsum der seit dem 17. Jahrhundert in Europa Verbreitung findenden neuen Heißgetränke mehr als spärlich. Von den alkoholischen Getränken unterschieden sich Kaffee, Tee und Schokolade nicht nur hinsichtlich ihrer Wirkung auf den einzelnen Körper, sondern auch in ihrer Bedeutung für den sozialen Körper: Vergesellschaftende Funktionen, wie sie den alkoholischen Getränken und den mit ihnen in Zusammenhang stehenden Trinkritualen zukamen, gingen von den „nüchternen" Getränken in weniger starkem Maße aus. Aus der Fülle an Literatur über die meist als Trias behandelten Getränke s. vor allem Wolfgang Schivelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft. Eine Geschichte der Genußmittel, München, Wien 1980; Annerose Menninger, Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.-19. Jahrhundert), Stuttgart 2004.

[7] Bislang gibt es nur vereinzelte kleinere Beiträge, die sich mit der Geschichte des Weins im frühneuzeitlichen Nassau-Saarbrücken beschäftigen. Diese befassen sich darüber hinaus in aller Regel mit dem Anbau oder der Besteuerung, aber weniger mit dem Konsum von Wein.

[8] Albert Ruppersberg, Die erste städtische Steuer in Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter. Beiträge zur Heimatforschung in der südwestdeutschen Grenzmark, Jg. 1 (1926), Nr. 4, S. 25 f.

[9] Eine Zusammenstellung der Verordnungen findet sich in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 193 ff.

[10] Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, S. 295.

[11] S. hierzu die Belege in: Friedrich von Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, Bd. 1, Neustadt an der Weinstraße ^{3}1975, S. 150. Auch in der Umgebung der beiden Städte wurde im 16. Jahrhundert Wein angebaut, etwa auf dem zum St. Johanner Bann gehörenden Eschberg. Vgl. Erich Nolte, Zur Geschichte des Eschbergs. Vom mittelalterlichen Dorf über den Gutshof zum Stadtteil von Saarbrücken, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 173-194, S. 182, S. 191.

danach nicht wieder aufgenommen wurde.[12] Aber selbst vor dieser Zeit hatte der Bedarf an Wein überwiegend durch Importe aus dem „Gau“, dem Elsass, dem Metzer Land und der Pfalz gedeckt werden müssen.[13]

Über das gesamte 18. Jahrhundert betrachtet, wurde in den Wirtshäusern der beiden Städte vor allem Pfälzer Wein ausgeschenkt, dem mit großem Abstand Metzer Wein folgte.[14] Erst an dritter Stelle wurden Weine von der Mosel getrunken, was einigermaßen erstaunlich ist, war doch Trier als das Weinhandelszentrum des Mosellandes auf dem Wasserweg gut zu erreichen. In den Saarbrücker Lokalen folgten an vierter und fünfter Stelle Elsässer und Barer Wein[15], während das Verhältnis in St. Johann umgekehrt war. Weine aus anderen Regionen wie Rheinwein, Burgunder, Verduner, Jugenheimer und Saarbrücker Wein, die in einigen Jahren in den Ungeldregistern verzeichnet sind, machten nur einen verschwindend geringen Teil aus, wobei die letzten vier Sorten nur in den Saarbrücker, nicht aber in den Wirtshäusern auf der anderen Saarseite zu haben waren. Das im Vergleich zu St. Johann breitere Angebot hing wohl mit dem Charakter Saarbrückens als Residenzstadt zusammen, während sich die Weinauswahl in den Wirtshäusern der Handwerkerstadt St. Johann bescheidener ausnahm. Dabei spielten beim Weinangebot auch individuelle Handelsbeziehungen der Wirte eine Rolle: So dürfte der Jugenheimer Wein, den der Saarbrücker Wirt „Zum wilden Mann“ Philipp Immig 1744 verkaufte[16], mit seiner Tätigkeit als Kaiserlicher Posthalter in Verbindung stehen, die ihn von Zeit zu Zeit in diese zum nassau-saarbrückischen Territorium gehörende Gemeinde in der Nähe von Mainz führte.

Während sich für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts aufgrund der damals üblichen unsystematischen Verzeichnungspraxis durch Ungelderheber und Stadtschreiber – diese notierten die Weine in dem einen Jahr nach dem Anbaugebiet, in dem anderen nach der Farbe, mal nach dem Alter, mal ohne jede weitere Angabe – keine Aussage über die Weinvorlieben der Gäste treffen lässt, ändert sich dies mit Beginn der 1730er Jahre, als der Wein konsequent nach Anbaugebieten differenziert eingetragen wurde. Nun lässt sich feststellen, dass fast in jedem Jahr Wein aus der Pfalz der mit Abstand am meisten getrunkene Wein war. Nur in einigen wenigen Jahren wurde mehr Metzer als Pfälzer Wein in den Wirtshäusern abgesetzt. In den meisten Jahren blieb jedoch die Spitzenstellung des Pfälzer Weins unangefochten,

[12] S. hierzu Wolfgang Laufer, Pfälzer Wein in der von der Leyenschen Herrschaft Blieskastel im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Bd. 100 (2002), S. 281-302, S. 285 f.

[13] Albert Ruppersberg, Weinhandel und Weinschank im alten Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 2 (1928), Nr. 4, S. 31 f. S. hierzu auch eine Verordnung von 1628, in der die Bezugsquellen des Weins genannt sind, in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 197 f. Nach Herrmann war mit dem „Gau“ das heutige Anbaugebiet Rheinhessen gemeint, die Pfalz umfasste die Gegend um Neustadt und das Queichtal. Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, S. 295.

[14] S. hierzu die Tabellen im Anhang.

[15] Laufer vermutet, dass es sich bei Bar um den Ort Bar-sur-Aube in der Südchampagne handelt, nicht um Bar-le-Duc oder um das elsässische Barr. Laufer, Pfälzer Wein, S. 301.

[16] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 676.

bis schließlich überhaupt kein anderer Wein mehr auf die Wirtshaustische kam. In den Saarbrücker Lokalen wurde jedenfalls seit 1785, in den St. Johanner Wirtshäusern erstmals 1786 ausschließlich Pfälzer Wein ausgeschenkt und davon meist nur noch eine einzige Sorte, obwohl die Wirtshausordnung von 1715, die offiziell bis Ende des 18. Jahrhunderts in Geltung war, den Schildwirten ausdrücklich vorgeschrieben hatte, dass sie mindestens zwei verschiedene Weine für ihre Gäste bereithalten sollten.[17] Im Unterschied dazu hatte noch eine oder zwei Generationen zuvor mancher Wirt diese Minimalanforderung deutlich übertroffen. Als ein Beispiel von vielen sei der Saarbrücker Johann Arnet Reuther genannt, der 1744 – dem Jahr, in dem er sein Wirtshaus „Zur weißen Taube" eröffnete – Pfälzer, Metzer, Barer sowie einen Wein von der Mosel im Ausschank hatte.[18]

Festzuhalten bleibt, dass im späten 18. Jahrhundert die relative Vielfalt in den Weingläsern ein Ende gefunden hatte. Ob hinter dieser Entwicklung eine Reaktion der Wirte auf die Weinvorlieben ihrer Gäste und damit ein Geschmackswandel der Bevölkerung stand, der den Weinen anderer Regionen, vielleicht aufgrund sich verschlechternder Qualitäten einen immer zäheren Absatz verschafft hatte, oder hierfür eine Änderung in der Ausrichtung des Handels verantwortlich war, ob also die entscheidenden Impulse von der Nachfrage- oder der Angebotsseite kamen, muss offen bleiben.[19] Lässt sich zum einen eine Veränderung der Trinkkultur in den städtischen Wirtshäusern feststellen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts von einer vergleichsweise großen Bandbreite an Weinen unterschiedlicher Herkunft hin zum ausschließlichen Genuss von Pfälzer Wein führte, so vollzog sich zum anderen ein weiterer Wandel: der relative Rückgang des Konsums von Wein zugunsten von Bier.[20]

Obwohl wir davon ausgehen können, dass schon im Mittelalter in beiden Städten Bier gebraut wurde[21], spielte dieses als Wirtshausgetränk allem Anschein nach lange keine Rolle.

---

[17] So hatte beispielsweise der Saarbrücker Adlerwirt Mathias Löw 1785 nur eine Sorte Pfalzwein zu 16 Albus pro Maß im Angebot; sein St. Johanner Kollege, der Sternwirt Conrad Pabst schenkte 1786 ebenfalls nur eine Sorte Pfalzwein zu 16 Albus pro Maß aus. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 712; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 1026.

[18] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 676.

[19] Allerdings lagerten 1784 im Keller des Saarbrücker Kaufmanns Heinrich Jakob Schmidtborn, der auch als Weinhändler tätig war, an die 20.000 Liter Wein, die keinesfalls nur aus der Pfalz kamen, sondern auch von der Mosel und der Gegend um Bar. Darüber hinaus hatte er eine nicht unerhebliche Anzahl Flaschenweine aus der Champagne und Malaga in Vorrat. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3709, Bl. 49 ff.

[20] Bier ist nach wie vor kein „historisch solide erforschte[r] Bereich der Wirtschafts- und Kulturgeschichte", stellt Uwe Spiekermann in seinem Bericht über die im Juni 2007 veranstaltete Tagung „Biermarkt und Bierkonsum im 19. und 20. Jahrhundert" fest. In dem geplanten Tagungsband sollen sich auch zwei Beiträge mit der Produktion und dem Konsum von Bier in der Vormoderne beschäftigen. Vgl. http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1630 [online: 22.11.2007].

[21] Darüber liegen keine Quellen vor, weil sich das Brauen im Rahmen der Selbstversorgung vollzog und damit in den Aufgabenbereich der Hausfrauen fiel. Franz Lerner, Bierbrauer, in: Reinhold Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München ^{2}1991, S. 29-33, S. 29. Zum Bierkonsum allgemein s. Hans Huntemann, Bierproduktion und Bierverbrauch in Deutschland vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1970; Lydia Niehoff, Bierproduktion und Bierkonsum in der Stadt Bremen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bremen, Univ., Diss., 1996.

Es wurde bereits erwähnt, dass noch im 15. Jahrhundert in den städtischen Wirtsstuben nur Wein ausgeschenkt wurde, was im Übrigen gut zu den erst im frühen 16. Jahrhundert einsetzenden Belegen für die Existenz gewerblicher Brauer in den beiden Städten passt.[22] Vermutlich seit dieser Zeit, mit Sicherheit jedoch seit Ende des 16. Jahrhunderts, gab es nun auch Wirte, die Bier verkauften.[23]

Selbst wenn das Bier allmählich Marktanteile gutzumachen begann, hatte es sich doch nicht schon im 17. Jahrhundert „gegenüber dem Wein durchgesetzt", wie in der älteren landesgeschichtlichen Literatur zu lesen ist[24], sondern bahnte sich recht langsam seinen Weg in die Kehlen der Saarbrücker und St. Johanner Wirtshausgäste. Die Ursache lag zum Teil sicherlich in deren Festhalten an gewohnten Vorlieben, zum Teil aber auch in dem nicht immer überzeugenden Geschmack des Gerstensaftes. Vor allem die wechselnden Qualitäten hemmten lange Zeit den Absatz des Bieres, die auch durch dessen im Vergleich mit dem Wein günstigeren Preis nicht wettgemacht wurden. Seit es Bierbrauer in Saarbrücken und St. Johann gab, wurden von den Konsumenten, den Stadtgerichten sowie der Landesherrschaft immer wieder Beschwerden vorgebracht, die Bierbrauer hätten „schlechtes", „unnützes" oder „ungültiges" Bier gebraut.[25] Zwar sollte man diese Klagen nicht überbewerten, nicht zuletzt auch deshalb, weil zwischen den einzelnen aktenkundig gewordenen Fällen mitunter Jahre, gar Jahrzehnte lagen, aber die Kunst der städtischen Brauer war in der Tat noch nicht ausgereift. Unter vorindustriellen Bedingungen war das Gelingen des Bieres von vielen Faktoren – von der Güte der Rohstoffe, dem Können der Brauer und in besonderem Maße von der Witterung – abhängig, und es kam immer wieder vor, dass ein ganzes Gebräu sauer wurde oder zumindest deutlich im Geschmack abfiel. Noch im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts waren negative Äußerungen häufig: Es sei „auch zum öftern von Frembden und

[22] Eine Zusammenstellung der Belege für die Existenz von „Biermachern" in den beiden Städten bieten Kloevekorn, Neufang, Geschichte des Brauwesens, S. 18 ff. Die erste landesherrliche Verordnung über Bierbrauer stammt vom 15. April 1589. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 94.

[23] Spätestens seit 1593/1594 wurde auf Bier Ungeld erhoben. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 122. Bei dieser Entwicklung dürfte auch ein Zusammenhang mit dem Klimawandel bestanden haben. S. hierzu u.a. Erich Landsteiner, Wenig Brot und saurer Wein. Kontinuität und Wandel in der zentraleuropäischen Ernährungskultur im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang Behringer u.a. (Hg.), Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit". Cultural Consequences of the „Little Ice Age", Göttingen 2005, S. 87-147.

[24] Kloevekorn, Neufang, Geschichte des Brauwesens, S. 26. Diese Behauptung beruhte nicht auf einer Analyse der in den Wirtshäusern verkauften Mengen an Wein und Bier, vielmehr wurde das Zahlenverhältnis zwischen Weinwirtshäusern einerseits und Bierwirtshäusern andererseits als Indiz für die zunehmende Beliebtheit des Getränks herangezogen. In der Tat gab es auch im 18. Jahrhundert in vielen Jahren mehr Bier- als Weinwirtshäuser, was jedoch nichts über den Mengenabsatz aussagt. Dass es oft mehr Bierwirte als Weinwirte gab, hing zunächst einmal damit zusammen, dass für das Betreiben einer Bierwirtschaft nur wenige Investitionen zu tätigen, keine Gebühren zu bezahlen und die Getränke auch in kleinen Mengen von den Bierbrauern zu beziehen waren.

[25] Zu den Einzelnachweisen s. die von Schaller 1715 angefertigte Zusammenstellung der die Bierbrauer und Bierwirte betreffenden Auszüge aus den Akten des 16. bis frühen 18. Jahrhunderts. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 205-208. Weitere Belege bei Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 124.

Einheimischen über so schlechtes und doch theueres Bier geklagt worden“, hielt die Landkammer beispielsweise am 24. September 1733 fest und erinnerte in diesem Zusammenhang die herrschaftlichen Geschworenen noch einmal an ihre Pflicht, „das Bier jezuweilen sowohl der Güthe alß Preißes halben zu visitiren und zu versuchen“.[26] In diesem Kontext der immer wieder geäußerten Beschwerden über die schlechte Bierqualität dürfte auch die 1731 ergangene Empfehlung der nassau-usingischen Kommission zu sehen sein, in Saarbrücken und St. Johann weitere Brauhäuser einzurichten, „da die gegenwärtigen nicht hinreichen, um die Städte zu versehen“.[27] Diese Aussage bezog sich sicherlich nicht nur auf den ungenügenden Mengenausstoß, sondern auch auf die unzureichende Qualität des Bieres, denn die im Gutachten formulierte Absicht, nach der „der Bürger und Landmann mit der Zeit zum Bier an- und vom Wein abgewöhnt“ werden sollten[28], war schließlich nicht nur durch eine Erhöhung der Menge zu erreichen, sondern musste notwendigerweise mit einer geschmacklichen Verbesserung des Bieres einhergehen.[29] Die Aussage des Amtmannes zeigt im Übrigen deutlich, dass der Prozess der angestrebten Transformation eines Weinlandes in ein Bierland als durchaus langwierig eingeschätzt wurde.

Betrachten wir die Entwicklung des Bierabsatzes in den städtischen Wirtshäusern, der sich in Saarbrücken etwas anders als auf der anderen Saarseite gestaltete. Über den Konsum von Bier in den Saarbrücker Wirtshäusern können für die ersten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nur punktuelle Aussagen getroffen werden, da lediglich für zwei Jahre Zahlen vorliegen. So wurde 1712/1713 fast doppelt so viel Wein wie Bier getrunken: 16.176 Maß Wein standen 8.664 Maß Bier gegenüber, während 1717/1718 12.360 Maß Wein, aber immerhin 17.544 Maß Bier durch die Kehlen der Wirtshausbesucher flossen. Wurde noch in den 1730er und 1740er Jahren in jedem Jahr mehr Wein als Bier konsumiert, so änderte sich dieses Bild in der Mitte des Jahrhunderts. Seit 1755 lag der Bierkonsum dauerhaft über dem Weinkonsum, wobei im Jahre 1780 in den Wirtshäusern der Residenzstadt doppelt so viel, 1789 beinahe dreimal so viel Bier abgesetzt wurde wie Wein: In diesem letztgenannten Jahr waren lediglich 30.394 Maß Wein, aber immerhin 85.467 Maß Bier verkauft worden. Dabei

[26] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 393, ohne Pag. Wenn die mit der Überprüfung der Bierqualität beauftragten Amtspersonen das Gebräu für schlecht hielten, sollte es entweder „den Armen im Hospital gegeben“ oder aber, wenn es ungenießbar war, ausgeschüttet werden. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 207.

[27] Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 342.

[28] Ebd.

[29] Dass das in Saarbrücken und St. Johann gebraute Bier in der Tat nicht allzu gut war, zeigt auch eine 1744 in Reimform abgefasste Bittschrift des Saarbrücker Pfarrers Rupp, der den Fürsten Wilhelm Heinrich um eine Erhöhung seiner Bezüge bat. Um seine schlechte finanzielle Situation zu verdeutlichen, führte er auch die Ausgaben für Getränke an: „Mein Trank ist immerzu Saarbrücker mag’res Bier, und wann ich das nur hab’, so dank’ ich Gott dafür. So schlecht es aber ist mit diesem Trunk bestellt, so raubt er mir des Jahres doch gleichwohl vieles Geld“. Die Antwort des Fürsten lautete: „So soll’n zu Deinem Trunk von gutem Pfältzer Wein Ein hundert Gulden Dir hiermit verwilligt seyn“. Zit. in: Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 280-282. Der Gegensatz von schlechtem Bier und gutem Wein war nicht nur konstruiert, sondern beruhte offenkundig auf der Alltagserfahrung.

war der Abstand zwischen den Getränken tatsächlich noch größer, da das im landesherrlichen Bierhaus über den Tisch gehende Bier bis 1789 nicht versteuert werden musste und daher in den Registern nicht erfasst ist. Wie groß die dort abgesetzte Menge war, zeigt ein Blick in das Jahr 1790: Der explosionsartige Anstieg des Bierabsatzes auf 140.995 Maß verdankt sich wohl nicht ausschließlich, aber vor allem der Tatsache, dass in dieser Zahl erstmals das im Brauhaus verkaufte Bier einbezogen ist.[30]

In St. Johann hingegen blieb das Wirtshauspublikum seinen Geschmacksgewohnheiten länger treu. Abgesehen vom ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, in dessen meisten Jahren mehr Bier als Wein konsumiert wurde, lag der Bierabsatz meist hinter dem Weinabsatz. Erst 1774 und damit fast zwanzig Jahre später als in Saarbrücken kehrte sich das Bild um: Fortan wurde dauerhaft mehr Bier als Wein getrunken, wobei der Abstand zwischen den beiden Getränken immer größer wurde, aber nicht so stark wie in Saarbrücken ausfiel. 1790 verkauften die fünf Bierwirte der Stadt 48.927 Maß Bier und damit mehr als doppelt so viel wie die 15 Weinwirte, die 24.227 Maß Wein an den Mann brachten – was im Übrigen zeigt, dass aus dem Zahlenverhältnis zwischen Wein- und Bierwirten nicht zwangsläufig auf die Beliebtheit der Getränke geschlossen werden kann.

Nicht nur die Aussage des Amtmanns, sondern auch die Zahlen belegen, dass sich die Transformation der öffentlichen Trinkkultur von Wein zu Bier erst während des 18. Jahrhunderts vollzog. Zwar waren die Grundlagen für diesen Wandel bereits früher gelegt worden: So hatten die Kriege des 17. Jahrhunderts mit der Unterbrechung der Handelswege zu den Anbaugebieten, deren Weinberge zudem zum Teil auf Jahrzehnte zerstört waren, gewissermaßen dem Bier den Weg geebnet. Auch der Spanische Erbfolgekrieg blieb nicht ohne Folgen für den Weinhandel mit der von den kriegerischen Auseinandersetzungen betroffenen Pfalz. Ebenso dürften die Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“, die den Weinbau in klimatisch weniger begünstigten Regionen zunehmend zurückdrängten, eine Rolle gespielt haben. Hierfür spricht auch der vergleichsweise starke Bierabsatz in den St. Johanner Wirtshäusern in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, stellten doch die Jahre zwischen 1675 und 1715 einen besonders kalten Zeitabschnitt dar. Entscheidende Impulse aber kamen im 18. Jahrhundert von obrigkeitlicher Seite: Auf die landesherrliche Propagierung des Bierkonsums wurde bereits hingewiesen, in deren Folge sich die Zahl der Brauer in den beiden Städten vervielfachte und Menge und Qualität des Gerstensaftes deutlich anstiegen.[31] Wie stark die Landesherrschaft an dessen Förderung interessiert war, zeigt sich auch daran, dass sie im Interesse eines niedrigen Bierpreises zunächst darauf verzichtete, eine landesherrliche Ab-

[30] Nach einem langen Kampf wurde den Städten am 18. Oktober und 9. November 1789 das halbe Ungeld vom herrschaftlichen Wirtshaus an der Kohlwaage und vom Bierhaus im Tal zugestanden. Gerhard, Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 91.

[31] Hatte es nach Ausweis der Bürger- und Gewerbeliste 1741 in beiden Städten zusammen lediglich drei Bierbrauer gegeben, so waren es 1762, ohne den herrschaftlichen Bierbrauer, bereits sieben. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2429, Bl. 199.

gabe auf das Brauen zu erheben. Zwar hatten die Kammerräte bei der Herrschaftsübernahme Wilhelm Heinrichs daran gedacht, eine solche einzuführen, aber dann davon Abstand genommen, weil diese letzten Endes „dem Publico heimgefallen“ wäre, da „die Verzapfere das Bier in höherem Preiß hätten verzapfen müßen“[32], was dem 1731 formulierten Bemühen um eine bessere Platzierung des Bieres entgegengestanden hätte. Das Motiv für die Förderung des Biertrinkens, zu der auch gehörte, dass die Bierwirte während des gesamten 18. Jahrhunderts keine Gebühr für ihr Lokal zu bezahlen hatten, dürfte darin zu suchen sein, dass Bier das alkoholärmere und zudem das billigere Getränk war, was dem staatlichen Interesse an nüchternen und zahlungskräftigen Untertanen entgegenkam. Außerdem stand die Propagierung des Getränks im Einklang mit kameralistischen Vorstellungen: Schließlich wurde Bier im eigenen Land erzeugt und dadurch der Abfluss von Geld in die Wein produzierenden Territorien verhindert.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Siegeszug des Bieres dürften auch die in landesherrlichen Diensten stehenden Brauer gewesen sein, die in ihrer Mehrzahl ausländische Experten waren, wie etwa der aus Worms nach Saarbrücken gerufene Braumeister Johann Christian Koch, der 1755 das Brauhaus, in dem bis zu diesem Zeitpunkt lediglich für die Versorgung des Hofes gebraut worden war, für alle öffnete und die Bevölkerung mit Zapf- und Flaschenbieren von seiner Braukunst überzeugte.[33] Aber auch die Konkurrenz durch andere zugewanderte Braumeister, die sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in Saarbrücken niederließen und im Unterschied zu den einheimischen Biermachern keine Autodidakten waren, sondern eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen hatten, verstärkte den Professionalisierungsdruck unter den ansässigen Brauern, der der Qualität und damit der Verbreitung des Getränkes zugutekam.[34]

Branntwein, der ursprünglich nur als Medizin eingesetzt wurde und erst seit dem 16. Jahrhundert als Trinkbranntwein Verbreitung fand[35], wurde spätestens im 17. Jahrhundert in die

[32] Rentkammerprotokoll vom 25. April 1752 in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2424, S. 202.
[33] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 113; Nr. 155.
[34] Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Brauen in den beiden Städten zünftig und musste nun in einer dreijährigen Ausbildung erlernt werden. Zur Dauer der Lehrzeit s. ein von der Zunft des „löblichen Kiefer und Bierbrauer Handwerks“ 1801 ausgestelltes Zeugnis. LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. L II, Nr. 3 a.
[35] Zur Etablierung von Branntwein in der frühneuzeitlichen Trinkkultur s. B. Ann Tlusty, Water of Life, Water of Death: The Controversy over Brandy and Gin in Early Modern Augsburg, in: Central European History, Bd. 31 (1998), Nr. 1/2, S. 1-30. Die Ansicht, dass Wein und Branntwein sowohl heilende als auch prophylaktische Wirkung besaßen, war auch im 18. Jahrhundert weit verbreitet. Am Heiligabend des Jahres 1773 kam der Grenadier Johann Jacob Beilstein nachts bzw. frühmorgens gegen vier Uhr an das Haus des Saarbrücker Wirtes Johann Valentin Poth und verlangte von diesem ein Glas Branntwein, „welches er trinken müße, weil es ihm nicht wohl seye und er deshalb von dem Posten abgelöset worden“ sei. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 3 f. „Spiritus vini“ gehörte zur Grundausstattung der Apotheken: In den landesherrlichen Medizinalordnungen von 1747 und 1763 wurde den Betreibern ausdrücklich das Recht zugesichert, sich jederzeit mit dem in der Qualität offensichtlich über den einheimischen Produkten liegenden Mosel- oder Rheinbranntwein zu versorgen, wobei sie diesen allerdings keinesfalls als Trinkbranntwein weiter verkaufen, sondern ausschließlich zur Verfertigung von Medikamenten verwenden durften. Zu den Medizinalordnungen s. Sieglinde

Saargegend eingeführt und erlebte wohl auch hier eine Popularisierung durch die während des Dreißigjährigen Krieges durchziehenden Söldnerheere.[36] Um 1670 wurde er in der Grafschaft Saarbrücken allem Anschein nach bereits in solchen Mengen konsumiert, dass er das Interesse des Fiskus weckte.[37] Seine zunehmende Bedeutung lässt sich auch an den Summen ablesen, die bei der Versteigerung des Verkaufsmonopols für Branntwein und Tabak geboten wurden.[38] So erwarb der Saarbrücker Wirt Anton Haldy 1729 „den generalen Zapf von Brandenwein und Debit von Toback“ gegen eine jährliche Zahlung von immerhin 310 Gulden[39], und als 1740 das Verkaufsrecht für beide Städte und sechs umliegende Dörfer versteigert wurde, ging der Zuschlag für 400 Gulden an den Saarbrücker Wirt Johann Philipp Schrapp.[40] Bei der letztgenannten Versteigerung hatten die Teilnehmer bei einem Ausgangsgebot von 250 Gulden fünfzig Mal geboten, was die an den Branntwein- und Tabakverkauf geknüpfte hohe Gewinnerwartung widerspiegelt. Nicht ohne Grund sprach der Amtmann Schmoll in seinem 1731 über die Zustände in der Grafschaft Saarbrücken erstellten Gutachten davon, dass Branntwein und Tabak Waren seien, deren „die mehreste nicht entrathen“ könnten.[41] Es ist daher davon auszugehen, dass die meisten Wirte, unabhängig davon, ob es sich um Schildwirte, Bier- oder Kranzwirte handelte, Branntwein im Haus hatten, auch wenn dieses Getränk im Unterschied zu Wein und Bier in den Gerichtsprotokollen so gut wie nie genannt wird.

Zahlen über den Konsum von Branntwein in den Wirtshäusern fehlen, da dieser nicht mit einer indirekten Verbrauchssteuer belegt war und daher nicht in den Ungeldregistern verzeichnet wurde. Die Bedeutung des Getränkes sowohl als Haustrunk wie auch als Wirtshausgetränk scheint jedoch in der zweiten Jahrhunderthälfte noch weiter zugenommen zu haben, wenn man die landesherrlichen Verordnungen, die sich mit seiner Herstellung, seinem Verkauf und seiner Besteuerung befassen, als Ersatzindikator für einen wachsenden Verbrauch heranziehen darf. Wurden während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts lediglich drei solcher Verordnungen erlassen und zwar in den Jahren 1703, 1743 und 1749, so waren es nach der Jahrhundertmitte deutlich mehr: In immer dichterer Folge wurden 1762, 1769, 1771, 1774, 1776, 1784, 1787, 1789, 1790, 1791 und 1793 diesbezügliche Verord-

---

Lefrère, Die Entwicklung des saarländischen Apothekenwesens. Von den Anfängen bis zu der im Wiener Kongreß getroffenen Regelung (1815), Frankfurt am Main 1963, S. 104 ff., S. 115 ff.

[36] Zur Verbreitung des Branntweins durch das Militär s. Schivelbusch, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft, S. 164; Linde, Ländliche Krüge, S. 11 f.

[37] S. hierzu Gerhard, Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 95.

[38] Seit 1704 wurde das Verkaufsmonopol für die beiden Städte gegen Höchstgebot versteigert. Zuvor lag der Branntweinverkauf in der Hand der städtischen Krämer, die dafür eine Abgabe an die Landesherrschaft zu zahlen hatten. Mit Verordnung vom 17. Dezember 1703 organisierte die Herrschaft den Branntweinverkauf in ihrem Sinne neu. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4370, Bl. 1 f.

[39] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2432, S. 45.

[40] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2433, S. 5.

[41] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, S. 43.

nungen verabschiedet[42], wobei sich die letztgenannten auch mit der Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln beschäftigten, die in Deutschland bereits seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts Anwendung fand und den Branntwein zu einem billigen Massengetränk machte.[43] Wurde von dem „Rauschmittel" Branntwein in der ersten Jahrhunderthälfte kaum etwas berichtet, so ändert sich dies gegen Ende des Jahrhunderts, wenngleich die Quellenbelege dünn sind. Die landesherrlichen Verordnungen geben allerdings keine Hinweise darauf, ob der Branntweinkonsum bereits im 18. Jahrhundert ein größeres gesellschaftliches Problem darstellte[44], denn weder in der 1752 erlassenen Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit noch in der des Jahres 1777 wurde das hochprozentige Getränk explizit genannt.[45] In letzterer war lediglich die Rede davon, dass die Wirte „weder Wein noch sonst einiges starke Getränke" an Trunkenbolde verabreichen sollten.[46] Selbst wenn die Umschreibung nichts anderes als den Branntwein meinte und vermutlich auch in diesem Sinne verstanden wurde, so scheute sich die Landesherrschaft, das Kind beim Namen zu nennen – was vermutlich damit zusammenhing, dass sie an diesem Genussmittel, für das sie sich sogar zeitweise das Verkaufsmonopol gesichert hatte, besonders gut verdiente.[47]

Im Unterschied zum Branntwein, der als Wirtshausgetränk während des 18. Jahrhunderts eine immer größere Bedeutung gewann, verweisen die im Dezember 1704 von Johann Philipp Köhl versteuerten 60 Maß Met auf die Trinkkultur früherer Jahrhunderte.[48] Danach spielte dieses aus Honig vergorene Getränk, das billiger als Wein, aber teurer als Bier war, als Wirtshausgetränk in Saarbrücken und St. Johann keine Rolle mehr. Birnenwein hingegen kam nach wie vor auch im 18. Jahrhundert auf die Tische der städtischen Wirtshäuser.[49] Allerdings wurde dieser Obstwein, abgesehen von den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, in denen er zumindest in St. Johann Jahr für Jahr in den Herbst- und Wintermonaten ausgeschenkt wurde, nur sehr unregelmäßig angeboten und stellte überdies in den Jahren, in denen er verkauft wurde, lediglich einen geringen Teil der in den Wirtshäusern abgesetzten

[42] Vgl. die Auflistung der Verordnungen in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 102 ff.
[43] S. hierzu Wyrwa, Branntewein und „echtes" Bier, S. 70.
[44] Schivelbusch zeigt am Beispiel Englands die Veränderung der Trinkkultur durch den Branntwein auf, den er als „genuines Kind der Industrialisierung" bezeichnet. Dort war mit Beginn der Industrialisierung um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Branntweinkonsum der Arbeiterbevölkerung derart angestiegen, dass die Zeitgenossen von einer „Branntwein-Epidemie" sprachen.
[45] In anderen Territorien wurde bereits seit dem Spätmittelalter immer wieder gegen das Branntweintrinken eingeschritten. Tlusty, Water of Life, Water of Death, S. 1 f. S. hierzu auch Hermann Kaiser, Der große Durst. Von Biernot und Branntweinfeinden – rotem Bordeaux und schwarzem Kaffee. Trinken und Getränke zwischen Weser und Ems im 18./19. Jahrhundert, Cloppenburg 1995, S. 61.
[46] Albert Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 1 (1927), Nr. 9, S. 71 f.
[47] S. hierzu Gerhard, Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 95-103.
[48] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 960. Die Maß Met kostete sechs Albus und war damit mehr als doppelt so teuer wie Bier.
[49] Apfelwein hingegen scheint in Saarbrücken und St. Johann weder als Haustrunk eine Rolle gespielt zu haben, noch wurde er in den städtischen Lokalen verzapft. In anderen Regionen des Reiches hatte

Getränke dar. So wurden beispielsweise 1754 in Saarbrücken 1.889 Maß, in St. Johann 482 Maß Birnenwein an den Mann gebracht, was nicht einmal 3 % der in diesem Jahr in beiden Städten verkauften Getränkemenge ausmachte.[50] Birnenwein wurde fast ausschließlich von den Bierwirten ausgeschenkt, während die Schild- und Kranzwirte weitgehend darauf verzichteten, ihn anzubieten, wollten sie sich doch zum einen den Absatz an Wein, mit dem mehr Geld zu verdienen war, nicht verderben und sich darüber hinaus nicht dem Verdacht aussetzen, dass sie ihren Wein mit Obstwein panschten.[51] Besaß der Birnenwein als Wirtshausgetränk schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine nur marginale Bedeutung, so ging diese in der zweiten Jahrhunderthälfte noch weiter zurück.[52]

Je nach Jahr und Qualität hatte der Wirtshausbesucher für eine Maß Birnenwein zwischen zwei und vier Albus auf den Tisch des Hauses zu legen.[53] Der Obstwein strapazierte also den Geldbeutel nicht stärker als der Gerstensaft, war aber im Hinblick auf Geschmack und Wirkung zumindest ansatzweise mit Wein vergleichbar[54] und dürfte somit in den Jahren, in denen er in die Städte gebracht wurde[55], eine willkommene Alternative für alle diejenigen gewesen sein, die sich den kostspieligeren Wein nicht leisten konnten oder aber Abwechslung in ihr Glas bringen wollten. War beispielsweise 1741 eine Maß Birnenwein für drei Albus zu bekommen, was im Übrigen dem Preis entsprach, der in diesem Jahr für ein dreipfündiges Weizenbrot zu bezahlen war[56], so musste man für den günstigsten Wein immerhin neun Albus, für den teuersten gar 16 Albus hinlegen.[57] Auch wenn die Wirtshausbesucher bis weit ins 18. Jahrhundert zwischen Weinen unterschiedlicher Preislagen wählen konnten, so war doch der billigste Wein immer deutlich teurer als Bier, wobei jedoch auch der unterschiedliche Alkoholgehalt der Getränke berücksichtigt werden muss. Der Bierpreis, der an den Getreidepreis gekoppelt und außerdem von der Qualität des Produktes abhängig war, lag 1741

Apfelwein seit dem 16. Jahrhundert auch die Wirtshäuser erobert. Helma Brunck u.a., Der Äpfelwein in Frankfurt. Seine Geschichte und Bedeutung für die Stadt, Kelkheim 1987, S. 15.

[50] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 995; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 684.

[51] 1715 hatte die Landesherrschaft den Ausschank von Birnenwein in den städtischen Wirtshäusern verboten, damit der Absatz von Wein und Bier nicht „verderbet werde“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 207. Tatsächlich wollte sie verhindern, dass ihr dadurch am „herrschaftlichen Ohmgeldt vom anderen Wein Abbruch geschehe“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2420, S. 162.

[52] 1776 wird er zum letzten Mal in den Saarbrücker, 1784 in den St. Johanner Ungeldregistern verzeichnet.

[53] Der Preis des Birnenweins war recht stabil. Unterschritten wurde der Preis lediglich im zweiten Quartal 1701/1702, als eine Maß Birnenwein schon für 1 ½ Albus zu bekommen war, überschritten wurde er im zweiten Quartal 1793, als 5 ½ Albus zu bezahlen waren.

[54] Nach Zedler war Birnenwein ein „weinsäuerlicher, klarer Saft, der an Farbe und Geschmack dem blancken Weine“ gleichkomme und „fast ebenso behende“ wie dieser berausche. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 3, Sp. 1924.

[55] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2420, S. 161. In den Städten selbst gab es keine oder nur eine unbedeutende Obstweinherstellung.

[56] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 207.

[57] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 985; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 673.

bei zweieinhalb Albus pro Maß. Etwas teurer als das herkömmliche Bier waren aufgrund ihres höheren Alkoholgehaltes Weiß- und Märzenbiere, die allerdings nur selten in den Wirtshäusern angeboten wurden. So schenkte beispielsweise der St. Johanner Bierwirt Melchior Reichert während der Sommermonate des Jahres 1729 neben 564 Maß „Bier“ auch 132 Maß „Mertzenbier“ aus, von dem eine Maß drei Albus und damit einen Albus mehr als das gewöhnliche Bier kostete.[58] Für Branntwein hatte ein Gast in den 1740er Jahren je nach Güte zwischen drei und vier Albus für den halben Schoppen zu bezahlen.[59]

Wenn Norbert Schindler betont, dass in Bayern „der Wirtshausbesuch für die einkommensschwachen Schichten zu kostspielig“ gewesen sei, „um ihn zur lieben Gewohnheit werden zu lassen“, wenn er weiter ausführt, dass es auch „keiner sonderlich großen Anstrengung“ bedurfte, den Tagesverdienst eines Handwerkers an einem Abend zu vertrinken[60], so dürfte letzteres in den nassau-saarbrückischen Lokalen zumindest mit Bier schwer gefallen sein: Legt man für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts ein durchschnittliches tägliches Handwerkereinkommen von etwa zehn Albus zugrunde[61], so hätten damit zwischen vier und fünf Maß Bier getrunken werden können, was immerhin einer Menge von knapp acht bis zehn Litern entspricht. Aber auch weniger gut verdienende Gruppen konnten sich den Wirtshausbesuch leisten und mussten sich dabei nicht etwa nur mit dem billigen Bier begnügen. Zwar spielte der Geldbeutel auch beim Gang ins Wirtshaus eine Rolle, aber eine pauschale Zuordnung der Getränke zu bestimmten sozialen Gruppen, wonach Wein das Getränk der wirtschaftlich arrivierten, Bier hingegen das der ärmeren Bevölkerung gewesen sei[62], wird von den Nassau-Saarbrücker Quellen nicht gestützt. Am 14. Februar 1743 wurden Heinrich Kuntz, Matthies Henne, Philipps Heinrich Kayßer, Johannes Schmitborn, Wilhelm Mohr und Philipp Fillmann vor Gericht zur Verantwortung gezogen, weil sie in der Wachtstube sowie in den Bierwirtshäusern von Conrad Weinrank und Samuel Zimmermann Karten gespielt hatten.[63] Einer der genannten Biertrinker, Heinrich Kuntz, begegnet uns in einer Gerichtsverhandlung am 18. Juli 1743 wieder, in der es um die Aufklärung einer Injuriensache ging, die

[58] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 178.
[59] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3749, Bl. 2.
[60] Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 232.
[61] Vgl. Thomes, Der mühsame Weg, S. 313. Auch der bereits genannte Pfarrer Rupp gibt 1744 seine tägliche Besoldung mit zehn Albus an. Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 280.
[62] Für die – allerdings weiter nördlich gelegene – Stadt Aachen behauptet Hirschfelder: „Handwerker tranken gerne und meist möglichst viel. Dabei verhielten sie sich in der Regel so, wie es die Zeitgenossen erwarteten. Die Meister blieben häufig unter sich, und es war unter ihrem Stand, in der Freizeit mit Gesellen zu verkehren. Während die Gesellen häufig Bier tranken, grenzten sich die Meister ab, indem sie den teureren Wein bevorzugten. Es war vor allem der hohe Preis des Alkohols, der verhinderte, dass es häufiger zu Ausschreitungen kam, denn regelmäßigen Genuss größerer Alkoholmengen konnten sich nur wenige spezialisierte und gut verdienende Handwerker leisten“. Gunther Hirschfelder, Der Mythos vom Elendstrinken. Die Realität der frühen Fabrikarbeiterschaft im Raum Aachen 1750-1850, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), Nahrungskultur. Essen und Trinken im Wandel, Stuttgart 2002, S. 219-225, hier zit. nach: http://www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/4_02/mythos.htm [online: 14.12.2005].
[63] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 6.

hier nur insoweit interessiert, als einer der befragten Zeugen, der St. Johanner Schuhmacher Georg Kuntz, erklärte, er habe zur fraglichen Zeit „eines Abends im letztverwichenen Winter nebst Thomas Köhlen und Georg Friederich Reußen auch Heinrich Kuntzen in deß Conradt Weinrancks Haußе ein Glaß Bier getruncken“.[64] Die uns hier als Besucher von Bierwirtshäusern entgegentretenden Männer gehörten verschiedenen Altersgruppen an und übten unterschiedliche Handwerke aus. Gemeinsam war ihnen jedoch neben dem Meisterstatus ihre Zugehörigkeit zur mittleren und ärmeren Bevölkerungsschicht[65], woraus man durchaus die Vermutung ableiten könnte, Bier sei eher das Getränk der weniger gut situierten Einwohner gewesen. Hierfür spräche auch die Tatsache, dass die Bierwirte zumindest in der ersten Hälfte des Jahrhunderts überwiegend nicht aus der wohlhabenden Bürgerschaft stammten. Dennoch sollte man diese Hinweise nicht überstrapazieren; schließlich sind zum einen die Namen von Bierwirtshausbesuchern nur aus wenigen Jahren überliefert und zum zweiten stellten die oben genannten Männer lediglich einen Teil der Gäste der Bierschenken dar, von denen es mehr als nur die von Conrad Weinrank und Samuel Zimmermann gab. Auch bedeutet ihre Anwesenheit in den Bierlokalen noch lange nicht, dass sie nicht auch Wirtshäuser aufsuchten, in denen Wein ausgeschenkt wurde. Und in der Tat finden wir den einen oder anderen auch beim Wein[66], ebenso wie uns in den Schild- und Kranzwirtschaften Gäste begegnen, die, nach allem was wir wissen, nicht über große Einkünfte verfügten. Auch Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte und selbst Tagelöhner saßen in den Schildwirtschaften und konnten sich offenkundig Wein leisten.[67] Als letztes blieb immer noch die Möglichkeit, die Zeche anschreiben zu lassen, eine Praxis, die weit verbreitet war und in deren Genuss auch ein Habenichts wie der in den Gerichtsprotokollen als Besucher sowohl von Bier- als auch Kranz- und Schildwirtshäusern begegnende Schuhmachergeselle Lorentz Arbentz kam.[68]

Auch in den Lokalen, die bei den Eisenhütten und anderen Industrieanlagen betrieben wurden und in denen vor allem die dort tätigen Handwerker und Arbeiter verkehrten, wurde nicht etwa überwiegend oder gar ausschließlich das billigere Bier getrunken. Gerade das Gegenteil traf beispielsweise für die Werkswirtschaft der 1766 vor den Toren der Stadt Saarbrücken erbauten Sensenschmiede zu, deren Pächter in den meisten Jahren ausschließlich Wein ausschenkten. In diesem Fall, in dem wir eine begründete Vermutung über die Besucherstruktur eines bestimmten Wirtshauses haben, helfen die Ungeldregister, die in aller Regel keine Aufschlüsse über schichten-, geschlechts- oder altersspezifische Getränkevorlie-

[64] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 18.
[65] Zu ihrem Gewerbe, ihrem Alter und ihrer Vermögenslage s. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 44-50.
[66] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 28.
[67] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11 ff.; Nr. 648, Bl. 16 f.; Nr. 653, Bl. 7 f.; Nr. 654, Bl. 10 f.
[68] Die St. Johanner Rindsfußwirtin reichte im Mai 1738 eine Klage beim St. Johanner Stadtgericht wegen einer „Wein-Zeche“ ein, die Lorentz Arbentz und „Consorten“ ihr noch schuldeten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 36.

ben vermitteln, weiter und unterstützen die oben formulierte Ansicht, dass die Zuordnung der Getränke zu den verschiedenen sozialen Gruppen nicht zu schematisch vorgenommen werden sollte. Dabei spielte allerdings auch eine Rolle, dass die Saarregion an der Grenze zwischen den oberdeutschen „Weinlanden“ und den niederdeutschen „Bierlanden“ lag. Hier wurde Wein – im Unterschied etwa zum Norden und Osten des Reiches, wo er aufgrund der weiten Transportwege um ein Vielfaches teurer war als Bier – nicht nur von der Oberschicht konsumiert. Als Volksgetränk kam er bei allen auf den Tisch, zu Hause und im Wirtshaus, und der Unterschied zwischen der Trinkkultur der besser gestellten und der ärmeren Bevölkerung bestand weniger darin, dass die einen Wein und die anderen Bier tranken, sondern dass sich die einen besseren Wein und größere Mengen als die anderen leisten konnten. Den Burgunder Wein, den der Saarbrücker Schildwirt Johann Philipp Haldy 1740 im Angebot hatte und der mit 22 ½ Albus pro Maß mit Abstand der teuerste aller in diesem Jahr in den Wirtshäusern erhältlichen Zapfweine war[69], konnten in der Tat nur die wenigsten bezahlen. Wer sich dieses Luxusgetränk im Wirtshaus bestellte, demonstrierte eine ökonomische Potenz, die ihn von anderen abhob. Dass die 165 Maß dieses edlen Tropfens, die Haldy an den Mann bringen konnte, nicht einmal 1 % an der Gesamtmenge des in diesem Jahr in den Saarbrücker Wirtshäusern konsumierten Weines ausmachten, zeigt umso deutlicher das dem Burgunder innewohnende Distinktionspotenzial. Auch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Ausschank kommenden edlen Flaschenweine, zu denen Burgunder und Champagner, aber auch spanische, ungarische, italienische und „sonstige dergleichen aus fernen Landen kommende Weine“[70] gehörten, dürften wegen ihres hohen Preises einer eher kleinen Gruppe von Wirtshausbesuchern vorbehalten gewesen sein.[71] Zu diesen Gästen gehörten beispielsweise die Mitglieder der exklusiven „Abendgesellschaft“, die sich bei ihren Veranstaltungen im Haus des Saarbrücker Wirtes Haldy nicht nur Weine gehobener Qualität, sondern auch erlesene nichtalkoholische Getränke wie Limonaden, Mandelmilch und Tee auftragen ließen.[72]

Trinkanlässe: besondere Gelegenheiten und tägliche Routinen

Spielten die finanziellen Verhältnisse der Wirtshausbesucher, ebenso wie individuelle und saisonale Geschmacksvorlieben[73] eine Rolle bei der Wahl des Getränks, so waren nicht zu-

[69] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 672.
[70] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3749, Bl. 14.
[71] Über ihren Konsum lässt sich nichts sagen, weil sie nicht verungeldet wurden.
[72] Krohn, Saarbrücker Kasino-Chronik, S. 5.
[73] Eine Quelle berichtet, dass das Bierwirtshaus im Tal besonders gern im Sommer aufgesucht wurde. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 155, ohne Pag. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass im Sommer mehr Bier getrunken wurde, weil es weniger Alkohol hatte und den Durst besser löschte. Der stärkere Besuch im Sommer könnte aber auch damit zusammenhängen, dass man in der

letzt auch die Trinkanlässe entscheidend, denn die in den Wirtshäusern angebotenen alkoholischen Getränke besaßen einen jeweils eigenen Charakter. Im Unterschied zum profanen Bier[74] war Wein mehr als nur Nahrungs- und Genussmittel: Als liturgisches Getränk mit hohem Symbolgehalt, das Sonntag für Sonntag religiöse Weihen erhielt, das als Stärkungs- und Heilmittel geschätzt wurde[75], eignete er sich als Getränk für besondere Anlässe und wurde bei Hochzeiten, Kindtaufen, Richtfesten[76] und anderen festlichen Ereignissen, wie etwa den jährlichen Zunftversammlungen, konsumiert. Abgesehen von einigen wenigen Jahren wurde nämlich in der Ratswirtschaft, dem Tagungslokal der Zünfte[77], ausschließlich Wein ausgeschenkt. Lediglich zwischen 1739 und 1743 kam auch Bier zum Ausschank, wobei allerdings der Absatz nur einen Bruchteil des verkauften Weines betrug. So wurden 1743 gerade einmal 300 Maß Bier verkauft, während 3.604 Maß Wein getrunken wurden. Das Bier scheint von den Gästen der Ratswirtschaft nicht angenommen worden zu sein. Dort hielten nicht nur die Zünfte ihre Versammlungen ab, dort trafen sich auch die Stadtgerichtsleute nach ihren Sitzungen, dort versammelten sich die Vertreter der weltlichen und geistlichen Obrigkeit nach offiziellen Anlässen.

Auch beim gemeinsamen Trunk zum Abschluss der Bannbegehung wurde bis Ende des 17. Jahrhunderts traditionell Wein gereicht. Als die Stadt Saarbrücken 1693 der Bürgerschaft aus Kostengründen zum ersten Mal Bier ausschenken wollte, stieß sie zunächst auf erheblichen Widerstand, nicht nur, weil dies einen Eingriff in ein altes Herkommen darstellte, sondern auch, weil das billigere Bier dem Anlass nicht gerecht zu werden schien.[78] Ebenso waren die Besiegelung von Geschäften und die Beilegung von Streitigkeiten besondere Anlässe, die nach Wein verlangten. Dies belegen weniger die Bezeichnungen wie „Weinkauf trinken“ oder „Vergleichwein trinken“, da es sich bei der Benennung dieser althergebrachten

---

schlechteren Jahreszeit den etwas weiteren Weg in die Vorstadt scheute und lieber die in der Stadt gelegenen Wirtshäuser aufsuchte.

[74] Bier war aufgrund seines niedrigeren Alkoholgehaltes und der verwendeten Rohstoffe in einem stärkeren Maße als Wein Nahrungsmittel, wovon auch die Tatsache zeugt, dass die Bierbrauer zusammen mit den Metzgern, Bäckern und Müllern unter der besonderen Lebensmittelaufsicht der Obrigkeit standen. Vgl. Polizeiordnung von 1762, in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347 ff.

[75] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 180 führt eine Gerichtsverhandlung von 1597 an, in der eine Wirtin bestraft wurde, weil sie „vor Alte und Kranke oder Kindbetterin, uf die Gaß um Geld keinen Wein“ verkauft hatte. Im Mai 1734 kehrten mehrere junge Männer noch recht spät am Abend im „Rindsfuß“ ein, um dort einen „Schoppen Kräuterwein“ zu trinken, weil sich einige von ihnen nicht wohl befanden, wie sie vor Gericht angaben. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 34.

[76] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4426, S. 20. Bei der Feier der Fertigstellung des Dachs der Ludwigskirche am 13. August 1766, die mit einem Aufzug und einem Tanz der Zimmerleute begangen wurde, lieferte der Saarbrücker Sonnenwirt Cornelius sechs Gläser und eine Maß Wein zum „Spruchsagen“. Karl Lohmeyer, Friedrich Joachim Stengel. Fürstäbtlich fuldischer Ingenieur, Hofarchitekt und Bauinspektor, fürstlich nassau-usingen’scher Baudirektor, herzoglich sachsen-gothaischer Rat und Baudirektor, fürstlich-nassau-saarbrücken’scher Generalbaudirektor, würklicher Kammerrat und Forstkammerpräsident pp. 1694-1787, Düsseldorf 1911, S. 165.

[77] Vgl. LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 284.

Rechtsbräuche[79] auch um eine „Verselbständigung des Wortes gegenüber der Sache“[80] handeln könnte, als vielmehr die Gerichtsprotokolle, aus denen hervorgeht, dass bei diesen Gelegenheiten tatsächlich Wein getrunken wurde. So saßen Anfang Mai 1724 die Brüder Matthes und Peter Beilstein im Wirtshaus von Heinrich Beckers Witwe und tranken „ein halb Mas Wein Weinkauf wegen eines gekauften Rindes“ miteinander[81]; Ende des Jahres 1736 vertrank der St. Johanner Metzger Charles Doilinot „bey Kaufung einiger S.v. Schweine ein Maß Wein Weinkauf“ mit zwei auswärtigen Metzgergesellen im Wirtshaus „Zum Rindsfuß“[82]; 1726 wurde Joseph Müller wegen „überflüßiger Scheltwortte und anderer Insolentien“ unter anderem zur Zahlung von „1/4. wein zum vergleich“ an die Geschädigten verurteilt[83]; der Metzger Nicol Köhl und der Bäcker Philipp Anton Pflug nahmen ihren Vergleichwein am 11. März 1734 im Haus des Saarbrücker Wirtes Nicol Löw ein, der ausschließlich Wein im Ausschank hatte.[84]

Sowohl beim Vergleichwein als auch beim Weinkauf kam dem Trinken gewissermaßen eine juristische Funktion zu. Im Fall des ersteren fand eine Aussöhnung der Streithähne anstelle oder nach einer Gerichtsverhandlung statt, wobei der Trunk nur dann seine friedensstiftende Kraft entfalten konnte, wenn er im öffentlichen Raum unter Anwesenheit von Zeugen erfolgte.[85] Bei ökonomischen Transaktionen war das gemeinsame Trinken, wenn auch „kein konstitutives Element der Rechtshandlung“[86], so doch Mittel zur öffentlichen Darstellung eines beide Seiten bindenden Vertrags und diente damit letztlich der Herstellung von Rechtssicherheit und der Vorbeugung von Konflikten. Wie seit Jahrhunderten war es auch im 18. Jahrhundert üblich, einen getätigten Handel durch das Trinken des Weinkaufs zu besiegeln, wobei sich häufig nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch die bei dem Handel anwesenden Zeugen im Wirtshaus einfanden, wie jener Hanß Nicol Barthol, der nach dem Verkauf eines Schweins im März 1724 eine halbe Maß Wein „bey Türckhen Heinrich“ Weinkauf hatte „trinckhen helfen“.[87] Auch bei Soldatenwerbungen spielte das Spendieren eines Getränks durch den Werber keine unwichtige Rolle. Nicht ohne Grund betonte der zu einem

---

[78] Es dauerte einige Zeit, bis die Bürgerschaft einwilligte, sich „mit ein Trunck Bier ... contentiren“ zu lassen. Zit. in: Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 367.

[79] S. hierzu Lemma „Weinkauf“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5 (1998), Sp. 1234-1235; Franz Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen, in: Walther Merk (Hg.), Festschrift für Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 231-282.

[80] Max Matter, „Im Wein liegt Wahrheit“. Zur symbolischen Bedeutung gemeinsamen Trinkens, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Bd. 20 (1987), S. 37-54, S. 39.

[81] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 31.

[82] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 25.

[83] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 11.

[84] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 29.

[85] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 11 f.; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 35.

[86] Elmar Lutz, Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte, in: Friedrich Ebel u.a. (Hg.), Ferdinandina. Festschrift für Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag, Tübingen ^{2}1973, S. 56-67, S. 57.

[87] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 22. Bei dem genannten „Türckhen Heinrich“ handelte es sich vermutlich um den Wirt Heinrich Cornelius.

Schweizer Regiment gehörende Soldat Grauvogel, der am 9. August 1733 vor den Toren St. Johanns zwei junge Männer getroffen und „dann mit Ihnen Soldaten zu werden gesprochen“ hatte, vor Gericht, dass sie „nach genommener Bedenckzeit gesaget, sie dächten, sie giengen mit, worauf er mit Ihnen anhero in die Rosen gangen und ein glaß Wein getruncken“ habe und „sofort von Thomas Meyern, der so darzu gekommen, eine frantzösische kleine Capitulation auf 3. Jahr gemachet worden“ wäre[88] – und wies damit auf die bindende Kraft des Trinkens hin, das gewissermaßen die Vorstufe des Vertragsabschlusses darstellte.[89]

Aber nicht nur zu besonderen Anlässen traf man sich im Wirtshaus zum Trinken, sondern dies gehörte zumindest für einen Teil der Männer zu den täglichen Routinen: Nach der Arbeit, während oder statt der Arbeit, wie dies die Handwerksgesellen am „blauen“ Montag zu tun pflegten, kehrten sie in den Wirtshäusern ein, die sieben Tage die Woche von morgens bis abends geöffnet hatten. Es war nicht unüblich, seine Arbeit für einen Wirtshausbesuch zu unterbrechen, wie dies der Saarbrücker Schlosser Haas tat, als er am 10. Oktober 1712 „mittags zwischen 12 und 1 Uhren“ das Wirtshaus von Barthol Löw betrat, um ein Glas Wein zu trinken.[90] Dass der Stadtschreiber als Zeitpunkt des Wirtshausbesuchs – von dem wir nur deshalb wissen, weil Haas wegen der in diesem Haus über ihn kursierenden Gerüchte vor Gericht zog – zuerst „abends“ notierte, diese Zeitangabe durchstrich und „mittags“ darüber schrieb, mag darauf verweisen, dass er als Beamter Dienst und Alkoholgenuss trennte und einen Wirtshausbesuch eher mit dem Abend als mit einer anderen Tageszeit in Verbindung brachte. Für die Handwerker jedoch war das Einkehren in ein Lokal auch tagsüber nicht ungewöhnlich und schon gar nicht das Trinken alkoholischer Getränke, von denen allerdings angenommen werden kann, dass sie in Mittelalter und Früher Neuzeit weniger Alkohol als heute enthielten.[91] Auch der St. Johanner Metzger Matthis Weinrank gab in einer Gerichtsverhandlung vom 14. Februar 1737 zu Protokoll, dass er „unterschiedliche mahl selben tag im rindsfuß en passant aus und ein gegangen“ sei und mit den dort sitzenden Metzgern getrunken habe.[92] Allerdings deuten die Quellen darauf hin, dass man eher abends zum Trinken ging, wobei für einige Männer der Gang ins Wirtshaus zu den festen Gewohnheiten gehörte, wie beispielsweise für den Saarbrücker Bürger Christian Bernhard Kieso, der am 19. Juli 1751 in einer Injuriensache vor Gericht aussagte, er sei an dem fraglichen Tag „in das Wirthshauß Zum Einhorn des Abends nach dem Nacht Eßen gekommen, umb seiner Gewohnheit nach, einen Schoppen Wein zutrinken“.[93]

Dabei kehrte man entweder allein, zu zweit oder in einer größeren Runde ein. Durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Freundschaft“ oder einer berufsständischen Korporation defi-

[88] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 7 f.
[89] Dabei durfte allerdings nicht zu viel Alkohol im Spiel sein, da in diesem Fall der Vertragsabschluss wieder rückgängig gemacht werden konnte.
[90] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 14.
[91] Vgl. Martin, Alcohol, Sex, and Gender, S. 32 f.
[92] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 26.

nierte Gruppen versammelten sich in den Wirtshäusern, um Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen gemeinsam zu begehen, oder um berufsbezogene Anlässe wie beispielsweise die Lossprechung eines Lehrlings oder die Zunftaufnahme zu feiern und sich zu den Zunftversammlungen zu treffen. Aber auch zu vielen anderen Gelegenheiten, zum Teil an seit Generationen feststehenden Terminen, zum Teil aus aktuellem Anlass, fanden sich in den Wirtshäusern größere Runden zusammen, die auf gemeinsame Rechnung tranken, was gleichermaßen Ausdruck wie Herstellung ihrer Zusammengehörigkeit und Identität war. So kamen Jahr für Jahr nach der Wahl der Stadtämter die alten und neuen Stadtbediensteten von Saarbrücken und St. Johann in der Ratswirtschaft zu einer gemeinsamen „Zehrung" zusammen und aßen und tranken auf Kosten der beiden Städte, in deren Dienst sie ein Jahr lang gestanden hatten bzw. stehen würden.[94] Aber auch die Mitglieder der Stadtgerichte trafen sich in unterschiedlicher Formation mehrmals im Jahr in den besseren Wirtshäusern und ließen es sich auf Kosten der Gemeinde gut gehen.

Kollektives Trinken in einer größeren Runde fand auch während und nach Zehntenversteigerungen, städtischen Stadtgüter- oder Holzversteigerungen statt, bei denen die Anwesenden einen Trunk auf Kosten des Steigerers erhielten. Die nassau-saarbrückische Zehntordnung des Jahres 1733 schrieb beispielsweise vor, dass der Steigerer nicht nur den Stadtgerichtsmitgliedern je eine Maß Wein sowie Brot im Wert von einem Albus, sondern auch allen Mitsteigerern eine halbe Maß und für einen Kreuzer Brot bezahlen musste.[95] Nicht nur 1751 wurden die Bürger, „so bey versteigung allerhand holtz im walde sich eingefunden" hatten, anschließend auf eine Zeche auf Kosten der Stadt St. Johann ins dortige Wirtshaus „Zum Ochsen" eingeladen.[96] Auch in anderen Fällen wurde persönliches Engagement mit einer Weingabe im Wirtshaus belohnt. So bezahlte die Stadt Saarbrücken Bürgern, die 1767 einen Brand im Haus von Christian Anthon gelöscht hatten, eine Zeche beim Saarbrücker Sonnenwirt Conrad Cornelius[97]; die Stadt St. Johann spendierte 45 Bürgern für ihre Hilfeleistung „bey dem Brand in der Hofbeckerey" 1789 eine „Zehrung" im Gesamtwert von 13 ½ Gulden im St. Johanner Wirtshaus „Zum Bären"[98]; für ihre Unterstützung beim Löschen einer „Feuersbrunst" in der Saarbrücker Vorstadt 1786 wurden 81 Personen aus den benachbarten Dörfern Fürstenhausen und Völklingen mit freiem Essen und Trinken beim St. Johanner Ad-

[93] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 58 f.
[94] An einem solchen „Herkommen gemäß" gehaltenen „imbs" nahmen beispielsweise 1673 22 Männer teil. Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 13.
[95] S. hierzu Gerhard, Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 58. Dieser Brauch wurde 1786 verboten.
[96] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 861, Bl. 26.
[97] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 591, S. 124.
[98] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 895, Bl. 33.

lerwirt Groß belohnt.[99] Sich der Solidarität der Menschen auch in künftigen Krisen zu versichern, ließ man sich im ureigenen städtischen Interesse etwas kosten.

Kollektives Trinken im Wirtshaus fand aber auch nach den Bannbegehungen der Bürgerschaft statt, wobei hier alle männlichen Haushaltsvorstände zusammenkommen sollten – auch wenn die tatsächliche Beteiligung häufig anders aussah.[100] Bei diesen auf Kosten der Gemeinde veranstalteten Zechen, mit denen Identität und Verbundenheit der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft gestärkt werden sollten, waren – wie auch bei anderen auf die Bürgergemeinde bezogenen Anlässen – Hintersassen und andere nicht-bürgerliche Gruppen ausgeschlossen, wie etwa 1749, als der St. Johanner Bürgerschaft „zur unterthänigsten Freudensbezeigung, weilen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet denen beyden Städten ihre Privilegia zu confirmiren, 190 ½ Mas Wein, zum besten gegeben“ wurden, wofür der Ochsenwirt, in dessen Haus die Veranstaltung stattfand, etwas mehr als 38 Gulden aus der kommunalen Kasse erhielt.[101] Inklusion und Exklusion konnten mit gemeinsamem Trinken bzw. dessen Verweigerung zum Ausdruck gebracht werden, was im öffentlichen Raum des Wirtshauses besonders deutlich zur Geltung kam.[102] Als 1684 ein Streit zwischen den St. Johanner Wirten Johann Friedrich Rößler und Johann Nikolaus Karcher über die Frage der Einquartierung von Soldaten ausbrach, über die Karcher als St. Johanner Schöffe mit zu entscheiden hatte, äußerte sich Rößler in seiner Verärgerung öffentlich, „man solle mit ihme Karchern nicht trinken und unten ansetzen, bis zu Austrag der Sache“[103] und forderte damit zur Isolierung des Schöffen in der Trinkgesellschaft der Männer auf. In- und ausschließen konnte man aber nicht nur mit Verweigerung des gemeinsamen Trinkens, sondern auch mit

[99] Über das Essen in Wirtshäusern erfahren wir vergleichsweise wenig, was allerdings damit zusammenhängen dürfte, dass aus dem Essen weniger Unordnung als aus dem Trinken erwuchs. Es war nicht unüblich, einen kleinen Imbiss in Form von Brot oder Brot und Käse zu sich zu nehmen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 25; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 7. In den Schildwirtschaften wurden aber auch von bestimmten Gruppen oder zu bestimmten Anlässen warme Mahlzeiten verlangt, beispielsweise von Reisenden sowie von auswärtigen Handwerkern oder Tagelöhnern, die mit den großen landesherrlichen Bauvorhaben in die Städte gekommen waren und keinen eigenen Haushalt führten. Auch bei Hochzeiten und anderen festlichen Gelegenheiten gehörten warme Speisen dazu. Wie Kümin zeigte, besaßen die Wirtshäuser, die er auch als „early modern versions of mini-markets or drugstores“ bezeichnet, einen außerordentlich hohen Stellenwert für die Versorgung einheimischer wie fremder Gäste mit Nahrungsmitteln und anderen Konsumgütern des täglichen Bedarfs. Kümin, Eat in or take away, S. 77. Zum Essen in frühneuzeitlichen Wirtshäusern s. auch Beat Kümin, Eating Out before the Restaurant. Dining Cultures in Early-Modern Inns, in: Marc Jacobs, Peter Scholliers (Hg.), Eating Out in Europe. Picnics, Gourmet Dining and Snacks since the Late Eighteenth Century, Oxford, New York 2003, S. 71-87. Essengehen als Freizeitbeschäftigung war jedoch eine Erscheinung, die erst mit dem seit den 1760er Jahren in Paris entstehenden neuen gastronomischen Typus des Restaurants aufkam und sich nur langsam ausbreitete. S. hierzu Rebecca L. Spang, The Invention of the Restaurant. Paris and Modern Gastronomic Culture, Cambridge, London 2000.

[100] Vgl. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 227 f., S. 329. S. hierzu auch Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 268.

[101] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 859, Bl. 27.

[102] Auf die besondere Situation des Scharfrichters, der aus der Trinkgesellschaft der ehrbaren Männer ausgeschlossen war, wurde bereits hingewiesen; ebenso auf die offizielle Verbannung aus der Wirtshausgeselligkeit bei gravierendem individuellem Fehlverhalten.

[103] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 116.

einem Trinkspruch, der im folgenden Fall durch die Wortwahl besonders ehrverletzend wirkte. So klagte der junge Hofküfer David Meyer am 25. August 1721 vor dem St. Johanner Stadtgericht gegen Philipp Reuther, weil dieser, wie der Stadtschreiber festhielt, „verwichener Tagen im weißen Roße zu Saarbrücken beym trunck gesagt haben solle, es seye aller braven Bürgers-Söhne Gesundheit, die andere frembde Hundt[fott] aber außgeschlossen".[104] Es existierte ein sozialer Zwang zum Konsum, der sicherlich am stärksten beim Zutrinken wirkte; aber auch in anderen Situationen durfte ein angebotenes Getränk nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Dass man sich einer Aufforderung zum Trinken letztlich nur schwer entziehen konnte, zeigen auch die Aussagen der im Zusammenhang mit der bereits genannten Gerichtsverhandlung am 14. Februar 1737 vorgeladenen Zeugen, die bei der Aufklärung einer im Wirtshaus „Zum Rindsfuß" vorgefallenen und dem Metzger Doilinot zugeschriebenen Unordnung helfen sollten. So hatte beispielsweise Matthis Weinrank der Einladung seines Berufskollegen unmittelbar Folge geleistet; er berichtete, er sei von Doilinot „herein gerufen worden, mit ihme zu trincken, worauf er mit angesessen".[105] Der Metzger Johann Wilhelm Lung erklärte in einer weiteren Verhandlung der Angelegenheit, Doilinot habe „ihn gerufen, worauf er hin einkommen, und Dolnot ihn zum trincken an mahnet, mit bedeuten, daß er ihn schon 2 mahl rufen laßen, und nach dehme er getrunken, were Dolnot an ihn gesezt, daß glaß gleich ihm weg zu werfen, Er sich aber doch excusiret, daß solches als nüchtern ihme zu frühe sey, Endlich aber weilen Dolnot nicht nach gelaßen, were Er deßen begehren eingangen, und gleich andern ettliche Gläßer zerschmißen, ein fremder Metzgerknecht hette über daß noch mit dem Huth die Fenster ein geworfen".[106] Allzu ungewöhnlich scheint im Übrigen das demonstrative Zerschmettern von Trinkgefäßen nicht gewesen zu sein; dafür spricht auch die Aussage von Lung, der die Beteiligung an dieser Trinksitte mit einem Hinweis auf die Frühe der Stunde und seine Nüchternheit zurückwies, nicht aber generell ablehnte.

Landesherrliche Eingriffe in Trinkbräuche

Ein Teil dieser fest in der Gesellschaft verwurzelten Trinksitten rief im 18. Jahrhundert die landesherrliche Obrigkeit auf den Plan. Eingriffe in das Trinkverhalten hatte es auch früher schon gegeben. Es sei nur an die Verbote des Zutrinkens oder Gesundheitstrinkens erinnert, die vom 15. bis 17. Jahrhundert sowohl auf Reichs- als auch Territorialebene erlassen wur-

[104] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 11. Im Protokoll steht „Hundtpp". Meyer stammte aus Sommerhausen und wurde erst am 25. September 1724 St. Johanner Bürger. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 18.
[105] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 26.
[106] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 27.

den und auf lange Sicht nicht ohne Erfolg geblieben waren.[107] Zumindest in Nassau-Saarbrücken scheint dieses Trinkritual im 18. Jahrhundert keine Rolle mehr gespielt zu haben, wofür nicht zuletzt auch die Tatsache spricht, dass in den herrschaftlichen Verordnungen gegen das Laster der Trunkenheit keine Rede mehr davon war.[108] Nun gerieten andere Gepflogenheiten ins Visier der Landesherrschaft: zum einen die Trinkkultur der Zünfte und zum anderen bestimmte Spielarten des Weinkauftrinkens.

Im Zusammenhang mit seiner 1741 begonnenen großen Zunftreform führte Wilhelm Heinrich Neuerungen ein, die auch die Geselligkeit betrafen und dabei vor allem das bislang übliche gemeinsame Vertrinken der jährlichen Zunfteinnahmen in der Ratswirtschaft auf eine andere gesetzliche Grundlage stellten. Neben der Vorschrift, dass jedes Mitglied im Falle eines Fehlverhaltens statt der bislang üblichen Weinstrafen nunmehr Geld zu entrichten hatte[109], verordnete der Fürst 1744, dass von allen Einnahmen einer Zunft, die neben den Mitgliedsbeiträgen auch die eben erwähnten übers Jahr fällig gewordenen Strafgelder umfasste, wie üblich die eine Hälfte an die landesherrliche Kasse entrichtet, die andere Hälfte jedoch künftig an die Mitglieder ausgezahlt werden musste.[110] Jeder Zunftangehörige konnte dann selbst entscheiden, was er mit seinem Anteil anfangen wollte: ob er ihn im Kreis seiner Zunftgenossen in voller Gänze vertrank, ob er nur einen Teil in Wein umsetzte oder das Geld anderweitig verwendete. Auch war es ihm künftig selbst überlassen, in welchem Wirtshaus er seinen Anteil vertrank, da mit der Verordnung des Jahres 1744 auch die Bannung der Zünfte in die Ratswirtschaft aufgehoben worden war. Zwar hinderte das neue Gesetz die Zunftmitglieder nicht daran, ihr Geld gemeinsam im Rathaus zu verzehren, aber ihr Trinkverhalten änderte sich doch deutlich. Bereits im folgenden Jahr fielen die Umsätze des Rathauswirts spürbar, weil die Handwerker ihren Anteil nicht mehr wie ehedem vertranken, sondern, wie es das Gemeinsame Stadtgericht formulierte, „nun mehro in den Sack“ steckten.[111] Die landesherrliche Verordnung des Jahres 1744 stellte zweifelsohne einen entscheidenden obrigkeitlichen

[107] Der Brauch war verboten worden, weil er aufgrund des mit ihm verbundenen gesellschaftlichen Zwangs zum Mithalten zur Trunkenheit aller Beteiligten führte. Zum Zutrinken s. auch Klemens Löffler, Vom Zutrinken, in: Archiv für Kultur-Geschichte, Bd. 6 (1908), S. 71-78. Zu Zutrinkverboten im Augsburg des 16. Jahrhunderts s. B. Ann Tlusty, Das ehrbare Verbrechen. Die Kontrolle über das Trinken in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, Bd. 85 (1992), S. 133-155, S. 136 ff.

[108] Im 18. Jahrhundert existierte in Saarbrücken und St. Johann allem Anschein nach nur noch das Wort, während der Bedeutungsgehalt, der vom 15. bis 17. Jahrhundert mit ihm verbunden wurde, nämlich so viel nach zu trinken, wie einem vor getrunken wurde, weitgehend verloren gegangen war. Als Christoph Steuber am 2. September 1735 in einer Schlägereisache vor Gericht erklärte, er sei am vergangenen Bartholomäusmarkt in die Wirtsstube vom „Rindsfuß“ gekommen, wo ihm Heinrich Keller „ein glaß rothen Wein zugetruncken“ habe, hieß dies lediglich, dass ihm Keller ein Glas Wein gereicht und zugeprostet hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 14. Brändle stellt in seiner Untersuchung der Toggenburger Wirtshäuser fest, dass die Zutrinkverbote in dem von ihm untersuchten Territorium bereits im 17. Jahrhundert verschwanden. Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 10.

[109] Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 22, Anm. 43.

[110] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Protokolle, Nr. 430, Bl. 22.

[111] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 4.

Eingriff in die Trinkkultur der Zünfte dar, kam jedoch ganz offensichtlich den Interessen der einzelnen Mitglieder entgegen. Letztlich waren es die Zunftangehörigen selbst, die durch ihr Verhalten die herrschaftlich angestrebte Individualisierung und Entkollektivierung des zünftigen Trinkens umsetzten.

Bereits im folgenden Jahr kam es zu einem weiteren Eingriff der Landesherrschaft in die Trinkkultur der Untertanen, der sich nun gegen den von alters her bei Immobiliengeschäften üblichen „großen" Weinkauf richtete. Bislang hatte bei solchen auf der Kanzlei eingetragenen Transaktionen der Verkäufer dem Käufer „von jedem Gulden des Kaufschillings" einen Albus zu spendieren, wodurch zum Teil beachtliche Summen zusammenkamen, die in der Ratswirtschaft vertrunken werden mussten. Dieser Brauch, der in der Tat zur Schaffung von Rechtssicherheit nicht nötig war, da Verkäufe von Liegenschaften aufgrund ihrer schriftlichen Fixierung keine weiteren Beweismittel brauchten, wurde am 21. April 1745 mit der Begründung verboten[112], dass er dem „gemeinen Besten" widerspreche, weil er zum Nachteil der Untertanen sei, die „nicht nur ihr Geld ohne Noth durchzubringen gemüßiget ... und sofort in ihrer Nahrung verkürzet, sondern auch dadurch öfters zu allerhand Ausschweifungen verleitet" würden.[113] So gingen dem Ratswirt Philipp Andreas Pflug innerhalb kurzer Zeit zwei bedeutende Einnahmequellen verloren, was sich in einem erheblichen Rückgang seines Umsatzes bemerkbar machte: Hatte Pflug 1744 4.021 Maß Wein ausgeschenkt, so waren es 1745 nur noch 3.189 Maß, 1746 war die Zahl auf 2.140 und 1747 auf 2.108 Maß Wein gesunken. Bereits im Zusammenhang mit den Zunftzechen war Pflug an das Gemeinsame Stadtgericht herangetreten und hatte mit Erfolg um eine Minderung der Pachtsumme gebeten, die er den veränderten Umständen angepasst sehen wollte. Als er sich aber 1746 erneut an die Städte wandte und darlegte, dass ihm, „da die Nahrung von denen Weinkäufen gantz weggefallen, auch gnädigste Herrschaft die Helfte von denen Zunft-Einkünften an sich gezogen, und die Zünfte die Freyheit erhalten ihre Helfte entweder an Geld unter sich zu vertheilen, oder solche zu verzehren, wo sie wolten, ihme sothaner Zinnß sehr schwehr fiele, und solchen nicht gewinnen könnte", und anschließend an diese Ausführungen forderte, dass „sofort ihme erlaubet werden möge, einige Probzeit auf dem Rathhauß noch außzuhalten, und falß er verspühren würde, daß er dabey nicht bestehen könne, nach einer vorherigen halbjährigen aufkündigung vor dem Außgang seines 6jährigen Bestands von dem Rathhauße wegzuziehen"[114], waren diese zu weiteren Zugeständnissen nicht mehr bereit. Auch für die beiden Städte waren diese landesherrlichen Eingriffe höchst nachteilig, weil sie zum ei-

[112] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4426, S. 53. Durch Verordnung vom 18. Februar 1746 wurde das Verbot, das sich zunächst nur auf die Grafschaft Saarbrücken bezogen hatte, auf alle Landesteile ausgedehnt. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3816, Bl. 2. Hingegen blieb der bei Verkäufen „von Pferd, Vieh und kleiner Hantierung" anfallende „kleine" Weinkauf, der in jedem beliebigen Wirtshaus getrunken werden durfte, unangetastet. Ruppersberg, Aus Alt-Saarbrücken und St. Johann, S. 54.

[113] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 35.

[114] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Protokolle, Nr. 430, Bl. 40.

nen nicht mehr so viel „Zinß von demselben als sie bisher gezogen, mit Grund begehren“[115] konnten und zum anderen schmerzliche Einbußen am Ungeld erlitten. Noch in den 1760er Jahren beklagten sie sich bei ihrem Landesherrn darüber, „daß die auf das Rathhauß gebannt geweßenen Zehrungen bey Weinkäufen und Zünften demselben seit einigen Jahren entrißen worden“[116] seien und wiesen mit ihrer Wortwahl darauf hin, dass sie die Eingriffe in ihre alten Gerechtsame als gewalttätiges und widerrechtliches Vorgehen empfanden, ohne jedoch Gehör für ihre Beschwerden zu finden.[117] Durch die genannten Maßnahmen, denen 1748 noch das Verbot des „bey vorgehenden Käufen und Versteigungen mit einbedungen und sofort getruncken werdenden sogenannten Kannenweins“ folgte[118], wünschte die Landesherrschaft zum einen, die Ausgaben der Untertanen für das Trinken einzuschränken, denn deren Finanzkraft wurde für die gerade in den 1740er Jahren verstärkt anlaufenden landesherrlichen Bauprojekte dringend gebraucht.[119] Zum zweiten dürften die landesherrlichen Maßnahmen aber auch auf eine Schwächung der Finanzkraft der Städte gezielt haben, denn es ist doch auffallend, dass nur solche Trinkbräuche verboten wurden, die in der Ratswirtschaft stattfanden. Sollte diese Annahme zutreffend sein, so ließe sich die fürstliche Trinkpolitik im Zusammenhang mit der von ihr bereits im 17. Jahrhundert in Gang gesetzten und im 18. Jahrhundert konsequent weiterbetriebenen Einschränkung der städtischen Autonomie sehen.

Dass es der Landesherrschaft weniger um die Bekämpfung des Trinkens selbst als um die Bekämpfung des für sie finanziell uninteressanten Trinkens ging, zeigt ihre Haltung in Sachen Bannwein.[120] Hier wurde in den 1730er Jahren intensiv darüber nachgedacht, wie der Weinkonsum, dessen Erlös ausschließlich in die landesherrlichen Kassen floss, spürbar erhöht werden könnte, denn die Einnahmen aus dieser Quelle sprudelten längst nicht wie erhofft. Kammerrat Schmoll, der sich bei der Bereisung der Städte auch über den Bannwein informiert hatte, musste seiner Fürstin 1731 mitteilen, dass „selbige Zeit über bey weitem nicht so viel Wein“ abgesetzt werden könne, „alß außer der Bann Wein Zeit, inmasen der

[115] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 4.
[116] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 4.
[117] „Beym Jahr Gebot“, hieß es auch in den Zunftartikeln einer geplanten Schiffbauzunft in der Grafschaft Saarbrücken aus dem Jahre 1778, „sollen nach abgehörter Rechnung daß vorrathige Zunft Geld nicht… verzehret, sondern nach Abzug eines Gulden, so deme Rathwürth vor die Zunftstube abzugeben, unter die Zunftgenoßen in gleichen Theilen inclusive deß Oberzunftmeisters und des Zunftschreibers, welchen beyden ebenfals ihre Portion daran statt der vorhin mitgenoßenen Mahlzeit, gebühren, ertheilet werden, welches Geld ein Jeder nacher seiner Willkühr, ohne schuldig zu seyn, solches auf deme Rathauß zu verzehren, anwenden kan, bey vorgehender Zehrung aber ein Jeder daß seinige selbst zahlen, auch der Wirth sich nicht an die Zunft, sondern an dem, oder dem Jenigen, so solche gethan, selbst halten solle“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2469, Bl. 10.
[118] Verordnung vom 15. März 1748 in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4426, S. 65 f.
[119] Zum „Abschöpfungsstaat“ s. Günther Lottes, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen, Bd. 42 (1992), S. 63-74, S. 72.
[120] Jeweils acht Tage vor und acht Tage nach Weihnachten und Pfingsten durfte in den Wirtshäusern ausschließlich herrschaftlicher Wein verkauft werden. Zum Bannwein s. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 33; Bd. II, S. 124; Gerhard, Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken, S. 78.

Bann Wein, ob er schon gutt, doch übel beschreit ist, alß ob er gering wäre“.[121] Auch die Saarbrücker und St. Johanner Wirte, die man in dieser Angelegenheit Mitte November 1731 – einige Monate nach Abfassung des Schmoll-Berichts und noch rechtzeitig vor Beginn der nächsten Bannweinzeit – vor die Landkammer bestellt hatte, bestätigten grundsätzlich die Einschätzung des Kammerrats. Sie versicherten, dass „sie gegen den Wein nichts einzuwenden gehabt hätten, angesehen dieser von der Gattung auch allezeit angeschlagen gewesen, wie Er bey Ihnen ohne dieß im Gang und Schwang gegangen. Allein, da es ein Bannwein hiese“, gaben sie zu Protokoll, „so wäre dieser manchem, und wenn es auch der Beste seyn würde, dennoch nicht gut genug“.[122] Die Überlegungen der Landkammer, ob der Absatz durch das Ausschenken eines besseren als des bisher üblichen Pfälzer Weins sowie durch das Anbieten zweier Sorten gesteigert werden könnte, hielten die Wirte nicht für erfolgversprechend. Sie erklärten vielmehr, dass der Bannwein eigentlich von guter Qualität sei, aber Einbußen am Geschmack erlitte, weil er in „theils schmackhaften Gefäßen aus dem herrschaftlichen Keller abgelangt würde und sofort wiederum hieraus verzapft würde, daher dann leicht zu erachten, daß der Wein nicht in seiner Kraft seyn und bleiben könnte, alß wann solcher aus einem ordentlichen Lager-Faß gezapft würde. Einen beßern und in höhern Preiß kommenden Wein vorzulegen, müsten sie pflichtenhalber gestehen, daß solcher Gnädigster Herrschaft keinen mehrern Nutzen bringen könnte, weilen solcher nicht abgienge, sondern hielten davor, daß man es beßer bey bißherigem gangbahren Wein belaßen und solchen wohl choisiren, in billigem Preiß aestimiren und so verdebitiren solte“.[123]

Zum einen war es sicherlich die dem Geschmack abträgliche Behandlung des Weins, zum anderen aber auch die Ablehnung dieses Macht symbolisierenden herrschaftlichen Rechts, die die Wirtshausbesucher zur Zurückhaltung veranlassten.[124] Zwar bezahlte der Gast bei jedem im Wirtshaus genossenen Schoppen das Ungeld mit, das immerhin zur Hälfte an die Landesherrschaft ging, während der Bannweinzeit aber kam sein Geld ausschließlich den herrschaftlichen Kassen zugute.[125] Dies war offensichtlich ein Gedanke, der vielen nicht be-

[121] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 27.
[122] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2432, S. 102.
[123] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2432, S. 102 f.
[124] Zum Weinbann als Medium der Machtsymbolisierung s. Susanne Rau, Eine Stadt im Bann des Weins. Weinkonsum und städtische Machtverhältnisse in Lyon (1300-1800), in: Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust, Köln u.a. 2005, S. 455-471.
[125] Die Wirte hatten außer einer minimalen Entschädigung in Höhe von zwei Pfennigen pro Maß nichts vom Getränkeumsatz in den Bannweinzeiten. Die Entschädigung wurde allem Anschein nach während des gesamten 18. Jahrhunderts nicht erhöht. 1762 heißt es, dass der Bannwein den Wirten vorgelegt werde, „welche solchen verschencken müßen und von jeder Maas 2 Pfennig zu empfangen haben“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 53. Die zwei Pfennig wurden, wie wir aus dem Schmoll-Bericht erfahren, „auf den Wein mit geschlagen“. Ruppersberg hat diese Passage im Bericht des Kammerrats falsch verstanden, wie seine Zusammenfassung zeigt: „Die Herrschaft war berechtigt, jährlich zweimal, zu Weihnachten und zu Pfingsten, den Wirten in beiden Städten 16 Tage lang Bannwein zu legen. Während dieser Zeit durfte kein anderer Wein verzapft werden. Auf jedes Maß rechnete die Herrschaft sich 2 Pfg., die auf den Wein geschlagen wurden“. Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 224.

hagte, und da sich die Bannweinzeit auf wenige Wochen im Jahr beschränkte, war eine gewisse Zurückhaltung im Trinken leicht durchzuhalten, zumal man auch die Möglichkeit hatte, nach St. Arnual auszuweichen, das nur einen Steinwurf von den beiden Städten entfernt war und dessen Wirten kein Bannwein mehr eingelegt wurde.[126] Zwar scheint diese Form der symbolischen Kommunikation zwischen Untertanen und Obrigkeit vor allem in den 1720er und 1730er Jahren bedeutsam gewesen zu sein, als das Verhältnis zwischen der Landesherrschaft und der Bürgerschaft zum Zerreißen gespannt war[127], aber die Frage, wie der Weinabsatz in den städtischen Wirtshäusern zur Bannweinzeit gesteigert werden könnte, beschäftigte die Kammerräte auch in späteren Jahren.[128]

Konsumierte Mengen

Wie viel aber wurde in den Wirtshäusern getrunken? Nimmt man die Größe der Trinkgläser als Anhaltspunkt für die konsumierten Mengen, so konnten die Saarbrücker und St. Johanner einiges vertragen: Bier und Wein kamen in drei verschiedenen Größen auf den Tisch: eine Maß, eine halbe Maß und ein Schoppen[129], was einer Menge von fast zwei Litern, einem Liter und einem halben Liter entspricht.[130] Ein übliches Quantum, das beispielsweise an die Teilnehmer von Versteigerungen ausgeschenkt wurde, war eine halbe Maß Wein.[131] Legt man jedoch die Menge zugrunde, die die in dienstlicher Funktion an den Versteigerungen teilnehmenden Amtspersonen oder die städtischen Angestellten am Beginn eines neuen Dienstjahres zum Einstand erhielten[132], scheint auch der Genuss von einer Maß Wein am Abend als nicht übermäßig betrachtet worden zu sein.

Wenn Tlusty und mit ihr viele andere, die sich mit der frühneuzeitlichen Trinkkultur beschäftigen, festhalten, interessanter als die getrunkenen Mengen seien die vorherrschenden Einstellungen zum Alkoholkonsum, so haben sie damit sicherlich Recht.[133] Allerdings hängt diese Aussage auch damit zusammen, dass es äußerst schwierig ist, die Mengen zu bestimmen, die in der Frühen Neuzeit getrunken wurden.[134] Die Historische Alkoholforschung bietet

[126] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 29.
[127] S. hierzu Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 138 ff.
[128] Im Dezember 1761 etwa ging bei der Rentkammer eine Beschwerde darüber ein, dass „die hiesige Wirthe zur Zeit des Bann Weins denen Gästen nicht allein sehr unfreundlich begegneten, sondern auch den Wein selbst an solche Örter placirten, wo er nothwendigerweiß verderben müße“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2427, S. 120. Allerdings wird die Behauptung des Beschwerdeführers – es handelte sich um den Saarbrücker Kaufmann Merckle, der allem Anschein nach den Bannwein in Bestand hatte und nicht auf seine Rechnung kam – über das unfreundliche Verhalten der Wirte wohl kaum für bare Münze genommen werden können, denn diese wollten sich ja ihre Gäste nicht für den Rest des Jahres verprellen.
[129] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 200.
[130] Zu den Flüssigkeitsmaßen s. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 204.
[131] S. auch Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 158 f.
[132] Vgl. stellvertretend STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 22.
[133] Tlusty, Das ehrbare Verbrechen, S. 133 f.
[134] Angaben über den Pro-Kopf-Konsum wurden in der Frühen Neuzeit nicht erhoben.

im Hinblick auf den Pro-Kopf-Konsum – sowohl in Wirtshäusern als auch insgesamt – lediglich grobe Schätzungen und wird aufgrund der Quellenlage auch nur in den seltensten Fällen über solche Annäherungen hinauskommen.[135]

Obwohl mit den Ungeldregistern eine gute Quellenbasis für die Bestimmung des Pro-Kopf-Konsums in den Wirtshäusern Saarbrückens und St. Johanns gegeben ist, stellen sich einer genauen Berechnung doch einige Schwierigkeiten in den Weg: Zum ersten sind die dort verzeichneten Mengen tendenziell niedriger als die tatsächlich verkauften Mengen. Zwar war durch vielfältige Maßnahmen eine gewisse Vorsorge gegen Steuerhinterziehung getroffen, aber „Unterschleif" kam immer wieder vor, wenn wohl auch selten in einer derart großen Dimension wie 1749, als die St. Johanner Bierwirte so viel Bier „unangezeigt" verkauft hatten, dass sie auffallen mussten.[136] Vor allem aber wird in den Registern der Wirtshauskonsum von Branntwein nicht verzeichnet, ebenso wenig der Konsum von Flaschenweinen wie auch die nicht unerhebliche Menge an Wein und Bier, die in den beiden herrschaftlichen Wirtshäusern – dem Bierhaus im Tal und dem Wirtshaus an der Kohlwaage – ausgeschenkt wurde. Auch kann der während der Bannweinzeiten konsumierte Wein nicht beziffert werden, der aufgrund der alleinigen Berechtigung des Landesherrn an dem Erlös nicht in den städtischen Ungeldregistern auftaucht. Der Pro-Kopf-Konsum ist aber auch deshalb nur ungefähr zu berechnen, weil wir keine genauen Einwohnerzahlen besitzen und zudem den Anteil der Fremden, die sich in den Wirtshäusern verpflegten, nur schwer fassen können: Zu diesen gehörten beispielsweise durchmarschierende oder im Quartier liegende Soldaten, die etwa im Zuge des Spanischen Erbfolgekrieges, Polnischen Thronfolgekrieges oder des Österreichischen Erbfolgekrieges in die Städte kamen und aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Getränkeumsatz gehabt haben dürften.[137]

Der Getränkekonsum in den Wirtshäusern Saarbrückens und St. Johanns unterlag erheblichen Schwankungen. So waren Jahrmärkte, Kirchweihfeste sowie Sonn- und Feiertage besonders trinkfreudige Zeiten[138], während Advent und Fastenzeit aufgrund religiöser Vorga-

[135] Eine Zusammenstellung dessen, was über den Pro-Kopf-Konsum von Bier, Ale und Wein für verschiedene Zeiten und Orte in England, Frankreich und Italien ermittelt wurde, findet sich unter der zutreffenden Überschrift „Playing with statistics", in: Martin, Alcohol, Sex, and Gender, S. 28 ff.; Hirschfelder, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters, Bd. 2, S. 219 ff.

[136] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 990. Aufgrund dieser Steuerhinterziehung wurden am 13. Dezember 1749 herrschaftliche Maßnahmen ergriffen, die den Unterschleif der Bierwirte in Saarbrücken und St. Johann erschwerten. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 113.

[137] Auch die Gruppe der im Zusammenhang mit den Bauprojekten sich zeitweilig in den Städten aufhaltenden Handwerker und Hilfskräfte ist zahlenmäßig nicht gering zu veranschlagen. Ein Bericht des Stadtgerichts aus dem Jahre 1780 gibt an, dass in den vergangenen Jahrzehnten „so viele hundert fremde Taglöhner, Handlanger und Gesellen" hier gearbeitet und sich in den Wirtshäusern verpflegt hätten. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 16, ohne Pag.

[138] Die Zahl der Feiertage, die bereits im 16. Jahrhundert drastisch reduziert worden war, erfuhr in Nassau-Saarbrücken, das hierin dem Vorbild anderer evangelischer Reichsstände folgte, 1754 eine weitere Verringerung, so dass nur noch zehn Feiertage übrig blieben. Die Landesherrschaft schaffte mit einem Federstrich drei „überflüßige Fest-Täge" mit der Begründung ab, dass sie „mehr zum Müßiggang und zu Üppigkeiten als dem Gottesdienst angewendet worden" seien, wobei das Adjektiv

ben Phasen geringeren Alkoholgenusses gewesen sein dürften. Dieser schwankte aber nicht nur im Jahreslauf, sondern auch von Jahr zu Jahr – und zeigt damit ein für die Vormoderne typisches Erscheinungsbild.[139] Betrachten wir beispielsweise den Umsatz in den St. Johanner Wirtshäusern zwischen 1706/1707 und 1716/1717: Im Durchschnitt verkauften die Wirte 38.081 Maß Wein, Bier und Birnenwein. Dabei wurde 1707/1708 mit 57.390 Maß die größte Menge abgesetzt, während die geringste Menge mit 18.870 Maß im Jahr 1709/1710 über den Tisch ging. In dieser Zahl dürfte sich die Hungersnot des Jahres 1709 widerspiegeln[140], die dazu führte, dass vielen Leuten schlichtweg das Geld fehlte, um ins Wirtshaus zu gehen. Das gleiche Phänomen lässt sich bei der durch die Missernte des Jahres 1770 ausgelösten Hungerkrise beobachten, die ihren Höhepunkt im darauf folgenden Jahr hatte und noch 1772 spürbar war.[141] Wenn wir den Wirtshauskonsum im Zeitraum zwischen 1765 und 1785 näher unter die Lupe nehmen, zeigt sich, dass 1771 in beiden Städten der mit Abstand niedrigste Wert erreicht wurde. Mit 27.795 Maß in St. Johann und 46.325 Maß in Saarbrücken wurde in diesem Krisenjahr nur etwas mehr als die Hälfte des Durchschnittskonsums erzielt.

Greifen wir zwei Stichjahre heraus, um den Pro-Kopf-Konsum in den Wirtshäusern zu errechnen: 1750 wurden von den Saarbrücker Wirten 60.794 Maß, von den St. Johanner Wirten 32.771 Maß Wein und Bier versteuert. Dies aber entspricht bei einer Bevölkerungszahl von 1.900 Einwohnern in Saarbrücken und 1.050 Einwohnern in St. Johann gerade einmal einer Menge von knapp 32 Maß pro Kopf in Saarbrücken und etwas mehr als 31 Maß in St. Johann. 1780 zeigt sich ein sehr ähnliches Verhältnis: In diesem Jahr wurden in Saarbrücken 90.617 Maß, in St. Johann 47.961 Maß Wein und Bier und damit in jeder Stadt pro Kopf knapp 31 Maß ausgeschenkt.[142] In den städtischen Lokalen wurde – um es auf eine Formel zu bringen – von einigen viel, von vielen aber wenig getrunken.

Will man nicht davon ausgehen, dass der größte Teil des genossenen Alkohols aus anderen Quellen als den Wirtshäusern bezogen oder in Form von Branntwein konsumiert wurde, so stellt dieses Ergebnis die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ertönenden landesherrlichen Klagen über ein „übermäßiges“ Trinken der Untertanen in Frage. Die Landesherrschaft nämlich erweckte den Eindruck, dass im gesamten Territorium und damit auch in den beiden

---

„überflüßig“ auch auf das an diesen Tagen geübte Trinken verweist. Verordnung vom 24. Mai 1754 in: STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 120, ohne Pag.

[139] Vgl. Hirschfelder, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters, Bd. 2, S. 293.

[140] Zur Hungerkrise des Jahres 1709 s. Thomes, Der mühsame Weg, S. 326. S. dazu auch W. Gregory Monahan, Year of Sorrows. The Great Famine of 1709 in Lyon, Columbus 1993.

[141] S. hierzu Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 210 f. Vgl. allgemein zur Hungerkrise von 1771/1772 Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen ^{3}1986, S. 46 ff.

[142] Bei 2.950 Einwohnern in Saarbrücken und 1.550 in St. Johann. Vergleicht man diesen Konsum etwa mit den von Glauser für eine Schweizer Kleinstadt im späten 16. Jahrhundert errechneten Zahlen, so stellen sich die in Saarbrücken und St. Johann verkauften Mengen an Wein und Bier als äußerst niedrig dar. Im Durchschnitt verkauften die Wirte der Stadt Sursee im Jahr 1.175 Hektoliter, was einem Wirtshauskonsum von 147 Litern pro Kopf entspricht. Glauser, Wein, Wirt, Gewinn 1580, S. 207.

Städten allzu viel Alkohol konsumiert werde: Zum einen mit der am 2. November 1752 erlassenen Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit, mit der Wilhelm Heinrich seine Trinkpolitik gewissermaßen zum Abschluss brachte, und zum zweiten mit der am 9. November 1777 verabschiedeten Verordnung, mit der Ludwig dem Trinken den Kampf ansagte. Betrachten wir die Begründungszusammenhänge der beiden Verfügungen etwas genauer. Während in aller Regel als Anlass für die Verabschiedung solcher gesetzgeberischen Maßnahmen ein Ansteigen der Trunkenheit genannt wird, heißt es in der 1752 erlassenen Verordnung, dass das Laster der Trunkenheit in Nassau-Saarbrücken „ziemlich im Schwange" gehe.[143] In der in fast gleichem Wortlaut verfassten Verordnung des Jahres 1777 wird ebenfalls kein Ansteigen der Trunkenheit vermeldet; vielmehr wird darauf verwiesen, dass der „christlöbliche Endzweck" der bisher ergangenen Vorschriften „gänzlich nicht hat erreichet werden können" und man von einem „annoch bestehende[n] und sich immer weiter ausbreitende[n] Uebel" reden müsse.[144] Am 14. Juni 1781 sowie am 15. Juni 1784 wurde durch Reskripte auf die Einhaltung und erneute Publikation der Verordnung aufmerksam gemacht. Sah man sich 1781 „wegen bisheriger starcker Einreißung des Lasters der Trunkenheit" dazu veranlasst[145], so war 1784 die Rede davon, dass „das schändliche Laster der Trunkenheit so stark neuerdings einzureissen" beginne und dass es „die Quelle aller andern im Schwang gehenden Laster und des immer mehr und mehr zurückgehenden Nahrungs Standes der Unterthanen" sei.[146] Sind diese Verordnungen ernst zu nehmen und verweisen sie auf einen gestiegenen Alkoholkonsum, sind sie also tatsächlich als Beleg für „das offenbar weit verbreitete Phänomen der Trunkenheit"[147] zu werten? Oder handelt es sich bei der Formel des einreißenden Lasters um einen Topos?

Konfrontiert man die Verordnungen mit den Zahlen, die uns die Ungeldregister überliefern, lässt sich feststellen, dass zumindest der Konsum in den Wirtshäusern der Städte keine Begründung liefern kann, denn der Getränkeabsatz zeigt in den Jahren vor Erlass der Verordnungen keine steigende Tendenz. Betrachtet man beispielsweise die in den Jahren 1748 bis 1752 in den St. Johanner Wirtshäusern konsumierten Mengen[148], stellt man zum einen das bereits konstatierte typische Auf und Ab fest: 25.048, 37.385, 32.771, 35.796 und 31.596 Maß Wein und Bier wurden in diesen Jahren von den Wirtshausbesuchern getrunken. Zum anderen aber sieht man, dass sich das Jahr 1752 gegenüber dem Vorjahr sogar durch einen Absatzrückgang auszeichnete – der nicht etwa auf das Wirken der Verordnung gegen das

[143] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 84.
[144] Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, S. 71.
[145] LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 265, ohne Pag.
[146] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4054, Bl. 1.
[147] „Doch wie überall im 18. Jahrhundert versuchte auch in Saarbrücken die Landesherrschaft, das offenbar weit verbreitete Phänomen der Trunkenheit energisch zu bekämpfen. In der 1762 erlassenen Polizeiordnung widmeten sich gleich die ersten Artikel dem Alkohol und dem Wirtshaus". Jung, Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit, S. 451.
[148] Für Saarbrücken liegen für diesen Zeitraum nur lückenhafte Zahlen vor.

Laster der Trunkenheit zurückgeführt werden kann, da diese erst im November erlassen wurde. Wilhelm Heinrich, der sich ganz offensichtlich durch eine wenige Monate zuvor im Nachbarterritorium Pfalz-Zweibrücken erlassene Verordnung hatte inspirieren lassen[149], ging es wohl eher um die Selbstinszenierung als gute Obrigkeit[150] als um ein Reagieren auf ein besonders drängendes Problem: Selbst die Verordnung redete, wie bereits erwähnt, nicht von einem Anstieg der Trunkenheit.

Eine Erklärung, die mit dem Trinken wenig, viel aber mit der Instrumentalisierung des Trunkenheitsvorwurfs zu tun hat, ist im Fall der 1777 von Ludwig erlassenen und in der Folgezeit immer wieder „gepredigten" Verordnung zu vermuten und dürfte in der ökonomisch angespannten Situation jener Jahre zu finden sein. Als die Landesherrschaft 1780 das Gemeinsame Stadtgericht um eine Stellungnahme bat, was seiner Ansicht nach die Ursache für den „seit einiger Zeit in Rückfall" gekommenen „Nahrungs Zustand" der Bürger sei, brachte das Stadtgericht fünf Gründe vor: erstens das Ende der landesherrlichen Bautätigkeit, zweitens „die vor etlichen Jahren gewesene erschreckliche Theuerung", drittens die Überbesetzung der Bürgerschaft mit ehemaligen Soldaten, viertens die Aufnahme junger Leute in die Bürgerschaft, die ebenso wie die aus dem Dienst getretenen Soldaten schlechte Handwerker seien und sich kaum ernähren könnten und zudem den anderen Bürgern Konkurrenz machten, sowie fünftens die Verlegung des Hofstaates, der seine Konsumbedürfnisse nicht mehr in den beiden Städten befriedige.[151] Von einer Neigung der Einwohner zum Trunk war in diesem städtischen Gutachten nicht die Rede. Die Landesherrschaft aber wollte letztlich von diesen Erklärungsansätzen nichts wissen, sondern behauptete in ihren nach 1780 ergehenden offiziellen Verlautbarungen, dass die Ursache „des immer mehr und mehr zurückgehenden Nahrungs Standes" in Stadt und Land der Alkoholkonsum der Untertanen sei. Nur wenige Jahre zuvor hatte Ludwig den Einwohnern der beiden Städte finanzielle Erleichterungen zugestanden, weil „viele von seiner getreuen Bürgerschaft", wie er 1776 verkündete, „nicht durch ihre Nachläßigkeit sondern durch Theuerung, Mißwachß, schlechte Nahrung pp. sehr in Rückstand" gekommen seien, so zumindest überliefert es der Chronist Gottlieb.[152] Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei der Schuldverlagerung auf die Lasterhaftigkeit der Untertanen um eine Entlastungsstrategie der Obrigkeit handelte, die ihre immer wieder im Mund geführte Aufgabe, nämlich für das Wohl aller zu sorgen, für viele Menschen spürbar nicht erfüllt hatte.[153] Als Spiegel einer „trunkenen" Gesellschaft können die landesherrlichen Ver-

[149] Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit vom 3. August 1752, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 46 (1979), S. 157-160.
[150] S. hierzu Achim Landwehr, Die Rhetorik der „guten Policey", in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 30 (2003), Heft 2, S. 251-287.
[151] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 16, ohne Pag.
[152] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 212.
[153] Zur „gefühlten" und tatsächlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage seit den 1770er Jahren s. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 208 ff.

ordnungen nicht interpretiert werden. Das heißt nicht, dass zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Anlässen viel und von einigen zu viel getrunken wurde.

Einen über den Durst getrunken zu haben, war zumindest in der ersten Hälfte des Jahrhunderts kein strafwürdiges Vergehen, sondern kam in den Gerichtsprotokollen überhaupt nur dann zur Sprache, wenn jemand in diesem Zustand „Unfug“ begangen hatte. „Unruhige Zechbrüder, wann sie gefüllt, fangen nur Unheil an“, notierte beispielsweise der Stadtschreiber am 14. März 1729 am Rand eines anlässlich der Verhandlung eines Schlaghandels vor dem St. Johanner Stadtgericht angefertigten Protokolls.[154] Ab und zu einen Rausch zu haben, gehörte nicht nur zum geselligen Trinken dazu, sondern war für das zeitgenössische Männlichkeitsbild konstitutiv.[155] Dies geht auch aus einer Supplik der beiden Stadtgerichte vom 20. Januar 1790 hervor: „Es trägt sich manchmal zu“, hieß es dort, „daß der ordentlichste Mann, den man gar nicht unter die Trunkenbolde zehlen kann, bei Gelegenheit ohnversehens einen kleinen Rausch bekommt, weswegen es zu hart seyn würde, ein so geringes Verschulden“ wie bisher zu ahnden.[156] Im Hintergrund der Bittschrift stand die Erfahrung der letzten drei Jahrzehnte, in denen immer wieder Untertanen wegen Trunkenheit von den Ordnungskräften oder anderen „Denunzianten“ angezeigt und bestraft worden waren.[157] Es hat den Anschein, als seien mit dem Wachstum der Städte und dem Wechsel der Zuständigkeit von den Stadtgerichten zu dem landesherrlichen Polizeiamt, dessen Mitglieder einen größeren sozialen Abstand von der Bevölkerung hatten, auch Männer bestraft worden, die keine Gewohnheitstrinker waren, sondern lediglich in berauschtem Zustand angezeigt wurden. Dazu trug – vermutlich nicht ganz unbeabsichtigt – die sehr weite und damit unscharfe Konturierung des zu bestrafenden Trinkverhaltens in den landesherrlichen Verordnungen bei: Sowohl die Formulierung der Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit von 1752, die alle unter Strafe stellte, die sich eines „übermäßigen“ Trinkens schuldig machten, als auch die der Polizeiordnung von 1762, nach welcher „derjenige, welcher des Lasters der Trunkenheit überführet wird, jedesmal eine Strafe von fünff Gulden, zu seiner künftigen Besserung“ bezahlen sollte[158], öffneten Interpretationen Tür und Tor. Zwar unterstrich die Landesherr-

[154] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 25 f.

[155] S. hierzu Lyndal Roper, Blut und Latze. Männlichkeit in der Stadt der Frühen Neuzeit, in: Dies., Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, S. 109-126.

[156] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 217.

[157] Einer von ihnen war der St. Johanner Bürger Carl Löw, bei dem es sich vermutlich um den Schwanenwirt handelte, der 1768 „wegen Trunkenheit und zugleich Respects widrigen Verfahren gegen das Ober-Amt“ zu einer Geldzahlung von immerhin fünfzehn Gulden verurteilt wurde, von denen ein Drittel an das Hospital ging. STA SB, Best. Hospital Saarbrücken, Nr. 1178, ohne Pag. In dieser Einrichtung wurden neben Armen, Alten, Kranken, körperlich und geistig Behinderten auch Trunksüchtige aufgenommen. Die Denunziationsbereitschaft dürfte durch die ausgesetzte Belohnung nicht unwesentlich erhöht worden sein. Derjenige, der einen Trinker zur Anzeige brachte, erhielt einen Teil der verhängten Geldstrafe als Belohnung, wobei dem Denunzianten strenge Vertraulichkeit zugesichert wurde. Der Betrunkene sollte angezeigt werden, wenn er noch im Zustand der Trunkenheit war, damit man ihm sein Vergehen nachweisen konnte.

[158] Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 349.

schaft in ihrer Antwort auf die oben zitierte Bittschrift des Jahres 1790 dezidiert, dass sich die Bestimmung „namentlich nur auf das Laster der Trunkenheit oder die Gewohnheit sich zu betrinken“ beziehe, und die Strafe, wie die Bürgerschaften doch selbst wissen müssten, „nur den eigentlichen Trunkenbolden“ auferlegt worden sei.[159] Aber genau dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein; vielmehr zielten die landesherrliche Absicht und die Gerichtspraxis des Polizeiamtes darauf ab, selbst einen gelegentlichen Rausch zu bestrafen und damit die Untertanen zur Nüchternheit zu erziehen. Für die Repräsentanten der Bürgerschaft widersprach aber noch am Ende des 18. Jahrhunderts gelegentliche Trunkenheit, die einen nicht des Gebrauchs der Sinne beraubte: und dies war nach landläufiger Definition ein kleiner Rausch[160], in keiner Weise der Vorstellung von einem ordentlichen Leben. Nicht akzeptiert wurde hingegen ein Trinken bis zum Verlust der Kontrolle über Körper und Verstand, das in den Quellen als „ungebührliches Vollsaufen“[161], „übermäßiges Volltrinken“[162] und „viehisches Besaufen“[163] bezeichnet wurde, von dem man sich ausdrücklich distanzierte.[164]

2. Die Wirtshäuser als Schauplätze volkstümlicher Vergnügungen

Am 24. November 1792 forderten die Bürgerschaften der beiden Städte den ersatzlosen Wegfall des fünften Paragraphen der Polizeiordnung des Jahres 1762: Dieser hatte ihnen bei erheblicher Strafandrohung jegliches Würfel- und Kartenspiel sowohl in den Wirtshäusern und Wachtstuben als auch in ihren Privatwohnungen verboten. Darüber hinaus wollten sie in der mittlerweile 30 Jahre alten und ihrer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäßen Ordnung künftig verankert wissen, dass es „einem jeden Bürger und Einwohner freystehe, ohne besonders einzuholende Erlaubnis, Gesellschaft bei sich zuhalten und sich mit selbiger mit Tanz und Spiel solange es ihm gefällt, in seinem Hause zu belustigen“.[165] Im Hintergrund der Forderungen stand der Unwillen darüber, dass die Landesherrschaft diese und andere

[159] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 220 f.
[160] So erklärte ein wegen Trunkenheit und Injurien 1754 vor das Ottweiler Oberamt geladener Mann auf die Frage, ob nicht „das Saufen am Sonntag doppelt Sünde seye“, „Saufen und Trinken seye zweyerley“. Er habe zwar „einen kleinen Rausch“ gehabt, sei „jedoch des Gebrauchs seiner Sinnen nicht beraubt gewesen“. LA SB, Best. Dep. H.V., V.S. 880.
[161] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 7.
[162] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 23.
[163] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 12.
[164] Der Stadtschreiber leitete den Begriff des „Saufens“ mit der Distanzierungsformel ein, wie ein Protokoll vom 28. Juli 1729 zeigt. Dort wird einem Knecht vorgeworfen, dass er „andere Knechte in der Statt auch zum S.h. Saufen persuadiret, und seinen ordentlichen dienst negligiret“ habe. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 12. Bei Frauen hingegen wurden strengere Maßstäbe angelegt, konnte doch selbst geringer Alkoholgenuss nach zeitgenössischer Auffassung beim weiblichen Geschlecht unordentliches Verhalten und sexuelle Freizügigkeit bewirken. „Trunken Weib, Gemeiner Leib“, so lautete ein frühneuzeitliches Sprichwort, das nicht nur gewohnheitsmäßige Trinkerinnen in die Nähe zur Prostitution rückte. Karl Friedrich Wilhelm Wander (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 5 (2004), S. 40, Nr. 897. S. hierzu auch Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 136 f.; Frank, Trunkene Männer und nüchterne Frauen, S. 196 ff.
[165] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 224 f.

Spielarten volkstümlichen Vergnügens und Zeitvertreibs immer wieder durch Verordnungen reglementiert und teilweise bis zum Verbot beschnitten hatte.

Mit den Wirtshäusern sind die Orte benannt, die die räumliche Mitte populärer Unterhaltungsformen bildeten.[166] Für die breite Masse der Bevölkerung waren Aktivitäten wie Spiel, Sport und Tanz ebenso wie jahres- und lebenszeitliche Feste an diese Lokalitäten gebunden. Dies zeigt sich auch in Bildern frühneuzeitlicher Künstler: Kaum eine Darstellung von Wirtshäusern kommt ohne Kartenspieler oder Kegler aus[167], kaum eine Darstellung von Kirchweihfesten ohne Wirtshäuser.[168] Gerade aufgrund dieser engen Verbindung hatten landesherrliche Verordnungen, die sich mit diesen und anderen Formen der seit dem 16. Jahrhundert verstärkt ins Fadenkreuz kirchlicher wie weltlicher Einschränkungs- und Domestizierungsversuche geratenen populären Freizeit- und Festkultur beschäftigten, immer auch Auswirkungen auf die Orte, an denen sie bevorzugt ausgeübt wurden. Zwar konnten „Lustbarkeiten" wie Spielen und Tanzen nahezu überall stattfinden: unter freiem Himmel ebenso wie in den Wachtstuben oder den eigenen vier Wänden, aber sie pflegten doch „meistenteils und besonders in denen Wirthshäusern zu geschehen"[169], wie eine nassau-saarbrückische Verordnung aus dem Jahre 1777 herausstellte. Gerade in solch kleinstädtischen Verhältnissen, wie sie in Saarbrücken und St. Johann herrschten, waren die Wirtshäuser nicht nur die wichtigsten, sondern lange Zeit auch die einzigen Veranstaltungsorte.

Im Folgenden sollen vor allem das Kartenspielen, Kegeln und Tanzen als diejenigen Freizeitbeschäftigungen betrachtet werden, die nach Ausweis der Quellen bei der Bevölkerung einen besonders hohen Stellenwert genossen, von der Landesherrschaft jedoch verboten oder mit besonderen Auflagen versehen wurden.

Kartenspiel und Kegelvergnügen

Seit ihrem vermehrten Erscheinen in Deutschland am Ende des 14. Jahrhunderts wurden Kartenspiele und die als noch verwerflicher geltenden Würfelspiele von der kirchlichen wie der weltlichen Obrigkeit aus moralischen, ordnungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen mit Einschränkungen und Verboten belegt.[170] Auch die erste überlieferte nassau-

[166] Zu den Wirtshäusern als Schauplatz von Unterhaltungen aller Art s. Peter Burke, Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S.120 ff.

[167] Schilz, Bilder vom Gasthaus, S. 287-302. Zu Kegelspieldarstellungen vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert s. auch Gerd Weisgerber, Kegeln, Kugeln, Bergmannssagen, in: Der Anschnitt. Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau, Jg. 31 (1979), H. 6, S. 194-214.

[168] Alison Stewart, Taverns in Nuremberg Prints at the Time of the German Reformation, in: Kümin, Tlusty (Hg.), The World of the Tavern, S. 95-115.

[169] Zit. in: Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, S. 71 f.

[170] Diese Spiele wurden auch deshalb nicht gern gesehen, weil es sich um Glücksspiele handelte, bei denen der Zufall, bisweilen auch der Betrug, über Gewinner und Verlierer entschied. Hingegen blieben Brettspiele mit ihrem höheren Anteil an Können und dem damit verbundenen höheren Ansehen weitgehend von Verboten verschont. Aus der Fülle der Spielliteratur s. beispielsweise Heinrich Hens, Verspielte Tugend – Spielbares Laster. Studien zur Ikonographie des Kartenspiels im 15. bis 16. Jahr-

saarbrückische Wirtshausordnung vom Jahre 1463 untersagte kategorisch das Spielen im Wirtshaus.[171] Zwar wurde nicht näher ausgeführt, um welche Spiele es sich handelte, von denen die Wirtshausbesucher des 15. Jahrhunderts offensichtlich nur mit hohen Geldstrafen abgehalten werden konnten, aber es dürften vor allem Spiele mit Karten und Würfeln gemeint gewesen sein, die in den folgenden Verordnungen dann auch explizit genannt wurden.[172] Schließlich waren diese für alle sozialen Gruppen erschwinglich und nicht nur ohne größeren Kosten, sondern auch anderen Aufwand schnell zur Hand – und ebenso schnell wieder versteckt. Es hat den Anschein, als sei die landesherrliche Obrigkeit auch in den folgenden Jahrhunderten bei ihrer Verbotspolitik geblieben, bei der sie eine besonders strenge Linie verfolgte. Denn während in anderen Territorien Spielverbote für bestimmte Zeiten erlassen wurden, etwa für Sonn- und Feiertage oder während des Gottesdienstes, oder aber für bestimmte Lokalitäten verhängt wurden, beispielsweise für heimliche oder nichtöffentliche Treffpunkte[173], war das Karten- und Würfelspiel in Nassau-Saarbrücken generell verboten. Zu keiner Zeit und an keinem Ort durften sich die Untertanen damit die Zeit vertreiben.[174] Das Spielverbot war so alt, dass sich die Vertreter der städtischen Obrigkeit 1743 in einer Gerichtsverhandlung gegen einige Bürger, die in den städtischen Wirtshäusern gespielt hatten, in ihrem Urteil nicht etwa auf eine bestimmte landesherrliche Verordnung beriefen, sondern auf eine gewissermaßen überzeitliche Dimension verwiesen, als sie formulierten, dass „das Kartenspiel schon von Langen Zeiten her verbotten“ sei.[175] Als Begründung für das Verbot wurde in den landesherrlichen Verordnungen zum einen angeführt, dass „Unordnung“, „Unwillen“ und „Excesse“ unter den Spielern aufkämen, zum anderen aber auch auf die Verletzung der Christenpflicht und Nahrungseinbußen hingewiesen.[176] Die Bürger wür-

---

hundert, Bd. 2, Aachen 2001, S. 459 ff. Zum Glücksspiel s. auch Manfred Zollinger, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien u.a. 1997.

[171] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 193.

[172] Nach der Kirchenordnung des Jahres 1618 waren „Spielgesellschaften und Conventicul, da mit Karten, Würffeln und dergleichen spitzbübischer Weiß um Geld und Geldeswert“ gespielt werde, verboten. Zit. in: Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, S. 295.

[173] S. hierzu Philipp Caretta, Spielen als Freizeitbeschäftigung in Zürich im 15. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen u.a. (Hg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2005, S. 61-68.

[174] Zwar scheint aus den Formulierungen der städtischen Polizeiordnungen für Saarbrücken und St. Johann aus den Jahren 1688 und 1721 hervorzugehen dass das Spielen lediglich an Sonn- und Feiertagen oder aber während des Gottesdienstes verboten war, allerdings zeigen die Gerichtsprotokolle, dass dies nicht zutrifft. Der Entwurf der letzten städtischen Polizeiordnung aus dem Jahre 1721 sah vor, dass das „Karten oder Kögeln zwischen und unter den Sonntags- oder andern Fest-Täge Kirchen“ sträflich sein sollte. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 318. Sollte es sich bei diesem Entwurf darum gehandelt haben, dass man von der Landesherrschaft die Erlaubnis zu ungestörter Spielfreude außerhalb der genannten Zeiten erhalten wollte, so blieb dieser Versuch ohne Erfolg. Der Entwurf zeigt aber, dass nach Ansicht der Bürgerschaften der Sonntagsheiligung mit einem Spielverbot während des Gottesdienstes Genüge getan war.

[175] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 8.

[176] In der Dorfordnung der Meierei Fechingen von 1737 heißt es: „Wie alle Unordnung in Wirthshäußern und sonsten möglichst zu verhüten, auch auf Sonn- und Fest- und Feiertage jeder Christ sich aller Ehrbarkeit zu befleißigen hat, also ist alles Kartenspiel durchaus verboten“. Zit. in: Sittel, Samm-

den „entweder ihr Handwerck dardurch versäumen, oder Sonn- und Feyertäge dadurch entheiligen“, hieß es in der Verhandlung gegen fünf St. Johanner Handwerksmeister, die sich am 21. Februar 1743 vorm Stadtgericht wegen Übertretung des Kartenspielverbotes zu verantworten hatten.[177]

Von den etwas mehr als ein Dutzend zwischen 1700 und 1745 vor dem St. Johanner Stadtgericht verhandelten Verstößen gegen das Spielverbot – im Übrigen eine auffallend niedrige Zahl – war nur in den wenigsten Fällen das Kartenspielen der alleinige Stein des Anstoßes. In aller Regel wurden Spieler angezeigt, die sich eines weiteren Vergehens schuldig gemacht hatten, etwa, dass sie bis spät in die Nacht gespielt oder aber dabei Streit bekommen und handgreiflich ausgetragen hatten. So wurden der Bierwirt Bernhard Köhler und seine Gäste Jacob Benedon, Bernhard Brück und Philipp Silbereisen am 13. Juni 1729 vom Nachtwächter angezeigt, weil sie „zumahlen auch zu gar späther, über das auch unzuläßiger Zeit Karten gespielet“ hatten[178]; am 29. Oktober 1739 standen Jacob Waldheim, Lorentz Arbentz, Heinrich Kunz und Matthies Weinranck vor Gericht, die „am nechstverwichenen Montage, in der späthen Nachte“ im Wirtshaus von Philipp Löw „gekartelt“ hatten, woraus nach Betrugsvorwürfen und Scheltworten eine blutige Schlägerei erwachsen war.[179]

Nicht nur in letzterem Fall, sondern auch in anderen Verhandlungen macht das Protokoll, aus welchen Gründen auch immer, keine Angaben über den Anzeigenden. Zwar konnten Verstöße gegen bestehende Gesetze prinzipiell von jedem und jeder vor Gericht gebracht werden, aber vermutlich waren es in aller Regel die Nachtwächter, die die Kartenspieler anzeigten, zumal in den Fällen, in denen auch ein Verstoß gegen die Sperrstunde vorlag. Darüber hinaus ist an die Kirchenzensoren zu denken, die von Amtswegen solche „dem lieben Gott hoch zu wiedernde Unordnungen“[180] melden sollten, vor allem wenn sich diese an Sonn- und Feiertagen ereigneten. Jedoch griffen auch andere Personen zum Mittel der Anzeige: So wurden sieben St. Johanner Knechte und Lehrjungen, die im Juni 1720 im Wirtshaus des Bierbrauers Weinrank die ganze Nacht hindurch getrunken und „gekartelt“ hatten, durch ihre Meister vor Gericht gebracht.[181] Ebenso ist an Ehefrauen von Gewohnheitsspielern zu denken, die sich mit einer Anzeige Hilfe vom Stadtgericht versprachen, selbst wenn eine Geldstrafe, die allerdings im Armutsfall in eine Turmstrafe verwandelt werden konnte,

---

lung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 235. Die „Dorf-Ordtnung vor sambtliche Meyereyen und Dörfer des Ober Ambts Ottweyler“ aus dem Jahre 1753 bekräftigte das Verbot des Kartenspielens ebenfalls mit den Worten: „Wie alle Unordtnungen in Wirths Häußern und sonsten möglichsten zu verhüthen, auch auf Sonn- Fest- und Feyertagen, jeder Christ sich aller Ehrbarkeit zu befleißigen hat; also ist alles Carthen spielen, in und außer denen Wirths Häußern ohne unterschied und durchauß, bey 3 Gulden Strafe halb der Herrschaft, ¼ tel der Gemeind, und ¼. den Armen verbotten, womit sowohl die Wirthe so solches leyden, als jeder Spieler angesehen werden solle“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 307.

[177] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 8.

[178] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 4.

[179] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 20 f.

[180] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39.

[181] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 5 f.

die Haushaltskasse zusätzlich belastete. Das Spielverbot dürfte durchaus im Sinne dieser Frauen gewesen sein, während es bei anderen Bevölkerungsgruppen eher auf ein geteiltes Echo gestoßen sein wird.

Im Unterschied zu den halböffentlichen und öffentlichen Räumen der Wachtstuben und Wirtshäuser waren die Privathäuser sowie die außerhalb der Städte gelegenen Felder kaum zu kontrollieren, und dennoch gelangten auch dort begangene Verstöße bisweilen vor Gericht. 1735 musste sich der St. Johanner Feldschütz verantworten, weil er den Knecht von Hannß Nicol Reuther, der zusammen mit einigen anderen Knechten auf dem Feld gespielt hatte, gezüchtigt hatte. Dem angeklagten Ordnungshüter war es vermutlich nicht in erster Linie, wenn überhaupt, um eine Sanktionierung des verbotenen Kartenspielens gegangen, sondern um die Bestrafung der Dienstvergessenheit des Knechts, der über dem Spiel das Vieh unbeaufsichtigt gelassen hatte. Vor Gericht aber scheint der Feldschütz die Karte mit den Karten ausgespielt zu haben, denn das Stadtgericht, das ihn wegen Überschreitung seiner Kompetenz zu einer Schmerzensgeldzahlung verurteilte, schloss an seinen Spruch ausdrücklich die Ermahnung an, dass er zukünftig Kartenspieler lediglich anzeigen „und dann remedur erwarten solle“.[182]

Betrachtet man die vor Gericht gebrachten Fälle genauer, so stellt man fest, dass in der überwiegenden Zahl Kartenspieler in Bierwirtshäusern angezeigt wurden, während Kranzwirtshäuser und Schildwirtschaften eine geringere Rolle spielen. Wurde hier weniger gespielt? Waren die Bierwirtshäuser die „Spielhöllen“, deren Betreiber mangels anderer Unterhaltungsangebote darauf angewiesen waren, bei ihren Gästen durch die Finger zu sehen, um ihr Geschäft zu beleben? Oder wurden Kranzwirte und Schildwirte einfach nur seltener angezeigt? Eine sichere Antwort wird aufgrund fehlender expliziter Aussagen nicht zu finden sein, aber es spricht einiges dafür, dass die Bierwirtshäuser diesbezüglich unter stärkerer obrigkeitlicher Beobachtung als die anderen Lokale standen. So sollten die Kirchenzensoren im Zusammenhang mit dem Kartenspiel und anderen „Üppigkeiten“, wie es in einer stadtgerichtlichen Anweisung des Jahres 1741 ausdrücklich hieß, „sonderlich auch in denen Bierhäußern christlich inspiciren“[183], und sie dürften nicht die einzigen Ordnungskräfte gewesen sein, denen dieses besondere Augenmerk aufgetragen wurde. Dabei war der Blick sowohl auf die Bierwirte als auch auf deren Klientel gerichtet, die in der Tendenz – zumindest soviel lässt sich sagen – nicht zu den ökonomisch Erfolgreichsten gehörten. Angezeigt wurden, wenn auch nicht ausschließlich, so doch auffallend oft Kartenspieler, die aufgrund ihrer Jugend, fehlender wirtschaftlicher Fortune und unordentlichen Lebenswandels zur ärmeren Bevölkerung gehörten, wie dies auch für die im März 1738 vor Gericht stehenden Lorenz Arbentz, Nicol Rotsch sowie Jacob und Caspar Weinrank zutrifft, die im Bierwirtshaus des letzteren Karten gespielt hatten. Die vier schlugen sich als Schuhmacher, Müller und Bäcker

[182] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 123.

mehr recht als schlecht durchs Leben[184]; der St. Johanner Müller Rotsch war zudem dem Trunk verfallen, weswegen er nur wenige Monate später, im Oktober 1738, mit einem Wirtshausverbot belegt wurde.[185] Es ist daher auch kein Zufall, wenn gerade diesen Männern bei ihrer Verurteilung ins Heft geschrieben wurde, dass das Spiel einheimischen „Bürgern und Bürgers-Kindern, eben nicht anständig" sei, „maßen bekanntlich allerhand Unwillen, und Nahrungs-Versäumnus, bey ohne das geld-raren Zeiten, darauß entstehen" würden.[186] Angezeigt wurden auch gewohnheitsmäßige Spieler, wie der St. Johanner Wollweber Jacob Benedon, der den Ruf eines „Ertzspielers" genoss und immer wieder wegen seiner Spielleidenschaft und anderer Vergehen vor Gericht stand.[187]

Aus der Beobachtung, dass überwiegend in kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Spieler angezeigt wurden, kann nun nicht geschlossen werden, dass das Kartenspielen ausschließlich das Feierabendvergnügen der Armen war, während die besser gestellten Wirtshausbesucher keine Freude daran gehabt hätten. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sich die vermögenden Einwohner gewissermaßen als Abgrenzungsstrategie nach unten vom Spielen distanziert hätten, gehörten doch Kartenspiele, wenngleich unter anderen Vorzeichen, auch zum Freizeitvergnügen der höfischen Gesellschaft. Vermutlich aber blieben sie, die tendenziell eher in den Schildwirtschaften beim Wein saßen, recht unbehelligt, wenn sie spielten, solange sie sich keines weiteren Vergehens schuldig machten. Auf eine breite gesellschaftliche Basis deutet auch die Tatsache hin, dass das Kartenspiel bei allen Altersklassen beliebt war: Zum Teil noch in der Lehre waren die sieben jungen Männer, die am 9. Juni 1720 im Wirtshaus des Bierbrauers Conrad Weinrank kein Ende beim Trinken und Spielen fanden[188]; zwischen 23 und 36 Jahre alt waren die vier Männer, die im März 1738 im Bierwirtshaus von Caspar Weinrank spielten[189]; von sechs St. Johanner Bürgern, die am 14. Februar 1743 zur Verantwortung gezogen wurden, war der jüngste Mitte 20, der älteste über 60 Jahre alt. Ebenso wurde das Spiel von Angehörigen aller Handwerke und Konfessionen geschätzt: So verdienten die am 21. Februar 1743 vor Gericht geladenen St. Johanner Handwerksmeister ihren Lebensunterhalt als Metzger, Sattler, Schuhmacher, Strumpfweber und Hutmacher, wobei der Hutmacher Morsch im Unterschied zu seinen vier lutherischen Mitspielern der reformierten Konfession angehörte; die eine Woche zuvor angezeigten Männer betätigten sich als Schuhmacher, Stricker, Sattler und Küfer sowie als Nacht-, Kirchen- und Brunnenwächter.[190] Für eine weite Verbreitung spricht auch die Aussage des Schuhmachers Heinrich Kuntz, der vor Gericht sicherlich nicht so beiläufig bemerkte,

[183] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39 f.
[184] Zu ihrer Vermögenssituation s. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 44-50.
[185] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl.11.
[186] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 27.
[187] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 18.
[188] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 23.
[189] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 27.
[190] Zu Alter und Gewerbe der Spieler s. vor allem STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7.

wie es der Stadtschreiber in seinem Protokoll vom 14. Februar 1743 festhielt, dass sich schließlich nicht nur er, sondern „mehrere Bürger“ mit Kartenspielen die Zeit vertrieben und damit den Vorwurf der mit zweierlei Maß messenden Rechtsprechung erhob.[191] Auf das Gleiche hinaus wollten auch Ludwig Philipp Lorentz, Philipp Silbereisen und der Müller Rotsch, die am 22. Juni 1734 vom Nachtwächter angezeigt wurden, weil sie an einem Mittwoch spät in der Nacht in der Wachtstube gespielt hatten, obwohl sie dort nichts zu schaffen hatten: In ihrer Verteidigung vor Gericht wiesen sie nämlich dezidiert darauf hin, „daß die Wächter auch zu verkürtzung der Zeit vorhero gespielet hätten“.[192] Zur Verantwortung gezogen wurden aber auch in diesem Fall nur die üblichen Verdächtigen.

Aus den Aussagen der Spieler vor Gericht lassen sich die Einstellungen gegenüber dem Spiel extrahieren, die dessen großen Stellenwert als Feierabendgestaltung belegen. Die fünf St. Johanner Handwerksmeister, die am 21. Februar 1743 vor Gericht standen, erklärten, „daß sie nur umb ein Glaßbier, nicht aber umbs Geld gespielet hätten, noch solches zu thun gewohnet seyen. Und meineten sie, daß man eine solche kleine ergötzlichkeit deß Abends denen Bürgern nicht verwehren werde“.[193] Jenseits der obrigkeitlichen Diskreditierung des Spielens herrschte zumindest in der männlichen Bevölkerung die Ansicht vor, dass es einem Bürger zustand, nach getaner Arbeit am Abend im Wirtshaus zu spielen, solange das Spielen nicht zur Gewohnheit wurde und der Einsatz mäßig blieb.[194] Andere wiederum hoben besonders hervor, dass sie „in ruhe“ oder „in allem frieden“ gespielt hätten und versuchten dadurch die Harmlosigkeit und letztlich Legitimität des Zeitvertreibs zu unterstreichen.[195] Während es in den Augen der Obrigkeit eine „Üppigkeit“ war, bedeutete das Kartenspielen unter den genannten Voraussetzungen für die Untertanen eine „kleine ergötzlichkeit“, die sie sich zu nehmen erlaubten. Dabei war es ihnen offenkundig wichtig, in einem Wirtshaus zu spielen, denn um der Gefahr einer Anzeige zu entgehen, hätte es ausgereicht, sich privat zu treffen, da die Kontrollorgane zu den Häusern der Untertanen keinen Zutritt hatten. Vor Gericht zeigten die Spieler kein Unrechtsbewusstsein, versuchten es in aller Regel nicht mit Entschuldigungen, wie etwa bei der Verhandlung von Verbal- und Realinjurien, bei denen nahezu alle Beklagte auf ihre Trunkenheit hinwiesen, sondern standen zu ihrem Spiel. Einige erklärten, sie machten „gar kein Handwerck darauß“[196], was bedeuten sollte, dass sie nicht am Tag, sondern in ihren freien Stunden spielten, und versuchten damit den Vorwurf der

[191] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 6.
[192] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 38.
[193] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 8.
[194] Zwar wurde auch um kleine Geldbeträge gespielt, in aller Regel aber um Wein oder Bier, eine „Pfeife Taback“, um Brot oder „Wecke“ oder schon mal um ein neues „bestöckh Meßer“, um größere Vermögenswerte hingegen ging es nach Ausweis der Gerichtsprotokolle nie. Über die Spiele selbst erfahren wir wenig. Einmal wird erwähnt, dass einige Männer „gehäufelt“ hätten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 4. Zum Häufeln s. Zollinger, Geschichte des Glücksspiels, S. 300.
[195] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 26; Nr. 658, Bl. 29.
[196] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 29.

Nahrungsversäumnis zu entkräften. Nur ein einziges Mal brachten zwei Spieler als Entschuldigung vor, sie hätten nicht gewusst, dass sie sich eines Vergehens schuldig gemacht hätten, was aber vermutlich nicht ganz ernst gemeint war, da die beiden, der Stricker Christoph Brenner und der Wollweber Jacob Benedon, die an einem Mittwoch im Mai 1726 in der Kranzwirtschaft von David Meyer „gegen Verbotte überflüßig“ gespielt hatten[197], mit den Gepflogenheiten durchaus vertraut waren; Benedon besaß immerhin schon seit 1714 das Bürgerrecht.[198] Das Stadtgericht nahm ihnen daher diese Ausrede nicht ab, während es bei Spielern, die neu in der Stadt waren und sich mit den Gesetzen noch nicht auskannten, Nachsicht walten ließ: Von sechs jungen Burschen, die 1727 vor Gericht standen, weil sie im Bierwirtshaus von Johann Nicol Baum Karten gespielt hatten, wurden fünf als „Kartler gegen wohlbewußtes Verbotte“ verurteilt, während der in der Schmiede der Witwe Philipp arbeitende Geselle Tobias Weber, der sich erst seit Kurzem in der Stadt aufhielt, ohne Strafe davonkam.[199] Die Kartenspieler wurden, wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts üblich, vergleichsweise milde bestraft. Neben der Bezahlung der Gerichtsgebühr wurde eine Almosen- oder Kirchenbuße in Höhe von 7 ½ Albus verhängt, eine Summe, die in etwa dem Wert von drei bis vier Maß Bier entsprach. Die zugunsten der Almosenkasse zu zahlende Strafe verweist im Übrigen auf den von der Obrigkeit behaupteten Zusammenhang zwischen dem durch das Spiel hervorgerufenen Müßiggang und der daraus erwachsenden Armut, wodurch die Spieler gewissermaßen zu Zeiten für ihre später eventuell nötig werdende Unterstützung einzahlten. Unverbesserlichen Wiederholungstätern drohte jedoch nicht nur eine härtere Geldstrafe, sondern auch eine Vorladung vor die Kirchenzensoren, die mit ermahnenden Worten auf die Missetäter einwirken sollten. Der Bierwirt Baum wurde zu einer Geldstrafe von einem Gulden verurteilt, weil er „dergleichen Unordnung und Raßeln heget und bißhero sträflich geduldet“ hatte, womit die Gerichtsleute auch zu erkennen gaben, dass sie über die nicht zum ersten Mal in diesem Wirtshaus begangenen Verstöße informiert waren.

Was die Verantwortung der Wirte für die Einhaltung des Verbotes betrifft, lässt sich eine breite Palette an Verhaltensweisen erkennen. Neben Wirten, die selbst gerne „kartelten“, gab es andere, die über den Verstoß hinwegsahen und die Spieler gewähren ließen, ohne mitzuspielen. Wieder andere wiesen ihre Gäste, zumindest unter bestimmten Voraussetzungen, sehr deutlich auf das Spielverbot hin, wie beispielsweise der St. Johanner Wirt Heinrich Cornelius, der an einem Abend im März des Jahres 1729 zwei bei ihm logierenden Holzhauern, die an einem Tisch „in ruhe umb ein glaß Wein“ spielten, die Karten weggenommen und „eine halte im Spielen“ gemacht hatte, woran sich die beiden Männer jedoch nicht kehrten, sondern die Karten wieder an sich brachten und mit dem Spielen fortfuhren. Daraufhin hatte der Wirt, wie dieser auf eine entsprechende Nachfrage vor Gericht betonte, „das Kartenspie-

[197] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 25.
[198] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 642, Bl. 19 f.
[199] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 23.

len mit allem ernst verwöhret, und zum 2. mahle vom Tisch gestoßen, mit anhang, daß es wieder das Verbotte auch zur gegenwärtiger Passions-Zeit gantz ohngereimbt“ sei.[200] Ob sich der zu diesem Zeitpunkt bereits über 70 Jahre alte Wirt generell mit dem Spielverbot identifizierte oder ob lediglich das Spielen in der Fastenzeit seinen religiösen Überzeugungen widersprach, lässt sich nicht sagen. Bei gern gesehenen Stammgästen, und um solche handelte es sich bei den Holzhauern nicht, wird es ihm jedoch schwerer gefallen sein, auf die Einhaltung des Spielverbotes zu drängen, lief er doch Gefahr, sie an einen anderen Wirt zu verlieren, der bereit war, wegzuschauen.

Die Einstellung der Wirte zu dem Verbot ist auch daran ablesbar, wie sie auf die wiederholten Ermahnungen, das Kartenspielen in ihren Häusern zu unterbinden, reagierten. Als das St. Johanner Stadtgericht im Dezember 1741 die Kirchenzensoren aufforderte, in die Wirtshäuser zu gehen und die Wirte daran zu erinnern, dass sie „das Kartenspielen, sowohl von Bürgern und Jungen Purschen, alß auch andern leichten Personen, bey 2. fl. herrschaftlicher Strafe, darfür die Gastsetzere zu stehen, zu verbiethen, und zu untersagen“ hätten, weigerten sich diese und erklärten, dass ihnen „nur Verdruß und Unwillen, wann so in die Häußer und sonsten herumb gehen müßten, zu wüchse“ [201], woraufhin das Stadtgericht die Gerichtsdiener losschickte. Allzu freundlich wird man sich den Empfang durch die Wirtsleute sicherlich nicht vorstellen dürfen, wobei deren ablehnende Haltung nicht nur aus einem Überdruss gegen die Reglementierung als solche, sondern insbesondere auch daraus erwuchs, dass sie an einem Spiel nichts Schlimmes finden konnten, und auch die Zensoren hielten möglicherweise von dem generellen Spielverbot wenig.

Die oben genannte Aufforderung an die Kirchenzensoren stand bereits im Zusammenhang mit dem Amtsantritt des Fürsten Wilhelm Heinrich, unter dessen Regentschaft in den Wirtshäusern die Zügel härter angezogen wurden. Nicht nur sollten die Wirte stärker als zuvor in die Pflicht genommen werden und nun zwei Gulden in die landesherrlichen Kassen zahlen, wenn sie bei einem Vergehen gegen das Kartenspielverbot ertappt wurden.[202] Darüber hinaus änderte sich auch die Anzeigepraxis, indem das Kartenspiel um seiner selbst willen vor Gericht gebracht wurde, ohne dass es eines weiteren damit verbundenen Vergehens bedurfte. Am 14. Februar 1743 beispielsweise wurden mehrere St. Johanner Bürger zur Verantwortung gezogen, weil sie in den Bierwirtshäusern von Conrad Weinrank und Samuel Zimmermann sowie in der Wachtstube Karten gespielt hatten: Heinrich Kuntz etwa hatte „in deß Conrad Weinrancks Haußе vor verschiedenen wochen, mit einem Galanterie Krämer und 2 Scheren Schleifern auf der Kart umb ein Glaß Bier gespielet“, Matthies Henne hatte in dem-

[200] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 26. Die Holzhauer standen jedoch nicht wegen des verbotenen Kartenspiels vor Gericht, sondern weil sie im Laufe des Abends einen Hammerschmied im Wirtshaus gescholten und die Wirtin, die in dem Konflikt vermitteln wollte, geohrfeigt hatten.
[201] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39 f.
[202] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 40.

selben Wirtshaus mit Philipp Heinrich Kayßer ebenfalls um Bier gespielt, Johannes Schmidtborn leugnete nicht, „in deß Samuel Zimmermanns Haußе, mit Wilhelm Mohren verschiedenen mahlen und zwar umb Bier gespielet zu haben“, und Philipp Fillmann wiederum hatte „einsten und zwar umb Martini mit dem Johannes Schmidtborn und Wilhelm Mohren auf der Wacht und zwar um Bier und Brodt gespielet“.[203] Auffällig ist aber nicht nur, dass ihnen kein weiteres Vergehen vorgeworfen wurde, sondern auch, dass die Verstöße zum Teil schon Monate zurück lagen. Das Stadtgericht verurteilte jeden der Spieler zu 7 ½ Albus Almosenbuße und 3 Albus Gerichtsgebühr und ermahnte sie, „sich ins künftige vor dem Karten spielen zu hüthen“.[204] Allerdings blieben die Wirte Weinrank und Zimmermann von einer Strafe verschont: Das Stadtgericht konnte sich allem Anschein nach nicht zur buchstabengetreuen Umsetzung der landesherrlichen Anordnung verstehen, obwohl es doch gerade bei dieser Verhandlung festgestellt hatte, dass das Kartenspielen „je länger je mehr überhand nehmen“ wolle und damit nolens volens die eigene Unfähigkeit in der Durchsetzung des Verbotes eingestanden hatte.[205]

Aufgrund dieser zumindest aus landesherrlicher Perspektive zu konstatierenden Defizite wurde den Stadtgerichten seit 1745 die Kompetenz in Sachen Wirtshauspolizei entzogen und dem neu gegründeten Polizeiamt übertragen, das mit Hilfe der Soldatenpatrouille und der Polizeidiener eine strenge Aufsicht auch auf die Kartenspieler haben sollte. Die Polizeiordnung des Jahres 1762 brachte keine neuen Normen, als sie „jedes „Würffel- und Chartenspiel“, wie es in ihrem fünften Paragraphen hieß, „wie überhaupt in Unserer Bürger und Unterthanen Wohnungen, so ins besondere in denen Wirths- und Wachthäusern“ verbot.[206] Das Neue bestand eher darin, dass die Strafen noch einmal drastisch erhöht wurden und zwar auf immerhin fünf Gulden, die sowohl von dem Spieler als auch von dem Wirt, in dessen Haus das Spiel stattfand, zu zahlen waren.[207] Die Höhe der Geldstrafe kündet von dem Willen, energischer gegen das Kartenspielen vorzugehen – oder aber von der sehr pragmatischen Suche Wilhelm Heinrichs nach neuen Einnahmequellen, denen er sich bei der Beliebtheit des Spielens fast sicher sein konnte.

Wenn zu Beginn festgestellt wurde, dass die Untertanen zu keiner Zeit und an keinem Ort spielen durften, so ist diese Aussage in zweierlei Hinsicht zu korrigieren. Zum einen galt sie nicht uneingeschränkt für alle Untertanen und zum anderen galt sie nicht für alle städtischen Lokale. Dass in den Schildwirtschaften abgestiegene Übernachtungsgäste sich jederzeit, selbst während des Gottesdienstes, mit Kartenspielen die Zeit vertreiben durften, war nicht

[203] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 6.
[204] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 7.
[205] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 6. Am 15. November 1743 erging eine landesherrliche Verordnung wegen verbotenen Kartenspiels. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Nr. 361.
[206] Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 348.
[207] Ebd.

nur in Nassau-Saarbrücken gängige Praxis.[208] Man bemühte sich überall darum, diesen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und auch dadurch das Ansehen von Stadt und Territorium zu steigern. Zudem konnte der Obrigkeit bei dieser Personengruppe der behauptete Konnex zwischen Spiel und wirtschaftlichem Ruin, aber auch zwischen Spiel und Seelenheil gleichgültig sein, handelte es sich doch um Untertanen anderer Territorien, für die weder eine finanzielle noch eine spirituelle Verantwortung übernommen werden musste. Diese Gruppe war jedoch möglicherweise nicht die einzige, die das Privileg besaß, in den Wirtshäusern Karten spielen zu dürfen. So sollten nach dem Entwurf der städtischen Polizeiordnung des Jahres 1721 nicht nur „frembde passagiers", sondern auch „andere von distinction" vom Spielverbot in den städtischen Wirtshäusern ausgenommen sein, wobei jedoch keine weitere Angabe darüber gemacht wurde, wer genau unter dieser zweiten Gruppe zu verstehen war. Eines lässt sich trotz aller Unklarheiten festhalten: Nicht nur Fremde genossen Sonderrechte, sondern auch bestimmte Untertanen, wie aus einer weiter unten zitierten Bemerkung landesherrlicher Provenienz aus den 1770er Jahren hervorgeht, ohne dass auch hier nähere Ausführungen erfolgten, wer zu diesen Untertanen zählte und wer nicht.[209]

Darüber hinaus gab es während der Regentschaft des Fürsten Ludwig trotz Fortbestand des Kartenspielverbots auch für alle anderen, nichtprivilegierten Untertanen die Möglichkeit, ungestraft in einem Wirtshaus spielen zu können. Der Landesherr hatte bald nach seinem Regierungsantritt dem Pächter des herrschaftlichen Bierhauses den Dispens erteilt, „daß darinnen mit Karten jedoch blos um Bier, und keine große Spiele solten gespielet werden dörfen"[210]. Fürst Ludwig kanalisierte die Spielwilligen aus beiden Städten und den umliegenden Dörfern in dieses eine Haus und zwar nicht nur dadurch, dass er dessen Betreiber eine solche Ausnahmegenehmigung erteilen, sondern auch und vor allem dadurch, dass er es im Unterschied zu den anderen Wirtshäusern kaum kontrollieren ließ. Zwar waren im landesherrlichen Bierhaus das Kartenspielen um Geld sowie Würfelspiele offiziell verboten, aber das Stadtgericht hatte Anhaltspunkte dafür, dass auch diese Spiele dort über die Bühne gingen, worüber es sich im Sommer 1773 bei der Landesherrschaft beschwerte.[211] Dabei dürfte im Hintergrund der Beschwerde weniger seine Sorge wegen der mit diesen Spielen verbundenen Geldausgaben der Bürger gestanden haben, als vielmehr sein Kampf gegen das lan-

[208] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 7.

[209] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 261, ohne Pag. Es bleibt auch unklar, ob für die Soldaten ein generelles Spielverbot oder eine eingeschränkte Erlaubnis galt. In der Militärordnung des Jahres 1772 hieß es, dass den Soldaten „das Spielen um Geld, es geschehe mit Karten oder Würfeln, bei Strafe Gassenlaufens verboten" war. Zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 123 ff.

[210] Das Privileg selbst und der Zeitpunkt seiner Erteilung sind nicht überliefert; es war aber spätestens 1773 in Geltung. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 225, ohne Pag. Ein solches Privileg galt möglicherweise auch für andere im Besitz der Landesherrschaft befindlichen Wirtshäuser.

[211] Regierungspräsident von Hammerer antwortete darauf: „Wann nun das Stadtgericht würde erweisen können, daß diese gnädigste Dispensation überschritten und mit Würfeln, oder um Geld daselbst gespielet worden wäre, so sollte dieser Excess behörig bestrafet werden". STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 225, ohne Pag.

desherrliche Bierhaus, das mit solchen Mitteln immer mehr Besucher anlockte und dadurch nicht nur das Geschäft der städtischen Wirte, sondern auch den kommunalen Ungeldanteil weiter schmälerte.

Hinter der Privilegierung des landesherrlichen Bierhauses standen handfeste wirtschaftliche Interessen des Landesherrn, der etwa zur gleichen Zeit, als sich das Stadtgericht beschwerte, für eine weitere Einnahmequelle zugunsten der stets klammen landesherrlichen Kassen sorgte, indem er dem in Saarbrücken ansässigen Glockengießer Johann Jacob Gachot am 3. November 1774 das Privileg erteilte, dass mit Beginn des nächsten Jahres in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken „kein Unterthan, welchem nach denen vorliegenden herrschaftlichen Verordnungen das Cartenspielen erlaubt ist“[212], andere als die von Gachot hergestellten Karten verwenden durfte, wie überhaupt keine anderen als die in dessen zu errichtender Spielkartenfabrik hergestellten Karten verkauft werden durften.[213] Allerdings war dieser Initiative kein allzu großer Erfolg beschieden. Zum einen waren die Untertanen, als sie von dem Privileg unterrichtet worden waren, „auf die irrige Gedanken gerathen“, wie von Seiten der Landesherrschaft festgestellt werden musste, „als daß nunmehro das Carten Spielen Jederman erlaubt seye, wenn solches nur mit solchen von J. J. Gachot verfertigten Carten geschehe“, während doch nach wie vor „alles Carten Spielen“ „immer verbotten bleibe“.[214] Zum anderen aber scheint sich das Privileg, für das Gachot immerhin 40 Gulden im Jahr zu zahlen hatte, nicht gerechnet zu haben und wurde von ihm nach nur einem Jahr wieder aufgekündigt.[215]

Die Bevorzugung des landesherrlichen Bierhauses brachte die Bürgerschaften zunehmend auf. In ihrer Beschwerdeschrift vom 5. September 1789 forderten sie daher, dass das Kartenspielen „nicht in den herrschaftlichen Wirtshäusern allein, sondern in allen erlaubt oder überall verboten sein“ solle.[216] Der Fürst jedoch reagierte auf ihre Supplik anders, als sie erwartet hatten, indem er einen Monat später verordnete, es solle „der billigen Bitte, wegen des Kartenspielens dahin gnädigst statt gegeben seyn, daß von nun an in dem herrschaftli-

[212] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 261, ohne Pag.

[213] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 261, ohne Pag. Das Privileg sah vor, dass bei einer Strafe von fünf Gulden zugunsten der Militärkasse „von Niemandem, wer es seye, als nur von Ihme Supplicanten allein, fürohin und vom Anfange des nächstkommenden 1775ten Jahres an, in Unsern sämtlichen Landen Spielcarten von welcher Sorten sie seyn mögen, gefertiget oder gebrauchet und auch von Niemandem dergleichen auswärts gemachte, sondern nur blos seine Gachots Carten, darinnen verdebitiret werden, er aber dagegen schuldig und gehalten seyn solle, vor dieses Pivilegium exclusivum jährlich 40 Gulden Rheinisch an gedachte Unsere Militar Casse unter desfalls zu stellender annehmlicher Caution zu entrichten, und allerley Arten von Carten zu fabriciren, auch jede in erwähnten Unsern Landen nicht theuerer zu verkaufen, als selbige bisher mit Inbegriff des Stempels von denen innländischen Handelsleuten verkaufet worden sind; da dann deren bisherige Stempelung in Zukunft cessiren kann“.

[214] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 261, ohne Pag.

[215] Bereits zu Beginn des Jahres 1776 war wieder die alte Regelung in Kraft, die besagte, dass „alle Spiel Carten auf fürstlichem Militär Gericht dahier gestempelt werden“ mussten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 129, ohne Pag.

[216] Zit. in: Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, S. 303.

chen Bierhaus im Thal alles Kartenspiel so wie im ganzen Lande, sodann das Würfeln und andere Hazard-Spiele bey Lustbarkeiten ohne Ansehen der Person, das Scheiben-Schiesen gänzlich, das Billard-Spielen aber höher als um einen Batzen die Partie, bey willkührlicher Strafe hierdurch verbotten seye“.[217] Mit dieser herrschaftlichen Verfügung, deren ironischer Unterton für weitere Verärgerung gesorgt haben dürfte, hatte Ludwig für eine Lösung des Konflikts gesorgt, die so nicht im Interesse der Bürger lag. Diese setzten sich nun für die Abschaffung des Spielverbots ein. Am 9. November 1789 wurde schließlich den Einwohnern der beiden Städte das Kartenspielen erlaubt, während es den Untertanen auf dem Land nach wie vor untersagt war; weiterhin verboten blieben jedoch ausgesprochene Glücksspiele wie das Würfeln.[218] Doch auch dieses Verbot ließ sich unter dem Druck der Ereignisse nicht mehr lange aufrechterhalten: Am 16. Februar 1793 musste der Fürst den am 24. November 1792 erneut vorstellig gewordenen Bürgern nachgeben und das jahrhundertealte Spielverbot komplett aufheben.[219]

Das oben zitierte fürstliche Dekret vom 5. Oktober 1789 zeigt, dass das landesherrliche Bierhaus systematisch zu einem Wirtshaus ausgebaut worden war, das mit besonderen Attraktionen lockte. Es war nicht nur das gute Bier, das den Pächtern ein volles Haus bescherte, sondern die Gäste konnten sich hier nicht nur mit Karten- und Würfelspielen, sondern auch mit vielen anderen sowohl traditionellen als auch modernen Unterhaltungsangeboten die Zeit vertreiben. Zu ersteren gehörte das Scheibenschießen, das militärische Ertüchtigung mit sportlicher Betätigung und Geselligkeit verband und sich seit Jahrhunderten großer Beliebtheit vor allem unter den jüngeren Männern erfreute. Aufgrund der mit dem Scheibenschießen verbundenen Gefahr, aber auch wegen des dabei entstehenden Lärms wählte man als Standort der Schießhäuser meist Plätze am Rand oder außerhalb der Siedlung. Während der von den beiden Städten gemeinschaftlich unterhaltene Schießstand, der sich im späten 16. Jahrhundert an der Hospitalskirche in der Vorstadt befand, von wo er zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf ein ebenfalls weit vom Schuss liegendes Gelände unterhalb der Saarbrü-

[217] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 208.

[218] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 219. Erst im Jahr zuvor, am 4. März 1788, hatte die Landesherrschaft „die abermals einreisende verderbliche Hazard Spiele jedermänniglich und besonders hoechst den so ober- als untergeordneten Bedienten, bey willkührlichen Geldstrafen zum Profit der Armen der 3 Religionen, vor die Spielende sowohl als denjenigen, welcher das Spielen in seinem Hauß dultet, ernstlich zu verbiethen für nöthig erachtet“ und diese Verordnung im März des Jahres „sowohl in der Stadt als auf den umliegenden Ortschaften und Wercken“ bekannt machen lassen. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Nr. 190, ohne Pag. Dass in den städtischen Wirtshäusern auch mit Würfeln gespielt wurde, geht nicht nur aus der 1762 erlassenen Polizeiordnung, sondern eben auch aus der oben zitierten Forderung des Jahres 1792 nach einer Freigabe dieser Spiele hervor. Allerdings wurde es von Seiten der Obrigkeit noch übler bewertet als das Spiel mit Karten: Dem Saarbrücker Hofdrucker Christian Philipp Hofer, der im August 1787 zusammen mit fünf anderen Männern in einem Wirtshaus in St. Arnual von der Landgarde überrascht worden und vom Polizeiamt wegen verbotenen Würfelspiels zu fünf Gulden verurteilt worden war, wurde auf seine Supplik hin die Hälfte der Strafe mit der Begründung erlassen, weil er „sonsten auf einer liederlichen Seite“ beim Polizeiamt nicht bekannt sei. LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 284, ohne Pag.

[219] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 232, ohne Pag.

cke verlegt wurde[220], nicht unmittelbar an eine Gaststätte angeschlossen gewesen zu sein scheint, konnte das in den 1760er Jahren in der Talstraße errichtete herrschaftliche Bierhaus aufgrund seines etwas abseits gelegenen und doch leicht erreichbaren Standortes optimal die Funktion einer Sportstätte mit den Annehmlichkeiten eines Wirtshauses verbinden.

Zu den zugkräftigsten Attraktionen dürften aber die Billardtische gezählt haben, die in den Wirtshäusern größerer Städte schon seit dem späten 17. Jahrhundert verbreitet waren, in Saarbrücken jedoch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Neuheit darstellten. In der herrschaftlichen Bierwirtschaft hatten nun erstmals breite Bevölkerungskreise die Gelegenheit, dieses Spiel zu spielen, das zuvor der höfischen Gesellschaft im Schloss vorbehalten gewesen war, bis sich auch die Mitglieder der „Abendgesellschaft" in den 1770er Jahren ein solch kostspieliges Spielgerät anschafften.[221] Auch wenn die Ausstattung des landesherrlichen Wirtshauses mit den genannten Annehmlichkeiten gewiss auch im Zusammenhang mit dem Wunsch des Fürsten stand, den auswärtigen Besuchern seiner Residenz, insbesondere denen von „considération" und „distinction", Unterhaltungsmöglichkeiten zu bieten, die zumindest in Ansätzen mit dem anderer Städte Schritt halten und weltläufiges Flair vermitteln sollten, so kam nun erstmals auch die einfache Bevölkerung mit diesem Modespiel in Kontakt.[222]

Vermutlich besaß das Bierhaus auch eine Kegelbahn, schließlich war das Interesse an dieser jahrhundertealten Freizeitbeschäftigung nach wie vor ungebrochen. Wenngleich auch auf Plätzen am Rand oder außerhalb der beiden Städte gekegelt wurde[223], so ging man diesem sportlichen Vergnügen aus naheliegenden Gründen am liebsten in Wirtshäusern nach. Es dürfte kein Zufall sein, dass in den Gerichtsprotokollen im Zusammenhang mit dem Kegeln fast ausschließlich die Schildwirtschaften als Spielorte auftauchen, wobei nicht auf öffentlicher Gasse vor den Wirtshäusern gekegelt wurde, sondern bei gutem Wetter in den Höfen hinter den Häusern, bei kühler oder nasser Witterung „unter dem Schopfe" oder in den zu den Anwesen gehörenden Scheunen.[224] Für die Wirte zahlte sich dies in barer Münze aus,

---

[220] Vgl. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 148.

[221] Krohn, Saarbrücker Kasino-Chronik, S. 3. Zu Beginn der 1790er Jahre zog die „Abendgesellschaft" in das Wirtshaus „Zur Reichskrone" um. Entweder hatte dessen Wirt Johann Jacob Lautemann, der seit Mitte des Jahres 1788 die „Reichskrone" betrieb und selbst Mitglied der Gesellschaft war, ein Billard angeschafft, oder aber die „Abendgesellschaft" hatte das zuvor im Haus des Hofkonditors Forster stehende Billard in das neue Vereinslokal mitgebracht.

[222] Hatte die männliche Bevölkerung somit bereits im späten 18. Jahrhundert Gelegenheit, in Saarbrücken Billard zu spielen, zeigten sich die St. Johanner Wirte in dieser Hinsicht deutlich konservativer. Hier scheinen die ersten dieser kostspieligen Spielgeräte erst in den 1830er Jahren von den Kaffeewirten angeschafft worden zu sein.

[223] Für das 16. Jahrhundert ist eine „Kegelschyb" bei der Saarbrücker Rauschenpforte belegt. Gerd Bauer, Zur Geschichte der Stadt Saarbrücken im Spiegel der Flurnamen, in: Saarbrücker Hefte, Heft 5 (1957), S. 38-47, S. 41. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab es einen Kegelplatz vor der Marktpforte. Vgl. Herrmann, Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, S. 295. Ende des 18. Jahrhunderts wurde in St. Johann bei der neu angelegten Kastanienallee vor der Stadt gekegelt.

[224] Es liegen keine eindeutigen Hinweise vor, dass die städtischen Wirtshäuser bereits im 18. Jahrhundert über hölzerne Kegelbahnen verfügt hätten, wie es für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts

denn die Spieler konsumierten nicht nur während des Spiels, sondern vertranken auch im Anschluss daran den „Spielwein“[225], der zu Beginn einer Partie ausgehandelt wurde und von dem oder den Verlierern zu bezahlen war, denn meist traten mehrere Kegelspieler mit- und gegeneinander an: Sie hätten „vor 14. Tagen in einer Compagnie Kögel gespielet“, sagten zwei Wollwebergesellen am 5. September 1730 in einer Angelegenheit, die nichts mit dem Spiel zu tun hatte, vor Gericht aus.[226] Zwar erfahren wir nicht, aus wie vielen Teilnehmern diese „Compagnie“ bestand, aber es waren sicherlich mehr als nur diese beiden. Im „Lamm“ kamen an einem Sonntagabend Ende März oder Anfang April 1733 neun „Junge Pursche“ beim Kegelspiel zusammen; am gleichen Tag vergnügten sich „Lorentz Arbentz mit Oberjägers Daniel, dem Jäger Caspar und Neuhaußer Jäger in der Scheuer“ des Wirtshauses „Zum Ochsen“ beim Kegeln.[227] Zudem zogen Kegelspieler immer auch Zuschauer in ihren Bann, was das Geschäft der Wirte belebte.

Das Kegelspiel stand, dies legen die Quellen nahe, vor allem bei jüngeren Männern hoch im Kurs. Die in einem St. Johanner Gerichtsprotokoll vom 30. April 1733 als Kegelspieler genannten Gesellen Philipp Schlachter, Johann Georg Mülhaußen, Carl Krämer, Johann Wilhelm Lung, Georg Schmitborn, aber auch der am gleichen Sonntag in einer anderen Gesellschaft kegelnde Lorentz Arbentz hatten eine Gemeinsamkeit: Alle waren sie jünger als 25 Jahre. Dieser Befund wird durch weitere Quellen gestützt: etwa durch die bereits im Zusammenhang mit dem Kartenspiel erwähnte Aufforderung an die Kirchenzensoren, besseres Augenmerk auf die Vorgänge in der Stadt zu haben, weil „verschiedene Buben, und Jungen, sich zusammen schlügen, Karten und Kögel spieleten, auch andere Üppigkeiten, vorscheinen ließen“[228], oder die Anweisung des Polizeiamtes vom 15. Mai 1778 an das St. Johanner Stadtgericht, „durch die Schützen diejenige Junge Leute, welche zu erlaubter Zeit sich mit dem Kegelspiel vor der Stadt vergnügen wollen“, vor einer Beschädigung der jungen Kastanienbäume warnen zu lassen.[229] Dabei mag das Spiel vor den Toren der Stadt zum einen mit der durch den Bevölkerungszuwachs zunehmenden Enge in der Stadt selbst und der neuen Wertschätzung der Natur im späten 18. Jahrhundert zu tun haben, zum anderen aber damit zusammenhängen, dass sich die Spieler der sozialen Kontrolle entziehen wollten. Selbst wenn das Polizeiamt in seinem oben zitierten Schreiben den geschlechtsneutralen Begriff „Leute“ wählte, bieten die Quellen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich auch Frauen an dem Spiel beteiligt hätten. Den Männern bot das Spiel Gelegenheit, sich in der Öffentlichkeit mit

---

belegt ist. Bei der um das Jahr 1730 von einigen Saarbrücker Bürgern in dem von ihnen gepachteten herrschaftlichen Garten hinter der Vorstadt unterhaltenen „Kegel-Bahn“ könnte es sich allerdings um eine solche gehandelt haben. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 21. In Wien waren bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts viele Wirtshäuser in den Vorstadtgärten mit Kegelbahnen ausgestattet. Tanzer, Spectacle müssen seyn, S. 241 ff.

[225] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 9; Nr. 660, Bl. 23.

[226] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 9.

[227] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 24, Bl. 26.

[228] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39.

anderen zu messen und dabei körperliche Geschicklichkeit zu demonstrieren. Dabei hatte derjenige, der ein geübter Kegler war, durchaus gute Chancen, den einen oder anderen Schoppen Wein, je nachdem, wie viel vor Spielbeginn gesetzt worden war, auf Kosten der Mitspieler zu trinken und die eigene Geldbörse zu schonen.

Im Unterschied zum Kartenspiel, das während des ganzen Jahres und an allen Wochentagen betrieben wurde, war das Kegelspiel eher den wärmeren Monaten und den Sonn- und Feiertagen vorbehalten, wie nicht nur die landesherrlichen Verordnungen nahe legen, sondern auch die Gerichtsprotokolle bestätigen. Aufgrund der langen Arbeitszeiten, durch die Handwerker ebenso wie Knechte oder Tagelöhner während der Woche meist bis in die Abendstunden beschäftigt waren, sowie der noch anfallenden Garten- und Feldarbeiten, die danach oder zwischendurch erledigt werden mussten, blieben an den Werktagen nicht immer genügend Zeit, Licht und Kraft, um sich noch auf ein Spiel einzulassen. Mit diesen bevorzugten Terminen aber mussten die Kegelspieler geradezu zwangsläufig mit der kirchlichen Obrigkeit kollidieren, die immer wieder Versuche unternahm, das Spiel an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu untersagen. Die nassau-saarbrückische Landesherrschaft aber stand dem Kegelspiel vergleichsweise aufgeschlossen gegenüber, weil es sich nicht um ein Glücksspiel handelte, sondern um ein Bewegungs- und Geschicklichkeitsspiel, das auch ein Ventil für die überschüssige Kraft der männlichen Jugend bot. Die einzige zeitliche Einschränkung, die sie den Spielern auferlegte, bestand darin, dass sie an Sonn- und Feiertagen das Ende des Gottesdienstes abwarten mussten, bevor sie mit dem Kegeln anfangen durften. Aufgrund der Beliebtheit des Spiels dürfte sich einiger Unmut in der Bevölkerung, insbesondere auch unter den Wirten, aufgestaut haben, als die Landesherrin Charlotte Amalie ein generelles Spielverbot erließ, das wir zwar nicht im Wortlaut kennen, von dem wir aber aus einem Protokoll vom 20. Mai 1734 erfahren, in dem es um eine Auseinandersetzung zwischen dem Bäckermeister Christoph Steuber und dem Sattlermeister Jacob Reuß ging, die sich am Sonntag zuvor, vermutlich beim Kegeln im Wirtshaus der Witwe Cornelius, entzündet hatte.[230] Ob der Streit nun tatsächlich aus dem Spiel erwachsen war, wird nicht deutlich, denn das darüber angefertigte Gerichtsprotokoll drückt sich merkwürdig unklar aus. Er muss aber in irgendeiner Hinsicht damit zusammenhängen, sonst ist der Urteilsspruch überhaupt nicht mit dem Vorfall in Einklang zu bringen und wirkt noch unmotivierter, als er so schon klingt, denn in einem Atemzug wurde nicht nur eine Geldstrafe gegen die beiden Raufbolde verhängt, sondern zugleich „alles Kögelspiel sowohl auf Sonn- alß Werck-Tägen gantzlich verbotten“.[231] Der erste Wirt, der wegen Übertretung dieses neuen Gesetzes vor Gericht zitiert wurde, war der St. Johanner Stiefelwirt Philipp Reuther, weil er „am verwiche-

[229] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 78.
[230] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 32.
[231] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 33. Das Verbot muss somit zwischen April 1733 und Mai 1734 ergangen sein.

nen Danckfeste, Kögler in seiner Scheuern und Hof gelitten“ habe, „ohngeachtet das Kögelspielen auf Sonn- und Festtägen, weder zwischen noch nach denen Kirchen, bey Strafe verbotten worden“ sei, wie der Stadtschreiber am 7. Oktober 1734 im Protokoll festhielt.[232] Diese Formulierung, die exakt das Gegenteil der tatsächlichen Bestimmung ausdrückte und bei der wohl der Wunsch Vater des Gedankens war, lässt vermuten, dass sich der Stadtschreiber nicht mit dem Verbot identifizieren konnte. Wer den Wirt angezeigt hatte, wird nicht mitgeteilt, aber das Kegeln ließ sich aufgrund der mit ihm verbundenen Geräuschkulisse schlecht verheimlichen. Reuther beteuerte seine Unschuld und erklärte, „einige Junge Pursche wären ohnwißend Seiner in die Scheuer gangen, und etwan eine kleine Stunde gekögelt, bey seiner Ankunft aber weren selbige fortgegangen“.[233] Ob das Stadtgericht dem Wirt nun glaubte oder nicht, er wurde nicht bestraft, sondern lediglich verwarnt und ihm darüber hinaus „befohlen sobald die Kögel abzuschaffen“.[234]

Der Aufforderung, die Kegel abzuschaffen, die sich gewiss nicht nur an den Stiefelwirt richtete, sondern, der üblichen Vorgehensweise entsprechend, durch die Gerichtsdiener in den Wirtshäusern bekannt gegeben worden sein wird, kamen jedoch nicht alle Wirte nach, wie eine beiläufige und nicht weiter kommentierte Bemerkung in einem Protokoll vom 2. September 1735 zeigt. Am Bartholomäusmarkt war es in der Stube des Wirtshauses „Zum Rindsfuß“ zu Handgreiflichkeiten unter einigen Gästen gekommen, die im Hof weitergegangen waren, wobei der Bäcker Christoph Steuber dem Weißgerber Johann Jacob Pabst, wie letzterer aussagte, „in das gesichte geschlagen“ hatte, „daß das bluth darnach gegangen, worauf dann die Schlägerey, da Dolinot darzugekommen, starker angegangen, so daß er im gesichte übel zugerichtet worden seye, wie dann auch Steubers Bruder, der sonsten in dem Ottweylerischen wohnte, zugeloffen“ sei und ihm, Pabst, „mit einem Kögel auf den Kopf schlagen wollen“, was nur durch Intervention eines weiteren Gastes verhindert worden sei.[235]

Wenngleich damit nicht gesagt ist, dass an diesem Tag tatsächlich gekegelt wurde, so zeigt der Fall, dass die gerichtliche Direktive, die Kegel abzuschaffen, zumindest vom Rindsfußwirt nicht befolgt worden war. Das Stadtgericht erwähnt jedoch den Kegel in seinem Urteilsspruch nicht, wie überhaupt das Verbot des Kegelns vermutlich zu diesem Zeitpunkt bereits wieder aufgehoben worden war.[236]

Was Charlotte Amalie zu dieser Maßnahme veranlasste, bleibt im Dunkeln. Vielleicht hing das Verbot mit einer besonders rigiden Haltung der reformierten Landesherrin zusammen, die bereits 1730 das Tanzen an den Kirchweihfesten verboten und 1732 das sonntägliche

[232] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 13.
[233] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 13.
[234] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 13.
[235] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 14.
[236] Spätestens 1737 war es wieder erlaubt, denn in der in diesem Jahr erlassenen Dorfordnung der Meierei Fechingen wurde „das Kegelspiel auf Sonn- Fest- und Feiertägen vor, zwischen, unter währendem Gottesdienst“ verboten, war damit aber durchaus für die Zeit nach dem Gottesdienst gestattet. Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 23.

Scheibenschießen untersagt und damit hart in die populäre Fest- und Freizeitkultur eingegriffen hatte, die sie nun mit dem Kegelverbot weiter beschnitt.[237] Allerdings gibt der Umstand zu denken, dass das Spiel, das bislang nicht den Argwohn der Landesherrschaft erweckt hatte, auch an den Werktagen verboten wurde. Ein lediglich für die Sonn- und Feiertage erlassenes Verbot hätte immerhin in die bislang von der Fürstin verfolgte Linie der Heiligung von Sonntagen und kirchlichen Festen gepasst, die bei den genannten Verordnungen der Jahre 1730 und 1732 im Vordergrund stand. Im Hinblick auf das Kegeln könnten also auch andere Gründe eine Rolle gespielt haben, die vielleicht weniger mit dem Spiel als vielmehr mit einem Konflikt zwischen Landesherrin und den städtischen Schildwirten zu tun hatten. Letztere weigerten sich nämlich seit November 1733 beharrlich, einen von der Landkammer festgesetzten Geldbetrag für die Bestätigung ihrer Schildwirtschaftsprivilegien zu zahlen, so dass die Vermutung nicht fern liegt, dass Charlotte Amalie mit dem Kegelverbot die Wirte zum Nachgeben bewegen wollte.[238] Nach der Aufhebung des Verbots galt wieder die vorherige Regelung, wonach lediglich das Spielen während des Gottesdienstes untersagt war.[239] Allerdings wurde auch in der zweiten Jahrhunderthälfte insbesondere von Dorfpfarrern der Versuch unternommen, das Spiel an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu unterbinden, indem sie nicht nur in ihren Gemeinden mit allen erdenklichen Mitteln für die Abstellung dieses aus ihrer Perspektive gotteslästerlichen Treibens sorgten, sondern sich auch mit der Bitte um Änderung der Gesetzeslage an den Konsistorialkonvent wandten. Dieser wies jedoch darauf hin, dass man das Kegelspiel „nicht ganz verbieten könne“ und kam ihnen lediglich insoweit entgegen, dass man dafür sorgen wollte, dass nur noch außerhalb des Dorfes gekegelt werden dürfe.[240] Hinter der Verbannung der Kegelspieler stand zum einen die Absicht, sie den Augen der Kritiker wie der Heranwachsenden zu entziehen und dadurch für Ruhe im Dorf zu sorgen, wenn auch um den Preis geringerer sozialer Kontrolle. Zum anderen scheint es aber auch darum gegangen zu sein, die Spieler von den Wirtshäusern und den mit ihnen verbundenen Annehmlichkeiten zu trennen und damit das Spiel eines Teils seiner Attraktivität zu berauben.

[237] Verordnung vom 13. Januar 1730 in: LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 240. Zur Verordnung wegen Abstellens des sonntägigen Scheibenschießens vom 14. Mai 1732 vgl. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Nr. 319.

[238] Dass die Landesherrschaft ihr Ziel mit allen Mitteln zu erreichen suchte, zeigt auch der Vorschlag der Landkammer vom August 1735, die Fässer oder Keller der noch immer „wiederspenstigen“ Wirte zu versiegeln, um sie auf diese Weise „zu Raison“ und damit zur Zahlung zu bringen. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2419, S. 262 f.

[239] In der Polizeiordnung von 1762 wurde Kegelspielen „unter oder zwischen denen Predigten, an Sonn- Fest- und Feyer-Tagen, hiermit bey einem Gulden Strafe, so jeder Spieler zu erlegen haben soll“, verboten. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 348. Auch Fürst Ludwig scheint keine Vorbehalte gegen das Spiel gehabt zu haben: In der landesherrlichen Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit, das Spielen und Tanzen von 1777 wurde das Kegelspiel nicht einmal erwähnt. Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, S. 71 f.

Musik und Tanz

Eine zentrale Rolle spielten die Wirtshäuser für die populäre Festkultur, in deren Mittelpunkt wiederum Musik und Tanz standen. Über Anlässe und Formen von Musik und Tanz werden wir zum einen durch die landesherrlichen Verordnungen unterrichtet, die sich vor allem mit der Regelung der Tanzzeiten beschäftigen, zum anderen durch die Gerichtsprotokolle, die aufgrund von Konflikten und Überschreitungen der Sperrstunde beim Tanzen angefertigt wurden. Oft erfahren wir jedoch nicht mehr, als dass in einem Lokal Musik gemacht wurde, wenn etwa in einem Protokoll vom 25. Juni 1729 beiläufig festgehalten wird, in der Nacht zuvor seien im Wirtshaus „Zum Rindsfuß" in St. Johann „Spielleuthe geweßen".[241] Auch wenn der Anlass nicht explizit genannt wird, so liegt ein Zusammenhang mit der Feier des Johannistags nahe, ebenso wie in einem Protokoll vom 21. Februar 1703 ein Konnex mit Fastnachtsfeiern zu vermuten steht: An diesem Tag wurde darüber verhandelt, dass „von des Caminfegers Jacob Antonio Fiscal Knechten Einer vergangene Nacht mit Spiel-Leuthen auf den Gaßen umbher gangen, allerhand Geschrey und andere Insolentien verübet, auch umb Mitternacht und nach 12. Uhren geschoßen, dardurch ein allarm in der Wacht und under den Soldaten verursachet, und dergleichen andere Muthwilligkeiten mehr begangen" hatte.[242] Aufgrund des Termins der Gerichtssitzung – es war Aschermittwoch – lassen sich die nächtlichen Vorgänge mit dem Ende der Fastnacht in Zusammenhang bringen, das mit Umherziehen, Singen, Schießen und Tanzen gefeiert wurde, wobei die Spielleute vermutlich nicht nur auf den Gassen, sondern zuvor in einem Wirtshaus musiziert haben dürften.[243]
Dass das Tanzen bei den Festen des Jahres- und des Lebenslaufs als unverzichtbares Element neben Essen und Trinken dazugehörte, ebenso wie es bedeutender Bestandteil der Repräsentationskultur der Zünfte war, ist gesicherter Stand der Forschung.[244] Bislang weniger berücksichtigt wurde in Untersuchungen, dass auch außerhalb dieser Anlässe in den Wirtshäusern getanzt wurde. Insgesamt viel häufiger als dies in Tanzverordnungen aufscheint, ertönte in den Wirtshäusern Musik. An einigen Tagen entwickelte sich aus einer Wein- oder Bierlaune ein Tanz, wie etwa am Abend des 22. Dezember 1721, als die Bäcker Heinrich Stehlinger und Peter Hetzehen mit zwei weiteren Berufskollegen im Haus des St.

[240] LA SB, Best. Dep. H.V, V.S. 880.
[241] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 5 f.
[242] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 630, Bl. 10.
[243] Zwar war die Fastnacht nicht nur in protestantischen Territorien seit dem 16. Jahrhundert Gegenstand landesherrlicher Reglementierung und Disziplinierung geworden, wobei vor allem die öffentlichen Umzüge eingeschränkt worden waren, aber Reste des Brauchtums hatten sich in katholischen Territorien etwas stärker als in protestantischen gehalten. Es ist zu vermuten, dass der Knecht wie sein Dienstherr katholisch war. Zur Konfession Fiscals, einem Kaminfeger, der aus der Schweiz zugewandert und 1702 St. Johanner Bürger geworden war, s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, S. 274, Nr. 1587.
[244] S. die entsprechenden Kap. in: Vera Jung, Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Köln u.a. 2001, S. 65 ff., S. 144 ff.

Johanner Bierwirts Ludwig Reuther zusammensaßen, reichlich tranken und „nach ein und andern auß dem Wein entstandenen lustigen Gespräch“ zu tanzen begannen.[245] Auch ließen die Wirtshausgäste, wenn sie Lust zum Tanzen verspürten, Spielleute kommen, wie jene drei Knechte, die sich am 25. Juli 1725, vielleicht zur Feier des Jakobitages, „den Aufspieler des Thürners Niclaus“ engagierten und zu dessen Musik tanzten[246], oder der auswärtige Fruchthändler, der im „Rindsfuß“ logierte und am 25. Juni 1726 zur Feier seines Namenstages David Meyer mit seiner Ehefrau sowie Georg Keller einlud, die Söhne des Türmers als Spielleute orderte und sich mit seinen Gästen in seinem Zimmer beim Tanz vergnügte.[247] Ob es dem fremden Offizier, der im August 1727 im „Rindsfuß“ logierte und Spielleute bestellte, um seine eigene musikalische Unterhaltung ging oder ob er damit andere Ziele verfolgte, muss offen bleiben.[248] Es könnte sich allerdings durchaus um eine Soldatenwerbung gehandelt haben, bei der meist für Musik gesorgt wurde, weil diese in Verbindung mit Alkohol die Stimmung steigerte und damit auch die Entschlussfreude der jungen Wirtshausbesucher, sich noch am gleichen Abend als Soldat einzuschreiben. Eine solche Werbung fand am 12. Oktober 1704, einem Sonntag, in der St. Johanner „Rose“ statt, wo der 25-jährige Hans Nicol Brück und der 18-jährige Hans Georg Korn, die beide aus St. Johann stammten, „die Nacht biß morgens 2 Uhr etlichen Werbern und Soldaten aufgespielt, da sie dann, wie auch der Teppichmacher selbst, gedanzet, und die ganze Nacht eine Unruhe verursachet“ hatten.[249] Die beiden Musikanten, die wegen Überschreitung der Sperrstunde vor Gericht standen, konnten diesen Vorwurf nicht leugnen, entschuldigten sich aber damit, „daß sie darzu getrungen, und so sie es nicht gethan, Ihnen die Geygen wehren zerschlagen worden“.[250]

Wirte wie Gäste wussten, wen sie bei Bedarf anfordern konnten, darüber hinaus zogen an Sonn- und Werktagen die Angehörigen der Stadtmusikantenfamilie durch die städtischen Wirtshäuser, wie der „Musicanten-Geselle“ Christoph Heumann, der an einem Sonntag im April 1733 auf der Suche nach einer Verdienstmöglichkeit war, im „Ochsen“ ein Glas Wein trank und dabei den in der Scheune des Wirtshauses kegelnden Spielern zusah.[251] Auch die in den Städten einquartierten Soldaten wie Tambours oder Pfeifer besserten wohl ihren kargen Sold mit musikalischer Dienstleistung auf und sorgten für musikalische Unterhaltung in

[245] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.
[246] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 7.
[247] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 5.
[248] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 10.
[249] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 632, Bl. 10.
[250] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 632, Bl. 10.
[251] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 26. Das Amt des Stadtmusikanten ging jeweils vom Vater auf den Sohn über. Zu den Aufgaben des Stadtmusikanten, der gleichzeitig auch Türmer war, gehörte der städtische Wach- und Signaldienst: So hatte er jeden Abend um zehn Uhr „abzublasen“ und damit Nachtruhe zu gebieten. Darüber hinaus spielte er im Auftrag der Städte bei offiziellen Anlässen, wofür er je nach Aufwand eine zusätzliche Entlohnung erhielt.

den Wirtshäusern[252], ebenso wie die Wirtshausgäste selbst: So unterhielt Hanß Peter Krügemeyer, ein „lediger Pursch“, an einem Sonntagabend Anfang Dezember 1730 im Bierwirtshaus von Caspar Bruch einen Zimmergesellen und die Knechte des St. Johanner Lammwirts mit seiner Geige, ohne dass an diesem Abend getanzt wurde, wie die wegen „Nachtstreichen“ vor Gericht stehenden Männer unter anderem auch deswegen betonten, weil einige von ihnen an diesem Sonntag zum Abendmahl gegangen waren und aus diesem Grund nicht tanzen durften.[253]

Nicht immer ging es beim Tanzen friedlich zu. Konflikte entstanden vor allem aus der Frage der Tanzberechtigung. Während bei den von den Wirten veranstalteten Tanzmusiken prinzipiell jeder Wirtshausbesucher zugelassen war, so wie bei den Hochzeiten jeder geladene Hochzeitsgast tanzen durfte, sah die Sache anders aus, wenn Spielleute an gewöhnlichen Tagen auf Bestellung oder aber in der Hoffnung auf ein tanzwilliges Publikum von sich aus aufspielten. Zwar durften alle Anwesenden zuhören und zusehen, aber tanzen durfte nur der, der auch zahlte, was den Tänzern die Gelegenheit gab, ihre Zahlungsfähigkeit zur Schau zu stellen und sie den Nichttänzern abzusprechen. So hatten sich im Oktober 1721 der 22-jährige Metzgergeselle Peter Beilstein aus Saarbrücken und der 25-jährige Weißgerbergeselle Conrad Silbereisen aus St. Johann im Wirtshaus von Heinrich Becker „etwaß geschlagen und geropfet“, wobei Beilstein über den Anlass dieser Auseinandersetzung aussagte, „er seye in Heinrich Beckers Haußе geweßen und mit einigen getruncken, woselbst auch des Spiel-Nickels Junge gegeiget, und da Er auf zuredten nicht tantzen wollen, habe Silbereysen und andere Ihne, daß er kein geldt habe, aufgezogen, darüber, und alß Er sich defendiren wollen, Silbereyßen ihne gescholten, daruf sie einander in die Haare gerathen“ seien.[254] Gerade beim Tanzen zeigte sich das Prinzip von Inklusion und Exklusion, das allerdings nicht nur eine Frage des Geldes, sondern auch der Zugehörigkeit zu einer Gruppe war.[255] Bei dem Tanz der Knechte am Jakobitag 1725 kam es zu einer wüsten Schlägerei, weil „ein Maurerskerl untern Tantz gekommen, und auch getantzet, darüber Reuthers Knecht Ihne gestoßen hätte, darüber Maurer gescholten, dadann dießе einander in die Haare gerathen, und durcheinander geschlagen“.[256] Die Knechte, die „sich den Aufspieler des Thürners Niclaus gehalten“, ihn also bezahlt hatten, wollten den fremden Maurer nicht unter sich dulden. Im Übrigen zeigt auch dieser Fall, dass das Tanzen im Wirtshaus Mittel der Distinktion war, denn wer etwas auf sich hielt, engagierte einen professionellen Musiker aus der Familie des Stadtmusikanten.

[252] Zur Rolle von Soldaten im städtischen Musikleben s. auch Pröve, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft, S. 254 f.; Thomas Schwark, Lübecks Stadtmilitär im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozialgeschichte einer reichsstädtischen Berufsgruppe, Lübeck 1990, S. 293 ff.
[253] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 22.
[254] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 14.
[255] S. hierzu auch Brennan, Public Drinking and Popular Culture, S. 262 f.
[256] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 7.

Das Prinzip, dass derjenige, der bezahlt, nicht nur bestimmt, wer tanzen darf, sondern auch, wie lange getanzt wurde, mag auch hinter den Vorgängen im Hause des St. Johanner Wirtes Zirbeß Adam stehen, der am 3. Januar 1700, einem Samstag, Spielleute gehalten hatte, die gegen 22.00 Uhr das Wirtshaus verlassen wollten, was der Wirt jedoch zu verhindern suchte. Nach Aussage der Wache hatte „nach 10. Uhren der Zirbeß in seinem eigenen Hauß die Spiel Leuthe zum aufspielen forciren, und die bouteille dem Spielmann auf den Kopf schlagen wollen, Ihne dardurch zum Spielen zu zwingen, die Spiel Leuthe aber ohnangesehen diesen allen haben nicht spielen und fortgehen wollen, wie sie dann auch gethan, ehe sie aus dem Haußе kommen, hab Er den Spielbuben geschlagen und zu Boden geworfen“.[257] Auch die Spielleute hatten sich an die Sperrstunde zu halten, wenn sie eine Geldstrafe vermeiden wollten, die ihnen den Spiellohn wieder wegnahm. Musik und Tanz ließen sich schließlich im Unterschied etwa zu dem verbotenen Kartenspiel, das man beim Erscheinen des Nachtwächters oder des Polizeidieners schnell verschwinden lassen konnte, nicht geheim halten. So hatte der Nachtwächter Haußwald am 26. Juli 1723 vermutlich auch deswegen den St. Johanner Rosenwirt angezeigt, der „verschiedene bürger über die Zeit im gasthauße gesetzet und abends Wein“ gegeben hatte, weil diese „späthlich getrummet und lermen gemachet“ hatten.[258] Bei den genannten Bürgern handelte es sich um Mitglieder der Bürgerkompanie, die am Nachmittag oder Abend bei einem nicht näher genannten Anlass für die Gräfin getrommelt und einige Stunden später im Wirtshaus noch einmal ihre Instrumente ausgepackt hatten.

Alle diese Beispiele zeigen, dass in den Wirtshäusern recht häufig und längst nicht nur an Sonn- und Feiertagen Musik ertönte. Neben dieser spontanen oder von Wirtshausgästen zu einem bestimmten Anlass organisierten Musik, zu der eine eher kleine Gruppe von Wirtshausbesuchern tanzte, wurde auch an Hochzeiten getanzt, es sei denn, diese mussten aufgrund besonderer Umstände in der Fasten- oder Adventszeit und somit in aller Stille begangen werden.[259] Interessant für ein großes Publikum waren jedoch die von den Wirten zu bestimmten Anlässen veranstalteten Tanzmusiken, die im Prinzip für alle offen waren. Diese fanden an den jahreszeitlichen Festen wie zu Neujahr, an der Fastnacht, in der Nacht zum 1. Mai, an Pfingsten, Johannis oder zur Kirchweih statt. Aber auch die Jahrmärkte – drei in Saarbrücken und vier in St. Johann, wozu 1786 noch drei Viehmärkte in Saarbrücken kamen – waren wichtige Tanztermine in den Städten, die viele Menschen auch aus den umliegenden Dörfern in die Wirtshäuser lockten. Gerade nach musik- und tanzlosen Zeiten, etwa nach der Fastenzeit oder aber nach Ende einer mehrwöchigen Landestrauer, war mit Tanzmusik ein gutes Geschäft zu machen, ebenso wie vor Beginn der Fastenzeit, wenn noch ein

[257] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 10.
[258] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 9.
[259] Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 423 f.

letztes Mal ausgiebig getanzt werden durfte.[260] Vor allem auf diese Tanzveranstaltungen hatte die kirchliche wie die weltliche Obrigkeit ein strenges Auge, brachte doch der Tanz die Geschlechter einander sehr nahe. An den spontanen, aus einer Laune entstehenden Wirtshaustänzen waren in aller Regel nur Männer beteiligt, da an den Werktagen in aller Regel außer der Wirtin, ihren Töchtern oder einer Magd keine Frauen anwesend waren. Auch die von den Zünften zur Repräsentation ihres Handwerks aufgeführten Tänze waren reine Männertänze.[261] Zu den Tanzmusiken jedoch fanden sich nicht nur die verheirateten, sondern vor allem die unverheirateten jungen Frauen und Männer ein, um sich zu amüsieren und nach möglichen Heiratspartnern umzusehen.[262] Nicht zuletzt aus moralischen, aber auch aus religiösen Gründen wurde daher genau festgelegt, wie lange und unter welchen Bedingungen bei diesen familiären, kommunalen und kirchlichen Anlässen wie Hochzeiten, Jahrmärkten und Kirchweihen getanzt werden durfte. Allerdings galt für diese Veranstaltungen zumeist eine verlängerte Sperrstunde. Eine Ausnahme von dieser Regel stellte jedoch Charlotte Amalie auf, als sie 1730 zum einen alles „Tantzen und Seytenspiel" bei der Kirchweih verbot und zum zweiten befahl, dass das Tanzen bei Hochzeiten und Jahrmärkten um 21.00 Uhr und damit nicht nur eine Stunde früher als bisher, sondern auch eine Stunde vor Eintritt der Sperrstunde beendet sein musste. Während es ihr bei dem Verbot der Kirmestänze gewissermaßen um die Reinigung eines kirchlichen Festes von allen weltlichen Vergnügungen ging, scheint es bei der Verkürzung der Hochzeits- und Jahrmarktstänze, die durch die vorgeschriebene „Gegenwart und pflichtmässige Obsicht entweder beeydigter Kirchen Censorum, oder anderer ehrsamen Männer" überwacht werden sollten[263], vorrangig um die Sittlichkeit gegangen zu sein. Aufgrund ihrer engen Verbindung mit der Institution Wirtshaus hatte eine solche Verordnung nicht nur Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung und Festkultur der Untertanen, sondern auch auf das Geschäft der Wirte, war doch beispielsweise das Kirchweihfest einer der Höhepunkte des Jahres, an dem in den Wirtshäusern beträchtlicher Umsatz gemacht wurde. Die außerordentlich hohe Geldstrafe von 20 Gulden, die sowohl den Tanzenden als auch denjenigen drohte, die „ihre Häuser oder Scheuern" dazu öffneten, dürfte in der Tat abschreckende Wirkung gehabt haben. Dabei waren von dieser und anderen

[260] Landestrauer wurde nicht nur bei den im eigenen Herrscherhaus sich ereignenden Todesfällen angeordnet. Vgl. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 146, ohne Pag.
[261] Zu den Handwerkertänzen s. Jung, Körperlust und Disziplin, S. 87-98.
[262] Insbesondere von Geistlichen wurden solche Tänze geradezu mit Abscheu betrachtet. So erstattete der Pfarrer des einige Kilometer von den Städten entfernten Dorfs Neunkirchen am 30. Mai 1747 dem Konsistorialkonvent einen Bericht über die Ereignisse, die sich am dritten Pfingstfeiertag in seiner Gemeinde zugetragen hatten: „Sogleich nach der Kirchen", hieß es in dem Schreiben, „verfügten sich die Mädger, hernach die Knaben in ihr Wirths Hauß, füllten sich mit ihren erfochtenen Speißen, beym Wein und Springen so unmenschlich an, daß Knaben und Mädger toll und voll worden, auch beyderlei Geschlecht sich schändlich bezeiget und Nachts ärgerlich miteinander gehaußet" hätten. LA SB, Best. Dep. H.V, V.S. 880.
[263] LA SB, Best. Dep. H.V. , Abt. A, Nr. 240.

Tanzverordnungen in erster Linie die Schildwirte betroffen, die das alleinige Recht zur Ausrichtung solcher Veranstaltungen besaßen.[264]

Die Landesherrschaft setzte dem Tanzen also nicht nur – mal enger, mal weiter gefasste – zeitliche Grenzen, sondern bestimmte auch Tage und Wochen, an denen das Tanzen verbot war. Dabei regelte sie bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder einzelne Punkte, die sich vor allem mit den erlaubten und nicht erlaubten Tanzzeiten beschäftigten: wie es mit dem Tanzen an Sonntagen zu halten war, wie mit den Kirchweih- und Jahrmarkttänzen zu verfahren war, wenn diese Feste in die Betwoche „einfielen", oder wie damit umzugehen war, wenn auf den zweiten Pfingstfeiertag, der nach der 1754 erfolgten Abschaffung des dritten Feiertags zu einem beliebten Tanztermin avanciert war, ein Bettag angesetzt wurde, um nur drei Punkte anzuführen, die zu allem Überfluss auch noch für Stadt und Land unterschiedlich geregelt waren. Nicht zuletzt aufgrund dieser Fülle an immer wieder modifizierten Einzelbestimmungen, die nicht nur für den heutigen Leser der Akten schwer zu überschauen sind, sondern auch in ihrer Zeit zu mancherlei Verwirrung selbst unter den Beamten Anlass gaben[265] und Tänzer und Tänzerinnen wie Wirte, die mal wissentlich, mal unwissentlich gegen die Gesetze verstießen, vor weltliche und geistliche Gerichte brachten, erließ Fürst Ludwig im November 1777 eine Tanzverordnung, die die Tanzzeiten klipp und klar regelte und sowohl für die Städte als auch die Dörfer Gültigkeit besaß. Nach dieser Ordnung war das Tanzen an allen Sonntagen, in der Betwoche von Weihnachten bis Neujahr, während der Fastenzeit und an den ersten hohen Feiertagen verboten. An den monatlichen Bettagen durfte abends ab sechs Uhr getanzt werden, an Markttagen und „bey andern Gelegenheiten" bis um Mitternacht, an Kirchweihfesten und Hochzeiten die ganze Nacht, sofern – und dies galt für alle genannten Anlässe – keine Landestrauer verhängt war.[266] Die folgenreichste Neuerung für die beiden Städte war das Tanzverbot an Sonntagen, das die Reihe der Bestimmungen anführte. Hatte Fürst Ludwig noch im September 1769, als er „denen sämtlichen Wirthen in all dero Landen" verboten hatte, an den Sonn- und Festtagen, an denen das „Heilige Abendmal in der Kirche des Dorfs oder Orts" ausgeteilt wurde, „Spielleute zu halten" oder „andere öffentliche Laermen und Unruhen in ihren Wirthshäußern zu gestatten", explizit die Städte seines Territoriums von diesem Gesetz ausgenommen[267], so bezog er sie 1777 in das Sonntagstanzverbot mit ein und stellte sie in dieser Hinsicht den Dörfern gleich. Damit war im gesamten Territorium der Tag mit Verbot belegt, an dem die einfache

[264] Sie hatten zum Teil eine eigene Stube, die als Tanzsaal genutzt werden konnte, es wurde aber auch im Hof oder, wie es für die Dörfer häufig belegt ist, in der Wirtshausscheune getanzt. LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 240, ohne Pag; LA SB, Best. Dep. H.V., V. S. 880, ohne Pag.

[265] LA SB, Best. Dep. H.V., Abt. A, Nr. 264.

[266] Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, S. 72. Zu obrigkeitlichen Tanzreglementierungen s. auch Helmut Bühler-Bättig, Verwalteter Tanz. Ein Beitrag zur Luzerner Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug, Bd. 157 (2004), S. 7-70.

Bevölkerung Zeit zum Tanzen hatte. Der Kampf gegen die Sonntagstänze, die aus Sicht der weltlichen wie kirchlichen Obrigkeit mit der Sonntagsheiligung nicht in Einklang zu bringen waren, stand bekanntlich seit dem 16. Jahrhundert auf der Agenda herrschaftlicher Disziplinierungspolitik ganz weit oben.[268] So gesehen reihte sich Ludwig, der in seiner Verordnung das Tanzen zusammen mit übermäßigem Trinken sowie Karten- und Würfelspielen zu den „Lastern, Ausschweifungen und Unordnungen" zählte, in die lange Kette derer ein, die den Sonntag von allen weltlichen Vergnügen befreien und damit der immer wieder beklagten „Sabbatschänderei" ein Ende bereiten wollten.[269]

Das Verbot dürfte aber auch mit ökonomischen Motiven verknüpft worden sein, denn vermutlich konnten sich die Wirte, wie es im Zusammenhang mit solchen Verboten für andere Territorien belegt ist, gegen eine Geldzahlung davon befreien lassen. Zwar hatte Ludwig in seiner Verordnung dezidiert hervorgehoben, dass das Tanzen außerhalb der erlaubten Zeiten „allen und jeden Personen in Unsern Fürstlichen Landen, wes Standes und Würden sie sind, desgleichen in allen Orten die herrschaftlichen Häuser nicht ausgenommen", verboten sei; auch wollte er die Verordnung als „ein unverbrüchliches Landesgesetz" betrachtet wissen, „wogegen kein Unterthan Dispensation zu suchen" habe. Aber nicht nur die Striktheit der Diktion sowie die Ausdehnung auf alle Personen und Orte wecken Zweifel daran, dass die Verordnung in dieser Strenge eingehalten wurde, sondern auch die Praxis zeigt, dass immer wieder Ausnahmen gewährt wurden. So wurde beispielsweise das Gesuch der „Abendgesellschaft", am 9. März 1780 – und somit an einem Donnerstag in der Fastenzeit – einen Ball veranstalten zu dürfen, umgehend mit den Worten genehmigt, der Fürst mache „sich ein Vergnügen daraus zu erlauben, daß die hiesige Civil-Diener- und Kaufmannschaft und sonstige Honoratiores sich morgen den 9. März 1780 divertiren und einen Ball veranstalten wollen".[270] Allerdings dürfte die Erlaubnis trotz der freundlichen Worte des Fürsten und der Loyalitätsbekundung der Veranstalter – die den Geburtstag des Erbprinzen Heinrich gewählt und damit dem Ball eine politische Note verliehen hatten – nicht ohne eine Geldzahlung über die Bühne gegangen sein. Sollte die Vermutung richtig sein, dass nicht nur die gehobenen Kreise, sondern auch die Wirte Gelegenheit hatten, einen Dispens zu erwirken, so hätte ein generelles Sonntagstanzverbot einen leicht verdienten Mehrwert erzielt und dem Fürsten einiges Geld in die Kassen gespült. Dass er von der Tanzlust seiner Untertanen zu profitieren wusste, hatte Ludwig bereits dadurch unter Beweis gestellt, dass er kurz nach seinem Regierungsantritt das Recht auf die „musicalischen Aufwartungen" bei „Hochzeiten, Kirchweyhen und andern Lustbarkeiten" gegen Höchstgebot versteigern ließ.[271] Auch wenn die durch das Mu-

[267] Verordnung vom 8. September 1769 in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3520, S. 3.
[268] Vgl. Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 10, S. 86.
[269] Zur Sonntagsheiligung s. auch Michael Maurer, Der Sonntag in der frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 88 (2006), S. 75-100.
[270] Krohn, Saarbrücker Kasino-Chronik, S. 4.
[271] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3520, S. 7.

sikmonopol und die Dispensationsgelder einlaufenden Summen nicht allzu groß waren, so waren sie angesichts des völlig überschuldeten landesherrlichen Haushalts doch willkommen.

„Bälle“ wie der oben erwähnte unterschieden sich in mehrfacher Hinsicht von den Tanzmusiken der einfachen Bevölkerung. Es handelte sich um geschlossene Gesellschaften, die meist mit einem Festessen verbunden waren und gegen Eintritt von den Honoratioren der beiden Städte mit ihren Frauen und Töchtern besucht wurden. Man hob sich aber auch durch die zum Einsatz kommenden und nicht nur aus den volkstümlichen „Geygen“ bestehenden Instrumente sowie die Zahl der Spielleute ab: Auf einem im Januar 1780 veranstalteten Ball spielten immerhin neun Musikanten auf, die mit beachtlichen 19 Gulden zu Buche schlugen.[272] Nicht zuletzt und vielleicht vor allem war der Veranstaltungstag Mittel der Distinktion: So tanzte die gehobene Gesellschaft – es sei an den Ball vom 9. März 1780 erinnert – demonstrativ an Werktagen und selbst gewählten Terminen, vorwiegend in der Wintersaison, während sich die einfache Bevölkerung nach wie vor an den arbeitsfreien Tagen und zu den traditionellen Anlässen zum Tanz in den Wirtshäusern zusammenfand.

Während es in größeren Städten zum Teil schon im Spätmittelalter mit der Errichtung von Tanzhäusern, in denen die Oberschicht ihre Feste feierte, zur Ausbildung spezialisierter Lokalitäten gekommen war, waren derartige Bälle in den beiden Kleinstädten weiterhin an die Wirtshäuser gebunden. So fanden nach Ausweis der erhaltenen Rechnungen die von der „Abendgesellschaft“ veranstalteten Tänze in der Schildwirtschaft des Posthalters Haldy statt, die allem Anschein nach in den 1770er und 1780er Jahren von allen Wirtshäusern als einzige den entsprechenden festlichen Rahmen und den nötigen Platz bieten konnte.[273] Konkurrenz bekam Haldy erst 1787 durch seinen Saarbrücker Kollegen August Reuther, den Wirt „Zur weißen Taube“, der ebenfalls erkannt hatte, dass mit der Tanzlust der gehobenen Gesellschaft gutes Geld zu verdienen war. „Da ich gesonnen bin“, schrieb Reuther am 22. Februar 1787 an die Rentkammer, „zur Erweiterung meiner nahrung, Einen anbau mit einem Grosen Saal an mein Wohnhauß zu bauen, so hoffe Gnädigste Herschafft werde mir hirüber die begünstigunge verstatten“; darüber hinaus verlieh der Wirt in demselben Schreiben seiner Hoffnung Ausdruck, „daß in Ricksigt dessen Iro Hochfirstliche Durchlaucht die Hohe Gnade haben werden; bey ansehnlichen Bällen Honoratiores in diesen meinen Saal welcher Bequem und geräumlich gebauet werden sollen anzuweißen“.[274]

Bälle, Spaziergänge und der Besuch von Theatervorstellungen bildeten die Vergnügungen der Oberschicht.[275] Diese Gruppe hatte der Regierungsrat Rollé vor Augen, als er am Ende

[272] Krohn, Saarbrücker Kasino-Chronik, S. 5.
[273] Zu den Teilnehmerzahlen s. ebd., S. 4.
[274] Zit. in: Korn, Werth, Familiengeschichte Korn, S. 345. Zum Wirtshaus „Zur weißen Taube“ als Veranstaltungsort von Bällen nach 1794 s. auch Firmondsche Chronik, S. 63, S. 107 f.
[275] S. hierzu auch Gudrun M. König, Eine Kulturgeschichte des Spazierganges. Spuren einer bürgerlichen Praktik 1780-1850, Wien u.a. 1996.

des Jahrhunderts die „Wohltaten“ der nassau-saarbrückischen Landesherren beschwor, die diese den Untertanen auch im Hinblick auf ihre Freizeitgestaltung erwiesen hätten. So habe Fürst Ludwig darauf geachtet, dass „besonders denen Einwohnern beider Städte, sowie auch Fremden ein offener Weg und Gelegenheit zu erlaubten Vergnügungen und Gemütserholungen verschaffet und eingeräumet werde. Da in der Nähe von den hiesigen Städten die fürstliche Lusthäuser Monplaisir (Halberg) und Ludwigsberg sich befinden, so haben Serenissimus daselbsten zur Bewirtung und Divertierung derer, so dahin kommen, Gebäude anlegen und alle Gelegenheit dazu verschaffen, auch öffentlich gnädigst bekannt machen lassen, daß Höchstdieselben jedermann gerne daselbstige Belustigungen vergönnten und nur gnädigst gewärtigten, daß Zucht und Ordnung überall beobachtet werde. Desgleichen haben Serenissimus mit schweren Kosten ein Komödienhaus erbauen und zum Vergnügen der Einwohner und Fremden, welchen allen Höchstdieselben Freibillets zustellen ließen, herrliche Schauspiele geben lassen, sodaß Höchstdero mildeste Herablassung und Güte allenthalben ausgezeichnet hervorleuchtete“.[276] Auch wenn Rollé noch so sehr die Illusion zu erwecken suchte oder dieser gar selbst erlegen war, dass die von ihm genannten Freizeitvergnügen allen zur Verfügung standen, so waren es doch nur die Angehörigen der ansässigen Oberschicht sowie Fremde „von distinction“, die in den Genuss der angepriesenen Lustbarkeiten kamen.[277] Für die einfache Bevölkerung aber waren und blieben die Wirtshäuser die Orte, die ein umfassendes und attraktives Freizeitangebot machten. Nicht zuletzt aufgrund der großen Zahl der in den kleinen Städten vorhandenen Wirtshäuser und der damit zusammenhängenden starken Konkurrenz mussten die Wirte ihren Gästen neben Getränken auch Unterhaltungsmöglichkeiten bieten. Dabei hatten jedoch nicht alle die gleichen finanziellen und räumlichen Voraussetzungen: Während Karten und Würfel auch im engsten Bierwirtshaus gespielt werden konnten, brauchte man fürs Kegeln und Tanzen Platz, weswegen insgesamt die Schildwirtshäuser die attraktiveren Angebote machen konnten.

Die Wirtshäuser waren jedoch nicht nur Mittelpunkt aller ständisch-korporativen, kommunalen und familiären Feste, nicht nur Orte, an denen gespielt und getanzt wurde, sondern auch Schauplatz kommerzieller Unterhaltungsangebote. Hier stiegen wie seit Jahrhunderten Seiltänzer und Bärenführer ab, hier traten Gaukler und Puppenspieler auf, Bänkelsänger und Spielleute, die die Menschen teils in den Lokalen, teils auf den Marktplätzen mit ihrer Kunst unterhielten. Selbst die Dienstleistung fahrender Quacksalber und reisender Ärzte war nicht nur auf den medizinischen Aspekt zu reduzieren, sondern bot auch mancherlei Spektakel, wenn etwa „Jud Bunzel“ 1788 im Wirtshaus „Zum weißen Roß“ in Saarbrücken vor versammeltem Publikum Hühneraugen ausnahm und Zähne zog. Auch wenn es solche Unterhaltungsprogramme schon immer gegeben hatte, so nahm doch das auf passiven Genuss aus-

[276] Rollé, Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen, S. 27.
[277] So reiste der Freiherr von Knigge wiederholt aus Metz an, um eine Vorstellung im Komödienhaus sehen zu können.

gerichtete Angebot kommerzieller Veranstalter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nur in den großen Städten spürbar zu – und damit auch die Bedeutung der Wirtshäuser als Schauplätze von Fest und Vergnügen der einfachen Bevölkerung.[278]

3. Die Wirtshäuser als zentrale Kommunikationsräume

Bei der Wahl der Stadtämter Anfang Januar 1756 trat der Saarbrücker Schreinermeister Caspar Pitz aus der im Rathaus versammelten Bürgerschaft heraus, ging nach vorne an den Gerichtstisch und machte die Anzeige, dass ihm Friedrich Haldy erzählt habe, es sei „in einem gewißen Hauß von einem Bürger geredet worden", der Saarbrücker Gerichtsmann Kieso sei dem Haldyschen Hause sehr geneigt und darauf bedacht, „daß kein anderer Meyer erwählet würde, alß wie ihm gefiele und der im Stand seye, ihme erforderlichen Falles mit einer Summa Geldes außzuhelfen, wie Er dann schon lang außgesagt hätte, Friedrich Haldy würde dieß Jahr Meyer werden. Jedoch hülfe diese Vorsicht nicht viel".[279] Ob Pitz damit auf geschickte Art und Weise den Vorwurf der Bestechlichkeit gegen den Schöffen erhob, oder ob er denjenigen bestraft wissen wollte, der diesen Vorwurf verbreitete, lässt sich aus dem Protokoll nicht herauslesen. Auf jeden Fall konnte das Stadtgericht die vor der versammelten Bürgerschaft und damit vor der größtmöglichen kommunalen Öffentlichkeit vorgebrachte Angelegenheit nicht unter den Tisch fallen lassen und forderte daher Friedrich Haldy, auf den sich Pitz berufen hatte, zu einer Stellungnahme auf. Nach dem Namen desjenigen Bürgers befragt, der solche Reden führte, gab Haldy „sodann den Nickel Löwen als den Autorem dieses Geschwätzes" an. Nun wurde Nickel Löw vor den Gerichtstisch zitiert, der sich vor allem darüber beklagte, dass die von ihm geäußerten Worte eine solche Resonanz fanden: „Er käme nicht viel in die Wirthshäußer, wo viel mehreres geschwätzt würde, wann er aber nur ein Wortt redete, so käme solches gleich in der Stadt herumb"[280], gab er missmutig und etwas larmoyant zu Protokoll, konnte aber mit diesen nach Meinung des Stadtgerichts „lächerlichen Wortten" die Sache nicht aus der Welt schaffen. Vielmehr wurde eine Verhandlung auf den 12. Januar 1756 angesetzt, bei der sich Löw dann damit zu entschuldigen suchte, er hätte „dazumahlen etwas getruncken gehabt, als er solches in seines Bruders Haußе in Gegenwart des Herrn Hofmanns gesagt, und hätte ihme der Ludwig Fürst dieses gesagt".[281] Ludwig Fürst wies jedoch die Anschuldigung in einer weiteren Gerichtssitzung am 19. Januar weit von sich und erklärte, es sei bereits vor etwa zwei Jahren in seinem Haus „in Gegenwart des Nickel Löwen und des damahligen Meyers Theobald Kliebenstein die Rede gefallen, daß

[278] Werner K. Blessing, Fest und Vergnügen der „kleinen Leute". Wandlungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen, Norbert Schindler (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1984, S. 352-379. S. hierzu jetzt Ulrich Rosseaux, Freiräume. Unterhaltung, Vergnügen und Erholung in Dresden (1694-1830), Köln 2007.
[279] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 418, S. 9.
[280] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 418, S. 10.

der Herr Kieso bey ihme Kliebenstein einiges Geld lehnen wollen, solches aber, weil der Kliebenstein keins gehabt, nicht bekommen können. Von der Nachrede aber, die der Beklagte Nickel Löw dem Herrn Kieso nachsage, seye damahls nicht ein Wortt gedacht worden".[282] Seine Behauptung, „der Herr Kieso mache keinen Meyer", der ihm nicht auch Geld leihen könnte, kam Nickel Löw teuer zu stehen, selbst wenn er sich am Ende der Verhandlung zu versichern bemühte, er habe sie „auß keiner böß̃en Meynung geredet". Für sein „Geschwätz" verurteilte ihn das Stadtgericht, das sich mit der Abqualifizierung der Löwschen Worte als inhaltsleeres, sachlich unbegründetes Reden[283] die Rechtfertigung lieferte, auf den im Raum stehenden Vorwurf der Korruption bei der Ämterwahl überhaupt nicht einzugehen[284], zu einer Strafe von zehn Gulden.[285] Bei allen in den Gerichtssitzungen zu Tage getretenen Orten, an denen über den Schöffen Kieso und seine Geldbeschaffungsversuche geredet worden war, handelte es sich um Saarbrücker Wirtshäuser: zum ersten das von Ludwig Fürst, zum zweiten das von Philipp Löw und zum dritten das von Friedrich Haldy. Dabei dürfte die Tatsache, dass die Worte nicht in Privaträumen, sondern in Wirtshäusern gefallen waren, zur Höhe der Strafe beigetragen haben, konnte doch in ihnen genau das entstehen, was Bob Scribner eine „öffentliche Meinung der Geselligkeit" genannt und als eine von mehreren Komponenten bei der Herausbildung einer lokalen öffentlichen Meinung betrachtet hat.[286]

„Kommunikatives" Profil der Institution

Der Kommunikationsraum Wirtshaus steht in jüngerer Zeit verstärkt im Blickpunkt der Historiker und Historikerinnen. In einem 2002 erschienenen Aufsatz zeigte Marion Kintzinger Verbindungslinien zwischen der Rezeption von Zeitungen im Wirtshaus einerseits und der litera-

[281] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 418, S. 11.
[282] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 418, S. 11 f.
[283] S. hierzu Pia Holenstein, Norbert Schindler, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1992, S. 41-108.
[284] Zwar traf es einerseits zu, dass der Gerichtsmann Kieso nicht in alleiniger Verantwortung jemanden zum Meier „machen" konnte. Das Verfahren sah vielmehr vor, dass die Schöffen vier Kandidaten aus der Bürgerschaft vorschlugen, die sie für das Amt geeignet hielten, aus denen der bei der Wahl anwesende Vertreter der Landesherrschaft einen zum Meier ernannte. Diese objektiven Kriterien konnte das Stadtgericht bei der Herabwürdigung der Löwschen Rede als „Geschwätz" anführen. Andererseits war aber nicht von der Hand zu weisen, dass zwischen der Familie Haldy und dem Gerichtsmann Kieso, der seit 1745 Thurn und Taxisscher Reichspostmeister war, gute Kontakte bestanden. Diese trugen wohl mit dazu bei, dass die Posthalterei auf die Familie Haldy überging, denn die Reichspostmeister konnten selbstständig entscheiden, welcher Wirt den Zuschlag für diese lukrative Unternehmung erhielt. Zur Funktion Kiesos als Thurn und Taxisscher Reichspostmeister s. Ernst Schilly, Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken und die Thurn und Taxissche Reichspost, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 16 (1968), S. 159-208.
[285] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 418, S. 22 f.
[286] Bob Scribner, Mündliche Kommunikation und Strategien der Macht in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Helmut Hundsbichler (Hg.), Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems an der Donau 9. bis 12. Oktober 1990, Wien 1992, S. 183-197, S. 184.

rischen Verarbeitung von Wirtshausgesprächen andererseits auf und verwies damit auf den Stellenwert des Wirtshauses als Ort der realen wie der fiktionalen politischen Diskussion. Ihre Behauptung, dass dem Wirtshaus als Kommunikationsraum im Allgemeinen und als Ort politischer Meinungsbildung im Besonderen von der Forschung bislang kaum Beachtung geschenkt worden sei, ist jedoch nur zum Teil richtig.[287] Zwar standen die Wirtshäuser in der Tat lange Zeit im Schatten der Kaffeehäuser, deren Bedeutung als Orte der politischen Diskussion, nicht zuletzt in Folge der einflussreichen Arbeiten von Jürgen Habermas, allzu einseitig hervorgehoben wurde[288], aber Lothar Gall hat bereits 1989 auf den gleichberechtigten Stellenwert der Wirtshäuser als Foren der „bürgerlichen Öffentlichkeit" hingewiesen.[289] Auf die wichtige Rolle als „Ausgangspunkt von Verschwörungen und Unruhen" im Umfeld von Reformation und Bauernkrieg machte nicht nur Hans Conrad Peyer 1987 aufmerksam[290]; auch die neuere Protestforschung hat im Zusammenhang mit Unruhen die Bedeutung von Wirtshäusern und Wirten angesprochen.[291] Fabian Brändle ging in einer 1999 erschienenen Untersuchung über die Toggenburger Wirtshäuser auf ihre Bedeutung als Orte politischer Kommunikation und ihre besondere Eignung als Versammlungsstätten von Aufständischen ein.[292] Auch Beat Kümin beschäftigte sich in mehreren Beiträgen mit diesem Themenkomplex und arbeitete dabei die Bedeutung der Wirtshäuser als Brennpunkte des kommunalen politischen Lebens heraus.[293] Vor einiger Zeit hat Dagmar Freist die Londoner Wirtshäuser des 17. Jahrhunderts unter dem Aspekt der Institutionalisierung politischer Kommunikation untersucht.[294]

Gelegenheit zum Gespräch und Meinungsaustausch war in und außerhalb der Stadt an vielen Stellen gegeben: Gasse, Brunnen, Fleischbank, Markt, Rathaus, Kirche, aber auch die Wachtstuben waren solche Orte, ebenso wie der Friedhof oder die Mühlen vor den Toren der Stadt.[295] Dass jedoch den Wirtshäusern eine besondere Bedeutung innerhalb des Kommuni-

[287] Marion Kintzinger, Wirtshausgeschwätz. Traumerzählungen in der politischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 29 (2002), S. 561-596, S. 572 ff.
[288] Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main [9]2004, S. 90 ff.
[289] Lothar Gall, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989, S. 83.
[290] Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 254.
[291] Andreas Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995, S. 196-202.
[292] Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 14-18.
[293] Beat Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus. Von der Zwei- zur Dreidimensionalität in der frühneuzeitlichen Gemeindeforschung, in: Frantisek Smahel (Hg.), Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.-16. Jahrhundert, Prag 1999, S. 249-262; Beat Kümin, Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution im alten Europa, in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 75-97.
[294] Dagmar Freist, Wirtshäuser als Zentren frühneuzeitlicher Öffentlichkeit. London im 17. Jahrhundert, in: Johannes Burkhardt, Christine Werkstetter (Hg.) Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S. 201-224.
[295] Jüngst wurde auf den Stellenwert von Apotheken als zentralen Kommunikationsräumen im Venedig des 16. und 17. Jahrhunderts hingewiesen. S. hierzu Filippo de Vivo, Pharmacies as centres of communication in early modern Venice, in: Renaissance Studies, Bd. 21 (2007), S. 505-521.

kationsraumes Stadt zukam[296], zeigt auch die oben zitierte Aussage von Nickel Löw, er „käme nicht viel in die Wirthshäußer, wo viel mehreres geschwätzt würde“. Nicht ohne Grund führte der 33 Jahre alte Bäcker die Wirtshäuser und nicht etwa die Wachtstuben, den Marktplatz oder die Brunnen an. Das Wirtshaus hatte gegenüber anderen Kommunikationsräumen ein ganz eigenes Profil. Es war im Unterschied etwa zu Gasse, Markt oder Brunnen überdacht und geheizt und daher jahreszeitenunabhängig. Darüber hinaus war es aufgrund seiner Ausstattung mit Sitzgelegenheiten und weiteren Annehmlichkeiten für längere Gespräche bestens geeignet. Von anderen öffentlichen Räumen wie etwa der Kirche unterschied es sich zum einen durch den Kreis der Zugangsberechtigten, zum anderen aber auch durch die Kommunikationssituation. Während in der Kirche Angehörige einer einzigen Konfession versammelt waren, brachte das Wirtshaus nicht nur unterschiedliche christliche Konfessionen, sondern auch Christen und Juden in einem Raum zusammen. Vor allem aber war die Sitzordnung im Kirchenraum genau geregelt und folgte mit vielfachen Binnendifferenzierungen dem ständischen Aufbau der Gesellschaft: Getrennt nach Adel und Nichtadel, Frauen und Männern, Bürgern und Nichtbürgern, Einheimischen und Fremden, Alten und Jungen, Verheirateten und Ledigen, Zivilisten und Soldaten usw. saß die Stadtbevölkerung im Gotteshaus, wie nicht nur die Sitzordnung der 1775 eingeweihten evangelischen Ludwigskirche in Saarbrücken zeigt.[297] Im Unterschied dazu war die Situation in den Wirtshäusern prinzipiell offener: Zwar saß man auch hier auf langen Bänken, konnte allerdings seinen Platz freier wählen; zudem war es möglich, dass sich ein neu ankommender Gast zu einer bereits bestehenden Gruppe gesellte, wodurch größere und heterogene Kommunikationsrunden entstehen konnten. In den Wirtshäusern bestand nicht nur die Möglichkeit zur konfessions- und religionsübergreifenden, sondern auch zur Zunft-, Standes- und Altersgrenzen überschreitenden Kommunikation, wenn etwa im Februar 1753 im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Löwen“, das vom Metzger Johann Jacob Löw betrieben wurde, der Schreinermeister Philipp Müller, der Hufschmied und damalige Meier Theobald Kliebenstein sowie der am Hof dienende Lakai Mailänder in einem Gespräch vereint zusammensaßen.[298] Lediglich der geschlechterübergreifende Austausch kam in aller Regel nicht zustande, da der weibliche Teil der Bevölkerung, abgesehen von den Wirtinnen, ihren Töchtern und Mägden, kaum einen Anteil an der Wirtshausgeselligkeit besaß. Dieser fand schon eher an den Brunnen statt, die zwar den männlich konnotierten Wirtshäusern als spezifisch weiblich besetzte Orte gegen-

[296] Die Veröffentlichung von Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, beschäftigt sich zwar mit Brunnen, Friedhöfen oder Märkten, um nur einige zu nennen, widmet aber erstaunlicherweise dem Wirtshaus als dem vielleicht wichtigsten Kommunikationsraum in der Stadt keinen Beitrag.
[297] Vgl. Schubart, Die Stuhlordnung der Ludwigskirche, S. 124-129.
[298] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2425, S. 148.

übergestellt wurden[299], aber nicht allein dem weiblichen Geschlecht vorbehalten waren.[300] Während die Frauen Arbeit und Kommunikation miteinander verbanden, wobei die Arbeit die damit verbundene Geselligkeit legitimierte, wurden die Wirtshäuser in aller Regel ohne Arbeitsabsicht zum Reden und Trinken aufgesucht, was nicht bedeutet, dass hier nicht auch Arbeitsplätze gesucht und gefunden, Geschäfte besprochen und Verträge abgeschlossen und begossen wurden.[301]

In den Wirtshäusern konnten aber auch Einheimische und Fremde leichter und vor allem für längere Zeit als andernorts ins Gespräch kommen. Katholiken und Reformierte aus den Nachbardörfern, die zum sonntäglichen Gottesdienst nach St. Johann und Saarbrücken kamen, Untertanen, die ein bestimmtes Anliegen zu den städtischen oder landesherrlichen Behörden führte, sowie die Besucher der Wochen- und Jahrmärkte kehrten in den Wirtshäusern ein. Aber auch unabhängig von diesen besonderen Anlässen finden wir aus den umliegenden Gemeinden stammende Männer in den städtischen Wirtshäusern, wie die Bauern aus den nahe gelegenen Dörfern Malstatt und St. Arnual, die am 14. Juli 1737, einem gewöhnlichen Sonntagabend, im St. Johanner „Ochsen“ saßen und darüber die Zeit vergaßen.[302] Kamen mit jedem einheimischen Gast ‚Lokalnachrichten‘ ins Haus, so sorgten die Wirtshausbesucher, die in den Schildwirtschaften übernachteten, für Neuigkeiten aus der Ferne. Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besaßen hierbei die am Ort verkehrenden Juden, die in ein großes Kommunikationsnetz eingebunden waren und Nachrichten aus aller Welt mitbrachten. Zu diesen gehörte auch der aus Prag stammende Jude Bunzel, der sich im März 1788 in der Residenzstadt aufhielt und mit einem Inserat im „Nassau-Saarbrückischen

[299] Vgl. Carola Lipp, Der Brunnen, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, München 1994, S. 119-130, S. 125 f. Zu den geschlechtsspezifischen Kommunikationsorten Brunnen und Wirtshaus s. die Holzschnitte von Erhard Schön aus dem Jahr 1531 in: Holenstein, Schindler, Geschwätzgeschichte(n), S. 54 f. Die Zuordnung zu Geschlechtern zeigt auch eine von Lipp zitierte, zeitlich und örtlich jedoch nicht näher bestimmte Brunneninschrift: „Den Weibern gehört der Brunnen, den Mann der Wein erfreut“. Lipp, Brunnen, S. 126.

[300] Katharina Simon-Muscheid, Städtische Zierde – gemeiner Nutzen – Ort der Begegnung. Öffentliche Brunnen in mittelalterlichen Städten, in: Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 699-720, S. 711. Dass die Brunnen Treffpunkt beider Geschlechter waren, zeigt auch eine Verfügung des Gemeinsamen Stadtgerichts von Saarbrücken und St. Johann aus dem Jahre 1688, die das Waschen von Wäsche ebenso wie das Schleifen von Waffen an den gemeinen Brunnen unter Strafe stellte. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 331 f. Zu weiteren Kommunikationsorten von Frauen s. Susan C. Karant-Nunn, Weibliche Kommunikation in der deutschen Stadt am Ende des Mittelalters, in: Bräuer, Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum, S. 487-494.

[301] So vereinbarten Georg Jacob Brenner und Philipp Winkelsaß im Jahre 1750 im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Anker“ im Beisein des Wirtes, dass Brenner für einen Lohn von zehn Gulden verschiedene Holzarbeiten in der Schmiede von Winkelsaß ausführen sollte, wobei wir nicht wissen, ob das Geschäft spontan zustande kam oder ob sich die beiden Handwerker im „Anker“ verabredet hatten, weil dort mit dem Wirt auf jeden Fall ein Zeuge anwesend war, der bei eventueller Verletzung des allem Anschein nach nur mündlich geschlossenen Vertrages aussagen konnte. Wir erhalten davon Kenntnis, weil Brenner selbst nach acht Jahren noch nicht die volle Summe erhalten hatte und deshalb am 12. Juni 1758 den ausstehenden Betrag vor dem Stadtgericht einklagte. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 420, S. 61.

[302] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 5.

Wochenblatt“ die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzte, dass er im Wirtshaus „Zum weißen Roß“ logiere und seine zahnärztlichen Dienste anbiete.[303] Die Annonce lenkt den Blick auf die „sekundären“ Medien, denn Nachrichten trafen ergänzend zum Austausch „von Mund zu Ohr“[304] auch mit den Flugblättern und insbesondere den Zeitungen ein, wobei letztere nachweisbar zwar erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, einer allgemeinen Tendenz entsprechend aber möglicherweise schon früher in den Saarbrücker und St. Johanner Wirtshäusern gelesen und diskutiert wurden.[305] Nicht nur das 1761 ins Leben gerufene „Nassau-Saarbrückische Wochenblatt“ dürfte in den städtischen Wirtshäusern ausgelegen haben: Dieses war, wie andere landesherrliche Zeitungsgründungen jener Jahre, kein politisches Nachrichtenorgan, sondern ein Anzeigenblatt, in dem amtliche, private und gewerbliche Bekanntmachungen erschienen, das über freistehende Wohnungen ebenso informierte wie über offene Arbeitsstellen. Aber auch Periodika eher politischen Inhalts könnten zum Leseangebot gehört haben, wobei sich dieses jedoch aufgrund der Kostspieligkeit solcher Zeitungsabonnements auf die besseren Häuser beschränkt haben dürfte.[306]

Die Wirtshäuser waren „newsrooms“, Informationsbörsen und Nachrichtendrehscheiben par excellence: Umschlagplätze von Neuigkeiten, Informationen und Gerüchten aller Art, die durch die Gäste kreuz und quer in der Stadt herumgetragen wurden und sich mit erheblicher Geschwindigkeit unter allen Bevölkerungsgruppen verbreiteten. Die Schnelligkeit des Austauschs wird umso verständlicher, wenn man sich noch einmal die Topographie der zahlreichen Lokale vergegenwärtigt, die entlang der Hauptachsen der beiden Städte zum einen so dicht beieinander lagen, dass man, wenn man das eine Wirtshaus verließ, in nur wenigen Schritten bereits im nächsten sein konnte, und die zum anderen so über den Stadtraum verteilt waren, dass der Informationsfaden an keiner Stelle abriss.

Was die Wirtshäuser ebenfalls von anderen Kommunikationsräumen unterschied, war die Tatsache, dass sie eine „personale Mitte“[307] in Gestalt der Wirtsleute besaßen. Bei diesen waren die Neuigkeiten gewissermaßen gebündelt, wobei es unter ihnen allerdings einige

[303] Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann von 1815 bis 1909, S. 524.
[304] Rudolf Schenda, Von Mund zu Ohr. Bausteine zu einer Kulturgeschichte volkstümlichen Erzählens in Europa, Göttingen 1993.
[305] Gestrich geht davon aus, dass regelmäßige Zeitungslektüre bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts „weit über die Schicht des Adels und des gebildeten Bürgertums“ verbreitet war. Andreas Gestrich, Politik im Alltag. Zur Funktion politischer Information im deutschen Absolutismus des frühen 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung, Jg. 5 (1990), Heft 2, S. 9-27, S. 17. Für die beiden Kleinstädte Saarbrücken und St. Johann liegen allerdings keine Belege vor, dass die einfache Bevölkerung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig Zeitung las.
[306] In größeren Städten waren Wirte sogar dazu verpflichtet, nicht nur die jeweiligen Intelligenzblätter auszulegen, sondern auch Zeitungen zu halten. Gräf, Pröve, Wege ins Ungewisse, S. 166. Dass in den Saarstädten auch Zeitungen politischen Charakters gelesen wurden, zeigt eine Quittung aus dem Jahre 1781, aus der hervorgeht, dass acht Saarbrücker Bürger gemeinschaftlich die „Hamburger Zeitung“ abonniert hatten. 200 Jahre Saarbrücker Zeitung. 1761-1961, Saarbrücken 1961, S. 23-26. Neben den Namen von landesherrlichen Beamten finden sich auch die Namen Pfeilstücker und Boltz, wobei es sich bei letzterem um den Bierwirt Leonhard Boltz gehandelt haben könnte.
[307] Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus, S. 253.

Abstufungen gegeben haben dürfte. So waren in aller Regel die Betreiber der Schildwirtschaften durch ihre Kontakte sowohl mit Einheimischen als auch Fremden direkter als die einfachen Bier- und Kranzwirte an den Strom von Neuigkeiten angeschlossen, vor allem wenn sie gleichzeitig die Posthalterei betrieben. Insbesondere seit der Anbindung der Residenzstadt an die Kaiserliche Reichspost im Jahre 1742 kamen in ihren Häusern Nachrichten aus aller Welt regelmäßig nach Fahrplan und in einem gegenüber früher deutlich schnelleren Takt an.[308] Aber auch die Wirte, die als Schöffen fungierten oder ein anderes städtisches Amt bekleideten, hatten einen Informationsvorsprung zu bieten: Sie besaßen einen tieferen Einblick in die städtischen und landesherrlichen Angelegenheiten als andere nicht dem Stadtregiment angehörende Wirte, auch wenn sie über die im Gericht verhandelten Gegenstände zu Stillschweigen verpflichtet waren.[309] Generell wurde jedoch von jedem Wirt eine gute Kenntnis dessen erwartet, was in der Stadt und darüber hinaus vor sich ging. Dieser Umstand dürfte beim Scheitern fast aller katholischen Wirte, die in der Regel nicht in einer der beiden Städte geboren, sondern zugewandert und zum Teil mit der deutschen Sprache nur wenig vertraut waren, eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben. Ihnen fehlte, neben anderen Faktoren, die Verwurzelung in der Stadtgesellschaft und damit die Einbindung in einen gewachsenen Kommunikationszusammenhang. Den Witwen wiederum mangelte es an Integration in das männliche Kommunikationsfeld, was zumindest mitverantwortlich dafür gewesen sein könnte, dass viele Wirtinnen nach dem Tod ihres Mannes ihren Betrieb vergleichsweise rasch aufgaben. Zunftinterne Informationen, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die den Wirtinnen über den männlichen Haushaltsvorstand zugänglich waren, waren nach dem Tod des Wirtes nicht mehr aus erster Hand zu erhalten und dürften daher an Wert und das betroffene Wirtshaus an Attraktivität eingebüßt haben. Überhaupt scheinen für eine über einen unverbindlichen Wortwechsel hinausgehende Kommunikation mit den Gästen eher die Wirte zuständig gewesen zu sein, während längere Unterhaltungen zwischen der Wirtin bzw. dem weiblichen Personal und der Kundschaft in den Quellen nicht belegt sind. So sitzt bezeichnenderweise der Wirt Heinrich Cornelius – und nicht seine ebenfalls in der Wirtsstube anwesende Frau – an einem Abend im März 1729 mit dem Leyendecker Heß an einem Tisch, um mit diesem eine Weile „stille“ zu reden.[310]

Alltagsgespräche und politische Diskussionen

Nicht nur der Inhalt der ruhigen Unterhaltung zwischen Cornelius und Heß bleibt im Dunkeln. So groß die Bandbreite der Wirtshausgespräche – von der scherzhaften Plauderei bis zur

[308] Zur Beschleunigung des Informationsumlaufs s. Wolfgang Behringer, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.
[309] Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 227 f.
[310] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 25.

ernsten Unterredung – gewesen sein dürfte, so klein ist das anhand der Quellen nachzuweisende Themenspektrum. Tatsächlich sind die Gegenstände der Wirtshausgespräche nur in wenigen Fällen zu rekonstruieren. Wir lernen ihre Inhalte in aller Regel nur dann kennen, wenn aus einer Unterhaltung eine Verbal- oder Realinjurie erwuchs, die vor Gericht gebracht wurde.[311] So hören wir, dass die Anfang Februar 1712 im „Rindsfuß" versammelten Bäcker Hans Georg Köhl, Philipp Weingart, Hans Leonhard Steeg und Hans Ludwig Reuther „vom Feyhlhalten deß brodes" geredet hatten[312], und die im April 1721 im „Ochsen" sitzenden Maurer „wegen eines disputats von Speißmachung" aneinander geraten waren.[313] Im Februar 1737 beschäftigte sich das Stadtgericht mit einer Schlägerei zwischen den Bauern Georg Zimmermann aus St. Arnual und Philipp Müller aus Fechingen, in deren Vorfeld der erstere im „Ochsen" darüber zu „disputiren" angefangen hatte, dass es „zu Fechingen so guth zu pflügen [sei] als zu Güdingen"[314]; aus der Verhandlung einer Schuldforderungs- und Injurienklage, die Samuel Karcher zu Beginn des Jahres 1743 gegen einen Gast anstrengte, erfahren wir durch eine beiläufige Bemerkung, dass die an dem betreffenden Abend im Wirtshaus „Zur Krone" versammelten Gäste „vom Biermachen gesprochen" hatten.[315]

Nicht nur über die Arbeitswelt wurde im „Männerort" Wirtshaus geredet, sondern auch über das weibliche Geschlecht, etwa wenn sich am 1. Dezember 1715 im Wirtshaus von Heinrich Cornelius einige schon reichlich betrunkene Knechte über die Magd des Bierbrauers Conrad Weinrank ausließen, wobei einer der Männer, der selbst im Hause Weinrank diente, mit seinen Begleitern „umb Ein oder mehr Mas Wein wetten" wollte, sie würden den anderen Weinrankischen Knecht bei der Magd im Bett antreffen.[316] Ähnlich unterhielten sich im Wirtshaus von Caspar Bruch Anfang Dezember 1730 der Zimmergeselle Georg Ahn, der ledige Hans Peter Krügemeyer, der Sohn des Wirts sowie die Knechte des St. Johanner Lammwirts darüber, wie man am besten in die Kammer der Magd des Schlossers Höer gelangen könnte.[317] Obwohl oder gerade weil Frauen kaum in den Wirtshäusern anzutreffen waren, waren sie Objekte der darin stattfindenden Gespräche, in denen auch ihr sittliches Betragen beurteilt wurde. Aber auch das diesbezügliche Verhalten von Männern war Gegenstand von Wirtshausgesprächen, wie aus einer Verhandlung hervorgeht, in der es um konfessionelle Konflik-

[311] Sehr hilfreich wäre ein Aktenbestand, wie ihn beispielsweise Evans auswerten konnte, der einen Quellenkorpus ausfindig gemacht hat, in dem die in Hamburger Gaststätten geführten Gespräche überliefert sind. Richard J. Evans (Hg.), Kneipengespräche im Kaiserreich. Die Stimmungsberichte der Hamburger Politischen Polizei 1892-1914, Reinbek bei Hamburg 1989.
[312] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 639, Bl. 24 f.
[313] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16.
[314] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 25.
[315] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 669, Bl. 17.
[316] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 643, Bl. 17 ff.
[317] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 22 f. Auch von diesem Gespräch erfahren wir durch eine Gerichtsverhandlung, die vermutlich vom Hausherrn veranlasst wurde. Im Anschluss an den Wirtshausbesuch war nämlich der angetrunkene Geselle über eine Leiter zum Fenster der Magd gestiegen, die Einbrecher am Werk glaubte und ihren Dienstherrn, den Schlosser Höer, zu Hilfe rief.

te, aber auch um sexuelle Übergriffe ging. Am 1. März 1692 erschienen Hans Philipp Schrapp und Heinrich Becker vor dem Gemeinsamen Stadtgericht und klagten, dass sie der Schreiner Hans Peter Jacob nach der Beerdigung von Hans Jacob Hetzhenn im Wirtshaus von David Müntzer Schelme und Diebe gescholten habe, weil sie gegen ihn „ehrenrührige Wort fallen laßen und ausgestoßen haben sollen, davon sie nicht wüßten".[318] Der Beklagte sagte dazu vor Gericht aus, dass Schrapp und Becker ihm im Wirtshaus vorgeworfen hätten, „daß er einen Caplan hielte und Er Zwey hülzene Bein hette", woraufhin er die beiden in der Tat „Schelme", nicht aber „Diebe" gescholten habe. Was es mit den hölzernen Beinen auf sich hatte, bleibt für den heutigen Leser des Protokolls, das zudem nicht im Original, sondern nur in einer Zusammenfassung vorliegt, unklar; die Sache mit dem „Caplan" jedoch hatte offenkundig mit der Konfession des angeklagten Hans Peter Jacob zu tun, der zu den neuen Katholiken gehörte, und spielte im weiteren Verlauf der Verhandlung noch eine Rolle. Der Schreiner Jacob wies nämlich vor Gericht wiederholt darauf hin, dass Heinrich Becker wohl gerne „bey sein, Schreiners, frauen, Capplan werden" wolle und unterstellte ihm damit eindeutig unlautere sexuelle Absichten, die durch die Aussage seiner ebenfalls im Gericht befindlichen Frau bestätigt wurden: Becker habe sich ihr bereits dreimal in unehrenhafter Weise genähert und sie zum Ehebruch zu verführen versucht.[319] Vermutlich hatte der Schreiner das unsittliche Verhalten von Heinrich Becker nicht erst vor Gericht zur Sprache gebracht, sondern bereits im Wirtshaus vor versammelter Mannschaft mit deutlichen Worten gerügt. Dieser Fall aus dem späten 17. Jahrhundert zeigt aber auch, dass in den Wirtshäusern über Fragen der Religion und Konfession geredet und gestritten wurde. Dies dürfte auch in den folgenden Jahrzehnten nicht viel anders gewesen sein, auch wenn sich von solchen Gesprächen in den Quellen – zumindest in den Stadtgerichtsprotokollen – des 18. Jahrhunderts kein einziger Reflex findet. Äußere Anlässe und Anstöße zu religiösen Diskussionen gab es genug: So kamen nicht nur 1731 und 1732, sondern auch in den Jahren 1746 bis 1768 aus Salzburg vertriebene Protestanten durch die Städte.[320] Das 1755 in den lutherischen und reformierten Kirchen in Saarbrücken und St. Johann wie andernorts feierlich begangene 200. Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens[321] lieferte sicherlich ebenso Gesprächsstoff wie die durch den Metzer Bischof im April 1774 gespendete Firmung[322] oder die 1779 erfolgte Heirat des Erbprinzen mit einer katholischen Prinzessin. Aber nicht nur die große Religionspolitik, sondern auch die von Zeit zu Zeit vorkommenden Konversionen oder gemischtkonfessionellen Hochzeiten dürften die Gemüter bewegt und genügend Stoff zur Diskussion ge-

[318] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 157.
[319] Ebd.
[320] S. hierzu Fritz Kirchner, Salzburger Emigranten in Saarbrücken 1746-1768, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), Heft 62, S. 439 f.
[321] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 362.
[322] Ebd., S. 404.

boten haben, scheinen aber im Unterschied zur konfessionell äußerst bewegten Reunionszeit nicht so weit ausgeartet zu sein, dass sie gerichtsnotorisch wurden.

Man wird über das Wetter geredet haben, ein zeitloses Thema, das jedoch im 18. Jahrhundert nicht nur für die Bauern, sondern auch für die St. Johanner und Saarbrücker Bürger, die mehrheitlich selbst Land bestellten, von existentiellem Interesse war; man redete über die Preise der Erzeugnisse, die Meister unterhielten sich über ihre Gesellen, Lehrjungen und das Gesinde, die Knechte über ihre Dienstherrschaften, über private Angelegenheiten, über Frau und Kinder, kurz: über alle Dinge, die mit der Lebenswelt eines Untertanen im 18. Jahrhundert zusammenhingen. Dazu gehörte auch die Auseinandersetzung mit der städtischen und landesherrlichen Politik. Politische Diskussionen machten sich häufig an den städtischen und landesherrlichen Amtspersonen fest, ohne jedoch letztlich dabei stehen zu bleiben: Wenn etwa im Sommer 1677 im Wirtshaus eine Diskussion zwischen dem St. Johanner Schmied Martin Ehrhard und dem St. Johanner Bäcker Albrecht Hetzhenn geführt wurde, die beim Zustand der Schulen anfing – der katholische Erhard hatte sich darüber beklagt, dass er seinen Sohn nach Wadgassen in die Schule schicken müsse, weil der eine Schulmeister lahm und schwerhörig, der andere ein Fischer sei, bei denen die Kinder nichts lernten – und bei einer heftigen Kritik an Hetzhenns Führung der Stadtämter aufhörte.[323] Oder wenn sich der Schreinermeister Philipp Müller im Februar 1753 im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Löwen“ im Beisein weiterer Gäste über das Verhalten des Bauschreibers Stählinger und seines Geldeintreibers Schwemling ausließ, mit dem er kurz zuvor wegen einer angeblich noch ausstehenden Rechnung schwer aneinander geraten war, wobei Schwemling sogar gehört haben wollte, dass Müller zu ihm gesagt habe, „er solle zum Teufel gehen, und der ihn geschickt habe, solle ihn im Hindern küßen“.[324]

Auch im folgenden Fall, in dem es im Gasthaus „Zum Einhorn“ zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden schon bekannten Bürgern Caspar Pitz und Bernhard Christian Kieso kam, wurde Kritik an der Stadtpolitik laut, hinter der letztlich auch eine Kritik an der Landesherrschaft stand. Am 19. Juli 1751 wurde auf Anzeige des Saarbrücker Gerichtsmanns Kieso vor dem Saarbrücker Stadtgericht verhandelt, „daß der hiesige Bürger und Schreinermeister Caspar Pitz in dahiesigem Gasthauß Zum Einhorn, gegen Rathsverwanten Herrn Kieso in schnöden und ungebührlichen Reden sich gröblich vergangen“ habe. Der Gerichtsmann sagte hierzu aus, er sei „vor ungefehr 14. Tagen auf den letzten Johannis Marckts Tag ... aus dem Wald in das Wirthshauß Zum Einhorn des Abends nach dem Nacht Eßen gekommen, umb seiner Gewohnheit nach, einen Schoppen Wein zutrinken, da Er dann den Mitbürger Caspar Pitzen daselbsten angetroffen, welcher alsbald in Gegenwart Daniel Bruchen und

[323] Zit. in: Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 98. Zu Georg Albrecht Hetzhenn, der 1664/1665 Bürgermeister war s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 90, Nr. 1637.

[324] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2425, S. 148 f.

des Wirths Friederich Haldy, wozu letztlich auch Andreas Zeiger noch gekommen, von denen entwichenen Schreinermeistern Carl Sitter und Nicklaus Eisenmengern zu raisonniren, und sonderlich darüber sich zu beschweren angefangen, daß das Stadtgericht dergleichen liederliche Leute, womit die Zunft viele erkleckliche Kosten gehabt, zu Bürgern aufnehme“.[325] Kieso hatte Pitz auf seinen Vorwurf geantwortet, dass die angesprochenen Personen fürstliche Aufnahmedekrete vorgezeigt hätten, Carl Sitter zudem ein Bürgersohn gewesen sei, und das Stadtgericht daher den Anträgen auf Aufnahme in die Bürgerschaft hätte Folge leisten müssen. Nach Kiesos Darstellung vor Gericht hatte Pitz jedoch keine Ruhe gegeben und erklärt, „daß das Stadtgericht sich dergleichen wiedersetzen und Vorstellungen machen solten, daher es auch ihre Schuld seye, worauf er Rathherr ihme endlich gesagt, daß er ein Papler seye, und die Sache nicht hieher gehöre, worauf er versetzet, daß kein praver Mann ihn Papler heiße, alß er ihm nun weiter darauf geantwortet: daß die meiste in der Stadt ihn vor einen Papler halte, so seye er weiter herausgefahren, und gesagt, ein Schelm und ein Spitzbub hielte ihn vor einen Papler, da er Rathsherr dann auf und davon gegangen, und dabey gesagt habe, daß diese Sache sich behöriger Orten finden würde“.[326] Pitz bestritt den Vorgang nicht, sagte aber aus, es sei „aus keiner bößer meynung sondern anfangs nur fragweiß geschehen, umb Unterricht zu bekommen“, ob wegen der entwichenen Meister, die allem Anschein nach Schulden bei der Zunft hinterlassen hatten, eine „Bürgschaft beyhanden seye“.[327] Das Gespräch sei dadurch eskaliert, dass ihn Kieso als einen „Papler“ beleidigt habe.

Nach Ansicht des Ratsherrn gehörte die Diskussion über die Handhabung der Bürgeraufnahme „nicht hieher“, wobei er damit zum einen den Ort, zum anderen aber seine eigene Person als Adressat der Kritik gemeint haben dürfte, eine Ansicht, die der Bürger Pitz offenkundig nicht teilte. Er wollte Informationen über eine politische Praxis, die auch sein Geld kostete, und da er auf andere Weise nicht an diese gelangen konnte, nutzte er das Wirtshaus, um einen Vertreter der städtischen Obrigkeit zu befragen. Vielleicht war er an diesem Abend bereits mit der Absicht gekommen, den Gerichtsmann, dessen Gewohnheit, die Abende im „Einhorn“ zu verbringen, bekannt gewesen sein dürfte, zur Rede zu stellen; vielleicht hatte er auch spontan die günstige Gelegenheit ergriffen, um Aufklärung zu erhalten. Aber ihm dürfte es nicht nur um „Unterricht“ gegangen sein, sondern auch darum, seine Meinung öffentlich vor Zeugen zu artikulieren, vielleicht auch in der Hoffnung auf deren Unterstützung. Diese Meinung beinhaltete einerseits eine deutliche Kritik an den Schöffen, andererseits aber auch an der Landesherrschaft, die seit einigen Jahren das ursprünglich städtische Recht der Bürgeraufnahme an sich gezogen hatte und in vielen Fällen gegen die Inte-

[325] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 58 f.
[326] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 59 f.
[327] STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle, Nr. 414, S. 60 f.

ressen der Bürgerschaft entschied.[328] Da Kieso Mitglied des Stadtgerichts war, wurde die Injurienverhandlung vor das landesherrliche Oberamt gebracht. Es wäre vermutlich zu viel in den Fall hinein interpretiert, wenn man behaupten wollte, dies sei die Absicht von Pitz gewesen, um seine Kritik an die richtige Stelle zu leiten, aber letztlich kam sie genau dort an.

Dass in den Wirtshäusern politische Diskussionen geführt und Meinungen gebildet wurden, belegen nicht nur die zitierten Beispiele; auch ein Visitationsprotokoll des Jahres 1726 aus dem wenige Kilometer von Saarbrücken entfernten Ort Heusweiler zeigt, dass in ihnen buchstäblich Lokalpolitik betrieben wurde. Auf die Frage, „ob auch noch das Laster der Trunckenheit bey Ihnen herrsche, und auch von lutherischen Pfarr-Kindern die Entheiligung des Sabbaths geschehe", antworteten die Gemeindevertreter, sie könnten nicht „in Abrede seyn, daß man nach geendigtem Gottes-Dienst in Wirths-Häusern bey einem Glaß Wein einstweilen sich zusammen setze, umb von äusserlichen und bürgerlichen Dingen bey dieser Gelegenheit, die man sonsten nach den Umbständen der Orte und der Leute ausserdem nicht leichtlich haben könte, sich mit einander zubesprechen".[329] War der Stellenwert der Wirtshäuser als zentrale Orte politischer Meinungsbildung bei den Zeitgenossen völlig unumstritten, so wurde diese Rolle von der Forschung lange Zeit eher der „aufgeklärten" und „nüchternen" Institution des Kaffeehauses zugeschrieben und bei den Wirtshäusern übersehen. Dies hing wohl auch damit zusammen, dass Wirtshausgespräche wie das zwischen dem Bäcker Hetzhenn und dem Schmied Ehrhard, um nur eines der Beispiele herauszugreifen, entweder überhaupt nicht als politische Gespräche wahrgenommen oder aber als solche nicht ernst genommen wurden, weil sie zum einen an einem Ort mit Alkoholausschank stattfanden und zum anderen „lediglich" lokale Themen zum Gegenstand hatten und damit leicht als irrationale und politisch irrelevante Äußerungen abgetan wurden.

Dabei bekundeten einige Saarbrücker Wirte bereits mit der Wahl ihres Wirtshausschildes ihr Interesse an Politik: So hatte Johann Nikolaus Korn für sein in der Saarbrücker Vordergasse gelegenes Haus das Schild „Zum König in Schweden" gewählt, womit er vermutlich auch ein Bekenntnis zur lutherischen Konfession ablegen wollte[330], Johann Ludwig Hufschlag hatte sich nur wenige Jahre später den Namen „Zum König in Engelland" ausgesucht, wie aus dem 1733 ausgestellten Privileg hervorgeht[331], Caspar Karcher wollte seine 1737 konzessionierte Schildwirtschaft zunächst „Zum König in Preußen" nennen, entschied sich dann aber nach bereits erfolgter Genehmigung, aus welchen Gründen auch immer, für den Namen „Zur Stadt Metz"[332]; in der zweiten Jahrhunderthälfte hing das Schild „Zum Prinz von Nassau" an einem in der Saarbrücker Vorstadt am Deutschherrenweg gelegenen Wirtshaus, dessen Betreiber damit eine besondere Verbundenheit mit seiner Landesherrschaft kundtat und gleich-

[328] Zur Praxis der Bürgeraufnahme s. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 106-112.
[329] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4462, Bl. 61.
[330] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 88.
[331] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 88, Bl. 106.

zeitig mit dem Fürstenhaus Werbung machte; ein anderes Wirtshaus trug den Namen „Zur Reichskrone“, ein weiteres hieß „Zum Römischen Kaiser“. Auch wenn die hinter der Namenswahl stehenden Überlegungen der Wirtsleute aufgrund fehlender Quellen nicht nachzuweisen sind, lässt sich doch davon ausgehen, dass dabei eine andere Motivation herrschte als bei der Entscheidung für einen traditionellen Namen wie „Zum Ochsen“, „Zum Bären“ oder „Zum Löwen“.[333]

Eine besonders enge Verbindung zwischen Wirtshaus und Politik war in einigen Territorien wie etwa der Schweiz bereits dadurch gegeben, dass die „Stuben“ genannten gemeindeeigenen Institutionen „Rathaus und gastgewerbliche Einrichtung unter einem Dach“[334] vereinigten oder anders ausgedrückt, dass die Wirtshäuser auch als Amtsstuben und Gerichtslokale dienten. In Saarbrücken und St. Johann waren diese Funktionen räumlich getrennt: hier das städtische Rathaus oder landesherrliche Amtshaus und dort das Wirtshaus.[335] Allerdings wurde zwischen 1748 und 1750 in einem sehr konkreten Sinne Politik im Wirtshaus gemacht, als die durch den Abriss des alten Rathauses heimatlos gewordenen Stadtgerichte zwei Jahre lang in der von der Familie Haldy betriebenen Schildwirtschaft „Zum Einhorn“ tagten, die direkt neben dem Rathaus gelegen war und während der Bauzeit als Ersatzlokal diente. Außerdem führten die Vertreter der städtischen Obrigkeit ihre politischen Diskussionen und zum Teil auch ihre Amtsgeschäfte bei einem Glas Wein in ausgewählten Wirtshäusern weiter, zu denen nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Nähe und der gehobenen Ausstattung die Rathauswirtschaft gehörte; aber auch die von Gerichtsschöffen betriebenen Wirtshäuser kamen hierfür bevorzugt in Frage. Wie die Stadtrechnungen zeigen, trafen sich die Mitglieder des St. Johanner Stadtgerichts in den 1740er Jahren sehr häufig im „Ochsen“, dem Wirtshaus ihres Kollegen Johann Conrad Firmond.[336] Die Praxis, die bei solchen Zusammenkünften verzehrten Speisen und Getränke über die Stadt abzurechnen, verweist – bei aller Möglichkeit des Missbrauchs, der früher wie heute bei solchen Gelegenheiten getrieben wird – auf den Zusammenhang dieser Wirtshausversammlungen mit der Stadtpolitik.

---

[332] LA SB, Best. Dep. H. V., Abt. A, Nr. 29, ohne Pag.

[333] Die St. Johanner Wirte schöpften im Unterschied zu ihren Kollegen in Saarbrücken bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus einem Bestand an traditionellen Wirtshausnamen. Allerdings konnten auch traditionelle Namen politisch aufgeladen werden. Bis in die 1740er Jahre trug ein in landesherrlichem Besitz befindliches Wirtshaus in Ottweiler das Schild „Zur goldenen Sonne“, das damit auch auf seinen Eigentümer zurückverwies. Das Schild bekam dadurch eine andere Bedeutung, als wenn das Wirtshaus einem Bürger gehört hätte. Seine Strahlkraft wurde allerdings im konkreten Fall zeitweilig durch den schlechten Zustand des Hauses konterkariert. Zu diesem Wirtshaus s. Josef Friedrich, Das Gasthaus zur Sonne in der Neumünstervorstadt zu Ottweiler, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 4 (1971), S. 341-350. Zu Wirtshausnamen s. u.a. René Creux, Schilder vor dem Himmel, Lausanne 1962.

[334] Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus, S. 257. S. hierzu auch Kümin, Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution, S. 86.

[335] Die Rathauswirtschaft war von den Gerichtsräumen getrennt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 685, S. 63.

[336] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen, Nr. 854, Bl. 43; Nr. 855, Bl. 29; Nr. 856, Bl. 28; Nr. 858, Bl. 29.

Ein Wirtshaus, das von einem Angehörigen der städtischen Obrigkeit geführt und von Repräsentanten der Bürgerschaft besucht wurde, war vielleicht nicht per se ein politischer Raum, konnte aber jederzeit dazu werden. Dabei konnte eine Erweiterung des Gesprächskreises um andere, nicht der politischen Vertretung angehörende und damit von der direkten Teilhabe am Stadtregiment ausgeschlossene Einwohner stattfingen. Nach Ausweis eines Gerichtsprotokolls wurde im November 1728 im Wirtshaus des Gerichtsmannes Georg Ludwig Firmond „von Herrn Bürgermeister und Beygeseßenen“ daran „erinnert, daß so viele Unordnungen wegen Hämmel-Aufschlagens von denen Metzgern entstündten, und man nur eine Änderung vornehmen müßte“.[337] Bei den um den Bürgermeister – den Weißgerber Johann Georg Pabst – versammelten „Beygeseßenen“ handelte es sich vermutlich nicht um politische Mandatsträger, sondern um im Wirtshaus anwesende Gäste, die von der Handhabung des Weiderechts der Metzgerhämmel betroffen waren. Zu ihnen gehörte auch der St. Johanner Metzger Balthasar Schmidtborn, der bereits einige Tage zuvor Johannes Geißbauer verschiedener „Unterschleife gegen die Ordnungen“ geziehen, einen „Practiquen“ gescholten und dazu noch angefügt hatte, dass „solang her Sie in einer Freundschaft mit Herrn Müller seelig gestanden, solang wäre Unterschleif von Ihnen zu schulden gekommen“, womit er den Vorwurf der Vetternwirtschaft ins Feld geführt hatte.[338] Die im Gerichtsprotokoll verwendete Formulierung, es sei bei dem Gespräch im Wirtshaus daran „erinnert“ worden, dass „man nur eine Änderung vornehmen müßte“, klingt nach einer deutlich vorgetragenen Aufforderung des Bürgermeisters und der anderen Wirtshausgäste an den anwesenden Wirt und Gerichtsmann Firmond, endlich etwas zu tun, damit die Auswüchse abgestellt würden. Zumindest in diesem Fall der zu Streithämmeln gewordenen Metzgerhämmel bewegte sich insofern etwas, als das Stadtgericht im Protokoll seine Absicht festhielt, künftige Unordnungen zu untersuchen und die Missetäter konsequenter als bisher zur Verantwortung zu ziehen.[339]

Wirtshäuser waren somit wichtige Kommunikationsorte zwischen der Bürgerschaft und ihrer politischen Vertretung. Entscheidungen wurden zwar bei den Sitzungen der Stadtgerichte im Rathaus gefällt, aber davor lagen Meinungsbildungsprozesse, die auch und vielleicht in erster Linie in den Wirtshäusern stattfanden. Wenn es im Zusammenhang mit dem nicht enden wollenden Privilegienstreit zwischen Bürgerschaft und Landesherr in einem Schreiben der

[337] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 16. Die städtischen Metzger trieben Jahr für Jahr ihre Hämmel von Gertrudis bis Martini in die Sommerweide und mussten für jeden Hammel einen bestimmten Betrag in die Stadtkasse zahlen. Darüber hinaus war ihnen vom Stadtgericht im Interesse der gesamten Bürgerschaft auferlegt worden, „daß sie keinen Schaden in Güthern causiren, auch nicht ehender in Stoppeln fahren solten, es habe dann das gemeine Viehe solche bestrichen, auch wann sie davon theils Hämmel schlachten oder verkaufen, dieße Zahl nicht wieder ergäntzen, auch keine ohne angezeigt zu verhandlen, sondern die besten alhier zu vertreiben“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 26. Gegen diese und weitere Bestimmungen wurde jedoch immer wieder verstoßen.

[338] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 16.

[339] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 16.

beiden Stadtgerichte vom 19. November 1770 heißt, sie müssten sich Tag für Tag von Seiten der Bürgerschaften „bittere Vorwürfe“[340] darüber anhören, dass sich die Bestätigung der Privilegien so lange hinziehe, so stellt sich die Frage, wo dieser Unmut artikuliert wurde – will man nicht davon ausgehen, dass es sich bei der Formulierung lediglich um eine rhetorische Floskel handelte. Gewiss wurde manches kritische Wort en passant gewechselt, wenn man sich auf der Straße oder in einem Geschäft traf, aber sicherlich auch im Wirtshaus und vermutlich gerade in denjenigen Lokalen, deren Betreiber als Vertreter der bürgerlichen Interessen im Stadtgericht saßen. 1770 waren dies Philipp Ludwig Köhl, Georg Ludwig Wentzel und Johann Friedrich Haldy, und es ist nicht anzunehmen, dass sie von ihren Gästen nicht mit Vorwürfen konfrontiert und zum Handeln aufgefordert wurden.

Im Zusammenhang mit dem Kampf um die Erhaltung ihrer Waldrechte, der die beiden Städte seit dem Amtsantritt der Fürstin Charlotte Amalie 1728 in Atem hielt, zeigt sich nicht nur die wichtige Rolle der Wirtshäuser als Orte der Meinungsbildung, sondern auch ihre Bedeutung für die Organisierung von Widerständigkeit. Nach mehreren Jahren der Auseinandersetzung entschlossen sich die Bürgerschaften im Sommer 1732, einen kaiserlichen Notar aus dem saarabwärts gelegenen kurtrierischen Ort Merzig damit zu beauftragen, ein Protestschreiben an die Regierung aufzusetzen, was zunächst aber vor der Landesherrschaft geheim gehalten werden sollte.[341] Nachdem der Notar am Nachmittag des 18. August, einem Montag, in St. Johann eingetroffen und im dortigen Wirtshaus „Zum Lamm“ abgestiegen war, kamen nach Aussage des Wirts Johann Philipp Schmidtborn, der zwei Tage später in der Angelegenheit verhört wurde, am gleichen Abend Meier und Bürgermeister „ohnberufen zu demselben“, wobei er, der Wirt, „noch nicht gewußt“ habe, „was es zu bedeuten habe, den folgenden Morgen alß gestern früh seye Meyer, Bürgermeister und beyder Städte Gerichte und unter anderm auch der Stadtschreiber bey demselben gewesen; da Er dann erfahren, daß es diese Sache bedeute, gestern nachmittags seyen gedachte Vorstehere jedoch jedesmahl ohne den Oberschultheiß und dieses zweyte Mahl auch ohne den Stadtschreiber wieder zu dem Notario gekommen, wie dann auch Thomas Meyer von St. Johann bey denselben auf- und abgegangen“ sei.[342] Das ganze Vorgehen trug durchaus den Charakter einer geheimen Aktion gegen die Landesherrschaft: So hatten die Vertreter der Bürgerschaften ganz bewusst nicht das Rathaus als Versammlungsort gewählt, das dem Schloss direkt gegenüberlag und daher von der Regierung einsehbar war, sondern ein Wirtshaus auf der anderen Saarseite. Der Oberschultheiß als der landesherrliche Vertreter im Stadtgericht war bei keiner der beiden Zusammenkünfte anwesend und auch nicht informiert, während der Stadtschreiber in seiner Mittelstellung zwischen städtischer und landesherrlicher Obrigkeit zwar beim ersten, nicht aber beim zweiten Treffen dabei war. Da der Notar den Text nicht selbst

[340] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 161.
[341] S. hierzu auch Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 169 ff.
[342] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2865, Bl. 214 f.

zur Niederschrift bringen konnte, weil er „einen böß̈en Arm“ hatte[343], wurde der St. Johanner Metzger Thomas Meyer gerufen, der seine Dienste als Schreiber zur Verfügung stellte. Überhaupt zeigt sich bei dem ganzen Vorgehen, dass die Mitglieder der Stadtgerichte so weit wie möglich aus der Schusslinie genommen werden sollten. Sie waren in diesem Kräftemessen mit der Landesherrschaft starkem Druck ausgesetzt und taten alles, um nicht weiteren Unmut auf sich zu ziehen. Dass die Bürgerschaften als Versammlungsort das Haus eines Wirtes wählten, der sich von der Bekleidung der städtischen Ämter freigekauft und auch an der Übernahme des Schöffenamtes kein Interesse gezeigt hatte, war sicher ebenso wenig Zufall wie die Tatsache, dass sie nicht die amtierenden Mandatsträger des Jahres 1732/1733, sondern Meier und Bürgermeister des Vorjahres schickten, als es darum ging, den Notar mit dem Protestschreiben zur Regierung zu begleiten. Das Vorhaben der Bürgerschaften gelang insofern, als das Schriftstück ungestört fertiggestellt und am Mittwoch, dem 20. August, den überraschten Kanzleimitgliedern übergeben werden konnte, die daraufhin sofort eine Untersuchung des Vorfalls einleiteten und als erstes den Lammwirt, in dessen Haus die Zusammenkünfte stattgefunden hatten, verhörten. Während das Wirtshaus für die Untertanen der Ort der Formulierung und Formierung berechtigten Widerstands war, in dem man sich vermutlich mit einem symbolisch bindenden gemeinsamen Weintrunk der Solidarität untereinander versichert hatte[344], war es für die Landesherrschaft der Ort der politischen Konspiration und der „Rebellion“, wie es in ihren Protokollen heißt.[345]

Gerade im Zusammenhang mit der Französischen Revolution wüsste man gerne mehr vom Kommunikationsraum Wirtshaus und den darin diskutierten Fragen und kursierenden Gerüchten. Dass in den beiden unmittelbar an der Grenze zu Frankreich gelegenen Saarstädten sowohl revolutionäre wie gegenrevolutionäre Propaganda gemacht wurde, ist belegt.[346] Auch wenn die bislang ausgewerteten Quellen nicht verraten, an welchen Orten diese verbreitet wurde, so kann doch mit gutem Recht vermutet werden, dass die Ereignisse in Paris in den städtischen Lokalen diskutiert wurden. Ebenso kann man davon ausgehen, dass auch die Forderungen an die eigene Landesherrschaft, die seit dem Sommer 1789 in zahlreichen Bittschriften immer selbstbewusster vorgebracht wurden, Gegenstand heftiger Wirtshausdiskussionen waren, die zur Aufheizung des politischen Klimas wesentlich beitrugen.[347] Nicht

[343] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2865, Bl. 219.
[344] Brändle sieht einen wesentlichen Grund für die wichtige Rolle der Wirtshäuser als Orte von Widerständigkeit in dem dort stattfindenden ritualisierten Trinken. Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 39.
[345] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2865, Bl. 222 f.
[346] Vgl. Klaus Ries, Die Reaktion auf die Französische Revolution in den Reichsgebieten 1789-1793, in: Hans-Walter Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar. Ausstellung des Landesarchivs Saarbrücken im Auftrag der Regierung des Saarlandes zum zweihundertjährigen Gedenken an den Ausbruch der Französischen Revolution, St. Ingbert 1989, S. 63-82, S. 68.
[347] Für andere Städte und Dörfer sind solche Diskussionen vereinzelt belegt. So versammelten sich im Januar 1793 Vertreter verschiedener Gemeinden in einem Tholeyer Wirtshaus, um eine „in französischer Sprache aufgesetzte Erklärung um Aufnahme unter den Schutz der französischen Republick“ zu diskutieren. Johannes Schmitt, „… der Sklaverei ledig…“! Die Freiheits- und Reunionsbewegung im

ohne Grund wurde das landesherrliche Polizeiamt sowohl am 8. Oktober als auch 5. Dezember 1789 angewiesen, „auf die genaue Beobachtung der Policey Ordnung in beiden Städten zu halten, auch insonderheit nicht zu gestatten, daß einheimische Bürger länger als des Nachts bis 10. Uhr in den Wirthshäusern sich aufhalten“.[348]

Herrschaftliche Kontrollversuche

Aus der Perspektive der Landesherrschaft konnten die Wirtshäuser zu unsicheren Orten werden und zwar nicht nur, weil die in ihnen kursierenden Gerüchte eine Gegenöffentlichkeit zur herrschaftlichen Arkanpolitik herstellen, sondern auch, weil die in ihnen geführten politischen Diskussionen in Aktionen umschlagen konnten. Aus diesem Grund versuchte die Obrigkeit, die Wirtshausgäste in ihrem Reden zu disziplinieren, wobei die untersagten Gesprächsgegenstände meist weit gefasst waren. In einer württembergischen Dorf- und Ruggerichtsordnung von 1788 hieß es beispielsweise, dass „sündliche gespräche, ärgerliche und schändliche zotten und possen, auch anderes unnötige und stichliche raisonnieren und unflätige reden“ in den Wirtshäusern nicht gestattet seien.[349] Damit waren letztlich alle Äußerungen zu unterlassen, die die religiöse, sittliche und soziale Ordnung verletzten. Andernorts verbot man alle durch „vermessene und unverständige Leute“ in Wirtshäusern geführten kritischen „Discourse und Reden von hohen Potentaten, Kayser / Königen / Fürsten / und anderen hohen Standes-Personhnen / und dero Actionen“.[350] Die nassau-saarbrückische Polizeiordnung des Jahres 1762 bestimmte, dass nicht nur derjenige, der „auf der Gasse, auch in Wirthshäusern, Zanck, Streit und Schlägerey“ anfing, sondern auch jeder, der „durch unziemliche Reden, Fluchen und Lästerungen, Aergernüß giebt, und den andern, so wie das Publicum, dadurch beeinträchtiget“, je nach Schwere mit einem bis zwanzig Gulden bestraft werden sollte.[351] Was aber unter der Formulierung „unziemliche Reden“ zu verstehen war, wurde bewusst im Unklaren gehalten. Zwar dürfte die Bestimmung wohl eher auf die in den

---

Oberamt Schaumburg (1792/93), in: Ders., Revolutionäre Saarregion 1789-1850. Gesammelte Aufsätze, St. Ingbert 2005, S. 181-206, S. 191. Insgesamt aber finden wir nur wenige Belege über die in den Wirtshäusern diesseits der Grenze geführten Gespräche über die Französische Revolution. Vgl. hierzu Claudia Ulbrich, Die Bedeutung der Grenzen für die Rezeption der französischen Revolution an der Saar, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufklärung, Politisierung und Revolution, Pfaffenweiler 1991, S. 147-174, S. 169. Aufgrund seiner Bedeutung für die Regelung von Gemeindeangelegenheiten und die Organisierung von Widerständigkeiten bezeichnet Hohkamp das Wirtshaus als ein „alternatives politisches und gesellschaftliches Zentrum zum herrschaftlichen Zentrum“. Michaela Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte, 16 (1997), S. 8-18, S. 9.

[348] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 130; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 5.

[349] Zit. in: Friedrich Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen, Bd. 2, 2, Stuttgart 1922, S. 520 f.

[350] Zit. in: Walter Weber, Von Wirtshäusern, Reisenden und Literaten. Eine kleine Chronique scandaleuse des Wirtshauslebens, in: Hermann Bausinger u.a (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 82-90, S. 88.

[351] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 348.

Wirtshäusern fallenden Verbalinjurien gemünzt gewesen sein, die nicht selten in Handgreiflichkeiten endeten, konnte aber auch gegebenen Falles gegen Gespräche politischen Inhalts verwendet werden. Dass die Landesherrschaft durchaus ein Interesse an den in den Städten kursierenden Reden besaß, zeigt eine aus dem Jahre 1716 stammende Anordnung, mit der sie das St. Johanner Stadtgericht beauftragte, 13 Männer aus der Bürgerschaft auszusuchen. Diese sollten künftig als Aufseher der Wache fungieren und jeden Morgen „von Thore zu Thor die Wachten visitiren und alßdann abends am Saarthor übernachten, auch alle vorgehenden Unordnungen, und verdächtigen geschwäze nach Ihrer pflichtbürgerlichen Möglichkeit vorbiegen, auch befindendten Dingen nach getreulichen anzeigen“.[352] Die ausgewählten Männer hatten sich zunächst, wie das Protokoll des Stadtgerichts vermerkt, „deßen ein wenig zu sperren gesucht“, wobei es zum einen sicherlich der zeitliche Mehraufwand war, der ihnen nicht gefiel, zum anderen aber auch die landesherrliche Forderung nach einer Anzeige von Gesprächen. Unter dem „verdächtigen geschwäze“ hat man sich auf jeden Fall etwas anderes als das mit Beleidigungen einhergehende Gezänk vorzustellen, denn dieses wurde in den Gerichtsprotokollen nicht als „Geschwätz“ und schon gar nicht als „verdächtiges“ Geschwätz bezeichnet. Interessierte sich die Landesherrschaft für die an den Toren fallenden Worte, die abgefangen werden sollten, bevor sie in den städtischen Kommunikationsraum eindringen konnten, dürfte sie auch ein Interesse für die an anderen öffentlichen Orten geführten Gespräche gehabt haben.

Wie die Polizeiordnungen des Reichs und der Territorien zeigen, waren Wirte seit dem späten Mittelalter dazu verpflichtet, in ihren Häusern gemachte aufrührerische Äußerungen anzuzeigen.[353] Einen Passus dieses Inhalts finden wir jedoch weder in der 1715 erlassenen nassau-saarbrückischen Wirtshausordnung noch in der für beide Städte geltenden Polizeiordnung des Jahres 1762. Von sich aus dürften die Wirte diese Aufgabe in aller Regel nicht übernommen haben, wollten sie nicht ihre Gäste und somit ihre „Nahrung“ verlieren. Inwiefern die Wirtshausbesucher dafür gewonnen werden konnten, Gespräche anderer anzuzeigen, muss offen bleiben. Ein möglicher Anreiz könnte in einer Prämie gelegen haben, wie sie die Landesherrschaft im Zusammenhang mit der Verfolgung bestimmter Delikte aussetzte: Nicht nur in der 1784 erlassenen Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit wurde ausdrücklich bestimmt, dass „desjenigen Name, so die Übertretter gedachter Verordnung anzeigen wird, nicht nur verschwiegen bleibe, sondern er noch besonders zur billigen Belohnung ein Drittel der angesetzt werdenden Geldstrafe oder bei Leibes Strafen eine proportionirte Belohnung“ zu gewärtigen habe.[354] Zwar sind aus der Geschichte der Wirtshäuser Spitzel und Spione nicht wegzudenken, die im Auftrag der Obrigkeit entweder die von den Gästen geführten Unterhaltungen und die unter ihnen kursierenden Gerüchte mithörten und weiter-

[352] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 11.
[353] Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, S. 254 f.
[354] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4054, Bl. 8.

gaben oder aber gezielt Gerüchte in Umlauf setzten, die der Herrschaft nützen sollten.[355] Man muss aber nicht gleich an bezahlte Spitzel denken, wenn der städtischen oder landesherrlichen Obrigkeit Gespräche der Untertanen über Kanäle zu Gehör kamen, die für den heutigen Leser der Quellen nicht immer vollständig transparent werden. Die Angst, ausspioniert zu werden, war jedoch bei dem einen oder anderen durchaus vorhanden. Als Johann Jacob Benedon in einer Aprilnacht des Jahres 1732 vor dem am St. Johanner Saartor gelegenen Haus der Witwe Aymier auf und ab spazierte, weil er auf Adolph Bohrer wartete, der mit ihm in dieser Nacht Wachdienst zu leisten hatte, sprang der Pelzhändler Johann Jacob Pröbster, der angehende Schwiegersohn der Witwe Aymier, aus dem Haus, warf Benedon auf den Boden und rief der Aymierschen Magd zu, sie solle ihm den Hirschfänger bringen, „damit er den Hund zu stücken hauen könnte".[356] Vor Gericht erklärte Pröbster sein Verhalten damit, dass bisher alles, was er mit seiner zukünftigen Schwiegermutter „nachts in der Stube geredet" hätte, „in der Statt kund worden, dahero er nicht anderst geglaubet, es müsten Lausterer zu Nachts-Zeit am Laden stehen, und alß die Magd gesagt, es stünde ein Mann bey ½ Stunde lang auf der Gaße und laustere", so sei er aus dem Haus gelaufen, habe sich Benedon geschnappt und gefragt, „waß er da machte, und spionierte".[357] Zwar zeigen diese Beispiele, dass nicht alles, was man untereinander redete, innerhalb des dafür bestimmten Kreises blieb, weswegen aber nicht sogleich an eine systematische Überwachung öffentlicher Räume und somit auch der Wirtshäuser gedacht werden muss. Es gibt bislang keine Belege dafür, dass bezahlte Spitzel in den städtischen Lokalen saßen und als „Ohr der Obrigkeit"[358] „unziemliche" Gespräche an den Landesherrn meldeten[359], was allerdings auch in der Natur der „geheimen" Sache liegen kann. Gegen eine regelmäßige Überwachung der Wirtshäuser spricht aber auch, dass die Landesherrschaft von den geheimen Treffen im „Lamm" im August des Jahres 1732 nichts mitbekommen hatte, wenngleich ein solcher Einzelbeleg nicht überstrapaziert werden darf. Von wesentlich stärkerer Beweiskraft dürfte da schon die Tatsache sein, dass die Bürger in ihren zahlreichen Bittschriften, in denen sie sich gegen verschiedene auch die Wirtshäuser betreffende Bestimmungen der Polizeiordnung des Jahres 1762 auflehnten, weil sie diese für „zu hart oder unbillig" hielten[360],

[355] S. hierzu die Beiträge in: WerkstattGeschichte, 15 (1996), die sich mit dem weiten Feld der Gerüchte befassen. Brändle hält für das frühneuzeitliche Toggenburg fest: „Die Obrigkeit setzte gezielt Spitzel und Spione ein, um über den Gehalt wirtshäuslicher Gespräche informiert und im Falle einer drohenden Unruhe gewappnet zu sein", führt aber kaum Belege für diese Behauptung an. Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 26. Spitzel und Spione wurden nicht nur eingesetzt, um eventuell gerichtlich gegen verdächtige Gespräche vorgehen zu können, sondern auch, um Stimmungen einzufangen und dadurch rechtzeitig auf bestimmte Entwicklungen reagieren zu können.
[356] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 25.
[357] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 25.
[358] Peyer, Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, S. XII.
[359] Ries behauptet, dass die nassau-saarbrückische Landesherrschaft „über ein mehr oder minder stark ausgeprägtes Spitzelwesen" verfügt habe, führt aber nur einen einzigen Beleg an. Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 273.
[360] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 215.

nicht auch die Forderung einschlossen, sich in den Wirtshäusern ungestört und frei unterhalten zu können. Offenkundig hatten sie diesbezüglich keine schlechten Erfahrungen gemacht oder hegten zumindest keinen Verdacht.

In der Tat scheinen die städtischen Wirtshäuser Orte gewesen zu sein, an denen man sich ohne herrschaftliche Überwachung unterhalten konnte[361]; im Unterschied etwa zu den Zunftversammlungen, die seit 1702 dem Oberzunftmeister, der nicht aus dem Kreis der Handwerker kam, sondern ein herrschaftlicher Beamter war, gemeldet werden mussten, damit dieser durch seine Teilnahme „sowohl das Herrschaftl. als der Gemeinen Zunft interesse und nothdurft dabey beobachte und besorge".[362] Die nassau-saarbrückische Landesherrschaft hatte sich wohl für eine andere Strategie als die Überwachung der Wirtshauskommunikation entschieden: die zunehmend restriktive Handhabung der Sperrstunde. Zwar setzten alle Landesherren zu allen Zeiten den Untertanen enge zeitliche Grenzen für den Wirtshausbesuch, aber der letzte regierende nassau-saarbrückische Fürst zeichnete sich durch besonders energische Bemühungen um einen frühen Wirtshausschluss aus, deren Höhepunkt 1784 erreicht wurde, als er die Sperrstunde auf 20.00 Uhr legte. Nun war die zeitliche Einschränkung der Kommunikation sicherlich nicht das einzige Motiv für die Verkürzung der Öffnungszeiten: Offiziell wurden sowieso andere Gründe, nämlich die Störung des Lasters der Trunkenheit und die Verhinderung des Nahrungsrückfalls der Bürger genannt[363], aber durch eine frühe Polizeistunde konnten auch eventuell entstehende „unziemliche" Gespräche zeitig abgebrochen werden.[364] Für eine solche Intention spricht nicht zuletzt das landesherrliche Bemühen, auch den Aufenthalt an anderen öffentlichen Orten zeitlich stark zu limitieren. Spätestens seit 1762 riskierte jeder eine Geldstrafe, der sich in den Wachtstuben und „Metzigen", ohne „daß er darinnen würcklich zu schaffen habe, bey unnützem Gespräch oder Müßiggang", antreffen ließ.[365] Zwar machten die Bürgerschaften ihren Landesherrn, vermutlich nicht erst 1790, in diesem Jahr aber in den Quellen nachweisbar, darauf aufmerksam, dass es „nicht immer aus unerlaubter Absicht oder aus Müsiggang" geschehe, wenn sich jemand

[361] Dennoch wird man Dagmar Freist in ihrer Feststellung, das Wirtshaus sei der Ort gewesen, „an dem politische Meinungsbildung außerhalb eines obrigkeitlich gesetzten Rahmens stattfinden konnte und auch stattfand", nicht ohne weiteres folgen wollen, denn das Wirtshausleben bewegte sich immer innerhalb herrschaftlich abgesteckter Grenzen. Freist, Wirtshäuser als Zentren frühneuzeitlicher Öffentlichkeit, S. 203.

[362] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 185.

[363] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 216.

[364] Ein solcher Zusammenhang zeigt sich auch in einer Anordnung des Saarbrücker Bürgermeisters aus dem Jahre 1830: „In Betracht, daß die politischen Ereignisse und Gährungen in den Nachbarstaaten zu den verschiedenartigsten Raisonnements in den öffentlichen Wirthshäusern Anlaß geben, und durch deren Uebertragung und gewöhnlichen Vergrößerung der ausgesprochenen Meinungen, die hiesige Frieden- und Ruheliebende Bürgerschaft in Furcht und Unruhe versetzt werden könnte; findet sich veranlaßt, die bestehenden polizeilichen Verordnungen zur pünktlichen Beachtung und respective Handhabung in Erinnerung zu bringen, und gleichzeitig zu verordnen: 1) daß alle Gast- und Wirthshäuser Punkt 10 Uhr Abends von allen Gästen leer und geschlossen seyn sein müssen". Zit. in: Intelligenz-Blatt des Kreises Saarbrücken, Nr. 37 vom 10. September 1830.

[365] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 349.

in einer Wachtstube oder der Fleischbank aufhalte; vielmehr füge es sich bisweilen, „daß einer, um daselbst auf den andern zu einem vorhabenden Gang oder Geschäft zu warten, hineingeht, welches dann nichts übles sondern eine Bequemlichkeit ist“, und schlugen daher vor, nur dann eine Bestrafung auszusprechen, wenn sich jemand ohne Grund länger als eine halbe Stunde dort aufhalte.[366] Aber erfolgreich waren sie damit nicht. Dass die Herrschaft nicht allein den unproduktiven Müßiggang als Problem sah, sondern auch und vor allem die Kommunikation an Orten, an denen viele Menschen zusammenkamen, zeigt das auf die Bittschrift der Bürgerschaften erstellte Gutachten des Polizeiamtes: „Wachtstuben und Fleischbänke“, hieß es dort kurz und bündig, „werden gar gern von müßigen Personen als öffentliche Versammlungsorte angesehen, worin sie ihr unnützes Geschwäz treiben und sogleich unter die Leute bringen können. Um dieses zu verhindern bleibt der Aufenthalt allen so nichts darin zu schaffen haben, billig verboten, jemehr die Erlaubnis sich eine halbe Stunde darin verweilen zu dürfen, das Übel eher mehren als mindern würde“.[367] Das, was den Bürgern wichtig war, die kommunikative Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt, war aus der Perspektive der Herrschaft unproduktiv im Sinne von Zeitverschwendung[368], aber eben möglicherweise auch gefährlich, vor allem unter den Bedingungen der politisch aufgeheizten Stimmung dieser Jahre. Versammlungen an den oben genannten alternativen Geselligkeitsorten konnte die Obrigkeit zwar unterbinden, nicht aber solche im Wirtshaus, das ja von seinem Wesen und seiner Funktion her der Versammlungsort schlechthin war. Dabei stellte das Wirtshaus mit seinem „Reizklima“ insofern eine gefährlichere Variante dar als die Fleischbänke und die Wachtstuben, weil der dort genossene Alkohol das Aggressionspotenzial der Gäste vergrößern konnte. Die Bemühungen der Bürger, eine großzügigere Sperrstundenregelung zu erhalten, waren ebenso zum Scheitern verurteilt, wie ihr Versuch, sich länger als bisher in den Wachtstuben und Fleischbänken aufhalten zu dürfen, auch weil sie die Ängste der Landesherrschaft nicht richtig einschätzten und daher die am wenigsten geeigneten Argumente ins Feld führten. „Es schadet niemand“, schrieben sie beispielsweise in

[366] Supplik der beiden Bürgerschaften vom 20. Januar 1790, in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 217 f.

[367] Gutachten vom 12. Februar 1790, in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 221. Auf die Supplik und das Gutachten wird am 15. März 1790 ein Dekret erlassen, das die Bürgerschaften der beiden Städte jedoch nicht zufrieden stellt, weswegen sie erneut wegen des Aufenthaltes in den Wachtstuben und der Anzeigegebühren der Polizeidiener mit einer Bittschrift einkommen, woraufhin die Regierung am 25. Juni 1790 dekretiert: „Unter Beziehung auf den Artikel 16 der Policey Verordnung vom 8. Januar 1762 wird das Gesuch wegen Aufenthalts in den Wachtstuben unter dem Anhang abgeschlagen, daß weder Herrschaftliche Bediente noch andere dergleichen Personen darinnen sich aufhalten sollen, somit es hierunter bey dem Decreto vom 15. Mertz a.c. lediglich belaßen, wohingegen künftig keine Anzeige Gebühren, sondern den Contravenienten jedesmalen die verordnete Strafen werden angesetzt werden“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 29.

[368] Sehr deutlich ist dieser Aspekt in der nassau-saarbrückischen Gesindeordnung vom 12. November 1762, in der es heißt, jeder Dienstbote sollte, „wann er verschickt wird, lediglich seinen ihm aufgetragenen Geschäfften nachgehen, diese so geschwind als möglich verrichten und ohne durch unnützes Geschwätz oder Herumlaufen die Zeit zu verschwenden, sich sogleich wieder nach Hauß begeben“. Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 378.

einer Bittschrift vom 20. Januar 1790, „sondern es bringt im Gegentheil dem Wirth bessere Lösung, somit auch gnädigster Herrschaft mehr Ohmgeld ein, wenn eine ordentliche ruhige Gesellschaft bei einem Glas Wein des Abends bis 11. Uhr und auch wol noch etwas länger sich in einem Wirthshaus amüsiren darf. Über dieses bringt es auch manchmal ein bey solcher Gelegenheit zu verabredendes oder zu besorgendes Geschäft, oder ein nützlicher Diskurs mit sich, daß man nicht füglich so geschwind auseinander gehen kann“.[369] Bei dem nicht mehr zu überhörenden Donnergrollen aus dem benachbarten Frankreich wird der Begriff „nützlicher Diskurs“ – den die Bürger bewusst als Gegenbegriff zu dem ihnen vorgeworfenen „unnützen Geschwätz“ gewählt haben dürften, sei es als Wiederherstellung ihrer durch den Geschwätzvorwurf gekränkten Ehre, sei es zur Beruhigung der Gemüter – die Regierung in höchste Aufregung versetzt haben, so dass auch der Hinweis auf die Mehreinnahmen für die landesherrlichen Kassen nichts half; die Forderung der Bürger wurde kategorisch abgelehnt.[370]

Der Kommunikationsraum Wirtshaus wurde jedoch von der Obrigkeit nicht nur negativ gesehen, sondern auch auf vielfältige Weise für sich in Anspruch genommen. Seit Jahrhunderten waren die Wirte in Nassau-Saarbrücken wie andernorts dazu verpflichtet, Personendaten der bei ihnen zur Übernachtung einkehrenden Gäste der Obrigkeit zu melden, wodurch sich diese überhaupt erst ein Bild über die in der Stadt befindlichen Fremden machen konnte.[371] Die Wirte dienten verschiedentlich aber auch als Sprachrohr der Herrschaft, etwa wenn sie 1782 angewiesen wurden, die bei ihnen absteigenden auswärtigen Gäste darauf hinzuweisen, dass der Fürst niemanden ohne vorherige Anmeldung beim Oberhofmarschall empfangen würde.[372] Auf diese Weise fand nicht nur ein Informationstransfer von unten nach oben statt, sondern die Wirtshäuser wurden auch genutzt, um von oben nach unten mit den Untertanen zu kommunizieren, was offenbar nicht immer leicht war. So erklärten im Januar 1774 die Stadtgerichte, die die Bürgerschaften von Saarbrücken und St. Johann zusammenzurufen hatten, wenn landesherrliche Verordnungen zu verkünden waren, dass, „wann hinter einander zu dergleichen publicationen die Bürgerschaft so oft convociret werden muß, dieselbige kaum zum zehenden Theil bei der publication erscheinet“.[373] Die Landesherrschaft tat daher gut daran, Verordnungen zusätzlich im Gottesdienst von der Kanzel verlesen sowie drucken und an Orten mit Publikumsverkehr aushängen zu lassen, um das flüchtige Wort zu verdauern. Nicht nur die 1752 erlassene Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit sollte „alle

[369] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 216.
[370] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 219 f.
[371] Wenn Kümin im Zusammenhang mit der Meldepflicht von einer „offiziellen obrigkeitlichen Spitzelfunktion“ der Wirte spricht, trifft er die Sache meines Erachtens nicht ganz. Kümin, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus, S. 258. Schließlich kann von einer heimlichen, dem Gast nicht bewussten Beobachtung keine Rede sein, denn dieser Bedeutungsgehalt schwingt bei der Verwendung des Begriffs Spitzel mit.
[372] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 579.
[373] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 35.

Jahre einmahl von denen Cantzeln, in allen Kirchen, öffentlich abgelesen, weniger nicht auch sonsten aller Orten gewöhnlicher Maßen affigiret und publiciret werden".[374] Welches diese Orte waren, wird nicht gesagt, aber es dürften neben dem Rathaus als der eigentlichen Publikationsstätte des obrigkeitlichen Willens auch die städtischen Wirtshäuser gewesen sein. Ob dort vor allem die im weitesten Sinne das Wirtshausleben betreffenden oder auch andere, nicht in diesen Bereich einschlägige Verordnungen ausgehängt wurden, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. [375] Kamen die Untertanen nicht zur Herrschaft, so kam die Herrschaft eben in Gestalt von Mandaten und Erlassen zu den Untertanen, deren männlicher Teil in den Wirtshäusern anzutreffen war. Allerdings konnte dies durchaus ambivalente Folgen zeigen, denn durch das Anschlagen von Verordnungen in den Wirtsstuben wurden Diskussionen in Gang gesetzt, die zwar zur Verinnerlichung der Inhalte beitragen konnten, aber nicht immer im Sinne der Herrschaft verlaufen mussten.

Über die genannte Indienstnahme hinaus wollte die Landesherrschaft die Wirtshäuser aber auch für eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung nutzen, indem sie die Wirte, die immerhin wichtige Multiplikatoren waren, für sich zu gewinnen suchte. Eine günstige Auswirkung auf die „öffentliche Meinung der Geselligkeit" dürfte sich die nassau-saarbrückische Herrschaft beispielsweise von der Ernennung von Wirten zu Gerichtsleuten versprochen haben, konnte sie doch aufgrund dieser Gunstbezeugung nicht nur auf Loyalität hoffen, sondern auch dem Amtseid entsprechend erwarten.[376] Möglicherweise haben wir also in der Entsendung von Wirten in den Schöffenstuhl einen Versuch der Landesherrschaft zu sehen, über die dem Stadtgericht angehörenden Wirte die Wirtshäuser als Orte der lokalen Öffentlichkeit zu kontrollieren, weniger im Sinne einer aktiven Denunziation von Gesprächen als der mäßigenden Einwirkung auf die Wirtshausgesellschaft. Denn die Wirte unter den Gerichtsleuten versuchten sich das Wohlwollen der Obrigkeit nicht zu verscherzen, wobei ihnen der Spagat zwischen den Erwartungen der Landesherrschaft, den Wünschen der Bürgerschaft und ihren eigenen Interessen nicht immer leicht gefallen sein dürfte, wie die Ereignisse vom Sommer 1732 zeigen. Eigentlich hätte man annehmen können, dass die Wirtshäuser der Gerichtsleute als Plattform für Diskussionen und den Aufenthalt des Notars gewählt wor-

[374] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 86.

[375] Härter hält für Kurmainz fest: „Verordnungen, die Alkoholkonsum, Glücksspiel, Aufenthalt von Fremden und Vaganten betrafen, mußten (unter Androhung einer Geldstrafe) von den Gastwirten ausgehängt werden". Karl Härter, Gesetzgebungsprozeß und gute Policey. Entstehungskontexte, Publikation und Geltungskraft frühneuzeitlicher Policeygesetze, unter: http://www.univie.ac.at/policey-ak/pwp/pwp_03.pdf [online: 25.04.2005]. Auch im Toggenburg mussten Wirtshausmandate in den Wirtshäusern bekannt gemacht werden: „Seit 1652 mussten die Wirte das neueste Wirtshaus-Mandat an die Wände der Schenkstube schlagen, die Tavernenwirte hatten dies zusätzlich in den Gemächern zu besorgen. In Bütschwil wurden die Mandate im späten 18. Jahrhundert in den Wirtshäusern vorgelesen. Die Obrigkeit markierte symbolisch ihre Präsenz, und die Gäste wurden auf diese Weise stets an ihre Bestimmungen erinnert". Brändle, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte, S. 29. Zur Instrumentalisierung der Wirtshäuser „für direkte politische Kommunikation" s. auch Kümin, Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution, S. 85.

[376] Zum Schöffeneid s. Ennen, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten, S. 227 f.

den wären, standen doch deren Besitzer im Zentrum der städtischen Politik und waren über die kommunalen Angelegenheiten am besten informiert. Aber die Schildwirtschaften von Samuel Lipp und Bartholomäus Löw kamen nicht nur deshalb als Versammlungsorte nicht in Frage, weil St. Johann im Vergleich mit Saarbrücken die „dominierende Rolle“ in dieser Auseinandersetzung spielte[377], sondern auch und vor allem, weil diese beiden Wirte als Gerichtsleute unter dem besonderen Zugriff der Landesherrschaft standen, der sie keine weiteren Angriffsflächen bieten wollten – und dies vielleicht auch im Hinblick auf die mögliche Entsendung weiterer Familienangehöriger in die Gerichte. Der Lammwirt hingegen solidarisierte sich nicht nur in den Verhören vor der Landesherrschaft offen und unerschütterlich mit den seiner Ansicht nach völlig berechtigten städtischen Forderungen nach Erhaltung der Waldgerechtsame, sondern hielt vermutlich auch vor seinen Gästen mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg.

Weniger geschickt als die nassau-saarbrückische Herrschaft war während der Reunionszeit die französische Besatzungsmacht bei ihrem Versuch, über die Wirte Einfluss auf die öffentliche Meinung zu gewinnen. Ein 1686 von der nassau-saarbrückischen Kanzlei abgefasstes Schreiben führte darüber Klage, dass die Franzosen nicht nur das Verwaltungspersonal, sondern auch „Wirte, Gastgeber, Metzger, Bäcker, Barbierer und dergleichen“ vor die Alternative stellten, entweder ihre Religion oder aber ihr Gewerbe aufzugeben.[378] Nicht ohne Grund wurden in der Beschwerdeschrift an erster Stelle die Wirte genannt, deren Häuser, wie die Kanzlei zu Recht befürchtete, für die französische Sache in Dienst genommen werden sollten. Selbst wenn sich die diesbezüglichen Hoffnungen der Franzosen nicht erfüllten, so belegt doch auch dieses Beispiel die Bedeutung der Wirte als Meinungsmacher sowie die herausragende Rolle der Wirtshäuser als zentrale Kommunikationsräume der vormodernen Öffentlichkeit.

4. Die Wirtshäuser als Brennpunkte gewalttätiger Auseinandersetzungen

Wirtshäuser in der Frühen Neuzeit, so der Eindruck, den man auch aus bildlichen Darstellungen gewinnt, waren Orte, an denen man wacker zechte, ausgelassen tanzte und spielte, heftig diskutierte und nicht zuletzt Orte, an denen man sich stritt und ausgiebig prügelte.[379] In den einschlägigen historischen Arbeiten werden Wirtshäuser und Raufereien meist in einem

[377] Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 169.
[378] Der Inhalt der Beschwerde ist in Auszügen wiedergegeben in: Richter, Wie das Saargebiet evangelisch wurde, S. 131-133.
[379] Zum Motiv der Wirtshausrauferei vor allem in der holländischen Genremalerei des 17. Jahrhunderts s. u.a. Schilz, Bilder vom Gasthaus, S. 287-302.

Atemzug genannt, die Wirtshäuser häufig als „Brennpunkte gewalttätiger Auseinandersetzungen“[380] oder als Tummelplätze potenzieller Täter und Opfer[381] beschrieben.

Auch die Gerichtsprotokolle der Stadt St. Johann, auf die sich die folgenden Ausführungen aufgrund der fehlenden Überlieferung der entsprechenden Saarbrücker Dokumente stützen, sind voll von solchen Vorfällen. Immer wieder berichten sie von Beleidigungen, die sich die Wirtshausbesucher an den Kopf werfen: wenn etwa der Bäckermeister Hanß Ludwig Reuther seinen Mitmeistern Hanß Georg Köhl, Philipp Weingart und Hanß Leonhard Steeg im Februar 1712 „bey einer Versammlung“ im Wirtshaus „Zum Rindsfuß“ unter anderem vorhält, „sie seyen in der Gerichtsstuben gestanden mit in den Augen gehängten Haaren alß wie die Hauerey und wie S.v. die Schelmen“[382], wenn der Strickergeselle Fillmann nach einem Leichenbegängnis im Januar 1717 im Wirtshaus einige Lehrjungen als „Hundsfott, Jungen oder Buben“ beschimpft[383], oder aber wenn der Wollweber Johann Jacob Benedon seinen Mitmeister Bernhard Brück im August 1730 im Wirtshaus einen „Schelm“ und „Dieb“ nennt, der ihm „das brodt auß dem Maul stehlete“[384]. Aber nicht nur von Verbalinjurien ist in den Protokollen die Rede, sondern auch von Realinjurien, die von der „kleinen Schlägerey“ über „Ropf- und Balgereyen“ bis hin zu Schlaghändeln mit schwerer Körperverletzung reichen.[385] Einige – insgesamt aber wenige – Fälle zeigen eine Gewaltbereitschaft, die nicht nur auf den heutigen Leser der Protokolle erschreckend wirkt, sondern auch von den damaligen Gerichtsleuten als „gefährlich“ oder „mörderisch“ charakterisiert wird: wenn Jacob Karchers Knecht zusammen mit zwei anderen Knechten im Januar 1728 einem Strickergesellen auf dessen Heimweg vom Wirtshaus „Zum Ochsen“ auflauert, ihn „beym Halse“ ergreift, würgt und mit Tritten auf den Kopf übel traktiert[386], oder wenn am Johannistag 1729 der Hafner Simon Gradel vor der Haustür des Wirtshauses „Zum Rindsfuß“ von zwei Handwerksgesel-

[380] Bernhard Müller-Wirthmann, Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf, in: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S. 79-111, S. 81.

[381] Georgin, Violence, cabaret et alcool, S. 248.

[382] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 639, Bl. 24 f.

[383] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 20. Der Begriff Hundsfott wurde in den St. Johanner Protokollen entweder als „Hunds...“ geschrieben oder mit der Distanzierungsformel „S.h.“ oder „S.v.“ versehen, wird aber von mir ausgeschrieben.

[384] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 9 f. Allgemein zur „Sprache der Gewalt“ s. Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 225-236.

[385] Für Fälle schwerster Gewalt – Mord und Totschlag – war das Stadtgericht nicht zuständig. Nach den Untersuchungen von Susanne Rau war zumindest Mord ein äußerst selten in Wirtshäusern geschehendes Delikt: So ereigneten sich im 17. und 18. Jahrhundert insgesamt lediglich drei Mordfälle in den städtischen Lokalen der französischen Wirtschaftsmetropole Lyon. Susanne Rau, Public Order in public space: tavern conflict in early modern Lyon, in: Urban History, Bd. 34 (2007), S. 102-113, S. 103.

[386] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 25 f.

len zunächst gescholten und danach „auf der Erden mit Haaren herumb geschleifet“ und „hartiglich mit Füßen“ an den Kopf und in die Seite getreten wird.[387]

„Tatort“ Wirtshaus

Die zitierten Fälle scheinen auf den ersten Blick die Bedeutung der Wirtshäuser als prominente Orte verbaler wie körperlicher Auseinandersetzungen zu bestätigen. Dabei bestand zwischen diesen beiden Formen der Gewalt – und als solche wurden sowohl Verbal- als auch Realinjurien zeitgenössisch eingeschätzt – durchaus eine Verbindung. Zwar mussten Scheltworte nicht zwangsläufig zu Schlaghändeln führen, da die Beschimpften auch auf Gewalt verzichten und stattdessen vor Gericht klagen konnten, wie es beispielsweise die oben genannten Bäckermeister taten.[388] Aber nicht selten waren Beschimpfungen und Ehrverletzungen eben doch die Vorstufe zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, denn der Rechtsweg stellte nicht für jeden und nicht in jeder Situation eine Option dar. Nicht nur die bereits erwähnten Lehrjungen wussten auf die gleichermaßen gängige wie gravierende Beschimpfung als „Hundsfott“ keine andere Antwort, als sich mit ihrem Beleidiger zu prügeln, was dieser zumindest einkalkuliert, wenn nicht gar bezweckt haben dürfte.[389] Auch für den St. Johanner Metzger Conrad Fiew – der im Oktober 1737 vor Gericht erklärte, wegen einer Erbsache habe zwischen ihm und seinem Schwager „einige animositaet“ geherrscht, und als dieser „Ihne so im Würths-Haußе gesuchet, auch selbst geständiger maßen, so unnütze Wortte gebrauchet, hätte er sich so darüber entrüsten und zuschlagen müßen“[390] – verlangten die von seinem Schwager, dem Hutmacher Philipp Hör, im Wirtshaus „Zur Rose“ geäußerten Scheltworte geradezu nach einer direkten physischen Reaktion.

Verbale Ehrenhändel wie auch Schlaghändel waren hör- und sichtbarer, für die Beteiligten auch fühlbarer Ausdruck von Konflikten.[391] Es wurden bestehende Spannungen ins Wirtshaus hineingetragen, Konflikte in Familie, Nachbarschaft oder Zunft, die schon länger schwelten und bei entsprechendem Anlass spontan ausbrachen oder aber bewusst auf die Spitze getrieben wurden. Konflikte im Wirtshaus konnten sich aber auch, so hat es zumindest den Anschein, ad hoc entzünden, ohne dass zwischen den Kontrahenten bereits vorher irgendetwas vorgefallen sein musste: Mal fühlte sich jemand beim Kartenspielen betrogen, mal setzte sich jemand an einen Tisch, an den er nicht gehörte, mal trieb jemand seinen

[387] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 5 ff. Wie die Gerichtsprotokolle zeigen, war das männliche Haupthaar eine beliebte Angriffsfläche und dies in doppelter Hinsicht, denn es war auch Gegenstand spöttischer Bemerkungen.
[388] Dies war auch die von Seiten der Obrigkeit gewünschte und gesetzlich vorgeschriebene Reaktion.
[389] Zum Begriff und der injurierenden Wirkung von „Hundsfott“ s. Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 230 ff.
[390] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 16.

Spaß mit einem Betrunkenen, bis dieser aus der Haut fuhr, mal mischte sich jemand in einen Tanz ein, für den er nicht bezahlt hatte. Es waren nicht selten diese – aus heutiger Perspektive – kleinen „Regel-, Rang- und Grenzverletzungen“[392], die am Beginn gewalttätiger Auseinandersetzungen in den frühneuzeitlichen Wirtshäusern standen, wobei die Grenzen nicht immer unabsichtlich, sondern häufig auch bewusst in provozierender Manier überschritten wurden. So klagte jener bereits genannte Johann Jacob Benedon am 11. Mai 1733, dass „alß er dießer Tagen im Rindfuß ein Schoppen Wein getruncken und auf dem Tische mit dem Kopfe gelegen, hätte Matthies Weinranck seinen Schertz mit Ihme getrieben, und mit den Ehlenbogen und Kopf geknicket, endlich alß er Ihne angesprochen, ihne mit frieden zu laßen, hätte Weinranck ohne einige ursache Ihme ohrfeigen gegeben, und alß er sofort nachts heimgehen wollen, hätte Weinranck Ihne späthen Nachts beym Schopfe verwartet, bößlich ergriffen, zu Boden geworfen, geschlagen und mit Füßen gestoßen“.[393] Gerade dieses Beispiel verweist darauf, dass Schlaghändel auch auf Provokationen zurückgehen konnten, die weniger auf Konflikte als Entstehungsursachen denn auf ein Vergnügen hinweisen, das man mit der körperlichen Auseinandersetzung verband; vor allem, wenn man jung war und vor Kraft und Übermut strotzte, wie der gerade 22 Jahre alte Metzgergeselle Weinranck[394], der den deutlich älteren Wollweber Benedon zu einer wie auch immer gearteten Reaktion herausfordern wollte. In diesem Fall aber wurde aus dem Spiel – und als solches hatte es anfänglich auch der betrunkene Benedon empfunden – Ernst. Vielleicht deswegen, weil der Ältere nicht erwartungsgemäß reagierte, sich eben nicht herausfordern, sondern den jungen Weinrank ins Leere laufen ließ und auf diese Weise vor der Wirtshausgesellschaft blamierte.

Die städtischen Wirtshäuser waren jedoch nicht die alleinigen Schauplätze gewalttätiger Auseinandersetzungen. Zu Wortgefechten und Schlägereien kam es auch an anderen Orten: in den Wachtstuben[395], den Fleischbänken[396], in Privathäusern[397] und in den Straßen und Gassen der Stadt.[398] Welchen Stellenwert die Wirtshäuser im Vergleich zu diesen anderen Tatorten einnahmen, könnte nur durch eine Untersuchung der Gewaltdelinquenz der Stadt St. Johann beantwortet werden, die dann die vor der städtischen wie vor der landesherrlichen Justiz verhandelten Fälle zu berücksichtigen hätte. Nach Ausweis der Stadtgerichtsprotokolle waren die Wirtshäuser jedenfalls gegenüber anderen Orten deutlich überrepräsentiert. Den Ergebnissen der historischen Kriminalitätsforschung zufolge wurde in frühneuzeitli-

[391] Auch Verbalinjurien wurden körperlich wahrgenommen. Auf ihren aggressiven Charakter verweist der Sprachgebrauch, wonach sie „ausgestoßen“ wurden und damit den Adressaten geradezu körperlich verletzten, weswegen sie zeitgenössisch als Gewalt eingestuft wurden.
[392] Eibach, Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime, S. 372.
[393] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 29 f.
[394] Zu Johann Mathias Weinranck s. Kirchner, Die Familie Weinranck, S. 9, Nr. 10.
[395] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 5 f.
[396] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 16.
[397] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 23; Nr. 655, Bl. 29.

chen Städten etwa ein Fünftel aller Gewaltdelikte in Wirtshäusern begangen.[399] Zwar scheint dieser Befund auf den ersten Blick der Charakterisierung der Wirtshäuser als „Brennpunkte" solcher Delikte etwas von ihrer Berechtigung zu nehmen. Dies gilt aber eben nur auf den ersten Blick, denn betrachtet man den Stellenwert, den die Wirtshäuser innerhalb einer Rangliste der Schauplätze von Gewaltdelikten belegen, so führen sie diese an oder nehmen zumindest die vorderen Ränge ein. Im Köln des 16. und 17. Jahrhunderts lagen die Wirtshäuser unter 349 spezifizierbaren Tatorten mit 61 Nennungen an der Spitze.[400] In Frankfurt am Main belegten sie zwar „nur" den dritten Rang – rechnet man allerdings die Fälle hinzu, die sich nach dem Wirtshausbesuch ereigneten, so rangierten sie auch hier an erster Stelle.[401] Betrachtet man nur die Gewaltdelikte, die von einer niederen Gerichtsbarkeit abgeurteilt wurden, so fallen die Zahlen noch höher aus: Im bayrischen Landgericht Starnberg wurden von den 297 zwischen 1699 und 1780 protokollierten Raufhändeln 100 und damit knapp ein Drittel im Wirtshaus ausgetragen, wobei die weiteren Austragungsorte Dorf, Privathaus und Feld erst mit großem Abstand folgen.[402] Von den im Zeitraum von 1680 bis 1790 vor dem Heidener Gogericht, einem halbjährlich tagenden niederen Gericht in der Grafschaft Lippe, verhandelten Gewaltdelikten hatten sogar etwas über 60 % in einem Wirtshaus stattgefunden.[403] Ob die Zahlen nun in einer Großstadt wie Köln, einer freien Reichsstadt wie Frankfurt, in ländlichen Regionen im Südosten oder Nordwesten des Reiches gewonnen wurden, sie zeigen bei allen Unterschieden – auch in der Erhebung der Daten – doch eines ganz deutlich: Wirtshäuser waren nicht die einzigen Orte, an denen gewalttätige Auseinandersetzungen stattfanden, sie waren aber dafür besonders anfällig.

An erster Stelle der in den Wirtshäusern wirkenden konfliktträchtigen und -fördernden Faktoren ist ihre Eigenschaft als öffentlicher Raum zu nennen, zu dem Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit weitgehend ohne Beschränkung Zugang hatten.[404] Hier trafen Ortsansässige und Fremde, Bürger und Hintersassen, Handwerker und Knechte, Alte und Junge, Arme und Reiche, Angehörige der verschiedenen Konfessionen, Männer und Frauen aufeinander. Dabei konnte sich die Konstellation jederzeit durch das Eintreten einer

---

[398] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 21 f.

[399] Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn, Berlin 1991, S. 296; Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 221.

[400] Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 296.

[401] So weisen Wirtshäuser in Frankfurt nach den Tatorten Straße/Platz mit 31,0 % und Haus/Wohnung mit 25,7 % einen Anteil von 22,2 % auf. Zusammen mit Vorfällen auf der Straße nach Wirtshausbesuch kamen sie jedoch auf 33,3 %. Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 221.

[402] 14 Fälle ereigneten sich unterwegs/auf dem Feld, 21 im Haus/zu Haus, 23 im Dorf. Müller-Wirthmann, Raufhändel, S. 109.

[403] Linde, Ländliche Krüge, S. 40. Allerdings bleibt es unklar, ob Linde ausschließlich Realinjurien ausgezählt oder auch verbale Ehrenhändel mitberücksichtigt hat. Auch Michaela Hohkamp, die die Amtsprotokolle einer vorderösterreichischen Herrschaft ausgewertet hat, gelangt zu dem Befund, dass „dem Wirtshaus als Ort von Streitigkeiten eine besondere Bedeutung zukommt". Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998, S. 213.

[404] Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 294-297; Frank, Ehre und Gewalt, S. 336.

weiteren Person oder das Weggehen einer anderen verändern, wodurch sich die Wirtshausgesellschaft jeweils neu zusammensetzte und in ihrer Balance austarieren musste, was nicht immer gelang. So saßen kurz vor Weihnachten 1721 die Bäcker Peter Hetzehen, Heinrich Stehlinger, Hanß Georg Barthol und Caspar Bruch im Bierwirtshaus von Ludwig Reuther in einer feuchtfröhlichen und friedlichen Runde zusammen, als die Ehefrau von Peter Hetzehen die Wirtsstube betrat und ihren Mann „mit Ungestüme und vielen Scheltwortten" unverzüglich nach Hause beorderte. Als sie daraufhin von Heinrich Stehlinger – wie man sich vorstellen kann mit schwerer Zunge und aggressiver Stimme – aufgefordert wurde, „im Gottes Nahmen, oder aber, wann Sie so nicht wolte, zum Teufel" zu gehen, ergriff Hetzehen für seine Frau Partei: Er verabreichte nicht nur Stehlinger eine saftige Ohrfeige, so dass dieser „zur Banck hinab" fiel, sondern warf auch den sich in die Angelegenheit einmischenden Caspar Bruch „auf einen Ecken", wo dieser zu allem Übel noch von Hetzehens Ehefrau, die sich, wie fast nicht anders zu erwarten, längst mit ihrem Mann solidarisiert hatte, im Gesicht „gekratzet und geritzet" wurde.[405] Hetzehen, der ebenfalls einige Blessuren davontrug, sah sich als Verteidiger seiner Frau im Recht und brachte den Fall vor Gericht. Er geriet im Laufe der Verhandlung aber immer mehr in die Defensive und wurde schließlich aufgrund der Aussagen der anderen Beteiligten als Anfänger „aller Stänckereyen" zu einer herrschaftlichen Geldstrafe in Höhe von zwei Gulden verurteilt. Am Ende der Verhandlung war er derart unter Druck gekommen, dass er den Schöffen erklärte, eigentlich könne er sich an das Geschehen nicht mehr so genau erinnern, auch wisse er nicht, ob er geschlagen habe, weil er „etwaß berauscht geweßen" sei.[406]

Nicht nur dieser Fall lenkt den Blick auf die Bedeutung des Alkohols für die Entstehung gewalttätiger Auseinandersetzungen. In der Tat bringen die meisten der in Schlaghändel verwickelten Männer vor Gericht vor, sie seien mehr oder weniger „betrunken"[407] gewesen, „berauscht"[408] oder „vom Trunck übernommen"[409] und wie die Formulierungen mehr lauteten.[410] Zwar handelte es sich hierbei sicherlich auch, aber nicht nur um eine Strategie, mit der sie ein weniger strenges Urteil für sich erreichen wollten. Selbst wenn Trunkenheit im nassau-saarbrückischen Recht nicht als strafmildernder Umstand galt, sondern explizit als strafverschärfend angerechnet werden sollte[411], so war es doch in mehrfacher Hinsicht sinnvoll, wenn sie von den Raufbolden ins Feld geführt wurde: Zum einen, weil sie mit gutem Grund bei den Mitgliedern des Stadtgerichts auf Verständnis hoffen konnten; war doch Trinken und

[405] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 18.
[406] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 19.
[407] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 22.
[408] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 19.
[409] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 11.
[410] Den gegenteiligen Befund konstatiert Brennan für Paris, wo die in Gewaltdelikte verwickelten Männer Trunkenheit so gut wie nie als Entschuldigung vorbrachten. Brennan, Public Drinking and Popular Culture, S. 50.
[411] Vgl. etwa LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 85.

die daraus bisweilen resultierende Trunkenheit als integraler Bestandteil männlicher Lebenswelt eine Erfahrung, die diese mit ihnen teilten und unbewusst in der Rechtsprechung berücksichtigt haben dürften, nicht zuletzt diejenigen unter den Schöffen, die selbst Wirte waren und mit dem Verkauf von Bier, Wein und Branntwein gutes Geld verdienten. Mit dem Hinweis auf den reichlich genossenen Alkohol sollten zum anderen aber auch Erinnerungslücken glaubhaft gemacht werden, um sich selbst nicht belasten zu müssen und den Anfang einer Auseinandersetzung im Alkoholnebel verschleiern zu können. Ein 1719 wegen Beteiligung an einer Schlägerei im Wirtshaus „Zur Rose“ vor Gericht stehender Schweizer Grabenmacher, der sich nur bruchstückhaft an das Geschehen erinnern konnte oder wollte, wusste gar von der gewissermaßen eine Amnesie auslösenden Wirkung einer bestimmten Sorte Wein zu berichten, als er den Schöffen erklärte, wenn er „weißen Wein träncke, wüßte Er wenig von seinem Gedächtnus“.[412] Vor allem aber versuchte man von der eigenen Verantwortung abzulenken, wie jener Philipp Bischmiß, der am 20. März 1725 den Stricker Christoph Brenner „anfänglich in der Würthsstuben mit haaren im Rausch zu Boden geworfen, und sofort nachgehends Ihne auf der gaßen verfolget, und wieder zu Boden gezogen“ hatte, und der vor Gericht den im Übermaß konsumierten Alkohol als den eigentlichen Täter präsentierte: Er wüsste nicht, weshalb es zu dieser Handlung gekommen sei, er habe „gantz keinen Groll noch Unwillen“ seinem Kontrahenten gegenüber und könne sich sein Verhalten nur mit dem „etwaß zuviel eingenommenen Weine“ erklären.[413] Seine Entschuldigung klingt nicht einmal unglaubwürdig, weil zwar das Argument, dass die Trunkenheit ein großes Maß an Mitschuld an der Tat trüge, fast immer, dass dabei aber keinerlei „Unwillen“ vorgelegen hätte, so gut wie nie verwendet wird.

Ohne dass hier einem direkten Kausalzusammenhang von Alkoholkonsum und Gewaltausbruch das Wort geredet werden soll, so spielte der Alkohol früher wie heute bei der Entstehung von Schlägereien eine nicht zu unterschätzende, wenn auch schwer messbare Rolle, ließ er doch die Emotionen der Gäste, die sich schon aufgrund der Tatsache, dass sie für wenige Stunden den Mühen der Arbeit enthoben waren, in einer besonderen Stimmung befanden, schneller ansteigen und die Hemmschwellen rascher absinken.[414] Dabei scheint insbesondere der Wein, vielleicht nicht nur wegen seines höheren Alkoholgehaltes, die Menschen in Wallung gebracht zu haben. Die Täter jedenfalls berichten fast übereinstimmend davon, dass sie mit Wein berauscht gewesen seien, während von Bier in diesem Zusammenhang kaum die Rede ist.[415] Offensichtlich nahmen die den Getränken zugesprochenen Eigenschaften tatsächlich Einfluss auf das Verhalten der Menschen, was einmal mehr unterstreicht, dass Trunkenheit ein kulturelles Konstrukt und daher auch das Verhalten Betrunke-

[412] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11.
[413] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 27.
[414] Zum Verhältnis von Alkohol und Gewalt s. Wettmann-Jungblut, Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 43-48.

ner kulturell geprägt und vermittelt ist. Dem Bier, das als kalt und feucht galt, sagte man nach, dass es zu einer lang anhaltenden phlegmatischen Betrunkenheit führe[416], während Wein aufgrund der ihm innewohnenden Wärme entsprechend hitzige Wirkungen zeitige.[417] Als Rauschmittel scheint Bier in der öffentlichen Wahrnehmung von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein, und auch die landesherrliche Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit aus dem Jahre 1777 redete im Zusammenhang mit berauschenden Getränken ausschließlich von Wein und, wie es heißt, anderen starken Getränken, nicht aber von Bier.[418]

Unter Alkoholeinfluss unterliefen den Wirtshausbesuchern aber auch leichter Verstöße gegen die zahlreichen ungeschriebenen Verhaltensnormen sowie Fehlinterpretationen von Handlungen und Gesten, wie im folgenden Fall, in dem eine einfache Handbewegung als Schlagversuch gedeutet wurde. Am 14. Februar 1737 klagte Philipp Müller aus Fechingen, als er „verwichenen Montag“ im Wirtshaus „Zum Ochsen“ gewesen sei, habe sich Georg Zimmermann aus St. Arnual „an“ ihn gesetzt und „zu disputiren angefangen, daß es zu Fechingen so guth zu pflügen als zu Güdingen“ sei, was er, Müller, verneint, Zimmermann aber immer wieder von neuem behauptet hätte, woraufhin „er Kläger erwiedert, daß wenn er Zimmermann nichts nach Ihme fragte, er, mit der Handt so ausfahrendt, auch sich an Ihn nichts kehrte, worauf Beklagter Klägern sogleich beym Kopf gefaßt, auf den Boden geworfen und wacker auf ihn dergestalt zugeschlagen, daß er noch die blaue Augen und merckmahle davon aufweißen könnte“.[419]

Wird man in der Auflistung dessen, was die Wirtshäuser zu besonders konflikt- und störanfälligen Orten machte, am Alkohol nicht vorbeikommen, so dürften aber auch weitere Faktoren eine Rolle spielen, etwa die Tatsache, dass sie „kommunikative Brennpunkte“ waren: „Wo viel kommuniziert wurde, häuften sich eben auch die Konflikte“, bringt es Schwerhoff auf eine kurze Formel und führt darüber hinaus bestimmte integrale Bestandteile des Wirtshauslebens an, die, wie beispielsweise das Trinken und Spielen, „deutlich agonale Züge“ besaßen und „somit den Samen der Konflikthaftigkeit und Gewalt gewissermaßen in sich“ trugen.[420] Aber auch die oft beengten räumlichen Verhältnisse begünstigten die Entstehung von Streitigkeiten und Raufhändeln. Hierbei spielte vor allem eine Rolle, dass die vorherrschende Sitzgelegenheit in den städtischen Wirtshäusern nicht etwa Stühle waren, sondern Bänke,

---

[415] Aber auch Branntwein spielte keine Rolle.

[416] B. Ann Tlusty, Defining „drunk“ in early modern Germany, in: Contemporary Drug Problems, A legal quarterly, (1994), S. 427-451, S. 429.

[417] Wie welches Getränk wirkte, war nach zeitgenössischer Ansicht jedoch nicht nur von den dem Getränk zugesprochenen Eigenschaften, sondern auch vom Temperament, Lebensalter und Geschlecht der trinkenden Menschen abhängig. Beispielsweise wurde Wein für alte Menschen, die als kalt und trocken gedacht wurden, aufgrund seiner Hitze für gesundheitlich vorteilhaft gehalten. A. Lynn Martin, Old People, Alcohol and Identity in Europe, 1300-1700, in: Peter Scholliers (Hg.), Food, Drink and Identity. Cooking, Eating and Drinking in Europe since the Middle Ages. Oxford u.a. 2001, S. 119-137, S. 127 f.

[418] Ruppersberg, Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, S. 71.

[419] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 25.

[420] Schwerhoff, Das Gelage, S. 175.

auf denen man dicht beieinander saß, den Abstand zum Nachbarn oder seinem Gegenüber manchmal willentlich, manchmal aber auch unabsichtlich nicht einhielt und einander allzu sehr auf den Leib rückte. So hatte sich der Stricker Heinrich Keller am Bartholomäusmarkt 1735 im voll besetzten Wirtshaus „Zum Rindsfuß", „da er dann Jacob Pabsten und Carl Dolinot alda angetroffen" hatte, „neben dießе mit einem Schoppen allein gehabten Rothen Wein, an den Tisch gesetzet, und alß Steuber in die Stube kommen, hätte er deme ein glaß Wein über Pabsten gereichet, so aber dießer unwillig aufgenommen, auß beysorge, mögte Ihne mit wein beschütten", woraus schließlich ein Schlaghandel erwuchs – wenn auch nicht, wie vielleicht zu erwarten, zwischen Keller und Pabst, sondern zwischen Steuber und Dolinot, die sich in die Angelegenheit einmischten und die Gelegenheit ergriffen, um sich körperlich auszutoben.[421]

Wirtshäuser waren aber nicht nur das ideale Terrain, um Konflikte entstehen zu lassen, sondern auch die optimale Bühne, um sie mit Wort und Tat auszutragen. Verbalinjurien, das hat die Forschung gezeigt, fielen nicht nur spontan und emotional, gewissermaßen im Eifer des Gefechts, sondern wurden auch rational und strategisch eingesetzt, etwa um einen Konflikt auf eine höhere Eskalationsstufe zu heben oder aber die eigene Position innerhalb einer Gesellschaft zu verbessern.[422] Da sie Gehör finden mussten, um ihre Wirkung entfalten zu können, brauchten sie die Öffentlichkeit. Zwar konnten Scheltworte überall dort, wo Ohrenzeugen zugegen waren, geäußert werden, auf der Straße, im Gericht oder auf dem Markt, aber in dem „Männerort" Wirtshaus waren sie besonders wirkungsvoll zu platzieren, nicht zuletzt deswegen, weil der Ehrdiskurs für Männer eine besonders große Bedeutung besaß.[423] Dabei war die Anwesenheit des Beleidigten nicht unbedingt nötig, denn die Scheltworte fanden, gerade in einer kleinen Stadt wie St. Johann, zuverlässig ihren Weg an die Adresse, an die sie gerichtet waren. Der Nagelschmied Matthias Bier ging im Dezember 1735 vor Gericht, weil ihm zu Ohren gekommen war, dass ihn der Schuhmacher Lorentz Arbentz „in Würthshäußern übel geschmähet, allerhandt hinterwärts, auch einen Fischerlappen gescholten, wie dießes auch Herr Zugeber mit angehöret hätte"[424], der wohl auch derje-

[421] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 14 f.

[422] So hält Schmölz-Häberlein fest, „daß Ehrverletzungen durch Beschimpfungen bei allen Bevölkerungsgruppen selten im Affekt geschahen", sondern Höhepunkte „langandauernder Konflikte zwischen den beteiligten Personen bzw. Strategien waren, um sich einen Platz in der Gesellschaft zu erkämpfen". Michaela Schmölz-Häberlein, Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650-1800, in: Mark Häberlein (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S. 137-163, S. 159.

[423] „Primär handelte es sich dabei um einen männlichen Diskurs. Die Bewahrung des eigenen Ehrkapitals war für Männer wichtiger als für Frauen, und Männer zogen deswegen häufiger vor Gericht". Schmölz-Häberlein, Ehrverletzung als Strategie, S. 163. Zur Frage der weiblichen Ehre s. Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805), Paderborn 1999, S. 228-255. Zum Komplex Ehre und Gewalt im Wirtshaus s. auch Maria Czwik u.a., Ehre – Emotionen – Eigentum. Häusliche Gewalt, Wirtshaushändel und Holzdiebstähle in Perchtoldsdorf (18. Jahrhundert), in: Frühneuzeit-Info, Jg. 18 (2007), S. 62-90.

[424] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 22.

nige gewesen war, der dem Nagelschmied die üble Nachrede hinterbracht hatte. Im Hintergrund der Scheltworte stand in diesem Fall unversöhnliche Wut über eine erlittene Kränkung: Bier hatte in Vertretung des Bürgermeisters den jungen Arbentz bereits vor einigen Monaten, als dieser wie so oft in eine Rauferei verwickelt gewesen war, auf wenig sanfte Art aus dem Wirtshaus geführt und unter Stockschlägen in den Turm gebracht, was ihm Arbentz nicht verzeihen konnte. Für diese verletzende Behandlung rächte er sich nun mit Schmähworten an dem Mann, dem als Sohn eines aus Saarburg zugewanderten katholischen Fischers eine respektable Verwurzelung in der St. Johanner Gesellschaft geglückt war, die er, Arbentz, bislang noch nicht erreicht hatte.[425] Im Unterschied zum heutigen Leser der Protokolle war für die Wirtshausgäste der Hintergrund der Beschimpfung als „Fischerlappen", die durchaus nicht zu dem gängigen Injurienkanon gehörte und mit der die soziale Herkunft des Geschmähten herabgewürdigt werden sollte, ohne Dechiffrierungsprobleme sofort verständlich.
In den Wirtshäusern war immer ein interessiertes Publikum vorhanden, das solchen Darbietungen lauschte, und sei es nur der Wirt. Meist aber waren die Ränge besser besetzt, und die Aufführung fand, wie im Fall Arbentz gegen Bier, nicht nur in einem einzigen Wirtshaus statt. Dabei gab es einige Wirtshäuser, die als Bühne besser geeignet gewesen zu sein scheinen als andere. Betrachten wir beispielsweise das Jahr 1733/1734, als insgesamt sechs in den St. Johanner Wirtshäusern vorgefallene Raufhändel – und damit die höchste Zahl pro Amtsjahr – registriert wurden. Auf die 16 Wirtshäuser umgerechnet, die es zu diesem Zeitpunkt in St. Johann gab, bedeutet dies, dass nicht einmal jedes dritte Wirtshaus zum Schauplatz einer gewalttätigen Auseinandersetzung geworden war. Zwei Schlägereien hatten im Wirtshaus „Zur Rose" stattgefunden, jeweils eine in den Häusern „Zum Rindsfuß", „Zum Ochsen" und „Zum Stiefel", eine weitere in der Kranzwirtschaft der Witwe Cornelius. Dieses Bild trifft im Übrigen für die gesamte erste Jahrhunderthälfte zu: Es sind dominant die Schildwirtschaften, die als Ausgangspunkte oder Schauplätze von Konflikten begegnen, und nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, die einfachen Kranz- oder Bierwirtshäuser. Die geschilderte Auseinandersetzung in Ludwig Reuthers Haus kurz vor Weihnachten 1721 ist der einzige überlieferte Fall, der sich in einem Bierwirtshaus abspielte. Die Überrepräsentanz der Schildwirtschaften dürfte wohl kaum in der Anzeigepraxis begründet liegen, denn es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die in aller Regel im Besitz von einflussreichen Familien befindlichen Schildwirtschaften strenger beaufsichtigt wurden als die tendenziell von weniger vermögenden Bürgern betriebenen Bier- und Kranzwirtshäuser. Sie dürfte ihren Grund auch nicht nur in der bereits erwähnten unterschiedlichen physiologischen Wirkung von Bier und Wein haben. Vermutlich gaben die Schildwirtschaften einfach die bessere Bühne für Verbalinjurien und Raufhändel ab: Während die Bierwirtshäuser zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eher von der ärmeren Bevölkerung besucht wurden, trafen sich in den

[425] Zur Herkunft des Nagelschmiedes Bier s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Mitglieder der katholischen

Schildwirtschaften mit ihrer besseren Ausstattung, dem gehobenen Getränkeangebot und vielfältigeren Unterhaltungsmöglichkeiten alle gesellschaftlichen Gruppen. Schildwirtshäuser boten damit ein zahlenmäßig größeres und sozial breiter gestreutes Publikum, lagen zudem am Marktplatz im Zentrum der Stadt und waren somit die besten Plätze, an denen die Streithähne ihre Kämpfe austragen konnten.

Häufigkeit „geselliger Gewalt" und involvierte Gruppen

Wie häufig sich die Besucher der St. Johanner Wirtshäuser prügelten, darüber bringt eine Auszählung der gewalttätigen Auseinandersetzungen einen ersten Aufschluss: So kamen in den vier Jahrzehnten zwischen 1699/1700 und 1738/1739 insgesamt 49 in den Lokalen vorgefallene Raufhändel vor das Stadtgericht, wobei die Bandbreite von der Ohrfeige bis hin zur gefährlichen Körperverletzung reichte. Erfasst wurden dabei alle Schlaghändel, die sich in einem Wirtshaus oder nach einem Wirtshausbesuch auf der Straße abspielten[426] und dem Muster „geselliger Gewalt" entsprachen.[427] 49 Fälle in vierzig Jahren, das entspricht gerade einmal etwas mehr als einem Fall pro Jahr, was nicht nur angesichts der Tatsache, dass die Stadt in diesem Zeitraum ungefähr 800 bis 900 Einwohner zählte, sondern auch in Anbetracht der Zahl der vorhandenen Wirtshäuser erstaunlich niedrig ist. Allerdings gibt diese Zahl von 49 Schlaghändeln wohl kaum die Zahl der tatsächlichen Vorfälle wieder.
Zwar waren körperliche Auseinandersetzungen im Unterschied zu Verbalinjurien meldepflichtig[428], aber in der Praxis wurden Verbal- wie Realinjurien nicht in jedem Fall vor Gericht gebracht. Es war nicht unüblich, sie durch außergerichtliche Einigung aus der Welt zu schaffen, indem die Beteiligten den Vergleichwein miteinander tranken und der Urheber dem Injurierten „Reparation" und somit Ehrenerstattung leistete, wovon wir in den meisten Fällen nur Kenntnis erlangen, wenn aus dieser versuchten außergerichtlichen Schlichtung neue Injurien

---

Kirchengemeinde St. Johann, S. 58, Nr. 292.

[426] Nicht wenige im Wirtshaus begonnene Konflikte wurden nicht dort, sondern nach Schließung der Lokale auf der Straße ausgetragen, wobei die Akteure bisweilen ihre Wut lange konservieren konnten und stundenlang auf ihre Kontrahenten warteten. Mitgezählt wurden nur solche Fälle, in denen der Streit noch am gleichen Abend oder in der gleichen Nacht ausgetragen wurde, nicht aber Schlaghändel, wie etwa der am 31. Januar 1713 verhandelte, bei dem ein junger Mann am nächsten Tag einen Schuhmacher angriff, weil er sich von diesem am Abend zuvor im Wirtshaus „Zur Rose" des Falschspielens bezichtigt fühlte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 640, Bl. 22 f.

[427] Nicht berücksichtigt wurden dementsprechend gewalttätige Auseinandersetzungen, die sich nach einem Wirtshausbesuch gegen Familienmitglieder richteten, wie im Fall des St. Johanner Schweine- und Kuhhirten, der, nachdem er im März 1724 im Wirtshaus von Conrad Weinrank gezecht hatte, „großen Lermen und Schlägerey" in seinem Haus erregte, des Sattlers Ludwig Hof, der nach einem Abend im „Stiefel" im Februar 1728 seine Frau prügelte oder von Jacob Reuß, der seine Frau im Mai 1732 im Anschluss an eine gemeinsam besuchte Hochzeitsfeier im „Stiefel" auf der Straße schwer misshandelte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 23; Nr. 655, Bl. 29; Nr. 659, Bl. 28.

[428] So waren die Wirte und das Sicherheitspersonal zur Anzeige verpflichtet. Die Nachtwächter wurden bei ihrer Dienstbestellung 1736 besonders darauf hingewiesen, „alle vorkommende Nachtschlä-

erwuchsen, die dann angezeigt wurden.[429] Zum zweiten gilt es zu bedenken, dass gerade bei Injurien unter Handwerkern der Weg nicht immer zur städtischen Justizbehörde führen musste, sondern auch die Zunftgerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden konnte. Ob sich die Saarbrücker und St. Johanner Handwerker im 18. Jahrhundert vorrangig an das Stadtgericht oder aber zunächst an das Zunftgericht wendeten und nur im Falle, dass sie mit dessen Entscheidung nicht einverstanden waren, den Weg zur städtischen Justizbehörde fanden, lässt sich aufgrund fehlender Untersuchungen über Kompetenzen und Gerichtspraxis der Zünfte nicht sagen.[430] Der zu Beginn zitierte Vorfall im Wirtshaus „Zum Rindsfuß", der im Jahre 1712 vor das St. Johanner Stadtgericht gebracht wurde, obwohl alle Beteiligten Mitglieder der Bäckerzunft waren und der Streit über das „Feyhlhalten deß Brodes" eine Zunftangelegenheit betraf, steht zu singulär da, um allgemeine Aussagen daraus ableiten zu können. Ebenso wenig wie über die Fälle, in denen eine außergerichtliche Einigung oder eine Verhandlung vor einer anderen gerichtlichen Instanz erfolgte, können wir zum dritten etwas aussagen über Schlaghändel, in die Personen verwickelt waren, die nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Man darf also davon ausgehen, dass sich im Betrachtungszeitraum deutlich mehr als die registrierten 49 Schlaghändel ereigneten. Dafür spricht auch, dass in den Protokollen der Amtsjahre 1705/1706 bis 1715/1716 kein einziger Vorfall überliefert ist, was wohl kaum darauf zurückzuführen ist, dass diese Jahre ohne jeden körperlich ausgetragenen Konflikt vergangen waren. Vielmehr scheinen in diesem Zeitraum, aus welchen Gründen auch immer, Schlaghändel nicht vor Gericht gebracht worden zu sein. Wurden seit 1716/1717 zwischen einem und drei Fällen pro Jahr verhandelt, so kamen 1724/1725 und 1725/1726 jeweils fünf Schlaghändel zur Anzeige. Es gibt gute Gründe dafür anzunehmen, dass auch diese Zahl weniger auf einen realen Anstieg der Gewalt im Wirtshaus als vielmehr auf eine veränderte Anzeigepraxis zurückzuführen ist: 1724/1725 hatte mit Christian Zeisig ein neuer herrschaftlicher Beamter den Vorsitz im Stadtgericht übernommen, der wie alle neuen Besen gut kehrte und selbst kleinere Verstöße gegen die Wirtshausordnung zur Sprache brachte. Zum ersten Mal wurden nun auch die Wirte – die verpflichtet waren, alle Schlaghändel anzuzeigen, selbst wenn sie noch am gleichen Abend geschlichtet werden konnten und sich die Streithähne aussöhnten – zur Verantwortung gezogen, wenn sie ihrer Anzeigepflicht nicht nachkamen. Die Witwe von Heinrich Becker wurde am 22. Mai 1724 vor Gericht zitiert, weil sie bei einer immerhin drei Wochen zurückliegenden Schlägerei in ihrem Wirtshaus zwar die Wache gerufen hatte, „umb friede zu machen", aber versäumt hatte, diese Auseinandersetzung dem Stadtgericht anzuzeigen.[431] Auch nach 1724 hören wir

---

gerey-Händel, ohne anstand" zu „entdecken". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 10.

[429] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 11 f.; Nr. 661, Bl. 30.

[430] Einige Hinweise, die allerdings vorwiegend die Normen, nicht aber die Praxis betreffen, finden sich in: Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 66-69.

[431] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.

von mancher Schlägerei nur indirekt und mehr oder weniger per Zufall, ohne dass der Fall selbst vor Gericht verhandelt worden wäre: So kam in der am 15. Dezember 1735 verhandelten Verbalinjuriensache des Nagelschmiedes Bier gegen den Schuhmacher Arbentz beiläufig zur Sprache, dass der beklagte Arbentz „gleich nach verwichnen Pfingsten“ im Stiefelwirtshaus „Zänck und Schlägerey“ erregt hatte, weswegen er, wie bereits ausgeführt, von Bier abgeführt und in den Turm geworfen worden war.[432] Zu einer Verhandlung war es damals wohl deshalb nicht gekommen, weil Arbentz mit der Übernachtung im Gefängnis, die man sich nicht allzu behaglich vorstellen sollte, als ausreichend bestraft galt. Dennoch hat man beim Lesen der Protokolle das Gefühl, dass seit 1724 die Mehrzahl der Schlaghändel, wenn auch einige erst nach Wochen, andere gar nach Monaten, ans Licht und überwiegend auch vor Gericht kam. Die meisten Fälle wurden im Amtsjahr 1733/1734 protokolliert, als sechs Schlaghändel zur Verhandlung kamen. Sechs Schlaghändel in einem Jahr: Das aber bedeutet, dass alle zwei Monate eine tätliche Auseinandersetzung in einem St. Johanner Wirtshaus vorfiel.

Die zu Beginn des Kapitels getroffene Aussage, die Stadtgerichtsprotokolle seien voll von solchen Fällen, ist einerseits zutreffend, denn sie lesen sich aufgrund ihrer anschaulichen und damit einprägsamen Schilderungen wie eine ununterbrochene Abfolge von Wirtshausschlägereien. Dennoch waren sie alles andere als ein alltägliches Phänomen – und zwar in doppelter Hinsicht. Gewalt hatte nicht nur ihre typischen Orte, sondern auch ihre typischen Zeiten, wobei die Sonn- und Feiertage eine besondere Rolle spielten.[433] Auch in St. Johann war der Sonntag der „schlagfreudigste“ Tag. Dies wird durch die Auszählung der Schlaghändel nach Wochentagen[434], aber auch durch Äußerungen deutlich, wie etwa die 1741 seitens des Stadtgerichts an die Kirchenzensoren ergangene Aufforderung, besseres Augenmerk auf die Jugendlichen zu haben, die die Sonn- und Feiertage nützten, um sich zu prügeln.[435] Erklärt sich die Häufung der Schlägereien am Sonntag dadurch, dass er der einzige freie Tag in der Woche war, an dem die männliche Bevölkerung ausgeruht und mit ausreichend Muße einige Stunden in den Wirtshäusern verbringen konnte, so hängt die Tatsache, dass auch der Dienstag häufig von Schlägereien betroffen war, damit zusammen, dass an diesem Tag nicht nur der St. Johanner Wochenmarkt, sondern auch die vier Jahrmärkte stattfanden, wobei insbesondere der im Spätsommer veranstaltete Bartholomäusmarkt häufiger im Zu-

[432] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 22.

[433] Auch wenn Eibach für Frankfurt die Bedeutung der Sonn- und Feiertage etwas abschwächt. Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 224. Zu diesen und weiteren gewaltintensiven Zeiten s. auch zusammenfassend Wettmann-Jungblut, Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 38.

[434] Von 31 einem Wochentag zuzuordnenden Schlaghändeln fanden je einer an einem Donnerstag und Samstag statt, drei an einem Mittwoch, fünf an einem Montag, sechs an einem Freitag, sieben an einem Dienstag und acht an einem Sonntag statt. Von 34 einem Monat zuzuordnenden Raufhändeln fanden je zwei in den Monaten Januar, Juli und Dezember statt, je drei im März und Mai, je vier im Februar, Juni und Oktober und je fünf im April und August statt. Für die Monate September und November sind keine Raufhändel verzeichnet.

[435] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39.

sammenhang mit Tätlichkeiten in den Protokollen genannt wird. Vor allem an den Jahrmärkten ging es in der Stadt lebhafter als sonst zu, es wimmelte von Einheimischen und Fremden, in den Wirtshäusern wurde getanzt, manches Geschäft begossen und der eine oder andere Konflikt auch handgreiflich ausgetragen.

In die Raufhändel waren nicht alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen involviert. Es waren hauptsächlich die Handwerksgesellen und Knechte, die sowohl als Opfer wie auch als Täter an den Wirtshausschlägereien beteiligt waren.[436] Gerade unter den Handwerksgesellen finden sich einige Männer, die immer wieder in den Protokollen auftauchen, offenkundig notorische Raufbolde, die nicht nur dem Stadtgericht, sondern auch den Wirtshausgästen bekannt waren, wie jener Johann Philipp Reuther, über den der Stadtschreiber 1720 in einem Protokoll festhielt, dass er „je und alle Wege Stänckerey und Unordnungen" anfange[437], wie Conrad Johler und Conrad Reuther, über deren „so böß angewöhnende Conduite" sich das Stadtgericht 1729 in einer Mischung aus Verwunderung und Resignation äußerte[438], oder wie Lorentz Arbentz, der ebenfalls in regelmäßigen Abständen auffällig wurde und von dem das Stadtgericht am 11. September 1738 feststellte, dass er „ohngeachtet öfterer Vermahnungen, auch vormahls erstandener Thurn- und anderer Bußen, sich gleichwohl nicht in Ordnung" schicke.[439]

Aber auch unter den Handwerksmeistern, die zwar in geringerem Ausmaß als die Gesellen und Knechte an Schlägereien beteiligt waren, sich aber noch nicht vollständig aus den Wirtshausraufereien heraushielten, begegnen einige Namen öfter als andere, wobei es sich bei diesen häufig um materiell schlechter gestellte Handwerksmeister handelte. Ob nun die Meister seltener vor dem Stadtgericht standen, weil sie sich weniger als andere Gruppen prügelten, weil sie andere Instanzen aufsuchten oder weil sie bessere Mittel und Wege hatten, sich außergerichtlich zu einigen, muss offen bleiben. Sie hatten jedoch im Unterschied zu den Handwerksgesellen, die „in Wirtshausraufereien und spektakulären Gruppenauftritten"[440] ihre fragile, weil unvollständige Männlichkeit kompensierten, solche Demonstrationen nicht mehr nötig. In der Tat handelt es sich bei den registrierten Schlaghändeln unter Handwerksmeistern nahezu ausschließlich um Auseinandersetzungen zwischen zwei Personen, gewissermaßen Mann gegen Mann, Meister gegen Meister, aber auch Meister gegen Geselle, während bei den Schlägereien unter Handwerksgesellen und Knechten in aller Regel mehrere Personen beteiligt waren, was auch die von ihnen für den Stadtfrieden ausgehende Gefahr deutlich erhöhte.

[436] Zur häufigen Beteiligung von Handwerksgesellen an Wirtshausraufereien s. auch Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 241-252.
[437] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 26.
[438] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 7.
[439] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 8.
[440] Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 265.

Lehrjungen hingegen standen nur selten wegen Wirtshausraufereien vor Gericht. Ob sie aber tatsächlich so ruhig und friedfertig waren, wie es die Protokolle auf den ersten Blick nahelegen, daran lassen nicht zuletzt offizielle Verlautbarungen zweifeln. In der 1741 verfassten Beschwerde der St. Johanner Gerichtsleute über die sonn- und feiertäglichen Schlaghändel in der Stadt wurden als Übeltäter „verschiedene Buben und Jungen“[441] und damit genau die Gruppe der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen präsentiert. Dass diese so gut wie nie wegen Schlaghändeln vor Gericht erscheinen, dürfte zum einen damit zusammenhängen, dass sie noch nicht regelmäßig in Wirtshäusern verkehrten, und zum zweiten damit, dass sie aufgrund ihres Alters von der Justiz nicht belangt wurden, galt man doch in der Frühen Neuzeit bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres als vermindert straffähig.

Auffallend selten werden vor dem Stadtgericht Schlaghändel verhandelt, an denen Soldaten beteiligt waren, auffallend deswegen, weil Militärangehörige aus verschiedenen historischen Untersuchungen als eine eher problematische Klientel bekannt sind.[442] Diesen Arbeiten zufolge sorgten sie in den frühneuzeitlichen Wirtshäusern nicht selten für Unruhe und waren häufig in Auseinandersetzungen verwickelt, die nicht nur aufgrund ihres besonders zur Schau getragenen männlichen Habitus schneller entflammen, sondern auch durch ihre Bewaffnung schlimmer enden konnten als andere Konflikte. In den St. Johanner Gerichtsprotokollen jedoch sind für die Jahre zwischen 1699/1700 bis 1738/1739 nur zwei Fälle überliefert, in denen Soldaten in Schlägereien involviert waren, obwohl es doch immer wieder Truppendurchzüge und Einquartierungen verschiedener „Völcker“ gab.[443] Dies lässt den Schluss zu, dass es während dieses Zeitraumes nicht zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Soldaten und den Stadtbewohnern kam, denn wenn auch die fremden Soldaten nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit standen, so wären doch die zivilen Beteiligten von diesem Forum zur Verantwortung gezogen worden, wovon sich zumindest ein Reflex in den Protokollen erhalten haben müsste. Ein solcher Befund stützt die Position von Nowosadtko, die Zweifel an der lange Zeit von der historischen Forschung vorgetragenen Behauptung einer besonderen Gewaltbereitschaft und Rauflust von Soldaten angemeldet hat.[444]

[441] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 668, Bl. 39.
[442] Tlusty, The Public House and Military Culture, S. 149 f.
[443] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 25 f. Bei dem ersten Fall handelt es sich um Johann Philipp Reuther, der aus St. Johann stammte und zeitweilig bei einem in Saarlouis stationierten Regiment diente. Am 25. März 1720 hatte er im Wirtshaus „Zum Stiefel“ zwei Gesellen „zu Boden geworfen, geschlagen und getretten“, die am nächsten Morgen vor dem Stadtgericht Klage gegen ihn erhoben. Im zweiten Fall handelt es sich ebenfalls um einen Bürgersohn, der im Elsässischen Regiment Dienst tat und am Bartholomäusmarkt 1735 an einer Schlägerei im „Rindsfuß“ beteiligt war. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 14 f. In einem weiteren Fall, der sich 1733 ereignete, waren zwei gerade erst als Soldaten geworbene junge Männer an einer Schlägerei unter im Wirtshaus anwesenden Knechten beteiligt. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 7 ff.
[444] Allerdings steht eine umfassende Untersuchung der Gewaltbereitschaft von Soldaten noch aus. Nowosadtko, Mehr zu Verbrechen, Lüsten und Affecten geneigt als andere Stände?, S. 12.

Die Frage nach dem Alter der an gewalttätigen Auseinandersetzungen Beteiligten kann für St. Johann nicht so exakt beantwortet werden wie für andere Städte: So hat Eibach für Frankfurt ermittelt, dass das durchschnittliche Alter der Täter bei 29, das der Opfer bei 33 Jahren lag.[445] In den St. Johanner Protokollen werden jedoch in aller Regel keine Altersangaben gemacht, abgesehen von der eher groben Einordnung, es habe sich um „junge Purschen" gehandelt. Die Ermittlung des Alters der beteiligten Knechte ist nicht möglich, weil sie sich in aller Regel nur für kurze Zeit in der Stadt aufhielten und daher in den Kirchenbüchern keine biographischen Spuren hinterließen. Zudem werden sie meist nicht mit ihrem eigenen Namen genannt, sondern, wie im Übrigen auch häufig die Lehrjungen, nach ihrem Dienstherren bezeichnet, woran jede weitere Recherche scheitern muss. Allerdings waren auch Knechte tendenziell eher jüngeren Alters, und so spricht einiges dafür, dass es in St. Johann wie anderswo in erster Linie die jungen Männer waren, die in Schlägereien verwickelt wurden.[446] In das beobachtete Muster, wonach vor allem Männer im dritten Lebensjahrzehnt auffallend häufig handgreiflich wurden[447], passt auch der bereits als notorischer Raufbold vorgestellte Schuhmachergeselle Lorentz Arbentz bestens hinein, der 1738, als sein Verhalten von den Schöffen kritisiert wurde, Ende Zwanzig war.[448] Das schließt nicht aus, dass sich in einzelnen Fällen die Akteure im fortgeschrittenen Alter befanden, wie die beiden Metzgermeister Balthasar Schmidtborn und Daniel Eichacker, Jahrgang 1684 und 1682, die sich im Mai 1734 im „Ochsen" „nach vielem Schelten gar geschlagen und in der Küchen rencontre gehabt" hatten.[449]

Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit

Konflikte und Schlaghändel, die im Wirtshaus begonnen hatten, verlagerten sich nicht selten nach draußen und wurden auf dem Nachhauseweg (weiter)geführt.[450] Auch deswegen wurde in den landesherrlichen Verordnungen bestimmt, dass die Besucher die Wirtshäuser nicht nur zu einer festgelegten Zeit zu verlassen hatten, sondern sich binnen einer halben Stunde nach Hause verfügen und nicht „ohne hinlängliche Ursachen" länger auf den Gassen aufhalten sollten.[451] Gerade außerhalb der Wirtshäuser, im nächtlichen Stadtraum oder aber au-

[445] Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 210.
[446] Zur besonderen „Anfälligkeit" der ledigen Burschen für Gewalt s. auch Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 229.
[447] Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 209.
[448] Arbentz war am 24. November 1709 geboren. Kirchner, Die Familie Arbentz, S. 273.
[449] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 35. Zum Alter der beiden s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 203, Nr. 3601; Kirchner, Eichacker, S. 35, Nr. 6.
[450] S. hierzu Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 233 ff.; Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 296; Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 243 f.
[451] Polizeiordnung vom 8. Januar 1762, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 349.

ßerhalb der Stadt spielten sich die folgenschwersten Vorfälle ab, fehlten doch hier wesentliche Teile der Sicherheitsmaßnahmen, die im Wirtshaus wirksam waren.

Strategien zur Herstellung von Sicherheit in den Wirtshäusern sind vermutlich so alt wie diese selbst. 1463 hatte Graf Johann III. die nassau-saarbrückischen Wirte unter Androhung einer Geldstrafe angewiesen, ihre Gäste zum Ablegen der Messer aufzufordern.[452] Eine solche Verpflichtung, mit der sichergestellt werden sollte, dass entstehende Auseinandersetzungen glimpflicher für Leib und Leben der Beteiligten verliefen[453], wurde ihnen im 18. Jahrhundert nicht mehr explizit auferlegt, aber als Inhaber der hausherrlichen Gewalt hatten sie die Aufgabe, zur Bewahrung des Hausfriedens zu intervenieren und zu schlichten, eine Aufgabe, die sie schließlich auch in ihrem eigenen Interesse wahrnahmen. Die Wirtsleute griffen in aufkeimende oder bereits in Gang befindliche Auseinandersetzungen ein, wobei die Wirte tendenziell selbst aktiv wurden und „unruhige" und Streit suchende Gäste eigenhändig aus dem Haus warfen, wohingegen die Wirtinnen, vor allem, wenn sie ohne männlichen Beistand im Wirtshaus waren, aus naheliegenden Gründen die Bürgerwache oder den Nachtwächter um Hilfe baten.[454] Als 1724 die Witwe Becker und der Rosenwirt Krämer vor Gericht geladen wurden, weil beide eine in ihren Häusern vorgegangene Schlägerei nicht zur Anzeige gebracht hatten, erklärte Krämer, er habe die Schlägerei beendet, indem er den Übeltäter „auß der Stuben - und fortgeschafft" habe[455], während die Witwe Becker zu Protokoll gab, dass sie die Bürgerwache gerufen habe, „um Friede zu machen".[456] Aber auch die Wirtinnen wurden manches Mal handgreiflich, wie die Rindsfußwirtin, über die sich 1729 ein Gast vor Gericht beschwerte, sie habe ihn „beym arm genommen umb Ihne zur Thüre hinauß zu führen".[457] Dabei setzten sich die Wirtsleute der Gefahr aus, selbst attackiert zu werden, und mancher Gast schreckte auch nicht davor zurück, die Hand gegen die Hausherrin zu erheben, wie jener Holzhauer Nikolaus Auer, der bei einer Rauferei im Wirtshaus von Heinrich Cornelius der Wirtin – und das, obwohl diese bereits Mitte sechzig war – „eine derbe Ohrfeigen" verabreichte, als diese „ruhe machen helfen" wollte.[458] Offenkundig konnte er es nicht ertragen, dass ihn eine Frau disziplinieren wollte und reagierte daher seinerseits mit dem klassischen Disziplinierungsinstrument: der Ohrfeige.[459] Aber auch jeder Gast hatte die Verpflichtung einzugreifen, wenn eine Auseinandersetzung ausbrach und falls die Gewalt zu eskalieren drohte, Hilfe von der Bürgerwache zu holen.[460]

[452] Zur Wirtshausordnung des Jahres 1463 s. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 193.
[453] Zum Waffenverbot in Wirtshäusern s. auch Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 268 f.
[454] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.
[455] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.
[456] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.
[457] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 7.
[458] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 26.
[459] S. hierzu auch Tlusty, Bacchus and Civic Order, S. 140.
[460] Vgl. Wettmann-Jungblut, Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 34.

Gerade die Öffentlichkeit des Wirtshauses, die Anwesenheit von Publikum, die im Wirtshaus geltenden Regeln sorgten dafür, dass Schlägereien nicht so leicht außer Kontrolle gerieten. Dies aber führte, wie beschrieben, in bestimmten Fällen zur Verlagerung des Konfliktes und damit häufig zur Gewalteskalation. Dass durch das Austragen von Schlaghändeln im Hof des Wirtshauses oder auf der Straße eine „Einhegung der Konflikte“ im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung und damit der Schutz der übrigen Besucher erreicht wurde[461], mag gelegentlich zutreffen, doch häufig uferten die Konflikte durch die Verlagerung in ihrer Intensität aus. Man tat daher gut daran, der Aufforderung, vor die Tür zu gehen, um eine Sache auszutragen, nicht nachzukommen.[462] Dies wusste auch Johann Wilhelm Lung, der an einem Sonntagabend im Frühjahr 1733 den Metzgergesellen Philipp Schlachter, nachdem dieser von Lorentz Arbentz, der es nicht ertragen konnte, dass Schlachter in allen Wirtshäusern „die Oberhand haben“ wollte, wegen einer Sache zum dritten Mal aus dem Wirtshaus „außgefordert“ worden war, zurückhielt und warnte, „wann Arbentz etwaß zu sagen, er solches in der stuben melden mögte“.[463] Eine Herausforderung aus dem Haus, die sich einer zwar wortlosen, aber umso drastischeren Sprache bediente, praktizierten drei Handwerksgesellen in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November 1728. Sie klopften an das Fenster des Wirtshauses „Zur Rose“ und warfen beim Öffnen, wie das Protokoll vermerkt, „S.h. Koth“ ein, um fünf im Haus sitzende Handwerksgesellen herauszulocken, und wiederholten diese Handlung noch zwei weitere Male. Weil sie wussten, was ihnen draußen im Dunkeln blühen konnte, hielten sich die Handwerksgesellen so lange wie möglich im sicheren Wirtshaus auf – wie der Rosenwirt Krämer später aussagte, wären die Männer „wohl anderthalb Stunde ehender nach Haußе gegangen, wann Sie sich nicht vor denen draußgestandenen Beklagten geförchtet hätten“ –, ohne jedoch letztlich ihrem Schicksal zu entgehen. Als sie schließlich das Wirtshaus verließen, kam es in der Stadt zu einer wüsten Schlägerei, die so bedrohliche Ausmaße annahm, dass einige Beteiligte, weil die „gewalt ... so groß geweßen“ war, „darüber bürgerhilfe rufen“ mussten, die dann in Gestalt der Wächter Heinrich Henne, Dietrich Simon, Philipp Listemann und des Nachtwächters Wilhelm Mohr kam.[464] Diese mit Büchsen bewaffneten Bürgerwachen, die mit je zwei Mann an den drei St. Johanner Stadttoren Wache hielten, bildeten den schlagkräftigsten Teil des städtischen Ordnungs- und Sicherheitspersonals. Zusätzlich patrouillierte ein Nachtwächter auf einer genau vorgeschriebenen Route, deren Stationen die Wirtshäuser waren. Im Prinzip waren somit in der ersten Jahrhunderthälfte sieben Männer für die Sicherheit zuständig, was nicht nur im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sondern auch im Hinblick auf die flächenmäßige Ausdehnung St. Johanns eine

[461] Eibach, Frankfurter Verhöre, S. 243 f.
[462] Zum Rechtsbrauch des Herausforderns oder Ausforderns s. Karl-Sigismund Kramer, Das Herausfordern aus dem Haus. Lebensbild eines Rechtsbrauches, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956), S. 121-138.
[463] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 25 f.
[464] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 14-17.

beachtliche Zahl war. Theoretisch konnten die genannten Kräfte innerhalb weniger Minuten an jedem Punkt der Stadt sein. Wohlgemerkt theoretisch, denn sie waren nicht immer in bester Verfassung. Einige Wächter waren alt, andere noch Kinder, wieder andere übel zu Fuß, von nicht wenigen hört man, dass sie sich während des Dienstes von der Wachstube nach Hause begaben oder aber betrunken waren.

Trotz dieser Defizite war es mehr als einmal das professionelle Sicherheitspersonal, das durch sein Eingreifen Schlimmeres verhütete. Besonders folgenschwer konnten daher Schlägereien enden, die außerhalb des Stadtgebietes stattfanden. In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1764 kam es im Wirtshaus der Halberger Eisenhütte zu einer letztlich tödlichen Konfrontation. An jenem Pfingstmontag hatte Johann Philipp Groß, das spätere Opfer, mit einigen Bekannten im Wirtshaus gesessen, man war bester Stimmung und hatte bereits mehrere Flaschen Wein geleert, als gegen Mitternacht zwei weitere Gäste den Raum betraten. Es handelte sich um den 20 Jahre alten Jägerburschen Georg Schmeer und den in herrschaftlichen Diensten stehenden 30-jährigen Botengänger Friedrich Würtz, die in einem Nachbarort auf einer Familienfeier gewesen und nun, nicht mehr ganz nüchtern, auf dem Heimweg nach Saarbrücken waren. Ob sie hofften, im Wirtshaus auf Groß zu stoßen, oder ob es sich um eine zufällige Begegnung handelte, geht aus den Quellen nicht hervor. Auf jeden Fall fing Schmeer recht bald an, „über den Tisch herunter“ Groß vorzuwerfen, er habe vor einiger Zeit seinen Bekannten, den Jägerburschen Lex, auf der Straße „ziemlichermaßen geplotzt“. Der so angegangene Groß hatte nach Aussage des Hauptzeugen Bernhard Laufer „hierauf stille geschwiegen und keine Antwort geben wollen. Weswegen jener zum 2. Male die nehmliche Frage an diesen gethan und sofort die Antwort erhalten, es gehe ihn nichts an. Er hätte diesen Menschen nicht geschlagen, falls aber solches von ihm geschehen und er deswegen eine Strafe mentieret haben würde, so stehe es der Obrigkeit und nicht ihm zu, ihn deswegen zur Rede zu stellen“. Als sich auch Schmeers Begleiter Würtz einmischte und die Situation zu eskalieren drohte, versuchten der Wirt und die übrigen Gäste mäßigend einzuwirken, woraufhin die beiden jungen Männer das Wirtshaus verließen, jedoch nicht ohne auf der Türschwelle Groß zu drohen, er erhielte „heute noch Schläge genug“. In der Tat gingen Schmeer und Würtz nicht, wie die Gesellschaft im Wirtshaus vermutete, nach Hause, sondern lauerten ihrem Opfer im Schutz der Dunkelheit auf. Als Groß gegen 3.00 Uhr das Wirtshaus in Begleitung von Bernhard Laufer verließ, fielen sie aus dem Hinterhalt über die beiden Männer her, wobei sie Groß gemeinschaftlich „mit in Händen gehabten Prügeln“ brutal misshandelten. Nach Laufers Aussage ließen sie schließlich von ihrem Opfer ab, das sich „sofort vom Boden aufgemacht und zu ihm gehen wollen. Da er wahrgenommen, daß wieder einer von diesen, welcher wisse er nicht, der Vermutung nach sey es der Würtz gewesen“,

Johann Philipp Groß „mit dem Höbel zwerch über den Kopf geschmißen. Worauf dieser zusammengestürzt und nicht mehr aufgestanden“ sei.[465]

Die meisten Konflikte verliefen und endeten jedoch wesentlich glimpflicher. Eine Rolle spielte hierbei sicherlich, dass im 18. Jahrhundert in den beiden Städten der Einsatz von Messern und anderen Stichwaffen wie auch von Schusswaffen, mit denen man in Sekundenschnelle dem Kontrahenten schwere oder tödliche Verletzungen beibringen konnte, nicht zur Streitkultur gehört zu haben scheint.[466] Der einzige überlieferte Fall, in dem ein Messer gezückt wurde, trug sich im Frühjahr 1733 zu, als bei einer Auseinandersetzung im Wirtshaus „Zum Lamm“ der junge Jäger Daniel Weil die „Helfte deß Hirschfängers außgezogen, umb nach dem Wilhelm Lungen ... zu hauen, deme aber der Lung entgegen gesprungen“ war und „den Hieb gehemmet“ hatte.[467] Dabei mag der Fall des Jägers eine berufsbedingte Ausnahme gewesen sein. Eine Aussage in einem Gerichtsprotokoll vom 26. Mai 1724, in dem die Rede von einem Messer ist, das sich ein Gast zum Schneiden einer Scheibe Brot bei der an dem betreffenden Abend die Gäste bedienenden Enkelin der Wirtin Becker ausgeliehen hatte, könnte darauf hindeuten, dass die Männer üblicherweise keine Messer mehr bei sich trugen.[468] In einigen wenigen Fällen hören wir davon, dass Arbeitsutensilien, wie Beile oder Richtscheite, Spielgeräte, wie Holzkegel, auch in der Wirtsstube gelagertes Brennholz sowie Stöcke als Waffen eingesetzt wurden.[469] In aller Regel aber flogen in den St. Johanner Wirtshäusern lediglich die Fäuste – im Übrigen auch keine Leuchter und auch keine Tische und Bänke, die dafür einfach zu schwer gewesen sein dürften – und dementsprechend waren die Verletzungen: Da ist in einem Protokoll die Rede davon, dass der Kontrahent einem „ein blaues Auge geschlagen“ habe[470], in einem anderen, dass er einem „mit der Faust in das Gesichte geschlagen“ habe, so dass einem die Augen „vergangen“ seien.[471] Aber auch von schweren Verletzungen des Kopfes und anderer Körperteile durch Fußtritte wird in einigen Fällen berichtet.[472]

[465] Zit. in: Nikolaus Schütz, Eine Bluttat findet ihre Sühne (1764). Aus Inquisitionsakten des Oberamtes Saarbrücken, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 186-189.
[466] Dabei führten nicht wenige Männer Degen mit sich, wie beispielsweise der Strickergeselle Peter Rufer, der nach einer Anzeige des Nachtwächters im Juni 1726 „auf der gaßen mit seinem Degen unruhe gehabt“ hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 3. Am 1. Oktober 1731 wird drei Knechten vorgeworfen, sie hätten „Nachtzeit auf der gaßen geschwermet und mit den Degen gewetzet“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 10. Zum Waffeneinsatz bei Gewalttätigkeiten s. auch Georgin, Violence, cabaret et alcool, S. 238-242.
[467] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 25.
[468] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30.
[469] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 10; Nr. 658, Bl. 28; Nr. 663, Bl. 14.
[470] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 25.
[471] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 28.
[472] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 26; Nr. 657, Bl. 5.

Wirtshaushändel vor Gericht

Ob es sich um eine „kleine Schlägerey“ zwischen zwei Personen handelte, die schnell und schmerzlos beendet war, um einen Raufhandel, an dem mehrere Männer beteiligt waren, oder um eine Schlägerei, die völlig aus dem Ruder gelaufen war und mit Verletzungen endete, all dies wurde vom Stadtgericht bei der Straffindung berücksichtigt. Die Raufbolde wurden zur Übernahme der Gerichtskosten sowie zu Geldstrafen zwischen einem und drei Gulden verurteilt, die an die Herrschaft zu entrichten waren. Diejenigen, die diese Summe nicht aufbringen konnten, wanderten stattdessen für einen oder mehrere Tage in den Turm. In aller Regel wurden Wirtshausraufereien milde bestraft, da es vorrangiges Ziel der städtischen Obrigkeit war, den sozialen Frieden wiederherzustellen und nachhaltig zu bewahren. Obwohl die Landesherrschaft für Auseinandersetzungen, bei denen „das geringste bluthig schlagen“ vorgekommen war, eine Bestrafung von fünf Gulden vorschrieb[473], blieb das Stadtgericht auch in diesen Fällen meist unter dem vorgesehenen Strafmaß. So hieß es 1737 in der Urteilsbegründung zur Schlägereisache zwischen dem Metzger Conrad Fiew und seinem Schwager, bei der auch etwas Blut geflossen war, man werde es „auß bewegenden Ursachen und damit die Schwäger nicht in eine unversöhnliche Feindschaft verfallen“, für Fiew bei einer Strafe von zwei Gulden belassen.[474] Auch bei einer Schlägerei unter zwei Handwerksmeistern fiel die Geldstrafe milde aus: Am 11. März 1734 hatten sich der Metzger Nicol Köhl und der Bäcker Philipp Anthon Pflug, die wegen einer „Schelt-Sache“ den Vergleichwein in einem Saarbrücker Wirtshaus trinken wollten, erneut zerstritten und in der Scheune des Wirtshauses so heftig geprügelt, dass Köhl „zu Boden geworfen, mit dem Knie gestoßen, und blutig geschlagen“ wurde, wofür beide jeweils etwas mehr als einen Gulden zu zahlen hatten.[475] Lediglich wenn die Schlaghändel ein bestimmtes Maß an Gewalt überschritten, wenn sie die anerkannten „Spielregeln“, nach denen ein Konflikt abzulaufen hatte, grob verletzten, wurden empfindliche Geldstrafen verhängt. Mit sechs Gulden und damit der höchsten zwischen 1699/1700 und 1738/1739 ausgesprochenen Geldstrafe wurde jener Knecht von Jacob Karcher belegt, der an einem Sonntag im Januar 1728 ungefähr eine halbe Stunde nach Mitternacht auf der Gasse einen Strickergesellen auf „Mörderische Arth“ geschlagen hatte.[476]

Die Frage nach den Hintergründen einer Wirtshausschlägerei scheint das Stadtgericht kaum interessiert zu haben. An einem Samstagabend Ende Oktober 1716 hatte der ledige Johann Philipp Reuther im Wirtshaus von Caspar Holler „berauschter Weiße mit Duplessie Knecht Schlägerey angefangen“ und war, weil er sich auch nicht von dem durch den Lärm herbeige-

[473] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 16 f.
[474] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 16 f.
[475] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 30 f.
[476] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 25 f.

laufenen Heinrich Cornelius, der an diesem Abend die Aufsicht der Bürgerwache hatte, „stillen“ ließ, von diesem schließlich aus dem Wirtshaus geführt und in den Turm gesteckt worden. Vor Gericht konnte sich Reuther an nichts erinnern, sondern entschuldigte sich „wegen gehabten rausches, aller unwißenheit“. Der zu dem Vorfall befragte Knecht sagte aus, er „seye in Hollers Hauß gangen und Conradt Weinranckhen zu seinem Herrn gerufen. Daruf sei, weilen Samuel Bruch einen Hund in die Stuben bracht, auch Bernhard Münzers Hund alda geweßen, ein kleiner streit wegen der Hunde unter denen entstanden, und habe Reuther daruf Deponenten beym Halse gekriegt, daruf Er Ihme eine Ohrfeigen geben und darüber fortgangen“.[477] Vielleicht hatte Reuther eigentlich einen anderen Gast treffen wollen, aber aufgrund seiner Trunkenheit sein Ziel verfehlt und zufällig den Knecht am Hals gepackt; vielleicht steckte aber auch mehr dahinter, eine persönliche Animosität, über die sie sich vor Gericht jedoch nicht äußern wollten. Die Gerichtsleute gaben sich mit der Aussage der beiden zufrieden, bestraften Reuther, weil er den Streit angezettelt hatte, und interessierten sich nicht für eventuell dahinter stehende Konflikte, was in diesem unspektakulären Fall nicht weiter verwunderlich sein mag. Aber auch in weniger harmlosen Fällen bleiben die Gründe vom Gericht häufig unhinterfragt und damit für den Leser der Protokolle im Dunkeln, wie etwa bei einer Schlägerei unter drei im gleichen Haushalt dienenden Knechten, die als ein Wettkampf anfing, dann aber völlig außer Kontrolle geriet. So hatte Anthon Rehe nach eigener Aussage mit Michel Sorg „ein wenig ringen wollen, da ihme dann Sorg mit der Faust unter die Nasen gestoßen, und da er Ihne Sorgen dießes Schümpfs wegen, einen Hundsfott geheißen, wären sie einander in die Haare gerathen, und alß sie wieder voneinander geweßen, hätte sich Stephan Kuntz darein geleget“.[478] Im weiteren Verlauf hatte der Wirt Philipp Löw, in dessen Haus sich der Vorfall im Juni 1735 ereignete, Rehe vor den beiden anderen nur dadurch retten können, dass er ihn in einer Stube einsperrte, wobei die Wut der beiden anderen so groß war, dass sie sogar die Fenster einstießen und lediglich durch die Eisengitter am Einsteigen und Weiterprügeln gehindert wurden. Selbst der durch den Sohn des Wirtes alarmierte Bürgermeister und zwei weitere Bürger, die zu Hilfe kamen, konnten nicht verhindern, dass Kuntz, als sich Rehe aus der Stube heraustraute, diesem mit einem groben Stück Holz nachlief und „wann er Ihne getroffen“, so die feste Überzeugung des Bürgermeisters, „ihn gewißlich zu Tod geschlagen“ hätte[479]. Trotz dieses Gewaltausbruchs gab sich das Stadtgericht mit der oben zitierten Erklärung der Beteiligten zufrieden und fragte nicht nach etwaigen weiteren Hintergründen der Tat, zumindest wird im Protokoll nichts darüber verlautbart. So verspricht die Untersuchung von Verbal- und Realinjurien einerseits Zugang zum Innern der Stadtgesellschaft und ihren Spannungslinien und -feldern, führt aber andererseits quellenbedingt in vielen Fällen nicht weiter. Das Stadtgericht interessierte sich vor allem dafür, wer mit

[477] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 16.
[478] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 6.
[479] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 663, Bl. 5 f.

einer „Sache“ angefangen hatte, was allerdings nicht immer leicht zu ermitteln war, da die Darstellungen der Männer bisweilen beträchtlich voneinander abwichen. Nach der Beobachtung des Stiefelwirtes hatte bei einer im Dezember 1734 in seinem Haus sich abspielenden Schlägerei Lorentz Arbentz „wortt-Streit mit Herrn Georg Ludwig Firmonts Knechte angefangen, weil aber dießer Ihme zu schwer zu seyn geschienen, wäre er an Nicol Brücken Junior Wollenwebergesellen gerathen, und deme zum 2. mahl unter das Kien gestoßen, darüber Thomas Köhlen, deß Gerichtsmanns Herrn Köhlen Sohn abgewöhret, und soweit friede gemachet, endlich wäre doch Schlägerey entstanden, so daß Herr Firmonts Knecht von dem Rotgerber-Gesellen Quien, zum Haußе hinauß gewießen werden müßen“.[480] Peter Quien, der mit dem Weißgerbergesellen Hanß Jacob Pabst Junior im Wirtshaus war, hatte wahrgenommen, dass „Arbentz mit Nicol Brücken etwaß vorgehabt, und endlich Selbigen vorn am Leibe geschüttelt“ hätte[481], während Pabst erklärte, „Nicol Brück hätte, alß wohl berauscht, stethigs geschümpfet, deßwegen Ihne Arbentz abgemahnet, oder er setze Ihne vor die Gaße oder in die Rinne, und alß er Arbentz deß Brücken Schmähens wegen näher gegen Brücken gangen, hätte sich Thomas Köhl darein gemenget, und zum ersten Arbentzen geschlagen“. Selbst die an einer Schlägerei Beteiligten waren nicht immer eindeutig auszumachen, da es vorkam, dass im Verlauf einer Auseinandersetzung die Lichter gelöscht wurden; ein Verhalten, das mancherorts durch besondere Bestimmungen verboten wurde.[482] In der Verhandlung einer Schlägerei, die sich am Rande einer im St. Johanner Gasthaus „Zur Rose“ gefeierten Hochzeit zugetragen hatte, gab Michel Stehlinger am 25. Februar 1734 zu Protokoll, den Conrad Reuther, der ihm „in der Kirche schon“ Schläge angedroht hatte, „wüßte Er alß Mittschlägere gewiß, andere aber nicht sogenau, dann das Licht verloschen geweßen“. Dabei beschuldigte er die Wirtshausmagd der Verdunkelung, während diese erklärte, nicht sie hätte die Kerze gelöscht, sondern es „wäre Ihro das liecht, nicht wißend, durch wene außgeblaßen worden“; sie sei erst, „nachdeme nun der Lermen am Ende“ gewesen sei, „auß dem Stüblein über deß Rosenwürths Keller wieder hervorgekommen“.[483]

Hatte in diesem Fall das Opfer Michel Stehlinger Anzeige erstattet, so ist bei einem Teil der Schlaghändel nicht mehr zu rekonstruieren, wer sie vor Gericht brachte, da die Protokolle lediglich vermerken, es sei vorgekommen, es sei angezeigt oder angebracht worden. Ob es sich hierbei um eine Gedankenlosigkeit des Stadtschreibers handelte oder ob es darum ging, mit der formelhaften Wendung die hinter einer Anzeige stehende Person zu schützen, lässt sich nicht sagen. In den Fällen, in denen das Protokoll den Anzeigenden vermerkt, waren es

[480] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 20.
[481] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 662, Bl. 21.
[482] Beispielsweise verbot der Berner Rat zu Beginn des 18. Jahrhunderts explizit das Lichterlöschen bei Wirtshausschlägereien. Beat Kümin, Friede, Gewalt und öffentliche Räume – Grenzziehungen im alteuropäischen Wirtshaus, in: Claudia Ulbrich, Claudia Jarzebowski, Michaela Hohkamp (Hg.), Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005, S. 131-139, S. 135.
[483] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 28.

vor allem die Opfer, aber auch die Bürger- und Nachtwächter sowie in einem geringeren Maße die Wirte, die die Schlaghändel vor die städtische Justiz brachten. Zwar waren die Wirtsleute verpflichtet, alle Schlaghändel anzuzeigen, aber sie gingen auf eine äußerst souveräne Art mit dieser Verpflichtung um und wägten sehr genau ab, welche Vorfälle sie zur Anzeige brachten und welche nicht. Als sich der Rosenwirt Philipp Ludwig Krämer am 22. Mai 1724 vor Gericht verantworten musste, warum er die in seinem Haus zwischen Johannes Geißbauer und Johann Nicol Köhl vorgefallenen Schlaghändel nicht gemeldet habe, erklärte er, er habe den Vorfall deswegen nicht angezeigt, weil es sich bei der Auseinandersetzung lediglich um eine „kleine Schlägerey" gehandelt habe, bei der der alte Metzger Geißbauer dem jungen Köhl eine Ohrfeige gegeben habe, nachdem er von diesem unter anderem als „Kahlkopf" beschimpft worden war.[484] Auch im folgenden Fall ging es, wie es im Gerichtsurteil vom 13. Oktober 1721 heißt, um einen „kleinen Schlägerey-Handel", und man fragt sich zunächst, warum er vom Wirt Heinrich Becker vor Gericht gebracht wurde, zumal die darin verwickelten jungen Männer, Peter Beilstein von Saarbrücken und Conrad Silbereisen von St. Johann, zuvor noch nicht negativ aufgefallen waren und sich lediglich „in die Haare gerathen" waren, „doch sich sogleich wieder erhohlet und abgelaßen" hatten.[485] Der Grund für die Anzeige dürfte im Alter des Wirtes zu suchen sein: Heinrich Becker war bereits über sechzig und musste möglicherweise aufgrund schwindender Körperkräfte den Arm des Gesetzes bemühen, um sich Autorität unter seinen Gästen zu verschaffen.[486] In jüngeren Jahren hätte er vermutlich solch harmlose Streithändel eigenhändig beendigt und nicht angezeigt. Am gleichen Tag wie Becker, am 13. Oktober 1721, erstattete auch der Ochsenwirt Firmond Anzeige beim Stadtgericht gegen einen Gast: Es habe sich „verwichener Tagen" der Metzger Conrad Fiew „übel bezechet, und weilen Er in seinem Haußе mit andern Gästen Händel anfangen wollen, habe Er Würth denen Ruhe schaffen, und den Fiew auß- und heimbführen wollen". Dieser aber habe „sich gegenwöhret, und Ihne den Würth mit Haaren geropfet, darüber Er dann fällig werden müßen, endlich aber wieder außeinander gekommen".[487] Der Ochsenwirt hatte mit einer Anzeige reagiert, weil er in Ausübung seiner Hausherrschaft vor Zeugen angegriffen worden war und wohl auch keinen großen Wert auf diesen Gast legte. Insgesamt aber war die Neigung der Wirte, vor Gericht zu ziehen, nicht stark ausgeprägt, schließlich wollten sie ihre Gäste nicht verprellen. Das St. Johanner Stadtgericht sah sich daher im Mai 1734 veranlasst, als ihm einige Schlaghändel eher zufällig zu Ohren gekommen waren, die Wirte ausdrücklich an ihre Anzeigepflicht zu erinnern und bei Zuwiderhandlung mit einer Strafe von zwei Gulden zu drohen.[488] Insgesamt aber wurden die Schlaghändel von der städtischen Obrigkeit recht unaufgeregt zu Protokoll genommen und

[484] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 30 ff.
[485] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 14.
[486] Zu Becker s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 20, Nr. 326.
[487] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 15.

abgeurteilt. Auch die Zahl der Vorfälle scheint ihr kein Kopfzerbrechen bereitet zu haben, denn in all den Jahren stellten die Gerichtsmitglieder lediglich ein einziges Mal am 26. Mai 1724 fest, dass es sich nicht „gezieme“, dass „Ohnordnungen und Schlaghändel wieder überhand nehmen sollen“.[489] Es lassen sich jedenfalls keine Anzeichen dafür finden, dass sie die Wirtshäuser als gewalttätige, unsichere Orte wahrnahmen, die zu meiden oder zu fürchten seien, waren doch nicht wenige Stadtgerichtsmitglieder selbst Besitzer von Wirtshäusern und kannten deren Innenleben aus eigener Erfahrung. Aber auch von den Bürgern, die schließlich die Möglichkeit hatten, sich bei Missständen mit Eingaben an ihr Stadtgericht zu wenden, hört man keine Beschwerde über die Wirtshaushändel. Das Publikum nahm diese unter bestimmten Voraussetzungen auch als Schauspiele wahr, denen es, sofern es nicht in sie hineingezogen wurde, in sicherem Abstand gerne beiwohnte. Gewiss, der eine oder andere Gast entfernte sich bei den ersten Anzeichen einer sich zusammenbrauenden körperlichen Auseinandersetzung, aber der eine oder andere blieb auch gerne dabei – und nicht immer, um zu schlichten. Man sollte daher den Aussagen vor Gericht, man habe bei Ausbruch der Schlägerei das Wirtshaus verlassen, man „wäre darüber fortgangen“[490], man „seye daruf umb nicht zugegen zu seyn fortgangen“[491], nicht in jedem Fall vertrauen. Raufhändel verursachten „Zulaufen“, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie ein gewisses Maß an Spektakel und Unterhaltung versprachen.

Für die Landesherrschaft aber, die ihre Untertanen dazu erziehen wollte, Konflikte auf dem Gerichtsweg und nicht mit der Faust zu lösen, war jede einzelne Wirtshausschlägerei zuviel. 1745 wurde den Stadtgerichten unter anderem auch die Zuständigkeit für die Verhandlung von Wirtshausschlägereien entzogen und dem neu gegründeten landesherrlichen Polizeiamt übertragen. Fälle, die mit schwerer Körperverletzung oder gar dem Tod endeten, kamen zur Untersuchung und Vollstreckung vor das Oberamt, während das Urteil von der Regierung gefällt wurde.[492] Über die nach 1745 in den städtischen Wirtshäusern und ihrem Umfeld vorfallenden Schlaghändel haben wir – abgesehen von der Polizeiordnung des Jahres 1762, einigen Gutachten des Polizeiamtes sowie wenigen Suppliken der beiden Bürgerschaften aus den letzten Jahren der Fürstenherrschaft – nur wenige Quellen. Vor allem die Tatsache, dass nahezu keine Gerichtsprotokolle weder des Polizeiamtes noch des Oberamtes überliefert sind, erschwert den Einblick in die Entwicklung in der zweiten Jahrhunderthälfte.[493] Si-

[488] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 35.
[489] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 31.
[490] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 12.
[491] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 12.
[492] S. hierzu auch Laufer, Alltagsdelinquenz im nassau-saarbrückischen Oberamt Ottweiler, S. 261.
[493] Daher können viele von der Forschung diskutierten Fragen nicht beantwortet werden, etwa die, ob die Neigung zu handgreiflich ausgetragenen Konflikten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zumindest in den städtischen Oberschichten abnahm, wie es von einigen Kriminalitätshistorikern vertreten wird. Eibach, Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime, S. 378 ff. Schindler geht hingegen davon aus, dass sich die Oberschichten bereits während des 17. Jahrhunderts aus den Wirtshausraufereien zurückgezogen hatten. Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 234.

cher ist, dass der Druck auf alle Beteiligten – Gäste wie Wirte – spürbar erhöht wurde. So sollte der Urheber einer Schlägerei je nach den dabei vorwaltenden Umständen mit einer Geldbuße zwischen einem und 20 Gulden belegt werden. Die Wirte wurden verpflichtet, „die Schläger sogleich, durch die nächste Wache, arretiren zu lassen“ und eine „ohngesäumte“ Anzeige des Vorfalls vor die Gerichtsbehörde zu bringen.[494] Vor allem die erste Forderung widersprach nicht nur den ökonomischen Interessen der Wirte, sondern stellte auch einen Eingriff in ihre hausherrliche Kompetenz und Entscheidungsfreiheit dar, riefen sie die Wache doch nur in den Fällen, in denen sie und die Wirtshausgesellschaft einer Situation nicht mehr Herr wurden, und regelten „unproblematische“ Fälle selbst, die sie aufgrund ihrer Erfahrung von anderen zu unterscheiden wussten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese beiden Vorschriften drohte den Wirten nun eine Geldstrafe von zehn Gulden, was gegenüber der ersten Jahrhunderthälfte eine Verfünffachung bedeutete und damit auf eine gewisse Entschlossenheit im Kampf gegen Schlägereien zumindest in den städtischen Lokalen hinweist. Denn das in landesherrlichem Eigentum befindliche Bier- und Brauhaus, das seit den 1750er Jahren ein öffentliches Wirtshaus geworden war, scheint häufig Ausgangspunkt oder Schauplatz von Streit- und Schlaghändeln gewesen zu sein, auch wenn der Landesherr am 28. Juli 1772 in einem Dekret ungehaltene und mahnende Worte an die Mitglieder des Polizeiamts richtete, sie sollten es unterlassen, „alle vorkommende Streithändel dahinzustellen, gleich als wann solche in dem Herrschaftlichen Bierhauß aufgekommen und auch daselbst ausgeübet würden, obgleich dergleichen bald zu St. Johann bald sonst und anderswo entstanden seynd und verübet worden“.[495] Dabei hatte das Polizeiamt seine Beobachtungen dem Landesherrn nicht auf dem Dienstweg und offen mitgeteilt, weil es um die landesherrliche Protektion des Hauses wusste, das zahlreiche Privilegien genoss: Hier durfte entgegen dem generellen Spielverbot gespielt werden, länger als in den anderen Wirtshäusern getrunken werden, hier wurde Wirt und Gästen manches nachgesehen. Es sammelten sich in diesem Wirtshaus, für das andere Regeln als für die nicht landesherrlichen Wirtshäuser galten, all diejenigen, die nach der Sperrstunde noch keine Lust hatten, nach Hause zu gehen, was die Gefahr von Auseinandersetzungen durchaus erhöhte. Noch mehr als zehn Jahre nach dem Zornesausbruch des Fürsten genoss dieses Wirtshaus den besonderen landesherrlichen Schutz, und auch an den Zuständen hatte sich wenig geändert, wenn man dem Saarbrücker Amtmann Dern Glauben schenkt, der im Mai 1783 bei der Regierung mit äußerst vorsichtigen Worten anmahnte, nun endlich eine Regelung bezüglich des Trinkens im herrschaftlichen Bierhaus im Tal zu finden, in der auch „auf die St. Arnualer gnädigste Rücksicht genommen werde, damit solche nicht wie bisher zum öftern geschehen, wenn sie um Mitternacht besoffen nach Haus gehen, sich unterwegens prügeln und dadurch eine öffentliche Straße unsicher ma-

[494] Polizeiordnung vom 8. Januar 1762, zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 348 f.
[495] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 17.

chen“.[496] Mit Ausnahme dieses Hauses scheint jedoch das Polizeiamt vorgefallene Schlägereien in aller Regel geahndet und dabei auch den in der Polizeiordnung 1762 vorgegebenen gesetzlichen Strafrahmen ausgeschöpft zu haben. Die Bürgerschaft der beiden Städte forderte im Januar 1790 eine Abschaffung der bisherigen Praxis, wonach der Verursacher einer Schlägerei je nach den vorwaltenden Umständen mit einer Geldbuße zwischen einem und 20 Gulden belegt werden konnte. Diese Strafe sei „zu unbestimmt und auch zu hoch gegriffen“, hieß es in der Begründung, und habe daher in der Vergangenheit zu mancherlei Ungerechtigkeiten geführt, was man für die Zukunft abzustellen wünsche.[497] Die Forderung der Bürgerschaft, generell eine Strafe von lediglich einem Gulden zu verhängen, stieß auf den hartnäckigen Widerstand des Polizeiamtes, das bei einer Einheitsstrafe die Berücksichtigung der Umstände nicht gegeben sah, vor allem aber befürchtete, dass damit „jeder, auch der Ertz Zäncker und Ertz Schläger ... für seinen Gulden seinen Gegner nach Herzenslust ausprügeln“ könne.[498] Für die Mitglieder des Polizeiamtes war die soziale Logik der Raufereien nicht nachvollziehbar. Für sie gingen Schlägereien auf Rauflust zurück, die mit dem Alkoholpegel der Gäste unweigerlich anstieg, weswegen sie es für unabdingbar hielten, „daß durch patrouillen und Policey-Diener Aufsicht gehalten werde, und um diese Absicht zu erreichen, müßen letztere ihre Visitationen in den Wirths Häusern vornehmen, auch ist die Bestimmung der Zeit zum Aufbruch erforderlich. Denn dürften die Gäste so lange es ihnen gefällt darin sizen bleiben und weder patrouille noch Policey-Diener ehe Streit unter jenen entstehet, hieneingehen, so wäre nöthig die ganze Nacht über vor jedes Wirths Haus eine eigene Wache zu stellen, zumal nur die wenigsten Wirthe darauf bedacht sind, denen bey ihnen entstehenden Schlägereyen, durch eigene Berufung der Wache, als wodurch sie sich die Kundschaft zu verschlagen fürchten, Einhalt zu thun. Übrigens kann man sicher darauf zählen, daß je länger der Aufenthalt in den Wirthshäusern dauert, auch desto mehr Unordnungen entstehen, weil die Gäste sich alsdann um so eher im Trunk übernehmen, und ein Betrunkener kein Maas und Ziel zu halten weis“.[499] Vor allem bei dem unterstellten Automatismus zwischen Trunkenheit und Schlagen hatte das Polizeiamt leicht zu argumentieren, brachten doch, wie bereits ausgeführt, die meisten der in Schlaghändel verwickelten Männer vor Gericht an, ob vorgeschoben oder der Wahrheit entsprechend, sie seien betrunken gewesen. Dieser Automatismus deckte sich aber nicht mit der Erfahrung der Wirtshausbesucher, ebenso wenig die vom Polizeiamt unterstellte Häufigkeit dieses Deliktes, das zudem von den Bürgern unter bestimmten Umständen nicht einmal als solches eingestuft wurde. 1792 verlangten sie nämlich, dass künftig in „Fällen von Streit und Schlägerey, wenn beide Theile

[496] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 115 f.
[497] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 215.
[498] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 219.
[499] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 220.

sich gütlich vergleichen, gar keine Strafe“ mehr erhoben werden sollte, was einer Forderung nach einer Entkriminalisierung bestimmter Wirtshausraufereien gleichkam.[500]

[500] Interessanterweise wollte man in Fällen, „wenn jemand einen andern oder das Publicum durch Fluchen und Lästern ärgert und beeinträchtiget“, eine Strafe akzeptieren, die allerdings „statt Ein bis Zwanzig Gulden Strafe, nur Ein bis Fünf Gulden“ betragen sollte. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 224.

VI. Wirtshäuser unter Kontrolle: Von der städtischen zur fürstenstaatlichen Wirtshauspolizei

Seit ihren Anfängen stand die Institution Wirtshaus unter obrigkeitlicher Kontrolle. Wie andere Landesherren erließen auch die Grafen von Saarbrücken bereits im späten Mittelalter Verordnungen, in denen sie das Wirtshausleben ihres Territoriums regelten. Wie groß auch immer die Zahl der Wirtshäuser um die Mitte des 15. Jahrhunderts war: Spätestens zu diesem Zeitpunkt sah die Landesherrschaft Handlungsbedarf und erließ eine Wirtshausverordnung.[1] In dieser ersten überlieferten Verordnung aus dem Jahre 1463 verbot sie das Waffentragen und Spielen und reglementierte die Öffnungszeiten am Abend.[2] Zu diesem noch sehr übersichtlichen Set an Regeln kamen in der Folge weitere hinzu, mit denen die Rahmenbedingungen des Wirtshauslebens abgesteckt wurden.[3] Zum Kernbestand aller in den nächsten Jahrhunderten erlassenen herrschaftlichen Ordnungen gehörte die Bestimmung der Zeit, zu der die Wirtshausbesucher die Lokale am Abend zu verlassen hatten.

Im Folgenden soll die obrigkeitliche Kontrolle der Wirtshäuser vorwiegend am Beispiel der Sperrstunde untersucht werden.[4] Zum einen deswegen, weil sie die Grenze für all das setzte, was im vorhergehenden Kapitel Wirtshausleben genannt wurde. Zum anderen, weil sie im Betrachtungszeitraum einen besonderen Stellenwert erlangte. Während die Auseinandersetzungen um die Sperrstunde, die von Anfang an jede Menge Konfliktstoff zwischen Obrigkeit und Untertanen geboten haben dürfte, in anderen Territorien bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen ersten Höhepunkt erreichten[5], setzten sie in Nassau-Saarbrücken mit etwa hundert Jahren Verspätung ein, als sich die Herrschaft daran machte, Verletzungen der Sperrstunde nicht nur mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen, sondern nun auch konsequent zu ahnden. Durch die Desorganisation des Staates infolge der verheerenden und im Unterschied zu anderen Reichsgebieten mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges längst nicht beendeten kriegerischen Auseinandersetzungen war im 17. Jahrhundert nicht in dem

[1] Nachweislich seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts existierte ein Wirtshaus in Saarbrücken,
[2] Eine Zusammenfassung dieser Verordnung in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 193. S. auch Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, S. 132.
[3] Einen chronologischen Überblick über die Verordnungen gibt Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 93-137.
[4] Die Begriffe Sperrstunde und Polizeistunde sind keine zeitgenössischen Begriffe. In den Quellen des 18. Jahrhunderts ist vielmehr die Rede von „Übersitz“, oder es werden Umschreibungen gewählt: ein Wirt habe Gäste „über die Zeit gesezet“ oder „späthlich über die Zeit gehalten“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11; Nr. 653, Bl. 25. Zur Kontrolle der Wirtshäuser s. u.a. Gerd Schwerhoff, Die Policey im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Christian Hochmuth, Susanne Rau (Hg.), Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2006, S. 355-376; Peter Clark, Politics, the City and the Popular Drinking House in Early Modern Europe, in: Stefan Ehrenpreis u.a. (Hg.), Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag, Berlin 2007, S. 621-637.
[5] Vgl. Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 237.

Maße an eine „Durchsetzung“ obrigkeitlicher Normen zu denken[6], wie dies aus Sicht der Herrschaft wünschenswert gewesen wäre. Aufgrund der Absenz der Landesherrschaft, die zudem vorwiegend mit Fragen des Wiederaufbaus beschäftigt war, stand lange Zeit manches Gesetz nur auf dem Papier. Erst seit dem Amtsantritt Wilhelm Heinrichs wurde die Sperrstunde nun auch in der Praxis zu einem zentralen ordnungspolitischen Thema der staatlichen Obrigkeit, insbesondere für den letzten regierenden Landesherrn, den Fürsten Ludwig, der immer wieder neue – und in aller Regel schärfere – Bestimmungen erließ und dabei die Sperrstunde auch als Mittel zur Durchsetzung seines politischen Willens einsetzte. Am Ende des Jahrhunderts kämpften die Bürger mit ihm verbissen um eine halbe Stunde kürzeren oder längeren Wirtshausbesuchs: Indiz dafür, dass es mittlerweile nicht mehr nur um die Sperrstunde, sondern um ein prinzipielles Kräftemessen zwischen Obrigkeit und Untertanen ging. 1792 sprachen die Saarbrücker und St. Johanner Bürger in einem Schreiben an den Fürsten offen von „Erbitterung, Haß und Feindschaft“, die sie gegen ihre „vorgesezte Obrigkeit“ empfänden[7], Gefühle, zu deren Entstehung gewiss nicht nur, aber auch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte Durchsetzung der die Wirtshäuser reglementierenden landesherrlichen Vorgaben beigetragen hatte.

Wie gestaltete sich die Handhabung der Sperrstunde, wie wurde ihre Einhaltung – und letztlich der öffentliche Raum der Wirtshäuser – kontrolliert? Wie wurde der Mikroraum Wirtshaus mit seinen potenziell von ihm ausgehenden Gefahren überwacht? Wer sorgte für die Aufrechterhaltung der „Ordnung“? Welche Instanzen und Institutionen waren von der Landesherrschaft damit beauftragt, für die Beobachtung der in den Polizei- und anderen Verordnungen festgeschriebenen Normen zu sorgen? Um ein Ergebnis bereits vorwegzunehmen: Noch bis in die 1740er Jahre waren die Wirtshäuser Saarbrückens und St. Johanns Mikroräume, die vergleichsweise wenig herrschaftlich durchdrungen waren. Erst nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Wilhelm Heinrich im Jahre 1741 änderte sich dies: Durch die Installierung eines Systems, das sie der städtischen Aufsicht entzog und landesherrlichen Organen unterstellte, wurden die Wirtshäuser in ungleich stärkerem Maße als zuvor kontrolliert, was weitreichende Folgen hatte – für die Wirte, ihr Publikum, das Wirtshausleben und nicht zuletzt für die Landesherrschaft selbst.

1. Unter städtischer Verwaltung. Die traditionellen Hüter der nächtlichen Ordnung

[6] S. hierzu Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 23 (1997), S. 647-663; Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 48 (2000), S. 146-162.

[7] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 223.

Zwar setzte in allen Territorien eine abendliche Sperrstunde der Wirtshausgeselligkeit enge zeitliche Grenzen, aber es gab beträchtliche Unterschiede des Zeitpunkts: So bewegte sich der frühneuzeitliche Wirtshausschluss zwischen der Vesperzeit am späten Nachmittag und 23.00 Uhr in der Nacht.[8] Dabei war er an einwohner- und verkehrsreichen Orten tendenziell eher später, in abgelegenen Dörfern und Kleinstädten hingegen früher angesetzt. In einigen Territorien hing die Sperrstunde auch von der Jahreszeit ab: Dann durften die Wirtshäuser im Sommer länger als im Winter geöffnet bleiben. Eine Differenzierung nach Werktagen oder Sonn- und Festtagen scheint hingegen nicht vorgekommen zu sein. Geschlossen werden mussten die frühneuzeitlichen Wirtshäuser auch während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes. Darüber hinaus gab es in einigen Territorien eine Morgensperrstunde, vor der die Wirtsleute ihre Häuser für den Publikumsverkehr nicht öffnen durften.[9] In anderen Regionen wiederum galt eine zusätzliche individuelle Sperrstunde, nach der sich kein Wirtshausbesucher länger als eine bestimmte Anzahl von Stunden in einem Wirtshaus aufhalten durfte.[10] Daneben existierten aber auch Bestimmungen, die die Sperrstunde für bestimmte soziale Gruppen, besondere Anlässe und spezielle Wirtshäuser unterschiedlich regelten.[11]

Die Einführung der abendlichen Sperrstunde wird in der Forschung gerne mit der Sozialdisziplinierung in Zusammenhang gebracht und insbesondere mit dem vor allem im 16. Jahrhundert geführten Kampf gegen die Trunkenheit.[12] B. Ann Tlusty hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass sie bereits vor 1500 – und somit vor dem in der Forschung üblicherweise auf das 16. Jahrhundert datierten Einsetzen dieses Prozesses – allerorts im Reich verbreitet war.[13] Andere hingegen bringen die Einführung einer abendlichen Sperrstunde mit dem Kampf gegen die drohende Feuergefahr in Zusammenhang, die durch Hantieren mit Licht unter Alkoholeinfluss erhöht wurde. Man muss sich nicht für den einen und gegen den anderen Erklärungsversuch entscheiden. Es ging – neben der Demonstration von Herrschaft durch das Setzen von Grenzen – darum, dem Treiben in den Wirtshäusern als öffentlichen

[8] S. hierzu mit zahlreichen Beispielen Kachel, Herberge und Gastwirtschaft, S. 130 ff.

[9] Sehr weit ausgedehnt war diese „Morgensperrstunde“ beispielsweise im frühen 18. Jahrhundert in Charlottenburg, wo die Wirte vor fünf Uhr abends keine Gäste setzen sollten. Rauers, Kulturgeschichte der Gaststätte, Bd. 2, S. 1428 f.

[10] Kümin, Wirtshaus, Verkehr und Kommunikationsrevolution, S. 386.

[11] So galt sowohl die abendliche als auch die sonn- und feiertägliche Sperrstundenregelung lediglich für die einheimischen Wirtshausgäste, während die in einer Schildwirtschaft übernachtenden Fremden dieser Einschränkung nicht unterworfen waren. Zedler nennt als Ausnahmen von der (Gottesdienst)Sperrstunde schwangere Frauen, Kranke und Reisende. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 57, Sp. 1102 f. Strengere Regelungen galten für Soldaten, großzügigere für bestimmte individuelle oder kollektive Festtage, an denen die Wirtshäuser länger als üblich geöffnet sein durften.

[12] Vgl. Michael Stolleis, „Von dem grewlichen Laster der Trunckenheit“. Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert, in: Gisela Völger, Karin von Welck (Hg.), Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 177-191, S. 187. Zur Sozialdisziplinierung s. u.a. Ulrich Behrens, „Sozialdisziplinierung“ als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik, in: Historische Mitteilungen (HMRG), Bd. 12 (1999), S. 35-68.

[13] Tlusty, „Privat“ oder „öffentlich“?, S. 66 f.

Räumen mit Alkoholausschank einen Endpunkt vorzugeben und damit den nächtlichen Stadtraum sicherer zu machen.

Viele Jahrhunderte lang waren die Wirtshäuser Saarbrückens und St. Johanns abends um neun Uhr zu schließen, womit sie etwa in der Mitte des zu Beginn aufgezeigten Zeitspektrums lagen. Die Neun-Uhr-Sperrstunde war von erstaunlicher Langlebigkeit. Hatte bereits die oben zitierte Wirtshausordnung des Jahres 1463 den abendlichen Wirtshausschluss auf neun Uhr festgelegt, so war noch in der am 8. Juli 1688 erlassenen Polizeiordnung von der „9 Uhren Glocken" die Rede, die für alle hörbar die Sperrstunde verkündete.[14] Diese städtische Polizeiordnung bietet im Übrigen einen impliziten Hinweis auf den oben erwähnten Zusammenhang zwischen Sperrstunde und Feuergefahr, indem sie der Bestimmung, in der die Sperrstunde geregelt wird, unmittelbar einen Passus folgen lässt, der auf die Vermeidung von Bränden abzielt.[15]

Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde eine neue Regelung getroffen. Graf Karl Ludwig bestimmte in seiner im Dezember 1715 erlassenen Wirtshausordnung, dass die städtischen Lokale im Winter bis um 22.00 Uhr, im Sommer gar bis um 23.00 Uhr geöffnet sein durften. Während frühere Verordnungen eine für das ganze Jahr gültige Sperrstunde festgelegt hatten, wurde nun eine Differenzierung nach zwei durch unterschiedliches Arbeitsaufkommen gekennzeichnete Jahreshälften vorgenommen und dabei die Sperrstunde um eine bzw. sogar um zwei Stunden in die Nacht verschoben.[16] Womit Karl Ludwig diese Maßnahme, wenn überhaupt, begründete, ist nicht überliefert, da lediglich eine Zusammenfassung und ein Konzept, nicht aber der vollständige Text der Verordnung erhalten geblieben sind.[17] Allerdings dürfte sie zum einen im Kontext der wirtschaftsfreundlichen Politik des Landesherrn zu sehen sein, der – im Wissen um die infrastrukturelle Bedeutung der Wirtshäuser – eine größere Weltoffenheit an den Tag legen und für den Fremdenverkehr gerüstet sein wollte, dessen Zunahme unter den sich allmählich abzeichnenden positiven Vorzeichen nach dem En-

[14] Die Sperrstunde scheint auch zwischenzeitlich nicht geändert worden zu sein: In einer Verordnung des Jahres 1600 hieß es, dass „Schlag 9 Uhr bei Nacht" kein Bürger oder Einwohner sich im Wirtshaus aufhalten sollte, dass der Wirt keinen Wein mehr „vortragen" und „auch keiner mehr über die Gasse, außer im Nothfall, verzapft werden" sollte. Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 108. Die Kirchenordnung des Jahres 1618 sah vor, einheimische Gäste, die nach 21.00 Uhr in den Wirtshäusern saßen, mit einem halben Gulden Strafe zu belegen. Ruppersberg, Geschichte der Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 55. Auch in der Verordnung über die Kirchen- und Wirtshauspolizei vom 10. Dezember 1630 war die Neun-Uhr-Stunde als Sperrstunde vorgeschrieben. Ruppersberg, Geschichte der Grafschaft Saarbrücken, T. II, S. 86.

[15] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 331 f. Im Zentrum dieser Polizeiordnung stand die Abwehr von Feuergefahr und von Wald- und Flurfrevel.

[16] Köllner betont die Strenge dieser Wirtshausordnung, übersieht jedoch dabei, dass die Sperrstundenregelung moderner als zuvor war. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 338.

[17] Abschrift mit der Überschrift „Extract new publicirter würthey ordnung" in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 254 f. Darüber hinaus ist ein in sehr schlechtem Erhaltungszustand befindliches Konzept der Ordnung abgelegt in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4424. Nach der Zusammenfassung der Ordnung durch Schaller sollten die Wirte „keinen Bürger abends länger im Würths-Haußе dulten noch Wein geben, als Sommers-Zeit biß umb 11. Uhren und Winters-Zeit biß umb 10. Uhren". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2351, S. 203 f.

de des Spanischen Erbfolgekrieges absehbar war. Nicht ohne Grund hatte er in den ersten Punkten seiner Wirtshausordnung das gastronomische Angebot geregelt, das die Schildwirte für ihre fremden Gäste bereithalten mussten. Zum anderen mag eine vielleicht noch stärkere Rolle gespielt haben, dass der Landesherr mit dieser kurz nach Amtsantritt ergriffenen Maßnahme die Gunst seiner Untertanen zu gewinnen suchte. Auch wenn eine spätere Sperrstunde nicht zwangsläufig im Sinne aller gesellschaftlichen Gruppen sein musste, dürfte sie doch zumindest von einem großen Teil der männlichen Bevölkerung positiv aufgenommen worden sein. Allerdings hatte diese gegenüber den früheren Zeiten großzügigere Regelung keinen allzu langen Bestand, da bereits in einem Gerichtsprotokoll vom Sommer des Jahres 1719 die Rede von Wirtshausbesuchern ist, die „zu rechter Zeit vor 10. Uhr noch Wein bekommen“ hatten.[18] Auch wenn damit der Wirtshausbesuch im Sommer bis 23.00 Uhr nicht gekommen war, so konnte man nun offiziell bis um 22.00 Uhr – und damit eine Stunde länger als zuvor – in den städtischen Lokalen sitzen.[19]

Mit der Überwachung der Sperrstunde war die städtische Obrigkeit beauftragt, die ihrer Aufgabe der Wahrnehmung der Wirtshauspolizei dadurch nachkam, dass sie zum einen eigene Polizeiordnungen erließ, zum anderen über Verstöße gegen die darin bestimmten Normen zu Gericht saß und zum dritten Exekutivkräfte besoldete, die Abend für Abend die städtischen Lokale kontrollierten.

Die Nachtwächter als Wirtshauskontrolleure

Wie seit Jahrhunderten waren für die Überwachung des nächtlichen Stadtraums und der Sperrstunde die Nachtwächter zuständig.[20] Nachdem die beiden Städte seit 1693/1694, vermutlich aufgrund finanzieller Engpässe und wegen der französischen Besatzung, keine Nachtwächter mehr angestellt hatten, änderte sich dies 1715 – wohl nicht zufällig in dem Jahr, in dem sich die Kassenlage zu bessern begann und auch die bereits genannte Wirtshausverordnung erlassen wurde.[21] Jede Stadt besoldete nun erneut zwei Nachtwächter, denen vielfältige Aufgaben oblagen: Abend für Abend hatten sie sich auf einen Rundgang durch die Stadt zu begeben und die Bevölkerung wissen zu lassen, was die Stunde geschla-

[18] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11.

[19] Bei den Dorfwirtshäusern hingegen wurde wohl erstmals eine jahreszeitliche Differenzierung eingeführt, indem diese im Sommer bis um 22.00 Uhr geöffnet sein durften, im Winter aber wie ehedem um 21.00 Uhr geschlossen werden mussten.

[20] In früheren Jahrhunderten wurden sie als Scharwächter bezeichnet, eine Bezeichnung, die zum letzten Mal im Jahre 1715 Verwendung fand. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 643, Bl. 3. In diese Zeit scheint der Wechsel in der Bezeichnung von Scharwächter zu Nachtwächter zu fallen, ohne dass damit eine Änderung in der Aufgabenstellung verbunden war.

[21] Möglicherweise waren sie zwischenzeitlich von der Landesherrschaft besoldet worden. Der spätere städtische Nachtwächter Johannes Reidelstertz wird 1707 als Nachtwächter des Grafen von Nassau bezeichnet. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Johann, S. 141, Nr. 785.

gen hatte. Aus diesem Grund auch als „Uhrausrufer“ oder „Stundenausrufer“ bezeichnet[22], waren sie für die hörbare Gliederung der Nacht zuständig, wobei der Stundenruf „ordentlich und ohnversäumlich“ an festgelegten Orten erfolgen sollte.[23] Dabei bildeten die Wirtshäuser wichtige Stationen: So wurden die beiden St. Johanner Nachtwächter 1730 angehalten, zusätzlich an zwei weiteren Stellen die Stunden auszurufen, und zwar zum einen zwischen den Häusern „Zum Rindsfuß“ und „Zum Ochsen“ und damit in der Nähe des Oberen Tores und zum zweiten vor dem Bäckerladen und Bierlokal der Witwe Krämer beim Unteren Tor.[24] 1733 wurden sie darüber hinaus angewiesen, „sich hinkünftig eines Ihnen von Statt wegen anzuschaffenden Nachthorns zu bedienen“[25], das von größerer Tragweite und stärkerem Durchdringungsvermögen als die menschliche Stimme war, wobei die von ihnen hervorgebrachten Signale nicht nur der Information der Stadtbevölkerung, sondern mindestens ebenso ihrer eigenen Kontrolle dienten.

Über die Patrouille und das Uhrausrufen hinaus mussten die Nachtwächter weitere Aufgaben erfüllen, die bei ihrer Bestallung 1736 in ungewöhnlicher Ausführlichkeit im Stadtgerichtsprotokoll festgehalten wurden.[26] So sollten sie nicht nur ihre „Nachtwachen getreu und ohnverdroßen, in erforderlicher Nüchternheit versehen“, sondern „alle vorkommende Nachtschlägerey-händel, ohne anstand entdecken“ sowie „auf sonsten vorkommendte unordnungen in specie auch auf die Tabackraucher sowohl auf den Gaßen alß auch besonders in Ställ und Scheuern genaue invigiliren“. Zu ihren Kernaufgaben gehörte nicht zuletzt, dass sie „auf die Gäste in würthshäußern, damit sie über 10. uhr, von denen würthen nicht gesetzet, oder geduldet werden, genaue achtung geben, auch so die Gäste über die Zeit sitzen bleiben solten, selbige samt dem würthe warnen, in verweigerung, andern Morgens dem Bürgermeister sogleich die anzeige davon thun“ sollten.[27] Auch wenn ihr Stundenruf und Hornblasen manch

[22] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 10; STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 540, Bl. 20. Wie das Stundenrufen von den Saarbrücker und St. Johanner Nachtwächtern gestaltet wurde, ist nicht überliefert. Anderswo erfolgte es in Form eines Gesanges, wobei zu jeder Nachtstunde eine auf diese bezogene Strophe vorgetragen wurde, die entweder religiösen Inhalts war oder aber konkrete Handlungsanweisungen gab, wie etwa die Mahnung, nun Feuer und Licht zu löschen oder aber die Aufforderung, sich sowohl gegenüber Gott als auch gegenüber der weltlichen Obrigkeit gehorsam zu zeigen. S. hierzu Josef Wichner, Stundenrufe und Lieder der deutschen Nachtwächter, Regensburg 1897; Rudolf R. Rehanek, Mit Spieß und Horn gegen Strauchdiebe. Schutzmaßnahmen der Städte und Dörfer in früheren Jahrhunderten. Die „romantische“ Zeit der Nachtwächter, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 127 (1972), S. 1 ff.

[23] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 671, Bl. 2 f. 1754 hatten die St. Johanner Nachtwächter „in 8. Posten“ zu rufen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 680, Bl. 2.

[24] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 24.

[25] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 21.

[26] Im Allgemeinen fiel der Eintrag bei ihrer Dienstbestellung kurz und bündig aus. So heißt es etwa 1725, die Nachtwächter Johannes Haußwald und Ludwig Christian seien „in Ihrer bedienung aufs Neue bestättiget und erinnert wordten, Ihre gebühr treu und fleißig zu thun“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 27.

[27] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 664, Bl. 10.

einen in seiner Nachtruhe störten[28], dürften die Nachtwächter angesichts der Brandgefahr und nächtlicher Diebstähle, Sachbeschädigungen und anderer Unordnungen bei der Wahrnehmung der Mehrzahl ihrer Aufgaben weitgehende Zustimmung in der Bevölkerung erfahren haben.[29] Anders sah dies im Hinblick auf die ihnen übertragene Überwachung der Wirtshäuser aus.

Die Nachtwächter kamen ihrer Aufgabe des Feierabendbietens mit vermutlich formelhaften Worten nach, die je nach Situation zwischen „gütlicher" Ermahnung[30] und „scharfer" Order[31] angesiedelt waren. Dabei nahmen sie ihren Dienst nicht immer so „ordentlich", „ohnversäumlich" und „in erforderlicher Nüchternheit" wahr, wie es ihnen ihr Dienstreglement vorschrieb. Zwar kam es durchaus vor, dass sie pünktlich erschienen: So gab ein Zeuge in einer Gerichtsverhandlung am 11. Mai 1739 an, als es „10. uhr geschlagen, hätte Nachtwächter Sie gewarnet, solten feuer-abend machen und heimgehen".[32] Aber dies war nicht die Regel, wie sich aus anderen Einlassungen vor Gericht herauslesen lässt. Der St. Johanner Nachtwächter Wilhelm Mohr brachte am 4. Januar 1740 zur Anzeige, als er „sein Ambt gestern Abend 10. uhr durch uhr-außrufen versehen, und die Gäste in 3. Königen deß Klebers würthshauße, nach hauße zu gehen, güthlich vermahnet, zugleich den würthe, kein wein mehr zu geben, erinnert" habe, „wäre Christoph Steuber, alß auch ein Gast, gegen Ihne außgefahren: du liederlicher Schelm, Lumpenhund, waß hast du unß zu befehlen, so auch die leere Boutteille aufgestoßen, und übel vulminiret".[33] Der beschuldigte Steuber leugnete diesen Tatvorwurf nicht, sondern versuchte die von ihm ausgestoßenen Beleidigungen als Reaktion auf das Verhalten des Nachtwächters darzustellen. Als Mohr „zum 2. mahle, in dortgedachtes würthshauße, zu 3. Königen gekommen, und es nur erst 10. uhr in die Nacht geweßen gleichwohl der Nachtwächter, alß eben heimbgehen wollen, dennoch mit ungestüme Ihne Steubern heimbgehen geheißen, hätte er wohl, mit Entrüstung versetzet, Mohr Ihme keine Hundsfott zu befehlen habe".[34] Dass der Nachtwächter tatsächlich um 22.00 Uhr und mit solchem Nachdruck Feierabend bot, war für Steuber nicht nur inakzeptabel, sondern auch vollkommen ungewöhnlich. Nach seiner bisherigen Erfahrung hatte die diesbezügliche Praxis anders ausgesehen. Und wie sollte sie auch: Nicht zuletzt aufgrund der großen Zahl an Wirtshäusern – es sei daran erinnert, dass es in eben diesem Jahr in St. Johann immerhin

[28] Vgl. für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Eduard Haas, Jugenderinnerungen aus der alten Saarbrücker Zeit, Saarbrücken 1912, S. 49.
[29] Am 13. Juli 1716 klagten Anton Scherer und Heinrich Henne, „daß gestrige Nacht Ihro Neu außgeweißtes Hauß außenhero mit unrath beworfen worden, also daß auch ein Stein zum Fenster hinein gefahren" sei, woraufhin die beiden Nachtwächter befragt wurden, „ob sie niemanden auf den gaßen gesehen hätten". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 7.
[30] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 33.
[31] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 29.
[32] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 29.
[33] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 33.
[34] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 33.

18 über den gesamten Stadtraum verteilte Lokale gab – war es für den Nachtwächter schlicht nicht zu schaffen, in jedem Haus pünktlich um 22.00 Uhr Feierabend zu bieten.[35]

Die Autorität der Nachtwächter war, vorsichtig ausgedrückt, nicht allzu groß. Nicht nur der Bäckermeister Christoph Steuber wies die Weisung des von der Stadt besoldeten Ordnungshüters schroff zurück. Mehr als einmal erklärten die Nachtwächter vor Gericht offen, dass sich weder Gäste noch Wirte an ihre Anweisungen „gekehret" hätten.[36] Dies hing zum Teil damit zusammen, dass sie sich selbst bisweilen der Normübertretung schuldig machten und nicht immer vorbildlich handelten. Sie verschliefen von Zeit zu Zeit ihren nächtlichen Rundgang[37], versahen ihre Wache in berauschtem Zustand[38] oder saßen sich im Wirtshaus fest, wie Wilhelm Mohr, der am 18. Dezember 1739 vor Gericht geladen wurde, weil er zusammen mit Christoph Steuber, Jacob Reuß und dem Gerichtsdiener Jacob Brück im Wirtshaus „Zu den drei Königen" nicht nur „späthlich getrunckhen", sondern „auch dabey die uhr außzurufen" versäumt hatte.[39] Auch deswegen ist es wenig verwunderlich, dass Steuber nur wenige Wochen später die Aufforderung des Nachtwächters, unverzüglich nach Hause zu gehen, nicht ernst nahm.

Die geringe Autorität dieser Amtspersonen hing aber nicht nur mit den genannten menschlichen Schwächen zusammen, sondern lag vor allem in ihrem niedrigen sozialen Status begründet. So unterschiedlich die im Zeitraum von 1715 bis 1745 tätigen sieben St. Johanner Nachtwächter im Hinblick auf die von ihnen ausgeübten Berufe, ihren Rechtsstatus, ihre Konfession oder ihr Alter waren, so ähnlich waren sie sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Situation: Es waren ausschließlich am unteren Ende der Einkommensskala angesiedelte Bürger und Hintersassen, die diesen niederen städtischen Dienst ausübten, eine Eigenheit, die auch für das bislang noch wenig untersuchte lokale Sicherheitspersonal anderer Ge-

[35] Zwar wurden in der Stadt zwei Nachtwächter angestellt, die aber allem Anschein nach nicht gemeinsam unterwegs waren. In welchem Rhythmus sie sich abwechselten, geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor. In einem Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1723, in dem über groben Unfug in der Mainacht verhandelt wurde, ist die Rede davon, „daß der eine Nachtwächter Johannes Haußwald damahlen die Nachtwache gehabt" habe. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 23. 1732 heißt es bei der Dienstverpflichtung der Nachtwächter, sie sollten „das Nachtrufen zweymahlen in der Nacht, zumahlen Winters-Zeiten" untereinander abwechseln. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 21.

[36] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16.

[37] Am 26. Oktober 1716 wurde „Nicol Kellers Junge" bestraft, weil er „dieße verwichene wochen auf Seinem wachtposten geschlafen also daß Er den Nachtwächter, seine Stunde zu rufen, nicht gewecket". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 16. Die Nachtwächter verbrachten die Zeit bis zu Beginn der nächsten Runde auf der Wache, die zumindest im Winter, wenngleich sie nicht immer geheizt war, doch einen angenehmeren Aufenthaltsort darstellte als die Straße, zumal gerade in der dunklen und kalten Jahreszeit, in der die Dienstdauer zudem sehr lang war. So wurde 1753 verordnet, dass die Nachtwächter in der Zeit von Weihnachten bis 13. März von abends 9 Uhr bis morgens um vier Uhr, vom 13. März bis 29. August von zehn Uhr abends bis um zwei Uhr morgens und vom 29. August bis Weihnachten von zehn Uhr abends bis um drei Uhr morgens wachen sollten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 679, Bl. 47.

[38] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 8.

[39] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 30.

meinwesen Gültigkeit beanspruchen dürfte.[40] Tagsüber gingen sie ihrem Handwerk als Bäcker, Küfer, Schuhmacher, Hosenstricker oder Wollspinner nach[41], von dem sie jedoch nicht leben konnten und daher auf ein weiteres Einkommen angewiesen waren. So etwa Ludwig Christian, im März 1682 als Sohn eines St. Johanner Zimmermanns geboren, seit 1711 im Besitz des Bürgerrechts, der sich als Schuhmacher und Brunnenmeister mehr schlecht als recht durchs Leben schlug und 1723 bis 1726 als Nachtwächter tätig war[42], oder der „von Mörchingen" stammende Johannes Haußwald, der zwar „auß sondern gnaden die Zunft der Küfer erlanget" hatte, aber „Leibeigenschaft wegen nicht bürger werden" konnte[43] und das Amt von 1716 bis 1734 ausübte.[44]

Das Problem mangelnder Autorität verschärfte sich zusätzlich, wenn der Nachtwächter nicht im Besitz des Bürgerrechts war, sondern lediglich den Hintersassenstatus besaß.[45] Die Bürger ließen sich von einem solchen Nachtwächter noch weniger sagen als von einem, der ihnen zumindest in rechtlicher Hinsicht ebenbürtig war. Auch dies muss mitbedacht werden, wenn der St. Johanner Bürger Christoph Steuber dem Nachtwächter und Hintersassen Wilhelm Mohr zu verstehen gab, er habe „Ihme keine Hundsfott zu befehlen". Das Gefälle zwischen Bürger und Hintersassen wird auch in einem 1754 vom St. Johanner Stadtgericht erstellten Gutachten über die fehlende Durchsetzungskraft von Wilhelm Mohr deutlich, der zu diesem Zeitpunkt als Kirchenaufseher fungierte und dabei vor allem „die muthwillige Buben auf der Empor Kirche" in Schach zu halten hatte. Die Ursache über die seit einiger Zeit im Gottesdienst zu beobachtende Unordnung lag nach Einschätzung des Stadtgerichts unzweifelhaft darin, dass „dieser Mann kein Bürger, sondern ein hindersaß ist, vor welche die Bür-

[40] 2002 beklagte Gerhard Fritz, dass die „soziale Herkunft der Inhaber der geringen Commun-Dienste… kaum irgendwo auch nur ansatzweise erforscht" sei. Gerhard Fritz, Stadtknechte, Nachtwächter, Büttel. Lokales Sicherheitspersonal in Württemberg und benachbarten Territorien im 18. Jahrhundert, in: André Holenstein u.a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, S. 247-265, S. 260.

[41] Von einem wissen wir nicht, welchen Beruf er hatte, ein weiterer verdiente seinen Lebensunterhalt ausschließlich im öffentlichen Dienst und kombinierte den Nachtwächterdienst mit dem eines Kirchen- und Brunnenwächters. Die Bezahlung für die nächtliche Mühe fiel alles andere als üppig aus. So erhielten die Nachtwächter in St. Johann seit 1716/1717 jährlich gerade einmal 13 Gulden, jeweils zu Beginn eines neuen Amtsjahres etwas Brot und eine Maß Wein zum Einstand, pro Jahr ein Paar Schuhe und zudem seit spätestens 1721 Anzeigegelder, mit denen die städtische Obrigkeit ihren Diensteifer anzufachen suchte. Allerdings waren sie – und das war ein nicht zu unterschätzender geldwerter Vorteil – während ihrer Nachtwächtertätigkeit von Steuerzahlungen befreit. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 643, Bl. 25. Der Lohn wurde in den folgenden Jahren nicht mehr erhöht. Auch 1768 war für die beiden Nachtwächter die gleiche Summe im Haushalt der Stadt St. Johann eingestellt. Vgl. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 373. Die Saarbrücker Nachtwächter erhielten mit jeweils 15 Gulden von Anfang an eine etwas höhere Entlohnung. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 540, Bl. 20.

[42] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 13; Nr. 653, Bl. 20. Zu Ludwig Christian s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 43, Nr. 729.

[43] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 643, Bl. 22.

[44] Aber auch beide Tätigkeiten zusammen konnten ihm nicht zu einer ökonomisch auskömmlichen Situation verhelfen: 1741, er war nun 54 Jahre alt, war seine Vermögenslage nach wie vor schlecht. STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 7, Bl. 45.

gers Söhne ratione persona die gehörige achtung nicht haben, und solche negligence auf deßen officium extendire“.[46] Selbst wenn die Gruppe der jungen Bürgersöhne eine besonders aufmüpfige städtische Sozialgruppe darstellte, die wenig Respekt gegenüber der lokalen Obrigkeit und ihren Vertretern zeigte, so dürften auch die Erwachsenen einem Nachtwächter, der nur Hintersasse war, entsprechende Überlegenheitsgefühle entgegengebracht haben.[47]

Das geringe Ansehen, das die Nachtwächter in weiten Teilen der Bevölkerung genossen, spiegelt sich auch in den Beschimpfungen wider, die ihnen erboste Wirtshausbesucher an den Kopf warfen. Auch wenn diese Injurien nicht exklusiv für die Gruppe der nächtlichen Ordnungshüter verwendet wurden, zeigen sie doch ausdrücklich deren Stellenwert in der städtischen Sozialordnung. So rief David Meyer im Juni 1726 dem Nachtwächter Wilhelm Mohr bei dessen Einsatz im Wirtshaus „Zum Rindsfuß“ nach, „er hätte nichts im haußе zu thun, seye ein schmarotzer, könte draußen bleiben“[48], Lorentz Arbentz beschimpfte im September 1738 im Wirtshaus „Zur Krone“ den Nachtwächter Heinrich Krügemeyer mitsamt seinem Bruder als „Lumpen und Schelmen Volck“[49] und Christoph Steuber nannte 1740 Wilhelm Mohr einen liederlichen „Schelm“ und „Lumpenhund“[50]. Dabei verwies der „Schmarotzer“ auf die unproduktive Tätigkeit der Nachtwächter, der „Lumpenhund“ auf die ärmlichen Verhältnisse, in denen diese lebten, die Beschimpfung als „Schelm“ beinhaltete den Vorwurf des (politischen) Verrats und rückte darüber hinaus den so Bezeichneten in die Nähe der Unehrlichkeit. Zwar gehörte die Tätigkeit in den beiden Städten nachweislich nicht zu den unehrlichen Gewerben, schließlich wurden die Nachtwächter gerne als Unterhändler zur Herstellung von außergerichtlichen Vergleichen genutzt[51] und waren auch als Trinkgenossen am Wirtshaustisch akzeptiert[52], war aber alles andere als angesehen.[53]

---

[45] Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Bürgern und Hintersassen war in etwa ausgeglichen. Zu den letzteren gehörten Johannes Reidelstertz, Johannes Haußwald und Wilhelm Mohr.

[46] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 680, Bl. 14.

[47] Inwiefern das Alter der Nachtwächter im Hinblick auf ihre Autorität eine Rolle spielte, lässt sich nur schwer abschätzen. Es waren zwar keine Altersgrenzen vorgeschrieben, aber ein zu junger Nachtwächter dürfte ebenso wenig in Frage gekommen sein wie ein zu alter oder hinfälliger. So war Ludwig Christian bei seinem Dienstantritt 41 Jahre alt, Bernhard Köhler 31, während Heinrich Krügemeyer erst Mitte 20 war. Auch das Alter, in dem die Nachtwächter aufhörten, war so unterschiedlich wie die Gründe, warum sie aufhörten: Hanß Georg Zimmermann gab den Dienst im Herbst 1716 auf, weil er aus der Stadt wegzog. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 644, Bl. 12. Zu Hanß Georg Zimmermann s. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 257, Nr. 4646. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheitenkonfession hingegen scheint keine Rolle gespielt zu haben. Johannes Reidelstertz, der bis September 1723 in St. Johann als Nachtwächter tätig war und seinen Dienst wegen „stethiger Kranckheit“ im Alter von 52 Jahren aufgab, war katholisch. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 13. Zu Johannes Reidelstertz s. Mathieu, Schuh, Wilhelm, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Johann, S. 453 f., Nr. 2577.

[48] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 5.

[49] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 8.

[50] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 33.

[51] S. beispielsweise die Aussage des Hafners Simon Gradel, der in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1729 übel mit Schlägen traktiert worden war und vor Gericht erklärte, seine Peiniger „hätten Ihme zwar den Nachtwächter Mohren geschickt, sich mit Ihme zu vergleichen, er hätte es aber schon behö-

Der niedrige Sozialstatus der Nachtwächter allein reicht aber nicht zur Erklärung ihrer fehlenden Autorität, die vielmehr mit der ihnen nur sehr begrenzt zugestandenen Machtbefugnis zusammenhing. Welche Instrumente standen ihnen zur Verfügung, wenn ihren Aufforderungen nicht Folge geleistet wurde? Sie konnten in diesem Fall nicht mehr tun, als „andern Morgens dem Bürgermeister sogleich die anzeige davon“ zu machen. Andere Druckmittel besaßen sie nicht. Sie durften niemanden, der ihren Aufforderungen nicht Folge leistete, handgreiflich aus dem Wirtshaus befördern[54] oder gar in Haft bringen. Selbst bei Schlägereien im Wirtshaus oder auf der Straße mussten sie hierfür die Bürgerwache oder den Bürgermeister bzw. Meier anfordern – und das nicht nur im Interesse ihrer eigenen Sicherheit, sondern aus rechtlichen Gründen. Die bloße Hilfsfunktion wird in Aussagen wie der des Nachtwächters Haußwald deutlich, der bei der Verhandlung einer Wirtshausschlägerei im Juli 1719 zu Protokoll gab, er habe der im Haus eingetroffenen Bürgerwache den Streithahn „dann auch sobald helfen in arrest führen“[55], oder der des Nachtwächters Mohr, der dem Gericht im Juni 1726 erklärte, er habe einen „auf der gaßen mit seinem Degen unruhe“ verursachenden und betrunkenen Strickergesellen „auf die Wacht führen laßen müßen“.[56] So gesehen waren die Insignien ihres Amtes – Spieß, Horn und Laterne – Symbole ihrer Ohnmacht. Ihre einzige Waffe war die Anzeige vor dem Stadtgericht. Aber auch bei der Denunziation von Sperrstundendelikten und anderen Wirtshausvergehen übten sie offenkundig Zurückhaltung, selbst wenn angesichts ihrer ökonomisch prekären Situation die Anzeigegebühren noch so verlockend waren. Anders lässt sich die auffallend niedrige Zahl der vor das Stadtgericht gebrachten Sperrstundenverstöße nicht interpretieren – will man nicht von der unwahrscheinlichen und, wie wir noch sehen werden, unzutreffenden Annahme ausgehen, dass sich die Wirtshausbesucher nahezu immer normgerecht verhielten. Dass im Zeitraum zwischen 1700 und 1715 insgesamt nur drei Fälle verhandelt wurden, die von der Bürgerwache angezeigt worden waren, weil sie mit erheblicher Ruhestörung und Renitenz verbunden waren, mag auch damit zusammenhängen, dass in jenen Jahren niemand qua Amt mit der Überwachung der Wirtshäuser betraut war. Aber auch in den folgenden Jahren bleibt die Zahl der angezeigten

---

rig angezeigt, und überließe es nun den Herrn Richter“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 657, Bl. 6.

[52] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 30.

[53] Zur „Unehrlichkeit“ der Nachtwächter in einigen Territorien s. Alois Niederstätter, Notizen zu einer Rechts- und Kulturgeschichte der Nacht, in: Bernd Marquardt, Alois Niederstätter (Hg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung, Konstanz 2002, S. 173-190, S. 175.

[54] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 34. Als der Nachtwächter Krügemeyer 1738 späte Kartenspieler, wie er es nannte, „fortzubringen“ versuchte, scheint er dies nicht nur mit Worten getan zu haben, woraufhin die Situation auch prompt eskalierte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 8. Allerdings könnte eine 1739 ausgesprochene Ermahnung des Stadtgerichts an die Nachtwächter, die Übersitzer entweder selbst „fortzuschaffen“ oder aber die Bürgerwache dazu anzuhalten, eine in dieser Hinsicht etwas erweiterte Kompetenz der Nachtwächter nahelegen. Vgl. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 10.

[55] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 14.

[56] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 3.

Fälle von „Übersitz“ außerordentlich gering. Und dieser allein führte in aller Regel nicht vor Gericht, wie die Protokolle belegen. So meldete der Nachtwächter Johannes Reidelstertz am 12. Mai 1721, dass in der vergangenen Nacht die zwei Gesellen des Wollwebers Pommer, die zwei Gesellen des Schreiners Wittmer sowie der Geselle des Schmieds Philipp betrunken und singend in der Stadt herumgelaufen seien und auf seine Verwarnung nicht reagiert hätten, vielmehr noch um ein Uhr keine Ruhe gegeben und zu allem Überfluss am Obertor einen Karren umgeworfen hätten.[57] Im weiteren Verlauf der Verhandlung gab der Nachtwächter außerdem zu Protokoll, die Männer seien „gegen 12. uhr im ochßen noch geweßen, da dann drey davon noch ½ Schoppen Wein ohngefehr im glaß gehabt, andere beyde aber hätten nicht getruncken, die Er dann so fort gewarnet, ein Ende zu machen, weilen es über die Zeit, worüber sie dann fortgangen und obigen Lermen causiret“.[58] Am 23. Februar 1728, um ein zweites Beispiel anzuführen, zeigte der Nachtwächter Johannes Haußwald an, dass er „verwichener Tagen“ Ludwig Hof, Christophel Hallauer und Velten Steeg „umb 10. uhr gewarnet heimbzugehen, darzu dann auch Georg Meyer, Philipp Reuther, Jacob Reuß und Jacob Weinranck in den Stüfel gekommen, und biß nach 1. und mehr uhr sitzen geblieben, und dießes am eheverwichenen Sonntage abends“.[59] Der Nachtwächter Heinrich Krügemeyer meldete am 11. September 1738, dass „am verwichenen Sambstage Nachts nach 12. uhren Lorentz Arbentz, Gustav Philipp, und Peter, der Jäger im Cöllerthal, in Samuel Karchers würts-hauße“ um Geld gespielt hätten und als er sie zum Heimgehen aufgefordert habe, habe Arbentz ihn übel beschimpft und sogar die Weinflasche „betrohelich aufgehoben“.[60] Alle in den Gerichtsprotokollen dokumentierten Fälle zeigen eines deutlich: Selbst wenn die Gäste weit über die Sperrstunde im Lokal saßen, brachten die Nachtwächter den Verstoß nicht vor Gericht, vorausgesetzt, die gesellige Runde verhielt sich ruhig. Erst wenn zur Überschreitung der Sperrstunde ein weiteres ordnungswidriges Verhalten kam, etwa lautes Musizieren oder lärmende Auseinandersetzungen, die außerhalb des Dunstkreises des Wirtshauses zu vernehmen waren, oder wenn die Sperrstunde an einem Sonntag gleich um mehrere Stunden überschritten wurde, oder die Nachwächter in ihrer Ehre verletzt oder körperlich attackiert wurden[61], brachten sie den „Übersitz“ vor Gericht. Dabei können wir vermuten,

[57] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16. Es handelt sich um das erste Protokoll, in dem ein Nachtwächter explizit als Anzeiger genannt wird.
[58] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16 f.
[59] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 29.
[60] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 666, Bl. 8.
[61] Sie hatten einen nicht ganz ungefährlichen Arbeitsplatz, der sie nicht selten zum Opfer körperlicher Gewalt sowohl von Wirten als auch von Wirtshausbesuchern werden ließ. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 654, Bl. 5; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 658, Bl. 28. Zum Befund, dass Exekutivkräfte in Ausübung ihres Dienstes „bevorzugtes Ziel aggressiver Handlungen“ wurden, s. Eva Lacour, Schlägereyen und Unglücksfälle. Zur Historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel, Egelsbach u.a. 2000, S. 141. Darüber hinaus war der nächtliche Stadtraum voller Tücken, denn abgesehen von klaren Vollmondnächten gab es in den beiden Städten viele dunkle Ecken, die die körperliche Unversehrtheit nächtlicher Passanten gefährdeten. Der St. Johanner Bäcker Peter Krämer, der am 11. Dezember 1724 vom Stadtgericht abge-

dass auch der Status der Wirtshausbesucher keine geringe Rolle spielte und eher die Angehörigen der mittleren und unteren als die der oberen Schichten angezeigt wurden, wie es bereits im Zusammenhang mit der Ahndung des Kartenspielverbots zu Tage trat. Die Nachtwächter hielten Balance auf dem schmalen Grat zwischen den ordnungspolitischen Absichten der Obrigkeit, den wirtschaftlichen Interessen der Wirtsleute und dem Vergnügungsbedürfnis der (männlichen) Bevölkerung.[62] Die Art und Weise, wie sie ihren Dienst in den Wirtshäusern wahrnahmen, lag – vorsichtig formuliert – zumindest nicht quer zu den Interessen der städtischen Obrigkeit.

Das Stadtgericht: Exekutive und Richter über nächtliche Verfehlungen

Auch die Gerichtsmitglieder waren nicht an einer strikten Normdurchsetzung und schon gar nicht an der Einhaltung einer exakten Zeit interessiert. Dies zeigt sich nicht nur in ihren Urteilssprüchen, sondern bereits im Vorfeld, in der Art und Weise nämlich, wie sie reagierten, wenn sie als Exekutive gefordert waren und von der Bürgerwache oder den Nachtwächtern um Beistand gegen hartnäckige „Übersitzer" gerufen wurden. Als am zweiten Osterfeiertag 1701 die St. Johanner Witwe Rotsch die Bürgerwache rief, damit diese ihre Gäste aus dem Haus schaffen sollte, weil die Sperrstunde längst überschritten war und sie ihr Lokal „Zum Schwanen" gerne geschlossen hätte, versuchte der Wächter Adam Lauterbach seiner Aufforderung dadurch Nachdruck zu verleihen, dass er den Gästen, wie es der Stadtschreiber formulierte, „auf Herrn Fürmunds Geheiß angedeutet" hatte, sofort nach Hause zu gehen. Auch wenn das Protokoll sehr knapp ausfällt, erweckt es doch den Anschein, als habe Lauterbach tatsächlich den Gerichtsmann Philipp Dietrich Firmond in seinem Haus aufgesucht und ihn um aktive Unterstützung in dieser Sache gebeten. Der dienstälteste Gerichtsschöffe hatte jedoch wohl keine Lust verspürt, persönlich zum Wirtshaus zu gehen, sondern seine Botschaft, nun endlich Schluss zu machen, durch Lauterbach verkünden lassen. Dem allerdings erging es schlecht, denn, nachdem er die Gäste zum Verlassen des Lokals aufgefordert hatte, wurde er von Johann Philipp Pommer mit „Schlägen tractirt", während der andere Wachmann „auß und vor die Thüren geschloßen" wurde.[63] Auch die Bürgermeister bzw. Meier leisteten solchen Hilfegesuchen selbst bei Schlägereien nicht immer sofort oder über-

mahnt wurde, weil er „nicht nur Seinen Karch auf offener gaßen Nachtzeit stehend laßen, so daß Nachtwächter und andere vorbeygehende Bürger beschwerlich sich daran stoßen, sondern auch seinen Keller ohne Aufdeckung der fallthüre offen stehen laßen", war kein Einzelfall. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 21. Aber es drohten nicht nur Unfälle, sondern auch im Schutz der Dunkelheit erfolgende Übergriffe und Racheakte.

[62] Vgl. Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 236.

[63] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 628, Bl. 13 f. Bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Wirtshaus „Zum Stiefel" am 2. Februar 1733 war einer der Beteiligten in der Hoffnung auf Hilfe „zu Herrn Gerichtsmann Köhlen gelaufen, welcher Ihne zu Herrn Bürgermeister gewießen" hatte, der jedoch bereits schlief. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 660, Bl. 18. Es

haupt nicht Folge. Der Nachtwächter Mohr zeigte am 27. Mai 1734 an, dass Lorentz Arbentz und Matthias Weinranck vor acht Tagen „biß umb und nach 12. uhr, also über die Zeit, im rindsfuß getrunckhen und großen lermen erreget“ hätten, „so daß er zum 2. mahl dem Herrn Bürgermeister davon Nachricht gegeben umb selbige in arrest zu bringen, nachgehends hätten beyde Trinckere alß er geklopfet die Thüre zugemacht“.[64] Zumindest beim ersten Mal hatte sich der Bürgermeister Magnus Schellenberger, der als langjähriger Bierwirt mit solchen Situationen vertraut war, nicht aus dem Bett bequemt. Und auch aus weiteren Gerichtsprotokollen lässt sich herauslesen, dass sich die Verantwortlichen oft erst „auf mehrere Nachrichten“ in die Wirtshäuser bewegten.[65]

Die Stadtgerichtsleute nahmen es aber nicht nur als Exekutive, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Richter über die nächtlichen Verfehlungen nicht so genau. Dies zeigt sich zum einen daran, dass in den gerichtlichen Dokumenten meist nur unbestimmte oder für uns heute nicht mehr aufzulösende Zeitangaben gemacht wurden: Da war die Rede davon, dass sich Gäste „über die Zeit biß nach Mitternacht“[66] oder „nachts über die gewöhnliche Zeit“[67] in den Wirtshäusern aufgehalten hätten, während eine Bezugnahme auf die landesherrlich gesetzte Sperrstunde noch bis in die 1730er Jahre so gut wie nie zu erkennen ist. Die zu Beginn des Kapitels zitierte Formulierung in einem Protokoll des Jahres 1719, dass die Gäste „zu rechter Zeit vor 10. Uhr“ Wein bekommen hätten, stellt in dieser Hinsicht eher eine Ausnahme dar.[68] Nicht nur für den Stadtschreiber war ein strikt einzuhaltender Zeitpunkt nicht von Bedeutung; auch die städtische Polizeiordnung des Jahres 1721 hatte die Sperrstunde nur ungenau angegeben, als sie formulierte, es „solle kein Würthe es seye zu winter- oder Sommerszeit, seine gäste nicht länger alß 10. uhr, jedoch so viel die Sommerszeit anbelanget, etwan eine halbe stunde späther doch nach erheblicher befindung im Haußе behalten, noch ferner wein geben“.[69] Wichtiger als die in den landesherrlichen Vorgaben gesetzte Zeit war für die städtische Obrigkeit eine andere Grenze: Erwähnt wird das Überschreiten der nach wie vor magisch besetzten Schwelle der Mitternacht oder das Trinken im Wirtshaus „biß an den hellen liechten Morgen“.[70]

Zum zweiten zeigt sich das geringe Interesse der Gerichtsleute an der landesherrlich fixierten Sperrstunde auch daran, dass sie deren Überschreitung als ein Vergehen minderer Bedeutung behandelten. So wie der Nachtwächter den Übersitz als solchen in aller Regel nicht

---

wurde also nicht zwangsläufig der dienstälteste Gerichtsmann zu Hilfe gerufen, denn das war zu diesem Zeitpunkt Georg Ludwig Firmond, sondern möglicherweise der am nächsten wohnende.

[64] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 34.

[65] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 656, Bl. 26.

[66] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 10.

[67] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 628, Bl. 13.

[68] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11.

[69] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 318. Auch wenn es sich bei dem uns vorliegenden Text vermutlich nicht um die Endversion der Polizeiordnung handelt, sondern um einen Entwurf, der anschließend landesherrlich redigiert wurde, zeigt er doch deutlich das Denken der städtischen Obrigkeit.

anzeigte, so kam die Sperrstunde auch in der Verhandlung von Wirtshausvergehen oft überhaupt nicht zur Sprache, selbst wenn sie weit überschritten war. Der sich lange nach 22.00 Uhr im Wirtshaus der Witwe Rotsch aufhaltende Johann Philipp Pommer wurde zwar im März 1701 hart bestraft, weil er die Bürgerwache tätlich angegriffen hatte; über den Sperrstundenverstoß hingegen wurde im Protokoll kein einziges Wort verloren, und auch die anderen Männer, die zusammen mit Pommer über die Zeit im Wirtshaus gesessen hatten, wurden nicht zur Verantwortung gezogen.[71] Auch als in der Verhandlung gegen die fünf betrunkenen Handwerksgesellen, die im Mai 1721 die Stadt unsicher gemacht hatten, zur Sprache kam, dass sich die jungen Burschen noch gegen Mitternacht im Gasthaus „Zum Ochsen" aufgehalten hatten, zog dieser Umstand keine Konsequenzen nach sich. Zwar wurden die Männer wegen ihrer „Gassenschwermerey" mit Turm- und Geldstrafen belegt; aber das Übersitzen wurde im Urteilsspruch nicht einmal erwähnt und damit auch der Wirt Conrad Firmond, der den Männern nachweislich weit nach der Sperrstunde Wein ausgeschenkt hatte, nicht zur Verantwortung gezogen.[72]

Auch für die Gerichtsleute machte erst das Zusammenkommen mehrerer Verstöße das Strafwürdige aus, nicht das Überschreiten der abstrakten Regel, der zufolge man nach 22.00 Uhr nicht mehr im Wirtshaus sitzen durfte. Aus den Protokollen geht eindeutig hervor, dass für die städtische Obrigkeit nicht der Verstoß gegen die Sperrstundenbestimmung relevant war, sondern vielmehr andere Delikte als sanktionswürdig betrachtet wurden. Nächtliche Schlägereien, „späthliche unruhen durch ein und andere weingäste in Nachhauße gehen"[73], „gaßen-geläufe, geschrey und Muthwillen"[74], „Nachtlermen und Unruhe"[75], das störte die städtische Obrigkeit, nicht aber ein ruhiges Übersitzen, und sie wusste sich damit im Einklang mit den Interessen der Bürger. Auch in der Polizeiordnung des Jahres 1721, deren Ziel mit den Worten angegeben wurde, dass „solche nicht ohne mercklichen Nutzen, sowohl einem jeden selbsten, in seinem Theil, alß auch zu erhaltung allgemeiner Liebe und bürgerlicher ruhe und Verträglichkeit außschlagen" möge, wurde der Fokus stärker auf die Vermeidung von Ruhestörungen als auf die Sperrstunde gelegt und auch die Hauptaufgabe der Nachtwächter dementsprechend gesehen: In ihr wurde nämlich das „nächtliche gaßengeläufe, schreyen und Johlen durchgehends auch nach 10. uhr, gestalt der Sachen und umbständen nach, verbotten, zumahlen dergleichen geschwerme ruhigen Haußhaltungen beschwerlich, allermaßen Nachtwächtern darauf bestellet seyn, und Ihnen die anzeige-gebühren taxiret, deßwegen und also exigiret werden sollen".[76]

---

[70] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 10 f.
[71] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 628, Bl. 13.
[72] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 648, Bl. 16 f.
[73] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 318.
[74] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 23.
[75] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 29.
[76] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 318.

Als Hausherren waren die Wirte dafür verantwortlich, dass ihre Lokale zur festgesetzten Stunde geschlossen wurden, ebenso wie sie zur Einhaltung aller anderen die Wirtshäuser betreffenden Verordnungen eidlich verpflichtet waren.[77] Um die nötige Disziplin zu erreichen, wurde schon in den ersten landesherrlichen Verordnungen ein Zuwiderhandeln mit Geldbußen belegt, die für die Wirte höher als für die Gäste angesetzt wurden. So sah die Polizeiordnung des Jahres 1688 vor, dass jeder Gast, der nach dem Läuten der Neun-Uhr-Glocke noch im Wirtshaus angetroffen wurde, sieben Albus und vier Pfennig Strafe zu zahlen hatte, während der Wirt immerhin einen Gulden und damit die vierfache Summe erlegen musste.[78] In der Gerichtspraxis der ersten Jahrhunderthälfte lässt sich jedoch entgegen diesen Bestimmungen eine leichte Tendenz erkennen, dass die Wirte milder behandelt wurden als die Gäste.[79]

Die Bandbreite der Erklärungen der Wirte vor Gericht war groß. Die einen leugneten, dass sie über die gesetzte Zeit Getränke ausgeschenkt hätten[80], oder gaben zu Protokoll, sie hätten ihre Gäste nicht aus dem Haus bringen und deswegen die Sperrstunde nicht einhalten können.[81] Andere aber hielten nicht hinter dem Berg und entschuldigten sich auch nicht dafür, dass sie Wirtshausbesucher über die Zeit gehalten hatten. So gab der Ochsenwirt Conrad Firmond in der Verhandlung einer nächtlichen Schlägerei am 12. Januar 1728 freimütig zu Protokoll, dass die beteiligten sechs Männer „bey Ihme biß gegen 11. Uhr getruncken“ hätten.[82] 1734 erklärte der Rindsfußwirt gar, „wann man nicht leiden wolte, daß Junge Leuthe bey Ihme tränckten, solte man Ihme lieber gar das Weinfaß zuschlagen, er seye bereits schlafen gewesen“.[83] Die Erklärung, er habe bereits geschlafen und von den Vorfällen im Haus nichts mitbekommen, brachte nicht nur der Rindsfußwirt vor.[84] Was auf den ersten Blick wie eine durchsichtige Schutzbehauptung aussieht, klingt jedoch in Anbetracht der vielfältigen anderen gewerblichen Tätigkeiten nicht einmal unglaubwürdig, gerade auch, wenn man bedenkt, dass es unter den Wirten viele Bäcker gab, deren Arbeitstag mitten in der

[77] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2848, Bl. 90 ff.
[78] Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, S. 237.
[79] Insgesamt zeichnet sich die Gerichtspraxis durch eine fehlende Stringenz aus: In einigen Fällen wurden die Übersitzer bestraft, in anderen nicht, auch fielen die Strafen mal höher, mal niedriger aus, ohne dass der Grund hierfür erkennbar wäre.
[80] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 627, Bl. 11; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 9.
[81] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 650, Bl. 25; 653, STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 25. Ein Passus im Entwurf der Polizeiordnung von 1721, wonach auch der Gast, wenn er nach der Sperrstunde „auf fernern wein antringet“, zu bestrafen sei, dürfte auf die Wirte unter den Gerichtsleuten zurückzuführen sein, die diese Erfahrung mehr als einmal machten.
[82] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 25.
[83] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 34. Auch am 26. Juni 1726 brachte er diese Erklärung vor Gericht vor. Nachdem in seinem Wirtshaus „Zum Rindsfuß“ nach elf Uhr am Abend „ohnnützes gezäncke und unruh“ vorgefallen waren, kamen Wirt und Wirtin als die für die Vorgänge in ihrem Haus Verantwortlichen auffallend gut weg, vielleicht deswegen, weil sich das Ganze in einem Fremdenzimmer, nicht aber in der öffentlichen Gaststube abgespielt hatte, vielleicht aber auch, weil das Wirtshaus bereits geschlossen und so wieder zu einem Privathaus geworden war. S. hierzu auch Rau, Das Wirtshaus, S. 225.

Nacht begann. Die von den Wirten vorgebrachte Aussage, sie hätten bereits geschlafen, wurde vom Stadtschreiber auch ohne jede ironische Kommentierung festgehalten, ohne dass sie sich jedoch strafmildernd auswirkte. Insgesamt zeigten sich die Wirte sehr selbstbewusst und erhoben mehr oder weniger deutlich den Anspruch, selbst zu entscheiden, wann sie Feierabend machen wollten. Einige verweigerten auch den Nachtwächtern den Zutritt, wobei auffällig ist, dass es gerade die vermögenden Schildwirte, nicht aber die einfachen Bier- und Kranzwirte waren, die sich auf diese Weise gegen die städtischen Ordnungskräfte auflehnten.[85]

Auch die Wirtshausbesucher machten vor Gericht kein Hehl aus ihrem langen Sitzen. Sie versuchten weniger sich zu entschuldigen als vielmehr zu erklären, warum sie länger als erlaubt im Wirtshaus gesessen hatten, auch wenn dies vereinzelt im Protokoll zu einer Entschuldigung umgeschrieben wurde, wie im Fall der am 26. Juli 1723 vor Gericht geladenen Männer, die allzu lang im Rosenwirtshaus gesessen hatten, „welche sich dann entschuldigen gnädigste Frau Gräfin hätte der Bürger Compagnie ein gnädigstes Graduit gereichet, welches Sie ohne einige unruhe verzehret“ hätten – woraufhin sie straffrei ausgingen.[86] Am 23. Februar 1728 verteidigten sich sieben Handwerksmeister gar mit den Worten, sie „seyen umb 11. Uhr schon nach Haußе gegangen“[87], wobei einer der Beklagten mit der Frage herausplatzte, „ob man an ihnen den anfang machen wollte“[88] und damit darauf hinwies, dass ein solches Vergehen üblicherweise überhaupt nicht bestraft wurde. Nur ein einziges Mal erklärten Wirtshausbesucher, sie hätten nicht gewusst, dass es verboten sei, länger als 22.00 Uhr zu sitzen: Am 27. Mai 1734 gaben Lorenz Arbentz und Matthias Weinranck zu Protokoll, sie wären um zehn Uhr am Abend „mit Nicol Brücken und Wilhelm Lungen alß einige nicht wohl sich befindend ein Schoppen Kräuterwein zu trincken in rindfuß gangen, und sofort umb 12. uhr wieder, Lung aber also etwaß früher heimbgegangen, hätten sonsten keine Schlägerey gehabt, hätten auch nicht gewußt, daß es verbotten, nicht länger alß 10. Uhr zu sitzen“[89]; eine Aussage, mit der sich die beiden 1709 und 1710 geborenen und nicht zum ersten Mal mit den Wirtshäusern in Kontakt gekommenen jungen Männer über das Gericht lustig gemacht haben dürften. Der Fall zeigt aber auch, dass die Wirtshäuser ganz selbstverständlich länger besucht wurden als herrschaftlich erlaubt und dass dies in der Einschätzung der Besucher auch so lange in Ordnung war, solange es friedlich und ohne Schlägereien zuging. Hingegen brachte niemand vor, nicht gewusst zu haben, wie spät es eigentlich gewesen war. Eine solche Behauptung hätte auch allzu unglaubwürdig geklungen, wenn man

[84] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 11.
[85] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 659, Bl. 30; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 8.
[86] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 9.
[87] SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 27.
[88] SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 665, Bl. 29.
[89] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 34.

sich noch einmal die zahlreichen akustischen Signale in Erinnerung ruft, mit denen Abend für Abend zum Nachhausegehen aufgefordert wurde.

Einer im landesherrlichen Sinne funktionierenden Justizbehörde stand die Zusammensetzung der Stadtgerichte entgegen, was auf den ersten Blick erstaunlich ist, stellten diese doch keine autonome städtische Instanz dar. Für die Wahrung des staatlichen Interesses war gleich in mehrfacher Hinsicht Sorge getroffen: Nicht nur, dass die Landesherrschaft in Form von in der Gerichtsstube aufgehängten Porträts der amtierenden wie früheren Saarbrücker Grafen präsent war, die der von ihr beauftragten Gerichtsbehörde bei der Arbeit über die Schulter sahen.[90] Neben dieser symbolischen Supervision übte die Landesherrschaft vor allem dadurch Einfluss aus, dass sie einen Vertreter in die Stadtgerichte entsandte, der zudem den Vorsitz innehatte. Ihm gegenüber oder mit ihm zusammen im Gericht saßen die Vertreter der Stadt: die Schöffen und weitere Amtsträger sowie der Stadtschreiber. Letztlich war der herrschaftliche Beamte in einer äußerst diffizilen Position, die er nach keiner Seite hin ausreizen konnte. Zunächst als Stadtschultheiß bezeichnet, erhielt Christian Zeisig seit 1728/1729 im Zusammenhang mit dem Amtsantritt Charlotte Amaliens den Titel eines Oberschultheißen. In dieser ‚Beförderung' drückte sich die von der Landesherrin gewünschte Distanzierung von der Stadt und stärkere Verpflichtung auf die Herrschaft aus, was die naturgemäß zwischen dem landesherrlichen Beamten und den bürgerlichen Gerichtsmitgliedern gegebenen Interessenskollisionen wachsen ließ und bereits 1729 atmosphärisch spürbar wurde, als Zeisig im Zusammenhang mit einem nicht näher auszuführenden Konflikt zwischen der Herrschaft und den Bürgerschaften der Regierung mitteilte, bei der von ihm vorgenommenen Übermittlung eines Regierungsbefehls an die Mitglieder des Stadtgerichts hätten diese „nach der Hand unter sich die Köpfe zusammen gestoßen" und ihn aus ihren Beratungen ausgegrenzt, weil sie fürchteten, dass er „dem herrschaftlichen Interesse etwa gegen sie zugethan" sei.[91]

Greifen wir noch einmal die Zusammensetzung der Gerichte auf und betrachten wir hierzu erneut den Fall der fünf lärmenden Gesellen, die 1721 nach einem ausgedehnten Besuch beim Ochsenwirt Conrad Firmond die Nachtruhe der Stadtbewohner gestört hatten. In diesem Jahr saßen neben Johann Nicolaus Müller auch Philipp Dietrich Firmond und Georg Ludwig Firmond auf der Schöffenbank, die, wie es die Namensgleichheit bereits vermuten lässt, eng mit dem Ochsenwirt verwandt waren.[92] Aber nicht nur familiäre Beziehungen zwischen Richtern und Wirten schufen Befangenheit. Auch diejenigen Mitglieder der städtischen Justizbehörde, die selbst ein Wirtshaus geführt hatten oder immer noch führten, waren nicht

[90] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 211.
[91] Zit. in: Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 155.
[92] Georg Ludwig Firmond war der Vater von Johann Conrad Firmond. Vgl. Luckenbill, Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, S. 64, Nr. 1131.

unvoreingenommen und sprachen zumindest nicht gegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen Recht.[93]

Der Spagat zwischen Wirtstätigkeit und Richteramt dürfte ihnen manches Mal schwer gefallen sein. Es war nicht einfach, die Autorität, die man für die Ausübung des Richteramtes brauchte, aufrechtzuerhalten, wenn man abends im ledernen Kamisol einem Gast Wein ausgeschenkt hatte und am nächsten Morgen in einer schwarzen Robe vor ihm saß, um ihn wegen eines Wirtshausvergehens zur Verantwortung zu ziehen.[94] Die Entsendung von Wirten in den Schöffenstuhl, die als Versuch der Landesherrschaft gesehen werden kann, über diese vereidigten Amtsträger die Wirtshäuser besser zu kontrollieren, erwies sich als ein zweischneidiges Schwert. Es ist auch davon auszugehen, dass der hohe Anteil von Wirten unter den Schöffen nicht nur Einfluss auf die Rechtsprechung, sondern bereits im Vorfeld auf die Anzeigewilligkeit der Ordnungskräfte hatte, indem diese in von Gerichtsleuten geführten Wirtshäusern begangene Verstöße (noch) weniger meldeten.

Neben dem Eigeninteresse der Wirte hielt aber auch die Solidarität unter Männern manches Gerichtsmitglied davon ab, Normverstöße allzu ernst zu nehmen. Diese Solidarität erstreckte sich sogar auf Kollegen, obwohl diese doch eigentlich mit gutem Beispiel vorangehen und die Gesetze vorbildlich einhalten sollten. Als der Bürgermeister Philipp Fillmann, der in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1725 in die „Rose“ gerufen wurde, um Streithändel zu schlichten und die Gäste nach Hause zu schaffen, bis zum Mittags des folgenden Tages dort hängenblieb und darüber sogar die Gerichtssitzung verpasste, brachte ihm dies zwar eine Geldstrafe ein, aber der Eintrag des Stadtschreibers Johann Georg Benz, der das pflichtvergessene Verhalten Fillmanns mit „Holla, Herr Bürgermeister“ kommentierte, zeugt von einem augenzwinkernden Einverständnis.[95] Im Übrigen verweist dieser Fall auch darauf, dass diejenigen, die eigentlich für Ordnung sorgen sollten, nicht selten die Verursacher von Unordnung waren.

Neben Parteilichkeit und Solidarität sorgte zum dritten auch das fiskalische Interesse der Kommunen dafür, dass manches ordnungspolitische Anliegen der Landesherrschaft nicht so eng ausgelegt und umgesetzt wurde. Die auf den öffentlichen Alkoholgenuss gelegten Steuern und Abgaben spielten für die städtischen Kassen einfach eine zu große Rolle. Noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war das Ungeld „eine der Hauptsäulen der Kommunalfinanzen“[96] und verlor diesen Stellenwert erst seit der Jahrhundertmitte, als es

[93] Vgl. hierzu auch Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 238. Auch der von 1678 bis 1709 amtierende Stadtschreiber Johann Christian Zierolt war vor seiner Amtsübernahme lange Jahre Wirt in dem nahe gelegenen Dorf Güdingen gewesen. Zu Zierold s. Ernst-Günther Miedel, Der Saarbrücker Stadtschreiber Johann Christian Zierolt, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 29 (1981), S. 65-78.

[94] Zum Richterornat s. Lohmeyer, Kultur- und Familiengeschichtliches, S. 143.

[95] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 652, Bl. 28.

[96] Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 241.

„infolge struktureller Verschiebungen zu einer Einnahmequelle unter vielen“ wurde.[97] Zudem profitierte die Stadtkasse in keiner Weise davon, wenn für eine Überschreitung der Sperrstunde Geldbußen verhängt wurden, denn diese flossen in die fürstliche Schatulle, während die Bestrafung nächtlicher „Gaßen-Unruhe“ oder nächtlichen „herumbstreichens“ den Städten zugutekam.[98]

Aus Sicht der städtischen Gerichtsleute und der Bürgerschaft funktionierte die Handhabung der Wirtshauspolizei recht gut, was nicht zuletzt auch daran zu erkennen ist, dass die Bürger ungeachtet aller dem Stadtgericht sonst entgegengebrachten Vorbehalte keine Kritik am städtischen Polizeiwesen äußerten.[99] Aus der Perspektive der landesherrlichen Obrigkeit zeigte sich jedoch ein unbefriedigendes Bild. Bereits 1731 hatte der Kammerrat Schmoll beklagt, dass es bei den Stadtgerichten „laulicht“ hergehe und „das gemein Stadt- und Polizey-Wesen in loco in ziemlicher Unordnung und Verfall stehe“.[100] Als Ursache hierfür benannte er zum einen das hohe Alter einiger Gerichtsleute, das einer engagierten Amtsausübung im Wege stehe, und zum anderen die unversöhnlichen Differenzen zwischen dem Regierungsrat Stutz und dem Oberschultheiß Zeisig.[101] Schmoll erkannte aber auch den generellen ‚Webfehler‘ der städtischen Wirtshauspolizei und sah eine Chance zur Abstellung der Missstände nur dann gegeben, wenn das „Polizeiwesen und die Wachten in andere Hände“ kämen.[102]

Das aus der Sicht der Landesherrschaft zu lasche Vorgehen der Stadtgerichte hing jedoch nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die ersten Jahrzehnte nach dem Ende der französischen Besatzungszeit durch eine Absenz der Landesherrschaft gekennzeichnet waren. So war Graf Ludwig Kraft (1697-1713) mehr auf den Kriegsschauplätzen der Zeit als in Saarbrücken zu Hause, Graf Karl Ludwig (1713-1723) residierte im nördlich von Wiesbaden gelegenen Idstein, Graf Friedrich Ludwig (1724-1728) wiederum war aufgrund seines hohen Alters nicht in dem Maße zupackend, wie es sich für eine Landesherrschaft gehört hätte, die an einer Normdurchsetzung interessiert war. Zwar saß er in dem nur wenige Kilometer entfernten Städtchen Ottweiler, war aber eben auch nicht unmittelbar zugegen und hatte zudem „durch die vielfältigen Aufgaben infolge der Leitung des nassauischen Senioriats, durch den plötzlichen Ausbruch der sogenannten Bauernrevolution in der gemeinschaftlich verwalteten Grafschaft Saarwerden, durch den fortwährenden Streit mit dem Kloster Wadgassen und vieles andere mehr gerade in seinen letzten Regierungsjahren alle Hände voll zu tun“.[103] Auch Charlotte Amalie (1728-1738) war nicht vor Ort, sondern residierte im entfernten Usin-

[97] Ebd., S. 243.
[98] Die wegen solcher Delikte Verurteilten hatten „Stadtbuße“ zu zahlen. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 547, Nr. 556, Nr. 558.
[99] Vgl. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 139.
[100] Zit. in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 138.
[101] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2461, Bl. 11.
[102] Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 97.
[103] Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 86.

gen. Dennoch lässt sich unter ihrer Regierung ein stärkerer Zugriff auf die Städte feststellen, der sich auch in dem seit 1735 erfolgenden Umbau des Saarbrücker Schlosses ausdrückte: Hatte dieses bislang der Stadt den Rücken gekehrt und ins Tal geblickt, schaute es nun mit seiner Front auf die Stadt.[104]

Man kann an den Protokollen ablesen, wie das Stadtgericht in den späten 1730er Jahren stärker zugriff. Die ersten, die das zu spüren bekamen, waren die Nachtwächter. Zwar waren sie immer schon von Zeit zu Zeit ermahnt worden, ihren Pflichten besser nachzukommen, im Dienst nüchtern zu sein, die Stunden laut genug auszurufen, ihre Wache nicht nachlässig zu versehen und nächtliche Ruhestörungen konsequenter anzuzeigen.[105] 1739 erfolgte jedoch eine spürbar verschärfte Disziplinierung der Nachtwächter, die in diesem Jahr gleich mehrmals vor Gericht zitiert wurden. Am 16. Juli des Jahres wurden sie „mit Ernst ermahnet, Ihr ambt im umbrufen, mit aller sorgfalt, beßer, alß bißhero verspühret, zu leisten, auch in würthshäußern die späthliche Gäste fortzuschaffen, oder die Wacht-hülfe zu brauchen, auch die Nachtstreicher außzuhüthen, oder wenigstens anzuzeigen".[106] Nur drei Wochen später – am 6. August – standen sie erneut vor Gericht, weil sie „im rufen, und blasung der Stunden, in etwaß Nachläßig befunden, auch so gar Nachtwächter Mohr seine Frau einstmahlen, die Stunde außrufen laßen".[107] Am 25. August 1739 wurden sie erneut einbestellt und ihnen, unter Androhung von Turmstrafe und Amtsenthebung, „nochmahl, und zum Überfluß, allen Ernstes eingebunden, auf die späthliche gäste, in würths-häußern, achtung zu haben, und beßere anzeige hiernechst zu thun".[108] Dabei übte allem Anschein nach in erster Linie der landesherrliche Vertreter Druck aus, denn als die St. Johanner Nachtwächter im November 1739 erneut vorgeladen wurden, weil sie „Ihr ambte, bißhero im Umbrufen der Uhr, gar nachläßig versehen" hätten, und daran erinnert wurden, dass sie bei weiterer Verletzung ihrer Dienstpflichten mit dem Turm bestraft würden, setzte sich der Nachtwächter Krügemeyer mit Worten energisch „gegen Herrn Oberschultheißen" zur Wehr.[109]

---

[104] Zum Schlossumbau s. Eckhard Olschewski, Die Schlösser in Saarbrücken und Biebrich. Zwei Residenzen des Grafenhauses Nassau-Saarbrücken – ein Beitrag zur Schloßarchitektur mindermächtiger Reichsfürsten im 18. Jahrhundert, Weimar 2001, S. 49 f.

[105] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 14; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 649, Bl. 34; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 655, Bl. 17; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 653, Bl. 20; STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 29.

[106] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 10.

[107] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 12.

[108] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 13. Zwar wurden die Nachtwächter auf ein weiteres Jahr angenommen, diesmal aber „zum Versuche", was soviel heißen sollte, dass man sie beim nächsten Fehlverhalten entlassen würde. Vermutlich standen die Bewerber nicht gerade Schlange für diese eher undankbare Aufgabe, die mühsam, schlecht bezahlt, alles andere als angesehen war und zudem das Leben in der Stadt nicht eben leichter machte. Die Stadt wollte vielleicht aber auch keine anderen Ordnungshüter.

[109] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 27. Die Disziplinierungsversuche blieben allerdings ohne großen Erfolg, denn Wilhelm Mohr stand im Dezember 1739 erneut vor Gericht, weil er zu lange im Wirtshaus gesessen und darüber das Uhrausrufen vergessen hatte. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 667, Bl. 30.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass hinter den ständigen Ermahnungen des Jahres 1739 eine im Vergleich zu früher schlechtere Dienstmoral der Nachtwächter stand; wahrscheinlicher aber ist, dass der Oberschultheiß im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Regierungsantritt des jungen Fürsten Wilhelm Heinrich selbst massiv unter Druck stand und daher im Stadtgericht die Zügel anzuziehen versuchte.[110] Auch wenn das städtische Polizeiwesen und die Wirtshäuser bereits während der Regentschaft Charlotte Amaliens ins Visier der Landesherrschaft geraten waren, war es doch ihrem Sohn und Nachfolger Wilhelm Heinrich vorbehalten, dieses durchgreifend zu reformieren und jene unter Kontrolle zu bringen. Mit den bisherigen exekutiven und richterlichen Organen und Instanzen, das hatte sich gezeigt, war aus landesherrlicher Perspektive „kein Staat zu machen".[111] Wilhelm Heinrich reagierte auf die Missstände, indem er erstens den Stadtgerichten die Wirtshauspolizei entzog und sie einer landesherrlichen Instanz übertrug und zweitens andere Hüter der nächtlichen Ordnung einsetzte. Waren die Wirtshäuser bislang nur schwach überwachte städtische Mikroräume, wurden sie nun von landesherrlichen Ordnungskräften geradezu überlaufen.

2. Unter landesherrlichem Zugriff. Neue Kontrolleure und die Folgen

Nur wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt machte sich der junge Fürst an die Umsetzung der Reform des Polizeiwesens, gründete das Polizeiamt und erließ am 26. Februar 1745 eine Polizeiordnung.[112] Was die Sperrstunde betraf, so ließ Wilhelm Heinrich in den Städten alles beim Alten, legte jedoch den Wirtshausschluss in den Dörfern, in denen die Gäste bislang im Winter nur bis um 21.00 Uhr hatten sitzen dürfen, unabhängig von der Jahreszeit auf 22.00 Uhr fest und stellte damit die Dorfwirtshäuser den städtischen Lokalen gleich.[113] Die Politik der Nivellierung der Unterschiede zwischen Stadt und Land mit dem Ziel

[110] Trotz seiner Anstrengungen wurde Christian Zeisig 1741 als Vorsitzender der Stadtgerichte abgelöst und durch den Oberamtsassessor Johann Conrad Happel ersetzt. STA SB, Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Nr. 565.

[111] Schindler, Nächtliche Ruhestörung, S. 239.

[112] Die Angabe von Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 140, Wilhelm Heinrich habe 1741 und 1756 Polizeiordnungen erlassen, beruht auf einer Verwechslung, die Sittel unterlaufen war. Dieser hatte den 9. Juni 1741 und den 26. Februar 1756 angegeben. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 355. Tatsächlich wurden Polizeiordnungen am 9. Juni 1721 und am 26. Februar 1745 verabschiedet, jedoch keine im Jahr 1756. Erwähnung der „Neuen Policey-Ordnung de 26. Februar 1745" in: STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 222, ohne Pag. Die Ordnung selbst konnte bislang in den Archiven nicht aufgefunden werden. Vgl. hierzu auch Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 380.

[113] Diese Regelung muss zwischen 1745 und 1752 eingeführt worden sein. Noch am 19. Juni 1745 wurde den Wirten des im Oberamt Ottweiler gelegenen Dorfes Hangard eingeschärft, „keinen Lerm, Kreischen und Toben in ihren Häußern zu dulten, auch des Winters abends um 9 Uhr und des Sommers um 10 Uhr Feyerabend zu machen, auch über diese Zeit keine Gäste zu halten, noch denenselben Getränk zu geben, sondern selbige alsdann ohnfehlbar nach Hauß zu schicken, und allenfalls wann sie deme nicht pariren wollen, den Schöffen des orthß zu Hülfe zu nehmen". LA SB, Best. Dep. H. V., V. S. 880. In der Dorfordnung für die Meiereien und Dörfer des Oberamts Ottweiler aus dem Jahre 1753 war die Unterscheidung in Sommer- und Winterzeit bereits aufgehoben: „Allen Einheimischen soll länger nicht als biß abends 10. Uhren, im Wirths Haußе zu bleiben erlaubet seyn, nach der

der Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes wurde somit auch mit und in den Wirtshäusern betrieben.

Die genannte Polizeiordnung wurde jedoch nur wenige Jahre später durch eine neue Polizeiordnung ersetzt. Inwiefern sich die in der Einleitung dieser am 8. Januar 1762 erlassenen Polizeiordnung genannte „ein und andere Veränderung“[114], die gegenüber der des Jahres 1745 vorgenommen worden sei, auch auf die Wirtshäuser bezog, muss offen bleiben, da deren Inhalt nicht bekannt ist. In der neuen Polizeiordnung war die abendliche Sperrstunde in den Artikeln 7, 8 und 11 geregelt. Den Wirten war bei zehn Reichstalern Strafe untersagt, „Abends nach zehen Uhr, annoch einheimische Gäste zu setzen, und ihnen Wein zu verabreichen“. Dem Gast drohte, wenn „er sich, annoch um halb eilf Uhr, im Wirths-Hause durch die Patrouille antreffen lässet, benebst dem zu erwartenden personal Arrest“ eine Strafe von einem Reichstaler.[115] Artikel 11 bestimmte, dass sich niemand „des Nachts, nach halb eilf Uhr, auf denen Gassen, ohne hinlängliche Ursachen, bey Strafe eines Guldens“ antreffen lassen sollte.[116] Damit zog die Landesherrschaft auch die Grenze zwischen Abend und Nacht: Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Wirtshausbesuch erlaubte, war es Abend, danach begann die Nacht, in der sich niemand mehr im öffentlichen Stadtraum aufhalten sollte.[117]

Die landesherrliche Polizeiordnung von 1762, als deren Ziel typischerweise die Herstellung „der guten Ordnung“ und von „Wohlstand“ angegeben wurde[118], unterschied sich von den städtischen Polizeiordnungen durch einen systematischen Zugriff, einen wesentlich größeren Umfang, eine differenziertere Regelung und durch die Sprache, die den juristischen Hintergrund der Verfasser verrät.[119] Hatten die Wirtshäuser in der städtischen Polizeiordnung des Jahres 1688 weit hinten rangiert und in der des Jahres 1721 einen mittleren Platz eingenommen, so standen sie auf Wilhelm Heinrichs Agenda der „guten Policey“ weit vorne. Auch wenn es in den ersten Artikeln seiner 1762 erlassenen Polizeiordnung vorrangig um die Sonn- und Feiertagsheiligung ging, so standen doch die Wirtshäuser damit in explizitem und implizitem Zusammenhang, wenn sich etwa der zweite Artikel mit der Schließung der Wirtshäuser während des Gottesdienstes beschäftigte oder der fünfte mit dem Verbot von Würfel-

---

Zeit aber jeder und auch der Wirth so selbige aufgehalten, in 15 alb: Strafe verfallen seyn, halb der Herrschaft, halb der gemeind und deren Armen“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 307 f.

[114] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347.

[115] Zit. in: ebd., S. 348.

[116] Zit. in: ebd., S. 349. Der in den städtischen Polizeiordnungen noch gegebene Zusammenhang zwischen Sperrstunde und Brandgefahr ist nicht mehr feststellbar.

[117] S. hierzu allgemein Elmar Lutz, Die Nacht im Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 2 (1979), S. 123-143; Niederstätter, Notizen zu einer Rechts- und Kulturgeschichte der Nacht, S. 173-190.

[118] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347.

[119] Hatte die Polizeiordnung von 1688 aus 21 und die von 1721 aus 26 Punkten bestanden, so zählte die des Jahres 1762 bereits 44 Paragraphen. Zur Textsorte „Polizeiordnung“ s. vor allem Achim

und Kartenspielen. Die Wirtshäuser waren nicht nur nach vorne gerückt, sondern es waren ihnen auch mehr Artikel als in den vorausgegangenen Polizeiordnungen gewidmet. Gottesdienstsperrstunde, Spielverbot und Abendsperrstunde waren schon in den städtischen Polizeiordnungen enthalten gewesen, nunmehr kamen aber dezidiert das Verbot von Zank und Schlägerei, unziemlichem Reden und unmäßigem Trinken hinzu. Und es gab einige weitere Veränderungen, wie beispielsweise die – wenn nicht bereits 1745, dann 1762 eingeführte – halbstündige Kulanz, die den Wirtshausbesuchern erlaubte, die vor 22.00 Uhr bestellten Getränke in aller Ruhe bis um 22.30 Uhr auszutrinken; eine harmlose Bestimmung, die unter der Regentschaft des Fürsten Ludwig von höchster Brisanz werden sollte. Wesentliche Veränderungen erfolgten auch in Bezug auf die Bestrafung der Wirtshausdelikte. So war die Geldstrafe für die Wirte im Vergleich zur ersten Jahrhunderthälfte drastisch erhöht worden, denen nun bei einem Verstoß gegen die Abendsperrstunde – die Verletzung der Gottesdienstsperrstunde war deutlich weniger strafbewehrt[120] – immerhin 15 Gulden Strafe drohten und damit das Zehnfache der Summe, die die Wirtshausbesucher zu zahlen hatten. Während der Fürst die Strafe für die Wirte auch deshalb so hoch ansetzte, weil bei ihnen in aller Regel etwas zu holen war, wollte er den Geldbeutel der Gäste schonen und sie stattdessen bei ihrer Ehre treffen. Sie kamen mit einer vergleichsweise geringen Geldbuße davon, allerdings erwartete sie – und das war ein entscheidender Unterschied zur Zeit vor Wilhelm Heinrichs Regierungsantritt – bei einem Sperrstundendelikt Arrest, was nichts anderes bedeutete, als dass sie eine Nacht im Gefängnis verbringen mussten, bevor sie am nächsten Morgen oder einem der darauf folgenden Tage dem Polizeiamt vorgeführt wurden. Vor der Reform der Wirtshauspolizei waren nur diejenigen ins Gefängnis geworfen worden, die entweder nicht zu bändigen waren oder aus Armut eine Geldstrafe im Turm absitzen mussten.[121]

Eine weitere wichtige Veränderung bestand in der Kriminalisierung der gegen den landesherrlichen Willen verstoßenden Untertanen, die auch in der Wortwahl der Polizeiordnung ihren Ausdruck fand. Das Polizeiamt sollte die „Verbrechere“ nach einer summarischen Untersuchung ihrer gerechten Strafe zuführen.[122] Unter Wilhelm Heinrich waren aus Delikten, die früher als Vergehen bezeichnet worden waren[123], Verbrechen geworden. Diese Kriminalisierung lässt sich auch in anderen herrschaftlichen Verordnungen beobachten. So wurde

---

Landwehr, Die Rhetorik der „guten Policey“, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 30 (2003), S. 251-287.

[120] „Gleichwie nun alles, der guten Ordnung und dem Wohlstand entgegen lauffende, Bezeigen überhaupt verboten wird, also soll 2. Besonders, bey fünff Gulden Strafe, untersaget seyn, an Bürger, oder andere Einwohner, unter währendem Gottesdienste, Wein, Brandenwein, oder ander Getränck zu verzapfen“. Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347.

[121] Dabei zeigen die Gerichtsprotokolle, dass die vom Stadtgericht verurteilten Personen, wann immer es ging, die Turmstrafe zu vermeiden und selbst bei angespannten finanziellen Verhältnissen in eine Geldstrafe zu verwandeln suchten. Vgl. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 14.

[122] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347.

[123] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 661, Bl. 29.

beispielsweise im Januar 1757 demjenigen Wirt, „welcher im Nachtzettel einen bey ihm logirenden Gast verheelen würde“[124], eine Strafe von unglaublichen 75 Gulden angedroht.[125] Die verbale Aufrüstung wird besonders im Vergleich mit den Formulierungen in den städtischen Gerichtsprotokollen der ersten Jahrhunderthälfte deutlich, die bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht lediglich davon gesprochen hatten, dass ein Wirt seinen Nachtzettel einzuschicken „versäumet“ habe.[126] Aus einem passiven Unterlassen war in der Deutung der Obrigkeit ein aktives Verbrechen geworden, das streng zu ahnden war.

Die größte Änderung bestand jedoch darin, dass es der Herrschaft nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis mit der Durchsetzung ihrer Gesetze Ernst war, wie noch zu zeigen sein wird. [127] Entscheidend hierfür war die Ablösung der alten Kontrolleure durch neue Instanzen. Zwar gingen auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Städten besoldete Nachtwächter allabendlich ihre Runden[128], aber für die Überwachung der Wirtshäuser spielten sie eine immer geringere Rolle. Auch wenn ihnen noch am 15. Januar 1745 „vorhalt von guther wachsamkeit in der Statt, auch würthshäußern, bey späthlichem Gast-Setzen, Karten und andern Üppigkeiten gethan“ wurde[129], so dürfte dies wenige Jahre danach obsolet geworden sein.[130] Ihre Tätigkeit scheint nur noch auf das Stundenrufen beschränkt gewesen zu sein, während ihre bislang in den Wirtshäusern wahrgenommenen Aufgaben nun von der Soldatenpatrouille übernommen wurden. Dass sie am unteren Ende der Verantwortungshierarchie standen, zeigt sich bereits in der landesherrlichen Verordnung gegen die Trunkenheit aus dem Jahre 1752, die in absteigender Reihenfolge die Oberämter, Ämter, Stadt- und Landvorsteher, wie auch die Patrouillen, Polizeidiener und an letzter Stelle

[124] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 1. Möglicherweise führte die Androhung dieser harten Strafe dazu, dass die Wirte bei der Befragung ihrer Gäste nun bisweilen übers Ziel hinausschossen: 1762 jedenfalls erging eine Verordnung, wonach die „Wirthe ihre fremde Gäste auf eine glimpliche Art nach dem Nahmen fragen sollen“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 3. Zedler zitiert eine Verordnung gleichen Wortlauts.

[125] Vermutlich stand die Strafverschärfung mit dem Siebenjährigen Krieg in Zusammenhang; zumindest wurde im Oktober des Jahres 1757 in der Grafschaft Saarbrücken das kaiserliche Verbot bekannt gegeben, dass niemand „bey dem König in Preußen und Chur Fürsten von Brandenburg, längerhin sich aufhalten, in deßelben und seiner Helfers-Helfern dienste bleiben, oder eintretten, auch keinem von seinen Anhängern und Bedienten einigen Aufenthalt oder Unterschleif gestatten solle“. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 247, ohne Pag.

[126] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 651, Bl. 22, Bl. 32.

[127] Die am Ende der Polizeiordnung stehende Anweisung an das Polizeiamt, „auf diese Unsere zu dem Besten des Publici lediglich abzweckende Verordnung, jederzeit ohne Ansehen der Person, alles Ernstes zu halten“, machte unmissverständlich klar, dass mit dem lange Zeit eher spielerischen Umgang mit landesherrlichen Gesetzen ein für allemal Schluss war. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 354.

[128] Die Nachtwächter verschwinden in den deutschen Städten erst um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.

[129] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 671, Bl. 2 f.

[130] Seit wann die Wirtshäuser nicht mehr zum Aufgabenbereich der Nachtwächter gehörten, ist aufgrund der Quellenlage nicht genau zu sagen. 1749 wurden sie noch angewiesen, in die Wirtshäuser zu gehen. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 675. 1754 steht im Protokoll nur, dass man die beiden Nachtwächter „auf ein Jahr angenommen, und in Handpflichten genommen, und in 8. Posten zu rufen, und zu blaßen“ verpflichtet habe. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 680, Bl. 2.

die Tag- und Nachtwächter als die Ordnungshüter nennt, die ein „wachsames Auge“ auf „Söffer, Spieler und Nachtschwärmer“ haben sollten.[131] Seit der Jahrhundertmitte lag die Überwachung der Wirtshäuser in den Händen der Stadtsoldaten und Polizeidiener.[132]

Die Soldatenpatrouille auf der Jagd nach Nachtschwärmern

Zwar handelte es sich bei den Soldaten um eine im Vergleich mit der Einwohnerzahl wie auch mit anderen Garnisonsstädten kleine Gruppe, die aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Ausübung von Polizeifunktionen sehr präsent in den beiden Städten war.[133] Mit ihren repräsentativen Funktionen, die sie bei fürstlichen Leichenzügen und Hochzeiten, aber auch anlässlich von Grundsteinlegungen und Einweihungen öffentlicher Gebäude wahrnahm, waren immer auch Ordnungs- und Kontrollaufgaben verbunden. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Unterhalt des Militärs die Kassen gerade einer so kleinen Landesherrschaft wie Nassau-Saarbrücken auf das Äußerste strapazierte, war es naheliegend, dass man die Soldaten auch mit der Wahrnehmung von bislang den Städten obliegenden Aufgaben betraute – wie etwa der zeitweiligen Übernahme der Torwache – und die Kosten auf die Bürger abwälzte.[134] Zu ihren polizeilichen Aufgaben gehörte auch die Überwachung des nächtlichen Stadtraums und insbesondere der Wirtshäuser. Diese sollten gemäß der Polizeiordnung des Jahres 1762 allabendlich von der „Patrouille“ visitiert werden, die dafür Sorge zu tragen hatte, dass die Lokale pünktlich schlossen und Gäste, die über die

[131] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4611, S. 86.

[132] In den Dörfern sah dies noch lange anders aus. So oblag dem Nachtwächter im Dorf Theley noch im Jahre 1786 die Aufgabe, in die Wirtshäuser zu gehen und Feierabend zu bieten. Von einem Polizeidiener ist keine Rede. S. hierzu Werner Peter, „Hört, ihr Leut, und laßt euch sagen ...“ Heimat und Historie in unserer Zeitung: „Instruction für den Nachtwächter“, in: Saarbrücker Zeitung, Ausgabe Stadt und Kreis St. Wendel, Nr. 205 vom 4. September 1991, S. L 4.

[133] Eine der ersten Arbeiten, die sich mit den Polizeifunktionen des Militärs in der Frühen Neuzeit beschäftigte, war die von Thomas Schwark, Lübecks Stadtmilitär im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozialgeschichte einer reichsstädtischen Berufsgruppe, Lübeck 1990, der seitdem zahlreiche Publikationen vor allem aus dem Umfeld des 1997 gegründeten Arbeitskreises Policey/Polizei im vormodernen Europa (APO) folgten. Zu den Aufgaben der Soldaten gehörten die Bewachung von Stadttoren und Gefangenen, der Einsatz bei Bränden, nächtliche Patrouillen, die Durchführung von Pfändungen und vieles mehr. Dabei hing es von verschiedenen Faktoren ab, ob die Soldaten die Polizeiaufgaben gänzlich übernahmen oder ob sie nur Hilfestellung leisteten. S. hierzu Jutta Nowosadtko, Militärpolizei? Die innerstaatlichen Aufgaben der stehenden Heere des Ancien Régime als Forschungsproblem, erläutert am Beispiel des Fürstbistums Münster, in: André Holenstein u.a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, S. 317-340.

[134] Das schon seit langem in der Kritik stehende System der Bürgerwachen war auf eine landesherrliche Initiative reformiert worden: Seit 1761 wurde in Saarbrücken die Wache an den Stadttoren von fürstlichen Grenadieren versehen, die die Zugänge zur Stadt strenger kontrollierten als zuvor die Bürgerwachen und zudem ein für die Außendarstellung präsentableres Bild abgaben. Als 1770 in St. Johann die Bürgerwache durch die Soldatenwache abgelöst wurde, notierte Heinrich Gottlieb in seinem Tagebuch: „Diese machen auch wirklich in ihrer neuen Uniform ein besseres Gesicht als unsre alte schlecht gekleidete Bürgermiliz“. Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 400. Die Ersetzung der Bürgerwachen durch fürstliche Grenadiere blieb jedoch ein Intermezzo: 1776 wurde, wenn auch nun unter schärferer landesherrlicher Aufsicht, das alte System der Bürgerwachen in beiden Städten wieder eingeführt.

vorgeschriebene Zeit dort saßen, ins Gefängnis gebracht wurden. Das Militär sollte somit nicht nur bei Unruhen und Aufständen zur Durchsetzung von Herrschaft dienen, sondern Nacht für Nacht auch in den Wirtshäusern.

Im Hinblick auf ihre soziale Lage unterschieden sich die Soldaten kaum von den Wirtshauskontrolleuren der ersten Jahrhunderthälfte. Auch sie entstammten vorwiegend der ländlichen und städtischen Unterschicht und begaben sich meist aus wirtschaftlicher Not in militärische Dienste.[135] In ihrem Auftreten hatten sie jedoch wenig mit den zivilen Amtsträgern gemein, die vor ihnen mit der Visitierung der Wirtshäuser betraut waren. Die Soldatenpatrouille, die von Mannschaftsdienstgraden und Unteroffizieren durchgeführt wurde, griff sowohl in den Wirtshäusern als auch bei der Überwachung des nächtlichen Stadtraums hart durch.[136] So dürfte bereits das Feierabendbieten weniger einer Aufforderung als vielmehr einem militärischen Kommando gleichgekommen sein. Bezeichnenderweise hieß es 1773 in einer an die Soldaten gerichteten Order, dass sie die Gäste „warnen“ oder „avertiren“ sollten, die Lokale rechtzeitig zu verlassen.[137] Aber nicht nur Sprache und Tonfall, auch Körperhaltung[138], Uniformierung und Bewaffnung – selbst wenn ihre Gewehre üblicherweise nicht scharf geladen waren[139] – machten Eindruck und verliehen ihrem Auftreten Autorität.[140] Sie unterschieden sich von den zivilen Amtsträgern aber auch und nicht zuletzt durch ihre Zeitdisziplin. Über das oben erwähnte pekuniäre Motiv hinaus waren genau dies die weiteren und gewichtigeren Gründe, warum der Landesherr die durch den Militärdienst disziplinierten Soldaten für die Disziplinierung der Untertanen einsetzte.[141]

Im Unterschied zu den Nachtwächtern, die selbst über die Stränge schlagende Wirtshausbesucher, Ruhestörer und Raufbolde nicht aus den Lokalen abführen und in Arrest bringen lassen durften, besaßen die Soldaten das Recht, jeden ins Gefängnis zu werfen, der gegen die Sperrstunde verstieß, ob es sich um Bürger oder Hintersassen, um Meister oder Gesel-

---

[135] Dies gilt insbesondere für diejenigen, die sich freiwillig zu den Haustruppen verpflichteten. Aber auch in den Kreistruppen, zu denen die jungen Männer gezogen wurden, fanden sich überwiegend solche Personen, die keine Mittel besaßen, um sich vom Militärdienst freikaufen zu können.

[136] Zwar ist bekannt, dass die „regelmäßige Visitation der Wirtshäuser und die Auflösung von Schlägereien“ zu „dem normalen Aufgabenbereich“ des Militärs gehörte, wie die Soldaten diese Aufgaben wahrnahmen, wird aber meist nicht ausgeführt. Vgl. Nowosadtko, Militärpolizei?, S. 334.

[137] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 92.

[138] Zur disziplinierten Körperhaltung s. beispielsweise das Gemälde des Hofmalers Johann Friedrich Dryander, in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 35. Allerdings gibt es auch Abbildungen nichtoffizieller Provenienz, die belegen, dass das Militär nicht immer so zackig und aufrecht stand. S. beispielsweise die Darstellung der Grenadierwachen am St. Johanner Untertor, in: Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 118.

[139] Nowosadtko, Militärpolizei?, S. 335.

[140] „In zweierlei Hinsicht unterschieden sich die Musketiere dabei als Polizeiorgane vom Exekutivpersonal, wie es üblicherweise in der Forschung diskutiert wird. Zum einen durch ihren militärischen Status, zum anderen durch den Umstand, dass sie nicht zu einem wenig prestigeträchtigen Beruf mit Tendenz ins Unehrenhafte gehörten, wie das sonst beim Exekutionspersonal üblich war“. Robert Meier, Am unteren Ende der Herrschaft. Das Militär der Grafschaft Wertheim und seine Polizeiaufgaben (= Policey Working Papers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/Polizei in der Vormoderne 7), 2004 [http://www.univie.ac.at/policey-ak/pwp/pwp_07.pdf] [online: 13.07.2005].

len handelte. Inwiefern die Soldaten bei der Überwachung der Sperrstunde auch Gewalt einsetzen durften und tatsächlich einsetzten, kann nicht abschließend beantwortet werden.[142] Dass sie, wenn sie im Dienst waren, die Leute auch schlagen durften, dafür könnte ein Vorfall aus dem Spätsommer des Jahres 1769 sprechen, bei dem der 31-jährige Korporal Hermann „den Johannes Burkard von Brebach, ohne die geringste Ursache, geschimpfet, demselben Ohrfeigen und unzählige Stockschläge gegeben, ja ihn endlich höchststrafbarer Weise auf die Wache sezen laßen", was nach Ansicht des Polizeiamtes um so härter zu bestrafen war, „als besagter Corporal damahls die Wache nicht gehabt, mithin als ein jeder anderer Privatus, welcher seinen Mitbürger schimpfet und schläget, angesehen werden" müsse.[143] Im Unterschied zur ersten Hälfte des Jahrhunderts, in der Gerichtsprotokolle von tätlichen Angriffen gegen die Wirtshauskontrolleure berichten, ist keine einzige Quelle dafür überliefert, die davon berichten würde, dass Wirte oder Gäste in dieser Weise gegen die Soldatenpatrouille vorgegangen wären oder Widerstand geleistet hätten.

Man gewinnt im Hinblick auf die Kontrolle der Sperrstunde durch die landesherrlichen Soldaten durchaus den Eindruck von im Sinne der Herrschaft funktionierenden Ordnungskräften, obwohl die Forschung bezweifelt, dass das frühneuzeitliche Militär dieser Rolle habe gerecht werden können. Zwar gab es in der Tat einiges, das Sand ins Getriebe streuen konnte: Das Einquartierungssystem mochte durchaus eine den Interessen der Herrschaft zuwiderlaufende Nähe zwischen Militär und Bevölkerung hervorbringen[144], eine Gefahr, die in Saarbrücken noch dadurch verstärkt wurde, dass die Gruppe der Militärpersonen klein war und somit nicht nur diejenigen, die Quartiere anboten, mit den Soldaten vertraut waren, sondern auch die Wirte ihre Kontrolleure gut kannten. Aber die Landesherrschaft sorgte mit einem ganzen Maßnahmenbündel für eine effiziente Kontrolle der städtischen Lokale: Dazu gehörte, dass sie den Militärangehörigen bei nachlässiger Pflichterfüllung und Trunkenheit im Dienst harte Körperstrafen androhte.[145] Außerdem fachte die Landesherrschaft den Diensteifer ihrer Soldaten mit Prämienzahlungen an. Diese erhielten von jedem auf die Hauptwache geführten „Arrestanten" einen Geldbetrag in Höhe eines halben Gulden, der jedoch nicht aus der landesherrlichen Schatulle gezahlt wurde, sondern von den Inhaftierten selbst entrichtet werden musste. Dieses sogenannte Schlafgeld, das bei einer größeren Gruppe von verhafteten Wirtshausbesuchern und anderen Nachtschwärmern durchaus lukrativ werden konnte und eine willkommene und dringend benötigte Aufstockung des geringen und zudem nicht immer pünktlich ausbezahlten Soldes darstellte, mag die Soldaten mehr als einmal zu energischem

[141] Zur Disziplinierung der Soldaten s. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977, S. 272.
[142] Die Drohung mit oder der Einsatz von Gewalt waren ihnen durch die auf Dienstvergehen angesetzte Prügel- und andere Körperstrafen vertraut.
[143] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 11.
[144] Pröve, Der Soldat in der „guten Bürgerstube", S. 210 f.; Schneider, Soldaten in der Stadt, S. 54.
[145] Vgl. Artikel 21 und 22 der Militärordnung, zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 125.

Vorgehen motiviert haben.[146] Auch die Tatsache, dass sie selbst die Wirtshäuser bereits um 20.00 Uhr verlassen mussten, dürfte dazu beigetragen haben, dass sie bei den Zivilisten ebenfalls für ein pünktliches Ende sorgten. Dies alles machte sie zu äußerst effektiven Kontrolleuren der Wirtshäuser und des nächtlichen Lebens.

Zum Kontrollpersonal der zweiten Jahrhunderthälfte gehörten auch die Polizeidiener, die als Angestellte des Polizeiamtes, uniformiert und mit einem Stock bewaffnet, nach Übertretungen der Polizeiordnung fahndeten.[147] Dementsprechend gehörten zu ihren Einsatzorten auch die Wirtshäuser, in denen sie die Ausschankgefäße überprüften[148], die Anmeldung der Übernachtungsgäste kontrollierten[149], landesherrliche Befehle bekannt machten[150] und bei Versteigerungen Aufsicht führten.[151] Durch die Polizeidiener wurden die Wirtshäuser nun erstmals auch tagsüber visitiert.

Neben der Ablösung der alten Kontrolleure fand unter Wilhelm Heinrich ein weiterer entscheidender Schritt in der Reform der Wirtshauspolizei statt: die Entmachtung der Stadtgerichte und die Übertragung ihrer Kompetenzen auf das 1745 eingerichtete Polizeiamt, dessen Aufgabenbereich in den folgenden Jahren noch in einigen Belangen erweitert wurde, bis ihm schließlich fast alle zuvor in den Zuständigkeitsbereich der Stadtgerichte einschlägigen Befugnisse zugewiesen waren.[152] Nach der Polizeiordnung vom 8. Januar 1762, die den Abschluss dieser Entwicklung markierte, gehörte zu seinen Aufgaben die Aufsicht über die „Erhaltung guter Zucht und Ordnung, über Ueppigkeit, Misbräuche und Ungerechtigkeit der Handwercker, besonders der Metzger, Becker, Müller und Bierbrauer, über Elle, Maas und Gewicht, die Marckt-Ordnung, öffentliche Sicherheit und Ruhe, öffentliche Reinlichkeit und

[146] In der Polizeiordnung für die Städte Saarbrücken und St. Johann war das Schlafgeld nicht erwähnt, wurde aber, wie aus anderen Quellen hervorgeht, in der gleichen Höhe erhoben, wie es in der Polizeiordnung für die Stadt Ottweiler vom 13. April 1764 festgeschrieben war. So hatte jeder der in Arrest geführt worden war, einen halben Gulden „Schlaf-Geld für die Wacht“ zu bezahlen. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 725 f.

[147] Ihre Bezahlung setzte sich aus einer festen Besoldung sowie einem Anteil an den auf ihre Anzeige hin verhängten Polizeistrafen zusammen. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 352. Auf den ihnen zustehenden Anteil an den Polizeistrafen dürften sie angesichts des geringen Fixlohns dringend angewiesen gewesen sein. Um 1780 lag die jährliche Entlohnung bei knapp 31 Gulden. Vgl. Verzeichnis aller Besoldungen der fürstl. Nassau-Saarbrückischen Herren Civil-Bedienten, wie auch Pensionen 1771, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 141-156, S. 142. Die Besoldungsliste ist irrtümlich auf das Jahr 1771 datiert.

[148] Nach § 41 der Polizeiordnung von 1762 hatte zwar das Gemeinsame Stadtgericht „alles Gemäs, Gewicht und Ellen“ zu eichen, „das Policey-Amt aber sowohl, daß dieses ordentlich besorget werde, als auch, durch öfftere Visitationen, daß niemand einiges unrichtiges Gemäs und Gewicht halte, beständige Aufsicht“ darüber zu tragen. Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 353.

[149] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 65.

[150] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 9.

[151] Vgl. Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken, S. 392. Dass sie in die Wirtshäuser gingen, um Feierabend zu bieten, scheint nicht von Anfang an zu ihren Aufgaben gehört zu haben; zumindest meldet die Polizeiordnung davon nichts.

[152] Lediglich Zechklagen fielen weiterhin in den Aufgabenbereich der Stadtgerichte.

Abwendung aller bevorstehenden, oder würcklich entstandenen Feuers-Gefahr".[153] In dieser landesherrlichen Behörde saßen im Unterschied zu dem Laienrichtergremium „Stadtgericht" ausgebildete Juristen[154], die als landesherrliche Beamte einem besonderen Verhaltensethos verpflichtet waren, durch das sie sich von den einfachen Untertanen abheben sollten. Zwar kannten sie die städtischen Wirtshäuser vermutlich aus eigener Anschauung, aber darüber hinaus auch durch die Lektüre politischer, juristischer und theologischer Texte, deren oft negative Darstellung der Institution sie nicht unbeeinflusst gelassen haben mag. Das Polizeiamt tagte regelmäßig jeden Freitag und bei Bedarf, wenn die Soldaten Arrestanten vorführten, eine Anzeige von den Polizeidienern vorlag oder wenn eine Verhandlung von einem Mitglied des Polizeiamts ins Rollen gebracht wurde. Die Behörde saß über alle Einwohner der Städte zu Gericht, die gegen die Polizeiordnung verstoßen hatten, wobei der Gesetzgeber jedoch den „Honoratiores" das Sonderrecht einräumte, nicht persönlich vor Gericht erscheinen zu müssen, sondern sich durch eine dritte Person vertreten zu lassen.[155]

Insgesamt wurde unter Wilhelm Heinrich das gesamte System der Wirtshauspolizei umgekrempelt, was für einige Unruhe in der Bevölkerung gesorgt haben dürfte, aufgrund der Quellenarmut, die gerade für diese Umbruchszeit besonders zu bedauern ist, jedoch nicht belegt werden kann. Erst für die Regierungszeit Ludwigs liegen wieder einige Gerichtsprotokolle vor, die ihre Existenz der Tatsache verdanken, dass durch die Handhabung der Sperrstunde immer wieder Konflikte entstanden, die auch für die Regierungszeit seines Vaters angenommen werden können, wenngleich sie unter Ludwig eine besondere Nuance und Schärfe erhielten.

Das Ringen um die Sperrstunde

Bereits kurz nach seinem Regierungsantritt änderte Ludwig den § 7 der Polizeiordnung von 1762 dahingehend ab, dass es „denen Gast- und andern Wirthen beyder Städte hinführo erlaubt sein solle, bis um 11. Uhr einheimische Gäste zu sezen, und ihnen Wein zu verabreichen".[156] Dies war der – allerdings aufgrund der großzügigen Regelung eher untypische – Auftakt zu einer langen Reihe von Eingriffen, die der Fürst in Sperrstundenfragen vornahm. Bei der Ausdehnung der Sperrstunde auf 23.00 Uhr scheint es ihm, wie 1715 dem Grafen

[153] Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 347.
[154] Über die Zusammensetzung dieser Gerichtsbehörde ist aus ihren Anfangsjahren wenig bekannt. Aus einem Gutachten vom Anfang des Jahres 1745 geht hervor, dass das Polizeiamt mit Mitgliedern der Rentkammer und des Oberamts unter dem Vorsitz des Oberschultheißen besetzt sein sollte. Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 379. 1778 wurde verordnet, dass das Polizeiamt „hinfüro aus drei Membris votantibus und dem Stadtschreiber, als Actuarius, bestehn und wobey der Beamte des Ober-Amts Saarbrücken (der Ober-Amtmann) das Directorium führen soll". Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 51.
[155] Vgl. Köllner, Geschichte der Städte, Bd. II, S. 51 f.
[156] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 9. Der Regierungsantritt erfolgte am 1. Dezember 1768, die Gesetzesänderung vermutlich Anfang Januar 1769.

Karl Ludwig, vorrangig darum gegangen zu sein, ein Zeichen seiner landesväterlichen Güte zu setzen und auf diese Weise die Gunst der Untertanen zu gewinnen. Dementsprechend wurde die neue Bestimmung, die „durch öffentliches Ausschellen“ sprichwörtlich an die große Glocke gehängt wurde, nicht als Verbot, sondern als Erlaubnis formuliert. Zwar mussten längere Öffnungszeiten nicht zwangsläufig im Interesse der Wirte sein, die immerhin sieben Tage die Woche von morgens bis abends geöffnet hatten[157], dürften aber von Seiten der Wirtshausgänger begrüßt worden sein, zumal sich die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung allmählich zu wandeln und vom jahrhundertealten Tag- und Nachtrhythmus zu lösen begannen.[158] Dazu hatte indirekt auch die Landesherrschaft beigetragen, die 1762 in der Residenzstadt die Straßenbeleuchtung einführen ließ. Selbst wenn das Motiv dieser Maßnahme in erster Linie in einer Verbesserung der Überwachung des nächtlichen Stadtraums gelegen haben dürfte, der seit dieser Zeit durch zahlreiche Laternen erhellt wurde[159], so hatte sie doch gleichzeitig dem Wunsch der Untertanen nach einer Verlängerung des Tages in die Nacht Vorschub geleistet.

Die Regelung, nach der die Wirtshäuser bis um 23.00 Uhr geöffnet sein durften, war jedoch nur von kurzer Dauer. Bereits im September des folgenden Jahres nahm Ludwig dieses anlässlich seiner Amtsübernahme verteilte Geschenk wieder zurück. Schon die ebenso knappe wie diffuse Begründung, die Maßnahme sei „zur Herstellung mehrerer Ordnung“ erfolgt, schärft den Blick dafür, dass etwas anderes hinter der Entscheidung stehen könnte. Das Jahr 1770 war in mehrfacher Hinsicht ein schwieriges Jahr für den jungen Fürsten: Nicht nur, dass es mit der Wiederaufnahme des Privilegienstreits zwischen der Landesherrschaft und den beiden Städten begonnen hatte, nicht nur, dass sich eine Hungerkrise abzuzeichnen begann, die die bisherigen weit in den Schatten stellen sollte, nicht nur, dass im Juli 1770 die kaiserliche Schuldentilgungskommission in Saarbrücken eingetroffen war, die den Fürsten unter finanzielle Vormundschaft stellte, war er nun zu allem Überfluss auch noch in ein kräftezehrendes Tauziehen mit der St. Johanner Bürgerschaft geraten, bei dem es um die Neuordnung der städtischen Torwachen ging. Als Ende August der inzwischen vierte Antrag des Fürsten, die städtischen Wachen durch Soldaten abzulösen, vom Stadtgericht abgelehnt

[157] Einige wenige Quellen belegen, dass zumindest die Schildwirtschaften auch tagsüber geöffnet hatten. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2865, Bl. 214 f.

[158] Auch wenn der Arbeitsbeginn nach wie vor sehr zeitig war. Die Gesellenordnung der Schlosser, Sporer und Büchsenmacher aus dem Jahre 1744, der zufolge der Geselle „des morgends um 4 Uhr an seine Arbeit gehen“ sollte, stellte keine Ausnahme dar. Zit. in: Johanni, Zünfte und Zunftrecht, S. 126. Auch die Arbeitszeit der Nachtwächter, die nach einem Dienstreglement aus dem Jahre 1753 im Frühjahr und Sommer um zwei Uhr, im Herbst um drei und im Winter um vier Uhr in der Frühe endete, lässt darauf schließen, dass die Städte zu diesem Zeitpunkt allmählich erwachten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 679, Bl. 47.

[159] Damit war Saarbrücken nicht nur Jahrzehnte vor St. Johann, sondern auch früher als andere Residenzstädte beleuchtet. Allein die Anschaffung der 99 Laternen schlug mit über 640 Gulden zu Buche, dazu kamen jährliche Brennkosten in Höhe von jeweils über 400 Gulden. Vgl. Thomes, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung, S. 339 f.

wurde[160], erließ Ludwig am 13. September verschiedene Dekrete[161], mit denen er die widerspenstigen Untertanen auf der rechten Saarseite zähmen wollte, darunter auch eines, das die Rücknahme der 23.00 Uhr Sperrstunde zum Inhalt hatte.[162] Hier zeigte sich zum ersten Mal der auch später immer wieder zu beobachtende Hang des Landesherrn, die Wirtshäuser als Druckmittel zur Durchsetzung anderer Anliegen zu benutzen – was wiederum deren wichtige Bedeutung für das Alltagsleben der Bevölkerung belegt. Schließlich gab das St. Johanner Stadtgericht am 16. September 1770 der Erpressung nach und stimmte der Ersetzung der städtischen Wächter zu, woraufhin Fürst Ludwig die meisten der drei Tage zuvor erlassenen Dekrete wieder zurücknahm – nicht jedoch die Verkürzung der Sperrstunde auf 22.00 Uhr.[163]

Nur drei Jahre später erließ Ludwig eine neue Regelung, mit der er die Sperrstunde um eine halbe Stunde vorverlegte. War in der Polizeiordnung seines Vaters bestimmt worden, dass die Wirte nach 22.00 Uhr niemandem mehr Wein ausschenken durften, die Gäste jedoch die vor 22.00 Uhr bestellten Getränke austrinken durften und die Wirtshäuser erst um 22.30 Uhr verlassen haben mussten, erging am 14. August 1773 der Regierungserlass, dass die Wirtshausbesucher künftig „des Abends um halb zehen Uhr“ von der Patrouille „avertiret“ würden und die Wirtshäuser um Punkt 22.00 Uhr geschlossen zu sein hatten.[164]

Eine Erklärung, warum Ludwig seine Untertanen von Anfang an und immer wieder mit Änderungen in der Sperrstundenfrage konfrontierte, könnte in der Situation zu finden sein, in der sich der junge Fürst befand – standen doch seine ersten Regierungsjahre aufgrund des von seinem Vater hinterlassenen horrenden Schuldenbergs unter dem Vorbehalt einer kaiserli-

[160] Bei ihrer Verweigerungshaltung spielten zum einen finanzielle Erwägungen eine Rolle, denn mit einer Reform des Wachdienstes waren schließlich erhebliche Belastungen verbunden. So musste, um nur eine Zahl zu nennen, die Saarbrücker Bürgerschaft 1767 für die Soldatenwache knapp 1.380 Gulden aufbringen. Vgl. Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken, S. 396. Auch fiel bei der Abschaffung der Bürgerwachen die vor allem von der ärmeren Bevölkerung wahrgenommene Möglichkeit weg, sich durch Lohnwachen einen dringend benötigten Zusatzverdienst zu verschaffen. Jenseits des finanziellen Aspekts war aber mindestens ebenso wichtig, dass die Bürger weder Militär in ihren Mauern noch eine strengere Bewachung der Tore durch Soldaten wollten. Vgl. Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 115.

[161] Heinrich Gottlieb notierte hierzu in seinem Tagebuch: „Daher der Fürst seine Ungnade dadurch empfinden ließ, daß er (unterm 13. September) den Wochen-Markt, welcher seit langen Jahren mit Saarbrücken abwechselt, auf immer nach Saarbrücken verlegte und das Brückengeld abforderte. Auch bei schwerer Strafe den Soldaten und Livree-Bedienten verbot, das Mindeste in St. Johann zu kaufen, zu verzehren oder zu vertrinken. Ferner sollte jeder Bürger bei 50 Gulden Strafe, seine Wache persönlich versehen. Endlich wurden noch verschiedene präjudicirliche Decrete verlesen“. Zit. in: Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 398 f.

[162] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 161.

[163] Köllner, Geschichte der Städte, Bd. I, S. 398 f. Es hat den Anschein, als habe zumindest zeitweise in St. Johann eine frühere Sperrstunde als in Saarbrücken gegolten.

[164] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 92. Noch einmal bekräftigt wurde die Verordnung durch einen Regierungserlass vom 19. November 1773, demzufolge die Patrouille um halb zehn Feierabend bieten sollte und die Wirtshäuser um Punkt zehn Uhr geschlossen sein mussten. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Nr. 823.

chen Schuldentilgungskommission.[165] Jung hat gewiss zu Recht darauf hingewiesen, dass Fürst Ludwig die mit der Kuratel einhergehende Entmachtung „durch eine um so stärker betonte aristokratisch-höfische Lebensart“ zu kompensieren versuchte.[166] Nicht weniger wichtig scheint es jedoch zu sein, den Blick darauf zu lenken, dass er im Ausgleich zu seinem kaum vorhandenen finanziellen Handlungsspielraum politische Ersatzfelder beackerte, in denen er Macht demonstrieren konnte und zu deren prominentesten nicht ohne Grund die Wirtshauspolizei gehörte. Zwar stand hinter der Festsetzung einer Sperrstunde immer die Demonstration von Herrschaft, selten aber so offen wie im Fall des letzten regierenden Landesherrn.

Diese neue Regelung wurde im Unterschied zur Lockerung der Sperrstunde im Jahr 1769 nicht öffentlich bekannt gemacht: Weder die Untertanen noch – und dies ist besonders erstaunlich – die Mitglieder des Polizeiamtes waren davon in Kenntnis gesetzt worden; lediglich die Soldaten hatten entsprechende Instruktionen erhalten, wie die folgenden Wirtshausvorfälle zeigen. Am 25. Oktober 1773 hatte der Sergeant Kleinpeter von der Leibkompagnie zwei Wollwebermeister nebst ihren beiden Gesellen „im Wirths-Hauß zum Bock in St. Johann, nach halb elf angetrofen und auf die Wache geführet“.[167] In der Verhandlung am 5. November stellte sich heraus, dass es gerade mal eine Viertelstunde nach 22.00 Uhr gewesen war, als der Unteroffizier die vier Männer aus dem Haus des St. Johanner Wirtes Philipp Ludwig Köhl abgeführt hatte. Die Wirtshausgäste waren sich keiner Schuld bewusst, weil sie im Einklang mit der Polizeiordnung von 1762 gehandelt hatten, die erst das Überschreiten der Halb-Elf-Uhr-Grenze strafbar machte. Aber auch Kleinpeter fühlte sich im Recht und erklärte, „wie eine frische Ordre gegeben worden seye, daß die Patrouille um halb 10. Uhr in den Wirthshäußern die Gäste warnen, und wo sie sie um 10. Uhr wieder in den Wirthshäußern antreffen, solche ohne weitere Umschweif arretiren, und auf die Wache führen sollen“.[168] Nicht nur die Beklagten versicherten, dass ihnen diese neue Bestimmung nicht bekannt sei, sondern auch die Mitglieder des Polizeiamtes zeigten sich von der Aussage des Sergeanten überrascht und ließen daher bei der Regierung anfragen, „was es mit dieser neuen ordre vor eine Beschaffenheit“ habe.[169] Erst auf diese Anfrage hin schickte die Regierung einen Auszug aus dem Erlass vom 14. August 1773 und fügte hinzu, „daß daraus die Intentio Serenissimi wohl dahin abzunehmen stünde, daß keine Einheimische Gäste nach 10. Uhr in denen Wirthshäusern sich finden laßen sollten, und die Gnädigst versprochene Warnung von der Patrouille um halb 10 Uhr eine neue herrschaftliche Gnade seye, wovon

[165] S. hierzu Ernst Schilly, Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenenzkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 20 (1972), S. 84-120.
[166] Jung, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof, S. 57.
[167] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 31.
[168] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 32.
[169] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 36.

die Polizey Ordnung nichts melde“[170] – und verkaufte damit eine Änderung, die nicht im Interesse der Untertanen lag, als fürstliche Gunstbezeugung. In dem gleichen Schreiben wurde das Polizeiamt angewiesen, das neue Gesetz durch die Stadtgerichte den Bürgerschaften bekannt zu geben.[171] Da letztere ihrem Auftrag jedoch erst am 27. bzw. 29. Dezember 1773 nachkamen, wurden zwischenzeitlich noch weitere unwissentlich gegen die Norm verstoßende Wirtshausbesucher ins Gefängnis gebracht, wie am Abend des 24. Dezember 1773, an dem der Amtsbote Hochapfel, der Saarbrücker Schreinermeister Friedrich Borgers, vier Schreinergesellen, ein auswärtiger Krämer sowie ein fremder Handwerksgeselle „gleich nach 10 Uhr“ vom Unteroffizier Magnus Laferret im Wirtshaus des Saarbrücker Bierwirts Georg Ludwig Wentzel verhaftet und auf die Wache geführt wurden.[172] Die am 28. Dezember vor das Oberamt diesseits der Saar geladenen Gäste und der Wirt erklärten, sie seien der Überzeugung gewesen, dass „nach der herrschaftlichen Verordnung kein Wirth nach halb eilf Uhr des Abends einheimische Gäste sezen dürfte, da nun aber die Patrouille gleich nach 10 Uhr gekommen seye und sie mit auf die Wache genommen ohne vorhero wie sich doch gebüret hätte, und gewöhnlich gewesen zu warnen: So glaubten sie hierunter auch gar nicht gefehlet zu haben“.[173] Weiter erklärten die Beklagten, es sei „ihnen zwar gestern eine gnädigste Verordnung in Curia publiciret worden, nach welcher nunmehro länger nicht als bis 10 Uhr des Abends einheimische Gäste sich in denen Wirthshäusern aufhalten dürften, und um halb 10 Uhr deshalb jeden Abend gewarnet werden sollen. Sie würden sich in Zukunft hiernach rich-

[170] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 92. Regierungserlass über die Polizeistunde in den Wirtshäusern vom 19. November 1773, Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Nr. 823.

[171] Es galt der Grundsatz, dass eine Bestrafung nur dann erfolgen durfte, wenn die Untertanen in Kenntnis gesetzt worden waren. Im Fall der Verhaftung im Wirtshaus „Zum Bock“ konnten die betroffenen Handwerker glaubhaft versichern, dass ihnen die neue Gesetzeslage nicht bekannt gegeben worden war, weswegen sie nicht bestraft wurden. Allerdings hatten sie die Nacht auf der Wache verbracht. Wilhelm Heinrich hatte in seiner Polizeiordnung von 1762 genaue Anweisung gegeben, auf welchen Wegen die Norm zu den Untertanen kommen sollte und gewissermaßen eine Qualitätssicherung eingeführt, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen konnte: „Damit aber auch diejenige, so bey der Ablesung vor den Stadt-Gerichten nicht erscheinen, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen keine Gelegenheit nehmen, sondern sich vielmehr vor Strafe hüten können; So wird fernerweit gnädigst verordnet, daß diese Policey-Ordnung in hinlänglicher Anzahl abgedrucket, von dem Directorio eines jeden Dicasterii oder Collegii denen Membris und subalternen publiciret, und demnächst dem von Uns niedergesetzten Policey-Amt Nachricht davon ertheilet werde. Dagegen dieses fürohin, bey gnädigster Annehmung eines neuen Bedienten, oder Einziehung eines Privati in hiesige beyde Städte, welcher unter die Burgerschafft nicht gehöret, authorisiret und gehalten seyn soll, dem Neuankommenden ein Exemplar von dieser Verordnung zur Darnachachtung zuzustellen. Was aber die Burgerschafft anlanget: so soll diese Verordnung alle Jahre, bey Wiederbestellung der Stadt-Aemter, auf dem Rathhause denen Burgern beyder Städte offentlich vorgelesen und publiciret werden. Wie Wir dann sothane alljährliche Vorlesung denen Stadt-Gerichten und Vorstehern alles Ernstes, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, hiermit anbefohlen haben wollen“. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 354 f. Auch in den Anzeige- und Intelligenzblättern wurden landesherrliche Verordnungen bekannt gegeben. S. hierzu, Lothar Schilling, Policey und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policeylicher Kommunikation, in: Karl Härter (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, S. 413-452.

[172] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 12 f.

[173] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 12 f.

ten, hätten aber ohnmöglich schon an dem verfloßenen 24 ten currentis diesen Befehl befolgen können, weil ihnen derselbige eher nicht als gestern publiciret worden seye.“[174]

Auch unklare Anweisungen an die Exekutivorgane führten immer wieder zu Problemen. So hatte am 20. August 1769 die Soldatenpatrouille, die offenkundig nur davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass der § 7 der Polizeiordnung abgeändert und die Sperrstunde bis um 23.00 verlängert worden war, einige „Handwerks-Pursche“ kurz nach 23.00 Uhr im Saarbrücker Wirtshaus „Zum Kreuz“ aufgegriffen und „ins Gefängniß geleget“.[175] Das Polizeiamt erstattete am 8. September 1769 über diesen Vorfall Bericht und vertrat darin die Meinung, dass sich die Gesellen nichts zu schulden hatten kommen lassen: „Gleichwie aber Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht in gegenwärtigem Jahr durch öffentliches Ausschellen gnädigst bekannt machen laßen, daß die Wirthe hinführo bis um 11. Uhr des Abends einheimische Gäste sezen dürften, infolge dadurch § 7 der hiesigen Policey Ordnung aufgehoben worden, so sollte auch § 8 insoferne eine Abänderung leiden, daß die einheimische Gäste nur alsdann in Personalarrest genommen und respective bestrafet werden könnten, wenn sie sich um 11 ½ Uhr im Wirthshaus würden betretten laßen“.[176] Hierauf wurde dem Polizeiamt mitgeteilt, „daß der §. 8 der hiesigen Policey-Ordnung keine ausdrückliche Abänderung nöthig habe, indem diejenige Erklärung, welche das Policey Amt in gegenwärtigem Fall würcklich gemachet, aus der vorliegenden Abänderung des §. 7. von selbsten folge“.[177] Das Polizeiamt forderte dennoch dazu auf, die Soldaten umgehend darüber zu unterrichten, dass auch der mit dem § 7 zusammenhängende § 8 abgeändert worden sei, um künftige unrechtmäßige Verhaftungen zu verhindern. Die zitierten Fälle zeigen erstens, dass die Soldaten ihrem Auftrag buchstabengetreu und gewissermaßen auf die Minute genau nachka-

[174] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 13 f. Fürst Ludwig, der sofort eine Untersuchung der verspäteten Bekanntgabe der neuen Polizeistunde anordnete, äußerte sich zu dem Fall mit einer seiner berühmten Randbemerkungen: „Nach diesen Umständen ist der Becker Wentzel eines Theils unschuldig. Da er aber doch ein trauriges Mitglied unseres traurigen Stadtgerichts ist, so konnte er doch die Verordnung wißen“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 27. Das Stadtgericht, das sich wegen der „etwas späth geschehenen publication“ zu verantworten hatte, erklärte, es habe die Erfahrung gemacht, dass die Bürgerschaft, wenn die verschiedenen Verordnungen an verschiedenen Terminen bekannt gemacht werden, „kaum zum zehenden theil bei der publication“ erscheine, weswegen man dazu übergegangen sei, verschiedene Verordnungen zu sammeln und der Bürgerschaft an dem Tag zu verlesen, an dem sie, „wie jährlich gewöhnlich die Feuer-Ordnung, Polizey-Ordnung pp“ anhöre. Dieses wäre zu Beginn des neuen Jahres erfolgt. So aber wurde das bezüglich der „Arretirung derer Unterthanen nach 10. Uhr des Nachts in denen Wirthshäußern“ erlassene fürstliche Regierungsresolut am 27. Dezember der Saarbrücker Bürgerschaft, der St. Johanner am 29. Dezember 1773 bekannt gemacht. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 35. In Hinsicht auf die Wirte behauptete das Stadtgericht, die Verordnung sei „von Stadtgerichts wegen, denen Wein-, Bier- und Brandenwein Schenckern beider Städten bereits im Junio und Julio durch die verpflichtete Gerichtsdiener“ publiziert worden. Am 29. Juni und 1. Juli 1773 wurde durch die Gerichtsdiener der beiden Städte den Wirten angesagt, dass sie „nach der gesetzten Zeit keinem einheimischen Gast einiges Getränk in ihren Häußern vorsetzen sollen“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 26. Diese Ermahnung der Wirte vom Juni/Juli 1773 kann sich aber nicht auf die neue Regelung bezogen haben, da diese erst am 14. August 1773 erlassen wurde.

[175] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 12.

[176] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 12.

[177] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 13.

men[178], sie zeigen zweitens, dass sich das Polizeiamt um eine korrekte Auslegung und Anwendung der Gesetze bemühte, sie zeigen aber auch drittens, dass die Untertanen immer wieder Verhaftungen ausgesetzt waren und vor Gericht kamen, selbst wenn sie sich nichts hatten zuschulden kommen lassen.

1784 unternahm der Fürst einen neuen Vorstoß zur weiteren Verkürzung des Wirtshausbesuchs. In diesem Jahr war der Privilegienstreit zwischen Obrigkeit und Untertanen durch die vom Landesherrn erneut in Frage gestellte Brückengeldfreiheit der Bürgerschaften wieder aufgebrochen.[179] Als die Bürgerschaften selbstbewusst auf ihrer Position beharrten, schnürte der Fürst am 19. September ein Paket mit vier Verordnungen, die als reine Schikanen gedacht waren und auch als solche wahrgenommen wurden.[180] Eine betraf die Wirtshäuser, die nunmehr bereits um 20.00 Uhr und damit so früh wie noch nie geschlossen werden sollten.[181] Offiziell hatte Ludwig diese Maßnahme mit der „Stöhrung des Lasters der Trunckenheit", der Vermeidung der „daraus entstehenden häufigen zumalen nächtlichen Unordnungen" und der „Verhinderung des Nahrungs Rückfalls der Bürger" begründet. Die Verschwendung von Geld und Zeit, gewissermaßen die „Kosten der Geselligkeit"[182], spielten jedoch nur eine vorgeschobene Rolle. Vielmehr wollte er die Untertanen in die Knie zwingen. Dieser Vorstoß ging nicht nur völlig an den Bedürfnissen der Bevölkerung vorbei, der aufgrund der langen Arbeitszeiten während der Woche keine Zeit mehr zum Wirtshausbesuch geblieben wäre, sondern war zudem mit einer Erniedrigung verbunden, da er sie mit den Soldaten auf eine Stufe stellte. Die Bürgerschaften konnten diese Zumutung des Landesherrn letztlich abwehren. Am 14. Oktober 1784 verkündete Ludwig, „jene Verordnung hiermit dahin einzuschräncken, daß der Aufenthalt in denen Wirths Häusern nach zehen Uhr Abends so wol denen Bürgern als übrigen Inwohnern der Städten bei denen darauf gesezten verschiedenen Strafen nach der Moralität des Übertreters verboten seye, auch der oder die nach dieser Zeit schwärmend oder sonsten in Unordnung auf den Straßen befundene Personen auf die angedrohete Weise behandelt werden sollen".[183]

---

[178] Dass es der Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer stärker um das Einüben der Einhaltung genauer Zeitvorgaben ging, zeigt auch eine Notiz des Regierungsdieners Harig, in der er festhält, dass er am 24. August 1782 der Wirtin Haldy „abends um ¾ auf acht Uhr" eine landesherrliche Verordnung vorgelesen habe. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 579 f. Auch die Nachtwächter in den Dörfern wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Einhaltung immer genauer bestimmter Zeiten verpflichtet: Nun sollten sie alle Einheimischen, die sich eine Viertelstunde nach zehn Uhr ohne triftigen Grund auf der Straße aufhielten, dem Meyer anzeigen. Vgl. Peter, „Hört, ihr Leut, und laßt euch sagen ...", S. L 4.

[179] Da in diesem Jahr ein verheerendes Hochwasser die Saarbrücke weggerissen hatte, wurde eine Schiffsbrücke eingerichtet, für deren Passieren die Bürger Geld bezahlen sollten.

[180] S. hierzu auch Ries, Obrigkeit und Untertanen, S. 410 f.

[181] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 216.

[182] In Anlehnung an Paul Münch, Die Kosten der Frömmigkeit. Katholizismus und Protestantismus im Visier von Kameralismus und Aufklärung, in: Hansgeorg Molitor, Heribert Smolinsky (Hg.), Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit, Münster 1994, S. 107-119.

[183] STA SB, Best. Gemeinsames Stadtgericht, Nr. 216.

Die Überwachung der Wirtshäuser und des nächtlichen Stadtraums stand auf der Agenda des Fürsten weit oben und wurde von diesem, wenn er in der Stadt und nicht auf einem seiner zahlreichen Jagdschlösser weilte, auch persönlich wahrgenommen.[184] Selbst die Mitglieder des Polizeiamts, die doch eigentlich nur richterliche, nicht aber exekutive Funktionen hatten, machten sich auf die Jagd nach verspäteten Wirtshausgästen und Nachtschwärmern. Als Amtmann Dern, ein gewissenhaft um die Einhaltung der Gesetze bemühter Beamter, am Abend des Maimarktes 1783 beobachtete, wie einige Zecher gegen halb elf Uhr betrunken aus der Ratswirtschaft kamen, riet er ihnen, nach Hause zu gehen und nicht mehr im Bierhaus im Tal einzukehren. Da er jedoch ahnte, dass sich die Männer nicht um seinen Ratschlag kümmern würden, ging er ihnen nach und sah sie just in diesem Wirtshaus, in dem noch reges Treiben herrschte, verschwinden. Entweder hatten die Betrunkenen die Verfolgung durch den Amtmann überhaupt nicht bemerkt oder aber ignoriert. Bis kurz vor 23.00 Uhr beobachtete nun der Amtmann das Treiben, konnte aber aus der Entfernung niemanden erkennen und ging daher zur Bürgerwache im Tal, um dieser den Auftrag zu geben, alle aufzuschreiben, die noch in die Stadt hineinzukommen versuchten. Kurz nachdem der Amtmann seinen Posten verlassen hatte, traten dann acht Bürger, in der Mehrzahl junge Handwerker, aus dem Bierhaus und machten sich auf den Nachhauseweg. Wie angeordnet, wurden sie von der Bürgerwache im Tal notiert. Darüber hinaus wurden vier von ihnen in der Stadt noch von der Soldatenpatrouille aufgegriffen.[185] Im Unterschied zur ersten Hälfte des Jahrhunderts, in der die Nachtwächter ihnen unbekannte nächtliche Passanten lediglich nach ihrem Namen und dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt hatten[186], wurden (spätestens) unter Ludwig alle, die nach der festgesetzten Zeit in der Stadt unterwegs waren, von der Patrouille aufgeschrieben und beim Polizeiamt angezeigt. Unter diesen Bedingungen war ein ‚Nachtleben', das es in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in den Wirtshäusern und auf den Straßen gegeben hatte, kaum noch möglich. Der nächtliche Stadtraum war zu einem verbotenen Terrain geworden.[187]

Die Bevölkerung reagierte auf die rigide Normdurchsetzung, indem sie sich zum einen anpasste und zum anderen ins landesherrliche Bierhaus im Tal auswich, in dem andere Gesetze galten. Nicht etwa eine strengere Aufsicht, wie man vielleicht hätte erwarten können, sondern vielmehr ein wohlwollendes Wegsehen des Fürsten war hier an der Tagesordnung. Dieses hatte zum einen mit den Einnahmen aus dem Bierhaus zu tun, die den stets strapa-

[184] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3633, S. 32.
[185] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 111-114.
[186] Am 31. Januar 1720 gab der Nachtwächter Haußwald in der Verhandlung einer nächtlichen Schlägerei zu Protokoll, beim Stundenrufen in der Kirchgasse „wäre Ihme der Thomas Köhl alda begegnet, dene Er dann waß Er da machte befraget". STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle, Nr. 647, Bl. 22.
[187] Joachim Schlör (Hg.), Wenn es Nacht wird. Streifzüge durch die Großstadt, Stuttgart 1994, S. 46.

zierten Kassen des Landesherrn gut taten.[188] Zum anderen stellte die Handhabung der Sperrstunde, die neben der Güte des Bieres entscheidend dazu beitrug, dass sich das Lokal einer großen Beliebtheit in der Bevölkerung erfreute, eine Machtdemonstration des Fürsten gegenüber den Stadtgerichten dar, die seit den 1760er Jahren gegen die Ungeldbefreiung des landesherrlichen Bierhauses im Tal sowie des Wirtshauses auf der Kohlwaage kämpften. Die Ausnahmebehandlung des herrschaftlichen Brau- und Bierhauses, das zum einen von der üblichen Sperrstunde befreit war und zum andern nicht von der Soldatenpatrouille betreten werden durfte[189], stand in offenem Widerspruch zu der in der Polizeiordnung von 1762 formulierten Behauptung, dass die landesherrlichen Polizeigesetze für alle gelten sollten.[190]

Neben Anpassen und Ausweichen lässt sich aber auch Aufbegehren feststellen: So artikulierten die Stadtgerichte als Vertreter der Bürgerschaften seit 1773 immer wieder ihre Unzufriedenheit mit der Sperrstundenregelung und versuchten, wenn auch erfolglos, den ursprünglichen Wortlaut der Polizeiordnung des Jahres 1762 durchzusetzen, nach der die Wirtshäuser erst um 22.30 geschlossen werden mussten.[191] Mit den revolutionären Ereignissen im nahen Frankreich wurde eine neue Stufe der Auseinandersetzungen erreicht. Nachdem die beiden Bürgerschaften im August 1789 zum ersten Mal ihre Beschwerden vortrugen, die sich zu einem großen Teil auf die Abstellung finanzieller Belastungen bezogen, folgte im September ein umfangreicher Katalog mit Forderungen, von denen der Fürst am 5. Oktober zwei Drittel erfüllte[192], nicht jedoch den Wunsch nach der 22.30 Uhr Sperrstunde; vielmehr wurde das Polizeiamt am 8. Oktober und 5. Dezember 1789 angewiesen, strikt darauf zu achten, dass die Wirtshäuser um Punkt 22.00 Uhr geschlossen waren.[193] Hatten die Bürger noch 1789 gewünscht, nach den Vorgaben der Polizeiordnung des Jahres 1762 behandelt zu werden, so begann nach dem Jahreswechsel 1789/1790 ihr Kampf um die Abänderung derjenigen Punkte der Polizeiordnung, die ihnen als „zu hart oder unbillig“ erschie-

[188] So flossen beispielsweise zwischen 1777 und 1781 im Durchschnitt jährlich etwas über 1.653 Gulden in die herrschaftliche Schatulle. Gemeinjähriger Renten-Status des Fürstentums Nassau-Saarbrücken. Aufgestellt nach dem Durchschnitt der Jahre 1777-1781 für das Jahr 1782, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 124-140, S. 125.

[189] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 111-117.

[190] „Wie Wir nun in beyden Unsern hiesigen Städten in Policey-Sachen, nach diesen Puncten eine durchgehende Gleichheit, ohne Ansehung der Person und des Standes, gehalten wissen wollen“, hatte es dort geheißen. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 354.

[191] In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es für die Bevölkerung keine Veranlassung, die geltende Sperrstundenregelung zu kritisieren oder gar offen dagegen zu opponieren. Sie war nicht mehr als eine lose gehandhabte Richtschnur, die, wie gezeigt wurde, bei entsprechend ruhigem Verhalten der Wirtshausbesucher sehr weit in die Nacht gedehnt werden konnte.

[192] S. hierzu Elisabeth Fehrenbach, Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93, in: Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 28-44.

[193] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 130; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 5.

nen, wie sie in ihrer Bittschrift vom 20. Januar 1790 formulierten.[194] Und dazu gehörten auch die Wirtshausparagraphen. Im einzelnen bestanden ihre Forderungen darin, bis 23.00 Uhr am Abend „und auch wol noch etwas länger“ in den Wirtshäusern sitzen zu dürfen, eine Forderung, die in ihrem zweiten Teil etwas unbestimmt war und mit dem gewünschten Spielraum an die letzte von den Städten entworfene Polizeiordnung des Jahres 1721 erinnert. Zum zweiten verlangten sie dezidiert die Abschaffung des entehrenden Arrestes, da es „einem Bürger höchst schimpflich anbey seiner Haushaltung nachtheilig [sei], wenn er blos um deswillen, weil er etwas über die bestimmte Zeit im Wirthshaus geblieben, auf die Wache gebracht werden und dort eine Nacht zu bringen soll“. Zum dritten forderten sie, dass die Polizeidiener die Wirtshäuser überhaupt nicht mehr betreten und die Soldaten nur noch bei Schlägereien eingreifen durften. Die Einstellung der Bürger gegenüber den Stadtsoldaten hatte sich in der bereits 1789 erhobenen Forderung des Gemeinsamen Stadtgerichts gezeigt, sie wollten „viel weniger mehr so viele Soldaten logieren, die nicht zum Kreis gehören, sondern nur zum Vergnügen des Fürsten und zum Verdruß der Bürger da sind“.[195] Zu diesem Verdruss hatte das Vorgehen der Patrouille in den Wirtshäusern und im nächtlichen Stadtraum erheblich beigetragen. Aber auch die Polizeidiener hatten sich durch ihr als störend empfundenes „Ab- und Zulaufen“ den Unmut der Untertanen zugezogen, die sich dadurch im Wirtshaus „ohne Noth beunruhiget“ und in ihrer „Gesellschaft und Ergözlichkeit“ gestört fühlten.[196]

Die Bürger hatten in ihrer Bittschrift versucht, dem Fürsten ihren Wunsch nach einer späteren Polizeistunde durch den Hinweis auf die damit verbundenen steigenden Ungeldeinnahmen schmackhaft zu machen. Der sonst zu beobachtende Mechanismus jedoch, nach dem obrigkeitliche Ordnungsvorstellungen durch fiskalische Interessen begrenzt wurden, funktionierte allerdings in diesem Fall nicht. Auch ihre Bitte, im Wirtshaus ungestört von Polizeikontrollen einen ruhigen „Diskurs“ führen zu können, hatte keinen Erfolg. Denn gerade das Raisonnieren im Wirtshaus war eine höchst beunruhigende Vorstellung für die Regierung, die in der Bittschrift „das Gepräge der nun fast überall eingerißenen demokratischen Gesinnungen“ zu erkennen glaubte, „wo übel verstandener Freyheits Sinn, jede auf Einschränkung einer ausgelaßenen Freyheit abzweckende Landesherrliche Verfügung meistern, und abgeschafft haben“ wolle.[197] Und so wurde die „gebetene Abänderung verschiedener Artikel der Polizey

[194] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 216.
[195] Zit. in: Hoppstädter, Unter dem nassauischen Löwen, S. 43 f.
[196] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 216.
[197] Stellungnahme der Regierung vom 12. Februar 1790 in: LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 219. Auch das Polizeiamt sprach sich in einem Gutachten gegen die Forderungen der Bürgerschaften aus: „Ad § 7. 8. et 9. hat das Verbot, daß kein Wirth nach 10. Uhr Abends noch einheimische Gäste sezen, desgleichen Niemand um halb 11. Uhr, bey Vermeidung personal Arrests sich im Wirthshaus betretten laßen soll, wie die Marginal Notten anliegender Policey Ordnung ausweisen, schon öftere Abänderungen erlitten, es ist aber doch endlich wiederum bey den Buchstaben des Gesezes verblieben, weil die allzugrose Unordnung keine Nachsicht hierin gestatteten. Zu Verhüthung und Abhelfung dieser Unordnungen ist schlechterdings nöthig, daß durch patrouillen und Policey-

Ordnung vom 8 ten Januar 1762“ am 15. März 1790 vom Landesherrn mit der Begründung, dass „solche eines Theils ohne Grund gebeten und andern Theils zur allgemeinen mithin der Bürgerschaften beyder Städte eigenen Sicherheit und Besten gegeben worden“ seien, per Dekret abschlägig beschieden.[198]

Die Ablehnung der Forderungen trug nicht zur Entspannung der Lage bei, die sich 1791 weiter zuspitzte, nachdem im Januar sowohl der St. Johanner Gastwirt Reidelstertz als auch der Rathauswirt angezeigt und zu hohen Geldstrafen verurteilt worden waren, weil in ihren Häusern einige Gäste bis kurz nach 22.00 Uhr beim Wein gesessen hatten.[199] Um noch einmal klarzustellen, dass seine Auslegung der Polizeiordnung des Jahres 1762 gültig war, erließ Ludwig am 8. Februar 1791 folgendes Dekret: „In Ansehung des nächtlichen Aufenthalts in Wirthshäusern wird den Supplicanten der § 7 & 8 hierdurch ex Resolutionem Serenissimi dahin erkläret, daß weder einem Wirth bey Vermeidung der angedroheten Strafe erlaubt seyn soll einem einheimischen Gast des Abends nach Zehen Uhr unter welchem praetext es auch seyn mag, in seinem Haus zu dulten noch einem solchen Gast bey Vermeidung der bestimmten Strafe verstattet seyn soll, sich nach zehen Uhr, unter welchem Vorwand es auch nur immer geschehen möge, sich in einem Wirthshaus antreffen zu laßen“.[200] Aber auch auf dieses Dekret reagierten die Stadtgerichte mit einer neuen Supplik, was den Fürsten, der sich durch das von den Bürgern beanspruchte Mitspracherecht in seiner Souveränität herausgefordert fühlte, zu dem gegenüber der Regierung geäußerten Satz veranlasste: „Es ist nicht an der Bürgerschaft, den klaren Inhalt der Verordnungen zu interpretieren. Die Herrschaft macht sie zum Besten der Untertanen und verantwortet sie bei den Reichsgerichten. Den Donner denen auf den Kopf, die dagegen murren! Es ist einmal Zeit, diesen Lum-

---

Diener Aufsicht gehalten werde, und um diese Absicht zu erreichen, müßen letztere ihre Visitationen in den Wirths Häusern vornehmen, auch ist die Bestimmung der Zeit zum Aufbruch erforderlich. Denn dürften die Gäste so lange es ihnen gefällt darin sizen bleiben und weder patrouille noch Policey-Diener ehe Streit unter jenen entstehet, hieneingehen, so wäre nöthig die ganze Nacht über vor jedes Wirths Haus eine eigene Wache zu stellen, zumal nur die wenigsten Wirthe darauf bedacht sind, denen bey ihnen entstehenden Schlägereyen, durch eigene Berufung der Wache, als wodurch sie sich die Kundschaft zu verschlagen fürchten, Einhalt zu thun. Übrigens kann man sicher darauf zählen, daß je länger der Aufenthalt in den Wirthshäusern dauert, auch desto mehr Unordnungen entstehen, weil die Gäste sich alsdann um so eher im Trunk übernehmen, und ein Betrunkener kein Maas und Ziel zu halten weis“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 220. Was den Paragraphen 11 betraf, so stellten sie noch einmal fest: „Auf die nemliche Art wird ad § 11. nur derjenige welcher sich nach halb 11. Uhr des Nachts, ohne hinlängliche Ursache, das heißt, als Störer öfentlicher Ruhe auf den Straßen antrefen läßt mit 1 Gulden Strafe bedrohet, wornach dann auch bisher Leute die ihres Pfads ruhig fortgingen unangefochten geblieben sind“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 221.

[198] Der Fürst erließ, nachdem er seine Gutachten eingeholt hatte, auf die Supplik der Bürgerschaft vom 20. Januar 1790 am 15. März 1790 folgendes Dekret: „Die gebetene Abänderung verschiedener Artikel der Polizey Ordnung vom 8 ten Januar 1762 kann um so weniger stattfinden, als solche eines Theils ohne Grund gebeten und andern Theils zur allgemeinen mithin der Bürgerschaften beyder Städte eigenen Sicherheit und Besten gegeben worden“. LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 19.

[199] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3984, S. 123; LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2353, S. 613 f.

[200] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 41.

pen zu weisen, wer Herr ist. Und dazu ermahne ich die Regierung um so mehr, als man 1) keinen Dank von diesem schlechten Volk hat und 2) Militärhilfe immer parat ist".[201] Gegen Ende seiner Regierungszeit häuften sich solche verbalen Ausfälle des Fürsten; sie waren Zeichen seiner wachsenden Nervosität, die ihn Militäreinsätze gegen Wirtshausbesucher in Betracht ziehen ließ, eine verbale Ankündigung, die schneller als geglaubt in greifbare Nähe rückte. Nachdem es in den Städten bereits seit der zweiten Hälfte des Jahres 1789 nächtliche Unruhen gegeben hatte[202], kam es im Sommer 1791 in St. Johann zu einem für die Herrschaft bedrohlichen Aufstand, der bis heute nicht intensiv erforscht ist, wohl auch deswegen, weil die überlieferten Quellen, die einen aus der Feder des Regierungsrats Rollé[203], die anderen aus der des St. Johanner Stadtgerichts[204], gleichermaßen nebulös über den Auslöser und den Verlauf der Vorkommnisse berichten. Rekonstruieren lassen sich gleichwohl folgende Geschehnisse: Am 27. Juli 1791 wurden einige Handwerksgesellen, „welche öffentlichen Unfug" getrieben hatten, vom Polizeiamt zu einer Geldstrafe verurteilt und bis zur Zahlung oder Leistung einer Bürgschaft eingesperrt. Daraufhin gingen Meister, Gesellen und andere Einwohner auf die Straße und zogen zum Haus des Polizeiamtsdirektors, von dem sie die Freilassung der Inhaftierten und „Genugthuung" verlangten. Obwohl die Regierung unter dem Druck der Menge nachgab, die Gefangenen aus der Haft entließ und auf die Geldstrafe verzichtete, kehrte keine Ruhe ein. Vielmehr zogen die Handwerksgesellen und viele andere Einwohner weiterhin durch die Straßen. Die Anordnungen der Polizeidiener und Soldaten, „sich still in ihre Quartiere zu verfügen und sich ruhig zu verhalten", verklangen ungehört. Die Situation drohte zu eskalieren: das Militär stand kurz davor, scharf zu schießen, zumal zwischenzeitlich die herrschaftliche Eisgrube in Brand gesteckt worden war. Daraufhin wurde aus Saarbrücken ein Kommando Soldaten nach St. Johann abkommandiert, das die Stadt zwei Tage besetzt hielt, bis endlich wieder Ruhe einkehrte.

Über den Anlass dieser Unruhe wurden in der landesgeschichtlichen Forschung unterschiedliche Vermutungen geäußert. Fabry machte sie zu einem Aufstand der Handwerksgesellen, die „der alten Ordnung, die ihnen oft genug den sozialen Aufstieg verwehrte, nichts mehr abgewinnen" konnten, und wollte in ihr eine „gewalttätige Demonstration gegen das Zunftwesen" erkennen.[205] Zwar kannte das späte 18. Jahrhundert viele solcher Unruhen, aber in diesem Fall spricht einiges gegen die Annahme, es habe sich um einen Aufstand unzufrie-

[201] Ruppersberg, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, S. 309. Die fürstliche Regierung teilte den Bürgerschaften im März 1791 mit: „Da dem Landesherrn freystehet jede Policey Verordnung nach Erforderniß der Umständen abzuändern, so wird mit Beziehung auf das Decret vom 8 ten vorigen Monaths das Gesuch wiederholter abgeschlagen". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 3985, S. 43.

[202] Am 12. Februar 1790 sprach das Polizeiamt von „den bisherigen städtischen Unruhen". LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 221.

[203] Rollé, Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen, S. 36 ff.

[204] STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 282.

[205] Philipp W. Fabry, Das saarländische Handwerk und seine Organisationen in Geschichte und Gegenwart, Saarbrücken 1999, S. 27.

dener, weil am Aufstieg zur Meisterschaft gehinderter Handwerksgesellen gehandelt, vor allem die Tatsache, dass neben den Gesellen auch zahlreiche Handwerksmeister und andere Einwohner beteiligt waren.[206] Fehrenbach hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich um eine Rebellion der Handwerksgesellen gegen die „überstrenge Polizeiordnung“ gehandelt habe.[207] Dass Ursache und Anlass in der Unzufriedenheit mit der Polizeiordnung zu suchen sind, geht unstrittig aus der Tatsache hervor, dass sich die Aggressionen der jungen Handwerker gegen den Direktor des Polizeiamtes richteten. Mir scheint es aber, dass sich dies noch näher eingrenzen lässt: Es waren die Sperrstunde und die Sperrung des nächtlichen Stadtraums sowie die Praxis der Kontrolle und Aburteilung der Wirtshausvergehen, die den Aufstand auslösten. Da war in Rollés Schilderung die Rede davon, dass die Handwerksgesellen „öffentlichen Unfug“ getrieben hatten, ein Begriff, der zwar vieles meinen konnte, häufig aber im Zusammenhang mit geräuschvollen nächtlichen Aufenthalten auf der Straße verwendet wurde.[208] Auch die vom Stadtgericht verwendeten Termini „Schwärmerey“ und „Muthwillen“ deuten darauf hin, dass sich die Handwerksgesellen abends länger als erlaubt auf der Straße aufgehalten hatten und wie so oft abgeführt worden waren. Trifft dies zu, so hatte sich der Tumult, der von der Landesherrschaft als „Revolte“ und als „öffentlicher Aufruhr und Empörung“ bezeichnet, vom Stadtgericht hingegen zu einer „kleinen Schwärmerey“ heruntergeschrieben wurde[209], tatsächlich gegen die Wirtshauspolizei gerichtet.

Die Bürgerschaften wendeten sich am 24. November 1792 mit den bereits bekannten Forderungen erneut an den Fürsten.[210] Sie begründeten nun den Wunsch nach Abänderung der verschiedenen Punkte mit den geänderten Zeitumständen: „Die bißherige Erfahrung hat

[206] Die Breitenwirkung zeigt sich auch daran, dass die Mitglieder des St. Johanner Stadtgerichts, die am 29. Juli 1791 mit der Bitte beim Polizeiamt erschienen, alle „arretirte Bürger“ und „Handwerks Pursche“ aus der Haft zu entlassen und die Soldatenwache abzuziehen, eine Unterschriftenliste vorzeigten, auf der 158 Bürger unterschrieben hatten. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 80.

[207] Fehrenbach, Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken, S. 30.

[208] § 15 der Polizeiordnung für die Stadt Ottweiler weist die Handwerks- und anderen jungen Burschen an, bei einer Strafe von „einem und mehr Gulden“ „allen Unfug, Schreyen und Singen auf der Straße, des Tags und Nachts“ zu unterlassen. Zit. in: Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 726. Im Mai 1783 schreibt Dern: „Es wurden auch nicht blos die vorgenannte Städter sondern auch Arnualer und Handwerks Pursche angezeiget, welche leztere gar nicht im Thal gewesen, sondern in der Stadt Unfug getrieben hatten, folglich war es gar nichts neues sondern die gantze Absicht nur diese, die Nacht-Lermen und Schwärmerey zu verhüthen“. Am 29. Dezember 1790 erging eine Regierungsverordnung folgenden Wortlauts: „Nachdeme man mißfällig wahrnehmen müßen, daß seit einiger Zeit in den hiesigen beiden Städten sowol Abends, als des Nachts, Lermen und allerley Unfug, der Polizey Ordnung zuwider, auf den Strasen getrieben wird, so wird dem Stadtgericht St. Johann, hierdurch anbefohlen, ohne Verzug sämtlichen Bürgern bekant zu machen, daß mit Anfang des neuen Jahres, gleich nach der Nacht Glocke hinlängliche Patrouillen in den Strasen herumgehen und alle diejenige, wer sie auch seyen, welche diese Zeit, oder nachhero sogar, Lermen oder Unfug auf den Strasen treiben, einziehen und in gefängliche Haften bringen, und bey Polizei Amt demnächst zu scharfer Bestrafung anzeigen, mithin jeder Bürger nicht allein selbsten sich darnach achten, und vor Strafe hüten, sondern auch seine Kinder und Gesind dafür warnen solte“.

[209] In der Folgezeit bemühte sich das Stadtgericht intensiv darum, dass die St. Johanner Bürgerschaft vom Vorwurf einer Revolte freigesprochen wurde, ein Wunsch, dem der Fürst erst am 24. November 1792 entsprach. STA SB, Best. Stadtgericht St. Johann, Nr. 282.

[210] Im Herbst 1792 waren die ersten französischen Soldaten eingetroffen.

überzeugend gelehret, daß durch die in der hiesigen Policey-Ordnung vom Jar 1762 vorgeschriebene schwere Strafen, und durch die allzu strenge Einschränkung, nicht nur nichts gebeßert, sondern vielmehr Erbitterung, Haß und Feindschaft der Unterthanen gegen ihre vorgesezte Obrigkeit erzeuget worden ist, zumal die viele, ohne Rücksicht des Vermögens und blos tagmäsig angesezte Geldstrafen ohnehin nur den armen, nicht aber den reichen und wohlhabenden Bürger drücken. Hierzu kommt noch, daß, seit Errichtung der Policey-Ordnung, somit seit dreysig Jahren, sich die Zeiten, Sitten und Umstände gewaltig verändert haben, und also auch um deswillen eine Veränderung im Policeywesen höchst nothwendig ist".[211] Es wurde in dieser Bittschrift erneut die Forderung nach der Elf-Uhr-Sperrstunde gestellt, außerdem, dass der Wirt, der gegen den § 7 verstieß, nicht mehr wie bisher mit zehn Reichstalern Strafe, sondern nur noch mit einem Gulden dreißig Kreuzer belegt werden sollte. Den § 8 wünschte man folgendermaßen abgeändert: „Der Gast selbst soll, wenn er sich annoch nach Eilf Uhr im Wirthshauß durch die Patrouille antreffen läßet, eine Strafe von dreysig Kreuzer erlegen. Auch noch einen besondern Artikel anzuhängen, des Inhalts: daß einem jeden Bürger und Einwohner freystehe, ohne besonders einzuholende Erlaubnis, Gesellschaft bei sich zuhalten und sich mit selbiger mit Tanz und Spiel solange es ihm gefällt, in seinem Hause zu belustigen".[212] Angesichts der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts greifenden rigiden Kontrolle der Wirtshäuser war der Wunsch, sich ungestört und so lange vergnügen zu dürfen, wie es einem gefiel, mehr als verständlich.[213] Erst 1793 dekretierte Graf Ludwig, „daß nach Inhalt der Bittschrift beider Städte und der Polizeiordnung von 1762 ein neues Reglement gemacht werden sollte".[214] Die Reaktion des Fürsten auf die Forderungen der Bürgerschaften kam zu spät. Die landesherrliche Durchsetzung der Sperrstunde hatte nicht nur dazu geführt, dass das Wirtshausleben am Ende des Jahrhunderts ein anderes als zu Beginn des Jahrhunderts war, sondern hatte auch zur Destabilisierung der Herrschaft beigetragen.

[211] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 223.
[212] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 2851, Bl. 225.
[213] In diesem Zusammenhang ist auch daran zu denken, dass in dem Maße, in dem das Wirtshaus aufgrund eben dieser Restriktionen als Treffpunkt an Attraktivität verlor, die Rolle gegenseitiger privater Besuche und häuslicher Vergnügen weiter an Bedeutung gewonnen haben dürfte.
[214] LA SB, Best. Nassau-Saarbrücken II, Nr. 4365.

VII. Schluss

Wurden die bisherigen Erkenntnisse über das europäische Wirtshaus vorrangig durch die Untersuchung von Reichsstädten, Großstädten und ausgesprochenen Metropolen gewonnen, setzt die vorliegende Untersuchung am anderen Ende der Städteskala an: Sie wählt mit den beiden Gemeinden Saarbrücken und St. Johann zwei ausgesprochene Kleinstädte, die zudem als landesherrliche Städte eines kleinen Territoriums gleich in mehrfacher Hinsicht typische Städte des Alten Reichs waren und löst somit das von der Wirtshausforschung angemahnte Desiderat ein, wonach beim aktuellen Stand der Forschung nunmehr „die Verhältnisse in kleineren Städten und ländlichen Gegenden des Reiches“ zu prüfen seien.
Ziel der Arbeit war es zum einen, mit der Untersuchung der Wirtshauskultur zweier im Südwesten des Reiches gelegener Kleinstädte – die eine von ihrem Sozial- und Berufsprofil her typische Territorialstadt alten Zuschnitts, die andere Residenzstadt – einen weiteren Baustein für eine noch zu schreibende Gesamtdarstellung des europäischen Wirtshauses zu liefern. Daneben will sie aber auch einen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zur Geschlechter- und Kommunikationsgeschichte sowie zur Stadt- und Landesgeschichte leisten.
Der mikrohistorische und historisch-anthropologische Ansatz, dem die Arbeit verpflichtet ist, durch den sich – so die zugrunde liegende Überzeugung – zu tiefer gehenden und über die von der Forschung bislang vorgelegten Ergebnisse hinausgehende Einsichten in die vormoderne Wirtshauskultur gelangen lässt, verlangte nach einer möglichst breiten Quellenbasis, um die „Menschen im Wirtshaus“ greifen zu können. Dabei basiert die Arbeit auf den im Stadtarchiv Saarbrücken sowie im Landesarchiv des Saarlandes befindlichen einschlägigen Materialien, von denen an dieser Stelle die Ungeldregister, die städtischen Gerichtsprotokolle und die Kirchenbücher als die zentralen Quellengattungen hervorgehoben werden sollen, die durch eine Fülle weiterer, unterschiedlicher Provenienz entstammenden Dokumente wirtshausrelevanten Inhalts ergänzt wurden.

Auch wenn sich kaum ein Handwerk benennen lässt, das keinen Wirt hervorgebracht hätte, war das Wirtsgewerbe in den beiden Städten doch fest in der Hand der Nahrungsmittelhandwerker: 1741 waren von den damals 38 in Saarbrücken und St. Johann tätigen Wirten immerhin 31 und damit über 80 % im Nahrungsmittelhandwerk tätig, wobei die Bäcker mit 25 Vertretern deutlich vor den Metzgern lagen, ein mit besonders guten Synergieeffekten zwischen Nahrungsmittel- und Dienstleistungsgewerbe erklärbarer Befund, der ungeachtet aller Nuancierung über das gesamte 18. Jahrhundert feststellbar ist. Dabei zeichnet sich die Gruppe der Wirte – trotz einer zu konstatierenden Bandbreite – durch eine überdurchschnitt-

lich gute Vermögenssituation aus, wobei insbesondere die Schildwirte als diejenigen, die ein volles gastronomisches Programm boten, das sowohl die Versorgung mit Getränken als auch mit warmen Speisen sowie Übernachtungsmöglichkeiten beinhaltete, zu den wohlhabenden Bürgern zählte. Vielfach verwandtschaftlich miteinander verflochten, wie die Familien Firmond, Haldy oder Karcher, engagierten sich gerade diese Wirtsfamilien neben Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistung in weiteren lukrativen wirtschaftlichen Feldern. Zwar lässt sich aufgrund der Beschaffenheit der Steuerregister der Anteil des Wirtshauses am Einkommen nicht beziffern, es ist aber davon auszugehen, dass die Bedeutung des Wirtshauses für die Familienökonomie weit über das hinausging, was das Gewerbe an Geld abwarf.

Als ein Faktor, der einer erfolgreichen Betätigung als Wirt entgegenstand, erwies sich die Zugehörigkeit zur ‚falschen' Konfession: In den dominant lutherischen Städten konnten sich die katholischen Wirte – von denen sich während des 18. Jahrhunderts etwa ein Dutzend nachweisen lassen, die sich überwiegend als Bier- und Kranzwirte betätigten und sich damit auf den Ausschank von Getränken und die Darreichung eines kalten Imbisses beschränken mussten – in aller Regel nur kurze Zeit halten, während die Angehörigen der zweiten in der Stadt lebenden religiösen Minderheit der Reformierten deutlich erfolgreicher war. Dieser Befund macht im Übrigen deutlich, dass die Frage der Konfession auch im „toleranten" 18. Jahrhundert von großer Wirkmächtigkeit war.

Ihrem guten Vermögensstand entsprechend zeichneten sich die Wirte durch eine überproportionale Teilhabe am Stadtregiment aus. So stellten sie mit einem Anteil von 22 % die Berufsgruppe dar, die den größten Anteil am Amt des Bürgermeisters bzw. Meiers besaß. Einen noch deutlicheren Vorsprung besaßen sie bei der angesehensten und einflussreichsten Position, die die städtische Ämterhierarchie bereithielt: Von den 19 St. Johanner Bürgern, die während des 18. Jahrhunderts das Schöffenamt bekleideten, waren immerhin acht und damit 42 % Wirte. Der gleiche Prozentsatz lässt sich für Saarbrücken feststellen, wo neun der 21 Gerichtsleute Inhaber von Wirtshäusern waren. Allerdings war es nicht nur das Vermögen, das hierbei eine Rolle spielte: Die Wirte waren mehr als andere Berufsgruppen Personen des öffentlichen Lebens und nicht zuletzt auch aus diesem Grund für die Übernahme öffentlicher Ämter in besonderem Maße prädestiniert.

Der durch die Kombination verschiedener Erwerbszweige mit dem Engagement in der politischen Selbstverwaltung entstehende Arbeitsanfall war ohne die Hilfe von Frau, Kindern und Gesinde nicht zu bewältigen, wobei deren Rolle mit dem Begriff der mithelfenden Familienangehörigen nicht adäquat umschrieben ist. Vielmehr fiel das Wirtsgewerbe den Quellen zufolge überwiegend in den Aufgabenbereich der weiblichen Haushaltsangehörigen: Sowohl der Zusammenhang zwischen Eheschließung und Wirtshauseröffnung, die Überzahl an weiblichem Gesinde – in den Wirtshaushalten arbeiteten etwa dreimal so viele Mägde wie Knechte –, die geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung, die sowohl Hintergrund- als auch

Vordergrundarbeiten sowie Leitungsfunktionen umfasste, aber auch die große Zahl von Witwen – so sind mindestens 54 Witwen nachweisbar, die während des Betrachtungszeitraums als Wirtinnen tätig wurden – stützen diese These und lassen das Gewerbe als wichtiges weibliches Berufsfeld in Erscheinung treten. Jedoch zeichnet sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Rückgang sowohl im Hinblick auf die Zahl der Witwen als auch die Dauer ihrer Tätigkeit ab: Ausdruck einer Entwicklung, die Frauen die selbstständige Tätigkeit im Wirtsgewerbe erschwerte, da sie ihnen die damit verbundene öffentliche Leitungs- und Disziplinierungsfunktion gegenüber ihren überwiegend männlichen Gästen nicht mehr zugestehen wollte. Ungeachtet dessen relativiert der Blick auf die Rolle der Frauen zumindest von der Betreiberseite her den bisweilen in der Forschung erweckten Eindruck, bei den vormodernen Wirtshäusern habe es sich in jeder Hinsicht um eine „Männerdomäne“ gehandelt.

Das Wirtshauspublikum präsentiert sich in der Tat überwiegend als männlich, wobei jedoch nicht alle Gruppen gleichermaßen repräsentiert waren. Als Stammgäste erwiesen sich Knechte, Gesellen und Handwerksmeister, wobei die häufige Anwesenheit gerade der beiden erst genannten, am unteren Ende der städtischen Sozialhierarchie angesiedelten Gruppen dazu angetan ist, einige noch immer in der Gesinde- bzw. Handwerks- und Zunftforschung vorgetragene Annahmen überlanger Arbeitszeiten und allzu geringer Entlohnung zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. Waren für die Übernachtungsgäste, die das Spektrum der Wirtshausbesucher von Zeit zu Zeit erweiterten, Sperrstundenregelungen und andere obrigkeitliche Wirtshausnormen außer Kraft gesetzt, so galt für die Soldaten mit dem – unabhängig von der Jahreszeit – um 20.00 erfolgenden Zapfenstreich eine Regelung, die sie zu einem Zeitpunkt aus den Wirtshäusern beorderte, an dem die meisten anderen Gäste erst gekommen sein dürften. Ihre Freizeitgestaltung dürfte sich daher – entgegen der von Vertretern der neuen Militärgeschichte formulierten Annahme – sehr wohl von der anderer Bevölkerungs- bzw. Berufsgruppen, etwa von Handwerksgesellen oder Knechten unterschieden haben.
Ungeschriebene, aber nicht weniger wirkmächtige Gesetze reglementierten den Wirtshausbesuch von Lehrjungen, Geistlichen und Frauen, die entweder nur zu besonderen Gelegenheiten, in bestimmte Lokale und in angemessener Begleitung ausgehen konnten, wollten sie Sanktionen, Autoritäts- und Ehrverlust vermeiden. Die in der Forschung diskutierte Frage, ob es sich bei den frühneuzeitlichen Wirtshäusern um integrative Orte handelte, an denen soziale, kulturelle oder geschlechtliche Differenzen in den Hintergrund traten, lässt sich auch mit dem nassau-saarbrückischen Material nicht abschließend beantworten. Die Beobachtung, dass Angehörige gesellschaftlicher Sonder- und Randgruppen wie die Juden oder Scharfrichter auch in den städtischen Wirtshäusern eine Randposition einnahmen, spricht jedoch für die Annahme, dass gesellschaftliche Trennlinien und Exklusionsmechanismen

auch im Mikrokosmos Wirtshaus aufrechterhalten wurden, selbst wenn einige in der bisherigen Forschung formulierte Behauptungen, wonach etwa die Scharfrichter vom Wirtshausbesuch gänzlich ausgeschlossen gewesen seien oder stets isoliert hätten trinken müssen, nach Ausweis der Quellen in der Schärfe nicht mehr aufrechterhalten werden können.

In der öffentlichen Trinkkultur ließen sich mehrere Wandlungsprozesse beobachten, die zum einen die Getränke, zum anderen die Trinkanlässe betrafen. So fand erstens während des 18. Jahrhunderts eine Entwicklung statt, die von einer in den Lokalen konsumierten Vielfalt an Weinen hin zum alleinigen Ausschank von Pfälzer Wein führte. Zweitens vollzog sich ein weiterer Wandel mit dem relativen Rückgang des Konsums von Wein zugunsten von Bier, das seit 1755 in Saarbrücken und etwa zwanzig Jahre später auch in St. Johann dauerhaft die Menge des konsumierten Weins übertraf. Mit letzterem Befund kann nunmehr die Entstehung des ‚Bierlandes Saar', die von der älteren landesgeschichtlichen Forschung wahlweise in das 17. oder 19. Jahrhundert verlegt wurde, eindeutig dem 18. Jahrhundert zugeordnet werden.
Mit der Einschränkung der kollektiven Zunftzechen, dem Verbot des sogenannten großen Weinkaufs und des Kannenweins schnitt die Landesherrschaft in den 1740er Jahren nicht nur tief in traditionelle Trinkanlässe und Trinkbräuche ein, sondern polemisierte auch in der zweiten Jahrhunderthälfte vor allem mit Hilfe der 1752 und 1777 erlassenen „Verordnungen gegen das Laster der Trunkenheit" gegen die Trinkgewohnheiten der Untertanen. Der anhand der Ungeldregister der beiden ‚Normaljahre' 1750 und 1780 errechnete jährliche Pro-Kopf-Konsum von 30 Maß Wein und Bier, umgerechnet knapp 60 Liter, lässt jedoch zumindest Zweifel an einer Interpretation dieser Verordnungen als Reaktion auf einen übermäßigen Alkoholkonsum der Untertanen aufkommen und warnt davor, diese ohne weiteres als Spiegel einer „trunkenen" Gesellschaft zu deuten.
Landesherrliche Einschränkungsversuche betrafen auch die volkstümlichen Vergnügungen und Freizeitbeschäftigungen, zu denen das Kartenspiel gehörte, das sich in breiten Bevölkerungskreisen und nicht nur in den Bierwirtshäusern, wie die Quellen auf den ersten Blick nahelegen, als alltägliches Feierabendvergnügen großer Beliebtheit erfreute, das Kegelspiel, das eher eine Angelegenheit der jüngeren Leute gewesen zu sein scheint und vor allem in den Schildwirtschaften in der wärmeren Jahreszeit an Sonn- und Feiertagen erfolgte, sowie das Musizieren und Tanzen, das weit öfter in den Wirtshäusern gepflegt wurde, als bisher in der historischen und volkskundlichen Forschung herausgestellt wurde. Trotz aller zu beobachtenden Eingriffsversuche behielten die städtischen Lokale in Saarbrücken und St. Johann während des gesamten Betrachtungszeitraums ihre zentrale Rolle als Veranstaltungsorte nicht nur von Spiel und Tanz, sondern auch für die in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmenden, auf passiven Genuss ausgerichteten kommerziellen Unterhaltungsangebote.

Die Rekonstruktion der Gesprächsinhalte ließ die Bedeutung der Wirtshäuser nicht nur für Alltagsgespräche, sondern auch für die politische Meinungsbildung hervortreten, ein Stellenwert, der lange zu einseitig der „nüchternen“ und „aufgeklärten“ Institution des Kaffeehauses zugeschrieben wurde, wohl auch, weil die Diskussion lokalpolitischer Themen an einem Ort mit Alkoholausschank allzu leicht als politisch irrelevant und irrational abgetan wurde. Ungeachtet des Interesses der Landesherrschaft an den in den Wirtshäusern geführten Gesprächen stellten sich die städtischen Lokale als weitgehend überwachungsfreie Kommunikationsräume heraus, während beispielsweise in den Zunftversammlungen, in denen ebenfalls eine „öffentliche Meinung der Geselligkeit“ entstehen konnte, seit 1702 immer ein herrschaftlicher Vertreter anwesend war.
Zum Wirtshausleben gehörten auch verbale und körperliche Auseinandersetzungen. Auch in St. Johann – für Saarbrücken liegen uns diesbezüglich keine Quellen vor – erwiesen sich die Wirtshäuser zwar nicht als alleinige Schauplätze von Gewalt, waren aber doch gegenüber anderen Tatorten deutlich überrepräsentiert und bestätigen somit die von Kriminalitätshistorikern an Städten wie Köln, Frankfurt, Konstanz, aber auch in ländlichen Regionen gewonnenen Ergebnisse. Dabei ist es vielleicht nur auf den ersten Blick erstaunlich, dass gerade die Schildwirtschaften zum Schauplatz von Realinjurien wurden, während Bier- und Kranzwirtshäuser so gut wie nie in den Quellen begegnen. Die Zahl von insgesamt 49 im Zeitraum zwischen 1699/1700 und 1738/1739 vor dem St. Johanner Stadtgericht verhandelten Raufhändel zeigt aber, selbst unter Berücksichtigung einer nicht näher zu beziffernden Dunkelziffer, dass Wirtshausschlägereien alles andere als ein alltägliches Phänomen waren. Sie wurden von den Wirtshausbesuchern als ein eben von Zeit zu Zeit stattfindendes Spektakel wahr- und vom Stadtgericht unaufgeregt zur Kenntnis genommen.

Im letzten Themenkomplex ging es um die landesherrliche Kontrolle der Wirtshäuser, die nur wenige Jahre nach dem Amtsantritt Wilhelm Heinrichs neu organisiert wurde, indem er die Wirtshauspolizei 1745 den Stadtgerichten und den traditionellen Hütern der nächtlichen Ordnung entzog und dem neu gegründeten landesherrlichen Polizeiamt und neuen Ordnungskräften übertrug. Waren die Wirtshäuser bis zu diesem Zeitpunkt eher schwach überwachte städtische Mikroräume gewesen, wurden sie seit der Reform von landesherrlichen Ordnungskräften geradezu überlaufen und zwar sowohl von den Stadtsoldaten, die die Nachtwächter beim Feierabendbieten ablösten, als auch von den Polizeidienern, durch die die Wirtshäuser nun erstmals auch tagsüber visitiert wurden. Im Unterschied zur ersten Jahrhunderthälfte sorgten die nunmehr mit der Wahrnehmung der Wirtshauspolizei beauftragten Organe für die tatkräftige und buchstabengetreue „Durchsetzung“ der landesherrlichen Wirtshausnormen, wie vor allem das Beispiel der unter den beiden letzten Landesherren rigide erzwungenen Sperrstunde zeigt. Ein Nachtleben mit ausgedehnten Wirtshausbesu-

chen und anschließenden Aufenthalten im Stadtraum, etwa an den Brunnen oder anderen Treffpunkten, wie es vor dem Regierungsantritt Wilhelm Heinrichs üblich war, wurde nun mit Hilfe von Verhaftungen und hohen Geldstrafen strikt unterbunden. Die kompromisslose Durchsetzung der Sperrstunde führte nicht nur dazu, dass das Wirtshausleben seit dieser Zeit ein anderes als noch zu Beginn des Jahrhunderts war, sondern trug letztlich auch zur Destabilisierung von Herrschaft bei, wie ein Aufstand von Handwerksgesellen und Meistern im Juli 1791 zeigt, der sich vor allem an den die Wirtshäuser betreffenden Paragraphen der Polizeiordnung und deren Umsetzung entzündete.

VIII. Bibliographie

1. Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Saarbrücken (LA SB)

Best. Nassau-Saarbrücken II: Nr. 2285, 2351, 2353, 2419, 2420, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2456, 2461, 2469, 2656, 2793, 2843, 2844, 2848, 2851, 2854, 2860, 2864, 2865, 2904, 2905, 2914, 2918, 2925, 3012, 3504, 3594, 3614, 3615, 3633, 3649, 3659, 3660, 3661, 3686, 3709, 3749, 3750, 3816, 3984, 3985, 3987, 4054, 4055, 4099, 4105, 4109, 4365, 4370, 4376, 4415, 4417, 4424, 4426, 4427, 4437, 4611, 4727, 4987, 5008, 5084, 5465

Best. Archivaliensammlung H. V., Abteilung A: Nr. 28, 29, 240, 261, 265, 284, 289, 352, 621

Best. Archivaliensammlung H. V., Abteilung L II: Nr. 3 a

Best. Dep. H. V., V.S. 880

Best. Dep. Illingen: Nr. 1215

Best. Waisenschreiberei Ottweiler: Nr. 542 c

Best. Nachlass K. Hoppstädter: Nr. 15

Stadtarchiv Saarbrücken (STA SB)

Best. Stadtgericht Saarbrücken: Nr. 3, 57, 113, 118, 119, 155, 190, 225, 267, 307, 308

Best. Stadtgericht Saarbrücken, Protokolle: Nr. 413-455

Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen: Nr. 524-622

Best. Stadtgericht Saarbrücken, Rechnungen, Beilagen: Nr. 665-724

Best. Stadtgericht St. Johann: Nr. 1, 2, 3, 78, 80, 129, 161, 166, 178, 211, 230, 247, 276 281, 282, 442, 443, 445, 448, 449, 452, 453, 482, 493

Best. Stadtgericht St. Johann, Protokolle: Nr. 627-715

Best. Stadtgericht St. Johann, Rechnungen: Nr. 807-969, 979-1033

Best. Gemeinsames Stadtgericht: Nr. 7, 16, 27, 46, 57, 61, 92, 103, 112, 120, 216, 222, 232, 287, 304, 305, 318, 393, 397

Best. Gemeinsames Stadtgericht, Protokolle: Nr. 430

Best. Gemeinsames Stadtgericht, Zunfturkunden: Nr. 164

Best. Städtische Urkunden: Nr. 249, 250

Best. Nassau-Saarbrückische Oberbehörden: Nr. 6, 7, 10

Best. Hospital Saarbrücken: Nr. 917, 1086, 1087, 1178, 1268

Best. Kirchenbücher: Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 1-4, Reformiertes Kirchenbuch Saarbrücken, Nr. 5-7, Evangelisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 24-26, Katholisches Kirchenbuch St. Johann, Nr. 8-14

Best. Mairie: Nr. 45, 101, 115, 207

Best. Alt-Saarbrücken: Nr. 281, 286, 289, 292, 293, 449, 674, 1134

Gedruckte Quellen

Firmondsche Chronik, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 28-123.

Gemeinjähriger Renten-Status des Fürstentums Nassau-Saarbrücken. Aufgestellt nach dem Durchschnitt der Jahre 1777-1781 für das Jahr 1782, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 124-140.

Gottliebsche Chronik, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 1-27.

Intelligenz-Blatt des Kreises Saarbrücken, Nr. 37 vom 10. September 1830.

Kanzler Niemeyer's Reise durch Saarbrücken. 1807, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 8 (1901), S. 154-156.

Lehmann, Peter Ambrosius, Die vornehmsten europäischen Reisen: Wie solche durch Deutschland, Holl- und Engeland, Frankreich… anzustellen…, Hamburg ^{10}1749.

Rollé, Friedrich, Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen für Stadt und Land der Herren Fürsten von Nassau-Saarbrücken bis auf die Zeit der französischen Revolution, in: Mittheilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft VI (1899), S. 7-49.

Sittel, Johann Mathias, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur theilweise an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind, Bd. 1, Trier 1843.

Verordnung gegen das Laster der Trunkenheit vom 3. August 1752, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 46 (1979), S. 157-160.

Verzeichnis aller Besoldungen der fürstl. Nassau-Saarbrückischen Herren Civil-Bedienten, wie auch Pensionen 1771, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7 (1900), S. 141-156.

Weigel, Christoph, Abbildung und Beschreibung der gemein-nützlichen Hauptstände, Regensburg 1698 [ND 1987].

Zedler, Johann Heinrich (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste, 68 Bde., Halle, Leipzig 1732-1754.

2. Literaturverzeichnis

Abel, Wilhelm, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen ^{3}1986.

Anthes, Günter F., Untertanenlisten des badischen Oberamtes Birkenfeld und der pfalz-zweibrückischen Pflege Achtelsbach aus dem Jahre 1776, Ludwigshafen [1978].

Assall, Paul, Juden im Elsaß, Bühl-Moos 1984.

Aus alten Ottweiler und Neunkirchener Papieren. „Die Teufelswirtschaft“, in: Saarbrücker Zeitung, 3. März 1938, S. 6.

Bassermann-Jordan, Friedrich von, Geschichte des Weinbaus, Bd. 1, Neustadt an der Weinstraße ^{3}1975.

Bauer, Gerd, Zur Geschichte der Stadt Saarbrücken im Spiegel der Flurnamen, in: Saarbrücker Hefte, Heft 5 (1957), S. 38-47.

Bausinger, Hermann u.a (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991.

Beck, Rainer, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 107-143.

Ders., Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.

Becker, Albert, Frauenrechtliches in Brauch und Sitte. Ein Beitrag zur vergleichenden Volkskunde, Kaiserslautern 1913.

Becker, Peter, Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern, St. Katharinen 1989.

Behrens, Ulrich, „Sozialdisziplinierung“ als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik, in: Historische Mitteilungen (HMRG), Bd. 12 (1999), S. 35-68.

Behringer, Wolfgang, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.

Beneder, Beatrix, Männerort Gasthaus? Öffentlichkeit als sexualisierter Raum, Frankfurt am Main u.a. 1997.

Benker, Gertrud, Der Gasthof. Von der Karawanserei zum Motel. Vom Gastfreund zum Hotelgast, München 1974.

Bettinger, Dieter Robert, Die Verschiebung der Konfessionsverhältnisse im Saarland, in: Die Evangelische Kirche an der Saar gestern und heute, hg. von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Saarbrücken 1975, S. 202-220.

Beutter, Herta, Ochse, Strauß, Wilder Mann, Schwarzer Bär und Glocke. Die Schildwirtschaften der Katharinenvorstadt in reichsstädtischer Zeit, in: Albrecht Bedal, Isabella Fehle (Hg.), Haus(ge)schichten. Bauen und Wohnen im alten Hall und seiner Katharinenvorstadt. Eine Ausstellung des Hällisch-Fränkischen Museums, des Hochbauamtes und des Stadtarchivs Schwäbisch Hall, Sigmaringen 1994, S. 303-349.

Beyerle, Franz, Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen, in: Walther Merk (Hg.), Festschrift für Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 231-282.

Blatter, Friedrich, Dreihundert Jahre Familie Blatter, Saarlautern 1936.

Blessing, Werner K., Fest und Vergnügen der „kleinen Leute“. Wandlungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen, Norbert Schindler (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1984, S. 352-379.

Blinn, Dieter, Juden in Homburg. Geschichte einer jüdischen Lebenswelt 1330-1945, Homburg 1993.

Ders., Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken. Quellen zum Recht für Juden eines Reichsterritoriums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Dokumentation, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 42 (1994), S. 31-114.

Brändle, Fabian, Toggenburger Wirtshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Obrigkeit und Opposition. Drei Beiträge zur Kulturgeschichte des Toggenburgs aus dem 17./18. Jahrhundert, bearbeitet von Fabian Brändle, Lorenz Heiligensetzer, Paul Michel, Wattwil 1999, S. 7-51.

Ders., Public Houses, Clientelism and Faith: Strategies of Power in Early Modern Toggenburg, in: Beat Kümin, B. Ann Tlusty (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 83-94.

Brennan, Thomas, Public Drinking and Popular Culture in Eighteenth-Century Paris, Princeton 1988.

Brunck, Helma u.a., Der Äpfelwein in Frankfurt. Seine Geschichte und Bedeutung für die Stadt, Kelkheim 1987.

Bühler-Bättig, Helmut, Verwalteter Tanz. Ein Beitrag zur Luzerner Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug, Bd. 157 (2004), S. 7-70.

Bünte, Hans, Saarbrücker Zeitung. Begleiter der saarländischen Geschichte 1761-1986, Saarbrücken 1987.

Burke, Peter, Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981.

Butz, Andreas, Kirchenregister, in: Christian Keitel, Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 49-54.

Caretta, Philipp, Spielen als Freizeitbeschäftigung in Zürich im 15. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen u.a. (Hg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2005, S. 61-68.

Christmann, Ernst, Volkskundeforschung in der Pfalz, München 1932.

Clark, Peter, The Alehouse and the Alternative Society, in: Donald Pennington, Keith Thomas (Hg.), Puritans and Revolutionaries. Essays in Seventeenth-Century History presented to Christopher Hill, Oxford 1978, S. 47-72.

Ders., The English Alehouse. A Social History 1200-1830, London u.a. 1983.

Ders., Politics, the City and the Popular Drinking House in Early Modern Europe, in: Stefan Ehrenpreis u.a. (Hg.), Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag, Berlin 2007, S. 621-637.

Collet, Josef, Das Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus (1697-1793), Bielefeld 1930.

Conrad, Joachim, Dass alle Zeit muss eine heilige christliche Kirche sein. Die Pfarrer an Sankt Martin zu Kölln. Ein Beitrag zur saarländischen Pfarrergeschichte, Saarbrücken 1992.

Creux, René, Schilder vor dem Himmel, Lausanne 1962.

Czwik, Maria u.a., Ehre – Emotionen – Eigentum. Häusliche Gewalt, Wirtshaushändel und Holzdiebstähle in Perchtoldsdorf (18. Jahrhundert), in: Frühneuzeit-Info, Jg. 18 (2007), S. 62-90.

Davis, Natalie Zemon, Frauen im Handwerk. Zur weiblichen Arbeitswelt im Lyon des 16. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, S. 43-74.

Dokumentation Kath. Pfarrkirche St. Johann Saarbrücken erbaut von Friedrich Joachim Stengel 1754-1758. Renovation 1964-1975, hg. vom Kath. Pfarramt Saarbrücken-St. Johann, St. Johann 1975.

Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken. Bd. 4: Aufklärung, Gleichstellung, Reform und Selbstbesinnung. Religiöses und geistiges Leben im 19. und 20. Jahrhundert, bearbeitet von Franz-Josef Heyen, Koblenz 1974.

Dröge, Franz, Krämer-Badoni, Thomas, Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform oder „Zwei Halbe auf mich!“, Frankfurt am Main 1987.

Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Ders. (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, S. 106-140.

Ders., Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen. 16.-18. Jahrhundert, München ^{2}1995.

Dürr, Renate, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, New York 1995.

Dies., „Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 115-139.

Dies., Die Ehre der Mägde zwischen Selbstdefinition und Fremdbestimmung, in: Sibylle Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 170-184.

Ebeling, Dietrich, Der Holländerholzhandel in den Rheinlanden. Zu den Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und dem westlichen Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1992.

Ebert, Jochen, Willkommene und ungebetene Gäste. Fremde in Kassel im 18. Jahrhundert, in: Heide Wunder u.a. (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 262-283.

Eder, Franz, Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg: 17.-19. Jahrhundert, Wien, München 1990.

Ders., Gesindedienst und geschlechterspezifische Arbeitsorganisation in Salzburger Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gotthardt Frühsorge u.a. (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, Hamburg 1995, S. 41-68.

Eibach, Joachim, Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime. Frankfurt am Main im europäischen Kontext, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 25 (1998), S. 359-382.

Ders., Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 669-688.

Ders., Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 2003.

Engel, Johann, Stoll, Berthold, Tholey wie es war und ist. Vicus – Abtei – Oberamtsstadt – Flecken – Dorf, St. Wendel 1973.

Engelsing, Rolf, Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt, München 1974, S. 159-237.

Ders., Das Vermögen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Bd. 3 (1974), S. 227-256.

Ennen, Edith, Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution, Bonn 1933.

Euler, Friedrich Wilhelm, Die Familie Schmidtborn, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 478-496.

Evans, Richard J. (Hg.), Kneipengespräche im Kaiserreich. Die Stimmungsberichte der Hamburger Politischen Polizei 1892-1914, Reinbek bei Hamburg 1989.

Everitt, Alan, The English Urban Inn 1560-1760, in: Ders. (Hg.), Perspectives in English Urban History, London 1973, S. 91-137.

Fabry, Philipp W., Das saarländische Handwerk und seine Organisationen in Geschichte und Gegenwart, Saarbrücken 1999.

Fegert, Elke, Johann Friedrich Dryander. Die Gemälde, Saarbrücken, Univ., Magisterarb. 1996.

Fehrenbach, Elisabeth, Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93, in: Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 28-44.

Fenske, Michaela, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln u.a. 2006.

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977.

Fouquet, Gerhard u.a. (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.-18. November 2001, Ostfildern 2003.

François, Etienne, Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648-1806, Sigmaringen 1991.

Frank, Michael, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995, S. 320-338.

Ders., Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen am lippischen Fallbeispiel, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde, 65 (1996), S. 107-127.

Ders., Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 187-212.

Ders., Satan's Servant or Authorities Agent? Publicans in Eighteenth Century Germany, in: Beat Kümin, B. Ann Tlusty (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 12-43.

Freist, Dagmar, Wirtshäuser als Zentren frühneuzeitlicher Öffentlichkeit. London im 17. Jahrhundert, in: Johannes Burkhardt, Christine Werkstetter (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S. 201-224.

Friedrich, Josef, Das Gasthaus zur Sonne in der Neumünstervorstadt zu Ottweiler, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 4 (1971), S. 341-350.

Fritz, Gerhard, Stadtknechte, Nachtwächter, Büttel. Lokales Sicherheitspersonal in Württemberg und benachbarten Territorien im 18. Jahrhundert, in: André Holenstein u.a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, S. 247-265.

Fuchs, Hans, Bohrer, Walter, Register zum 1. Evangelisch-Reformierten Kirchenbuch der Pfarrei Walsheim 1704 bis 1778, Zweibrücken 1990.

Fuchs, Ralf-Peter, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805), Paderborn 1999.

Ders., Schulze, Winfried, Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen, in: Dies. (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, S. 7-40.

Fürst, Philipp Adolf (Hg.), Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Oberamts Ottweiler, Saarbrücken 1938.

Gall, Lothar, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989.

Georgin, Pierre-Jean, Violence, cabaret et alcool. Quelques aspects des sociabilités à Thionville et dans sa région (fin XVII^{e}-XVIII^{e} siècle), in: Les Cahiers Lorrains, 3 (1996), S. 233-252.

Gerhard, Hans-Heinz, Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken (1321-1798), Saarbrücken 1960.

Gestrich, Andreas, Traditionelle Jugendkultur und Industrialisierung. Sozialgeschichte der Jugend in einer ländlichen Arbeitergemeinde Württembergs, 1800-1920, Göttingen 1986.

Ders., Politik im Alltag. Zur Funktion politischer Information im deutschen Absolutismus des frühen 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung, Jg. 5 (1990), Heft 2, S. 9-27.

Giebmeyer, Angela, „Die übertriebensten und schändlichsten Forderer“? Wirte und Wirtshäuser in Wesel am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Angela Giebmeyer, Helga Schnabel-Schüle (Hg.), „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, Mainz 2000, S. 563-582.

Gillis, John R., Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim, Basel 1980.

Glauser, Fritz, Wein, Wirt, Gewinn 1580. Wirteeinkommen am Beispiel der schweizerischen Kleinstadt Sursee, in: Hans Conrad Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München u.a. 1983, S. 205-220.

Goergen, Josef, Hofbräuhaus Saarbrücken im alten und im neuen Schloßbereich. Mit einem Geleitwort von Dieter Heinz, Saarbrücken 1980.

Gräf, Holger Thomas, Militarisierung der Stadt oder Urbanisierung des Militärs? Ein Beitrag zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit aus stadtgeschichtlicher Perspektive, in: Ralf Pröve (Hg.), Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1997, S. 89-108.

Ders., Pröve, Ralf, Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500 – 1800, Frankfurt am Main 1997.

Grass, Franz, Pfarrhöfe als Gaststätten in Tirol, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum, 31 (1951), S. 147-155.

Grießinger, Andreas, Reith, Reinhold, Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 13 (1986), S. 149-199.

Groebner, Valentin, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993.

Haas, Eduard, Jugenderinnerungen aus der alten Saarbrücker Zeit, Saarbrücken 1912.

Haben, Ludwig, „Unsägliche Kosten bei einer Execution“. Kostspielige Henkersmahlzeit im Rathaus, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 367, März (1987), S. 3.

Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main ^{9}2004.

Härter, Karl, Gesetzgebungsprozeß und gute Policey. Entstehungskontexte, Publikation und Geltungskraft frühneuzeitlicher Policeygesetze, unter: http://www.univie.ac.at/policey-ak/pwp/pwp_03.pdf [online: 25.04.2005].

Hanawalt, Barbara, Wirtinnen, Mägde und weibliche Trunkenheit im mittelalterlichen England, in: Simon-Muscheid, Katharina (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Frankfurt am Main, New York 1998, S. 67-83.

Hannig, Jürgen (Hg.), Die Saarregion. Zeugnisse ihrer Geschichte, Frankfurt am Main 1995.

Hartinger, Walter, Handwerker in der städtischen Volkskultur des 18. Jahrhunderts, in: Ruth-Elisabeth Mohrmann (Hg.), Städtische Volkskultur im 18. Jahrhundert, Köln u.a. 2001, S. 19-33.

Hartmann, Hans-Peter, Graf Joseph Anton. Lebensbild eines aufgeklärten Landesherrn, in: Dagstuhler Geschichtsbilder, hg. vom Verein für Heimatkunde Wadern e. V., Wadern 1990, S. 228-249.

Heeger, Fritz, Frauenrechtliches im fränkischen Brauchtum, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1963), S. 133-143.

Heinz, Dieter, Im Gasthaus „Zum Adler“ in Alt-Saarbrücken. Ein interessantes Dokument Saarbrücker Geschichte, das nicht vom Krieg zerstört wurde, in: Saarbrücker Zeitung, Nr. 268 vom 23. November 1950.

Ders., Zweibrücker Glockengießer im barocken Saarbrücken, in: Julius Dahl, Karl Lohmeyer (Hg.), Das barocke Zweibrücken und seine Meister, Waldfischbach ^{2}1957, S. 631-644.

Ders., Chronik Saarbrücker Bürgerhäuser (11). Der Stiefel in St. Johann, in: Saarheimat, Jg. 10 (1966), Heft 2, S. 44-48.

Ders., Chronik Saarbrücker Bürgerhäuser (12). Bahnhofstraße 26, in: Saarheimat, Jg. 10 (1966), Heft 3, S. 80-83.

Ders., Ludwigskirche zu Saarbrücken. Mit einem Vorwort von Karl Lohmeyer, Saarbrücken ^{2}1979.

Heise, Ulla, Der Gastwirt. Geschäftsmann und Seelentröster, Leipzig 1993.

Heiss, Hans, Selbständigkeit bis auf Widerruf? Zur Rolle von Gastwirtinnen bis 1914, in: Irene Bandhauer-Schöffmann, Regine Bendl (Hg.), Unternehmerinnen. Geschichte & Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 49-87.

Ders., Zentralraum Wirtshaus. Gaststätten im vormodernen Tirol 1600-1850, in: Geschichte und Region, Jg. 10 (2001), Heft 2, S. 11-37.

Hellmuth, Thomas, Hiebl, Ewald, Trinkkultur und Identität. Bemerkungen zu einer neuen Kulturgeschichte des Trinkens, in: Lothar Kolmer, Christian Rohr (Hg.), Mahl und Repräsentation. Der Kult ums Essen. Beiträge des internationalen Symposions in Salzburg 29. April bis 1. Mai 1999, Paderborn u.a. ^{2}2002, S. 213-225.

Hens, Heinrich, Verspielte Tugend – Spielbares Laster. Studien zur Ikonographie des Kartenspiels im 15. bis 16. Jahrhundert, 2 Bde., Aachen 2001.

Herrmann, Hans-Walter, Gedanken zum Aufstieg Saarbrückens. Zum 50jährigen Bestehen der Großstadt Saarbrücken, in: Saarbrücker Hefte, Heft 9 (1959), S. 7-33.

Ders., Die Religionspolitik König Ludwigs XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 52 (1985), S. 17-44.

Ders., Die Hugenottengemeinde Ludweiler, Bad Karlshafen 1998.

Ders., Saarbrücken und St. Johann von den Anfängen städtischen Lebens bis zum Niedergang im 30jährigen Krieg, in: Rolf Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, Saarbrücken 1999, S. 199-298.

Hiltbrunner, Otto, Gastfreundschaft und Gasthaus in der Antike, in: Hans Conrad Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München u.a. 1983, S. 1-20.

Hirschfelder, Gunther, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel, Bd. 1: Die Region Manchester, Köln u.a. 2003; Band 2: Die Region Aachen, Köln u.a. 2004.

Ders., Der Mythos vom Elendstrinken. Die Realität der frühen Fabrikarbeiterschaft im Raum Aachen 1750-1850, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.),

Nahrungskultur. Essen und Trinken im Wandel, Stuttgart 2002, S. 219-225, zitiert nach: http://www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/4_02/mythos.htm [online: 14.12.2005].

Hochstrasser, Olivia, Hof, Stadt, Dörfle – Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft (1715-1806), in: Susanne Asche u.a., Karlsruher Frauen 1715-1945. Eine Stadtgeschichte, Karlsruhe 1992, S. 19-101.

Hoeber, Karl, Der biblische Ursprung alter Wirtshausnamen, Köln 1934.

Höck, Alfred, Witwen und ihre „Hantierung“ zu Neukirchen (am Knüll) im Jahr 1775, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Bd. 6 (1978), S. 74-79.

Hoffmann, Moritz, 2000 Jahre Gaststätte, Frankfurt am Main 1954.

Ders., Geschichte des deutschen Hotels. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Heidelberg 1961.

Hohkamp, Michaela, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte, 16 (1997), S. 8-18.

Dies., Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998.

Holenstein, Pia, Schindler, Norbert, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1992, S. 41-108.

Holzem, Andreas, Kirche – Kirchhof – Gasthaus. Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 447-461.

Hoppstädter, Kurt, Der Jude in der Geschichte des Saarlandes, Kaiserslautern 1943.

Ders., Unter dem nassauischen Löwen. Das Militärwesen in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, Saarbrücken 1957.

Ders., Der Saarbrücker Hofadel im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 16 (1968), S. 92-130.

Hürlimann, Katja, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern. Soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert, in: Jakob Tanner u.a. (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 147-163.

Dies., Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee um 1500, in: Jahrbuch Greifensee 2001/2002, S. 6-13.

Hufton, Olwen, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800, Frankfurt am Main 1998.

175 Jahre Pfarrkirche St. Johann. 50 Jahre Langwiedstift. 25 Jahre Marienheim, Saarbrücken 1933.

Hundsbichler, Helmut, Gasthäuser und Pfarrhöfe als bischöfliche Unterkunft am Nordrand der Kirchenprovinz Aquileia. Beispiele aus den Reisetagebüchern des Paolo Santonino und aus verwandtem Quellenmaterial des 15. Jahrhunderts, in: Hans Conrad Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München u.a. 1983, S. 189-203.

Huntemann, Hans, Bierproduktion und Bierverbrauch in Deutschland vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1970.

Jacoby, Fritz, Jüdische Familien in den Saarstädten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 18 (1985), S. 229-240.

Johanek, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umrisse eines europäischen Phänomens, in: Jürgen Treffeisen, Kurt Andermann (Hg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 9-25.

Johanni, Oswald, Zünfte und Zunftrecht in der Grafschaft Saarbrücken 1413-1798, Saarbrücken 1959.

Jüngst, Karl Ludwig, Nachlass und Nachkommen des Saarbrücker Amtmannes Martin Melchior (um 1700), in: Saarländische Familienkunde, Jg. 32 (1999), S. 488-513.

Jüngst-Kipper, Heidelinde, Ortsfremde in den Dudweiler Kirchenbüchern (1675-1798), in: Saarländische Familienkunde, Jg. 15 (1982), S. 275-287; S. 300-306.

Dies., Vorfahren des Försters Michael Fenck, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 33 (2000), S. 25-51.

Jüngst-Kipper, Heidelinde, Jüngst, Karl Ludwig, Einwohner von Dudweiler und Jägersfreude vor 1815. Familien und Sozialgeschichte, Saarbrücken 1990.

Jütte, Robert, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000.

Jung, Michael, Zwischen Ackerbau und Fürstenhof. Saarbrücker und St. Johanner Bürgertum im 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1994.

Ders., Saarbrücken und St. Johann während der Fürstenzeit (1741-89), in: Rolf Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, Saarbrücken 1999, S. 353-435.

Jung, Vera, Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Köln u.a. 2001.

Kachel, Johanna, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert, Stuttgart 1924.

Kaemena, Bettina, Studien zum Wirtshaus in der deutschen Literatur, Frankfurt am Main u.a. 1999.

Kaiser, Hermann, Der große Durst. Von Biernot und Branntweinfeinden – rotem Bordeaux und schwarzem Kaffee. Trinken und Getränke zwischen Weser und Ems im 18./19. Jahrhundert, Cloppenburg 1995.

Karant-Nunn, Susan C., Weibliche Kommunikation in der deutschen Stadt am Ende des Mittelalters, in: Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 487-494.

Karbach, Jürgen, Die Bauernwirtschaften des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert, Saarbrücken 1977.

Ders., Zur Geschichte der Temporalbestandshöfe in der Grafschaft Saarbrücken und der Herrschaft Ottweiler des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 47 (1999), S. 86-157.

Karcher, Georges E., Kirchner, Fritz, Die Familie Karcher aus dem Saarland. Eine Stammfolge, Saarbrücken 1979.

Kasper-Holtkotte, Cilli, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800, Hannover 1996.

Keller, Albrecht, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, Bonn, Leipzig 1921.

Keller, Katrin, Zwischen „gemeinem nutzen“ und Nepotismus. Städtische Selbstverwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, Jg. 29 (1999), Heft 2, S. 55-64.

Kerntke, Wilfried, Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung, Frankfurt am Main u.a. 1987.

Ketsch, Peter, Frauen im Mittelalter. Bd. 1: Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien, Düsseldorf 1983.

Keuth, Hermann, Johann Friedrich Dryander, ein Saarbrücker Bildnismaler um 1800, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. VI, Heft 2/4 (1929), Sp. 73-81.

Ders., Das Arbeitsverzeichnis des Saarbrücker Malers J. F. Dryander, in: Saarbrücker Hefte, Heft 4 (1956), S. 30-44.

Kiefer, Helmuth, Aus dem Leben, von Herkunft, Hinterlassenschaft und Nachkommen des Saarbrücker Superintendenten M. Thomas Balthasar Rolle, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 149-156.

Kintzinger, Marion, Wirtshausgeschwätz. Traumerzählungen in der politischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 29 (2002), S. 561-596.

Kirchner, Fritz, Alte St. Johanner Familien. 17. Müller (Ochsenwirt), Saarbrücken 1972.

Ders., Probsteiprotokolle der Probstei Saarbrücken, o.O., o.J.

Ders., Beiträge zur Schweizer Einwanderung nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Familie Arbentz, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 11 (1978), S. 272-275.

Ders., Salzburger Emigranten in Saarbrücken 1746-1768, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), S. 439 f.

Ders., Eichacker. Beiträge zur Schweizer Einwanderung, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 29 (1996), S. 29-37.

Ders. unter Mitarbeit von Brigitte Schubert, Die Familie Löw aus Saarbrücken, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 32 (1999), S. 441-462.

Ders., Die saarländischen Nachkommen des Christian Haldi (1655-1731), in: Saarländische Familienkunde, Jg. 33 (2000), S. 5-24.

Ders., Die Familie Weinranck. Ein Beitrag zur Einwanderungsgeschichte des Saarlandes, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 35 (2002), S. 5-18.

Kirsch, Robert, Die Juden in der Herrschaft Illingen. Die Kerpische Judengemeinde im 18. Jahrhundert, Wemmetsweiler 1989.

Klauck, Hans Peter, Die Einwohner der Stadt Saarlouis 1716-1740, Teilbd. 2, Saarlouis 2000.

Klein, Adolf, Der Glockengießer Christoph Klein, in: 22. Bericht der Staatlichen Denkmalpflege im Saarland 1975. Beiträge zur Archäologie und Kunstgeschichte. Abteilung Kunstdenkmalpflege, S. 69-93.

Klein, Ernst, Die Geschäfte Frankfurter Bankhäuser des 18. Jh. mit den Fürsten von Nassau-Saarbrücken, in: Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift zur Bankengeschichte, Jg. 3 (1977), Heft 1, S. 31-53.

Klein, Hanns, Saarbrücken – Vom Burgflecken zur Saarmetropole. Ein siedlungsgeschichtlicher Überblick, in: Saarbrücker Hefte, Heft 54 (1983), S. 57-67.

Kloevekorn, Fritz, Neufang, Oskar Friedrich, Geschichte des Brauwesens im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Braugewerbes im Raume der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken 1953.

Kobelt-Groch, Marion, Unter Zechern, Spielern und Häschern. Täufer im Wirtshaus, in: Norbert Fischer, Marion Kobelt-Groch (Hg.), Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag, Leiden u. a. 1997, S. 111-126.

Koch, Tankred, Die Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus acht Jahrhunderten, Heidelberg 1988.

Köllner, Adolph, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 2 Bde., Saarbrücken 1865 [ND Saarbrücken 1981].

König, Gudrun M., Eine Kulturgeschichte des Spazierganges. Spuren einer bürgerlichen Praktik 1780-1850, Wien u.a. 1996.

Korn, Anton, Werth, Peter, Stammfolge Familie Korn. Die Nachkommen des Tuchscherers Joh. Albrecht Korn (1640-1719) zu St. Johann/Saar, München ^{2}1994.

Dies., Familiengeschichte Korn. Der Saarbrücker Familienzweig, Saarbrücken 2004.

Kramer, Karl-Sigismund, Das Herausfordern aus dem Haus. Lebensbild eines Rechtsbrauches, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956), S. 121-138.

Kramm, Heinrich, Strukturwandlungen im Gaststättengewerbe, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 35 (1942), S. 212-233.

Krebs, Peter-Per, Die Stellung der Handwerkerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Regensburg 1974.

Kroener, Bernhard R., Militär in der Gesellschaft. Aspekte einer neuen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Thomas Kühne, Benjamin Ziemann (Hg.), Was ist Militärgeschichte? Paderborn u. a. 2000, S. 283-300.

Krohn, August, Saarbrücker Kasino-Chronik. 1796-1896, Saarbrücken 1896.

Krug-Richter, Barbara, Das Privathaus als Wirtshaus. Zur Öffentlichkeit des Hauses in Regionen mit Reihebraurecht, in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 99-117.

Kuczynski, Jürgen, Geschichte des Alltags des Deutschen Volkes 1600 bis 1945. Studien, Bd. 1: 1600-1650, Köln ^{2}1981.

Kümin, Beat, Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus. Von der Zwei- zur Dreidimensionalität in der frühneuzeitlichen Gemeindeforschung, in: Frantisek Smahel (Hg.), Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.-16. Jahrhundert, Prag 1999, S. 249-262.

Ders., Useful to have, but difficult to govern. Inns and taverns in early modern Bern and Vaud, in: Journal of Early Modern History 3 (1999), S. 153-175.

Ders., Public Houses and their Patrons in Early Modern Europe, in: Ders., B. Ann Tlusty (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 44-62.

Ders., Eat in or take away. Food and Drink in Central European Public Houses around 1800, in: Marjatta Hietala, Tanja Vahtikari (Hg.), The Landscape of Food. The Food Relationship of Town and Country in Modern Times, Helsinki 2003, S. 73-82.

Ders., Eating Out before the Restaurant. Dining Cultures in Early-Modern Inns, in: Marc Jacobs, Peter Scholliers (Hg.), Eating Out in Europe. Picnics, Gourmet Dining and Snacks since the Late Eighteenth Century, Oxford, New York 2003, S. 71-87.

Ders., Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution im alten Europa, in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 75-97.

Ders., Wirtshaus, Verkehr und Kommunikationsrevolution im frühneuzeitlichen Alpenraum, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 376-393.

Ders., Friede, Gewalt und öffentliche Räume – Grenzziehungen im alteuropäischen Wirtshaus, in: Claudia Ulbrich u.a. (Hg.), Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005, S. 131-139.

Ders., Sacred church and worldly tavern: reassessing an early modern divide, in: Will Coster, Andrew Spicer (Hg.), Sacred Space in Early Modern Europe, Cambridge 2005, S. 17-38.

Ders., Rezension zu „Bacchus und die bürgerliche Ordnung“, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 34 (2007), S. 330-332.

Ders., Drinking Matters. Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe, Basingstoke 2007.

Kutter, Uli, Reisen – Reisehandbücher – Wissenschaft. Materialien zur Reisekultur im 18. Jahrhundert, Neuried 1996.

Labouvie, Eva, In weiblicher Hand. Frauen als Firmengründerinnen und Unternehmerinnen (1600-1870), in: Dies. (Hg.), Frauenleben – Frauen leben. Zur Geschichte und Gegenwart weiblicher Lebenswelten im Saarraum (17.-20. Jahrhundert), St. Ingbert 1993, S. 88-131.

Dies., Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln u.a. 1998.

Dies., (Hg.), Saarländische Geschichte. Ein Quellenlesebuch, Blieskastel 2001.

Lacour, Eva, Schlägereyen und Unglücksfälle. Zur Historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel, Egelsbach u.a. 2000.

Landau, Michael, Betteln – nur mit Erlaubnisschein. Wie der Landesherr für die Ärmsten der Armen sorgte. Milde Gaben direkt an der Tür wurden mit Strafen belegt, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 338, Februar (1986), S. 4.

Landolt, Oliver, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Hans-Jörg Gilomen u.a. (Hg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2005, S. 47-59.

Landsteiner, Erich, Wenig Brot und saurer Wein. Kontinuität und Wandel in der zentraleuropäischen Ernährungskultur im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang Behringer u.a. (Hg.), Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit". Cultural Consequences of the „Little Ice Age", Göttingen 2005, S. 87-147.

Landwehr, Achim, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000.

Ders., „Normdurchsetzung" in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 48 (2000), S. 146-162.

Ders., Die Rhetorik der „guten Policey", in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 30 (2003), S. 251-287.

Lang, Peter Thaddäus, Würfel, Wein und Wettersegen. Klerus und Gläubige im Bistum Eichstätt am Vorabend der Reformation, in: Volker Press, Dieter Stievermann (Hg.), Martin Luther. Probleme seiner Zeit, Stuttgart 1986, S. 219-243.

Ders., Visitationsakten, in: Christian Keitel, Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 127-135.

Laufer, Wolfgang, Pfälzer Wein in der von der Leyenschen Herrschaft Blieskastel im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Bd. 100 (2002), S. 281-302.

Ders., Alltagsdelinquenz im nassau-saarbrückischen Oberamt Ottweiler unter Fürst Wilhelm Heinrich (1741-1768), in: Heinz-Günther Borck (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000, Koblenz 2002, S. 260-281.

Lefrère, Sieglinde, Die Entwicklung des saarländischen Apothekenwesens. Von den Anfängen bis zu der im Wiener Kongreß getroffenen Regelung (1815), Frankfurt am Main 1963.

Leiser, Wolfgang, Privilegierte Untertanen. Die badischen Städte im Ancien Régime, in: Erich Maschke, Jürgen Sydow (Hg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1969, S. 22-45.

Lerner, Franz, Bierbrauer, in: Reinhold Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München ^{2}1991, S. 29-33.

Liebenau, Theodor von, Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in aelterer Zeit, Zürich 1891.

Lillig, Karl, Cerf Beer von Medelsheim (1726-1793). Hof- und Handelsjude saarländischer Herkunft, in: Saarheimat, Jg. 24 (1980), Heft 7-8, S. 171-176.

Linde, Roland, Ländliche Krüge. Wirtshauskultur in der Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Volkskunde und Hausforschung, 7 (1995), S. 7-50.

Lindenmeyer, Ludwig, Jahrbuch meines Lebens. Nach der Handschrift herausgegeben von Karl Esselborn, Darmstadt 1927.

Lintz, Michael, Bettelverordnungen für Juden in Blieskastel im 18. Jahrhundert, in: Saarpfalz. Blätter für Geschichte und Volkskunde, Jg. 9 (1991), H. 1, S. 54-62.

Lipp, Carola, Der Brunnen, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, München 1994, S. 119-130.

Löffler, Klemens, Vom Zutrinken, in: Archiv für Kultur-Geschichte, Bd. 6 (1908), S. 71-78.

Lohmeyer, Karl, Friedrich Joachim Stengel. Fürstäbtlich fuldischer Ingenieur, Hofarchitekt und Bauinspektor, fürstlich nassau-usingen'scher Baudirektor, herzoglich sachsen-gothaischer Rat und Baudirektor, fürstlich-nassau-saarbrücken'scher Generalbaudirektor, würklicher Kammerrat und Forstkammerpräsident pp. 1694-1787, Düsseldorf 1911.

Ders., Die Kunst in Saarbrücken, Düsseldorf 1912.

Ders., Kultur- und Familiengeschichtliches aus verloren geglaubten Saarbrücker Stadtgerichtsprotokollen zur Zeit des 30jährigen Krieges, der lothringischen und französischen Besetzungen und der Reunionsbestrebungen Ludwig XIV, Saarbrücken 1939.

Ders., Johann Friedrich Dryander als bürgerlicher Maler, in: Die Schule. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, Jg. 7 (1954), Nr. 11, S. 309-316.

Lorenz-Schmidt, Sabine, Vom Wert und Wandel weiblicher Arbeit. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Landwirtschaft in Bildern des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1998.

Lottes, Günther, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen, Bd. 42 (1992), S. 63-74.

Luckenbill, Ludwig, Die Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken vor 1700, Saarbrücken 1969.

Lutz, Elmar, Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte, in: Friedrich Ebel u. a. (Hg.), Ferdinandina. Festschrift für Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag, Tübingen ^{2}1973, S. 56-67.

Ders., Die Nacht im Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 2 (1979), S. 123-143.

Mączak, Antoni, Travel in Early Modern Europe, Cambridge 1995.

Maistre, Gilbert, La lutte du clergé contre les cabarets du XVIIe au XIXe siècle, in: Vie religieuse en Savoie: mentalités, associations, Annecy 1988, S. 307-318.

Martin, A. Lynn, Alcohol, Sex, and Gender in Late Medieval and Early Modern Europe, New York 2001.

Ders., Old People, Alcohol and Identity in Europe, 1300-1700, in: Peter Scholliers (Hg.), Food, Drink and Identity. Cooking, Eating and Drinking in Europe since the Middle Ages. Oxford u.a. 2001, S. 119-137.

Marx, Albert, Die Geschichte der Juden im Saarland vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg, Saarbrücken 1992.

Mathieu, Marliese, Schuh, Waltraud, Wilhelm, Gertrud, Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Johann von 1685 bis 1802, Völklingen/Ludweiler 1999.

Matter, Max, „Im Wein liegt Wahrheit“. Zur symbolischen Bedeutung gemeinsamen Trinkens, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Bd. 20 (1987), S. 37-54.

Maurer, Michael, Der Sonntag in der frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 88 (2006), S. 75-100.

Meier, Robert, Am unteren Ende der Herrschaft. Das Militär der Grafschaft Wertheim und seine Polizeiaufgaben (= Policey Working Papers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/Polizei in der Vormoderne 7), 2004 [http://www.univie.ac.at/policey-ak/pwp/pwp_07.pdf] [online: 13.07.2005].

Menninger, Annerose, Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.-19. Jahrhundert), Stuttgart 2004.

Merkel, Kerstin, Die Besichtigung von Kassel – Reisekultur im 18. Jahrhundert, in: Heide Wunder u.a. (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 15-46.

Miedel, Ernst-Günther, Der Saarbrücker Stadtschreiber Johann Christian Zierolt, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 29 (1981), S. 65-78.

Mitterauer, Michael, Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 11 (1985), S. 177-204.

Ders., Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt am Main 1986.

Monahan, W. Gregory, Year of Sorrows. The Great Famine of 1709 in Lyon, Columbus 1993.

Müller, Annemarie B., Kirchenbücher als wissenschaftliche Quelle. Ein Diskussionsbeitrag, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte, 71 (2002), S. 223-235.

Müller-Wirthmann, Bernhard, Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf, in: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S. 79-111.

Münch, Paul, Die Kosten der Frömmigkeit. Katholizismus und Protestantismus im Visier von Kameralismus und Aufklärung, in: Hansgeorg Molitor, Heribert Smolinsky (Hg.), Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit, Münster 1994, S. 107-119.

Neubach, Hermann, Aus der Vergangenheit der Pfarrei Achtelsbach (1500-1800). Nach den Akten des Pfarr-Archivs, Birkenfeld 1910.

Niederstätter, Alois, Notizen zu einer Rechts- und Kulturgeschichte der Nacht, in: Bernd Marquardt, Alois Niederstätter (Hg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung, Konstanz 2002, S. 173-190.

Niehoff, Lydia, Bierproduktion und Bierkonsum in der Stadt Bremen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bremen, Univ., Diss., 1996.

Nolte, Erich, 1265-1965. 700 Jahre St. Johann, in: Saarbrücker Hefte, Heft 22 (1965), S. 7-30.

Ders., Der Fall Salomon Alexander. Riskante Wechselgeschäfte unter Fürst Wilhelm Heinrich, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 16 (1968), S. 209-215.

Ders., Zur Geschichte des Eschbergs. Vom mittelalterlichen Dorf über den Gutshof zum Stadtteil von Saarbrücken, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 173-194.

Nowosadtko, Jutta, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1994.

Dies., Militärpolizei? Die innerstaatlichen Aufgaben der stehenden Heere des Ancien Régime als Forschungsproblem, erläutert am Beispiel des Fürstbistums Münster, in: André Holenstein u.a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, S. 317-340.

Dies., Mehr zu Verbrechen, Lüsten und Affecten geneigt als andere Stände? Die Beteiligung von münsterischen Militärpersonen an Raufhändeln, in: Barbara Krug-Richter, Ruth-E.

Mohrmann (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit. Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Münster 2004, S. 9-20.

Oberhauser, Fred, Petto, Rainer (Hg.), Ein Saarländisches Lesebuch, Saarbrücken 1980.

Ody, Hermann Joseph, Homburg und Saarbrücken im Jahre 1807, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 185.

Ogilvie, Sheilagh, „Eine sauere Nahrung". Frauen, Märkte und soziales Kapital im frühmodernen Deutschland, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 24 (2006), S. 77-100.

Olschewski, Eckhard, Die Schlösser in Saarbrücken und Biebrich. Zwei Residenzen des Grafenhauses Nassau-Saarbrücken – ein Beitrag zur Schloßarchitektur mindermächtiger Reichsfürsten im 18. Jahrhundert, Weimar 2001.

Pechaček, Petra, Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u.a. 2003.

Peter, Werner, „Hört, ihr Leut, und laßt euch sagen..." Heimat und Historie in unserer Zeitung: „Instruction für den Nachtwächter", in: Saarbrücker Zeitung, Ausgabe Stadt und Kreis St. Wendel, Nr. 205 vom 4. September 1991, S. L 4.

Peters, Jan, Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 28 (1985), S. 77-106.

Petto, Walter, Scharfrichter und Wasenmeister zu St. Johann, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 19 (1971), S. 469-477.

Ders., Die Einwanderung aus Tirol und Vorarlberg in die Saargegend, Saarbrücken 1976.

Ders., Das Saarbrücker Sensenwerk (1766-1813), in: Saarheimat, Jg. 25 (1981), Heft 1, S. 7-10.

Peyer, Hans Conrad, Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, Bd. 235 (1982), S. 265-288.

Ders. (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München u.a. 1983.

Ders., Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter, Hannover 1987.

Ders., Lemma „Gasthaus", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4 (1989), Sp. 1132-1134.

Pitz, Emil, Wirts- und Brauhäuser in Saarbrücken und St. Johann nach der Nassauischen Katasterkarte, in: Saarbrücker Hefte, Heft 24 (1966), S. 49-57.

Potthoff, Ossip D., Kossenhaschen, Georg, Kulturgeschichte der Deutschen Gaststätte. Umfassend Deutschland, Österreich, Schweiz und Deutschböhmen, Berlin 1933 [ND Hildesheim u.a. 1996].

Pröve, Ralf, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713-1756, München 1995.

Ders., Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 191-217.

Ders., Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612.

Radeff, Anne, De Gênes à Amsterdam. Voyage et consommation à l’époque de la République helvétique, in: Jakob Tanner u.a. (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 85-100.

Rau, Susanne, Schwerhoff, Gerd, Frühneuzeitliche Gasthaus-Geschichte(n) zwischen stigmatisierenden Fremdzuschreibungen und fragmentierten Geltungserzählungen, in: Gert Melville, Hans Vorländer (Hg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln u.a. 2002, S. 181-201.

Rau, Susanne, Schwerhoff, Gerd, Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes, in: Dies. (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 11-52.

Rau, Susanne, Das Wirtshaus. Zur Konstitution eines öffentlichen Raumes in der Frühen Neuzeit, in: Caroline Emmelius u.a. (Hg.), Offen und Verborgen. Vorstellungen und Praktiken des Öffentlichen und Privaten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 2004, S. 211-227.

Dies., Eine Stadt im Bann des Weins. Weinkonsum und städtische Machtverhältnisse in Lyon (1300-1800), in: André Brodocz (Hg.), Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust, Köln u.a. 2005, S. 455-471.

Dies., Orte der Gastlichkeit – Orte der Kommunikation. Aspekte der Raumkonstitution von Herbergen in einer frühneuzeitlichen Stadt, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 394-417.

Dies., Public Order in public space: tavern conflict in early modern Lyon, in: Urban History, Bd. 34 (2007), S. 102-113.

Rauers, Friedrich, Kulturgeschichte der Gaststätte, 2 Bde., Berlin 1941.

Rehanek, Rudolf R., Mit Spieß und Horn gegen Strauchdiebe. Schutzmaßnahmen der Städte und Dörfer in früheren Jahrhunderten. Die „romantische“ Zeit der Nachtwächter, in: Geschichte und Landschaft, Nr. 127 (1972), S. 1 ff.

Reininghaus, Wilfried, Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990.

Reith, Reinhold, Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (1700-1806), Göttingen 1988.

Ders., Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Umrisse einer Sozialgeschichte der deutschen Lehrlinge, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 76 (1989), S. 1-27.

Ders., Arbeitsmigration und Gruppenkultur deutscher Handwerksgesellen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Scripta mercaturae, Heft 1/2 (1989), S. 1-35.

Renger, Konrad, Lockere Gesellschaft. Zur Ikonographie des Verlorenen Sohnes und von Wirtshausszenen in der niederländischen Malerei, Berlin 1970.

Richarz, Monika (Hg.), Bürger auf Widerruf. Lebenszeugnisse deutscher Juden 1780-1945, München 1989.

Richter, Carl Roderich, Wie das Saargebiet evangelisch wurde. Reformation und Gegenreformation 1575-1690, Saarbrücken ^{2}1925.

Richter-Neu, Olga, Verklungene Zeiten. Erzählungen aus dem Leben unserer Ahnen, Saarbrücken 1971.

Ried, Hans, Die Siedlungs- und Funktionsentwicklung der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken 1958.

Riehle, Ludolf, Die Familie Schlachter in Saarbrücken-St. Johann, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), S. 381-392; Berichtigung, in: Saarländische Familienkunde, Jg. 16 (1983), S. 469.

Ries, Klaus, Die Reaktion auf die Französische Revolution in den Reichsgebieten 1789-1793, in: Hans-Walter Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar. Ausstellung des Landesarchivs Saarbrücken im Auftrag der Regierung des Saarlandes zum zweihundertjährigen Gedenken an den Ausbruch der Französischen Revolution, St. Ingbert 1989, S. 63-82.

Ders., Artikel Gottlieb’sche Chronik, in: Hans-Walter Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar. Ausstellung des Landesarchivs Saarbrücken im Auftrag der Regie-

rung des Saarlandes zum zweihundertjährigen Gedenken an den Ausbruch der Französischen Revolution, St. Ingbert 1989, S. 129 f.

Ders., Artikel Firmond'sche Chronik, in: Hans-Walter Herrmann (Hg.), Die Französische Revolution und die Saar. Ausstellung des Landesarchivs Saarbrücken im Auftrag der Regierung des Saarlandes zum zweihundertjährigen Gedenken an den Ausbruch der Französischen Revolution, St. Ingbert 1989, S. 130 f.

Ders., Obrigkeit und Untertanen. Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus, Saarbrücken 1997.

Roberts, James S., Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 6 (1980), S. 220-242.

Ders., Wirtshaus und Politik in der deutschen Arbeiterbewegung, in: Gerhard Huck (Hg.), Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1980, S. 123-139.

Roeck, Bernd, Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, München 1991.

Roper, Lyndal, Blut und Latze. Männlichkeit in der Stadt der Frühen Neuzeit, in: Dies., Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, S. 109-126.

Dies., Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt am Main, New York 1995.

Rosseaux, Ulrich, Von der korporativen Freizeitkultur zur kommerziellen Unterhaltung. Zum Strukturwandel städtischer Freizeitpraktiken in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 32 (2005), S. 437-462.

Ders., Freiräume. Unterhaltung, Vergnügen und Erholung in Dresden (1694-1830), Köln 2007.

Rublack, Hans-Christoph, „Der wohlgeplagte Priester". Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 16 (1989), S. 1-30.

Rügge, Nicolas, „Fast lauter Verwandte und Beschwiegerte"? Familiäre Verflechtung im Herforder Magistrat und die preußischen Ratsreformen 1718 bis 1730, in: Frank Göttmann, Peter Respondek (Hg.), Historisch-demographische Forschungen. Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven. Mit Fallbeispielen zur Sozial- und Alltagsgeschichte Westfalens (14.-20. Jahrhundert), Köln 2001, S. 166-182.

Rug, Karl Ludwig, Die evangelischen Familien des Köllertales vor 1840, Saarbrücken 1984.

Rumschöttel, Gerd Walter, Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung im Bereich der Grafschaft Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert, Saarbrücken 1972.

Ruppersberg, Albert, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. II, Saarbrücken ^{2}1910.

Ders., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann bis zum Jahre 1815, Saarbrücken ^{2}1913 [ND St. Ingbert 1979].

Ders., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann von 1815 bis 1909, der Stadt Malstatt-Burbach und der vereinigten Stadt Saarbrücken bis zum Jahre 1914, Saarbrücken ^{2}1914 [ND St. Ingbert 1979].

Ders., Geschichte der evangelischen Gemeinde Alt-Saarbrücken, Saarbrücken 1924.

Ders., Die erste städtische Steuer in Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter. Beiträge zur Heimatforschung in der südwestdeutschen Grenzmark, Jg. 1 (1926), Nr. 4, S. 25 f.

Ders., Eine fürstliche Verordnung gegen Trunkenheit, Spiel und Tanzen, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 1 (1927), Nr. 9, S. 71 f.

Ders., Verzeichnis der Meier und Bürgermeister von Saarbrücken und St. Johann. Ein Beitrag zur Stadt- und Familiengeschichte von Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 1 (1927), Nr. 8, S. 59-62.

Ders., Weinhandel und Weinschank im alten Saarbrücken, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 2, April (1928), S. 31 f.

Ders., Aus Alt-Saarbrücken und St. Johann, in: Südwestdeutsche Heimatblätter, Jg. 2, Dezember (1928), Nr. 7, S. 54 f.

Ders., Die Kranengesellschaft in Saarbrücken, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. VI, Heft 2/4, (1929), Sp. 66-72.

Ders., Wie man vor 200 Jahren von Saarbrücken nach Frankfurt reiste, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Jg. 10 (1967), S. 15.

Ruth, Karl Heinz, Frauen unter Tage: Vor 200 Jahren keine Seltenheit. Rückblick auf Frauenarbeit im Steinkohlenbergbau an der Saar, in: Saarbrücker Bergmannskalender (1991), S. 171-184.

Saam, Rudolf, Goethes Ritt nach Saarbrücken. Anlaß – Verlauf – Wirkungen, in: Saarbrücker Hefte, Heft 52 (1981), S. 25-47.

Saarbrücker Casino-Gesellschaft. 1796-1996. Festschrift zum 200jährigen Bestehen, Saarbrücken 1996.

Salmen, Walter, Zur Geschichte der Bärentreiber und der Tanzbären, in: Studia instrumentorum musicae popularis 3 (1974), S. 203-206.

Schaaf, Erwin, Die niedere Schule im Raum Trier-Saarbrücken von der späten Aufklärung bis zur Restauration. 1780-1825, Trier 1966.

Scheffknecht, Wolfgang, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.

Schenda, Rudolf, Von Mund zu Ohr. Bausteine zu einer Kulturgeschichte volkstümlichen Erzählens in Europa, Göttingen 1993.

Scheutz, Martin, „hab ichs auch im würthshauß da und dort gehört […]". Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 18/19 (2004), S. 169-203.

Schilling, Lothar, Policey und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policeylicher Kommunikation, in: Karl Härter (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, S. 413-452.

Schilly, Ernst, Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken und die Thurn und Taxissche Reichspost, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 16 (1968), S. 159-208.

Ders., Tarifverhandlungen zwischen dem Oberpostamt Frankfurt und dem Saarbrücker Posthalter Haldy im Jahre 1770, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Saarbrücken, Jg. 13 (1971), S. 4-6.

Ders., Die Saarbrücker Postvisitation im Jahre 1770 im Rahmen der Thurn und Taxisschen Dienstvorschriften, in: Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Saarbrücken, Heft 21 (1972), S. 16-23.

Ders., Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenenzkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 20 (1972), S. 84-120.

Ders., Saarbrücken und das Saarland in der Reiseliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts: Thomas Carve, Martin Zeiller, Abraham Ortelius und Abraham Saur, in: Saarbrücker Hefte, Heft 41 (1975), S. 5-25.

Schilz, Andrea, Bilder vom Gasthaus. Genre als Frage der Wahrnehmung, in: Herbert May, Andrea Schilz (Hg.), Gasthäuser. Geschichte und Kultur, Petersberg 2004, S. 287-302.

Schindler, Norbert, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit, in: Ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1992, S. 215-257.

Ders., Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi, Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend, Bd. I. Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt am Main 1996, S. 319-382.

Schivelbusch, Wolfgang, Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft. Eine Geschichte der Genußmittel, München, Wien 1980.

Schlör, Joachim (Hg.), Wenn es Nacht wird. Streifzüge durch die Großstadt, Stuttgart 1994.

Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 23 (1997), S. 647-663.

Schmid, Bernhard, Wirtshausnamen und Wirtshausschilder. Ihre Entstehung, Geschichte und Deutung, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 33 (1934), Heft 1/2, S. S. 3-26.

Schmidt, Susanne, „Zu Diensten". Gesinde und Domestiken in der Residenzstadt Kassel, in: Heide Wunder u.a. (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 308-320.

Schmidt, Uwe Eduard, Der Holländerholzhandel auf der Saar. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Forstgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 46 (1998), S. 67-98.

Schmitt, Johannes, „… der Sklaverei ledig…"! Die Freiheits- und Reunionsbewegung im Oberamt Schaumburg (1792/93), in: Ders., Revolutionäre Saarregion 1789-1850. Gesammelte Aufsätze, St. Ingbert 2005, S. 181-206.

Schmölz-Häberlein, Michaela, Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650-1800, in: Mark Häberlein (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S. 137-163.

Dies., Konfessionelle Konflikte in der Markgrafschaft Hochberg in der frühen Neuzeit. Konfliktregulierung und Kommunikation in einem südwestdeutschen Kleinterritorium, in: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln u.a. 2003, S. 309-334.

Schneider, Dorit, Soldaten in der Stadt. Militär und Gesellschaft in Nauen 1763-1806 (=magi-e – forum historicum, Bd. 4) [01.04.2003] <htttp://www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_04.pdf>.

Schoeps, Julius H. (Hg.), Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh, München 1992.

Schötz, Susanne, Herr Wirt und Frau Wirtin. Kleinbürgerliche Lebenswege in Leipzig 1830-1870, in: Leipziger Kalender 1995, S. 85-101.

Dies., Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 151-174.

Scholl, Rochus, Juden und Judenrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte eines deutschen Kleinstaates am Ende des alten Reiches, Frankfurt am Main u.a. 1996.

Schorn-Schütte, Luise, „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Heide Wunder, Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt am Main 1991, S. 109-153.

Dies., Sparn, Walter (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts, Stuttgart, Berlin, Köln 1997.

Schriftstücke aus der Reunionszeit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 9 (1909), S. 271-288.

Schröder, Rainer, Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992.

Schubart, Robert H., Die Stuhlordnung der Ludwigskirche vom Jahre 1775, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 20 (1972), S. 121-130.

Schütz, Nikolaus, Eine Bluttat findet ihre Sühne (1764). Aus Inquisitionsakten des Oberamtes Saarbrücken, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 8 (1958), S. 186-189.

Schuhmann, Helmut, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion, Kempten 1964.

Schuler, P.-J., Lemma „Einlager“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (1986), Sp. 1743.

Schwark, Thomas, Lübecks Stadtmilitär im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozialgeschichte einer reichsstädtischen Berufsgruppe, Lübeck 1990.

Schwerhoff, Gerd, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn, Berlin 1991.

Ders., Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt. Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Rudolf Schlögl (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 113-136.

Ders., Das Gelage. Institutionelle Ordnungsarrangements und Machtkämpfe im frühneuzeitlichen Wirtshaus, in: Gert Melville (Hg.), Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Köln u.a. 2005, S. 159-176.

Ders., Die große Welt im kleinen Raum. Zur Ver-Ortung überlokaler Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit, in: Renate Dürr, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kirchen, Märkte und Taver-

nen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 367-375.

Ders., Die Policey im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Christian Hochmuth, Susanne Rau (Hg.), Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2006, S. 355-376.

Scribner, Bob, Mündliche Kommunikation und Strategien der Macht in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Helmut Hundsbichler (Hg.), Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems an der Donau 9. bis 12. Oktober 1990, Wien 1992, S. 183-197.

Ders., Wie wird man Aussenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Norbert Fischer, Marion Kobelt-Groch (Hg.), Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag, Leiden 1997, S. 21-46.

Seck, Doris-Marie, L'industrie et le commerce dans le comté de Sarrebruck, sous le règne de Guillaume-Henri (1741-1768), Toulouse 1951.

Seifert, Eckhart, Der Kampf um des Priesters Rausch. Eine Quellenstudie, in: Friedrich Ebel u. a. (Hg.), Ferdinandina. Festschrift für Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag Tübingen ^{2}1973, S. 81-92.

Simon-Muscheid, Katharina, Simon, Christian, Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: Dorothee Rippmann u.a., Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, S. 17-39.

Dies. (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Frankfurt am Main, New York 1998.

Dies., Städtische Zierde – gemeiner Nutzen – Ort der Begegnung. Öffentliche Brunnen in mittelalterlichen Städten, in: Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 699-720.

Spang, Rebecca L., The invention of the restaurant. Paris and modern gastronomic culture, Cambridge, London 2000.

Spode, Hasso, Das Paradigma der Trunksucht. Anmerkungen zu Genese und Struktur des Suchtbegriffs in der Moderne, in: W. Hermann Fahrenkrug (Hg.), Zur Sozialgeschichte des Alkohols in der Neuzeit Europas, Lausanne 1986, S. 178-191.

Ders., Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland, Opladen 1993.

Spring, Ulrike u.a. (Hg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit. 336. Sonderausstellung des Wien Museums, Wien 2007.

Stewart, Alison, Taverns in Nuremberg Prints at the Time of the German Reformation, in: Beat Kümin, B. Ann Tlusty (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 95-115.

Stolleis, Michael, „Von dem grewlichen Laster der Trunckenheit". Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert, in: Gisela Völger, Karin von Welck (Hg.), Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 177-191.

Szabó, Thomas, Xenodochia, Hospitäler und Herbergen – kirchliche und kommerzielle Gastung im mittelalterlichen Italien (7. bis 14. Jahrhundert), in: Hans Conrad Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, München, Wien 1983, S. 61-92.

Tanzer, Gerhard, Spectacle müssen seyn. Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert, Wien u.a. 1992.

Thomes, Paul, Kommunale Wirtschaft und Verwaltung zwischen Mittelalter und Moderne. Bestandsaufnahme – Strukturen – Konjunkturen. Die Städte Saarbrücken und St. Johann im Rahmen der allgemeinen Entwicklung (1321-1768), Stuttgart 1995.

Ders., Der mühsame Weg zur absolutistischen Residenz (1635-1741), in: Rolf Wittenbrock (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 1, Saarbrücken 1999, S. 299-352.

Tlusty, B. Ann, Das ehrbare Verbrechen. Die Kontrolle über das Trinken in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, Bd. 85 (1992), S. 133-155.

Dies., Defining „drunk" in early modern Germany, in: Contemporary Drug Problems, A legal quarterly, Bd. 21 (1994), Heft 3, S. 427-451.

Dies., Gender and Alcohol Use in Early Modern Augsburg, in: Histoire Sociale/Social History, Bd. XXVII (1994), Nr. 54, S. 241-259.

Dies., Crossing Gender Boundaries: Women as Drunkards in Early Modern Augsburg, in: Sibylle Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 185-197.

Dies., Water of Life, Water of Death: The Controversy over Brandy and Gin in Early Modern Augsburg, in: Central European History, Bd. 31 (1998), Nr. 1/2, S. 1-30.

Dies., Trinken und Trinker auf illustrierten Flugblättern, in: Wolfgang Harms, Michael Schilling (Hg.), Das illustrierte Flugblatt in der Kultur der Frühen Neuzeit. Wolfenbütteler Arbeitsgespräch 1997, Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 177-203.

Dies., Bacchus and Civic Order. The Culture of Drink in Early Modern Germany, Charlottesville, London 2001.

Dies., The Public House and Military Culture in Germany, 1500-1648, in: Beat Kümin, B. Ann Tlusty (Hg.), The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe, Aldershot 2002, S. 136-156.

Dies., „Privat“ oder „öffentlich“? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2004, S. 53-73.

Dies., Bacchus und die bürgerliche Ordnung. Die Kultur des Trinkens im frühneuzeitlichen Augsburg, Augsburg 2005.

Touba, Jacques, Lothringer Scharfrichter, in: Jahrbuch der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg, Bd. 11 (1938), S. 160-184.

Uitz, Erika, Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen in ausgewählten spätmittelalterlichen Hansestädten, in: Barbara Vogel, Ulrike Weckel (Hg.), Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991, S. 89-115.

Ulbrich, Claudia, Die Bedeutung der Grenzen für die Rezeption der französischen Revolution an der Saar, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufklärung, Politisierung und Revolution, Pfaffenweiler 1991, S. 147-174.

Dies., Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 40 (1992), S. 108-120.

Dies., Frauen und Kleriker, in: Bea Lundt, Helma Reimöller (Hg.), Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. Für und mit Ferdinand Seibt aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Köln u. a. 1992, S. 155-177.

Dies., Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf. Ein Beitrag zur Erforschung häuslicher Gewalt in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Historische Mitteilungen (HMRG), Bd. 8 (1995), S. 28-42.

Dies., Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien u.a. 1999.

Ullmann, Sabine, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750, Göttingen 1999.

Wagner, Udo, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus Gerteis (Hg.), Stadt und frühmoderner Staat. Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier im 17. und 18. Jahrhundert, Trier 1994, S. 345-415.

Wahl, Johannes, Lebensläufe und Geschlechterräume im Pfarrhaus des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Luise Schorn-Schütte, Walter Sparn (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts, Stuttgart u.a. 1997, S. 36-55.

Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Frankfurt am Main 2004.

Weber, Walter, Von Wirtshäusern, Reisenden und Literaten. Eine kleine Chronique scandaleuse des Wirtshauslebens, in: Hermann Bausinger u.a (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 82-90.

Weisgerber, Gerd, Kegeln, Kugeln, Bergmannssagen, in: Der Anschnitt. Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau, Jg. 31 (1979), H. 6, S. 194-214.

Wettmann-Jungblut, Peter, Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln u.a. 2003, S. 17-58.

Weyrauch, Erdmann, Die politische Führungsschicht Kitzingens vornehmlich im 16. Jahrhundert, in: Ingrid Bátori, Erdmann Weyrauch, Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert. Mit zwei Beiträgen von Ernst Kemmeter und Rainer Metz, Stuttgart 1982, S. 205-275.

Wichner, Josef, Stundenrufe und Lieder der deutschen Nachtwächter, Regensburg 1897.

Wintterlin, Friedrich, Württembergische ländliche Rechtsquellen, Bd. 2, 2, Stuttgart 1922.

Wittenbrock, Rolf (Hg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, 2 Bde., Saarbrücken 1999.

Wrightson, Keith, Alehouses, Order and Reformation in Rural England, 1590-1660, in: Eileen und Stephen Yeo (Hg.), Popular Culture and Class Conflict 1590-1914. Explorations in the History of Labour and Leisure, Brighton 1981, S. 1-27.

Würgler, Andreas, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995.

Wunder, Heide, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

Wyrwa, Ulrich, Branntewein und „echtes“ Bier. Die Trinkkultur der Hamburger Arbeiter im 19. Jahrhundert, Hamburg 1990.

Zimmermann, Walther, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken, Düsseldorf 1932 [ND Saarbrücken 1975].

Zollinger, Manfred, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien u.a. 1997.

Zschunke, Peter, Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1984.

200 Jahre Saarbrücker Zeitung. 1761-1961, Saarbrücken 1961.

275 Jahre Bruch Bier. Die Geschichte einer Saarbrücker Brauerei, Saarbrücken 1977.

IX. Anhang

Tabelle 5: Getränkekonsum in den Saarbrücker Wirtshäusern in Maß (1699/1700–1792)

	Wein	Bier	Birnenwein
1699/1700	5.909		
1700/1701	6.876		
1701/1702	8.922		
1702/1703	10.314		
1703/1704	10.554		
1704/1705	10.464		
1705/1706			
1706/1707			
1707/1708			
1708/1709			
1709/1710			
1710/1711			
1711/1712	11.910		
1712/1713	16.176	8.664	0
1713/1714	18.000		
1714/1715	13.404		
1715/1716			
1716/1717			
1717/1718	12.360	17.544	0
1718/1719			
1719/1720			
1720/1721			
1721/1722			
1722/1723			
1723/1724			
1724/1725			
1725/1726			
1726/1727			
1727/1728			
1728/1729			
1729/1730			
1730/1731			
1731/1732	20.932	9.468	0
1732/1733			
1733/1734			
1734/1735	21.491	11.689	1.011
1735/1736	21.921	8.988	404
1736/1737	18.557	7.819	448
1737/1738	17.747	8.465	0
1738/1739	22.373	16.688	0
1739			
1740	18.840	11.219	0
1741	22.019	10.913	153
1742	21.981	11.871	0
1743	22.983	17.355	0
1744	29.458	12.371	0
1745	27.697	9.031	0

	Wein	Bier	Birnenwein
1746	25.657	10.236	0
1747	25.685	8.735	96
1748	27.514	8.252	0
1749			
1750	30.184	30.610	0
1751		26.334	0
1752			
1753	32.447	29.043	275
1754	33.231	22.216	1.889
1755	33.717	34.909	0
1756	34.545	53.681	0
1757	31.268	77.926	1.167
1758	26.340	55.858	364
1759	28.282	52.167	0
1760			
1761			
1762			
1763	38.292	42.301	62
1764	30.942	53.216	122
1765	34.094	55.766	0
1766	38.804	55.566	0
1767	35.688	51.914	0
1768	29.172	37.581	0
1769	28.336	38.571	0
1770	21.641	37.075	44
1771	18.434	27.891	0
1772	17.246	48.607	0
1773	28.014	46.072	88
1774			
1775	18.397	41.041	226
1776	24.914	39.242	264
1777	26.477	56.855	0
1778	22.626	53.706	0
1779	20.081	46.665	0
1780	30.140	60.477	0
1781	35.781	53.898	0
1782	34.910	50.494	0
1783	33.330	61.673	0
1784	32.868	53.887	0
1785	36.338	47.865	0
1786	31.051	54.016	0
1787	32.333	67.103	0
1788	32.099	67.843	0
1789	30.394	85.467	0
1790	31.774	140.995	0
1791	25.891	156.408	0
1792	29.376	128.094	0

Tabelle 6: Getränkekonsum in den St. Johanner Wirtshäusern in Maß (1699/1700–1792)

	Wein	Bier	Birnenwein
1699/1700	9.966	12.984	1.044
1700/1701	12.744		
1701/1702	14.244		
1702/1703	20.346		
1703/1704	16.866	15.936	2.040
1704/1705	14.484	24.168	624
1705/1706	19.668	25.680	0
1706/1707	16.356	36.468	588
1707/1708	19.734	37.656	0
1708/1709			
1709/1710	9.756	9.114	0
1710/1711			
1711/1712	15.168	16.920	0
1712/1713	20.250	17.658	0
1713/1714	23.862	18.996	0
1714/1715	19.596	15.024	0
1715/1716	15.972	15.360	0
1716/1717	16.056	18.192	0
1717/1718			
1718/1719			
1719/1720			
1720/1721			
1721/1722	22.344	16.044	0
1722/1723	20.052		
1723/1724	20.640		
1724/1725			
1725/1726	24.246	10.560	0
1726/1727			
1727/1728			
1728/1729	20.984		
1729/1730	18.032	14.772	0
1730/1731			
1731/1732	20.776	11.600	0
1732/1733	15.369	11.702	0
1733/1734			
1734/1735	18.556		
1735/1736	19.239		
1736/1737			
1737/1738	14.334	12.810	0
1738/1739	17.516	17.965	0
1739			
1740	13.613	9.916	0
1741	14.511	9.316	0
1742	13.357	13.043	0
1743	14.956	16.326	0
1744	19.967		
1745			

	Wein	Bier	Birnenwein
1746	19.901		
1747	17.185	5.416	0
1748	19.474	5.574	0
1749	20.041	17.344	0
1750	19.203	13.568	0
1751	19.662	16.134	0
1752	19.016	12.580	0
1753	16.297	12.715	0
1754	16.110	8.978	482
1755	18.336	13.071	0
1756	20.510	19.773	0
1757	18.513	31.199	0
1758	17.539	20.967	0
1759	20.568	19.493	0
1760	24.281	15.064	0
1761	28.429	16.870	0
1762	27.439	16.597	0
1763	26.193	12.757	0
1764	27.835	19.521	0
1765	27.201	17.613	0
1766	24.637	15.140	0
1767	21.601	15.689	0
1768	20.270	14.681	0
1769	19.772	14.319	0
1770	16.718	12.269	401
1771	19.389	8.233	173
1772	16.669	21.321	0
1773	23.388	15.211	0
1774	16.895	27.976	0
1775	16.294	22.508	249
1776			
1777	18.553	27.027	0
1778	16.020	28.741	0
1779	14.842	25.640	262
1780	17.017	30.944	0
1781	20.562	29.155	0
1782	22.704	35.220	0
1783	20.596	34.675	0
1784	20.619	27.405	269
1785	19.507	25.979	0
1786	18.905	35.408	0
1787	21.075	41.824	0
1788	22.379	35.502	0
1789	21.966	40.909	0
1790	24.227	48.927	0
1791	27.249	42.468	0
1792	25.781	45.193	0

Tabelle 7: Weinkonsum in den Saarbrücker Wirtshäusern nach Sorten in Maß (1731/1732–1792)

	Pfalz	Metz	Mosel	Bar	Elsass	Gesamt
1731/1732	17.781	2.179	0	0	972	20.932
1732/1733						
1733/1734						
1734/1735	7.811	12.787	676	217	0	21.491
1735/1736	10.475	9.460	846	1.140	0	21.921
1736/1737	15.652	2.739	0	166	0	18.557
1737/1738	16.182	576	512	477	0	17.747
1738/1739	7.541	14.455	138	239	0	22.373
1739						
1740	7.395	11.053	0	83	144	18.840[1]
1741	17.090	3.655	145	80	1.049	22.019
1742	20.814	55	592	0	520	21.981
1743	17.248	3.900	414	957	392	22.983[2]
1744	6.464	21.537	729	396	194	29.458[3]
1745	5.526	20.728	1.360	83	0	27.697
1746	6.848	17.363	1.446	0	0	25.657
1747	10.835	12.656	1.534	0	660	25.685
1748	15.068	12.010	436	0	0	27.514
1749						
1750	20.431	6.352	3.255	0	146	30.184
1751						
1752						
1753	23.212	6.988	1.416	0	831	32.447
1754	21.556	8.976	1.443	0	1.256	33.231
1755	26.305	6.035	1.071	0	306	33.717
1756	28.977	3.619	355	0	1.594	34.545
1757	28.951	1.302	400	0	615	31.268
1758	23.761	776	42	74	1.687	26.340
1759	25.162	2.076	516	0	528	28.282
1760						
1761						
1762						
1763	30.345	5.994	195	0	1.318	38.292[4]
1764	28.065	2.097	759	0	21	30.942
1765	31.226	863	847	580	578	34.094
1766	27.941	6.740	0	3.630	493	38.804
1767	25.147	10.354	81	0	106	35.688
1768						
1769	26.659	484	286	0	907	28.336
1770	21.232	74	335	0	0	21.641
1771	17.611	654	96	0	0	18.434[5]
1772	15.403	1.843	0	0	0	17.246
1773	9.853	17.582	0	0	579	28.014

[1] Inklusive Burgunder Wein: 165
[2] Inklusive Verduner Wein: 72
[3] Inklusive Jugenheimer Wein: 138
[4] Inklusive Saarbrücker Wein: 440
[5] Inklusive Rheinwein: 73

	Pfalz	Metz	Mosel	Bar	Elsass	Gesamt
1774						
1775	11.717	6.335	207	0	138	18.397
1776	20.615	2.725	0	1.574	0	24.914
1777						
1778						
1779						
1780						
1781						
1782						
1783						
1784	28.017	3.252	1.386	0	213	32.868
1785	36.338	0	0	0	0	36.338
1786	31.051	0	0	0	0	31.051
1787	32.333	0	0	0	0	32.333
1788	32.099	0	0	0	0	32.099
1789	30.394	0	0	0	0	30.394
1790	31.774	0	0	0	0	31.774
1791	25.891	0	0	0	0	25.891
1792	29.376	0	0	0	0	29.376

Tabelle 8: Weinkonsum in den St. Johanner Wirtshäusern nach Sorten in Maß (1721/1722–1792)

	Pfalz	Metz	Mosel	Bar	Gesamt
1721/1722	10.788	11.556	0	0	22.344
1722/1723					
1723/1724					
1724/1725					
1725/1726					
1726/1727					
1727/1728					
1728/1729					
1729/1730					
1730/1731					
1731/1732					
1732/1733	13.194	1.716	459	0	15.369
1733/1734					
1734/1735					
1735/1736					
1736/1737					
1737/1738	11.470	795	2.069	0	14.334
1738/1739	6.037	10.712	767	0	17.516
1739					
1740					
1741	12.330	1.528	653	0	14.511
1742	12.532	0	825	0	13.357
1743	10.624	3.249	1.000	83	14.956
1744					
1745					
1746					
1747	7.741	7.228	2.216	0	17.185
1748	13.114	4.270	2.090	0	19.474
1749	13.590	3.803	2.648	0	20.041
1750	13.343	3.036	2.824	0	19.203
1751	15.226	1.986	2.450	0	19.662
1752	16.985	539	1.492	0	19.016
1753	15.271	828	198	0	16.297
1754	13.458	230	2.287	0	16.110[1]
1755	15.414	1.369	1.553	0	18.336
1756	16.897	2.301	1.312	0	20.510
1757	16.443	867	1.203	0	18.513
1758	16.343	323	873	0	17.539
1759	17.747	2.137	684	0	20.568
1760	16.546	5.518	1.077	1.140	24.281
1761	20.451	5.538	1.159	1.281	28.429
1762	23.423	2.307	1.630	79	27.439
1763	24.839	189	1.165	0	26.193
1764	26.827	28	980	0	27.835
1765	25.354	618	1.229	0	27.201
1766	20.311	2.888	1.294	79	24.637[2]

[1] Inklusive Elsässer Wein: 135
[2] Inklusive Rheinwein: 65

	Pfalz	Metz	Mosel	Bar	Gesamt
1767	17.852	3.339	410	0	21.601
1768					
1769	19.478	0	294	0	19.772
1770	16.658	0	60	0	16.718
1771	18.954	0	435	0	19.389
1772	14.052	2.518	99	0	16.669
1773	9.699	13.540	76	73	23.388
1774	16.363	532	0	0	16.895
1775	14.829	1.269	53	143	16.294
1776					
1777	16.337	1.959	180	77	18.553
1778					
1779	14.294	548	0	0	14.842
1780					
1781					
1782					
1783	15.131	5.317	34	114	20.596
1784					
1785	19.168	152	109	78	19.507
1786	18.905	0	0	0	18.905
1787	21.075	0	0	0	21.075
1788	22.193	186	0	0	22.379
1789	21.966	0	0	0	21.966
1790	24.227	0	0	0	24.227
1791	27.249	0	0	0	27.249
1792	25.781	0	0	0	25.781

Lebenslauf

Antje Fuchs, geboren am 24.06.1964 in Illingen/Saar; nach dem Abitur am Staatlichen Illtalgymnasium Illingen Studium der Geschichte und der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft an der Universität des Saarlandes